RosDok Rostocker Dokumentenserver
Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt.
Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de

Annalen
der
Rostockschen Academie.

Achter Band,
von
Joh. Christ. Eschenbach,
Prof. der Rechte.

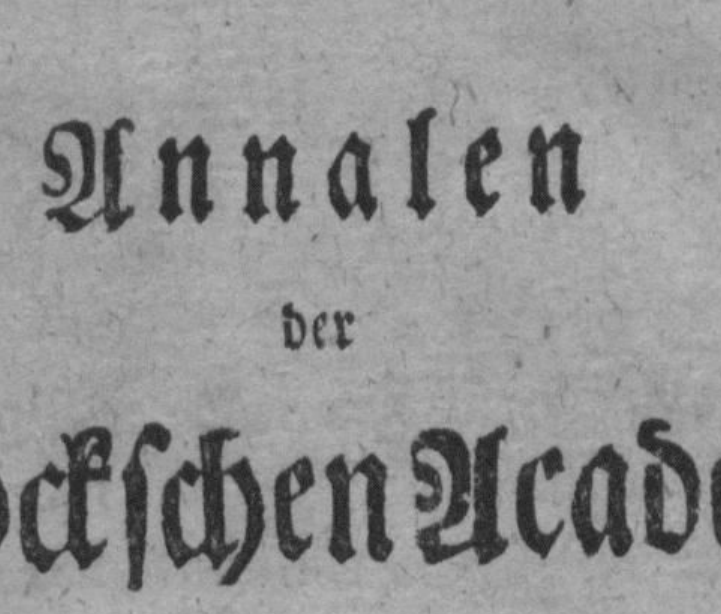

Rostock,
gedruckt in der Adlerschen Officin,
und in Commission bey K. C. Stiller.
1799.

Ex
Bibliotheca
Academiae
Rostochiensis

Annalen
der
Rostockschen Academie.

8. Band. 1. Stück.

Den 22. May 1798.

I.
Vorerinnerung.

In dem Zeitraume von zehn Jahren, die nunmehr seit dem Anfange dieser Zeitschrift meist verflossen sind, habe ich mancherley Urtheile darüber, günstige und ungünstige, gedruckte und ungedruckte, über das Ganze und über einzelne Artikel, erfahren. Alle Urtheile aber, bey denen die Gründe angegeben wurden oder errathen werden konnten, haben mich in der Ueberzeugung bestärket, daß die übernommene Bemühung für den kleineren Zirkel, welchem sie hauptsächlich gewidmet ist, einen nicht unerheblichen Nutzen bringt. Am auffallendsten ist es mir gewesen, daß man so oft die große Verschiedenheit zwischen diesen Annalen und den gewöhnlichen gelehrten Zeitungen, sowohl in Absicht der Zwecke als der Bearbeitung, ganz übersieht: und von den ersteren durchweg verlangt, was man von den letzteren wohl fodern könnte, aber auch nicht immer erfüllt findet.

Wenn man übrigens erwägt, daß der Verfasser sich nicht ganz academischen und schriftstellerischen Arbeiten widmen konnte, und daß auf unserer Academie manche hiezu erfoderliche Hülfsmittel fehlen: so wird man

ihm hoffentlich das Zeugniß nicht versagen, daß er soviel leistete, als er in dieser Lage leisten konnte; und es ihm zum Verdienste anrechnen, daß er sich einer Arbeit unterzog, bey welcher die Vortheile, auf die man bey einigen andern Schriftsteller-Arbeiten Rechnung macht, nicht zu erwarten sind, und also bloß die Rücksicht auf ihre Nützlichkeit ein Bewegungsgrund werden kann.

Einige minder erhebliche Druckfehler werden meine Leser entschuldigen. Um erheblichere Irrungen zu vermeiden, besorge ich die Correctur selbst; Mangel an Zeit, Störungen und andere Ursachen veranlassen inzwischen, daß ein unrechter Buchstabe oder eine andere Kleinigkeit zu Zeiten meiner Aufmerksamkeit entgehet. Druckfehler, die nicht jeder Leser selbst verbessern kann, werde ich, sobald ich sie bemerke, jederzeit anzeigen.

2.

Eine Untersuchung, die das academische Gericht wegen eines zwischen zweenen Studenten vorgefallenen Duelles anstellen mußte, gab im vorigen Jahre die Gelegenheit, eine hieselbst entstandene, noch nicht zur völligsten Ausbildung gediehene Loge des Constantisten Ordens zu entdecken und aufzuheben. Von ihrer Geschichte erfuhr man nur soviel, daß schon vor einigen Jahren eine solche Verbindung hier vorhanden, aber bis auf ein Mitglied eingeschmolzen gewesen sey; daß demnächst ein auf Michaelis 1796 aus Jena hieher gekommener Constantist sich das Verdienst gemacht, die eingegangene Loge zu restauriren; und daß seit solcher Restauration außer den beyden vorhandenen und einem dritten zu Hülfe gerufenen Mitgliede nach und nach 14 Studenten darin recipiret worden. Zugleich erhielt man durch diese Untersuchung die sogenannten **Gesetze des Ordens der Beständigkeit.** Da die Kenntniß dieses Stückes vielleicht mehr als alles, was seither darüber geschrieben ist, ein richtiges Urtheil über diesen Orden bewirken kann: so will ich, dem

Zwecke

Zwecke dieser Blätter gemäß, solche hiedurch bekannt machen. Sie bestanden aus folgenden Abtheilungen.

I. Eyd der Verschwiegenheit.

Ich N. N schwöre zu Gott dem Allmächtigen einen wahren leiblichen Eyd, daß ich von allem, was ich hier höre und sehe, keinem weder aus Plauderey noch aus Bosheit etwas anvertrauen werde. Eben so gelobe ich feyerlich, daß ich weder aus bloßer Neugierde noch andern dem Orden schädlichen Absichten hier erschienen bin: sondern des festen Vorsatzes, wenn die Gesetze nichts Unedles, dem Character eines Rechtschaffenen Widersprechendes enthalten, sie zu beschwören. Handle ich diesem meinem Eyde zuwider, so treffe mich die furchtbarste Rache des Ordens. So wahr mir Gott helfe!

II. Gesetze.

Eingang. Wenn Männer und Jünglinge, die ihr Glück noch erst von der Zukunft erwarten, sich brüderlich die Hände reichen, zusammentreten und vereinigen, um sich gemeinschaftlich bey dem Bestreben nach künftigem Glück und Vollkommenheit zu unterstützen, und deshalb ein engeres Freundschaftsbündniß schließen; so ist dies, wenn anders der Zwang, den sie sich durch die strengste Beobachtung der Gesetze freywillig auflegen, im Stande ist, alle die Eigenschaften und Tugenden bey ihnen zur Reife zu bringen, die wahre Kennzeichen des rechtschaffenen biedern Mannes sind; so ist dies kein so tadelswürdiges Unternehmen, als es in den Augen vieler scheint. Immerhin mögen sich unsre Feinde bemühen, alle die übeln Vorurtheile, die man gegen diese Verbindung fassen kann, zu vermehren und zu unterhalten: so wird doch das Verhalten der Ordensbrüder vermögend seyn, der Welt die Vorurtheile zu benehmen, und ihr ein so günstiges Urtheil abzulocken, wie es der Würde und den edeln Zwecken des Ordens gemäß ist; so wird es uns leicht seyn, uns über den Tadel derer zu erheben, die nicht aus den besten Absichten durch falsche Urtheile uns zu kränken suchen.

Wessen Erfahrung ist noch so eingeschränkt, daß er sich getraue, durch eigne Kräfte nicht nur zum Glück und Ruhm in der Welt, sondern auch zur moralischen Vollkommenheit zu gelangen. Selten wird einer ein so strenger Richter seiner selbst seyn, daß er auf jeden seiner Fehler wache, ohne die Aufmunterung und das Beyspiel seiner Brüder vor sich zu haben; daß er ganz ohne Führer den Weg, der ihn zur möglichsten Vollkommenheit leiten soll, fehllos wandle? Wer kennt nicht ferner alle die Hindernisse, die dem Guten und Rechtschaffenen von Bösen und Lasterhaften in den Weg gelegt werden, die sich stillschweigend vereinigen, seine guten Thaten zu verdunkeln, und seinem Nebenmenschen weniger nützlich werden zu lassen? Leidenschaften, Vorurtheile und Bosheit erfüllen die Welt, tausenderley Ungemach umgiebt den Pfad unsers Lebens, die Menschen verfolgen sich, und suchen nur zu gewöhnlich auf fremden Nachtheil ihre Vortheile zu bauen: wahre, unwandelbare Freundschaft ist es allein, die wir diesem allen entgegen bieten können, die uns einzig in den Stand setzt, durch gemeinschaftliche Kräfte das zu erreichen, was die Kräfte eines einzelnen übersteigt, die solchen Feinden nothwendig unterliegen müssen.

Da nun der, der es wagt, sich als ein Mitglied dieses Ordens zu bekennen, auf sein ganzes Leben verbunden ist, allen den Pflichten ein Genüge zu leisten, die ihm obliegen: so ist die Kraft auszudauern, oder die Beständigkeit, ein unumgängliches Erfoderniß hiezu. Um diese Wahrheit recht ans Herz zu legen, sie immer anschaulich und nachdrücklich zu machen, haben die ersten Stifter unsers Ordens Beständigkeit zum Symbol desselben gewählt, und sich dem zu Folge genannt: Fratres Constantia coniuncti. Der Mann also, dessen Herz jeden neuen Eindruck eben so willig annimmt, als leicht es die vorigen vergißt, den veränderte Umstände ändern und wankend machen können, dessen freundschaftliche oder kaltsinnige Gesinnung von den Vorfällen künftiger Zeiten abhängt, der nicht männlich und unerschütterlich genug denkt, um jeder Gefahr,

die

die seinen Freund oder seine Ehre treffen könnten, Trotz zu bieten, und muthig sich ihr entgehen zu werfen, der Treulosigkeit nicht mehr als selbst den Tod fürchtet: der Mann gehört nicht hieher, und es sey ferne, daß je ein solcher sich unserer heiligen Verbindung nahe! Und wo haben wir dann noch Gefahren zu fürchten, wenn Rechtschaffenheit und Klugheit jede unserer Handlungen leitet, wenn die Grundsätze dieser Verbindung nichts dem Staate und Nebenmenschen Schädliches enthalten? Denn nimmer soll unser Vortheil auf den Schaden anderer beruhen! Nur dazu ist dieses heilige Band geknüpft, daß wir in allen Widerwärtigkeiten des Lebens getreulich uns unterstützen, ja selbst unsern Nebenmenschen und dem Vaterlande dereinst eine Stütze werden.

Denn wo ist der Monarch, dessen Auge so weit reicht, wo verborgen der Unschuldige leidet, dessen Arm so weit reicht, daß er alle Noth von jedem getreuen Unterthan ferne, daß er jeden den Beleidigungen und Verfolgungen boshafter Menschen entziehe? Nimmer soll dies Band zerreißen, dessen edle Absicht die Welt verkennt: unzertrennlich wird es seyn, solange die edlen Grundsätze dieses Ordens nicht erlöschen.

Der täuscht sich also sehr, der den Orden auf der Academie für etwas anders hält, als eine Pflanzschule guter, rechtschaffener und dem Vaterlande brauchbarer Männer. Dies zu werden, soll das Bestreben jedes Bruders der Beständigkeit in seinen Jünglingsjahren seyn, damit er in der Zukunft als ein würdiges und nützliches Mitglied des Ordens erscheine. Die folgenden Gesetze und die Zwecke dieser Verbindung zeigen ihm den Weg, den er einschlagen muß, um das einst ganz zu erfüllen, was der Orden von ihm fodert. —

(Die Fortsetzung folgt.)

3.

Aus der erfurtischen gelehrten Zeitung vom Jahre 1796 führe ich einige unser Vaterland betreffende Notizen hier an. (7. B. S. 46.) — S. 48. „Parchim.

chim. Nach Ebelings Ableben hat sich Hr. Dr. Sachse aus Uelzen, Lentins Schwiegersohn hier fixirt. Außer seiner Inaugural-Disputation de tympanitide, Gött. 1793, hat er sich durch mehrere Aufsätze im Reichsanzeiger bekannt gemacht, und ist auch Mitarbeiter an dem Journale der Erfindungen, Theorien und Widersprüche in der Natur- und Arzneywissenschaft." S. 56. „Rostock. Die unter dem Nahmen des Hrn. Cand. Haversaat zu Lübeck gedruckte Vertheidigung der Plinischen Briefe gegen die Einwendung des Hrn. Dr. Semler, Gött. 1788, hat unsern Hrn. Prof. Ziegler zum Verfasser." S. 431. „Rostock. Von unserm Hrn. Prof. Martini erscheint in der Ostermesse 1797 im Verlag des Hofbuchhändlers Michaelis zu Neustrelitz ein Compendium der Dogmengeschichte. (Das ist nicht nur in Absicht der Zeit, sondern auch in Absicht der Sache unrichtig. Das Buch, was vermuthlich gemeint ist, hat laut der Anzeige im leipziger Meßcatalog von Ostern 1797 den Titel: Versuch einer Geschichte des Dogma von der Gottheit Christi in den vier ersten Jahrhunderten nach Christi Geburt, 1. Theil, und ist eine umgearbeitete Ausgabe der bekannten Disputation desselben, die der Verleger nicht gerne in lateinischer Sprache übernehmen wollen.) — Von *Almacrizii* historia rei numariae Arabum erscheint der Text zur Michaelismesse 1796, die Uebersetzung aber allererst auf Ostern 1797." (Ist auch unrichtig, indem Text und Uebersetzung zugleich herausgekommen sind. (6. B. S. 369.)

Ferner ist darin S. 325 eine Nachricht von einer mathematisch-physicalischen Privatgesellschaft enthalten, die schon 1791 zu Erfurt errichtet worden, aber 1796 eine größere Ausdehnung erhalten hat. Nach ihrer neuen Einrichtung nimmt sie auch auswärtige Mitglieder auf. Jeden Monat versammelt sie sich im Hause des Präses, und eines der anwesenden Mitglieder lieset nach einer freywilligen Ordnung eine Abhandlung aus der Mathematik, Naturlehre oder Naturgeschichte

vor.

vor. Von auswärtigen Mitglieder erwartet sie wenigstens alle 3 Jahre eine solche Abhandlung. Sobald sie glaubt, daß interessante Materien genug vorhanden sind, wird ein Band von diesen Abhandlungen durch den Druck bekannt gemacht: doch kommen nicht alle Abhandlungen zum Druck, sondern die anwesenden Mitglieder entscheiden darüber nach Mehrheit der Stimmen. Von dem Gewinne werden die Unkosten der Gesellschaft bestritten. Die monatlichen Verhandlungen sollen im Reichsanzeiger bekannt gemacht werden. Die Gesellschaft wählt sich einen beständigen Secretair und alle Jahr einen Präses. Außer den monatlichen Zusammenkünften setzen die ältern anwesenden Mitglieder auch noch ihre ehemaligen wöchentlichen Zusammenkünfte fort, zu denen die andern Mitglieder nur zuweilen Zutritt haben, und nur durch einstimmige Wahl vollen Antheil erhalten können, weil der enge Zirkel guter Freunde sich vor der geringsten Störung fürchtet.

4.

Ich habe bisher ein Paar unser Land betreffende Artikel aus dem Magazin des Hrn. Prof. Brunn angeführt. (3. B. S. 293. 5. B. S. 353.) Außer denselben sind in den drey ersten Bänden dieses Magazins keine auf Mecklenburg Bezug habende Artikel zu finden: wohl aber finden sich noch einige Artikel darin, welche die Einrichtung der Academien zum Gegenstande haben. Zweener derselben will ich hier erwähnen, da der übrigen Gegenstände bey einer andern Gelegenheit schon gedacht ist. Im zweyten Stücke des zweyten Bandes stehen: III. **Actenstücke, die Abschaffung der Duelle unter den Studirenden betreffend.** Es sind 1) ein Schreiben von den Deputirten der zur Abschaffung der Duelle verbundenen Landsmannschaften an den Herzog von Weimar, 3) der von diesen entworfene Plan zur Abschaffung der Duelle, 3) Vorstellung der Deputirten an die Durchl. Erhalter der Gesammt-Academie Jena, 4) Billet des G. R. Göthe

an

an einen dieser Deputirten, 5) Schreiben der Deputirten an den academischen Senat. Alle Stücke sind aus dem Zeitraum vom Nov. 1791 bis zum Januar 1792, und enthalten nichts als den ersten Vorschlag. Ferner findet sich im ersten Stücke des dritten Bandes VII. das (auch an mehreren Orten schon abgedruckte) **Reichsgutachten vom 14 Jun. 1793**, die auf den Universitäten und Academien sich verbreitenden geheimen Ordensverbindungen betreffend, nebst einer Stelle aus einem Promemoria des vorpommerschen Legations-Secretairs, welches auf diesen Gegenstand Bezug hat. Ich habe die Anzeige dieses Reichsgutachtens bisher unterlassen, weil ich die weiteren Stücke zugleich mit anzeigen zu können hofte. Nachdem aber alles vor der Hand ausgesetzt zu seyn scheinet: so ergreife ich diese Gelegenheit, um den Inhalt dieses Reichsgutachtens kurz anzuführen. Nach demselben ward verabredet, es sollten 1) alle Ordensverbindungen nochmal verboten, und jeder, der demungeachtet in einem Orden verbleiben oder sich darin aufnehmen lassen würde, mit der Relegation bestraft, 2) auf keiner andern deutschen Universität wieder aufgenommen, 3) und zu den Bedienungen in seinem Vaterlande, **doch unabbrüchig des jedem Landesherrn hiebey vorbehalten verbleibenden Begnadigungs-Rechtes**, nicht befördert werden, zu welchem Zwecke denn auch 4) jeder Schuldige den Landescollegien in seinem Vaterlande, und den andern Universitäten bekannt zu machen sey. Daneben solle 5) das erlassene Verbot den Universitäts-Gesetzen einverleibt, und 6) auch den Professoren zur Pflicht gemacht werden, sich aller Ordensverbindungen ebenfalls zu enthalten, und auf die genaue Befolgung des Gesetzes zu achten. Der vorpommersche Gesandte hielt diese Maasregeln zu strenge und zu allgemein. (5. B. S. 126.)

Annalen
der
Rostockschen Academie.

8. Band. 2. Stück.

Den 5. Junius 1798.

I.

Johann Friedrich Zöllners, Königlich-Preußischen Ober-Consistorialraths, und Probstes in Berlin, Reise durch Pommern nach der Insel Rügen und einem Theil des Herzogthums Mecklenburg, im Jahre 1795. In Briefen. Mit Kupfern und Tabellen. Berlin, bey Friedrich Maurer, 1797. 1 Alph. 11 Bogen in Octav.

Reisende, welche sich wenige Tage an einem Orte aufhalten, sind, wenn ihnen auch sonst die erfoderlichen Kenntnisse nicht abgehen, doch nur selten im Stande, Gegenstände zu bemerken, welche die Einwohner des Landes nicht viel genauer kennen, und allgemeinere Urtheile zu fällen, die dem cultivirteren Einländer entgangen seyn sollten. Man wird es sich also wohl erklären können, woher das Wenige, was in dieser Reisebeschreibung über Mecklenburg gesagt ist, ein geringeres Interesse für uns hat, als es für Ausländer haben mag. Ich begnüge mich daher, außer der allgemeinern Anzeige, daß die Reise von Damgarten nach Rostock, von hier nach Dobberan und zurücke, und dann über Remplin, Basedow und Strelitz wieder nach Berlin gegangen sey, bloß die Nachricht von den vorhandenen wissenschaftli-

chen Einrichtungen zu Remplin auszuziehen, und aus den am Schlusse in der 7 Beylage enthaltenen allgemeinen Bemerkungen über Mecklenburg, die aber nur 4 Seiten betragen, einige Aeußerungen mitzunehmen.

Die Sternwarte zu Remplin steht in dem schönen Garten ganz einzeln. Das untere Stockwerk nimmt ein großer Saal ein. In dem zweyten ist ein kleinerer Saal mit 4 Thüren, deren jede auf einen mit Steinen gepflasterten geräumigen Balcon führt. Der Vorrath von astronomischen Instrumenten ist hier eben so beträchtlich als schön. Zwey Uhren, die eine von Klindworth die andere von Höschel, weichen höchstens $1\frac{1}{2}$ Secunden täglich ab. Das Passagen-Instrument ist gerade, wie das auf der Sternwarte zu Gotha: zur beständigen Probe, ob es genau in der Mittagslinie stehe, ist auf dem Felde eine Pyramide, und eine Meile von da ein Pfahl aufgerichtet, welche beyde von dem Faden im Micrometer bedeckt werden. Ein anderes sehr schönes Instrument ist das von Dollond verfertigte Aequatorial-Instrument. Man kann es mit Recht eine tragbare Sternwarte nennen, denn es wiegt nicht über 30 Pfund, und vertritt allein eine ganze Instrumenten-Kammer: es kostet 80 Guineen. Ein großes herschelsches Teleskop steht nahe bey der Sternwarte unter freyem Himmel: der Spiegel hat einen Fuß und zwey Linien im Durchmesser. Die herrliche Bibliothek nimmt einen großen Saal und zwey kleine Zimmer im Schlosse ein, und besteht aus mehr als 8000 Bänden. Die meisten Bücher sind schön, viele sehr prächtig gebunden; und es giebt kein Fach der Gelehrsamkeit, aus welchem hier nicht die Hauptwerke vorhanden wären. Bey seinem Arbeitszimmer hat Hr. v. Hahn noch eine Handbibliothek, dergleichen auch in Faulenroß und in Neuhaus aufgestellt ist, um bey einem etwanigen Aufenthalte sogleich mit Geistes-Nahrung versorgt zu seyn. Einen Theil des Nachmittags brachten wir in dem chemischen Laboratorio zu, wo in der Geschwindigkeit ein Paar interessante Versuche angestellt wurden. —

Wenn

Wenn man durch Mecklenburg reiset, und in den fruchtbarsten Gegenden so wenig Dörfer sieht, weil die Gutsbesitzer ihren größern Vortheil finden, wenn sie die Bauern legen, und auf sogenannten Höfen Gesinde halten: so sollte man kaum glauben, daß dennoch 1592 Menschen auf jeder Quadratmeile leben. — In wenigen Ländern wird ein größerer Fleiß auf die Verbesserung der Landwirthschaft, als in Mecklenburg gewandt. Die sogenannte Koppelwirthschaft, für und wider deren allgemeine Einführung so viel gründliches und seichtes ist geschrieben worden, hat sich hier zuerst in ihrem vortheilhaften Lichte, gewiß zum großen Nutzen der Gutsbesitzer, vielleicht aber weniger ersprießlich für die Bevölkerung des Landes gezeigt. Diese Verbesserung der Landwirthschaft, und die Freyheit, daß Personen bürgerlichen Standes Landgüter kaufen dürfen, hat den Preis der Güter außerordentlich erhöhet. — Hr. Prof. Hecker hat zu Bützow aus mehr als 8500 Beobachtungen die dortige mittlere Barometer-Höhe auf 28″ 2‴ berechnet. In Rostock stimmt mit seinen bisherigen Wahrnehmungen sowohl als mit den Schlüssen aus der Lage dieser Stadt gegen Bützow am besten die Höhe von 28″ 2, 5‴. Auch lehrt die Erfahrung, daß zu Rostock selten auf beständiges Wetter zu rechnen ist, wenn das Quecksilber nicht auf 28″ 3‴ gestiegen ist, und auf dieser Höhe verweilt oder noch höher steigt. Dies scheint ihm auch die mittlere Höhe an der Ostsee zu seyn, nämlich 28″ 3‴ Pariser Maaß. *) —

Aus den übrigen unser Vaterland nicht betreffenden Nachrichten hebe ich die Nachricht von der Universität zu Greifswald aus. G. ist eine Mittelstadt, die in den ältern Zeiten einen nicht unbeträchtlichen Flor hatte, zu dem sie sich aber seit dem dreyßigjährigen Kriege nicht hat wieder emporschwingen können, ungeach-

*) In einer S. 528 beygefügten Tabelle wird die mittlere Barometer-Höhe in Rostock, nach Beobachtung des Hrn. Prof. Schadeloock zu 5416 Sechzehnteln der Pariser Linie angegeben.

geachtet sie seit einer längern Reihe von Jahren in einem allmäligen Wachsthum ist. Unter ihren Häusern sind nur wenige, die in einem gutgebaueten Orte zu stehen verdienen. Das schönste ist das academische Gebäude: es macht auf einem großen freyen Platze einen äußerst angenehmen Eindruck, ist 3 Stockwerke hoch, und hat noch Zimmer im Dache. Der große Hörsaal in dem untern Stockwerke ist seiner Bestimmung zu den glänzendsten academischen Feyerlichkeiten vollkommen würdig. Außer dem gefälligen Ansehn hat er noch das Eigenthümliche, daß eine Loge darin vorhanden ist, in welcher Damen oder Standespersonen, die bey Feyerlichkeiten gegenwärtig seyn wollen, von den übrigen Zuschauern abgesondert sind. Ueber dieser Loge ist eine Gallerie, wo die Musici stehen, wenn Tonstücke das Fest verherrlichen. In dem kleinern Auditorio, gleichfalls im untern Stockwerk, wo die feyerlichen Actus im Winter, Disputationen und öffentliche Vorlesungen gehalten werden, sind die Bildnisse der juristischen Professoren aufgehangen: und über dem Katheder sind die rostockschen Professoren, die sich hieher geflüchtet hatten, und dadurch Veranlassung zur Stiftung der Universität gaben, auf einer kleinen Leinewand-Tafel gemalt. Die Bibliothek nimmt einen Saal ein, der durch das ganze zweyte und dritte Stockwerk des Hauptgebäudes geht. Sie besteht aus etwa 32000 Bänden. Der jährliche Fond zur Anschaffung neuer Bücher beträgt nur 400 Rthlr. und einen Antheil an den Inscriptions-Gebühren. Alle Jahre wird von allen Facultäten berathschlagt, welche Bücher angeschaft werden sollen: am zahlreichsten ist sie indeß im theologischen und historischen Fache. Der verstorbene Prof. **Ahlwardt** hat seine Bibliothek der Universität vermacht, und diese steht in einem eignen Zimmer beysammen. Es ist eine sehr gute Einrichtung, daß in jedem Schranke eine Nachweisung der Bücher liegt, die darin aufgestellt sind. Der Zutritt steht jedem täglich von 11 bis 12 und von 4 bis 5 offen. Die Manuscripten-Kammer ließen wir unbesehen,

weil

weil man uns versicherte, daß nichts merkwürdiges darin vorhanden sey. Desto angenehmer war mir in einem besondern Zimmer eine Sammlung von lauter Schriften, die von Pommern handeln, oder sich auf diese Provinz beziehen. Noch sahn wir im academischen Gebäude die physicalische Instrumenten-Sammlung, die Modell-Kammer und das Naturalien-Kabinet: keine von diesen Sammlungen enthielt vorzüglich merkwürdige Stücke. Ferner sind in dem Gebäude ein anatomisches Theater und Wohnungen für einen Professor der Philosophie, den Professor der Kräuterkunde, und für Unterbediente. Hinter demselben ist der botanische Garten: er ist nur klein, etwa 70 Schritt lang und breit, enthält aber schöne und seltene Gewächse. Studenten sind auf der Universität nicht über 60. Diese kleine Anzahl macht es möglich, daß die Meisten Bekanntschaft in den hiesigen Familien haben: und dies trägt dazu bey, sie vor dem rauhen Ton zu bewahren, der auf zahlreichern Universitäten selbst für gesittete Jünglinge so verführerisch ist. Jedermann lobt ihren Fleiß und ihre Sittsamkeit. Den Professoren gereicht es sehr zur Ehre, daß sie fast alle Collegia öffentlich, d. h. unentgeldlich lesen.

Die vor einiger Zeit besorgte Durchbrechung der Ostsee durch die Dünen bey **Warnemünde** veranlaßt mich hienächst, noch folgende Nachricht von **Swienemünde** aufzunehmen. Seit 1740 ist das Meer, Anfangs nur wenig, aber je länger je mehr, zurückgedrängt worden. Längst dem Ausflusse der **Swiene** hat man ins Meer hinein ein sogenanntes Packwerk von Faschinen und großen Feldsteinen fortgeführt, und hinter demselben ist der Sand, den die See absetzte, zuerst durch hingeworfenes Strauchwerk aufgefangen, und dann in festen Boden verwandelt worden. Noch jetzt fährt man mit dieser Erweiterung des neuen Landes auf Unkosten des Meeres emsig fort. Sobald ein Strich Sand sich angesetzt hat, wird derselbe, um ihm Festigkeit zu geben, mit Strandhafer, Elymus arenarius, besäet: und wenn dieser sich fortrankt und

eingewurzelt hat, pflanzt man Erlen und Weyden hin. Auf diese Weise entstand da, wo sonst Schiffe segelten und Seegeschöpfe wohnten, die sogenannte Plantage, ein Gebüsch von Erlen und Weyden, das einige tausend Quadratruthen im Umfange hat, und in allerley Richtungen mit Alleen durchschnitten ist: ein Paar runde Plätze in der Mitte auf die mehrere gerade Gänge stoßen, sind sehr angenehm. Beym ersten Anblick hat es etwas Befremdendes, Bäume und Gesträuche von einem frischen, fast üppigen Wuchse in dem kiesigten Meerstrandssande zu finden: aber unstreitig trägt dazu die salzige Feuchtigkeit des Grundes und der eingemischte faulende Seetang bey. Der eigentliche Zweck des Baues ist, die Swiene durch die Verengung ihres Ausflusses zu nöthigen, daß sie sich ein tieferes Bett grabe, und theils dadurch, theils durch die veränderte Richtung, welche nun die anströmenden Fluthen des Meeres bekommen, eine Sandbank hinweg zu schaffen, die vor der Mündung des Stroms liegt, und über der das Wasser so flach steht, daß große Schiffe gar nicht, und die kleineren selten ohne Mühe und Gefahr den Hafen erreichen können. Von der ungeheuren Gewalt, die dieser Bau auszuhalten hat, bekamen wir durch den bloßen Anblick der anströmenden Fluthen einen lebhaften Begriff: denn ungeachtet bey weitem kein Sturm sondern nur ein lebhafter Wind die Wellen jagte, so schlug doch eine nach der andern so heftig gegen das Packwerk, daß überall das Wasser, wie aus kleinen Springbrunnen empor sprützte.

2.

Die Bibel, ein Werk der göttlichen Weisheit. Von Daniel Joachim Köppen, Pastor zu Zettemin, ꝛc. ꝛc. im Königl. Preuß. Vorpommern. Erster Theil. Zweyte verbesserte und vielvermehrte Auflage. Rostock und Leipzig, bey Karl Christoph Stiller, 1797. 1 Alph. 17 Bogen in gr. Octav.

Ungeachtet der ungünstigen Urthile, die über dieses Buch in der allgemeinen Litteratur-Zeitung und

in

in der allgemeinen deutschen Bibliothek gefället sind, (2 B. S. 389.) hat es soviele Leser gefunden, daß diese zweyte Auflage veranstaltet ist. Nach der Versicherung des Hrn. Verf. sind an allen denjenigen Stellen die nöthigen Veränderungen gemacht, wo die gedachten Recensionen, die kantische Philosophie, und fortgesetzte Ueberlegung dergleichen erfoderten. Für diejenigen Leser, welche das Buch in der ersten Auflage nicht gesehen haben, will ich die Anzeige des Inhalts hieher setzen. **Eintheilung.** I. **Abschnitt.** Von den Absichten bey der Bibel. 1) Eine Geschlechtsfolge von Adam bis auf Christum, 2) eine Darstellung der Herrlichkeit Gottes in Thaten, 3) eine Grundlage zur Religion und Moral zu liefern. II. **Abschnitt.** Wie die mit der Bibel intendirten Absichten dabey ausgeführt sind. 1) Was ist veranstaltet in Absicht der Geschlechtsfolge? 2) Was ist veranstaltet in Ansehung der Offenbarung der Herrlichkeit Gottes, besonders in Betreff der uneingeschränkten Macht durch Wunder und der Allwissenheit durch Weissagungen? 3) Was ist veranstaltet in Ansehung der Religion und Moral? und zwar a) in Betreff der jüdisch-ceremoniösen Religion, b) der universellen Religion, *) c) in Betreff der Moral, d) vom Unterschied der jüdischen und christlichen Religion und Moral, e) was ist eigentlich Christenthum? — Man wird durchaus leicht zu ermessen im Stande seyn, was man in dem Buche selbst er-

*) Diese Abtheilung hat folgende 6 Hauptpuncte: 1) Welche Gedanken haben wir uns von Gottes Vollkommenheit oder von seinen Eigenschaften zu machen? 2) Uebet Gott noch immerfort über die Welt eine wirkliche, thätig einfließende Oberherrschaft aus, oder läßt er die Dinge fortlaufen, so wie sie einmal durch die mitgetheilten Kräfte in Gang gebracht sind? 3) Was ist Gottes Vorhaben mit uns Menschen? Ist dieses Leben sein ganzer und einziger Zweck mit uns, oder hat er noch weiter, über den Tod hinaus, etwas mit uns vor? 4) Siehet Gott auf die Handlungen der Menschen eigentlich als Richter, der die guten belohnen und die bösen

erwarten kann: und die Bogenzahl ergiebt zugleich, wie ausführlich es abgehandelt ist.

bösen bestrafen will? Oder ist ihm das Verhalten der Menschen eben so gleichgültig, wie etwa bey den Thieren? 5) Was ist eigentlich vor Gott gut und was böse? Was gereicht zu seiner Verehrung und zu seinem Wohlgefallen, und was zu seinem Misfallen? 6) Wenn durch irgend etwas das Misfallen oder der Zorn Gottes erregt ist, läßt sich wieder Begnadigung hoffen? Und wodurch, und auf welche Art?

3.

Ein Wort des Rühmens aus der Erfahrung, der Herr lebet. Eine Predigt, bei Gelegenheit seiner Amts-Jubel-Feier am ersten Sonntag nach Ostern 1797 über das gewöhnliche Evangelium gehalten von Johann Christoph Schertling, ersten Prediger an der Nicolai-Kirche in Röbel, und Präpositus der Röbelschen Synode. Schwerin, gedruckt mit Bärensprungschen Schriften. 3 Bogen in Quart.

Casual-Predigten gehören selten zu den vorzüglichern Predigten, und auch die gegenwärtige macht davon keine Ausnahme. Schon aus dem Titel ist es ersichtlich, daß man keine hinlänglich bestimmte Begriffe über den abgehandelten Gegenstand erwarten muß.

4.

Am 9 May d. J. ließ E. E. Rath dem Concilio die Anzeige machen, daß er zum Professor der Mathematik, an die Stelle des verstorbenen Hrn. Prof. Becker, den Hrn. Prof. Schadeloock, bisherigen Professor der Metaphysik, ernannt habe. (7 B S. 39.) Es ward also, da es diesmal keiner Reception ins Concilium bedurfte, die geschehene Veränderung der Professur durch das gewöhnliche Patent gemeinkündig gemacht.

Annalen
der
Rostockschen Academie.

8. Band. 3. Stück.

Den 12. Jun. 1798.

I.

Hr. G. R. Klein hat in seinen Annalen der Gesetzgebung und Rechtsgelehrsamkeit in den preußischen Staaten einige gesetzliche Vorschriften für die Universität zu Halle bekannt gemacht, in denen man vielleicht desto mehrere bemerkliche Bestimmungen erwarten wird, je größere Fortschritte die Gesetzgebung überhaupt in den erwähnten Staaten schon gemacht hat. Ich werde also eine genaue Nachricht davon ertheilen müssen. Im dritten Abschnitte des dreyzehnten Theils finden sich zwey hieher gehörige Artikel. Der erste ist ein Justiz-Visitations-Receß vom 28. Jun. 1790. Er hat sechs Abschnitte: I. von der Gerichtsverwaltung überhaupt, II. von den Gesetzen, III. von der Registratur und Kanzley, IV. vom Depositenwesen, V. vom Vormundschaftswesen, VI. vom Sportulwesen. Die vier letzteren Abschnitte interessiren Ausländer zu wenig, als daß es eines Auszugs daraus bedürfte: aber aus den beyden ersteren führe ich das Wesentliche an; 1 Abschn. § 1. Das ordinaire academische Gericht bleibt nach wie vor das sogenannte Officium academicum, welches aus dem jedesmaligen Prorector nebst den beyden Syndicis besteht, denen der Actuarius so wie die Pedellen als Subalternen zugeordnet sind. § 2. Zu der Competenz dieses Gerichts sollen gehören, a) die Instruction und Entschei-

scheidung in erster Instanz bey allen vorkommenden Civil-Processen, b) die Instruction und Abfassung der Erkenntnisse erster Instanz in allen Criminalsachen, c) die Instruction aller vorkommenden Disciplinarsachen, welche sich ihrer Wichtigkeit nach zu einer nähern Untersuchung qualificiren, und die Entscheidung darüber, sobald es nur auf eine geringe Gefängnißstrafe von 4 Tagen oder weniger, oder auf eine Geldbuße von 5 Rthlr. oder weniger ankommt, d) die Bearbeitung des Vormundschaftswesens, e) die Verwaltung des gerichtlichen und vormundschaftlichen Depositi. § 3. Der Prorector ist der Vorgesetzte des Gerichts. Sowohl die Mitglieder als die Subalternen sind seinen, den Gesetzen und der gegenwärtigen Verordnung gemäßen Anordnungen und Befehlen Folge zu leisten verbunden. Für sich allein aber, und ohne Zuziehung der Syndicorum, ist er nur folgende Sachen abzumachen berechtigt: a) Geringere Vergehungen der Studirenden, bey welchen es auf bloße Vorhaltungen, Warnungen und Verweise ankömmt. Sobald aber die Sache sich zu einer wirklichen Bestrafung qualificiret, muß der Prorector sich deren einseitige Entscheidnng nicht anmaßen. b) Wenn zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Unterdrückung eines ausbrechenden oder Stillung eines ausgebrochenen Auflaufs, oder sonst zu Verhütung besorglicher Excesse, schleunige Verfügungen nöthig sind, so ist zwar der Prorector dieselben, auch ohne förmliche Zuziehung des academischen Officii vorzukehren berechtigt, er muß aber zuvörderst mit dem Director der Universität, auch wenn es die Zeit nur irgend gestattet, wenigstens mit einem der beyden Syndicorum darüber Rücksprache nehmen: auch ist er schuldig, dergleichen Vorfälle und die von ihm getroffenen Verfügungen dem Gerichte bey der nächsten Zusammenkunft anzuzeigen, damit einestheils, wenn etwa von einem der Rechte nicht kundigen Prorector etwas übersehen, oder in Iure geirret seyn sollte, zu dessen Abstellung in Zeiten das Nöthige verfüget, anderntheils aber wegen der ferneren rechtlichen Einleitung

nähere

nähere Ueberlegung gepflogen werden könne. § 4. Als Vorgesetztem des academischen Gerichts liegt dem Prorector ob, bey den Versammlungen den Vorsitz zu führen, die Geschäfte unter die Syndicos zu vertheilen, und dahin zu sehen, daß die Syndici so wohl als die Subalternen die ihnen zukommenden Arbeiten verrichten. An ihn wenden sich alle, die bey dem academischen Gericht etwas zu suchen haben, und werden von ihm an den nächsten Gerichtstag verwiesen. Er erbricht in Abwesenheit des Kanzlers der Universität alle an dieselbe eingehende Rescripte, Gesuche und Bittschriften, unterzeichnet alle Berichte, Anschreiben, schriftliche Verfügungen und Erkenntnisse, auch behält er in den zu diesem Gericht gehörenden Angelegenheiten sein Stimmrecht als das erste Mitglied desselben. § 5. Der Director der Academie ist zwar kein eigentliches Mitglied des Officii academici: er ist aber der Beystand des Prorectors, daher hat er nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht, den Sessionen des Gerichts fleißig beyzuwohnen, und vereinigt mit dem Prorector dahin zu sehen, daß die Geschäfte desselben prompt und regelmäßig betrieben werden. Besonders muß er, wenn ein der Rechte unkundiger Prorector ihn um seine Gegenwart bey einer Session requiriret, in welcher etwa ein oder anderer Gegenstand von besonderer Erheblichkeit vorgetragen werden soll, dieser Requisition, sofern es die Umstände nur irgend gestatten, unweigerlich Folge zu leisten; auch in den § 3. b bemerkten schleunigen und bedenklichen Fällen dem Prorector auf Erfodern mit seinem Rath treulich zu Statten kommen. Uebrigens hat er, wenn er bey den Sessionen gegenwärtig ist, zwar kein eigentliches Votum: er ist aber berechtigt, darauf zu sehen, daß die Sachen von den Syndicis deutlich, vollständig und gründlich vorgetragen werden: auch kann er, wenn die Vota der Syndicorum getheilt sind, und also die Stimme des Prorectors den Ausschlag geben muß, dieser aber kein Rechtsverständiger ist, demselben dabey mit seiner Rechtskenntniß assistiren. § 6. Die beyden Syndici sind wirkliche Mit-

glieder des Gerichts, und haben als solche ein volles Stimmrecht. Alle Sachen, wobey es auf Kenntniß der Rechte und des Modi procedendi ankommt, gehören zu ihrer unmittelbaren Bearbeitung, und müssen unter sie vom Prorector mit möglichster Gleichheit vertheilt werden. § 7. Die Geschäfte, welche die Syndici zu bearbeiten haben, werden entweder in den ordinairen Versammlungen des Collegii vorgetragen, oder sie werden von jedem derselben für sich expedirt, oder es hat einer von ihnen solche in Beyseyn des Prorectors und unter seiner Direction zu besorgen. Zu den Sachen, welche in pleno Collegio verhandelt werden müssen, gehört der Vortrag aller Rescripte, Anschreiben, Memorialien oder ad Protocollum angebrachten Gesuche, imgleichen der Vortrag und die Abfassung der Entscheidung auf alle geschlossene Acten. § 8. Nur allein für Bagatell-Sachen, welche 10 Rthlr. und weniger betragen, für Injurien-Sachen unter ganz gemeinen Leuten, und für Gesinde-Sachen, muß in jeder Woche ein sogenannter kleiner Gerichtstag ein für allemal festgesetzt werden, welchen einer der Syndicorum abwartet, die Parthenen ad Protocollum hört, die Entscheidung sofort abfaßt, und sie ihnen bekannt macht. § 9. Die Verhöre in Disciplinar-Sachen gehören zu den ordentlichen Versammlungen des Gerichts, bey welchen der Prorector beständig zugegen ist, einer der Syndicorum aber die eigentliche Untersuchung führt. § 10. Die ordinairen Proceß-Instructionen, die Criminal-Untersuchungen, die Erbsonderungen und Rechnungsabnahmen in Vormundschafts-Sachen werden von dem dazu deputirten Syndico in besondern Stunden außer der ordinairen Sessionszeit vorgenommen, die Protocolle aber demnächst im versammelten Collegio vorgetragen, und ein Schluß darüber per maiora abgefaßt. Uebrigens stehet dem Prorector zwar frey, auch solchen Terminen beyzuwohnen: er muß sich aber, wenn er kein Rechtsverständiger ist, nicht anmaßen, den Deputatum dabey in seinen Operationen zu stören oder zu unterbrechen, vielweniger denselben, beson-

ders

ders in Fällen, wo es auf Kenntniß der Rechte und der Proceßordnung ankommt, durch entgegengesetzte Anweisungen oder Befehle irre zu machen. § 11. Das zweyte Collegium, welches an der Ausübung der academischen Jurisdiction Theil nimmt, ist das Officium decanale, welches aus dem Prorector, dem Director, den Decanis der vier Facultäten und aus den beyden Syndicis besteht. Zum Ressort dieses Collegii gehört die Entscheidung in allen Disciplinar-Sachen, bey welchen es auf eine schwerere Strafe, als 4 Tage Gefängniß oder 5 Rthlr. Geldbuße ankommt. § 12. Das dritte Collegium, durch welches die academische Jurisdiction ausgeübt wird, ist das Concilium generale, zu welchem außer dem Prorector und Director sämmtliche ordentliche öffentliche Lehrer der Academie gehören. Die Syndici sind nicht Mitglieder dieses Collegii, und haben dabey kein Votum: doch muß allemal einer von ihnen bey den Versammlungen zugegen seyn, und das Protocoll führen. § 13. Für das Concilium generale gehören, a) die Entscheidung in zweyter Instanz in allen ordentlichen Civil- und eigentlichen Criminal-Processen, b) die Beurtheilung und Entscheidung über die in Disciplinar-Sachen gegen die Straferkenntnisse des Officii academici vel decanalis angebrachten Niederschlagungs- oder Milderungs-Gesuche. § 14. Wenn gegen das Erkenntniß des Officii academici ein Remedium Statt finden kann, so wird dies ebenfalls bey dem Officio academico instruirt. Sobald aber die Acten geschlossen sind, legt der Prorector dieselben der Juristen-Facultät zur Abfassung eines rechtlichen Gutachtens vor. Wenn dies Gutachten bey ihm eingekommen ist, beruft er das Concilium generale, welchem alsdann die Sache durch den Directorem vorgetragen, und nach dem concluso maiorum das Erkenntniß abgefaßt wird. Ob aber gleich dabey jedem Mitgliede des Concilii sein Stimmrecht nach wie vor verbleibt: so können doch in dergleichen Sachen, wo es auf eigentliche Rechtskenntnisse ankommt, diejenigen Membra, welche nicht Rechtsgelehrte sind,

durch ihre Vota in dem von der Juristen-Facultät ertheilten Gutachten keine Abänderung bewirken. In Civil-Sachen, wo eine dritte Instanz zulässig ist und nachgesucht wird, müssen Acta in Revisorio an das den Geheimen-Justizrath unter sich begreifende Kammergericht, und zwar an den Oberappellations-Senat desselben, eingesandt werden. § 15. Gegen die Entscheidung des Officii academici oder decanalis in Disciplinar-Sachen finden zwar keine eigentliche Remedia Statt; wenn inzwischen ein Studirender Gründe zu haben glaubt, aus welchen er die gänzliche Niederschlagung oder doch eine Milderung der erkannten Strafe erwarten könne, so steht ihm frey, diese Gründe entweder schriftlich oder ad Protocollum anzubringen. Das Officium academicum verfügt die nähere Aufklärung der etwa in facto angeführten neuen Umstände, und bringt sodann das Niederschlagungs- oder Milderungs-Gesuch bey dem Concilio generali in Vortrag. § 16. In dergleichen Disciplinar-Sachen, die lediglich nach den academischen Gesetzen zu entscheiden sind, und wo es nicht auf ein förmliches Erkenntniß, sondern nur auf den Beschluß über ein Niederschlagungs- oder Milderungs-Gesuch ankommt, können sämmtliche Professores, wenn sie auch keine Rechtsgelehrte sind, ihr Stimmrecht im vollen Umfang ausüben. § 17. Obgleich solchergestalt dem Concilio generali das Ius aggratiandi in Disciplinar-Sachen nach wie vor verbleibt, so wird jedoch ausdrücklich festgesetzt: daß, wenn von dem Officio decanali auf Relegation erkannt worden, dem Concilio nicht freystehe, dieselbe in eine bloße Geld- oder Gefängniß-Strafe zu verwandeln oder sie gar zu erlassen; sondern daß, wenn das Concilium die Sache zu einer solchen Milderung angethan findet, darüber nach Hofe mit Beyschluß der Acten berichtet werden müsse. II. Abschn. Daß die bis jetzt vorhandenen academischen Gesetze sowohl in Ansehung ihrer Form und Ordnung sehr mangelhaft, als selbst in materialibus theils unvollständig, theils den gegenwärtigen Zeiten und Sitten nicht mehr überall angemessen sind, hat sich hinlänglich

ergeben.

ergeben. Wir haben daher mit Wohlgefallen vernommen, daß ihr euch schon mit einer Revision dieser Gesetze beschäftigt, und wollen den Entwurf zur genauen Prüfung und weitern Verfügung des forderſamſten erwarten. Vorläufig mögen Wir euch inzwiſchen nicht bergen, daß in Anſehung der Geldſtrafen das Maaß häufig überſchritten, und dergleichen Strafen theils zu hoch angeſetzt, theils in Fällen dictirt worden, wo ſie nicht zweckmäßig ſeyn konnten. Geldſtrafen können als Abſchreckungs- und Beſſerungs-Mittel nur alsdenn mit Nutzen angewendet werden, wenn man erwarten kann, es werde der Straffällige die erkannte Strafe aus demjenigen, was ihm zu ſeinem Unterhalte auf der Academie ausgeſetzt iſt, entrichten, und lieber ſich einigen Entbehrungen und Einſchränkungen in ſeinen übrigen Ausgaben unterwerfen, als mit Eröfnung ſeines begangenen Fehltritts zu ſeinen Aeltern oder Vormündern ſeine Zuflucht nehmen. Denn unter ſolchen Umſtänden kann eben dieſe Einſchränkung und Entbehrung das beſte Mittel ſeyn, den Beſtraften zum ernſthaften Nachdenken über ſeine Vergehungen zu bringen, und für die Zukunft zu mehrerer Wachſamkeit über ſich ſelbſt, ſeine Leidenſchaften und ſein Betragen zu vermögen. Sobald aber eine Geldſtrafe das Maaß dergeſtalt überſchreitet, daß der Beſtrafte nicht hoffen kann, dieſelbe durch Erſparniß von ſeinem Ausgeſetzten zu berichtigen, ſondern auf ſeine Aeltern und Vormünder zurückgehen, oder gar zum Schuldenmachen ſeine Zuflucht nehmen muß, ſobald verfehlen dieſe Strafen ihren Zweck, und vergrößern das Uebel, welchem ſie für die Zukunft vorbeugen ſollen. Ferner müſſen Geldſtrafen nur dann auferlegt werden, wenn das Vergehen von minderer Wichtigkeit iſt, und aus den Umſtänden erhellet, daß nur jugendlicher Leichtſinn, Unbedachtſamkeit oder Verführung, nicht aber Vorſatz und überlegte Bosheit das Vergehen hervorgebracht haben. Iſt hingegen letzteres der Fall, oder hat ein Studirender, welcher ſchon ein- höchſtens zweymal um Geld geſtraft worden, ſich wiederholter Vergehungen ſchuldig gemacht: ſo muß niemals auf Geldbußen erkannt, ſondern eine andere ſchicklichere

Strafe

Strafe gewählt werden. In Fällen, wo die academischen Gesetze auf ein Vergehen Gefängniß, Consilium abeundi oder Relegation ausdrücklich bestimmen, muß kein academisches Collegium sich anmaßen, alternative auf Geldbuße zu erkennen, oder die wirklich erkannte gesetzmäßige Strafe in eine Geldbuße zu verwandeln. Auch die Gefängniß- oder Carcerstrafe muß zweckmäßiger eingerichtet werden. Die Zeit dazu muß so bestimmt werden, daß der Bestrafte dadurch in dem Laufe seiner Collegien so wenig Unterbrechung, als irgend möglich ist, leide; zu welchem Ende allenfalls bestimmt werden kann, daß er den erkannten Arrest, wenn solcher etwas langwierig, nicht in vno continuo, sondern successive, so daß ihm die nöthigen Zwischenräume zum Besuch der Collegien soviel möglich frey bleiben, aushalten solle. Dem Gefangenen muß schlechterdings keine Gesellschaft oder Annehmung von Besuchen auf dem Carcer erlaubt werden. Man muß ihn bloß auf die Bedürfnisse, und zur Conservation seiner Gesundheit unentbehrlichen Bequemlichkeiten des Lebens einschränken. Alles, was bloß zum Wohlleben oder zum Vergnügen gehört, muß jedem Arrestanten ohne Unterschied des Standes und Vermögens schlechterdings versagt werden: da dergleichen Entbehrungen der gewohnten Gesellschaften und Vergnügungen das einzige Mittel sind, der Gefängnißstrafe einen wirklichen und bleibenden Eindruck zu verschaffen.

Der zweyte Aufsatz, **Ueber die Besetzung der Criminalgerichte bey der Universität Halle** enthält bloß die Vorschrift, daß da sonst die Professoren als Schöppen zugezogen worden, (um diese, welche ihre Zeit besser gebrauchen können, nicht einer bloßen Förmlichkeit wegen zu bemühen,) die Zuziehung der Schöppen auf die Special-Inquisition in Capital-Verbrechen beschränkt, und sodann andere Schöppen, auch Rechts-Candidaten, die nach gehörtem lure criminali ihre academische Laufbahn zu beschließen im Begriff stehen, genommen werden sollen.

Annalen
der
Rostockschen Academie.
8. Band. 4. Stück.

Den 19. Junius 1798.

I.

Ueber die Herausgabe und Aufnahme geführter Administrationsrechnungen, besonders nach unsern vaterländischen Rechten. Als ein academisches Festprogramm im Ostern 1798 herausgegeben vom Professor Wiese, jetzigem Rector der Academie. Rostock, gedruckt in der Adlerschen Officin. 3 Bogen in Quart.

Auch diesmal liefert der Hr. Verf. nur einige einzelne Bemerkungen über einen Gegenstand von erheblichem Umfange, darüber, wie man leicht ermessen wird, auf drey Bogen nicht viel gesagt werden konnte. Einen Auszug läßt die Art des Vortrages nicht füglich zu.

2.

Erste Fortsetzung der Nachricht von dem Constantisten Orden. —

(Gesetze)

Die Zwecke unserer Verbindung sind:

A) **die engste ununterbrochenste Freundschaft.**

Daher müssen 1) Ordensbrüder nur Ein Interesse haben, und sich unter einander die Nächsten und Liebsten

seyn. 2) Kein Bruder darf mit Profanen vertrauter umgehen, als mit seinen Brüdern. Dies ist aber nicht so zu verstehen, als wenn man mit dem Eintritt in die Verbindung jeder andern Freundschaft entsagen müsse: man kann sie fortsetzen, aber die vertrautesten Freunde müssen immer die Ordensbrüder seyn. 3) Unter den Ordensbrüdern muß immer ein solider herzlicher Umgang herrschen. Beleidigungen können gar nicht Statt finden, Neckereyen und Spöttereyen müssen aber auch wegfallen, weil sie leicht Gelegenheit zu Erbitterungen geben können. Jeder muß dem andern nachgeben. Das Betragen unter einander muß überhaupt gesetzt und ernsthaft seyn. 4) Sollte eine Mishelligkeit unter den Brüdern entstehen, so müssen die Partheyen ihren Streit dem Senior vortragen, und seinem Urtheil sich unterwerfen. Das Interesse des Ordens erfodert es, daß der Senior die Streitenden sobald als möglich versöhne, damit keine Zwistigkeiten im Ganzen vorfallen. Die Einigkeit ist eine der mächtigsten Stützen der Verbindung, ohne sie sinkt das ganze Gebäude. 5) Jeder Bruder hat die Verbindlichkeit, die Fehler, die er an seinen Brüdern bemerkt, dem Senior zu sagen: dieser muß sie dem Irrenden mit Sanftmuth vorhalten, und ihn zur Besserung ermahnen. 6) Aber keiner darf den andern verläumden, oder er muß die ganze Verachtung fühlen, die dies Laster vor allen andern verdient. 7) Jeder Bruder hat die Verbindlichktit, seine Brüder zu unterstützen, soviel es in seinen Kräften steht, und darf sich in keinem Fall von dem Nothleidenden entfernen. 8) Wenn ein Bruder krank wird, muß es sogleich dem Senior angezeigt werden, der seine Umstände untersuchen, und Anstalt zu seiner Pflege und Herstellung machen muß. Ist der Kranke nicht bey Gelde, so muß er aus der Kasse unterstützt werden. Jeder Bruder hat die Pflicht auf sich, beym Kranken zu wachen oder ihm Gesellschaft zu leisten, wenn es ihm vom Senior aufgetragen wird. 9) Weil ein Bruder stets verbunden ist, sich des andern anzunehmen: so muß er auch jedes nachtheilige Gerücht und Urtheil, so viel als möglich, von

ihm

ihm entfernen. Spricht nun ein Profaner von einem Abwesenden nachtheilig, so hat er entweder Grund dazu, oder er tönt es aus Tücke und Verläumdungssucht. **Im ersten Fall muß man ihn auf eine gütliche Art zu widerlegen suchen, im zweyten aber verdient er Strafe.** 10) Da unsere Verbindung ewig dauern soll, so muß jeder Bruder die vor und nach ihm aufgenommenen Mitglieder als seine Brüder ansehen und lieben. 11) Die Freundschaft muß nach den Universitäts Jahren eben so ächt und unzertrennlich seyn, als hier. Kein Eigennutz darf sie stören, keine Verschiedenheit der Stände soll sie herabstimmen zu geringerer Herzlichkeit und Vertraulichkeit: denn alle Brüder sind sich gleich, sind alle Söhne einer Mutter. 12) Diese Freundschaft aber soll nicht bloß nach der gewöhnlichen Sitte der Welt in Worten und freundlichen Mienen bestehen, sondern sie muß sich immer thätig beweisen, durch Unterstützung, guten Rath und Trost. 13) Keiner darf sich je, ohne die Bewilligung einer, oder wenn die zu schwach ist, mehrerer Logen, in eine andere Verbindung einlassen, weil dies Mistrauen in die Freundschaft und Unterstützung verrathen, und folglich Beleidigung für den ganzen Orden seyn würde.

B) **Der zweyte Zweck unsers Bundes ist: dem Staate brauchbare Männer zu verschaffen, und durch ihren Einfluß den Orden empor zu helfen, ihm Glanz und Ansehen zu geben, und einzelnen Gliedern desselben Unterstützung.**

Dieses zu erreichen, muß 14) Jeder Bruder einen Begriff von wahrer Ehre haben, damit er demselben gemäß handeln kann. 15) Wahre Ehre besteht in der Ausübung wirklich edler rechtschaffener Handlungen, in Beobachtung aller Pflichten gegen sich und andere. Wer diese ausübt, ist das nützlichste Mitglied der menschlichen Gesellschaft, und unsrer Verbindung vorzüglich, und verdient die höchste Achtung und Liebe seiner Brüder, denn er verschafft dem ganzen Orden Ehrfurcht und Zutrauen. 16) Jeder Bruder muß also den Pflich-

ten seiner Bestimmung treu bleiben, vorzüglich im academischen Leben, muß durch Besuchung der Collegien und Privatfleiß seine Kenntnisse vermehren, und durch seinen guten untadelhaften Wandel die Vorurtheile, die die Welt von unserer Verbindung hat, verdrängen. 17) Alles, was dem Character, den Sitten und der Gesundheit schaden kann, muß vermieden werden. Daher müssen Spielsucht, Wollust und Schwelgerey aus unserer Mitte verbannt seyn. Sie entnerven den Körper, und machen die Seelenkräfte stumpf. Wer sich ihnen ergiebt, wird keine Stütze des Vaterlandes, keine Zierde des Ordens werden. 18) Das Spiel muß demnach sehr eingeschränkt werden, besonders muß man die Hazardspiele meiden. Kommt aber doch zuweilen der Fall, daß jemand spielt, und begeht in der Hitze etwa einen Fehler gegen unsere Verbindung: so muß jeder andere Bruder ihn heimlich vom Spiele zu entfernen suchen. Sobald man merkt, daß das Spiel bey einem zur Leidenschaft wird, so muß es ihm der Senior gänzlich untersagen. 19) Dem Trunk darf sich eben so wenig einer ergeben: daher fallen alle wilde, Gesundheit zerstörende Bacchanalien weg. 20) Auch dem Laster der Wollust darf kein Bruder der Beständigkeit fröhnen: seine schrecklichen Folgen sind bekannt genug, daher darf keiner verdächtige Häuser besuchen. Hängt sich einer an ein liederliches Frauenzimmer, und kann durch keine Ermahnungen und Warnungen des Seniors gebessert werden: so muß der Senior den Aeltern oder Verwandten des Verirrten davon schriftliche Nachricht geben, damit sie ihn aus dem Verderben retten. Sind aber die Aeltern zu nachsichtig, und der Elende bleibt bey seiner Lebensart, so muß er als ein unnützes schädliches Mitglied von dem Orden der Beständigkeit getrennt werden 21) Edelmuth, Standhaftigkeit und Vaterlandsliebe sind Eigenschaften, welche verbunden mit Kenntnissen, freyer, vernünftiger Denkungsart und Redlichkeit, dem Staate brauchbare Mitglieder und dem Orden Stützen verschaffen können: und jeder Bruder der Beständigkeit muß sich bemühen, sie zu erwerben.

ben. Daher ists die Pflicht aller, sich gegenseitig zu vervollkommnen, durch richtige Beobachtungen ihrer Handlungen, und freye und vernünftige Beurtheilung ihrer Moralität; und jeder hat die Pflicht, den gutgemeinten Vorstellungen seiner Brüder Gehör zu geben. 22) Sollte ein ganz Dürftiger in der Verbindung seyn, der aber Fähigkeiten, Fleiß und Thätigkeit im hohen Grade besitzt, daß man mit Grund schließen kann, er werde einst ein brauchbarer Mann für den Staat und Orden seyn: so muß man ihn aus der Kasse sowohl hier als nachher unterstützen, bis er sich selbst weiter erheben kann. Kommt er nachher in den Stand, daß er der Kasse die gehabten Unkosten wieder vergüten kann, so muß dies seine erste Pflicht seyn, welche überhaupt jeder auf sich hat, der Unterstützung aus der Kasse bekommt. 23) Geräth ein Bruder nach den Universitätsjahrrn in dürftige Umstände, und verlangt Unterstützung aus der Kasse, so kann sie ihm nicht versagt werden, wenn er immer den Pflichten der Verbindung treu gewesen ist.

C) Der dritte Zweck der Verbindung ist: Arme, besonders Studirende, zu unterstützen; kurz, so viel als möglich jedem Nothleidenden, der es verdient, Hülfe zu leisten.

Daher 24) müssen alle Mitglieder des Ordens bey Collecten für arme Studirende sich vorzüglich mildthätig beweisen, oder, wenn sie ersucht werden, selbst Collecten anstellen. Ist der Nothleidende ein Mensch, von dem man in der Folge Dankbarkeit und Gegendienst erwarten kann: so kann ihn der Senior auch aus der Kasse unterstützen. 25) Gegen Freunde und Landsleute muß man sich immer liebreich beweisen, sich in Krankheiten, mißlichen Lagen, Ehrensachen, u. d. g. ihrer annehmen mit gutem Rath und thätiger Hülfe: das erwirbt uns Zuneigung und Achtung, und befestigt unser Ansehen. Aufdringen muß man sich mit seiner Hülfe keinem, und überhaupt bey allen Vorfällen mit Klugheit verfahren.

D) Der vierte Zweck unsers Ordens ist: redliche ächtdeutsche biedere Denkungsart soviel als möglich wieder herzustellen und beyzubehalten.

26) Kein Mitglied darf also durch sein äußeres Betragen Leichtsinn und Wankelmuth verrathen. Ein gewisser anständiger Ernst muß in allen seinen Handlungen herrschen. 27) Die Kleidung muß nichts Auffallendes oder Lächerliches enthalten, sollte es auch durch die Mode unterstützt werden: aber reinlich und anständig soll jeder einhergehen. 28) Seinem einmal gegebenen Worte muß jeder treu bleiben; daher sich hüten, etwas zu versprechen, wenn er nicht gewiß weiß, ob ers auch halten kann. 29) Keiner darf sich einer Ungerechtigkeit gegen Profane schuldig machen; selbst Feinde muß man edel behandeln. 30) Jeder ist verbunden, die Ungerechtigkeiten Boshafter und Lasterhafter zu verhüten, und soviel als möglich zu hintertreiben; kurz, sich des unschuldig Leidenden auf jede Weise anzunehmen.

(Um *) dem Orden äußeres Ansehen, innere Consistenz und Ordnung zu geben, sind nächst diesen Grundgesetzen des Ordens noch einige Einrichtungen und Verordnungen hinzugefügt worden, zu deren Vorlesung der erste Convent, dem die Neuaufgenommenen beywohnen, festgesetzt ist. Diese betreffen, theils wie sie ihr Betragen gegen Profane auf eine vernünftige Weise einzurichten haben, theils die innere Einrichtung des Ordens.)

Beschluß. Dies sind nun die Gesetze unsers heiligen Bundes, die jeder Bruder als die Richtschnur seines Lebens ansehen muß. Ihrer Leitung ohne Straucheln zu folgen, muß der höchste Stolz der Brüder seyn. Der, der Standhaftigkeit und Stärke des Geistes genug besitzt, sie nie zu verlassen, der wandelt sicher die Straße

*) Dieser Punct fand sich in dem eigentlichen Gesetzbuche nicht, sondern in einer andern Abschrift der Gesetze. Man kann ihn aber nicht weglassen, da man ohne denselben die Verbindung dieser Gesetze mit den folgenden nicht so gut einsieht.

Straße der Ehre und des Glücks! Wer verdient wohl mehr die Liebe jedes Bruders als die Verbindung? Denn wo ist wohl eine Mutter, die ihren Kindern solche edle und bewährte Mittel zur Achtung und Glückseeligkeit an die Hand giebt, die ihnen mit solcher liebreichen gütigen Schonung begegnet, mit solcher Sanftmuth ihre Fehler trägt, und zugleich den Irrenden mit solchem Ernst an seine Pflichten erinnert, als die Verbindung der Beständigkeit ihre Söhne. Wehe dem Feigen, Undankbaren, der diese wohlthätige Führerin ganz kennt, und nicht **mit Freuden den Gefahren entgegen geht**, die Neid, Kabale und Vorurtheile mit ihren Leitungen verbinden: er verdient nicht den Nahmen eines Bruders der Beständigkeit, sondern muß die Verachtung jedes braven Constantisten fühlen. Darum edle Brüder der Beständigkeit, folgt eurer Führerin, bleibt den Gesetzen und Vorschriften treu, siegt über jedes Vorurtheil und scheuet keine Gefahr! Dann werdet ihr sterbend noch den Bund segnen, der euch zum Glück und zur Freude verband!!

III. Eyd nach Vorlesung der Gesetze.

Hier vor Gott und gegenwärtig versammelten Brüdern schwöre ich N. N. einen wahren leiblichen Eyd aus freyer Ueberlegung und Wahl, daß ich die vorgelesenen Gesetze des Ordens der Beständigkeit in allen Puncten heilig und treu beobachten will, **besonders den Vorschriften des Seniors und des Convents Gehorsam leisten, bis ans Ende meines Lebens.** Ich rufe Gott und die hier versammelten Brüder zu Zeugen, daß, im Fall ich so wankelmüthig wäre, meines Schwures zu vergessen, ich zum Voraus Verzicht thue auf immer auf den Nahmen eines rechtschaffenen Mannes, und mich unfähig zu jeder guten Handlung erkläre. Die Strafgerichte Gottes, des Rächers des Meineydes, und die wohlverdiente Verachtung meiner Brüder sollen mich alsdenn treffen. So wahr mir Gott helfe!

3.

Ueber Popularität im Predigen. Von Johann August Uhlig, Pred. zu Großen-Poserin und Carow im Mecklenb. Schwer. Schwerin 797, gedruckt und verlegt bey Wilhelm Bärensprung, Herzogl. Hofbuchdrucker. 2 Bogen in Octav.

Popularität im Predigen ist nach dem Hrn. Verf. vorhanden, wenn der Prediger die Materialien, welche er vorträgt „von der gelehrten Form entkleidet, „und ihnen eine solche Gestalt giebt, in welcher sie für „die, welche er unterrichtet, wahres Interesse haben.“ Obgleich dieser wahre Begriff nur auf die Popularität des Vortrags passen würde: so unterscheidet er doch nachhin die Popularität der Materien und der Form, und macht über beyde einige Bemerkungen, rechnet aber zur Popularität des Vortrags noch die Unbefangenheit des Redners, eine anständige Lebhaftigkeit und Gesticulation; und einen schicklichen Ton. Zuletzt kommt er auf die Bildung der Theologen auf Universitäten, und empfiehlt, daß die Studenten nicht zu früh predigen, und daß man (was freylich sehr zu wünschen wäre,) bey Bestellung der Prediger des Ortes, wo die Universität ist, mehr für gute Muster sorge, nach welchen sie sich auch in diesem Puncte bilden können.

Diese kleine Abhandlung, welche der Hr. Verf. seinem Freunde, dem Hrn. Präpos. **Mantzel**, bey seiner im vorigen Jahre erfolgten Versetzung von **Kuppentin** nach **Crivitz** zugeeignet hat, hätte meines Ermessens füglich ungedruckt bleiben können. Das Wesentliche ihres Inhalts muß ja wohl in jeder Anweisung zur Homiletik richtiger, zusammenhängender und vollständiger vorgetragen werden.

S. 16. Z. 26. muß statt May gelesen werden März.

Annalen
der
Rostockschen Academie.
8. Band. 5. Stück.

Den 10. Jul. 1798.

1.

Zeichnung der Universität Jena. Für Jünglinge, welche diese Academie besuchen wollen. (Lehren, die nicht weiter als bis zum Auge und Ohr kommen, gleichen Schmäusen, die man im Traume hält. Sinesische Sittensprüche.) Auf Kosten des Verfassers und in Commission in Leipzig, bey Friedrich Leopold Supprian, 1798. 16 Bogen in Octav.

Lehren für angehende Studirende, und Anecdoten, durch welche den Lehren mehr Eingang verschaft werden soll, machen den größern Theil dieser Schrift aus: was zur Beschreibung der jenaischen Universität gehört, beträgt nicht viel. Ich will indeß das Wenige, was hierauf Bezug hat, ausziehen, und den Inhalt der 24 Briefe, in welche alles abgetheilt ist, bemerken. 1 Br. Absicht dieser Briefe. 2 Br. Von den letzten Stunden im Hause der Aeltern. 3 B. Von der Stadt Jena und ihren Merkwürdigkeiten. — „Der Marktplatz ist groß und schön; aber die Straßen sind eng und schmutzig, kein wohlthätiger Stral einer brennenden Laterne sichert im Finstern den Schritt des Wanderers, und im Winter ist man in beständiger Gefahr, den Hals zu brechen. Die mehrsten Gassen sind mit Sachen geziert, die man zur Ehre der Policey in andern Oertern nicht gewahr wird: auffal-

lend ist auch wegen seines Schmutzes der Anzug der mehrsten Einwohner. — Die Besatzung besteht aus 120 Mann Soldaten, unter dem Befehl eines Majors: bey unruhigen Auftritten der Studenten werden diese vom Pedell angeführt, und die Officiers bleiben zu Hause. — Die Universitäts-Kirche hat ein feyerliches Ansehen; die Gottesverehrung in derselben nimmt um 11 Uhr ihren Anfang, und ist um 12 Uhr geendigt; hier predigt entweder ein Professor der Theologie oder ein Student, aber sie ist fast beständig leer. Die Verehrer der katholischen Religion haben im Schlosse freye Religionsübung vom Herzog erhalten. — Die academischen Gebäude sind weitläuftig: jede Facultät hat zu ihren Promotionen einen geräumigen Saal. — Außer dem herzoglichen Freytisch, woselbst täglich über 100 Studenten reinlich und gut gespeiset werden, hat man keine Veranstalturgen, armen Musensöhnen zu helfen. — Der neue botanische Garten ist eben so glänzend, als der alte lächerlich war. Das anatomische Gebäude ist mit Geschmack angelegt. Das Entbindungshaus ist eine wolthätige Anstalt, es steht jeder Gefallenen offen, sie erhält ein reinliches Zimmer, und bis zur Entbindung ihrer Bürde mehr, als sie erwarten konnte. Freylich muß sie dulden, daß sie jeden Abend von einem Mediciner tuschiret wird, aber für diese Unbequemlichkeit erhält sie Unterhalt, Verpflegung und thätige Hülfe in der Stunde der Noth. Von gleicher Wohlthätigkeit sind die beyden Clinica. Die Kranken, welche vermögend sind, auszugehen, versammeln sich um 11 Uhr vor der Thüre des Hörsaals: man prüft ihre Krankheit genau, sie erhalten Recepte, und in den Apotheken, an die der Herzog 500 Rthlr. bezahlt, freye Medicin. Unter den Merkwürdigkeiten verdient die Präparaten-Sammlung des Hrn. Hofr. Loder einen hohen Rang." 4 Br. Der ehemalige Empfang eines angehenden Musensohns mit seiner jetzigen Aufnahme verglichen. 5 Br. Von den Professoren. 6 Br. Vorschläge zum guten Logis. 7 Br. Von den Bürgern. 8 Br. Oeconomische Sachen.

9 Br.

9 Br. Wo speiset der Student am besten? 10 Br. Vergnügungsörter in der Stadt. — „In der Stadt ist wenig Vergnügen zu erwarten. — Wie glänzend sind die Kaffeehäuser in Leipzig, Hamburg, Lübeck, Rostock, und an vielen andern Oertern, nicht gegen die hiesigen? In diesen werden 100 Menschen besser bedient, als in J. 4 Personen." 11. Br. Vergnügungsörter außerhalb der Ringmauer der Stadt, Gegend um Jena, Dörfer und ihre Freuden, ꝛc. — „Auch außerhalb der Mauern ist wenig Gelegenheit zur wahren Freude anzutreffen. Nur zum Genuß der prachtvollen Natur ist die Gegend um J. einladend, und die Studenten aus der Schweiz nennen sie mit Recht die kleine Schweiz. Außerdem gewähren kleine Fußreisen nach Weimar, wo den Studenten das Comödienbillet nur 6 Groschen kostet, Erfurt, Gotha, Leipzig und Halle, allenfalls auch nach Dresden, reellen Genuß des Wechsels, stärken den Körper, und vermehren die Kenntnisse. Auch auf den Bällen und beym Vogelschießen in Eisenberg, Kahla, Orlamünde und Rudolstadt trifft man reelles Vergnügen, und kann Bekanntschaften machen, die Zeitlebens zu nützen vermögend sind." 12 Br. Von der Wahl der Freunde und den Pflichten gegen dieselben. 13 Br. Benehmen eines angehenden Musensohns bey unvermutheten Händeln mit Commilitonen. Von Studentenduellen. — „Das Duell scheint leider in J. zu den nothwendigen Uebeln zu gehören. Mit dem Ende des Duells würden Prügeleyen einreißen, deren eine gefährlicher werden müßte, als tausend Duelle geworden sind. Die starken Kantorsöhne aus der Nachbarschaft würden mit ihren Bauerhänden, die sie kraftlos zum Apoll aufheben, die Ausländer bald bezwingen, und eine neue Universal-Bier-Monarchie einführen." 14 Br. Soll der junge Musensohn Mitglied einer Ordensverbindung werden? Ein Wort von Orden und ihren erlittenen Verfolgungen. — „Sind denn die academischen Verbindungen so schädlich, so verderblich, als sie gewöhnlich ausgerufen werden?

Ihre Gesetze enthalten nichts Nachtheiliges gegen den Staat. Ihr Hauptzweck ist, die Beschwerden der academischen Laufbahn als treue Brüder zu theilen, und im Vaterlande und in allen Verhältnissen des Lebens alles zur gemeinschaftlichen Wohlfart beyzutragen. Welche Ursachen sollten wohl die ersten academischen Verbindungen erzeugt haben? Gewiß keine andere, als Unterdrückung. Das Betragen der sämmtlichen Mitglieder richtet sich fast immer nach der Aufführung des Vorgesetzten: ist das Haupt gut, dann sind es auch die Glieder. Die Wahrheit dieser Behauptung bestättigen durch ihr Beyspiel die ehemaligen Mosellaner: soff der Senior, so war die ganze Landsmannschaft täglich benebelt. Alle Orden haben hier öftere Verfolgungen erlitten. Gründe dieses Verfahrens wurden nie angegeben, sondern statt dessen ertönte der Machtspruch: sie sind gefährlich, wir wollen sie nicht dulden. Vor einigen Jahren wurden plötzlich die vier vermeinten Häupter vors Concilium gefodert, und erhielten ohne Untersuchung auf bloße Vermuthung das Consilium abeundi. In diesem Jahr hatten 15 Studenten ein ähnliches Schicksul. Ist es denn so sträflich, wenn academische Bürger zusammentreten, um nach Gesetzen, die in der strengsten Prüfung bestehen können, mit einander zu leben? Hat nicht jeder Ball, jede Lustbarkeit Gesetze: und ist nicht selbst der Professorenklub eine geschlossene Gesellschaft? Zeit- und Geld-Verlust, schreyt der Gegner, sind die unseeligen Folgen der Verbindungen: und ich erwiedere: wer seine Zeit nicht auskaufen will, verschwendet sie auch, ohne Ordensmitglied zu seyn. Wer als Mitglied einer Verbindung seine Collegia unordentlich besucht, erhält Verweise und freundschaftliche Erinnerungen von seinen Brüdern. Gesetzt die Studenten in J. wären geneigt, alle Verbindungen aufzugeben: welchen Ersatz dieser unschuldigen Freuden hätten sie zu erwarten? Nicht wahr? statt Ruthen, Scorpionen! Alles will man in J. rauben, aber wiedererseßen niemand. Ist es nicht gewissermaßen Strafe für den jungen begüterten Mann,

wenn

wenn er drey volle Jahre alle Freuden großer Städte entbehren, und beym Bierkruge sitzen muß. Warum gedeihen die Orden in Leipzig nicht? Deswegen nicht, weil der Student von tausendfachen Freuden umgeben ist, und weil er nicht durch das Locale gezwungen wird, sich so fest an seine Commilitonen anzudrängen, als er zu J. thun muß, um nur einige Freuden zu erhaschen. Professores! ihr nennt euch Väter der hohen Schule, und laßt eure Söhne herum irren, wie älternlose Waisen. Warum zieht ihr euch zurück? Warum affectiren eure Töchter und Frauen den Hofton? Nicht wahr: Besuche kosten Geld? Wohl, wenn ihr den Musensohn ganz aus eurer Mitte verbannen wollt, so raubt ihm doch nicht alle Freuden, gesetzt sie bestünden auch in seiner Einbildung, und denkt zurück an eure academischen Jahre. Der academische Senat ist durch viele Versuche überzeugt worden, daß eine gewaltsame Ausrottung der Orden eine vergeblich angewandte Mühe ist, und doch werden diese Angriffe wiederholt, deren Früchte Mißvergnügen und Unordnung sind. Das beste Mittel, sie auszurotten, ist, allen Orden ein Privilegium zu ertheilen. Als man die ersten Christen verfolgte, knüpften diese ihren Bund weit enger und fester, sie führten eine gemeinschaftliche Kasse ein, und wurden zahlreicher. Mit der Abnahme der Verfolgungen verschwand die gemeinschaftliche Kasse. Fiat applicatio." 15 Br. Ist es dem Studenten rathsam, daß er seinen Umgang auf seine Landesleute einschränke? 16 Br. Characteristik des weiblichen Geschlechts, Honoratioren, sogenannte Mantelfamilien, Aufwärterinnen. 17 Br. Aufgedeckte Gefahren in moralischer und physischer Hinsicht. Studentenspiele um Bier. 18 Br. Herrschende Gesinnungen der Studenten gegen ihre Lehrer, und der Professoren gegen ihre Zuhörer. Edles Betragen der Studenten bey Wasser- und Feuer-Gefahren. Ursache des Angriffs auf die U. und S. Gartenhäuser. — „Auf keiner andern Universität genießen die Lehrer den hohen Grad der Liebe, Hochachtung und Ehrfurcht der Studenten, wenn sie sich nur nicht muth-

willig ihre Feindschaft zuziehen. Aber einige Professoren haben vergessen, daß sie jung gewesen sind, und verlangen, daß der Puls der jungen Leute eben so bedächtig schlagen soll, wie der ihrige. Das beständige Sitzen macht sie finster, furchtsam, oft menschenfeindlich: Studentenhandlungen erscheinen ihnen im schwärzesten Lichte; da, wo sie den Leichtsinn der jungen Leute bedauern sollten, träumen sie von Bosheit und angezettelten Verschwörungen. Viele behandeln den Musensohn stolz und verächtlich: beurtheilen Verirrungen bitter und satyrisch. Solche leidenschaftliche Aufwallungen kann der Student am wenigsten erdulden: sie erregen Groll, der ansteckend ist, und von einer Studenten Generation zur andern forterbet. Zuweilen wollen sich einige am Hofe einen großen Ruf erwecken, und trauen sich als Prorectores größere Macht zu, als ihnen ertheilt ist. Das war der Fall in dem Jahre, als P. sein Wesen trieb. Er wollte das Haupt einer damals glänzenden Verbindung werden, und als diese sich bedankte, sann er auf Rache. Er erschlich sich einen Anhang, schlug ein Ehrengericht vor, und wollte in diesem eine Hauptrolle spielen. Er war ein Mann nach dem Herzen des Hrn. N. N. (3 B. S. 370. 371.) Diesem schien das große Loos gefallen zu seyn, das zu bewerkstelligen, was keine Commission bisher hatte leisten können: aber er hatte die Rechnung ohne Wirth gemacht. Schändlich ist und bleibt die That der Studenten an dessen Gartenhause verübt: aber die eigentliche Ursache der Barbarey liegt in der Aufführung des Hrn. N. N. Er besaß nie die Liebe der Studenten, und verscheuchte sie durch unerlaubte Aeußerungen. Sein Verfahren, als Prorector, vermehrte den Haß der Studenten, besonders der Ordensmitglieder. Eben so entfernt sey es von mir, den Unfug am S. Gartenhause, (6 B. S. 4.) den die Studenten nicht allein angerichtet, aber allein bezahlt haben, zu billigen. Nein auch diese That ist und bleibt schlecht! Aber wodurch ward sie veranlasset? Warum ward der Student ohne Verhör sogleich eingezogen? Warum nahm man seine Caution

vor

vor der Arretirung nicht an, mit der man nach derselben zufrieden war? besonders da die Verhaftung eines Studenten in J. so selten ist. Das gehört mit zu den traurigen Folgen des Prorectorat-Wechsels durch alle Facultäten: solche Uebel werden gebohren, wenn man einem Theologen die academische Regierung anvertraut. Es kommen bey der schweren Verwaltung derselben Sachen vor, von welchen im Codice kein Wort zu lesen ist. Der Theologe muß sich auf den academischen Secretair verlassen: und da dieser immer sitzt, und Beschwerden des Unterleibes fühlt, so fallen dessen Urthelsprüche gewöhnlich menschenfeindlich aus. Wären viele Prorectores so billig, wie ihre Collegen in Halle, bemüheten sie sich, durch billige Nachsicht die Liebe und das Zutrauen der Studenten zu erwecken: der Nahme, Unruhe, würde in J. unbekannt seyn. Gewöhnlich ist der Urthelspruch in J. wider den Studenten. Warum? Sie sind temporelle Unterthanen, die Bürger bleiben, und mit diesen mögen einige Herren es nicht gerne verderben. Sie erfahren ihren Ankläger nicht: man befürchtet, der Angeklagte möge sich rächen. Wenn sie vor dem Richterstuhl des Prorectors stehen, schreibt der academische Secretair immer fort, und sie treten ab, ohne zu wissen, was von ihnen niedergeschrieben ist. Solches Verfahren heißt in der jenaischen Rechtssprache ein summarischer Proceß." 19 Br. Satyrische Vorschläge, in J. eine Rolle von Wichtigkeit zu spielen. 20 Br. Seelige Folgen einer wohlgeführten academischen Laufbahn. 21 Br. Traurige Folgen einer schlechten Anwendung der academischen Jahre, durch 8 warnende Beyspiele bewiesen. 22 Br. Kluges Verhalten in Geldverlegenheit. 23 Br. Benehmen bey öffentlichen Unruhen. 24 Br. Ein Wort von den Unterbedienten der Academie. Zahlreiche Pedellschaft in J. — „Die Anzahl der Unterbedienten ist klein: die Academie besoldet nur 3 Pedelle, einen gemeinschaftlichen Diener, und einen Carcerknecht. Aber groß ist die Menge derer, die sich zu dieser Beschäftigung gebrauchen lassen, und mit einigen Groschen bezahlt werden. Fast

alle

alle Aufwärterinnen sind Pedelle in weiblicher Kleidung." 25 Br. Erinnerungen beym Eintritt in die große Welt.

Schon die ausgezogenen Stellen liefern den Beweis, daß es dem Verf. an hinlänglichen Kenntnissen fehlet, um die Gegenstände, von denen er handelt, vollständig und richtig darzustellen, und mit einiger Zuverläßigkeit zu beurtheilen. Höchstens wird also der nach J. gehende Student in den nächsten Jahren einige locale Notizen aus diesem Buche nützen können: die allgemeinen Lehren mögten weniger Eingang bey ihm finden, wenn sie ihm nicht ohnehin schon überzeugender empfohlen sind.

2.

Rede bey der Einweihung der neuen Fahnen des Löbl. von Pressentinschen Infanterie-Regiments, den 7ten Jun. 1797 zu Rostock gehalten von C. A. Fischer, Ober-Auditeur bey dem Löbl. Infanterie-Regiment von Pressentin. Rostock, gedruckt und zu haben in der Müllerschen Officin.

Rede bey der Einweihung neuer Fahnen, vor dem Herzoglich-Mecklenburg-Schwerinschen Hochlöblichen Infanterie-Regiment von Pressentin gehalten zu Rostock, den 7ten Jun. 1797, und auf Befehl des Herrn General-Majors von Pressentin dem Druck übergeben von Karl Ernst Belitz, vormals Feldprediger und jetzt Prediger zu Neubuckow. Zusammen $1\frac{1}{2}$ Bogen in Octav.

Beyde Reden, von denen die letztere „dem verehrungswürdigen Officier-Corps der Herzoglich-„Mecklenburg-Schwerinschen Truppen zum Beweise „der innigsten Verehrung und Hochachtung gehorsamst „gewidmet ist;" haben für den Gelehrten und den Geschäftsmann keinen Werth.

Annalen
der
Rostockschen Academie.

8. Band. 6. Stück.

Den 17. Jul. 1798.

I.

Seit der Mitte des Jahres 1796 kommt in Leipzig ein, beyläufig schon erwähnter, *Allgemeiner litterarischer Anzeiger* heraus, der verschiedene Notizen enthält, deren ich auch in diesen Blättern gedenken muß. Aus den sechs Stücken vom Jahre 1796 ziehe ich diesmal folgende Nachricht von einigen italiänischen Universitäten aus. — Die hauptsächlichsten öffentlichen Anstalten auf der Universität zu Pavia sind das Museum der Naturgeschichte, das Kabinet der Experimental-Physik, die Bibliothek, und die anatomischen Stiftungen. Das schätzbare Museum stehet unter der Aufsicht eines Praefecti und zweener Custodum. Es ist eine ungemein große Sammlung, und sie stehet alle Donnerstage des academischen Jahres Morgens von 10 bis 12 Uhr offen. Das Kabinet der Experimental-Physik hat 2 Aufseher und einen Machinisten: von den ersteren werden täglich in einem dazu gehörigen großen Theater die Experimente gemacht. Bey der Bibliothek sind angestellet, ein Oberbibliothekar, ein Bibliothekar, ein Vicebibliothekar, zwey Gehülfen und drey Secretaire. Die Bibliothek ist mit den auserlesensten Werken in allen Wissenschaften, alle in den Originalsprache, worin sie geschrieben sind,

versehen, und wird täglich mit den nützlichsten Werken aller Art vermehret. Das Fach der Medicin, Anatomie, Chemie und Botanik zeichnet sich vorzüglich durch die große Menge der neuesten und kostbarsten Werke aus. In der philosophischen Klasse findet man die ungeheure Sammlung der Actorum Academicorum, eine jede in ihrer Originalsprache *): diese herrliche Sammlung ist man dem unermüdeten Eifer des Prof. Fontana schuldig. Die Bibliothek stehet das ganze academische Jahr hindurch alle Tage offen: und zwar im November, December, Januar und Februar nur drey Stunden des Morgens; in den übrigen vier Monaten fügt man noch zwey Nachmittagsstunden hinzu, mit Ausnahme der Feyertage, an welchen sie nur Morgens geöfnet wird. Das anatomische Kabinet, mit natürlichen und künstlichen Präparaten und Wachsstatüen reichlich versehen, das Kabinet zu den chirurgischen Operationen, ebenfalls mit den dazu erforderlichen Instrumenten wohl versehen, der anatomische Saal, wo sich die Studenten in den Sectionen üben, und das anatomische Theater, stehen unter der Direction eines Incisors und seines Gehülfen. Ein pathologisches Kabinet, mit den schönsten Präparaten versehen, hat einen besondern Aufseher. Noch ist ein chemisches und botanisches Etablissement vorhanden, davon jedes seinen besondern Aufseher, beyde aber noch einen gemeinschaftlichen Oberaufseher haben. Im Jahre 1795 waren daselbst angestellt, vier ordentliche Professoren der Theologie und orientalischen Sprachen, fünf der Rechtsgelahrtheit, acht der Arzneygelahrtheit, und neun Professoren der Philosophie. Sie halten ihre Vorlesungen in dem großen und prächtigen Gebäude, welches man das Archigymnasium heißt, und 20 schöne Hörsäle hat. Außerdem sind noch 10 Professores emeriti vorhanden, 3 Theologen, 2 Juristen, 1 Arzt und 4 Philosophen: imgleichen mehrere approbirte Repetitoren. Der Rector verwaltet die Justiz und

*) Eine nähere Erklärung, was diese Sammlung eigentlich enthalte, findet sich nicht.

und Policey mit bloßer Zuziehung des Cancelliere, eines Rechtsgelehrten, der zugleich Secretair und Archivarius der Academie ist. Die Vorlesungen fangen der Regel nach am 11 November an, und werden am 27 Junius geschlossen: dieses heißt das academische Jahr, die übrige Zeit sind wegen der Hitze die großen Ferien. Die Studirenden werden durch eine besondere Einrichtung zum Fleiß angehalten. Jeder Student muß am Ende jedes Monats seinen Lehrern, die er nach dem ihm vorgeschriebenen Studirplane in dem Jahre höret, seine Matrikel präsentiren: ist er fleißig gewesen, so unterschreibt der Professor seinen Nahmen für den Monat, ist er es nicht gewesen, so versagt er seine Unterschrift; dies wird aufs Pünctlichste von allen Professoren befolgt. Vor Anfang des folgenden academischen Jahres muß der Student eben diese Matrikel dem Rector vorlegen: sieht dieser, daß er fleißig gewesen, so läßt er ihn nach dem immer fortrückenden Studirplan zu neuen Vorlesungen zu; ist er im Ganzen unfleißig und nachlässig gewesen, so wird ihm das Fortrücken versagt, und er muß die Vorlesungen des für ihn unnütz verflossenen Jahres wiederholen. Der Studirplan eines Doctors der Medicin und Chirurgie erfodert 6 Jahre, vorausgesetzt, daß er bereits den Cursum der Logik, Metaphysik, Mathematik, Geographie und Geschichte gemacht hat; für einen Licentiaten der Chirurgie beträgt er 4 Jahre*). Der Doctorgrad wird in allen vier Facultäten ertheilt, sowohl in der theologischen als juristischen verbindet man damit, wenn es verlangt wird, den Doctorgrad des canonischen Rechts, in der medicinischen aber den Doctorgrad der Chirurgie. Der Grad eines Licentiaten wird ertheilet, in den Rechten, in der höhern Chirurgie, in der Land- und und Feldmeßkunst, und in der Wasserbaukunst. Es geht ein einziges aber strenges Examen vorauf. In dem medicinischen Doctor-Diplom**) wird daher auch bemerket

*) Von den übrigen Cursen ist keine Nachricht gegeben.
**) Ob es in den andern Facultäten eben so gehalten werde, erhellet nicht.

merket, ob er bey der Prüfung optime, oder meliori modo, oder bene, oder sufficienter bestanden sey: und hierauf vom Gouvernement bey der weiteren Beförderung des Promoti einzig und allein Rücksicht genommen. — Bologna ist von ihrem ehemaligen Flore sehr herabgesunken. Das Studium der Jurisprudenz ist bey weitem nicht mehr der der glänzende Zweig der hiesigen Cultur. Ueberhaupt hat auf allen Universitäten Italiens, Pavia ausgenommen, aus nicht unbekannten Ursachen, weder die Theologie, noch die Jurisprudenz, noch die speculative Philosophie, eine in gleichem Maaße mit den übrigen Wissenschaften fortschreitende Cultur gehabt. Unter allen dortigen gewiß gelehrten Männern ist kein Ausländer, sondern alle sind ächte Bologneser; ohne Noth darf kein Fremder berufen werden. — In Padua währen die großen Ferien vom 1 May bis zum 15 November, so daß in dem kurzen Zeitraume von etwa 5 Monaten keine 70 Vorlesungen gegeben werden. Dies ist zwar ein allen italiänischen Universitäten gemeinschaftlicher wesentlicher Fehler: er wird aber hier, so wie in Pisa, am meisten übertrieben. — In Rom verliert sich die Universität unter den übrigen Merkwürdigkeiten, so daß der gelehrte Reisende sie nur im Perspective sieht: an guten Lehrern fehlt es jedoch nicht, jeder Lernbegierige findet hier seinen Mann, der ihn völlig befriedigen wird. — Auch zu Neapel verliert sich die Universität in der Größe der Stadt, der Volksmenge und den vielen Zerstreungen, man gehet auch selten dahin, um zu studiren, sondern, um sich durch den Umgang mit den dortigen Gelehrten mehr auszubilden, und das zu lernen, was auf dem Katheder nicht gelehrt wird. — Pisa und Siena sind mit guten Lehrern besetzt: und es wird daselbst, eben so, wie zu Pavia, der Unterricht unentgeldlich ertheilet. *)

Ich

*) Von Modena, Parma, Genua, Turin, Verona, Catanea und Macerata, deren auch noch gedacht wird, ist nichts gesagt, was hier angeführt werden dürfte.

Ich füge sogleich aus dem Jahrgange von 1797 noch folgende Nachricht über eben diesen Gegenstand hinzu. Pavia ist sowohl in seinem innern Gehalte, als in den äußern damit verbundenen Nebenumständen, unter die bestorganisirten Universitäten Europens zu rechnen. Alles, was auf das zweckmäßige Studium nützlicher Wissenschaften abzielen kann, in solcher Schönheit concentrirt zu sehen, wie man es im großen Universitäts-Gebäude zu P. erblickt, ist wohl einzig in seiner Art. Das Archigymnasium Ticinense wetteifert in edler Baukunst mit dem nahen Collegio Borromeo. Es hat drey große Abtheilungen oder Porticos. Im ersteren sind die Hörsäle der Theologen, das physicalische Theater, das physikalische Kabinet, und die Sternwarte; im Hintergebäude ist das Gebährhaus, und im Quergebäude das mediciniſche Directorium. Im zweyten Portico halten die Rechtsgelehrten und Philosophen ihre Vorlesungen. Das dritte Portico gehört den Medicinern: in diesem ist die Naturalien-Sammlung, das anatomische Kabinet, das der Zootomie, das anatomische Theater mit den dazu gehörigen Zimmern, und die Sammlung anatomischer und chirurgischer Instrumente: im zweyten Stocke ist das Kabinet der Pathologie und das mediciniſche Clinicum; von da gehet man ins große Spital, aus diesem ins chirurgische Clinicum. Das physicalische Kabinet ist mit allem Nothwendigen versehen, aber vorzüglich reich an den die Lehre vom Feuer, der Luft und der Electricität betreffenden Stücken: die Kabinette in Deutschland sind zwar im mechanischen Theile besser und mehr ins Auge fallend: allein sie scheinen mehr Paraden von Kunst und selbst von Spielsachen, als zur Physik gehörige Sammlungen zu seyn. Das physicalische Theater, wo die Experimente gemacht werden, ist nicht nur schön, sondern auch so künstlich eingerichtet, daß eine Menge Zuschauer sitzend alles bequem sehen und hören kann: das starke Tageslicht erleuchtet bloß die zu verhandelnden Gegenstände, ohne das Gesicht des Zuschauers zu blenden. In der Hebammenschule findet man Bequem-

lichkeit und Reinlichkeit, vereinigt mit allem, was zum Nutzen der Studirenden abzwecken kann. Das Directorium der Medicin, eine Gesellschaft von Professoren und Aerzten, die alle Medicinal-Anstalten unter ihrer Aufsicht hat, ertheilt Aerzten und Chirurgen, Apothekern und Hebammen ihre Stellen, und versammelt sich an bestimmten Tagen zu den gewöhnlichen Geschäften und zu den Discussionen über außerordentliche Fälle. Das Naturalien-Kabinet ist eines der besteingerichteten, nicht nur an sich als Sammlung der Naturproducte, sondern auch vorzüglich als Hülfsmittel für diejenigen, welche sich diesem Fache widmen. Das Kabinet der Zootomie ist eben so reichlich versehen, und lehrreich eingerichtet. Die Präparate der Insecten, der Würmer und der Fische übertreffen an Simplicität, Präcision und Feinheit alles, was man in der Art sehen kann. Das anatomische Kabinet ist noch nicht zu der Vollkommenheit erhoben, wie die vorigen: es sind zwar einige sehr kostbare, mit vieler Kunst und Zeitaufwand gemachte Präparate darin, aber es ist dabey minder auf den Nutzen derselben Rücksicht genommen. Das Vornehmste, was man wohl auf andern Universitäten vergebens suchen mögte, ist, daß ein jeder Liebhaber hier das ganze Jahr hindurch von früh Morgens bis Abends 10 Uhr alle erfoderliche Instrumente, Feuer und die Hülfe eines in der Kunst geschickten Pedells vorfindet, um nach eigner Lust zu anatomiren, injiciren und präpariren, und zwar alles ohne die geringsten Kosten. Das chirurgische Kabinet könnte wohl ein Zeughaus genannt werden; hier sieht man eine vollständige Sammlung von Instrumenten und Bandagen zu allen möglichen Operationen, nicht nur die noch gebräuchlichen, sondern auch die außer Gebrauch gesetzten, um den Studirenden ihre Fehler zeigen zu können: weil dabey kein Geld gespart ist, so ist dies Kabinet eines der Vorzüglichsten in P. Im Kabinet der Pathologie giebt es sehr seltene Stücke, aber auch viele von geringerem Verdienste: im ganzen ist die Sammlung doch sehr lehrreich. Die Bibliothek nimmt zwey Theile

des

des schönen juristischen Portico ein: sie ist im Ganzen eine große Sammlung von Büchern, aber im Detail entspricht sie der Erwartung der Fremden nicht. Die theologische und mathematische Klasse ist gut versehen, im Fache der Medicin, Anatomie, Botanik und Chemie ist ein Schatz der kostbarsten Werke da: aber die übrigen Klassen sind mangelhaft, und enthalten bloß die in Italien herausgekommenen Werke. Inzwischen bleibt auch im Fach der italiänischen Litteratur dem Fremden nichts zu wünschen übrig. Der botanische Garten ist reich an inländischen Pflanzen: auch ist eine Menge ausländischer Gewächse da, die in den besten Treibhäusern mit großer Sorgfalt unterhalten werden. Die Lage des Gartens ist schön, dicht an der Stadt, und nicht weit vom Universitätsgebäude. In dem am botanischen Garten belegenen Gebäude, wo beyde Botaniker wohnen, ist das chemische Laboratorium: man nimmt hier zwar nichts außerordentliches wahr, aber es sind doch keine Kosten gespart, um die Anstalt in ihrer Art nützlich und zweckmäßig zu machen. Uebrigens werden in diesem wahrhaft fürstlichen Musenpallaste alle Wissenschaften unentgeldlich gelehrt.

Wenn auch der Krieg und die Revolution, wie wohl zu befürchten ist, auf diese Academien einen nachtheiligen Einfluß gehabt hätten, so werden doch die Nachrichten von ihrer ehemaligen Gestalt zu dem Zweck immer brauchbar bleiben, zu welchem sie in diese Blätter aufgenommen sind.

2.

Nachdem der Hr. Prof. Schadeloock statt seiner bisherigen Professur die Professur der Mathematik übernommen, (8. B. S. 16.) so wurden zu der hiedurch erledigten Stelle von der philosophischen Facultät wieder vorgeschlagen, Hr. Mag. J. S. Beck, Privatdocent in Halle, Hr. Rath F. Bouterweck, Prof. extr. in Göttingen, Hr. Mag. G. F. D. Göß, Prof. der Gesch. und Phil. am Gymn. zu Ansbach, Hr. Mag. W. T. Krug, Adj. der phil. Fac. zu Wit-

Wittenberg, Hr. G. S. A. Mellin, zweyter Prediger der reformirten Gemeine in Magdeburg, und Hr. J. L. C. Disbeck, Lehrer an der Oberschule zu Strelitz. Die Facultät bemerkte dabey, daß von hiesigen Privatdocenten, imgleichen von Landes- und Stadtkindern, keiner sich bisher in Ansehung der theoretischen Philosophie durch Lehrvortrag und gründliche Schriften exhibirt habe: folglich ein pflichtmäßiger und gewissenhafter Eifer für die sorgfältige Ausbildung der Wissenschaften überhaupt, insonderheit aber für das Beste unserer Universität, welche nur durch thätige, in ihren Fächern völlig ausgebildete, und bereits in einem soliden Ruf stehende Gelehrte in Achtung erhalten und blühend gemacht werden kann, sie veranlaßt habe, bloß auswärtige vorzuschlagen. Und sie äußerte dabey den Wunsch, daß von allen, die auf die Wiederbesetzung dieser Stelle Einfluß haben, die Nothwendigkeit einer sorgfältigen Rücksicht auf thätige und gelehrte Männer, und ihre Versorgung mit den nöthigen Hülfsmitteln, stets und aufrichtig beherzigt werden möge, da ohne diese Erfoderniße kein guter Ruf und kein verhältnißmäßiger Flor der Universität zu erwarten sey. Von den Mitgliedern übriger Facultäten wurden der Hr. Mag. Beck, der Hr. Mag. Krug, und der Hr. Disbeck E. E. Rath empfohlen, da man bey den andern mehrere Schwierigkeiten, einem an sie ergehenden Rufe zu folgen, vermuthete.

3.

Im Anfange dieses Jahres hat die königl. Gesellschaft der Wissenschaften in Kopenhagen den Hrn. H. R. Tychsen zu ihrem Mitgliede aufgenommen. Auch hat ihn die Academie der Wissenschaften, der alten Litteratur und der Künste, (Academie de Scienze, Lettere ed Arti,) zu Padua schon 1796 zu ihrem Correspondenten ernannt.

Annalen
der
Rostockschen Academie.

8. Band. 7. Stück.

Den 24. Jul. 1798.

1.

Zur Nachricht und Belehrung für die Badegäste in Doberan im Jahre 1798. Von S. G. Vogel. Rostock, gedruckt bey Adlers Erben, 1798. 5 Bogen in Octav.

Folgende neun Abschnitte machen den Inhalt dieser kleinen Schrift aus: 1) Allgemeine Bemerkungen des Nutzens, den das Seebad im Sommer 1797 geleistet hat. 2) Was zur Erleichterung und Beförderung einer glücklichen Badecur nothwendig und wünschenswerth ist. 3) Zweckmäßige Eintheilung und Benutzung der Tageszeit in Doberan. 4) Allgemeine Baderegeln. 5) Allgemeines Badereglement. 6) Allgemeine Badetaxe. 7) Reglement über den Transport der Badegäste nach dem heiligen Damm. 8) Reglement wegen der Lesebibliothek. 9) Von den Quartieren in Doberan.

2.

Zweyte Fortsetzung der Nachricht von dem Constantisten Orden.

IV. (Fernere Gesetze.)

Um dem Orden äußerliches Ansehen, innere Consistenz und Ordnung zu geben, sind noch folgende Ge-

setze nothwendig, die als Verordnungen des gesammten Convents einen jeden zur Befolgung verbinden.

I. Vom Betragen gegen Andere, vorzüglich Studenten. 1) Verschwiegenheit ist eine der Hauptstützen unserer Verbindung: daher muß sie ein jeder in Absicht der Geheimnisse gegen Profane auf das strengste beobachten. Die geringste Uebertretung dieses Gesetzes kann die schädlichsten Folgen haben, und um so strenger muß es beobachtet werden. Auch dem besten Freunde muß man kein Geheimniß aufbürden: verräth ers nicht aus Bosheit, kann ers aus Schwachheit thun. 2) Auch solche Handlungen, welche Geheimnisse vermuthen lassen, müssen vermieden werden, als das häufige Zusammentreten und Flüstern der Ordensbrüder auf Kaffeehäusern oder andern öffentlichen Orten. 3) Gegen Profane darf niemand groß thun, braviren oder beleidigend seyn. Dies wäre der gerade Weg, den Orden in Verfall zu bringen, daher ist solches unsinnige pöbelhafte Betragen schlechterdings untersagt. Vielmehr muß sich jeder bescheiden und höflich gegen jedermann betragen: denn dies erweckt Achtung. 4) Dagegen sind die Ordensbrüder aber auch verbunden, sich im geringsten nicht zu nahe treten zu lassen, damit keiner nachtheilige Begriffe von ihrem Muthe und Entschlossenheit bekomme, und dadurch das Ansehen des Ordens leide. Wird demnach ein Ordensbruder durch Worte beleidigt, und der Beleidiger ist ein Mensch, der in gutem Rufe steht: so darf er sich nicht thätlich rächen, sondern muß vom Beleidiger eine schriftliche Ehrenerklärung oder Genugthuung durch den Degen fodern. Wird ihm beydes verweigert, so muß er sich mit Vorwissen des Seniors thätlich rächen. Wird aber ein Bruder auf eine grobe thätliche Art beleidigt, so muß er sich aufs strengste rächen, und alle Brüder sind ihm dazu ihre Hülfe schuldig. 5) Ein jeder muß sich daher auch schlagen können, und sich so viel Fertigkeit im Fechten erwerben, daß er vor dem unglücklichen Ausgang eines Duells nicht zittern darf.

darf. Kommt einer kurz vor seinem Abschiede von der Academie in die Verlegenheit, sich schlagen zu müssen, so muß sich der Senior oder ein anderer Bruder für ihn stellen. 6) Es darf keiner ohne Vorwissen des Seniors einen Profanen secundiren, oder sonst an seinen Händeln Antheil nehmen, damit kein Nachtheil für einzelne Glieder oder für die ganze Verbindung daraus erwachse. 7) Es muß immer eine verhältnißmäßige Anzahl von Rappieren im Stande erhalten werden, daß es nicht an Mitteln fehle, Geschicklichkeit nud Fertigkeit im Fechten zu erhalten. Die Rappiere dürfen aber nicht aus der Ordenskasse angeschafft nnd erhalten werden, sondern durch eine besondere Beysteuer der Brüder, welche der Consenior einnehmen und berechnen muß. Durch solche Beysteuer der Ordensbrüder müssen auch die Schläger des Ordens erhalten werden. Weder diese Schläger noch jene Rappiere dürfen an Profane verliehen werden.

II. **Von den Conventen.** 8) Da es in Ansehung der Ordensangelegenheiten viele Fälle giebt, wo etwas zu überlegen und abzuhandeln ist, so muß der Orden gewisse Zusammenkünfte haben, worin alles beschlossen wird. Alle 14 Tage muß wenigstens einmal Convent seyn. Sind sonsten Zusammenkünfte nöthig, so läßt sie der Senior durch den Jüngsten ansagen. 9) Im Convent darf schlechterdings keiner fehlen. Nur Krankheit oder sonst unabänderliche wichtige Geschäfte entschuldigen. Doch muß der Senior vorher davon benachrichtiget werden, damit er den Abwesenden im Convent entschuldigen kann. 10) Im Convent selbst muß es still und feyerlich zugehen. Alle sitzen, und der Senior oben an. Wer etwas vorzutragen hat, steht auf und spricht, die andern schweigen. Niemals müssen unwichtige Dinge vorgebracht werden. Der Senior spricht entscheidend. **Dem, was einmal im Convent beschlossen ist, muß sich jeder unterwerfen.** Der Convent kann aber nur locale Sachen beschließen: Schlüsse, welche das Wesentliche des Ordens betreffen, können nur durch die Genehmigung

aller Logen gesetzliche Kraft erhalten, Wenn also ein solcher Punct von den Mitgliedern derjenigen Loge, wo er zuerst in Vorschlag gebracht, nach der Mehrheit der Stimmen entschieden und angenommen ist, so muß er allen übrigen Logen zur Entscheidung vorgelegt werden. Genehmigen ihn alle, so ist er Gesetz, und bindet alle Brüder. 11) Wer im Convent zu spät kommt, zahlet 4 ggr., wer ihn ganz versäumt, 8 ggr Versäumt ihn einer zu oft, und läßt sich durch Geldstrafen und Warnungen nicht bessern: so muß er mit Consens der ganzen Loge auf eine gewisse Zeit von allen seinen Verbindlichkeiten gegen den Orden, den Eyd der ewigen Verschwiegenheit ausgenommen, dispensiret werden, und er darf also nichts von den Angelegenheiten des Ordens erfahren. Auch muß ihm in der Zeit jeder Bruder kalt und zurückhaltend begegnen. 12) Alle 4 Wochen müssen im Convente die gesammten Gesetze des Ordens verlesen werden, und der Senior muß dabey immer anmerken, welche Gesetze bisher am wenigsten sind beobachtet worden, und muß dabey ihre künftige Befolgung empfehlen.

III. **Vom Stiftungstage.** 13) Der Tag, der unserer Verbindung *) die Existenz gab, war der 23. Februar 1777. Dieser muß jährlich durch eine solenne Zusammenkunft der Loge, von der sich kein Mitglied ausschließen darf, gefeyert werden. Jeder Bruder muß dabey in festlicher Kleidung erscheinen, damit er auch durch sein Aeußeres zeige, daß er Ehrfurcht für diesen Tag habe. Wenn die Brüder versammelt sind, muß der Senior auftreten, und eine Rede halten, die der Feyer des Tages gemäß ist: und zuletzt die Brüder ermuntern, den Gesetzen treu zu bleiben, und in ihrem ganzen künftigen Leben sich als edle, würdige Brüder der Beständigkeit zu betragen.

IV. **Von der Ordenskasse.** 14) Es ist schlechterdings nothwendig, daß der Orden eine Kasse habe, welche

*) (Dies ist der Stiftungstag des ganzen Ordens, nicht der hiesigen Loge. Er soll in Halle errichtet seyn.)

welche immer in gutem Stande erhalten werden muß, wenn einige der wichtigsten Zwecke erreicht werden sollen. Jeder Bruder muß daher sein Contingent so gewissenhaft und prompt beytragen, als möglich. 15) Die Einnahmen der Kasse sind: a) Das Receptionsgeld, welches jeder Neuaufgenommene erlegen muß: es beträgt 3 Rthlr. b) Der vierteljährige Beytrag, den jedes Mitglied geben muß: er beträgt 16 ßl. Auch jeder abgegangene Bruder ist verpflichtet, einen vierteljährigen Beytrag an die Kasse seiner Loge zu entrichten: keinem wird aber hierin etwas vorgeschrieben, sondern es bleibt seiner Redlichkeit überlassen, so viel zu geben, als seine Umstände erlauben. c) Die Strafgelder. 16) Die Ausgaben der Kasse müssen sehr eingeschränkt werden. Alle, die nicht hier festgesetzt sind, müssen wegfallen: nur durch Einstimmung des ganzen Convents können Ausnahmen gemacht werden, jedoch höchstselten. Die bestimmten Ausgaben sind: a) Unterstützung nothleidender hülfsbedürftiger Brüder; b) Wohlthaten für arme Profane; c) Schadloshaltung der Brüder, welche durch den Orden in Schaden oder Unglücksfälle gerathen, als Carcer, Gerichtsgebühren u. s. w. d) Porto für Ordensbriefe; e) Wenn Brüder einer andern Loge die hiesige besuchen, so brauchen sie nicht freygehalten zu werden, als bloß in Absicht der Wohnung. Erfodert es aber die Nothwendigkeit, daß eine Loge eins ihrer Mitglieder in Ordensgeschäften an die andere schickt: so muß die Loge, welche ihn schickt, die Reisekosten des Deputirten tragen, und die, an welche er geschickt ist, ihn ganz frey halten. Jedoch müssen solche Gesandschaften nur bey ganz außerordentlichen Fällen und sehr bedenklichen Umständen Statt finden. f) Alles, was zur Feyerlichkeit bey den Receptionen nothwendig ist, und Sachen, die der Orden nothwendig haben muß, als Gesetzbücher, u. s. w. Dies sind die gewöhnlichen Ausgaben der Kasse, die niemalen überschritten werden dürfen, als nur mit Einstimmung der ganzen Loge. Alle übrigen Ausgaben bey Begleitungen, Receptionen, für Schläger, Rappiere,

piere, u. s. w. müssen durch besondere Beyträge bestritten werden. 17) Die Kasse befindet sich beym Sekretair, welcher sie im Stande erhalten muß: der Senior hat den Schlüssel dazu, beyde müssen für allen Defect stehen.

3.

Versuch über die psychologische Behandlungsart der Krankheiten des Organs der Seele. Von Dr. *Iohann Ioachim Schmidt*, Ehrenmitgliede der Regensburgischen botanischen Gesellschaft. Ein Fragment zu einem künftigen System dieser Krankheiten. Hamburg, bey Benjamin Gottlob Hoffmann, 1797. 13 Bogen in Octav.

Von dieser Schrift kann ich bloß die Anordnung des Ganzen und den Vortrag beurtheilen, beyde sind aber so wenig zu billigen, daß man daraus den geringen Werth des Buches zuverlässig folgern kann. Was darin über die Behandlung der Wahnsinnigen gesagt wird, ist entweder bekannt, oder so unbestimmt, auch mitunter so unverständlich ausgedrückt, daß der Hr. Verf. sich seinen Gegenstand unmöglich deutlich gedacht haben kann. Wer wird z. B. in folgender Stelle einen Sinn finden. „Alle Zufälle der Seelenkrankheiten entspringen aus einer Läsion der innern Sinne. Ich nenne den innern Sinn das Vermögen, diejenigen Veränderungen zu empfinden, in welchen gar nichts Mannigfaltiges auseinander ist, sondern die allein etwas Innerliches sind. Da diese Erklärungsart vielleicht Manchen nicht einleuchtend seyn mögte, so kann man auch den Unterschied zwischen den äußern Sinnen und den innern so angeben: ersterer ist das Vermögen der Vorstellungen des von uns Verschiedenen bloß Raummäßigen, letzterer des von uns Verschiedenen bloß Zeitmäßigen. Wenn man nun über den Wahnsinn eine bloß anthropologische Erklärung verlangt, so würde ich folgende geben: Die Seele, oder wie Reil sagt,

die

die Materie, setzt sich beym Wahnsinn in einen gleichsam blinden Zustand der Anstrengung; welches soviel heißt, als sie überläuft, mit Nichtbewußtseyn ihres Ichs, gleichsam ihren Vorrath von Vorstellungen, und äußert ihn durch sie, druckt in einem untheilbaren Zeitmomente unzählige Hirnfasern, gleich einem fertigen Spieler, der einen Lauf auf dem Klavier macht, bis sie die verlangte Ideenverwirrung mit Aeußerung erweckt." Ein großer Theil des Buches besteht aber aus Abschweifungen, die hier außer ihrem Platze stehen. Dabey ist oft ein sehr anmaßender Ton gebraucht. „Der Verfasser" heißt es z. B. im Anfange, „einer psychologischen Behandlungsart der Krankheiten des Seelenorgans hat nicht allein einen fast unbearbeiteten Stoff zu ordnen, der an Mannigfaltigkeit und Verschiedenheit jeden andern wissenschaftlichen übertrift, sondern er muß ihn in einigen Theilen selöst hervorbringen. Er darf nicht bloß dem bisherigen Gange der Wissenschaft nachgehen, sondern er muß ihm zuvoreilen. Er muß nicht bloß seine vorhandenen wenigen Schriftsteller benutzen, und sich von ihnen führen lassen, sondern er muß ihnen oft zeigen, was sie noch zu bearbeiten, was sie logisch zu berichtigen, medicinisch-psychologisch zu beobachten, und wiederum logisch-pragmatisch zu ordnen, und worauf sie ihr Augenmerk bey Heilung der Krankheiten des Seelenorgans vorzüglich zu richten haben." Etwas zutreffender ist freylich die Aeußerung in der Vorrede: „Ich thue bey dieser Schrift gern auf jedes Verdienst Verzicht, und eigne mir nur das, sey es gut oder tadelnswerth, zu, hiemit meine von practischen Geschäften und Studiren freye Stunden ausgefüllt zu haben." Abrr immer ist es doch zu viel verlangt, daß andere Leute an das, was nichts, als Ausfüllung leerer Stunden ist, Zeit und Geld verwenden sollen.

4.

Johann Christian Edlen von Quistorps, des heil. Römischen Reichs Ritters, wayl. Königl. Schwedischen Appellations Raths, auch ordentlichen Beysitzers

sitzers beym Wismarschen hohen Tribunal und Ober-Appellations-Gericht in Sr. Königl. Majestät teutschen Staaten, Rechtliche Bemerkungen aus allen Theilen der Rechtsgelahrtheit, besonders für practische Rechtsgelehrte. Zweyter Theil; nach des Verfassers Tode aus dessen hinterlassenen Papieren herausgegeben von D. Georg Wiese, Fürstl. und Gräflich Reußplauischen gemeinschaftl. Hof- und Regierungs-Rath, auch Beysitzer des gemeinschaftlichen Consistorii, und Mitaufseher des Gymnasii zu Gera. Leipzig, 1798, bey Johann Benjamin Georg Fleischer. 1 Alph. $12\frac{1}{2}$ Bogen in Quart.

Bey der Anzeige des ersten Theils (4. B. S. 398.) habe ich schon angeführt, daß ich dieser Sammlung keinen großen Werth beylege: und ich muß dies Urtheil bey dem zweyten Bande wiederholen, indem darin noch weniger Gegenstände von einigem Interesse vorkommen, und die Bearbeitung nicht besser ist. Dieser Theil ist überdem der Censur eines der vormaligen Collegen des Verfassers unterworfen worden, welcher die angeführten Entscheidungen des Tribunals weggestrichen hat. Sonderbar genug, daß bey diesem Collegio jetzt eine Gattung der Publicität gemißbilliget wird, die schon Mevius im vorigen Jahrhundert unbedenklich fand, und deren Rechtmäßigkeit unter einigen wenigen Beschränkungen gar keinen Zweifel finden sollte.

5.

Im Dec. v. J. ist der Hr. Prof. Link zum Ehrenmitgliede der mineralogischen Gesellschaft in Jena erwählt worden. Außer ihm sind noch zu Ehrenmitgliedern folgende Mecklenburger aufgenommen: Hr. H. R. Hieronymi in Neustrelitz, Hr. K. R. v. Türk ebendaselbst, und Hr. O. R. A. Steinhoff zu Ludewigslust.

Annalen
der
Rostockschen Academie.

8. Band. 8. Stück.

Den 31. Jul. 1798.

I.

Beschreibung des gegenwärtigen Zustandes der Königlichen Universität zu Greifswald, von D. Gottlieb Schlegel, General-Superintendent von Schwedisch-Pommern und Rügen, Prokanzler und erstem Professor der Theologie, des Königlichen Consistoriums Präses, Mitglied des Königlichen Nordstern-Ordens. Beygedruckt ist der Entwurf der auf der Universität zu Greifswald vorhandenen Studiencommission. Berlin und Stralsund, bey Gottlieb August Lange, 1798. 9 Bogen in gr. Octav.

Ohne Zweifel erinnern sich diejenigen meiner Leser, für welche die Nachrichten von andern Academien ein besonderes Interesse haben, aus dem neuen greifswaldischen Visitations-Recesse noch, daß eine Beschreibung des jetzigen Zustandes der Academie herausgegeben werden sollte, um einen jeden zu überzeugen, daß sie ihren Zweck vollständig zu erfüllen im Stande sey. (7 B. S. 327.) Hier ist diese Beschreibung, mit ihr die Vorschrift für die in eben dem Recesse angeordnete Studien-Commission.

Einen großen Theil von dem, was die meist 5 Bogen betreffende Beschreibung enthält, habe ich schon in dem Auszuge aus beyden Visitations-Recessen angeführt: ich kann dies alles also jetzt übergehen, und darf

nun nur das Uebrige daraus bemerken, soweit solches nach dem Zweck dieser Blätter hier einen Platz finden kann, um dadurch die Nachrichten von dieser benachbarten Academie möglichst zu vervollständigen.

Einleitung, §. 1. Kurze Beschreibung der Stadt Greifswald. Sie zählet 5500 Einwohner und hat eine Garnison von 100 Mann. Breite Straßen, viele wohlgebauete Häuser, ein geräumiger viereckigter Marktplatz, drey Kirchen, und Wälle, die zu Spatziergängen eingerichtet sind, geben ihr theils Zierde theils Annehmlichkeit. Insbesondere hat man der umher sich ausdehnenden Ebne, der Breite der Straßen, die einen freyen Luftzug verstatten, und den zahlreichen Gärten in der Stadt und um dieselbe, die gesunde Verfassung der Luft zuzuschreiben, welche größtentheils hier herrschet. **§. 2. Von dem Ursprunge und einigen Schicksalen der Universität.** Die Zuflucht, welche die Professoren der rostockschen Universität 1436 hier suchten, gab zu ihrer Stiftung Gelegenheit. Nachdem sie mit einem nahmhaften Fond für die erste Zeit versehen war, ward sie am 17 Oct. 1456 eingeweihet. Im Jahre 1566 bekam sie das zweyte Leben. Vornehmlich aber hat die Universität dem Herzog **Bogislav XIV.** ihre Festigkeit zu danken, welcher ihr 1626 erstlich einige Dorfschaften des Amts **Eldena** zum Unterhalt schenkte, und 1633 sie mit dem ganzen Amte dotirte. **§. 3. Von der äußerlichen Beschaffenheit und Einrichtung der Universität.** a) **Von der Zahl der Lehrer und deren Anstellung.** b) **Von der Oberregierung und den Curatelen.** c) **Von der innern Regierung der Universität.** d) **Von den Privilegien.** Die Universität hat die Rechte des geistlichen Staats im Lande, die Immunität von allen Steuern und Abgaben für die Glieder derselben, steht unter keinem andern Gericht, als der Landesregierung und dem Oberappellations-Gericht zu Wismar, hat das perpetuum Executoriale, den Processum summarium und eine schleunige Rechtshülfe, die Sportelnfreyheit, die

freye

freye Procuratur bey den Landesgerichten, das Beneficium Competentiae, den Genuß der Zinsen über alterum tantum und die Freyheit vom Stempelpapier zu genießen. Sie hat die volle sowohl Civil- als Criminal-Gerichtsbarkeit über die zur Universität gehörigen Personen, und im Amte Eldena, und das Recht, Statuten zu machen. Ueber 6 im academischen Amt belegene Pfarren hat sie das Patronatrecht, und besetzt dieselben, so wie auch die Präpositur zu Grimm und die Pfarre zu Görmin. Sie übet mit dem Magistrat der Stadt Greifswald das Nominationsrecht zu der Stadt-Superintendentur und den Stadtpastoraten aus. Sie hat seit 1741 die kleine Comitiv, welche vom Rector verwaltet wird. e) **Von den Universitäts-Gebäuden.** Die Universität hat ein ansehnliches Collegien-Gebäude von 3 Stockwerken: die Länge erstreckt sich auf 259, die Tiefe auf 47, und die Höhe mit dem Dache auf 71 Fuß. Die beyden Hauptseiten sind auf gleiche Art dreyfach eingetheilt, so daß das Corps de Logis eine Länge von 75 Fuß jeder Flügel aber 92 Fuß beträgt. Das untere Stockwerk enthält den größern und den kleinern Hörsaal, und ein Gewölbe zum Archiv. Das mittlere die Bibliothek mit einem Vorzimmer, und das Versammlungszimmer des academischen Conciliums und des königlichen Consistoriums, nebst einer Actenstube; das oberste die Gallerie der Bibliothek, ein Vorzimmer, worin die der Academie vermachte **dröysensche** Bibliothek aufgestellt ist, ein Zimmer zum Gebrauch des Bibliothekars, dessen Wände mit der geschenkten **ahlwardschen** Bibliothek bedeckt sind, den anatomischen Saal mit dem Zubereitungszimmer, ein physicalisches Zimmer, das Naturalienkabinet, und ein Zimmer mit der Mineralien-Sammlung. Ueber dem dritten Stockwerk ist unter einer Mansarde der Instrumenten- und Modellen-Saal. Der größere Hörsaal ist 18 Fuß hoch, gewölbt, und in einem feinen Geschmack ausgemalt. An den Endseiten des Gebäudes sind zwey, den Professoren der Philosophie gewidmete Wohnungen. Hinter dem Ge-

bäude ist das Treib- und Gewächshaus mit einem Auditorio botanico, und der botanische Garten. Außerdem besitzt die Universität einige andere Wohnhäuser für Professoren und Universitäts-Genossen. Eine eigne Universitätskirche hat sie jetzt nicht, obgleich ehemals die Nikolaikirche als Collegiatkirche diente, und die Promotionen darin gehalten wurden. Dennoch ist in ihr ein Stuhl für die Professoren, und in allen 3 Stadtkirchen sind Chöre für die Studirenden.

Erster Abschnitt. **Wie die Wissenschaften auf der Universität gelehret werden.** §. 1. **Allgemeine Nachricht von dem Inhalt und der Art des Unterrichts in den Wissenschaften aus den letzten academischen Recessen.** §. 2. **Von den jetztlebenden Lehrern und ihren Vorlesungen.**

Zweyter Abschnitt. **Von den Anstalten und Hülfsmitteln für die Wissenschaften und für die Studirenden.** I. Kap. **Anstalten und Hülfsmittel für die Studirenden.** §. 1. **Die Universitäts-Bibliothek. Zugleich von andern Bibliotheken und dem Buchladen.** Der Saal der Bibliothek geht in einer Höhe von 26 Fuß durch die beyden obern Etagen des academischen Gebäudes. Um das ganze Zimmer ist eine Gallerie angelegt, die auf 24 Säulen ruhet. Hinter den Säulen sind in dem untern Theile des Zimmers Lambris herumgeführt, die einen besondern Gang an den Büchern herum machen, der, wenn er verschlossen wird, hindert, daß nicht einjeder zu den Büchern kommen kann. Diese Lambris haben gegen den freyen Platz Pulpeten, gegen die Wand aber mit Pulpeten gedeckte Repositorien. Sie vermehren das schöne Ansehen des Saals, da der untere Platz, welcher noch 58 Fuß lang und 24 breit ist, frey bleibt. An der Brüstung der Gallerie sind rund um bequeme Tische angebracht. Der Fond steigt mit demjenigen, was aus zufälligen Einkünften der Universität fließt, jährlich zu 600 Rthlr. Die Anzahl der Bücher kann, außer den Manuscripten und den pommerschen

Samm-

Sammlungen jetzt zu 28000 Bänden gerechnet werden: in der pommerschen Sammlung werden über 26000 Stück Manuscripte gezählet. Von allen in Schweden gedruckten Büchern muß ein Exemplar in die Bibliothek geliefert werden. Außer dieser öffentlichen Bibliothek besitzen viele Lehrer zahlreiche Büchersammlungen. Die Meßbücher werden durch die langische Buchhandlung zu **Berlin**, welche zu **Greifswald** und **Stralsund** Niederlagen hat, erlangt. Zwar kann sie nicht ein völliges Meßsortement herführen lassen: dennoch läßt sie, was verlangt wird, ziemlich schnell kommen. Es sind auch noch andere Gelegenheiten, sich ein Buch zu verschaffen. §. 2. **Naturalienkabinet.** In einem Zimmer ist die Mineralien-Sammlung aufbewahrt. Diese hatte schon 1783 durch das Geschenk des **Fürsten v. Hessenstein** eine schätzbare Anzahl von vulkanischen Stoffen und Meeresproducten, die er aus Italien mitgebracht, gewonnen: aber einen wichtigen Zuwachs erhielte sie durch das ansehnliche Kabinet des H. R. **Retzius** zu **Wolgast**, welches für 2000 Rthlr. gekauft ward. Das zweyte Zimmer enthält die Producte aus den übrigen Reichen der Natur: vorzüglich ist darin eine Sammlung von Thieren, als Säugthiere, einheimische Vögel und Conchylien, auch wird darin ein Herbarium aufbewahrt. §. 3. **Der botanische Garten.** Dieser war in gute Ordnung gebracht, und besaß einen Reichthum von seltenen Pflanzen: aber ein unglücklicher Brand verzehrte 1787 größtentheils die schöne Anlage. Nachhin ist das Gewächshaus wieder hergestellet, und er besitzt schon eine Menge Pflanzen, welche ansehnliche und große Gärten nicht haben. Außerdem sind zu **Eldena** und **Hanshagen** Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchen und Gewächsen, welche das Freye ertragen können, angelegt. In einem Schranke befinden sich Sammlungen von Saamen. §. 4. **Die Sammlung physicalischer uud mathematischer Instrumente.** Der Vorrath hievon ist nicht geringe, und erstreckt sich auf alle Theile der Mathematik und Physik. §. 5. **Das astronomische Ob-**

servatorium. Es befindet sich an dem nordöstlichen Ende der Stadt in einem ganz freystehenden Thurm: und hat 3 Zimmer übereinander. Das unterste dient zum Aufenthalt des Beobachters, wenn er die Erscheinung abwartet. In dem mittlern können Vorlesungen gehalten werden, auch können Zuschauer, die von dem eigentlichen Observiren keine Kenntniß haben, und bey Beobachtungen hinderlich seyn mögten, darin befriedigt werden. Das dritte, in welchem die Instrumente befindlich sind, ist der eigentliche Observations-Saal. Das Dach sowohl als die Süd- und Nord-Seite sind dergestalt mit Klappen versehen, daß man durch den ganzen Saal in der Mittagsfläche eine freye Aussicht hat, wenn die Klappen aufgemacht werden. Zu den Beobachtungen unter dem freyen Himmel lassen sich die Werkzeuge bequem auf das Dach bringen, welches flach und mit einem Geländer versehen ist. Es besitzt einen Mauer-Quadranten, einen silberschlagschen Uranometer, verschiedene Fernröhre von englischen, deutschen und schwedischen Künstlern, einige astronomische Penduluhren, mannigfaltige Thermometer und Barometer, Globen, Bücher, Himmels- Land- und Seekarten. Zur Erhaltung des Instituts sind jährlich 50 Rthlr. ausgesetzt. Eines von den academischen Häusern ist auch so beschaffen, daß darin füglich astronomische Observationen angestellt werden können §. 6. **Die Anstalten für die Anatomie, Chemie, Chirurgie, und das klinische Institut.** Das anatomische Theater besteht aus einem großen Zimmer zu anatomischen Arbeiten, und einer Kammer, worin die Instrumente und Präparate in Schränken aufbewahret werden. Schon ist darin eine zum Unterricht nutzbare Sammlung von Skeletten, Embryonen und andern Präparaten, welche theils trocken ausgespritzt, theils in Weinessig aufbehalten sind: sie wird aber jetzt ansehnlich vermehrt. §. 7. **Die Reitbahn.** Es ist dazu ein ansehnliches Gebäude aufgeführt, wobey der Bereiter zugleich seine Wohnung hat. Auf Kosten der Academie werden 6 Schulpferde gehalten. §. 8. **Gelehrte**

gesell-

gesellschaftliche Verbindungen. Außer einigen vormaligen Gesellschaften sind die 1739 gestiftete deutsche Gesellschaft, und eine pommersche Gesellschaft, die sich 1742 : 44 zur Beförderung der Geschichte und Landesrechte verbunden hatte, zu bemerken. Jetzt gehen einige academische Lehrer damit um, in Verbindung mit andern Gelehrten des Landes eine wissenschaftliche Societät zu Stande zu bringen, deren Mitglieder zu festgesetzten Zeiten zusammenkommen, und Abhandlungen über wichtige und nützliche Gegenstände vorlesen wollen. §. 9. Freyer Druck für 2 Bogen der Disputationen. §. 10. Von der greifswaldischen gelehrten Zeitung. Von 1743 : 1748 kamen die pommerschen Nachrichten von gelehrten Sachen heraus. Ihnen folgten in den Jahren 1750 : 1754 die ersten critischen Nachrichten, und zugleich erschien die pommersche Bibliothek. Nachhin traten 1763 und 1764 wieder Urtheile über gelehrte Sachen ans Licht, und seitdem haben die neuen critischen Nachrichten von 1765 an eine ununterbrochene Folge gehabt, wobey sie nach 25 Jahren den Titel, neueste critische Nachrichten, angenommen. Die Universität giebt zur Unterstützung der Correspondenz und des Drucks jetzt jährlich 100 Rthlr.

(Das Uebrige künftig)

2.

Hr. Prof. Karsten hat das Secretariat einer mecklenburgischen landwirthschaftlichen Gesellschaft übernommen, welche sich im Anfange dieses Jahrs förmlich vereiniget hat. Nach ihren ersten auf einem Bogen in Folio abgedruckten Statuten ist die Verbesserung der mecklenburgischen Landwirthschaft durch practische Prüfung theoretisch entwickelter Sätze und durch Beyspiele ihr Hauptgegenstand. In der Wahl ihrer Arbeiten läßt sie sich allein durch das, was nützlich ist, aber bisher von dem größern Theile unerkannt und unausgeführt geblieben, bestimmen, ohne Rücksicht

darauf

darauf zu nehmen, ob ihre Rathschläge das Verdienst der Neuheit hätten. Die ordentlichen Mitglieder werden allein aus der Mitte der in Mecklenburg mit Landgütern Angesessenen genommen, weil die Gesellschaft nicht allein über den Werth landwirthschaftlicher Verbesserungen, sondern auch über die Möglichkeit der Ausführung im Großen zu entscheiden übernimmt, und dieser Endzweck nur durch manches Opfer erreicht werden kann. Ueber die Aufnahme der Ehrenmitglieder entscheidet allein die Nützlichkeit der Aufzunehmenden für das Institut. Aus den wirklichen Mitgliedern werden 2 Directoren und 10 Assessoren erwählt; von den letzteren übernehmen 4 das Fach des Ackerbaues und der Viehzucht, 2 das der Forst- und Gartenkunde, 2 das der auf die Landwirthschaft angewandten Mathematik und Physik, und 2 die Verbesserung der Landwirthschaftsmethoden kleinerer Landwirthe. Jedes wirkliche Mitglied verpflichtet sich zu einem jährlichen Beytrag von 5 Rthlr. Gold und 5 Rthlr. R. Zwdr., welcher zum Jahrgehalte des Secretairs, zu einer Sammlung von Modellen und Zeichnungen, zu Preisaufgaben, und zur Belohnung derjenigen geringern Landleute, welche zuerst mit dem mehrsten Eifer entschieden bessere Wirthschaftsmethoden in Ausübung bringen, verwandt wird. Die wichtigern Resultate der Beobachtungen sollen jährlich durch den Druck bekannt gemacht werden. Manche Einrichtungen werden noch in der Folge eine nähere Bestimmung erhalten.

3.

Die Entwürfe der Predigten des Hrn. Seniors Gerling sind auch in den Jahren 1795, 1796 und 1797 gedruckt erschienen.

Annalen
der
Rostockschen Academie.

8. Band. 9. Stück.

Den 7. Aug. 1798.

1.

Ueber die Competenz der Ehegatten nach getrennter Ehe. Als ein Festprogramm herausgegeben im Pfingsten 1798, vom Professor Wiese, jetzt Rector der Academie. Rostock, gedruckt in der Adlerschen Officin, $2\frac{1}{2}$ Bogen in Quart.

In diesem Programm ist von dem beneficio competentiae, soweit es Ehegatten zustehet, und von einigen verwandten Gegenständen die Rede. Bey mehreren Sätzen denke ich mit dem Hrn. Verf. nicht einstimmig: es würde inzwischen für diese Blätter zu umständlich seyn, die Verschiedenheit unserer Meinungen und ihre Gründe auseinander zu setzen, besonders, da wir in der Methode des Vortrags ebenfalls verschiedenen Grundsätzen folgen.

2.

Beschluß der Anzeige von Schlegels Beschreibung der Universität Greifswald. — 2 Kap. Anstalten und Hülfsmittel für die Studirenden. §. 1. Die Kosten zum Studiren. a) Die Matrikel. Wer zuerst die Academie bezieht, erlegt 5 ℛ℔ 16 ßß., wer schon auf einer andern Academie studirt hat, 2 ℛ℔ 40 ßß. b) Das Honorar für

die Collegiā und andere Lehrstunden. Für die meisten Collegia werden halbjährig 3, 4 oder 5 ℛ bezahlt. Die Lehrer der neuen Sprachen nehmen von einzelnen Studirenden monatlich 2 ℛ, und wenn zwey zusammen lernen, 3 ℛ. Der Lehrer der Musik nimmt 1½ bis 2 ℛ für 16 Stunden. Für das Tanzen wird nach der Zahl der Theilnehmenden bezahlt. Für das Fechten wird in den ersten Monaten mehr als in den folgenden gegeben. Das Reitenlernen kostet monatlich 1 Louisd'or nebst 16 ßß. für den Reitknecht. c) Wohnung, Speisen und andere Dinge. Eine Stube oder Stube und Kammer mit den nothwendigsten Mobilien kostet 10 bis 20 ℛ jährlich: die Aufwartung 2 ℛ, Betten 4 bis 6 ℛ, die Heizung 10 bis 12 ℛ. Für das Wasser zum Trinken, welches eine Viertelmeile von der Stadt geholt werden muß, wird in einigen Häusern noch besonders jährlich 1 ℛ bezahlt. Der Mittagstisch ist von 25 bis 96 ℛ jährlich zu haben. Wäsche kann jährlich zu 8 - 10 ℛ bedungen werden ꝛc. d) Kosten der Promotionen. Die Kosten, um Magister zu werden, betragen außer dem Druck der Disputation 50 ℛ: und die Kosten der Doctor-Promotion in den höhern Facultäten etwa 160 ℛ, woferne die Disputation nicht stark, und daher die Ausgabe für den Druck groß ist. Wählt der Promovendus in den höhern Facultäten, statt des dem Herkommen nach pro prandio jedem Professor und einigen academischen Beamten zu zahlenden 1 ℛ 16 ßß., ein wirkliches Mittagsmahl, so steigen die Kosten freylich höher. e) Buchdrucker-Kosten. Für einen Bogen Mittelschrift mit Cicero-Noten in ordinairem kleinen Format, bis 100 Exemplare, 1 ℛ 12 gr.: Cicero-Schrift mit Corpus Noten, 1 ℛ 16 gr., Corpusschrift mit Borges-Noten 2 ℛ 12 gr., für jedes folgende Hundert aus allen Schriften ohne Unterschied 16 gr. Wenn ein Professor außer dem Fall einer Promotion eine Disputation oder Programm drucken läßt, zahlt er nur für das erste Hundert 1 ℛ, und für die andern 24 ßß. f) Münzsorten. Ein R. Zwdr. Stück gilt in der Lan-

des-

desmünze 33 ßß. §. 2. Das Convictorium. Außer dem Senior und zwey Stipendiaten, welche völlig frey speisen, giebt jeder Convictorist jährlich nur 5 ℛ zu. Bey seiner Aufnahme zahlt er, sowohl an den Rector, als an den Inspector 1 ℛ, und an den Oeconomen 3 ℛ 14 ßß. Er genießt den Tisch 2 Jahre. Außerdem hat der Oeconom die Verpflichtung jeden Studirenden für 25 ℛ zu Mittage und für 15 ℛ des Abends zu speisen. Am Schluß eines jeden halben Jahres müssen die Convictoristen Rechenschaft von ihren Studien ablegen. §. 3. Sorge für das Studiren, und von der Studien-Commission. §. 4. Sorge für die Sitten, durch die Gesetze und durch die nähere Aufsicht, woran es Lehrer nicht fehlen lassen. §. 5. Uebungsgesellschaften der Studirenden. 1) Sowohl für Theologen als Juristen werden Collegia practica angestellet. 2) Auch giebt es Conuersatoria, worin Studirende zu Unterredungen über gelehrte Gegenstände, oder um sich die Fertigkeit in einer Sprache zu verschaffen, bey einem Lehrer zusammenkommen. 3) Zur Uebung und Unterhaltung derjenigen, welche sich einige Fertigkeit auf einem musicalischen Instrument erworben haben, werden vom acad. Musikdirector wöchentlich 2 Concerte, jedes von 2 Stunden gehalten, zu welchem die Theilnehmenden nichts als die Lichter bezahlen. 4) Der acad. Zeicheameister hält 4 Tage in der Woche unentgeldliche Uebungsstunde im Zeichnen und Reißen. 5) Von dem acad. Tanzmeister wird eine öffentliche Tanzübung angestellt. §. 6. Von den Vergnügungen der Studirenden. 1) Die Spatziergänge oder Ritte nach dem eine viertel Meile von der Stadt entlegenen Holze oder nach dem Flecken **Wyk**, woran der Haven stößt. Nach letzterem kann man auch des Sommers zu Wasser eine angenehme Fahrt mit wenigen Kosten machen. 2) Gesittete Studirende werden zu öffentlichen Gesellschaften gelassen. 3) Zuweilen haben Studirende in den Ferien ein Schauspiel, oder am Charfreytage ein Singspiel aufgeführt. 4) Im Winter ist alle 8 Tage öffentliches

Concert. 5) In zwey Wintern hatten die Studirenden alle 4 Wochen eine Assemblee zum Tanz und zur Conversation mit mäßigen Kosten errichtet, die man zuließ, solange nicht Abweichung von Sittlichkeit und Ordnung oder schädliche Folgen wahrgenommen worden. **Anhang von den Stipendien für Studirende.** Ihrer sind 10. (Soviel sich aus dieser ziemlich unvollständigen Nachricht ersehen läßt, beträgt eines jährlich 100 ℛ℔, eines 50 ℛ℔, wenn nämlich das Capital zu 5 p. C. untergebracht werden kann, die übrigen aber alle weniger, bis zu $12\frac{1}{2}$ ℛ℔ herab.)

Dann folgt auf 2 Bogen das **Reglement für die Studien-Commission.** Der Zweck ist aus dem Recesse schon ersichtlich: von der Form bemerke ich folgendes, da das Uebrige ganz willkührliche Kleinigkeiten betrift. **1 Tit. Von dem Zweck und der Organisation der Commission.** **2 Tit. Von den Obliegenheiten der Commission überhaupt in Rücksicht auf ihre Rathpflegungen, so wie derselben Zeit und Ort.** Zu Anfange jeglichen Vierteljahrs, wenn das Directorium unter den Exdecanis wechselt, werden gemeinschaftlich die Tage und Stunden festgesetzt, an welchen die Commission sich zu versammeln gedenkt: gewöhnlich geschiehet solches nicht öfterer als einmal in jeder Woche. Bey jedweder Sitzung, deren Beschlüsse gültig seyn sollen, müssen wenigstens 3 Mitglieder gegenwärtig seyn. Sachen, für welche der schriftliche Vortrag zweckmäßiger scheint, oder wegen derer das Directorium die übrigen Glieder mit der Zusammenkunft nicht bemühen zu dürfen glaubt, werden schriftlich verhandelt. Alles, was in den Sitzungen vorgeht, wird zu Protocoll verzeichnet; auch zum Unterricht für den Nachfolger vom Director ein Tagebuch über alles und jedes, was sonst vorfällt, gehalten. **3 Tit. Von den Pflichten der sämmtlichen academischen Lehrer in Beziehung auf die Commission.** Der Rector muß jedwedem Studirenden, der inscribirt wird, die Frage vorlegen: ob er von seinen Aeltern oder Vormündern an irgend einen

Uni-

Universitätslehrer oder sonst eine würdige Person addressiret sey, oder selbst schon jemand gewählt habe, der über ihn und seine Studien die Aufsicht führen solle? Von der Antwort benachrichtiget er das Directorium. Am Ende eines jeden Monats sollen besondere Concilia gehalten werden, in welchen die Professoren solche Studirende, die ihnen als unfleißig oder unsittlich bekannt, auch von ihnen bereits priuatim aber fruchtlos ermahnet sind, nahmhaft zu machen haben. Hievon ist dem Directorio unverzüglich Anzeige zu ertheilen. Alle ordentliche sowohl, als außerordentliche Lehrer, wie auch Sprach- und Exercitien-Meister reichen der Commission zu Anfange jedes halben Jahres ein Verzeichniß ihrer zu Stande gekommenen Vorlesungen oder des Unterrichts, nebst den Nahmen der Studirenden, welche sich des einen oder des andern bedienen, ein. Und nach geendigten Halbjahre stellen sie den der Studien-Commission anvertraueten jungen Leuten verschlossene Zeugnisse zu, welche treu enthalten, 1) was jeder gehört, 2) ob er fleißig gewesen, 3) ob gegen sein sittliches Betragen etwas zu erinnern sey. Diese Zeugnisse liefern die Studirenden dann an das Directorium. 4 Tit. **Von den Obliegenheiten der Commission in Ansehung des Regulirens der Vorlesungen.** Nach einigen vorausgegangenen allgemeinen Belehrungen erkundigt sich das Directorium, 1) nach der Hauptwissenschaft, auf welche der junge Mensch sich zu legen gedenkt, 2) nach den übrigen Zwecken seines Aufenthalts auf der Academie, und seiner zeitherigen Bildung, 3) nach der Zeit, die er auf Universitäten zubringen will oder kann. Diesen individuellen Erkundigungen gemäß wird von dem Erdecano der Facultät, wohin des Studirenden Hauptfach gehört, ein Studienplan für ihn entworfen; und dieser Plan wird danächst von der Commission erwogen, und abgeändert oder bestättigt. Auch können Aeltern und Vormünder, ja sogar die Studirenden selbst, dergleichen Plane entwerfen: nur müssen solche der Studien-Commission bekannt gemacht werden, da-

mit sie selbige mit den Ortsumständen vergleichen, und über die Vollstreckung gehörig halten kann. Bey beharrlicher Unfolgsamkeit macht sie entweder den Aeltern und Vormündern oder auch dem Rector und Concilio zu Vorkehrung ernsthafterer Maaßregeln unvorzügliche Anzeige. 5 Tit. **Von den Obliegenheiten der Commission in Hinsicht auf das sittliche Betragen der Studirenden.** Verspürt entweder die gesammte Commission oder irgend ein einzelnes Mitglied, daß dieser oder jener wegen Fleißmangels oder Immoralität Aufmerksamkeit verdient: so wird collegialisch erwogen, wie er von seinem Irrpfade am erfolgsamsten zurückzubringen sey. Und dann ermahnt ihn entweder der Director oder die ganze Commission mit Güte und Schonung, doch zugleich mit Nachruck und Ernst. In dem Fall, da er sich nicht bessert, und andere absichtlich verführt, oder ihnen durch Beyspiel und Umgang schädlich wird, wird selbiger dem academischen Gericht ohne weiteres zum Consilio abeundi oder zur sonstigen legalen Bestrafung denunciiret. Vergehungen, die offenbare Bosheit beweisen, oder an ein Verbrechen gränzen, untersucht die Commission überall nicht direct, sondern macht bloß den Rector und das academische Gericht darauf aufmerksam. 6. Tit. **Von den Obliegenheiten der Commission, die Oeconomie der Studirenden betreffend.** Mit dieser befaßt sich die Commission eigentlich nicht: wird inzwischen ihre Mitaufsicht und Leitung von Aeltern oder Vormündern gewünscht, so ermangelt sie zwar nicht, im Allgemeinen darauf achtsam zu seyn, auf das Detail aber läßt sie sich nicht ein. Dagegen bemerkt sie ex officio auffallende Verschwendungen der Studirenden, zumal solcher, die ganz ohne Rath und Aufsicht sind, und verhält sich dabey, da sie gemeiniglich auch Unfleiß oder Untugenden zur Ursache oder zur Folge haben, gerade wie bey diesen Gegenständen. 7 Tit. **Von den academischen Zeugnissen, welche die Commission zu ertheilen hat.** Sie müssen bestimmt enthalten, 1) zu welcher Zeit und wie lange

der

der Studirende in Greifswald den Wissenschaften obgelegen, 2) was für Vorlesungen er gehört, oder welchen Unterricht er sonst genossen, 3) mit welchem Fleiß und Erfolg das geschehen, 4) wie seine sittliche Aufführung beschaffen gewesen. Sie werden nie ohne hinreichende Erkundigung jedes irgend zweifelhaften Umstandes ertheilt: und es muß darin angegeben werden, ob sie sich auf die Versicherung glaubwürdiger Personen außer der Commission, oder auf Selbstbeobachtung und Selbstüberzeugungen durch unmittelbar eingezogene Nachrichten, auf Verlangen oder aus eigner Veranlassung angestellte Prüfungen, u. d. g. gründen.

8 Tit. **Von Verwaltung der Gelder eines der Commission anvertraueten Studirenden.** Diese ist das Geschäft des academischen Syndici: doch können Aeltern oder Vormünder, auch Studirende, die über ihre Person und ihr Vermögen frey disponiren, einem andern unter der academischen Gerichtsbarkeit stehenden Manne dieses übertragen. Beyde sind schuldig, sich genau nach der bey dem Auftrage erhaltenen Vorschrift zu richten. Ermangeln dergleichen Vorschriften, so folgt er buchstäblich dem Reglement, in bedenklichen Fällen aber befrägt er sich bey der Commission. Die Gelder werden stets vorausbezahlt, oder wenigstens sicher angewiesen, damit keine Vorschüsse nöthig sind, oder etwas versprochen werden darf, was nachmals nicht zu leisten ist. Ueberdem muß aber auch für unerwartete dringende Fälle, wo Vorschuß oder Vorausgeben der Zahlung unumgänglich ist, zumal wenn sich die Committenten irgend entfernt von Greifswald befinden, ein kleiner Fond, entweder baar oder durch eröfneten Credit zur Deckung immer noch in Bereitschaft seyn, der sich gleichwohl nur auf den vierten Theil der Jahrgelder erstrecken darf. Gehen die Gelder nicht promt und ordentlich ein, so hört die Verwaltung von selbst auf. Von den eingegangenen Geldern werden theils praenumerando sofort bezahlt, theils zurückgelegt, die Honoraria, die Miethe, die Feurung, der Tisch, die Wäsche und die Collegienbücher. Was

sodann noch übrig bleibt, wird in soviele Theile getheilt, als bis zur nächsten Remesse Monate sind: und es wird davon bestritten, was der Student in jedem Monat nach einer zu Anfang dessen von ihm einzureichenden Specification an Kleidung, Bücher und Handwerksarbeit gebraucht. Sind diese Erfoderniſſe geringe, so werden sie sofort abgemacht: übersteigen sie aber den Anschlag für den laufenden Monat, so wird von den folgenden Monaten in gleicher Proportion soviel abgenommen, als zur Berichtigung nöthig ist. Den Ueberfluß erhält der Student monatlich zu seinen sonstigen Ausgaben und zum Vergnügen.

(Nach diesem Reglement, das sich mehr mit den Formalien, als mit der Sache selbst beschäftiget, erwarte ich keinen großen Erfolg. Ein Studien-Plan, der von einem einzelnen Mitgliede einer Facultät abwechselnd entworfen wird, und von drey einzelnen Mitgliedern anderer Facultäten abgeändert werden kann, mögte wohl selten einer der besten werden. Nur bey einer ganz kleinen Anzahl von Zuhörern kann der Professor genau darauf achten, ob alle in der Stunde vorhanden sind, und welche eigentlich fehlen: wenn mehrere die Vorlesung besuchen, wird das gar nicht möglich seyn: und selbst das bloße Daseyn in der Lehrstunde genügt nicht, wenn nicht Fähigkeit, Vorbereitung, Aufmerksamkeit und eigene Wiederholung hinzukommt. Ueber die Lebensart der Studirenden erwartet man von den Lehrern vergeblich eine genügende Auskunft. Und daß mit bloßen Erinnerungen bey denen, die schon auf Abwege gerathen sind, viel auszurichten sey, davon hat mich meine Erfahrung bisher nicht überzeugt.)

3.

Hr. Prof. **Link** ist von der mecklenburgischen landwirthschaftlichen Gesellschaft in ihrer im Antonii-Termin gehaltenen Zusammenkunft zum Ehrenmitgliede erwählt.

Annalen
der
Rostockschen Academie.

8. Band. 10. Stück.

Den 14. Aug. 1798.

I.

Grundriß der Physik für Vorlesungen, von Heinrich Friedrich Link, Professor zu Rostock und verschiedener gelehrten Gesellschaften Mitglied. Mit einer Kupfertafel. Hamburg, bey Benjamin Gottlieb Hoffmann, 1798. 17 Bogen in Octav.

Vermöge der Vorrede hatte der Hr. Verfasser bey der Ausarbeitung dieses neuen Lehrbuches drey verschiedene Zwecke. Er wollte den Lehrlingen und Liebhabern der Physik ein Handbuch in die Hände liefern, welches diejenigen Materien, welche genau genommen nur zur Physik zu rechnen sind, in der größten Kürze und nach einer strengen Ordnung enthielte. Er wollte ferner auf die Verbesserung der Naturwissenschaft aufmerksam machen, welche durch die neuesten Veränderungen in der Philosophie hervorgebracht sind, auf welche man in wenigen physicalischen Schriften bisher zweckmäßige Rücksicht genommen. Und endlich wollte er den Physikern manche eigene Darstellnng, ja manche eigene Theorie, zur Prüfung vorlegen, wovon zwar vieles schon in seinen Beyträgen zur Physik und Chemie gesagt worden, welches aber hier in einer ganz neuen Ordnung, und sehr oft durchaus verbessert erscheint. Was in diesem Grundriß aufgenommen sey, wird man aus folgender Inhaltsanzeige

ersehen. I. Grundriß der allgemeinen Naturwissenschaft. Einleitung. 1 Abschn. Von der Bewegung überhaupt. Phoronomie. 2 Abschn. Von den Grundkräften der Materie. Dynamik. 3 Abschn. Von der Mittheilung der Bewegungen. Mechanik. II. Grundriß der Physik. Einleitung. 1 Abschn. Von der Schwere. 2 Abschn. Vom Zusammenhange und der Form der Körper. 3 Abschn. Von dem Verhalten der Körper gegen einander. 1) Von den festen und starren Körpern. 2) Von den flüssigen und tropfbaren Körpern. 3) Von luftformigen Körpern. 4) Von den ätherischen Körpern. a) Von dem Lichte. b) Von der Wärme. c) Von der Electricität. d) Von dem Magnetismus. Daß die Grundsätze der kritischen Philosophie sowohl auf die Bestimmung der Gränzen als auf den Vortrag Einfluß gehabt haben, wird sich aus dem Angeführten schon ergeben. Ich begnüge mich also, die Erklärung der allgemeinen Naturwissenschaft und der Physik hier anzuführen. „Materie nennen wir jeden Gegenstand im Raume, soferne wir ihn nur als einen solchen betrachten. In der allgemeinen Naturwissenschaft werden die Bedingungen angegeben, unter welchen Erfahrung von ihr möglich ist, wie auch, was diesem gemäß sich mathematisch darstellen oder construiren läßt. Der Raum ist keiner andern Veränderung fähig, als der Begränzung. Wir betrachten hier also nur die Materie in Rücksicht auf den Raum und die Begränzung desselben. Alles Begränzen eines Raums geschiehet zuletzt durch Linien, und wir können uns nicht anders verständlich machen, was eine Linie sey, als wenn wir sie in Gedanken ziehen. Das Ziehen einer Linie stellen wir uns wiederum als die Bewegung eines Puncts vor. Folglich ist alles Begränzen des Raums ursprünglich Bewegen, und die allgemeine Naturwissenschaft besteht darin, daß wir die Materie in Rücksicht auf Bewegung betrachten. — Die Physik ist die Lehre von den Bewegungs-Gesetzen der Materie, insoferne sie aus der Erfahrung abgeleitet werden. Die Physik setzt die allgemeine Naturwissenschaft voraus,

und

und alle Erscheinungen, wovon in ihr gehandelt wird, müssen sich so denken lassen, als ob sie von den Säzzen der allgemeinen Naturwissenschaft könnten abgeleitet werden. Sie besteht also bloß aus Theorie: die Thatsachen nimmt man aus der Naturgeschichte oder Naturbeschreibung, prüft sie aber hier, und bringt sie, wenn es möglich ist, auf ein Gesetz zurück, da die systematische Einheit der Zweck einer jeden Theorie seyn muß."

2.

Dritte Fortsetzung der Nachricht von dem Constantisten-Orden.

V. Von den Hauptpersonen des Ordens.

18) Der Orden hat drey Hauptpersonen, den Senior den Consenior und den Secretair. Sie werden durch die Mehrheit der Stimmen gewählt, und man hat vorzüglich nöthig, dahin zu sehen, daß die, welche in aller Absicht die schicklichsten zu diesen Stellen sind, gewählt werden. 19) Der Senior ist die Hauptperson des Ordens, er muß daher die Pflichten und Gesetze der Verbindung mit doppelten Eifer befolgen. Jeder Ordensbruder hat zwar die Verbindlichkeit, sein Interesse dem Interesse des Ganzen nachzusetzen: aber der Senior hat diese Pflicht vor allen. Er muß vor allem auf den äußern Glanz und die innere Consistenz und Stärke des Ordens sehen, und für die Beobachtung der Gesetze wachen, alle drohende Gefahren erkundschaften, ihnen zuvorkommen, und kräftige Vertheidigungsmittel entgegensetzen. Jeder Bruder muß bey ihm Rath und Unterstützung finden. Er muß vorzüglich für die Aufnahme neuer Mitglieder sorgen, muß Einigkeit und Ordnung erhalten. 20) Die Pflichten des Seniors sind groß; wer sie ausüben will, muß vorzügliche Eigenschaften besitzen. Er muß Muth, Entschlossenheit, Klugheit und Scharfsinn besitzen, um jeder Gefahr und Kabale trotzen zu können; muß durch Ansehen, Wohlverhalten und gute Sitten bey der ganzen Universität in Achtung stehen, damit durch ihn der

Glanz des Ordens verstärkt werde. Bey seinen Brüdern muß er Zuneigung und Achtung haben, damit jeder desto williger seinen Einrichtungen und Verordnungen Folge leiste. Vor allen muß er ein gutes Herz besitzen, das ferne von allem Eigennutz und Bosheit nur edler und rechtschaffener Handlungen fähig ist. 21) Sobald der Senior durch die Mehrheit der Stimmen erwählt ist, und den Eyd seines Amts beschworen hat, muß ihm jeder Bruder durch Kuß und Handschlag den schon einmal gelobten Gehorsam feyerlich versprechen, und auch leisten. 22) Der Senior hat die Macht, in schleunigen kritischen Fällen zu bestimmen, was dieser oder jener Bruder zum Besten der Verbindung thun soll; auch kann er im Nothfall Geld aus der Kasse nehmen, jedoch muß er nachher im Convent die Gründe, die ihn zu seinen Handlungen bewogen, angeben. 23) Der Senior muß schlechterdings um alles wissen, was im Orden vorgeht. Sobald also etwas vorfällt, was nur den geringsten Bezug auf den Orden hat oder haben kann, muß es dem Senior sogleich angezeigt werden, damit er seine Maasregeln darnach nehmen könne. Daher muß auch der Senior wissen, wenn einer verreisen will. Jeder, der abgehen will, muß es wenigstens 4 Wochen vorher dem Senior melden. 24) Bey allen Angelegenheiten, die durch Mehrheit der Stimmen ausgemacht werden, hat der Senior ein Votum decisiuum. 25) Bey vorfallenden Duellen oder andern Streitigkeiten darf der Senior nicht immer an der Spitze stehen, damit sein guter Ruf nicht leide: da er vielmehr in Ansehen bey Professoren und Studenten stehen muß, um bey vorkommenden Gelegenheiten seine Vorsprache etwas geltend machen zu können. 26) Sollte der Fall sich ereignen, daß der Senior seinen ganzen Character verläugne, seine Pflichten vernachlässige, seine Rechte misbrauche, und folglich als Senior dem Orden mehr schade als nütze: so kann er durch die Mehrheit der Stimmen seines Senior-Eydes entlassen und seiner Würde entsetzt werden. Jedoch, versteht sich, muß hiebey sehr behutsam verfahren werden: und um

die-

diesen Fall ganz zu vermeiden, muß, wie schon oben angeführt, gleich bey der Wahl des Seniors die größte Sorgfalt angewandt werden. 27) Den zweyten Rang hat der Consenior, und wird gleich jenem durch die Mehrheit der Stimmen erwählt. Er muß alle die Eigenschaften des Seniors ebenfalls besitzen. Er ist sein Gehülfe, und vertritt daher auch, wenn der Senior krank oder verreiset ist, dessen Stelle. 28) Die besondern Pflichten des Conseniors sind: für die übrigen Geräthe des Ordens zu sorgen, und diese in gutem Stande zu erhalten, z. B. für Schläger, Rappiere u. d. g. Ferner muß er dahin sehen, daß sich jedes Mitglied im Fechten übe: deshalb muß er selbst vorzüglich in dieser Kunst seyn. Uebrigens hat er, so wie der Senior, die Pflicht auf sich, für das Wohl des Ordens zu wachen. Auch ihm gebühret daher vorzügliche Achtung, Liebe und Folgsamkeit. 29) Verletzt der Consenior die Pflichten seines Amts, und läßt sich durch keine Bitten und Vorstellungen bessern: so muß er durch die Mehrheit der Stimmen von seinem Conseniors-Eyde losgesprochen, und seiner Würde entsetzt werden. 30) Die dritte Hauptperson ist der Secretair, welche gleich den beyden ersteren durch die Mehrheit der Stimmen erwählt, und vereydet wird. Seine Hauptpflichten sind: a) Für die Ausgaben und Einnahmen der Kasse zu sorgen, und monatlich im Convent Rechnung abzulegen. Er muß also mit Hülfe des Seniors dafür sorgen, daß jeder Bruder den schuldigen Beytrag der Kasse entrichte. b) Er muß die Correspondenz des Ordens führen, und für die Sicherheit der ankommenden Briefe sorgen. c) Er muß das Nahmensverzeichniß der Ordensbrüder in Ordnung erhalten: deshalb müssen alle Neurecipirte gleich nach der Reception ins Verzeichniß eingetragen werden. d) Er hat die Kasse in Verwahrung. 31) Aus allem dem folgt, daß der Secretair vorzüglich ein redlicher, uneigennütziger, Ordnungliebender, unverdrossener Mann seyn muß, der aus Liebe zum Orden keine Mühe scheuet. Entspricht er seinen Pflichte nicht, so hat der Senior das Recht

und die Verbindlichkeit, ihn seines Amtes zu entlassen.

VI. Von den Strafen, besonders von der Exclusion. 32) Jeder Bruder hat die Pflicht, die Fehler des andern mit Schonung und Nachsicht zu tragen; daher darf man auch nicht gleich bey einem Irrenden zu den härtesten Mitteln schreiten. Hat also ein Bruder irgend ein Gesetz übertreten, so muß ihm der Senior anfänglich nur unter vier Augen gütig und mit Sanftmuth seinen Fehler verweisen, und ihn zur Besserung ermahnen. Ist dies nicht fruchtend, so muß der Senior das Betragen des Strafbaren im öffentlichen Convent rügen, und ihm allenfalls mit härtern Strafen drohen. 33) Wenn alle Ermahnungen nicht fruchten wollen, man aber doch noch Hofnung hat, daß der Strafbare vielleicht noch in sich gehen und sich bessern werde, so muß er auf eine bestimmte Zeit von seinen Ordenspflichten, aber nicht von seinem ewig bindenden Eyde der Verschwiegenheit, dispensiret werden. In dieser Zeit begegnet ihm zwar keiner kalt, geht aber durchaus nicht so vertraut mit ihm um, wie vorher, und von Ordensangelegenheiten darf er nichts erfahren. Bessert sich der Verirrte in der bestimmten Zeit, so wird er wieder recipirt, muß aber von neuem die Gesetze beschwören. Hat er sich nicht gebessert, so kann entweder die Zeit der Dispensation nach Befinden der Umstände verlängert werden, oder man schreitet zur Exclusion. 34) Sind also alle gelindere Mittel, einen Verirrten auf bessere Wege zu bringen, vergeblich gewesen, und war sein Herz und Character so verderbt, daß sich keine Besserung von ihm hoffen ließ, sondern nur Schande und Nachtheil für unsern heiligen Bund; er daher nach reifer Ueberlegung aus dem Orden gestoßen werden müßte: so verliert er dadurch alle Ansprüche auf unsere Freundschaft und Unterstützung, muß unsern Umgang meiden, und unsere Verachtung fühlen. Niemals, unter keinem Vorwande darf ein solcher wieder recipiret werden. Sollte der Ausgestoßene sich gelüsten lassen, dem Orden durch nachtheilige Erzählungen oder noch thätlicher zu schaden, so

haben

haben alle Brüder die Pflicht, den Orden an dem Niederträchtigen zu rächen. 35) Bey der Strafe muß die größte Behutsamkeit angewandt, und jede Uebereilung ja vermieden werden. Daher darf keine vollzogen werden, wenn sie nicht vorher im Convent einstimmig genehmigt ist. Daher muß der Senior, um sich nicht durch erwähnte Uebereilung einmal Verantwortung zuzuziehen, das Temperament, die Schwächen, kurz den ganzen Character der Brüder genau studiren.

3.

Feyerlichkeiten bey dem Einzuge des Durchlauchtigsten Erbprinzen von Sachsen-Gotha mit Deroselben Frau Gemahlin Durchl. Gotha, bey Just Perthes, 1797. 5 Bogen in Octav.

Nachtrag zu den Feyerlichkeiten bey dem Einzuge des Durchlauchtigsten Erbprinzen von Sachsen-Gotha mit Deroselben Frau Gemahlin Durchl. Gotha, bey Justus Perthes, 1797. $1\frac{1}{2}$ Bogen in Octav.

Eingerückte Gedichte haben dieser Beschreibung die meiste Ausdehnung gegeben. In dem besonders abgedruckten Nachtrag, — denn das erste Stück hat auch schon einen Nachtrag, — ist die Traurede des Hrn. C. R. Studemund mit abgedruckt.

4.

Ermunterungen an junge Christen zur würdigen Erfüllung ihrer Bestimmung. Ein Geschenk am Confirmations-Tage. Schwerin, 1797. Gedruckt und zu haben bey Wilhelm Bärensprung, Herzogl. Hofbuchdrucker. $4\frac{1}{2}$ Bogen in Octav.

Hr. J. Ackermann hat sich unter der Vorrede als Verfasser dieser kleinen Schrift genannt. Sie enthält einige Erinnerungen aus dem Gebiete der theologischen Moral, und ist für Kinder aus den gebildeten Ständen bestimmt. Die Auswahl beziehet sich vermuthlich

lich auf ein vorher beym Unterricht von dem Hrn. Verf. gebrauchtes Buch: in den Vortrag ist meines Ermessens zuviel Declamation eingeflossen.

5.

Herzoglich Mecklenburgisch-Strelitzischer Staats-Calender für 1798. Mit Herzoglichem Privilegium. Neustrelitz, bey dem Hofbuchhändler Michaelis. 12 Bogen in Octav.

Er ist den vorhergehenden Jahrgängen gleich: nur daß diesmal die Auszüge aus den Copulations- Geburts- und Sterbe Listen, wenigstens bey dem Exemplar, was ich vor mir habe, fehlen. Dagegen ist ein genealogisches Verzeichniß der jetztlebenden königlichen und fürstlichen Personen in Europa beygefügt.

6.

Hausch's medicinische und chirurgische Erfahrungen, in Briefen an Girtanner, Hufeland, Loder, Quarin, Richter, u. s. w. nebst den eingegangenen Antworten, Leipzig, 1798, enthalten auch einen Brief an den Hrn. Prof. Nolde über eine bessere Bezahlung der Aerzte, Wundärzte und Hebammen von Seiten wohlhabender Kranken, über die überflüssigen Medicamente in den Apotheken, und über die Volksarzneykunde; imgleichen die Antwort des Hrn. Prof. Nolde.

Annalen
der
Rostockschen Academie.

8. Band. 11. Stück.

Den 21. Aug. 1798.

1.

Ueber den heutigen Nutzen des Studiums und der geschichtlichen Untersuchung der Wissenschaften der alten Völker zur Beantwortung der darüber von der Königlichen Academie der Wissenschaften zu Berlin aufgegebenen Preisfrage, von Samuel Simon Witte, Herzogl. Mecklenb. Hofrath und Professor zu Rostock. Rostock und Leipzig, bey Karl Christoph Stiller, 1798. 5 Bogen in Octav.

Von der Academie der Wissenschaften ward die Preisfrage aufgegeben: 1) Ob ungeachtet der von allen Wissenschaften in den neuern Zeiten gemachten Fortschritte das Studium und die geschichtliche Untersuchung des Zustandes, worin sich dieselben bey den ältern Völkern befanden, heutiges Tages noch nützlich seyn können? In welchen Wissenschaften und in welchen Zweigen derselben sie es seyn können? 3) Worin dieser Nutzen bestehen würde? In der Hauptsache hat der Hr. Verf. dieselbe verneinend beantwortet, indem er den innern Nutzen in Rücksicht auf ihre wesentlichen Bestandtheile sowohl für den Practiker als Theoretiker bezweifelt. Dahingegen giebt er einen innern Nutzen zu, insoferne dies Studium als ein Beförderungsmittel des wissenschaftlichen Geschmacks dienet: und er bemerket zugleich, daß dasselbe auch einen äußern Nutzen

für andere mit ihnen nicht gleichartige Wissenschaften gewähre; nämlich a) für die Litteratur und Geschichte der Wissenschaften im Ganzen, und dadurch insonderheit für die Geschichte der Menschheit; b) für die Geschichte der Völker selbst und ihrer Verfassung; c) für alle damit in Verbindung stehende Wissenschaften, Alterthumskunde, classische Litteratur, Sprachwissenschaften und freye Künste, besonders aber für Gottesgelahrtheit und Rechtsgelahrtheit; d) für die Geschichte der neuern Wissenschaften.

Von den Grundsätzen, nach welchen die Untersuchung angestellet ist, führe ich hier folgendes an: „Man kann das Studium einer Wissenschaft dogmatisch treiben, um sich eine Erkenntniß derselben zu seinem eignen Besten zu erwerben, d. i. sie zu erlernen: man kann es aber auch critisch anstellen, und dabey die Untersuchung und Prüfung ihrer Beschaffenheit zum Vortheile der Wissenschaften selbst zum Zwecke haben. Mit diesem muß auch die geschichtliche Untersuchung, deren man bey jenem nicht so nothwendig bedarf, nothwendig verbunden werden, um dem Geiste oder dem Grundcharacter der Wissenschaft, und dem Gange seiner Entstehung, Entwickelung und Ausbildung nachzuspüren. Ein solches critisches Studium der Wissenschaften muß durch sichere Kennzeichen geleitet werden; und diese können keine andere, als diejenigen wesentlichen Eigenschaften seyn, die einem Inbegriffe von Erkenntnissen Wahrheit, Gewißheit und Einheit geben, und ihm dadurch den Character einer Wissenschaft aufdrükken. Es wird daher nöthig seyn, diese Kennzeichen aus ihren Gründen kurz zu entwickeln und zu bestimmen. Jede Wissenschaft gründet sich der Form nach auf die Vernunft, und beruhet demnach überhaupt auf ihrer Critik, und insbesondere auf ihrer Disciplin, ihrem Canon und ihrer Technik. Die Disciplin hat die Methode, der Canon die Theorie, und die Technik die Architectonik oder den Grundbau der Bestimmung und Anlage nach zum Zwecke, und wenn dieser erreicht ist, auch zur wirklichen Folge. Die Methode

thode giebt den Wissenschaften Richtigkeit, die Theorie Gewißheit, die Architectonik Einheit. Vor allen Dingen wird es daher nöthig, durch die Disciplin den Weg zu dem richtigen Verfahren, d. i. der ächten Methode zu suchen. Der Canon besteht in den Regeln des richtigen Gebrauchs der Vernunft, und nur durch dessen Hülfe ist es möglich, das **Princip** einer Wissenschaft auszumitteln, um dadurch die formelle Beschaffenheit der Erkenntniß ihres Gegenstandes, und so den Grundstoff derselben zu bestimmen, d. i. ihre Theorie oder das **Grunderkenntniß** zu errichten, worauf nachher das ganze Gebäude der Wissenschaft aufgeführt werden muß, das sonst keine Festigkeit und Haltung haben würde. Ohne Princip giebt es keine Theorie, und ohne beyde keine Wissenschaft. Alle Veränderungen einer Wissenschaft betreffen ihre Theorie, und diese rühren wiederum von den Veränderungen ihres Princips her. Wer demnach eine Wissenschaft critisch studiren will, muß den Geist in ihrem Princip aufsuchen. Dieser in dem Princip ruhende Geist oder Grundcharacter einer Wissenschaft, und die verschiedenen Formen, die er von Zeit zu Zeit in der Theorie angenommen hat, machen das dem critischen Studium sowohl als der geschichtlichen Untersuchung einer Wissenschaft vorgesteckte vornehmste Ziel aus. Die Technik unterscheidet sich von der Architectonik dadurch, daß jene die Art und Weise ist, wie man wirklich die Wissenschaft gebauet hat, diese hingegen in der Art besteht, wie sie hätte gebauet werden müssen. Jeder Bau, und also auch der Bau einer Wissenschaft, geschiehet nach einem Zweck. Dieser Zweck bestimmet die **Materie** einer Wissenschaft, und darnach den **Inbegriff** derselben, wornach alle ihre Erkenntnisse zu einem Ganzen geordnet und verbunden werden müssen. Durch das Grundprincip hingegen erhält das Grunderkenntniß einer Wissenschaft seine **Form**; und beyde, der Zweck und das Princip, geben der Wissenschaft ihre **Verfassung**, die nach dem Verhältniß derselben bald wesentlich bald zufällig ist. Denn der Zweck einer Wissenschaft wird entweder durch ihr

Princip, oder dieses durch jenen bestimmt. Nur in dem ersteren Fall kann der Zweck ein innerer, wesentlicher Zweck, und die dadurch bestimmte Verfassung ihre Grundverfassung seyn. Im letzteren Fall dagegen kann die Verfassung der Wissenschaft und der Zweck nur ein äußerer seyn, dessen Zufälligkeit zugleich die Unrichtigkeit des Princips beweiset. Mit Recht kann daher derjenige Theil dieses Studiums einer Wissenschaft, der sich mit der Bestimmung des innern und ursprünglichen Zwecks und der darauf gegründeten Organisation beschäftigt, die Architectonik oder der Grundbau genannt werden: wohingegen derjenige Theil dieses Studiums, der es mit dem wirklichen Bau oder einer besondern Bauart nach irgend einem äußern zufälligen Zwecke zu thun hat, den Nahmen einer Technik in engerer Bedeutung oder eines Kunstbaues führen kann. Es giebt Wissenschaften, deren Erkenntnisse von so strenger Nothwendigkeit sind, daß sie keine Technik vertragen, und darum vorzüglich arichtectonische Wissenschaften zu nennen sind, nämlich die **mathematischen**: es giebt aber auch Wissenschaften, die zwar zunächst architectonisch sind, aber zugleich technisch seyn können, dies sind die philosophischen; endlich giebt es aber auch andere, die an sich technisch sind, dies sind die sogenannten **positiven** Wissenschaften. Eine ächte Geschichte einer Wissenschaft darf man nicht eher hoffen, als bis wenigstens ihr Grundprincip gefunden und ihr Grundbau vollendet ist. Denn jede Geschichte einer Wissenschaft ist zugleich ihre Technik im Ganzen oder nach Theilen, d. h. nach den Dogmen: und diese läßt sich ohne Architectonik weder richtig beurtheilen, noch zum Vortheile der Wissenschaften überhaupt und ihrer Disciplin insonderheit anwenden. Nur mit der Fackel der Critik in der Hand kann man das Labyrinth der Meinungen erst sicher durchwandern, in dies Chaos Licht und Ordnung bringen, und den Schriftstellern ihre gebührende Stelle anweisen, indem den **Methodisten** die **Naturalisten**, den **Canonisten** oder **Theoristen** die **Empiriker** und **Topiker**, und den Architectonikern

kern die Dogmatiker zur Seite gesetzt, diesen aber die Polemiker und Skeptiker beygeordnet werden. Diese Geschichte aber critisch zu behandeln, wird man das Feld oder den Boden einer Wissenschaft von ihrem Gebiete, so wie den bloßen Besitz von dem Befugnisse, dazu, wohl zu unterscheiden haben, um durch Hülfe der mittelst der Disciplin und des Canons auszumittelnden gesetzgebenden Begriffe die Rechtmäßigkeit des Besitzes zu prüfen. Ein solches Werk würde nicht allein die zuverlässigste Einleitung in die Wissenschaft seyn, sondern ihr auch zu einer festen Niederlage, und gleichsam zum Grund- und Lagerbuche dienen, worin ihr Vermögens-Zustand verzeichnet wäre, und jeder neue Erwerb am gehörigen Orte eingetragen werden könnte; wozu sie selbst durch Bemerkung der unangebaueten Stellen die beste Anweisung geben würde. Allein dergleichen Werke darf man wohl nicht eher erwarten, als bis die Vernunft, die Urquelle aller Wissenschaften, ihren eigenen Grundbau vollendet haben wird: aber doch um so mehr wirklich hoffen, als solche wenigstens ihre Baustelle gereinigt hat, um ihr Gebäude mit Sicherheit darauf errichten zu können."

2.

Vertraute Briefe über Halle, vorzüglich die Friedrichs-Universität daselbst. Für Eltern und Jünglinge, welche die Academie daselbst beziehen wollen. Giebichenstein, 1798. 7 Bogen in Octav.

Ein Product eines Mannes, der von Halle, und der dortigen Academie sehr wenig kennet, und auch dies Wenige nicht zweckmäßig darzustellen vermögend ist. Ich begnüge mich also, den Inhalt der 14 Briefe anzugeben, und bloß einige einzelne Bemerkungen anzuführen. 1 Br. Ankunft des Verfassers. 2 Br. Das Bad in Lauchstädt. 3 Br. Halle. Lafontaine. Bürger. Creditnehmen der Studenten. Vorschlag, wie Eltern verhindern können, daß ihre Söhne nicht so leicht verschulden. „Die Zahl der Studenten

ist anjetzt schwach: es sind ihrer nicht mehr als 800. Die Bürger sind im Durchschnitt genommen eine gute Art Menschen: manche freylich so niedrigdenkend, daß sie für 6 ß alles aus und mit sich machen lassen. So vielen Gewinn sie von den Studenten ziehen, so findet man doch wenige Reiche und sehr viele Arme unter ihnen. Das Prellen der Studenten haben sie durch eine schreckliche Uebung sehr in Fertigkeit gebracht: aus eben dem Grunde machen sich die Studenten kein Gewissen daraus, wieder zu prellen." 4 Br. Prorectorwahl. 5 Br. Docenten. Juristen. Das Nachschreiben im Collegio. Privatstudium. „Bey allen Docenten, einige wenige ausgenommen, wird aus den Studenten bloß ein Heftreuter gebildet. Bey der geringsten Störung oder wenn der Professor zu leise redet, wird gepischt: die Losung, sein Wort nochmal zu wiederholen." 6 Br. Theologen. Mediciner. 7 Br. Philosophen. Philologen. 8 Br. Cameralisten. Mathematiker. Physiker. Statistiker. Historiker. Astronomen. Theologische und philosophische Seminaria. Botanischer Garten Observatorium. 8 Br. Schulen. Waisenhaus. Pädagogium. Evangelisches, reformirtes Gymnasium. Erziehungsinstitut. 10 Br. Gelehrte Kränzchen. Vergnügungen der Studenten. Commersch. Spiel. „Der Ton unter den Studenten kann gefallen: er ist sehr freundschaftlich, und zuvorkommend in Dienstgefälligkeiten sind beynahe alle, ohne doch aufdringlich zu seyn. Das ehemalige Rohe in ihrem Betragen haben sie abgelegt, besonders in Halle: außerhalb renommiren sie noch sehr. Die Duelle haben sehr abgenommen, obgleich sie zuweilen noch vorkommen. Die Vergnügungen der Studenten sind verschieden. Gewöhnlich werden die Dörfer **Passendorf**, **Schletten**, **Riedeburg**, **Döllnitz**, **Stithelsdorf**, **Wörmlitz** und die Breyhanschenke besucht. Außerordentliche Vergnügungen sind Besuche nach **Lauchstädt** zur Badezeit, **Ostrau** im Sommer, **Dessau** und **Wörlitz**, die Messe zu **Leipzig** und zu **Merseburg**, die Jahrmärkte und Redouten im Winter; auch kann man wohl

Be-

Besuche zu den Feyerlichkeiten der Knappschaft in Wettine dazu rechnen. Die Beschäftigungen an allen diesen Orten sind Tanz, Schauspiel, Commersche und Farao, wovon die hiesigen Studenten außerordentliche Freunde sind." 11 Br. Ausschweifung und Wollust. Bordelle. „Vor ungefähr 20 Jahren war hier der Hang zur Wollust ganz unbemerkbar. Alle dem Musensohn freye, zur Erholung und Ruhe bestimmte Stunden wurden dem Bierkruge gewidmet. Hazardspiele kannte man auch so sehr noch nicht. Seit diesem Zeitraume haben sich Wollust und Spiel ungemeine Verehrer und Anhänger zu verschaffen das Glück gehabt. Und doch ist das Trinken durch beyde noch nicht ganz verdrängt worden." 12 Br. Warnung vor den Klippen, an welchen die hiesigen Studirenden oft zu scheitern pflegen. Auf Pfänder leihen. 13 Br. Krügers Tod. Duell desselben. Dryander. 14. Br. Ludwig etcetera. Heiliger Born. Rabeninsel.

3.

Neue Monatsschrift von und für Mecklenburg. Siebenter Jahrgang, 1 und 2 Stück. Januar und Februar, 1798. Schwerin, 2c. $8\frac{1}{2}$ Bogen in Quart.

In dem abgewichenen Jahre hat sich der innere Werth dieser Monatsschrift um nichts vermehrt: vielmehr findet auf diesen Jahrgang noch alles das seine Anwendung, was ich von dem vorigen (7 B. S. 137.) bemerkt habe. Dieser neue Band fängt mit folgenden Aufsätzen an: 1) Nachricht von den Feyerlichkeiten zu Gotha, bey dem Einzuge des Durchl. Erbprinzen, Emil Leopold August zu Sachsen-Gotha, mit Deroselben Frau Gemahlin Durchl. Louise Charlotte, gebohrnen Herzogin zu Mecklenburg-Schwerin. — Ein Auszug aus der besonders gedruckten Nachricht. (8 B. S. 79.) 2) Auffoderung und Vorschlag zur Errichtung einer Feuer-Societät unter den sämmtlichen Predigern unsers Landes, von J. C. Elfreich. Beschluß. (7 B. S. 380.) — Nach der Analogie einer ähnlichen Gesellschaft in der Churmark wünschet der

Hr.

Hr. Verf. eine Vereinbarung der mecklenburgischen Prediger, sich ihr bewegliches Vermögen, das sie bey einer Feuersbrunst verlieren können, unter einander zu versichern. Außer einigen schon vorgeschlagenen Abänderungen des churmärkischen Plans mögten noch einige andere, und insbesondere bey einer so kleinen Gesellschaft die sofortige Einrichtung einer Sublevations-Kasse in den Jahren, wo gar keine oder keine zu einer gewissen Summe hinangehende Ausgaben sind, anzurathen seyn. 3) Erwünschte Bereicherung des botanischen Gartens zu Rostock vom Hrn. M. Siemssen. — Das Verzeichniß einiger Sämereyen, die Hr. Prof. Link auf seiner Reise gesammelt und eingeschickt hat. 4) Ohnmaßgebliche Vorschläge zu einigen nähern Bestimmungen und Abänderungen in den Statuten der Mecklenburg-Schwerinschen allgemeinen Prediger-Wittwen- und Waisen-Verpflegungs-Gesellschaft von P. H. Hane. Beschluß. (7 B. S. 311. 379.) — Erinnerungen, die allerdings eine nähere Prüfung verdienen. 5) Critische Nachricht von einigen vaterländischen Schriften, von Hrn. Cand. Simonis. — Es sind drey Schriften, (8 B. S. 16. 32. 79.) von denen Nachricht gegeben wird. 6) Franz Koch, Virtuose auf der doppelten Mundharmonika, (Maultrommel.) 7) Nachricht von einem zwiefachen mit dem feuersichern Lehmschindel-Dache angestellten Versuche, vom Hrn. Prof. Karsten. Beschluß. (7 B. S. 380.) Beyde Versuche bestättigen den beträchtlichen Widerstand, den diese Dächer bey Feuersbrünsten leisten, und sie werden also statt der bey uns gewöhnlichen Strohdächer dringend empfohlen. 8) Ueber die Hofnung zum ewigen Frieden. 9) Für die Catechismus-Angelegenheit. — Auch ein Embryo eines neuen Catechismus. 10) Ankündigung des zweyten Theils des Noth- und Hülfs Büchleins und eines damit verbundenen Volks-Lieder-Buchs von R. Z. Becker. 11) Berichtigungen und Zusätze zu der neuesten Ausgabe des Handbuchs des meckl. Kirchen- und Pastoralrechts vom Hrn. C. R. Siggelkow. — Die Berichtigungen betreffen das Verzeichniß der meckl. Oerter: die Zusätze sind nicht beträchtlich. 12) Anfrage. 13) Epigramme.

Annalen
der
Rostockschen Academie.

8. Band. 12. Stück.

Den 28. Aug. 1798.

I.

Hr Klement Alois Baader, Consistorialrath zu Salzburg und Canonicus zu S. Andre in Freysing, hat Reisen durch verschiedene Gegenden Deutschlandes herausgegeben, wovon der erste Band 1795 und der zweite 1797 erschienen ist. Sie zeichnen sich vor manchen andern Reisebeschreibungen aus, und enthalten auch kurze Nachrichten von einigen Universitäten, aus denen ich dasjenige, was nicht aus andern Büchern in diesen Annalen bereits angeführt ist, hier ausziehe.

Ingolstadt liegt in einer ziemlich ebenen Gegend, die aber an schönen Spatziergängen sehr arm ist: es wird mit Studenten und Garnison gegen 8000 Einwohner haben. Die Stadt ist eine nicht unbedeutende Vestung: die Garnison besteht dermalen, (1790,) aus 4 Bat. Infanterie, sammt einer Abtheilung chevaux legers und Artillerie. Die Academie wurde 1472 eröfnet, und nach der von Bononien und Wien eingerichtet. Sie steht unter der churfürstlichen geheimen Universitäts Curatel, welche ein Präsidium und 4 Curatoren hat. Die theologische Facultät hat vier, die juristische sieben, die medicinische fünf, und die philosophische sechs ordentliche Professoren; außerordentliche

Professoren sind drey, und am Gymnasium fünf. Die Universitäts-Bibliothek ist sehr schätzbar; sie besteht aus ungefähr 45000 Bänden, hat für alle Wissenschaften trefliche Werkr, und einen Schatz von Manuscripten und Incunabeln. Den Grund dazu hat schon 1472 die damalige Artisten-Facultät gelegt; 1573 schenkte der augsburgische Bischof, **Johann von Knöringen**, noch als Domprobst seine ganze Bibliothek der Universität; in der Folge kamen mehrere Privatbibliotheken von bayerschen Gelehrten, z. E. vom Kanzler **Eck**, von **Rudolph Clenk** und **Martin Eisengrein**; endlich 1772 die Jesuiten-Bibliothek nach Aufhebung dieses Ordens zur Universität. Das diplomatische Fach ist besonders wohl besetzt, und Prof. **Hirsching** setzt mit Recht diese Bibliothek unter die stärksten der katholischen Universitäten. Das Universitätsgebäude ist der Bibliothek und der Sammlungen von Münzen, Naturalien, und Seltenheiten wegen sehenswerth. Der sogenannte urbanische Saal enthält große Seltenheiten von Alterthümern, Naturalien, Kunstsachen, chinesischen Denkwürdigkeiten, u. s. w. und das Archiv eine beträchtliche Anzahl von Originalurkunden verschiedener Klöster und Familien. Das ehemalige Jesuiten-Kloster ist ein sehr weitschichtiges ansehnliches Gebäude. Außerdem können Sie hier das herzogliche georgianische Collegium, das Convict oder Collegium Albertinum, eine Priesterschule, die Anatomie und den botanischen Garten besehen. Die Privatbibliotheken und Privatsammlungen zeichnen sich so wenig aus, daß sie keine besondere Erwähnung verdienen. Zur Ehre der Universität und der Academiker muß ich anmerken, daß man hier seit vielen Jahren nichts von schlechten Burschenstreichen und groben Excessen gehört hat, und daß die Studenten mit dem Militair in guter Harmonie leben. Im Winter ist hier gewöhnlich Theater, es spielen nämlich reisende Gesellschaften auf dem Tuchhause.

Salzburg liegt in einem sehr angenehmen Thale an beyden Ufern des **Salzestroms**. Die sehr schöne

Gasse,

in der sich das Universitätsgebäude befindet, ist beynahe 60 Fuß breit, und ungefähr 900 Fuß lang. Die Universitätskirche ist ein sehenswürdiges Gebäude in vermischtem griechischen und römischen Geschmacke: der Stirnaufriß ist über 140 Fuß breit; die ganze innere Bauart ist feyerlich und geschmackvoll, nur der Hochaltar paßt nicht. Das Universitätsgebäude hat ein Theater, und im innern Raume einen schönen und breiten Garten. Die Universität kam 1652 in größern Flor, da Erzbischof **Paris** der juristischen Facultät ein Capital von 40000 fl. schenkte, da noch mehrere Fonds dazu kamen, und da die Prälaten von **Schwaben**, **Oesterreich**, **Bayern** und dem **Salzburgischen** in einen Bund traten, die hohe Schule mit Lehrern zu versehen. Die Jesuiten haben hier niemals gelehrt, und eine ordentliche mediciniſche Facultät ist hier auch niemals bestanden. Die Universität gehöret unter die besten des katholischen Deutschlandes, sie wird auch stärker besucht, als die Universitäten zu **Würzburg**, **Ingolstadt**, **Paderborn**, **Bamberg** und **Dillingen**. Die Universitätsbibliothek entstand 1649 aus der besoldischen Bibliothek, und 1658 entstand der Bibliothekſaal, wie er noch damalen besteht: sie darf sich weder an Größe, noch weniger aber an innerer Güte, mit der treflichen Universitätsbibliothek zu **Ingolstadt** messen. Das physicalische Armarium ist durch die großmüthige Unterstützung des damalen regierenden Erzbischofs ansehnlich vermehrt worden. Die Hofbibliothek ist schön: die Manuscripte betragen gegen 300 Stücke. Die Klosterbibliothek zu St. Peter enthält ansehnliche Werke, besonders an Sammlungen von Concilien, in der Kirchengeschichte, u. s. w. und ist sehr ordentlich eingerichtet. Mehrere Professoren besitzen sehr schätzbare Privat-Bibliotheken. Auch an schönen Privat-Naturaliensammlungen hat S. einen wahren Vorzug vor manchen Städten.

Die Stadt **Altdorf** ist klein: ich schätze ihre Bevölkerung auf 4000 Menschen, deren aber wohl eher weni-

weniger als mehr seyn werden. Die Aazahl der Herren Academiker mag gegen 150 betragen.

Die Bevölkerung von **Erlangen** darf wenigstens zu 8600 Menschen, und die Zahl der Academiker zwischen 250 und 300 angegeben werden. Alle drey im römischen Reiche geltende Religions Partheyen haben hier ihre öffentliche freye Religionsübung: demungeachtet herrscht unter ihnen eine nie unterbrochene Toleranz, wie ich sie sonst an paritätischen Orten nicht zu finden das Glück hatte. Der Ton ist in E. sehr angenehm. und man lebt da unter sich mit einer offenen Vertraulichkeit, an der auch der Fremde bald Theil haben kann, wenn er in die hiesigen Cirkel eingeführt ist, und wenn diese Behagen an ihm finden. Die Sammlung von Handschriften in der Universitätsbibliothek erstreckt sich bis an 420, und die Zahl der Bände wohl über 46000. Sie erhielt 1787 den ganzen ansehnlichen Büchervorrath des Prof. **Masius**: vorher kaufte sie die aus 360 Bänden bestehende auserlesene vom seel. Präs. **Meyer** in **Baireuth** gemachte Disputations-Sammlung. Es ist ein ganz artiges Opernhaus hier, in dem nun zuweilen reisende Schauspieler-Gesellschaften spielen.

Die Universität zu **Würzburg** ist eine der ältesten, besten und berühmtesten katholischen Universitäten. Das Personale derselben bestehet in einem Rector, Kanzler, Vicekanzler, Conservator, Fiscal, Syndicus, Actuar und Pedell: die theologische Facultät hat sechs, die juristische neun, die mediciniſche sieben, und die philosophische zehn Professoren; an den Mittelklassen sind fünf Professoren, also in allem 37 öffentliche Lehrer da, wozu noch sieben Sprach- und Exercitien-Lehrer kommen. Das Universitäts-Receptoratamt hat einen Präsidenten, Consulenten, Receptor, Bibliothekar, Gegenschreiber, Registrator, und 4 Kanzellisten. Die zum academischen Schulwesen angeordnete Commission besteht aus 4 Domcapitularen, 5 Geheimenräthen, und noch 6 theils geistlichen theils weltlichen Schulräthen.

räthen. Die Universitätsgebäude, und besonders die Kirche, sind sehenswürdig: der Thurm ist prächtig, und wird mit Recht unter die schönsten von Deutschland gerechnet. Hinter dem Juliusspitale ist der große und sehr schöne botanische Garten. In demselben steht rechts das Anatomie Gebäude, das von außen mit Statüen und Vasen geziert ist, und dessen innere Einrichtung dem berühmten Prof. Siebold Ehre macht: im Hintergrunde des Gartenhauses steht das geräumige medicinische Apparathaus. Der Bischof Johann v. Egloffstein war 1402 oder 1403 der erste Stifter der Universität, die aber bald, durch innere und äußere Unruhen zu sehr erschüttert, wieder zerfiel. Bischof Julius v. Mespelbrunn stellte aus eingegangenen Nonnenklöstern und Grundstücken den ansehnlichen Fond her, errichtete das Seminarium der Geistlichen und das Collegium der Adlichen, bauete das weitläuftige und prächtige Universitätsgebäude sammt der Kirche, weihte die Universität mit großer Feyerlichkeit ein, und hatte das Vergnügen, 34 Jahre die Früchte seiner Bemühungen selbst zu sehen. Die Jesuiten versahen die Lehrstühle, die der Medicin und Jurisprudenz ausgenommen. Im Schwedenkriege wurden die Universitäts-Gebäude geplündert: die ansehnliche Bibliothek, worin Julius einen so reichen Vorrath der seltensten Handschriften, gedruckten Bücher, Gemählde, Münzen und Alterthümer sammelte, daß kaum bey einem geistlichen Fürsten Deutschlands ein solcher Schatz anzutreffen war, schenkte der König Gustav seiner Universität zu Upsal. Nachdem Deutschland durch den westphälischen Frieden Ruhe erhielt, arbeiteten die Fürsten, die zerrüttete Universität wieder herzustellen: insbesondere aber ist in dem jetzigen Jahrhundert von ihnen viel an die Universität gewendet. Der Grund zur neuen Universitäts-Bibliothek wurde 1716 durch Johann Philipp v. Greifenklau gelegt: Franz Ludwig Freyherr von Erthal vereinigte auch seine Hofbibliothek mit ihr. Sie kömmt freylich der Universitätsbibliothek zu Ingolstadt nicht

gleich, enthält aber doch viele seltene und kostbare Werke: das historische Fach ist vortrflich, und auch das juristische und das diplomatische gut besetzt; von alten Handschriften aber ist sehr wenig vorhanden. Sie ist wöchentlich 5 Tage Vor- und Nachmittags offen, und hat einen Oberaufseher, Bibliothekar, Kanzellisten, und Bibliothekdiener. Wichtig und sehenswerth ist die Domstiftsbibliothek, welche einen großen Schatz uralter Handschriften, wichtiger Urkunden und typographischer Alterthümer enthält. Sie besteht aus 184 Codicibus, meist membranaceis, und aus 495 Stücken alter gedruckter Bücher, die nicht über 1470 herausgehen. Neuere Bücher darf man hier nicht suchen. Die Bibliothek zu S. Stephan befindet sich in einem sehr hellen Saale, dessen schöne Einrichtung der berühmte Künstler Neßfeld gemacht. Man findet hier sehr ansehnliche große Werke: ein vorzüglicher Schatz ist die schöne Sammlung von Scriptoribus rerum germanicarum. Das Dominikaner-Kloster hat viele litterarische Seltenheiten: von der neuen Litteratur findet sich in dieser Bibliothek nichts. Auch in dem Karthäuser- Karmeliter- und Augustiner-Kloster sind sehenswürdige Bibliotheken: vorzügleich wäre zu wünschen, daß die vielen in diesen Bibliotheken befindlichen historischen Handschriften genauer, als bisher geschehen ist, untersucht und benutzt würden. Noch sollen sich einige Privatbibliotheken auszeichnen.

Zur Universität zu Bamberg legte 1648 Fürst-Bischof Otto Veit v. Salzburg den Grund, der sie mit einer theologischen und philosophischen Facultät versah. Zu diesen kam 1735 unter der Regierung des Fürsten Friedrich Carl v. Schönborn die juristische, und unter Adam Friedrich Gr. v. Seinsheim die mediciniſche Facultät. Auch der jüngstverstorbene Fürstbischof Franz Ludwig Fr. v. Erthal, der soviel für die hohe Schule zu Würzburg that, sorgte auch für die zu Bamberg mit gleicher Großmuth und einer wahrhaft edlen fürstlichen Freygebigkeit: mit Verwendung großer Summen errichtete

er

er viele neue Lehrstühle, für die öffentliche Bibliothek ließ er einen prächtigen Saal erbauen, und einen andern eben so prächtigen zur Aufbewahrung der Naturalien-Sammlung, welche er mit vielen Kosten für die Universität angeschaft hat. Auch hat er für Bamberg eine besonder Schulcommission errichtet. Die Universität hat einen Rector, welche Stelle gewöhnlich ein Domcapitular bekleidet, einen Prokanzler, einen Fiscal, Syndicus und Receptor. Dermalen lehren auf derselben 24 Professoren, darunter 4 bey der theologischen, 6 bey der juristischen, 7 bey der mediciniſchen, 6 bey der philosophischen, und eine der orientalischen Sprachen sind. Diese Professoren machen mit dem Rector den vollen academischen Senat aus: der engere besteht aus dem Rector, Fiscal, und den Decanen der 4 Facultäten. In dem Decanat wechseln die Professoren, welche ordentliche Beysitzer sind, in jeder Facultät jahrlich nach der Ordnung ab. Ungeachtet verschiedener nachtheiligen Nachrichten von der Universitätsbibliothek, die damals, als sie verfasset wurden, zum Theil wahr gewesen seyn mögen, (6 B. S. 219.) kann ich versichern, daß die Sache auf dem Wege ist, besser zu werden, und daß die Bibliothek sich schon wirklich in einem Zustande befinde, der nicht getadelt, sondern gelobt zu werden verdient. Schon 1789 erklärte der Fürstbischof sie für öffentlich, und wies eine ansehnliche Summe zur Anschaffung neuer Bücher an. Diese Summe wurde vermehrt, womit nach einem sehr guten Plane fortgefahren wird, neue Bücher anzuschaffen. Der langsame Bau, und einige andere Hindernisse waren Ursache, daß man erst anfängt, die Bibliothek, die einige schätzbare Alterthümer und viele brauchbare Werke in allen Fächern enthält, in eine vollkommene Ordnung zu bringen. Auch befindet sich bey der philosophischen Facultät eine eigne Experimentalkammer, ein mathematische und philosophische Bibliothek, und ein sehr artiges Naturalien- und Kunst-Kabinet. In B. sind zwey Buchhandlungen.

2.

Supplement zu der neuen Monatsschrift von und für Mecklenburg, 1 Stück. Zum Monat May, 1798. Schwerin, 2c. 4 Bogen in Quart.

Enthält folgende Aufsätze: 1) Gehört der Tanz zu den Gegenständen der Policey? Ein Versuch. — Die Frage läßt sich wohl unbedenklich bejahen: aber einige der Beschränkungen, die hier verlangt werden, sind nicht nöthig. 2) Auch ein Scherflein zur Beförderung der Catechismus-Sache. — Eigentlich eine Berichtigung einer Stelle in der Nationalzeitung der Deutschen, die zuweilen auch etwas über Mecklenburg enthält, aber an einen Correspondenten gerathen zu seyn scheint, der hiezu nicht brauchbar ist. 3) Nachricht von einer im Vaterlande entdeckten merkwürdigen Schildkröte, von Hrn. M Stemssen. — Sie ist zu Gr. Wüstenfelde in einem Teiche gefangen. 4) Auch ein Paar Worte über die syrische Seidenpflanze, von Hrn. P. Friederich. 5) Beschreibung einiger Käferarten Mecklenburgs. Fortsetzung. 6) Der Poltergeist auf dem Heidelberge, eine güstrowsche Sage, — in Versen. 7) Anzeige vom Hrn. Prof. Karsten, — über die Dreschmaschine des Hrn. Peßler, welche er nachmachen lassen und probiren will 8) Gemählde-proben von Wilken zu Dresden. (6 B. S. 252.) — Der junge Künstler hat wieder zwey Probestücke eingesandt. Am Schlusse dieses Aufsatzes findet sich die seltsame Aeußerung: „Noch ist nicht zu entscheiden, wohin sein Talent den Ausschlag nimt, und was er wird? ein Rubens? ein Raphael? oder ein Besserer." 9) Beschreibung einer Maschine zum Buttern, welche durch einen Hund getrieben wird. Aus dem hannöverschen Magazin. 10) Eine ganz billige und hoffentlich sehr interessante Bitte eines ächten Patrioten ans Publicum. 11) Anfragen.

Annalen
der
Rostockschen Academie.

8. Band. 13. Stück.

Den 4. September 1798.

1.

Am 25 Jun. war die Rectorat-Wahl, und am 2 Jul. der Rectorat-Wechsel. In der bisherigen Ordnung traf mich das Rectorat. Eigentlich würde erst künftiges Jahr die Reihe an mich gelanget seyn, wenn nämlich nicht Hr. H. R. Tychsen, vermöge der erhaltenen Dispensation von Conciliar Geschäften, (3 B. S. 17.) übergangen wäre: inzwischen habe ich es unter der Verwahrung übernommen, daß diese und andere Dispensationen mir in der Folge in Absicht der Zeit, da mich academische Aemter treffen, unnachtheilig bleiben. Das Assessorat im engern Concilio hat Hr. Prof. Schadeloock (6 B. S. 289.) und Hr. Prof. Hecker erhalten. Letzterer ist auch zum Inspector des Convictorii erwählet, und wird die Inspection der Stipendien noch ein Jahr behalten. Decane sind geworden, Hr. Prof. Ziegler, Hr. Prof. Posse, Hr. Prof. Weber und Hr. H. R. Tychsen: letzterer statt des Herrn Prof. Link, weil dieser abwesend ist. Immatriculiret sind in dem verflossenen Jahre 47: gleichwohl war die Zahl der Studirenden beym Rectoratwechsel nur 82.

2.

Vierte Fortsetzung der Nachricht von dem Constantisten-Orden.

VII. Von der Aufnahme neuer Mitglieder und ihren Eigenschaften. 36) Da unsere Verbindung ewig dauern soll, so hat jeder Bruder, und vorzüglich der Senior die Pflicht auf sich, für die Aufnahme neuer für den Orden brauchbarer Mitglieder zu sorgen. Daher muß sich jeder mit Leuten, die in gutem Ruf und Ansehen stehen, bekannt zu machen suchen: und hat er sie geprüft, und für den Orden brauchbar befunden, so muß er sie im Convent in Vorschlag bringen. Ein jeder Bruder bekömmt alsdann die Pflicht, auf sie zu merken, und genauer zu prüfen. 37) Die Eigenschaften, die der Aufzunehmende nothwendig besitzen muß, und die sich auch einjeder aus dem Zweck des Ordens selbst abstrahiren kann, sind Rechtschaffenheit, Muth, Standhaftigkeit, Gefühl für Freundschaft, Verschwiegenheit, Fleiß, Thätigkeit und Folgsamkeit. Er darf nicht ganz dürftig, oder muß ein sehr guter Wirth seyn, oder durch seine Geistesgaben die ganze Unterstützung des Ordens verdienen. Gut ist es, wenn einige reiche Leute unter uns sind, welche vermögend, dem Orden äußern Glanz zu geben: jedoch muß jedes Mitglied sie als seine Brüder lieben und schätzen können. 38) Wenn der in Vorschlag gebrachte alle jene Eigenschaften besitzt, und ihn alle Brüder kennen, so muß der Senior im Convent die Stimmen für ihn sammeln. Hat er alle Stimmen, so ernennt der Senior einen, der ihm den Antrag thut. 39) Beym Antragen selbst muß die größte Vorsicht angewandt werden: es darf daher nicht eher geschehen, bis man die größte Wahrscheinlichkeit hat, keine abschlägige Antwort zu bekommen. Sollte es wider Vermuthen doch geschehen, so muß man sich die äußerste Verschwiegenheit versprechen lassen, (wobey *) man sich allenfalls einiger Drohungen bedienen kann.) 40) Hat es jemand angenommen, so muß gegen ihn bis zur wirklichen Reception die äußerste Verschwiegenheit beobachtet werden, weil dies die Klugheit

*) Auch diese Stelle ist in dem hiesigen Gesetzbuche weggelassen.

heit erfodert. Um kein Mistrauen bey dem Angetragenen zu erregen, ist es sehr gut, und beynahe nothwendig, die Reception ja nicht lange zu verschieben.

VIII. Von den Erkennungszeichen. Die Erkennungszeichen werden durch die Tradition fortgepflanzt, daher muß sie der Senior den Neuaufgenommenen bekannt machen.

IX, Von der Conduitenliste, und noch andere Verordnungen. 42) Damit man immer wissen kann, wie ein Bruder sich auf der Academie betragen, und in welchem Grade er die Pflichten des Ordens beobachtet hat: so muß jede Universitäts-Loge eine Conduitenliste ihrer abgegangenen Mitglieder führen. Ihre Einrichtung ist so: im ersten Convent nach dem Abschiede eines Bruders bespricht man sich über den Character, die Kenntnisse und die Verdienste des Abgegangenen, besonders gegen den Orden. Der einhellige unpartheyische Schluß des Convents wird vom Secretair in Gegenwart aller Brüder in ein eigenes Buch eingeschrieben. Alle gegründete Nachrichten, die man in der Folge von dem Betragen des Abgegangenen, besonders gegen den Orden erhält, werden hernach mit beygefügt. Eine solche Liste ist ein Mittel, immer zu wissen, wem man sich am besten anvertrauen kann, und von wem man sich am mehrsten zu versprechen habe, auch wer am ersten Unterstützung verdiene. 43) Jeder Abgehende muß im Convent eine kurze Abschiedsrede halten. Der Senior beantwortet sie ihm, und legt ihm sein dem Orden gegebenes heiliges Versprechen, alle Gesetze zu beobachten, ans Herz. 44) Es ist nothwendig, wenn nicht der Credit des Ordens sinken soll, wenn er nicht, welches ein noch größerer Antrieb seyn muß, die Achtung seiner Brüder gegen sich mindern will, daß kein Bruder sich in Schulden stecke, die ihn endlich nöthigen, zur Schande des Ordens, zur größten Schande seiner selbst, ohne zu bezahlen, heimlich die Universität zu verlassen. Vielmehr muß jeder so leben, daß er seinen Vermögensumständen nicht schade,

und seinen Aeltern keinen Kummer mache. Keiner darf also die Academie verlassen, ohne vorher seine Gläubiger durch Bezahlung oder gütlichen Vergleich zum Schweigen gebracht zu haben. Auf die Erfüllung dieses Gesetzes muß der Senior vorzüglich halten, weil gewöhnlich Ausschweifungen und große Ausgaben auf Rechnung des Ordens geschrieben werden. 45) Da es die Erhaltung des Ansehens der Verbindung auf der Universität zuweilen nothwendig macht, daß öffentliche Aufzüge oder andere Feyerlichkeiten angestellet werden: so ist es die Pflicht der Brüder, sich unter keinem Vorwande davon auszuschließen, sondern jeder muß sich vielmehr bemühen, sie glänzender zu machen. 46) Wenn einer die Academie verlassen hat, so muß er seiner Loge von seinem Aufenthalte und seinen Umständen Nachricht ertheilen, welches er wenigstens alle Vierteljahre einmal wiederholen muß. 47) Weil es sehr auffallend seyn würde, wenn ein Bruder, der noch auf der Academie ist, oder sie erst verlassen hat, gegen einen ältern oder schon im Amt stehenden die Sprache der brüderlichen Vertraulichkeit in öffentlichen Gesellschaften führen wollte: so muß dies solange vermieden werden, bis der ältere den Zwang unnöthig findet.

V. Erkennungszeichen.

1) Beym Anklopfen an die Thüre thut ein Ordensbruder drey Schläge. Der erste ist ein Viertel, die andern beyden sind Achtel, oder ein Dactylus, — v v. 2) Frage. Die rechte Hand wird in die aufgeknöpfte Weste gesteckt, der Daum aber herausgelassen. Antw. Man steckt den Zeigefinger der rechten Hand in den Kragen des Hemdes oder der Halsbinde. 3) Frage. Man legt den Zeigefinger auf den Mund. Antw. Man legt die flache Hand auf die Stirne. 4) Frage. Man drückt mit dem Daumen, (wenn man nämlich seine Hand in die des Andern legt,) die Oberfläche der Hand des Andern Antw. Ein Biß in die untere Lippe. — Wer diese Zeichen macht und beantwortet ist ein Ordensbruder.

VI.

VI. (Eyde.)

I. Eyd des Seniors. Ich N. N., erwählter Senior des Ordens der Beständigkeit, verspreche und gelobe hiemit feyerlich an, das mir aufgetragene und anvertrauete Amt eines Seniors über den Orden der Beständigkeit nach allen Kräften zu erfüllen, die Haltung der Gesetze desselben treulich zu beobachten, auch mir die Fortpflanzung des Ordens aufrichtig angelegen seyn zu lassen. So wahr mir Gott helfe!

II. Eyd des Conseniors. Ich N. N., erwählter Consenior des Ordens der Beständigkeit, verspreche und gelobe hiemit feyerlich an, daß ich in Abwesenheit des Seniors dessen Stelle getreulich vertreten, und mir das Beste unsers Ordens insbesondere eifrigst will angelegen seyn lassen. So wahr mir Gott helfe!

III. Eyd des Secretairs. Ich N. N., erwählter Secretair des Ordens der Beständigkeit, verspreche hiemit heilig, daß ich dasjenige, was mein Amt erfodert, getreulich verwalten, alle mir anvertrauete Schriften und sonsten dem Orden gehörige Sachen verwahren, und alle Zeit dahin sehen will, daß nichts verloren gehe, oder andern in die Hände fällt. So auch, daß ich alle Einnahme und Ausgabe des Ordens jederzeit richtig berechnen, und niemals auch nur den geringsten Schein einer Untreue an mir will finden lassen. So wahr mir Gott helfe!

Außerdem sind nun noch verschiedene Chiffern, nämlich ein geheimes und geheimeres Alphabet und verschiedene andere Zeichen angegeben, die sich mehrentheils durch den Druck nicht darstellen lassen. Nur folgende Bezeichnung der Oerter, vermuthlich derjenigen, wo Constantisten Logen befindlich sind, kann hier noch eine Stelle finden: A. heißt Berlin, B. Halle, C. Frankfurt an der Oder, D. Helmstädt, E. Jena, F. Göttingen, G. Heidelberg, H. Erlangen, I. Rostock, K. Leipzig.

3.

Ordo reipublicae literariae atque bibliothecae vere academicae idem. Specimen, de quo instituendam concertationem sollennem, annuente Amplisſ. ord. Philoſophico, moderabitur *Thomas Thorild*, Profeſſor Reg. et Biblioth. Acad. Praefectus, euincet pro laurea *Benjamin Lundelius*, Smolandia-Suecus, Stipendiarius Humero-Steuchianus, in auditorio maiori die 24 Martii 1798. H. A. M. 8. Gryphiae, typis I. H. Eckhardt, Reg. Acad. Typogr. 1½ Bogen in Quart.

Anfänglich war ich geneigt, dieſe kleine Schrift für eine Satyre, entweder auf die kritiſche Philoſophie, oder auf die greifswaldſche Bibliothek, oder auf die dortige neuerliche Vorſchrift des Gebrauchs der lateiniſchen Sprache, (7 B. S. 326.) anzunehmen: aber nachdem ich alles erwogen, ſo ſcheint es doch damit wohl ganz ernſtlich gemeint zu ſeyn. Da die Einrichtung academiſcher Bibliotheken zu den Gegenſtänden gehört, auf die ich in dieſen Blättern vorzügliche Rückſicht nehme, ſo erfodert es meine Pflicht, den Inhalt dieſer Diſputation anzuzeigen: ich getraue mir aber nicht, das anders, als mit den eigenen Worten des Hrn. Verf. zu thun, da er, ſo wie manche andere neuere Philoſophen, ſeine eigene Sprache hat; und will verſuchen, ob ich das Weſentlichſte zuſammenſtellen kann. In republica literaria ſeſe illico et vndique offert genus ampliſſimum eorum, qui bonas artes publice quidem *docent*: at ſecundum ſuos, quos mire venerantur, *doctores* grauiſſimos: qui doctores tamen ſaepiſſime ad illam euecti fuerunt magnitudinem a vere *doctis* artium genuinis inuentoribus. Ii iam itaque *docentes* ad artes *inſtituunt*, auctoritate cuique ſua: *doctores* varias artium formas *conſtituunt*, maieſtate ingenii; *docti*, ſimpliciter et ipſa vi nominis ita dicti, natiua iudicii veri diuinitate artes primo *ſtatuunt*. Adeo vt hi, docentes, doctores, docti; artium

in-

inſtitutores, *conſtitutores*, *ſtatores:* memoria fida, ingenio potenti, iudicio diuino: literarium illum efficiant mundum. — Iam quid erit *Bibliotheca* vere academica? — Palam certe: *optima repraeſentatio ſcientiae humanae.* Ad hanc vnam clariſſimam ideam vniuerſa exigitur literati iudicii ratio. — Si optima repraeſentatio: ergo non ex fatua maieſtate ſi vel decoratiſſima huius vel illius paedagogi: multoque minus ex colubrino ſibilo clancularii cenſoris: ſed ex publica in orbe literato aeſtimatione: de libro vere iudicabitur. At quia ſcientiae humanae *totius* repraeſentio: ideo neque ars vlla, neque artis vllius integritas, omittenda: ſed quantum admiſerit illud ordinis principium omnino ſummum: Potiora potius, *Maxima maxime.* Illa igitur vere potiora, vere maxima, quaenam ſunt? Palam ea, quae Ordinem omnem reipublicae literariae vere conformant: nempe, opus quodcunque ſui generis primarium, vel inſtitutorium, vel conſtitutorium, vel ſtatorium. — Atque illa eadem operum optimorum ſumma genera conformant ac definiunt Bibliothecam. Ita vero, vt opus inſtitutorium bibliotheca vere academia nunquam velit, niſi primarium, quod *conſpectum* aperiat maxime luculentum vel *artis* ipſius, vel *fati*, quo viguit, vel *cenſurae* probae: opus autem conſtitutorium, non modo artis vulgatiſſimum, ſed *principale* omne et varium *theoriae* et ſingulare *thematis*: ſtatorium demum opus, quodcunque iure dici poſſit *originale* ſpecimen vel ingenii humani vel Naturae. — Inde vero diſtinctiſſima iam exoritur huius vniuerſi ordinis denominatio. Videlicet, vt ſit opus literatum omne vel *conſpectuale* vel *principale* vel *originale*. Conſpectuale vero vel ipſius *artis*, vel *fati*, vel *cenſurae*: Principale vel ipſius *artis*, vel *theoriae*, vel *thematis*: Originale vel ipſius *artis*, vel *paradoxi*, vel *ſpeciminis*. Et ſpecimen omne, quamuis latiſſime pateat, erit vel *doctrinae*, vel *artificii*, vel *Naturae.*

turae. Ad hoc duodecim *) gradus certo exigitur, quid quale quantum illud sit vniuersum, quo Bibliotheca vere academica rite conformetur. — Wenn der Raum dieser Blätter es erlaubte, würde ich noch mehr abschreiben: aber jedev, der irgend ein Interesse bey der Sache hat, insbesondere academische Bibliothekarien und Professoren, die an der Wahl der Bücher Antheil nehmen, werden hiedurch schon bewogen werden, das opus originale ganz zu lesen. Falls diese Critik der unreinen Universitäts-Bibliotheken Beyfall findet, so werden sie alle eine große Umformung erleiden. Die Anwendung mögte freylich noch einige Schwierigkeiten finden: inzwischen wird ohne Zweifel die Universitäts-Bibliothek zu Greifswald die erste seyn, welche nach diesen Grundsätzen eingerichtet wird; und da wird man denn, wenn die ausgesonderten Bücher verauctionirt werden, durch Vergleichung des Auctions-Verzeichnisses mit dem dähnertschen Catalogo einigermaßen ersehen, welches die rechten libri bibliothecales sind.

*) Ich zähle nur 11 Abtheilungen, indem die opera originalia Speciminis nicht mitgerechnet werden können, da die 3 Unterabtheilungen an ihre Stelle treten. Vielleicht ist also noch eine ganze Classe unbemerkt geblieben.

4.

Resultate der philosophirenden Vernunft über die Natur der Sittlichkeit, zusammengestellt von *Georg Dreves*. Zweiter Theil. Leipzig, bey Siegfried Leberecht Crusius, 1798. 1 Alph. 7 Bogen in Octav.

In diesem Theile ist dasjenige in einen Auszug gebracht, was Kant, Hufeland, Mutschelle, Abicht, Schmid, Reinhold, Gebhard, Schaumann, Heidenreich, Jacob, Maimon, Schiller, und Fichte über diesen Gegenstand gesagt haben. In einem Anhange ist zur Ergänzung des ersten Abschnitts noch ein Auszug aus Kants Tugendlehre, und aus einer in der allg. Litt. Zeitung befindlichen Recension einer Schrift des Hrn. Garve beygefügt.

Annalen
der
Rostockschen Academie.

8. Band. 14. Stück.

Den 11. September 1798.

I.

In der vierten Abtheilung des funfzehnten Bandes der Annalen der Gesetzgebung und Rechtsgelehrsamkeit in den preußischen Staaten vom Hrn. G. R. Klein sind wieder zwey Artikel eingerückt, welche die academischen Einrichtungen betreffen. II. Allgemeine Gesetze für alle Königl. preußische Universitäten. Die §. §. 74 bis 129 aus dem allg. preuß. Landrechte, welche ich schon vormals (3 B. S. 290. 298) eingerückt habe, sind mit veränderten Nummern §. 1 - 56, mit verschiedenen Zusätzen, und mit der Unterschrift: Berlin, den 23 Februar, 1796. Auf Sr. Königl. Maj. Special Befehl. v. Wöllner. besonders ausgefertigt. Die Zusätze will ich hier zur Ergänzung ebenfalls vollständig einrücken. Zum §. 76.*) 1) Sobald jemand an dem Orte, wo die Universität ihren Sitz hat, Studirens wegen eintrift, ist er verpflichtet, sich immatriculiren zu lassen. Wer dies über acht Tage verschiebt, muß die Gebühren dafür doppelt entrichten. Auch sollen die Vergehungen derer, welche noch nicht eingeschrieben sind, eben so, wie die der andern Studiren-

*) Ich behalte die ältern Nummern bey, da man die Zusätze darnach mit dem in diesen Annalen befindlichen Abdruck bequemer vergleichen kann.

direnden, von den academischen Gerichten geahndet werden. 2) Auch die Führer und Begleiter der Studirenden, wie auch ihre Bedienten, müssen als Personen, welche unter academischem Gerichtszwange stehen, immatriculiret werden. 3) Wer von derselben oder von einer andern Universität relegirt worden, kann ohne vorgängige Genehmigung der den Universitäten vorgesetzten Behörde nicht unter die Studirenden aufgenommen werden. Zum §. 78. 1) Inländer müssen entweder ein auf ein vorgängiges Examen sich gründendes Zeugniß, in Rücksicht ihrer Reife zu den academischen Studien, von der von ihnen besuchten öffentlichen Schule mitbringen, oder, falls sie durch Privatunterricht zur Universität vorbereitet, oder auch auf der von ihnen bisher besuchten Schule wegen besonderer Umstände nicht geprüft worden, (worüber alsdann eine Bescheinigung beyzubringen ist, ohne welche sie die Matrikel nicht erhalten können;) auf der Universität selbst von der dazu verordneten Commission binnen der ersten Woche nach ihrer Ankunft noch vor der Immatriculation gepüft werden. Wer mit dem Zeugniß der Unreife die Universität bezieht, kann auf keine Beneficien Ansprache machen. 2) Ausländer sind von dieser Prüfung ausgenommen. Zum §. 79. Ob der Student bey der vorgeschriebenen Prüfung reif oder unreif zu den academischen Studien befunden worden, muß in dem beym Abgange von der Universität einzuholenden Facultäts-Zeugniß bemerkt werden. Doch steht es dem Abgehenden, der ehedem für unreif erklärt worden, frey, auf eine Prüfung der Facultät, zu welcher er gehört, anzutragen; als in welchem Fall nur allein der Ausfall dieser Prüfung in dem Facultäts-Zeugniß bemerkt wird. Zum §. 83. Wer unter dem Nahmen eines Studenten allein seinen Vergnügungen nachgeht, und weder die Collegia besucht, noch sonst gelehrte oder doch dem Zweck der Universität angemessene Geschäfte treibt, soll auf der Universität nicht gelitten werden. Zum §. 84. 1) Soweit die academischen Vorrechte und Gesetze keine Ausnahme machen, sind die Studenten

auf

auf den königlichen Universitäten gleich andern Unterthanen alle Gesetze zu beobachten schuldig: doch werden sie in Absicht auf die aus allgemeinen gesellschaftlichen oder aus Familien-Verhältnissen entspringenden persönlichen Rechte, besonders in Ansehung der Großjährigkeit und wegen des Erbrechts auf ihren Nachlaß, nach den Gesetzen ihrer Heymath beurtheilt, wofern sie nicht den Vorsatz, auf der Academie ihren beständigen Wohnsitz zu nehmen, ausdrücklich oder stillschweigend erklärt haben. 2) Auch bey Criminal-Fällen, besonders in Ansehung der Duelle, sind die Studenten den allgemeinen Landesgesetzen unterworfen, und es wird deshalb ausdrücklich auf das allgemeine Landrecht verwiesen. (Hier sind aus dem 2 Theile des Landrechts die §. §. 666-690 eingeschaltet, nach welchen der Duellant, wenn er einen andern tödtet, mit Todesstrafe, sonst aber mit 10jähriger bis lebenswieriger Festungsstrafe, der Provocant mit 3-6jähriger, der Provocat, wenn er die Ausfoderung annimmt, mit 1-3jähriger Festungsstrafe belegt werden soll ꝛc. ꝛc.) Zum § 85. 1) Studirende müssen sich in jeder Hinsicht anständiger Sitten befleißigen. Sittenlosigkeit und Unanständigkeiten, besonders auch in Ansehung der Kleidung, werden das erste Mal mit ernstlichem Verweis, im Wiederholungsfall mit Carcer und Verlust der bisher genossenen Wohlthaten, und wenn auch dadurch die Besserung nicht bewirkt wird, mit Entfernung von der Universität bestraft. 2) Das Baden und Schwimmen darf bey Vermeidung einer achttägigen Carcerstrafe nicht anders, als an den von der Policey sicher befundenen Orten geschehen. 3) Wer das Hausrecht verletzt, oder sich in Oerter und Versammlungen, welche nur für gewisse Personen bestimmt sind, namentlich bey Hochzeiten, eindrängt, hat dreytägige Carcerstrafe, und im Fall dabey begangener Ausschweifungen noch härtere Ahndung zu erwarten. Gleiche Ahndung trift diejenigen, welche bey Schulprüfungen des Orts Lärm erregen, und durch Unfug stören. 4) Wer auf öffentlichen Plätzen und Straßen in Maske oder sonst verkleidet erscheint,

hat eine dreytägige Carcerstrafe verwirkt, und werden hiemit alle Schlittenfahrten in Maske bey gleicher Strafe ernstlich verboten. 5) Noch härtere Strafe trift den, welcher liederliche Häuser besucht, oder sich eines verdächtigen Umgangs mit liederlichen Weibsbildern schuldig macht. 6) Außer dem Fall einer Reise, wohin bloße Spatzierfahrten und Spatzierritte nicht zu rechnen sind, sollen Studenten keine Waffen oder andere gefährliche Werkzeuge bey sich tragen. 7) Gefährliche Rappiere, besonders die nicht mit Leder überzogenen Hau-Rappiere, sollen nicht gelitten, sondern da, wo sie sich befinden, weggenommen, und diejenigen, welche sie bey sich haben, und sonst davon Gebrauch machen, mit achttägiger Carcerstrafe belegt werden. 8) Die Studirenden müssen die Accise- und Zoll- wie auch die Policey-Gesetze des Orts bey Vermeidung der darin bestimmten Strafe genau beobachten; besonders müssen sie sich des schnellen Fahrens und Reitens in den Städten, auf den Brücken, oder wo sonst ein Schade zu besorgen ist, enthalten. Auch müssen sie zur Verhütung des Feuerschadens die vorgeschriebene Vorsicht gebrauchen; besonders durch Vermeidung des Schießens, der Feuerwerke, und des Tobacksrauchens an Orten, wo leicht Schaden zu besorgen ist, z. B. in der Nähe von Gebäuden und andern leicht entzündbaren Gegenständen, vornehmlich auf den Straßen, es sey in Städten oder Dörfern und Wäldern, wie auch innerhalb der Gebäude in der Nähe der Betten, auf Böden oder in Ställen. 9) Studenten, welche sich zur Zeit eines Tumults, oder in größerer Zahl nach Mitternacht, auf der Straße finden lassen, haben die Vermuthung böser Absicht oder eines liederlichen Lebenswandels wider sich. Auch muß niemand nach 10 Uhr Abends sich in einem Wirthshause antreffen lassen. 10) Wer andere zum Tumultuiren oder zu anderm Unfug auffodert oder anreizt, oder sich bey einem Tumult als Anführer brauchen läßt, wird, wofern nicht durch den Tumult noch eine härtere Strafe verwirkt worden, wenigstens mit der Relegation bestraft. Alle Theilnehmer an einem

Tu-

Tumult haben nach dem Verhältniß, wie sie dabey mitgewirkt, entweder Relegation oder das Consilium abeundi oder angemessene Carcerstrafe zu erwarten. 11) Oeffentliche Aufzüge, mit oder ohne Musik, zu Wagen, zu Pferde oder zu Fuße, dürfen von Studenten, ohne besondere Erlaubniß der academischen Obrigkeit, bey Vermeidung dreytägiger Carcerstrafe nicht unternommen werden. Gleiche Bewandniß hat es mit den Versammlungen auf öffentlichen Plätzen und Straßen, wenn sie nicht nach vorgängiger Warnung der academischen Obrigkeit und ihrer Diener oder der Wache wieder auseinander gehen. Auch das Einholen neuer Ankömmlinge, und die Abnöthigung eines Schmauses oder anderer unnöthiger Ausgaben, wird aufs ernstlichste verboten; und jede Beschimpfung und Kränkung derselben verschuldet nachdrückliche Bestrafung. 12) Dauernde Gesellschaften oder Verbindungen zu einem bestimmten Zwecke können nicht ohne Vorwissen der academischen Obrigkeit errichtet werden, und haben ohne deren Erlaubniß die Vermuthung einer gesetzwidrigen Absicht wider sich. Sobald aber eine mit Vorwissen der Obrigkeit bestehende Gesellschaft auf irgend eine Art andere zum Eintritt oder zum Beharren in ihr nöthigen wollte, soll die Gesellschaft nicht länger geduldet werden. Auch sind alle diejenigen strafbar, welche andere zu Collecten nöthigen; besonders werden alle Orden und Landsmannschaften bey Strafe einer immerwährenden Relegation von allen Universitäten in den königlichen Landen hiemit ernstlich untersagt; wie denn auch durch neuerliche Reichstagsschlüsse die Veranstaltung getroffen worden, daß diejenigen, welche deswegen relegirt sind, auf keiner Universität in Deutschland wieder aufgenommen werden. 13) Hohe und alle Hazardspiele sind unerlaubt. Welches Spiel für hoch zu achten sey, bleibt der Beurtheilung des academischen Gerichts vorbehalten. Wer das erste Mal eines zu hohen Spiels schuldig befunden wird, muß ernstlich gewarnt, im Wiederholungsfall aber mit dreytägiger Carcerstrafe belegt werden. Gleiche Strafe hat der

zu erwarten, welcher, obschon das erste Mal, sich auf Hazardspiele einläßt. Wer Bank macht, hat 14tägige Carcerstrafe verwirkt. Verdoppelung der Strafe tritt im Wiederholungsfall ein. Wer aus dem Spiele ein Gewerbe macht, erhält das Consilium abeundi, und hat, wenn er des Betrugs überführt wird, schimpfliche Relegation zu erwarten. Aller Gewinn aus unerlaubtem Spiel fällt der Armencasse zu. Auch aus erlaubtem Spiel, und wegen dessen, was dazu geliehen worden, findet keine Klage Statt. Hat ein Student dem andern zum Hazardspielen Geld geliehen, so wird er wie ein Spieler bestraft. 14) Des lauten Gesanges, des Knallens mit Peitschen, und des die Ruhe und gute Ordnung störenden Getöses müssen sich die Studenten zu jeder Zeit, besonders in der Nacht und zur Zeit des Gottesdienstes enthalten, oder 24stündige bis 3tägige Carcerstrafe gewärtigen. Wer den öffentlichen Gottesdienst auf irgend eine Art stört, wird nach den Landesgesetzen bestraft. (Hier sind die §. §. 215. 216. aus dem Landrecht eingerückt.) 15) Beleidigungen der zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung bestimmten Personen, besonders der Pedelle, wie auch der militairischen, Bürger- und Schaarwache, und der Nachtwächter, ziehen langwieriges Carcer, und nach Bewandniß der Umstände selbst Festungsstrafe nach sich. 16) Wer die academische Obrigkeit selbst, oder einzelne öffentliche Lehrer, gröblich beleidigt, wird nach ausgestandener Gefängnißstrafe relegirt, oder hat nach Beschaffenheit der Umstände noch härtere Strafe dem peinlichen Recht gemäß zu erwarten. Wer in einem Collegium, oder bey einer öffentlichen Rede, Disputation, oder Promotion, durch unverständiges Pochen, Scharren, Lachen, oder auf andere Weise, absichtlich Unruhe erregt, soll nach Beschaffenheit der Umstände mit Carcer oder wohl gar mit Relegation bestraft werden. 17) Wenn Studirende etwas bey der academischen Obrigkeit nachsuchen, so muß dies mit Bescheidenheit und nicht haufenweise geschehen. Verletzung dieses Gesetzes ziehet verhältnißmäßige Carcerstrafe, und im Fall

eines

eines dabey gebrauchten Ungestüms, Relegation nach sich. 18) Wer den ihm auferlegten weiten Arrest bricht, wird sofort ins Gefängniß gebracht: und wer dieses ohne Erlaubniß der academischen Obrigkeit verläßt, hat eine 14tägige Carcerstrafe verwirkt. Zum §. 87. Hievon findet in folgenden 3 Fällen eine Ausnahme Statt: 1) Wenn die Carcerstrafe bekanntlich unfleißige Studenten trift. 2) Wenn der der Student ohnedeß schon während der Untersuchung im Gefängniß gesessen, oder aus Furcht vor der Verhaftung sich während der Zeit, da die Vorlesungen gehalten werden, in oder außer dem Bezirke der Universität verborgen gehalten hat. 3) Wenn auf eine längere als 4wöchentliche Carcerstrafe erkannt worden. Zum §. 90. Bey jedem Consilio abeundi muß ein Gleiches geschehen: auch muß von jeder Relegation jeder andern königl preuß. Universität Nachricht gegeben werden. Zum §. 94. Grobe und wiederholte Ausschweifungen, oder anhaltender Unfleiß eines Beneficiaten, sollen den Collatoren zur Entziehung der genossenen Vortheile angezeigt werden. Zum §. 100. Wer seinen Nahmen unter die Zuhörer eines Collegii verzeichnet oder eintragen läßt, ist, wenn er auch das Ende der Vorlesung nicht abwarten kann, dennoch zur Entrichtung des Honorarii verpflichtet. Nur allein, wenn die Schuld an dem Lehrer liegt, daß die Vorlesung nicht geendigt wird, kann die Entrichtung des Honorarii wegen nicht geendigter Vorlesung verweigert werden. Uebrigens ist jeder Student verbunden, das Honorarium gleich Anfangs zur Hälfte zu bezahlen, die andere Hälfte aber sofort nach Endigung des Collegiums. Zum §. 101. Kaufleuten, welche Materialien zur Kleidung liefern, wie auch Buchhändlern, wird ein Credit auf 25 Rthlr. verstattet, und darf dieser Credit nicht über ein Vierteljahr ausgedehnt werden. Die Aufwärterinnen dürfen höchstens bis 5 Rthlr. creditiren; und müssen, wenn der Credit diese Summe erreicht hat, um ihre fortdauernde Gültigkeit zu erhalten, solche bey dem Officio Academico registriren lassen. Zum §. 106. Die Pfänder müssen auf

jeden

jeden Fall zurückgegeben werden, sie mögen von den Studenten selbst, oder von einem Dritten, oder auch unter dem Schein eines Verkaufs, den Gläubigern eingehändigt worden seyn. Wegen Betten, Wäsche, Kleidungsstücke und Bücher soll die Entschuldigung des Pfandgläubigers oder Käufers, wie er nicht gewußt habe, daß sie einem Studenten gehörten, niemals Statt finden. Zum §. 109. Wer auf Pfänder, Wechsel oder Handschriften den Studirenden Geld leihet, oder Kaufmannswaaren statt baaren Geldes auf Credit giebt, und ihnen auf diese Weise das Verschwenden und Schuldenmachen erleichtert, hat zu gewärtigen, daß wenn auch solche Schulden von dem Studenten bezahlt würden, doch das Bezahlte entweder auf Ansuchen der Aeltern und Vormünder, oder wenn diese sich nicht melden, von dem academischen Fiscus wieder eingezogen werden wird.

(Das Uebrige künftig.)

2.

Der Jüngling. Ein characteristisches Bild, entworfen von Johann Nikolaus Hansen, d. R. Kand. Rostock, 1798, gedruckt bey Adlers Erben. 1 Bogen in Octav.

Zu welchem Zwecke diese sogenannte Rede, die der Verf. laut der Vorerinnerung als Gymnasiast in Altona gehalten hat, bey seiner hiesigen Anwesenheit zum Druck befördert worden, getraue ich mir nicht zu errathen.

3.

Die Weidemannsche Buchhandlung hat abgewichenen Michaelis mit dem leipziger Meßcatalogo auch ein Verzeichniß der Bücher, welche sie verlegt hat, oder die bey ihr in Menge zu finden sind, ausgegeben. Unter den Büchern der letzten Art ist ein hiesiges, was ich darunter nicht vermuthet hätte, nämlich *Aepini*, *F. H.* metaphysica, Rost. 1719. 8.

Annalen der Rostockschen Academie.

8. Band. 15. Stück.

Den 25. September 1798.

1.

Versuch einer pragmatischen Geschichte der kirchlichen Verfassungsformen in den sechs ersten Jahrhunderten der Kirche, von D. Werner Carl Ludwig Ziegler. Leipzig, 1798, bey Siegfried Leberecht Crusius. 1 Alph. 5 Bogen in Octav.

Bey Bearbeitung der Kirchen-Geschichte ist nach der Versicherung des Hrn. Verf. bisher die eigentliche Verfassung der Kirche, so wie sich solche seit den Zeiten der Apostel bis zur völligen Ausbildung der päbstlichen Hierarchie nach und nach verändert hat, noch nicht hinlänglich untersucht und entwickelt worden, ob sie gleich auf die übrigen Gegenstände der Kirchen-Geschichte den erheblichsten Einfluß hat. Er hat also den Entschluß gefaßt, solche ganz abgesondert für sich, und mit einer zweckmäßigen Umständlichkeit zu bearbeiten. Nach den ihm bisher bekannt gewordenen Nachrichten, welche zu diesem Zweck mühsam zusammengesucht werden mußten, nimmt er an, daß diese kirchliche Verfassung von einer democratischen Form ausgegangen, welche man das Synagogen System nennen könnte; daß sie nachhin eine aristocratische Form erhalten, welche in dem Diocesan- und Metropolitan-System liegt; daß sich aus dieser Aristocratie

nach und nach eine oligarchische Regierungs-Form gebildet, welche auf dem Patriarchal-System beruhet; bis sich endlich auch hieraus noch eine monarchische oder vielmehr despotische und tirannische Form entwickelte, nämlich das verabscheuungswürdige Papal-System, das soviel Unglück über die Welt verbreitet hat. Von diesen vier verschiedenen Formen hat er die drey ersten, welche die meisten Schwierigkeiten haben, in diesem Buche abgehandelt: die vierte ist zurückgelassen, weil sie nur in der Geschichte der Päbste ihren völligen Aufschluß findet, folglich mit derselben besser zu verbinden ist. Er bemerkt dabey, daß man nichts Vollständiges erwarten müsse; daß es aber doch nothwendig gewesen sey, diese Untersuchungen anzufangen, um hiernächst weitere Fortschritte zu veranlassen. Um die künftige Fortsetzung dieser Untersuchungen zu erleichtern, will er auch noch Spanheims Geographiam ecclesiasticam in einer Uebersetzung, und mit seinen Anmerkungen vermehrt, herausgeben.

2.

Neue Monatsschrift von und für Mecklenburg. Siebenter Jahrgang, 3 und 4 Stück. Marz und April, 1798. 8 Bogen in Quart.

Enthält: 1) Noch ein Wort von der Aufklärung. Ein Paradoxon von M. P. 2) Fragmente aus einem verloren gegangenen Katechismus. 3) Bruchstücke aus der mecklenburgischen Kirchen- und Gelehrten-Geschichte, Nr. V, enthaltend: Gedächtnißrede auf D. Chyträus von C. Sturz, aus dem Lateinischen übersetzt von C. G. Mantzel. Beschluß. (7 B. S. 37.) — Eine vollständige Uebersetzung dieser Rede scheint mir sowohl überhaupt, als in besonderer Rücksicht auf die Monatsschrift nicht zweckmäßig. 4) Züge zum Gemälde des Sclavenhandels von Hrn. J. Ackermann. — Verse. 5) Fragmente aus einem noch ungedruckten Werke von Hrn. A. Evers. — Ich kann die Mode nicht billigen, daß unsere Schriftsteller zuweilen

weilen Fragmente von solchen Schriften in Journale einrücken lassen, die bald darauf ganz ans Licht treten. Für das Journal kann das freylich einen Lückenbüßer abgeben: aber für den Leser kann das keinen Nutzen haben, und für den Verfasser auch selten. Diesmal mögte man den Hrn Verf. erinnern können, daß diese Aufsätze noch einer Revision bedürfen. 6) Auch ein unmaßgeblicher Vorschlag zur Aufrechthaltung des mecklenburg-schwerinschen allgemeinen Prediger-Wittwen- und Wayfen-Instituts, von Hrn. P. **Uhlig**. — Er schlägt den Abdruck einer Sammlung der bessern Synodal-Aufsätze mecklenburgischer Prediger dazu vor, und hofft davon eine solchen Gewinn, daß dieser eine erhebliche Unterstützung geben könnte. Ich zweifle sehr daran, daß hievon ein Gewinn zu erwarten sey. 7) Ob das Christenthum, jetziger Zeit, vor aller Gefahr des Umsturzes wirklich gesichert sey? — Erinnerungen gegen den Aufsatz des Hrn. Cand. **Simonis**. (7 B. S. 378.) 8) **Dobberan**. — Ist abgebrochen. 9) Ueber den hohen Preis der Pferde, die Ursachen und Fortdauer desselben, vom Hrn. Stallmeister **Eggers**. 10) Auswärtiges Urtheil über eine Schrift des Hrn. P. **Uhlig**. (7 B. S. 32.) — Aus der jenaischen Litteratur-Zeitung. 11) Nachricht von einem in einer vaterländischen kleinen Stadt zur Abstellung der Betteley eingerichteten Armen-Wesen. Auf wiederholte Anfragen bekannt gemacht. — Ein neuer Beweis, daß das übermäßige Betteln sich abstellen lasse, sobald die Policey nur soviel thut, als sie thun kann. Aber warum ist die Stadt nicht genannt? 13) Nachtrag zu der Auffoderung zur Errichtung einer Feuer-Societät unter den meckl. Predigern, von Hrn. P. **Elfreich**. (8 B. S. 87.) 13) Epigramme.

Mit diesem Stücke werden übrigens zwey Beylagen ausgegeben, die, **An das mecklenb. Publikum**, überschrieben sind, und $3\frac{1}{2}$ Bogen betragen. Sie sollen zur Vertheidigung des Hrn. Cand. **Rosegarten** gegen den Hrn. Adv. **Piper** dienen. (7 B. S. 312.)

3.

Beschluß des Auszugs aus Kleins Annalen, 15 Band. — Das zweyte Stück hat die Ueberschrift: III. Von der Behandlung der Disciplinar-Sachen auf der Universität Halle. Nach einer voraufgeschickten Bemerkung hat der Justiz-Visitations-Receß von 1790 (8 B. S. 17.) Klagen über die zu sehr eingeschränkte Macht des Prorectors veranlaßt; und es ist daher vom academischen Senat folgende Instruction vorgeschlagen, und vom Hofe genehmigt worden. Sie hat vorzüglich bewirken sollen, daß der Prorector durch die Verbindlichkeit, den Rath des Directors zu erfodern, nicht an schleunigen und kräftigen Maaßregeln gehindert, und die Disciplin nicht durch rechtliche Förmlichkeiten geschwächt werde. (Anscheinlich hat das auf allen Academien eingewurzelte Vorurtheil, daß der Rector, wenn er auch kein Jurist ist, sich dennoch in juristische Geschäfte mischen könne und müsse, diese Vorschläge hervorgebracht; vielleicht noch mehrere, die nicht genehmigt sind.)

Instruction für den Prorector und Director in Disciplinar-Sachen und andern schleunigen Fällen. §. 1. Unter Disciplinar-Sachen werden solche verstanden, welche die Verletzung der academischen Policey-Gesetze betreffen, besonders diejenigen, welche in den allgemeinen Gesetzen für alle königl. preußische Universitäten, §. 12. (3. B. S. 291. §. 85.) und in den eben diesem Paragraphen beygefügten Nummern 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 11. 13. 14 und 17 (8 B. S. 107.) enthalten sind. §. 2. Dahin gehören auch die Verbal-Injurien der Studenten, wenn diese zwar die Instruction oder Aburtheilung des Injurien-Processes nicht verlangen, der Prorector aber zur Beförderung der guten Sitten unter den Studirenden nöthig findet, dergleichen Verbal-Injurien von Amts wegen zu bestrafen. In wie fern dieses nöthig, oder zur Bewirkung der Aussöhnung die Strafe zu erlassen sey, bleibt seiner Beurtheilung überlassen. §. 3. Der

Pro-

Prorector ist ohne Unterschied der Fälle befugt, die Arretirung eines Studiosi, es sey als Sicherheits-Maaßregel oder in poenam, zu verfügen: er muß aber davon sogleich dem officio academico und resp. dem Director Anzeige machen. Ist die Arretirung in poenam geschehen, und hat der Director bey der vorgeschlagenen Dauer der Strafe ein Bedenken, es sey nun, daß er dieselbe zu hart oder zu gelinde findet, so ist er schuldig und befugt, auf Convocation des Concilii generalis zu provociren. §. 4. Auch muß der Prorector in Criminal- oder andern Justiz-Sachen, wenn Gefahr bey dem Verzuge ist, inzwischen durch Verhaftsbefehle oder sonst, die nöthigen Verfügungen treffen, den Director aber davon unter Mittheilung des darüber aufgenommenen Protocolls baldmöglichst benachrichtigen. §. 5. Sollte ein Studirender zwar nicht zur Strafe, aber vermöge der academischen Policey, als ein unnützes oder gefährliches Mitglied der Academie, davon entfernet werden; so kann dies zwar ohne processualische Behandlung durch ein bloßes Conclusum Concilii generalis geschehen: jedoch muß eine Vernehmung des Inculpaten über die Motive seiner Verweisung, soweit sie in factis beruhen, vorangehen, und derselbe solchergestalt mit seiner Verantwortung, es sey schriftlich oder ad Protocollum, gehört werden. §. 6. In den Fällen, wo es der Zuziehung der academischen Gerichte bey der Instruction der Sache nicht bedarf, ist auch kein Protocollführer erfoderlich: hat sich aber der Prorector eines Protocollführers bedient, so können für jedes Protocoll 6 Gr. liquidiret werden. Andere Sporteln finden bey Disciplinar-Sachen außer den Bestellungs-Gebühren nicht Statt. §. 7. Es steht dem Prorector frey, auch die Disciplinar-Sachen durch die academischen Gerichte behandeln zu lassen, in welchem Fall der Visitations-Receß seine volle Anwendung findet. Die Instruction solcher Sachen muß dem academischen Gerichte überlassen werden, wenn es auf Rechte des einen gegen den andern ankommt, und eine der Partheyen oder beyde auf rechtliche Erörterung

dringen, imgleichen wenn eine Geldstrafe erkannt werden soll. §. 8. Sobald es das Ansehen gewinnt, daß eine härtere als 4 tägige Carcerstrafe zu bestimmen seyn werde, muß der Prorector die Sache an die academischen Gerichte abgeben, damit diese dieselbe dem Visitations-Receß gemäß ferner einrichten können. §. 9. In den Fällen, wo der Prorector die Sache allein abzumachen berechtigt ist, kann zwar derjenige, welcher sich durch die Entscheidung des Prorectors für beschwert achtet, seine Beschwerde bey dem Director anbringen: ist aber die Strafbarkeit der That selbst und die Competenz des Prorectors klar, so muß der Director, wenn er auch wegen der Quantität der unter 4 Tage Carcer zu bestimmenden Strafe anderer Meinung seyn sollte, sich dabey beruhigen. Findet er jedoch das Verfahren des Prorectors ungerecht, oder wegen der etwa zu besorgenden Folgen bedenklich, so kann er auf die schleunige Zusammenberufung eines Concilii generalis dringen, als in welchem Falle die Vollstreckung des Erkenntnisses solange ausgesetzt bleibt. Ein gleiches findet Statt, wenn auch ein anderes Mitglied des Concilii einen ähnlichen Antrag machen sollte. Wenn jedoch der Prorector und Director darin einig sind, daß die Vollstreckung des Erkenntnisses keinen Verzug leide, so bleiben sie zwar dem Concilio generali deswegen verantwortlich, aber die Strafe wird dennoch vollzogen. Berlin, den 7 Jun. 1796. Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl. **Wöllner. Goldbeck.**

4.

Bevor E. E. Rath zur Wahl eines Professors der Theologie an die Stelle des seel. Prof. **Pries** sich entschloß, war demselben von einem Mitgliede der theologischen Facultät die Anzeige gemacht worden, daß nach sichern Nachrichten, die man zur Zeit der Nomination (6 B. S. 400.) noch nicht gehabt, der Hr. Prof. **H. E. G. Paullus in Jena** diese Stelle annehmen werde,

werde, wenn der Ruf an ihn erginge. Ihm ward auch wirklich der Vorzug vor den Vorgeschlagenen gegeben: er lehnte aber doch die Vocation aus dem Grunde ab, weil ein ihm vor einigen Wochen zugestoßenes Katharrfieber nach der Vorschrift seines Arztes für die Zukunft die möglichste Schonung der Brust erfodere, und die Annahme einer Predigerstelle nicht zulasse. Es ward hierauf der Hr. Prof. J. E. C. Schmidt zu Gießen gewählt, der sich auch auf die an ihn ergangene vorläufige Anfrage zur Annahme dieses Amtes bereit erklärte. Wie er aber nach erhaltenem förmlichen Rufe bey seinem Landesherrn um seine Dimission angehalten, und dieser ihn dagegen zum vierten ordentlichen Professor der Theologie in G., mit Anweisung eines Gehalts aus der Generalkasse, ernannt hatte: so entschloß er sich, daselbst zu bleiben, und seine auf Ostern schon mit Gewißheit erwartete Ankunft ward rückgängig. Nun ward abermal ein unter den Nominirten nicht begriffener Gelehrter, Hr. Prof. C. C. E. Schmidt in Jena, zu dieser Stelle empfohlen und gewählet; und er würde wahrscheinlich dem Rufe gefolgt seyn, wenn nicht um eben diese Zeit sein Schwiegervater, der Hr. Prof. J. W. Schmidt daselbst, verstorben wäre, und er die dadurch erledigte ordentliche Lehrstelle in der Facultät erhalten hätte. Erst der vierte, den die Wahl traf, der Hr. Prof. S. G. Lange in Jena, hat diese Professur angenommen, und ist am 15 d. M hieselbst eingetroffen.

5.

Antitheätet, oder Versuch einer Prüfung des von dem Herrn Hofrath Tiedemann in seinem Theätet aufgestellten philosophischen Systems, mit einigen eingewebten Nebenerläuterungen, von Johann Christian Friedrich Dietz, Subrector zu Güstrow. (Nos et refellere sine pertinacia et refelli sine iracundia parati sumus. *Cicero.*) Rostock und Leipzig, in der Stillerschen Buchhandlung, 1798. 13 Bogen in Octav.

Hr.

Hr. H. R. Tiedemann zu Marburg gab 1794 unter dem Titel: Theätet, oder über das menschliche Wissen, ein Beytrag zur Vernunft-Kritik, ein Buch heraus, in welchem er die bisher streitigen Fragen: was Wissen sey? ob wir etwas wissen können? was wir wissen können? und wie wir es wissen können? der Entscheidung um etwas nähern wollte. Er lieferte darüber eine Theorie, die seiner eigenen Angabe nach zwar in einigen Stücken mit der kritischen übereinkommt, aber auch in mehreren von ih abweicht: und mußte also die Gründe der kritischen Philosophie, sofern sie mit den seinigen nicht übereinstimmen, prüfen und widerlegen. Hr. S. R. Dietz hat es übernommen, darzuthun, daß das im Theätet gegen die kantische Kritik der Vernunft aufgestellte dogmatische System nicht haltbar, und diese dadurch nicht erschüttert sey. Er erkläret sich dabey mit denen einverstanden, welche glauben, daß die kritische Philosophie nicht werde umgestoßen werden: jedoch verstehet er darunter nicht ein bestimmtes System in seinen sämmtlichen Behauptungen, sondern die von Kant eingeführte Art zu philosophiren. Ob er seinen Gegner wirklich widerlegt habe, darüber kann ich keine Nachricht geben: noch immer scheint es mir am besten, den weitern Erfolg dieser Streitigkeiten geruhig abzuwarten.

6.

Commentationes theologicae, editae a *Iohanne Casparo Velthusen*, ecclesiis sacrisque Ducat. Brem. et Verdens. Praefecto, *Christiano Theoph. Kuinoel*, Professore Lipsiensi, et *Georgio Alexandro Ruperti*, Gymnasii Stadensis Rectore. Volumen IV. Lipsiae, apud Iohannem Ambrosium Barth, cIↃIↃXCVII. 1 Alph. 11 Bogen in Octav.

Auch in diesem Theile ist eine Abhandlung vom Hrn. G. S. Velthusen, nämlich: Historia resurrectionis Christi, ex diuersis commentariis probabiliter contexta, et insertis subinde animaduersionibus illustrata atque confirmata, aus drey ehemaligen helmstädtschen Programmen bestehend.

Annalen
der
Rostockschen Academie.
8. Band. 16. Stück.

Den 9. October 1798.

1.

Obseruariones philologicae atque criticae ad quaedam prophetarum minorum loca, subiuncta vernacula *Chabacuci* interpretatione. Auctore *Ioanne Christiano Guilielmo Dahl.* Neostrelitziae, apud Michaelis, bibliopolam aulicum, 1798. 5 Bogen in Octav.

Was in dieser, dem Hrn. H. R. Tychsen gewidmeten Schrift enthalten ist, erhellet aus dem Titel. Die Erheblichkeit der gesammelten Bemerkungen und die Richtigkeit der metrischen Uebersetzung kann ich nicht beurtheilen. Nur soviel ergiebt sich auch für andere, als Kenner der orientalischen Sprachen, daß die Versification dem Ausdrucke in der Uebersetzung des Habakuk nachtheilig geworden ist.

2.

Fünfte und letzte Fortsetzung der Nachricht vom Constantisten Orden.

Nach diesen Gesetzen des Ordens, deren Authenticität hinlänglich ausgemittelt ist, wird man denselben denn nun zuverlässiger beurtheilen können, als nach den bisherigen unvollständigen und schwankenden Nachrichten. Um eine genaue Vergleichung zu erleichtern, mögen hier folgende Bemerkungen einen Platz

finden. I. Die angeblichen Hauptzwecke dieses Ordens, die enge Freundschaft der Mitglieder gegen einander, die Ermunterung zum Fleiße und zur Rechtschaffenheit, und die Unterstützung derer, die Hülfe bedürfen, lassen sich, soweit sie möglich und mit andern Pflichten vereinbarlich sind, ohne eine solche, in anderer Hinsicht sehr bedenkliche Verbindung erreichen. Genaue Freundschaft mit allen Ordensgliedern, sogar mit den unbekannten Leuten, die in andern Logen aufgenommen sind, ist eine ganz widersinnige Idee: wahre Freundschaft findet vielmehr nur in einem kleinen Cirkel statt, und man würde sehr unrecht handeln, wenn man dabey diejenigen zurücksetzen wollte, die entweder gar keinem, oder einem andern Orden beytreten. Den, der durch vernünftige Gründe und durch die Ermahnungen seiner Aeltern, Vormünder, Lehrer und seiner sonstigen Freunde nicht zum Fleiße und zur Rechtschaffenheit bewogen werden kann, wird der Orden schwerlich zu einem brauchbaren und guten Menschen machen. Er stört vielmehr den Fleiß durch die Zusammenkünfte, Deliberationen und Correspondenzen in Ordenssachen, und durch die Freundschafts-Besuche so vieler Brüder: und er mindert sogar die Neigung dazu durch die leere Hoffnung, daß man in der Folge von Ordensbrüdern eine vorzügliche Unterstützung zu erwarten habe. Eben so wenig stimmen die Grundsätze von dem unbedingten Vorzuge der Ordensbrüder, von den Duellen und von der furchtbaren Rache des Ordens mit der beabsichtigten Rechtschaffenheit überein. Wer Gelegenheit hat, dergleichen Ordensbrüder näher kennen zu lernen, darf nur untersuchen, ob sie denn alle oder mehrentheils fleißiger sind und regelmäßiger leben, als andere Studirende: nach meiner Erfahrung und nach sonstigen Nachrichten läßt sich diese Frage nicht bejahend beantworten. Die Mildthätigkeit erhält durch den den Ordensbrüdern gegebenen Vorzug eine falsche Richtung: und Ordensbedürfnisse nehmen einen Theil desjenigen weg, was Nothleidenden zufließen könnte. II. Wenn aber auch diese Zwecke im Orden

besser

besser erreicht werden könnten, als außer ihm: so bedarf es doch keines Geheimnisses und keines Eydes der Verschwiegenheit. Wenn nicht unlautere Absichten und unlautere Mittel zu deren Erreichung im Hintergrunde lägen, die das Licht scheuen müssen: so wäre es ja ganz zweckwidrig, der an sich rühmlichen Verbindung die gesetzlich verbotene Form einer geheimen Gesellschaft zu geben, und die Mitglieder dadurch strafbar zu machen. III. Wozu soll überhaupt der Eyd bey dieser Verbindung dienen? Wenn es bloß auf die vorgeblichen Hauptzwecke des Ordens ankäme, so würde die Ausschließung desjenigen, der diese Hauptzwecke nicht erfüllt, ein völlig genügendes Mittel seyn, und höchstens nur die Versicherung der Zurückgabe dessen, womit er aus der Ordenskasse unterstützt ist, hinzukommen dürfen. Aber freylich, wenn man besorgen muß, daß ordentliche Leute, sobald sie die unerlaubten Zwecke und Mittel und mancherley Misbräuche genauer kennen lernen, den Orden wieder verlassen, oder wohl gar die wahre Gestalt des Ordens öffentlich bekannt machen, und gerichtliche Zeugnisse darüber ablegen mögten, denn können solche Eyde dazu dienen, daß man entweder dieses alles möglichst zu hindern hoft, oder doch denjenigen, der sich dazu entschließt, mit dem Vorwurf des Meineydes chicaniren darf. IV. Sowohl die Fassung beyder Eyde als die Form der Receptions-Handlung giebt den Beweis, daß die Redlichkeit nicht unter die Hauptzwecke des Ordens gehöre. In den Eyd der Verschwiegenheit wird dem, der sich dazu bereit erkläret, sofort die verfängliche Clausel eingeschoben, „er sey in der Absicht gekommen, die Gesetze, „wenn sie nichts Unedles enthalten, zu beschwören." Es soll ihm also keine Zeit gelassen werden, den Inhalt der vorgelesenen Gesetze gehörig zu überlegen. Dabey wird ihm in diesem Eyde „die furchtbarste „Rache des Ordens" im Voraus angedrohet, um ihm die freye Wahl desto eher zu benehmen. Es wird ihm ferner nicht die ganze Einrichtung des Ordens bekannt gemacht, sondern es wird ihm gerade das, was

Bedenklichkeiten erregen könnte, im Anfange verheimlichet. Gleichwohl fodert man sodann schon von ihm den zweyten Eyd, in den wieder die Clausel eingeschoben wird, daß der Aufgenommene „besonders den „Vorschriften des Seniors und Convents Gehorsam „leisten solle." Erst in der Folge erfährt er die übrigen ihm bey der Beeydigung unbekannt gebliebenen Gesetze, deren Eingang ihm zugleich ankündiget, „daß „sie als Verordnungen des gesammten Convents einen „jeden zur Befolgung verbinden." VI. Der hiebey bewiesene Mangel an Aufrichtigkeit ist um so unverzeihlicher, da aus den letzteren Gesetzen erst ersichtlich wird, daß der heilige Bund sich auf der Academie eines Mittels bediene, welches zur Erreichung der Zwecke, die der Orden zu haben vorgiebt, überall nicht taugt, dagegen aber durch die gesunde Vernunft und durch positive Gesetze durchaus verboten ist, einzelne Mitglieder um Leben und Gesundheit bringen kann, andere in die größten Unannehmlichkeiten stürzet, und manchen Studirenden sogar durch mittelbare Folgen auf ihre ganze übrige Lebenszeit schadet. VII. Die Anwendung dieses Mittels, der Duelle nämlich, wozu alle Mitglieder geradezu verpflichtet werden, beweiset aber zugleich, daß der Orden wirklich einen andern Zweck habe, als er vorgiebt: und dafür kann man denn solange, bis das Gegentheil dargelegt wird, wohl annehmen, was sonst schon von den Meisten als der eigentliche Hauptzweck angegeben worden, daß der Orden sich ein besonderes Ansehen auf der Academie verschaffen will. Dies ist aber kein gegründetes Ansehen, weil es durch andere Mittel, ats durch Fleiß und gute Aufführung erworben werden soll: und eigentlich ist es nicht der ganze Orden, der sich Ansehen verschafft, sondern die Ordensobern und mit ihnen einige andere Mitglieder, die den Ton in der Gesellschaft angeben. Die übrigen Ordensbrüder können hierauf keine Ansprache machen, sie sind vielmehr nur das Werkzeug, vermittelst dessen jene ihr Ansehen behaupten; und sind durch die Subordination, der sie sich unterworfen haben, jeder willkührlichen Direction

rection Preis gegeben. VIII. Ein zweyter wirklicher Zweck, der sich aus diesen Gesetzen ergiebt, ist unstreitig, daß die Mitglieder sich nach geendigten academischen Jahren durch wechselseitige Hülfe Versorgung verschaffen wollen, und zwar in der Maaße, daß andere, die nicht zum Orden gehören, zurücke gesetzt werden sollen. Wie weit dies letztere mit der gerühmten Rechtschaffenheit bestehen könne, darüber will ich hier nichts weiter sagen. Aber das ist doch unverkennbar, daß diese vermeinte Aussicht schon manchen auf der Academie vom Fleiße ablenkt, und daß es nachhin die größten Verlegenheiten veranlassen muß, wenn der eine durch die Zudringlichkeit unbekannter und unwillkommener Brüder, die ihm der Orden verschafft hat, belästigt wird, und der andere eine ernstliche Unterstützung von seinen Brüdern vergeblich erwartet. IX. Erwägt man nun noch den Misbrauch, welchen die Ordensobern von dieser Verbindung auf den Academien machen können, wenn sie alle Gegenstände, die ihrem Ansehen vermeintlich im Wege sind, oder beliebige Vorfälle, die einzelnen Brüdern begegnen, zu Ordens-Sachen machen; und die heimlichen und öffentlichen Zwiste, welche unvermeidlich sind, sobald mehrere Orden auf einer Academie sich den Vorzug streitig machen: so wird man wohl nicht weiter bezweifeln, daß diese Verbindungen der Ruhe des Ganzen eben so nachtheilig sind, als dem Fleiße und der Sicherheit des einzelnen Studirenden. X. Deswegen aber muß man nicht alle Ordensmitglieder mit gleicher Strenge beurtheilen. Viele, die durch Ueberredungen, oder zufällige Veranlassungen hineingezogen sind, und nicht Muth und Entschlossenheit genug haben, sich schon auf der Academie davon wieder zu trennen, können deshalb immer recht gute Leute seyn. Nur bis dahin, daß man sie hinlänglich kennen lernet, wird man doch immer berechtigt seyn, Mistrauen in sie zu setzen. XI. Ob andere Studenten-Orden schlimmer oder besser sind, läßt sich nicht eher zuverläßig beurtheilen, bis man ihre Gesetze gleichfalls kennet.

Uebrigens wird sich der Verf. eines Aufsatzes in der Monatsschrift von und für Mecklenburg (5 B S. 68. 77. g.) nun bestimmter erklären können, ob er jetzt noch anzurathen sich getraue, daß Professoren in diesen Orden treten sollen.

3.

Fabeln, Erzählungen und geistliche Lieder, von G. F. Regebein in Neustrelitz. 1792. 9½ Bogen in Oct.

Von diesen Versen kann man sich durchaus keinen Begriff macheu, wenn man sie nicht selbst lieset. Da nun mancher von meinen Lesern hiezu eben-so schwer gelangen mögte, als ich, der ich sie erst jetzt erhalte: so will ich, um doch wenigstens eine Notiz davon zu geben, einige Seiten abschreiben. Hoffentlich wird man daran genug haben. Ich wähle eine Beschreibung des Blocksberges.

Es riß der Berg in zweyen Stücken,
Und stieg herauf ein goldner Tisch,
Imgleichen Knechte aus den Küchen,
Die brachten Suppe, Fleisch und Fisch;
Man dachte auch an Punsch und Wein,
Und junge Herren oben drein.
Es strichen sausend starke Weste
Ins anbelegne nahe Rohr,
Und jugen dessen braune Quäste
Im Wirbel rund, bald rück, bald vor,
Bald seitwärts hin, bald in die Queer;
Der Wind der blies noch immer mehr,
Es hälst und küßt das Rohr sich froh,
Und so entstanden die Chapow, —
Die Gäste gingen nun zu Tische,
Je eine Dam' und drey Chapow;
Man brachte Suppe, Braten, Fische,
Und waren recht im Geiste froh.
Sie stießen an, und riefen laut,
Heil dem Chapow, und Heil der Braut.

Und unsers Berges Musicanten,
Ich mein des Belibuls Kapell,
Die von der Fee gerad abstammten,
Vermehrten dieses tönend Hell.
Ein Runda rollt durchs Blase-Röhr,
Die Pauke rasselt noch vielmehr,
Der Flügel klingt, die Saite singt,
Das Echo durch die Lüfte dringt.
Man stand nunmehro auf vom Speisen,
Und jeder gieng so Schritt vor Schritt
Des Weines Geister zu vertreiben,
Nach aller Welten Weis und Sitt,
Damit der Fuß mit leichtem Tritt
Im nahen Tanz die Paas abschritt.
Es traten alle in der Runde
Mit außerordentlicher Pracht,
Denn alle, die allhier im Bunde,
Hatt Belibul galant bedacht,
In Seid gieng all's, Coleur de palg
Und schloß vortreflich an der Talg. —

In der Vorrede hält sich der Hr. Verf. versichert, daß er, der mit gutem Gewissen und aufrichtigen Herzen nur lediglich zum Vergnügen geschrieben, keine starke Kritik zu fürchten habe; die denn auch freylich bey ihm ganz unrecht angebracht wäre. Und in der Zuversicht, daß seine Verse gefallen werden, schließt er mit der Nachricht: **Ende des ersten Theils.**

4.

Einige auffallende Beyspiele von dem Unfleiße hiesiger Convictoristen veranlaßten den Entschluß, die jährlichen Prüfungen derselben, welche in **Bützow** üblich gewesen waren, auch hier einzuführen, und dadurch zu behindern, daß unwürdige Percipienten dem fleißigen Studirenden, der bey der großen Zahl der Exspectanten zuweilen nicht zur Hebung gelangen konnte, diese Unterstützung nicht entziehen mögten. Es ward dieser Beschluß zur höchsten Genehmigung vorgelegt, die auch folgendes Rescript ertheilte:

Frie-

Friederich Franz, v. G. G. Herzog zu Mecklenburg, ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. Es ist verlesen, und findet Unsern gnädigsten Beyfall, was ihr zur Beförderung und Ermunterung des Fleißes der daselbst Studirenden, besonders der Percipienten des academischen Freytisches, unterm 6 d. M. vorgeschlagen habt. Wobey Wir jedoch zu desto sicherer Erreichung der durch diese Vorschläge so rühmlich bezielten guten Absicht voraussetzen, daß diejenigen, welche bey der anzustellenden Prüfung die Hofnung, die erfoderlichen Kenntnisse zu erwerben, entfernen, und sich nicht durch Fleiß und gute Ausführung auszeichnen, zum Genuß des Beneficii nicht werden admittiret werden. Habens ꝛc. Schwerin, den 13ten April, 1796."

Dem zufolge werden seit solcher Zeit alle Convictoristen bey ihrem Eintritte ins Convictorium und nach Ablauf des ersten Jahres, auch wohl nach Ablauf eines halben Jahres examiniret, und dem Befinden nach solange suspendiret, bis man mit ihren Antworten zufrieden seyn kann. Nach der bisherigen Erfahrung hat diese Einrichtung allerdings ihren Nutzen, obgleich die Form dieser Prüfungen noch einige genauere Vorschriften erfodern dürfte.

5.

Gebete für Kinder. Nebst einem Anhang von einigen Liedern. Rostock, bey Carl Christoph Stiller, 1798. 2 Bogen in Duodez.

Weil der Herausgeber, Hr. Pred. Otto Friedrich Ehrenreich Hennings zu Thelkow, die Kinder seiner Gemeine viele elende und geistlose Gebete hersagen hörte, so entschloß er sich, diese kleine Sammlung drucken zu lassen, welche größtentheils, wenigstens dem Inhalt nach, aus andern Erbauungsbüchern entlehnt, und nach der Fassungskraft der Kinder von 8 bis 14 Jahren theils abgekürzt theils verändert ist.

Annalen
der
Rostockschen Academie.

8. Band. 17. Stück.

Den 16. October 1798.

I.

Index praelectionum in Academia Rostochiensi per semestre hibernum a die XVI Oct. MDCCXC VIII habendarum. Litteris Adlerianis. 1 Bogen in Quart.

Für den bevorstehenden Winter haben die hiesigen Professoren und Privatdocenten den Studirenden nachfolgende Vorlesungen vorgeschlagen, die jedoch, wie sich von selbst versteht, auf Verlangen vermehrt oder verändert werden können.

Professoren.

I. Theologische Facultät. 1) Hr. Prof. **Martini**, die Dogmatik nach dem Morus um 8 U., und die Briefe an die Römer und Corinther um 2 U., imgleichen öffentlich die Homiletik nach dem Niemeyer, und privatissime einige Gedichte des Horaz 2) Hr. Prof. **Ziegler**, die erste Hälfte der Kirchengeschichte um 10 U., die catholischen Briefe um 8 U. und öffentlich den Brief an die Ebräer Sonnabends um 8 und 10 U. 3) Hr. Prof. **Petersen**, den Brief an die Corinther um 8 U. und homiletische Uebungen um 11 U. 4) Hr. Prof. **Lange**, die theologische Moral nach dem Ammon, und die Evangelien des Matthäus, Marcus und Lucas nach dem Griesbach, imgleichen die Apostelgeschichte.

II. Juristische Facultät. 1) Hr. B. D. Martini, das meckl. Staatsrecht nach dem Hagemeister, das meckl. Privatrecht, und auf Verlangen practische Anweisungen. 2) Hr. Prof. Wiese, die Institutionen nach dem Waldeck um 9 U., das Kirchenrecht nach seines Sohnes Lehrbuch um 11 U., practische Anweisungen nach dem Pütter um 2 U. und auf Verlangen Examinatoria oder ein Disputatorium. 3) Prof. Eschenbach, die Pandecten um 2 und 3 U. nach dem Hellfeld, auch auf Verlangen noch eine andere juristische Vorlesung. 4) Hr. Prof. Weber, die Pandecten nach dem Hellfeld um 8 und 2 U, die Institutionen, verbunden mit einem Examinatorio, nach dem Waldeck, und öffentlich an 2 Tagen die Theorie des Civil-Processes. 5) Hr. Prof. Posse, das deutsche Recht nach dem Runde um 10 U., das Lehnrecht nach dem Böhmer um 11 U., und öffentlich an 3 Tagen das Fürstenrecht nach dem Pütter um 3 U.

III. Medicinische Facultät. 1) Hr. H. R. Vogel, die Fortsetzung seiner clinischen Vorlesungen, und die Arzneymittellehre nach dem Mönch. 2) Hr. Prof. Weber, die Physiologie und Pathogenie um 11 U., die Pathologie und Therapie der fieberhaften Krankheiten um 3 U. und die Verschiedenheiten der Frauenzimmer-Krankheiten um 1 U. 3) Hr. Prof. Josephi, die Zergliederungen am Vormittage, die anatomischen Demonstrationen um 2 U., den ersten Theil der Chirurgie nach dem Metzger um 3 U., die Augenkrankheiten nach dem Richter um 5 U. und die Krankheiten der Knochen nach dem Closius an 2 Tagen um 11 U. 4) Hr. Prof. Nolde, die Entbindungskunst, wobey physiologische Präparate und Instrumente vorgelegt, und zu eigenen Uebungen an einem Fantome Anleitungen gegebenwerden sollen; ferner die Kinderkrankheiten, und öffentlich die Diätetik.

IV. Philosophische Facultät. 1) Hr. H. R. Tychsen, die Anfangsgründe der orientalischen Sprachen nach seinen eigenen Lehrbüchern, die Fortsetzung der cursorischen Lectionen über die poetischen Schriften

der

der Bibel, und die orientalischen Alterthümer mit vorzüglicher Rücksicht auf die Bibel und den Alkoran. 2) Hr. Prof. Lasius ist durch seine Augenkrankheit behindert. 3) Hr. H. R. Rönnberg, die Reichsgeschichte seit Max. I. Zeiten nach dem Pütter um 8 U., die juristische Encyclopädie und Methodologie nach dem Schott um 11 U., das meckl. Staatsrecht nach dem Hagemeister um 2 U. und das Zeitungs-Collegium um 5 U. 4) Hr. H. R. Witte, die Ethik nach dem Kant um 8 U., das Naturrecht nach ebendemselben um 9 U. und die Logik nach dem Jacob um 3 U. 5) Hr. Prof. Schadeloock, die reine Mathematik nach dem Karsten, die Mechanik nach ebendemselben, die bürgerliche Baukunst nach dem Suckow, und die mathematische Geographie nach eigenen Dictaten. 6) Hr. Prof Hecker, die reine Mathematik nach dem Kästner, die höhere Geometrie nach dem Karsten, und die optischen Wissenschaften nach ebendemselben, auch öffentlich die Buchstabenrechnung und Algebra. 7) Hr. Prof. Karsten, die Fortsetzung der im Sommer angefangenen reinen Mathematik, Cameralwissenschaften und bürgerlichen Baukunst, und die Encyclopädie der Cameralwissenschaften nach Dictaten. 8) Hr. H. R. Norrmann, die Staatengeschichte nach dem Meusel, die Reichsgeschichte nach dem Pütter, und die Geographie privatissime nach Gatterer und Schrämbl. 9) Hr. Prof. Link ist noch auf seiner gelehrten Reise.

Privat-Docenten.

I. Im theologischen Fache. Hr. Mag. Tarnow, Fortsetzung der Erklärung des N. T. in besonderer Rücksicht auf Homiletik.

II. Im juristischen Fache. 1) Hr. Doct. Burchard d. A., Institutionen und Geschichte des römischen Rechts. 2) Hr. Doct. Koppe, die Geschichte des römischen Rechts nach dem Günther, und die Litteratur der in Deutschland geltenden Gesetze.

III. Im medicinischen Fache. Hr. Doct. Krauel, an 4 Tagen die gerichtliche Arzneygelahrtheit, und an 2 Tagen die Osteologie.

IV. Im philosophischen Fache. 1) Hr. Mag. Plagemann, die Encyclopädie der Philologie, Archäologie und Aesthetik. 2) Hr. Mag. Ludwig, die englische Sprache und die Reichsgeschichte. 3) Hr. Mag. Tarnow, die Ethik. 4) Hr. Mag. Westphal, einige Schriften des Aristoteles. 5) Hr. Mag. Siemssen, die Naturgeschichte nach dem Blumenbach, die Anthropologie nach Dictaten, und die englische Sprache. 6) Hr. Mag. Dahl, eine kritische Notiz von den Lebensumständen und Schriften der griechischen und römischen Klassiker, den Hiob und den Prediger des Salomo, öffentlich den Catilina des Sallustius, und privatissime philologische Uebungen.

2.

Beyträge zur Geschichte der Universität Helmstädt und ihrer merkwürdigsten Männer, größtentheils aus dem Lateinischen zusammengetragen und geordnet von Heinrich Runhardt, Adjunct bey der philosophischen Facultät daselbst. Erstes Heft. Helmstädt, bey C. G. Fleckeisen, 1797. 5 Bogen in Octav.

An Hülfsmitteln zur ältern academischen Geschichte scheint es in Helmstädt eben so sehr zu mangeln, als bey uns; und der Hr. Verf. verdient daher Dank, daß er die noch vorhandenen Bruchstücke sammeln und ordnen will. Seine Methode läßt sich im Ganzen noch nicht beurtheilen: nur soviel kann man sehen, daß bisweilen eine Abkürzung wohl zu wünschen seyn mögte. Das erste Heft hat folgende Abtheilungen: I. Nachricht vom Herzog Julius, von der Stiftung und den ersten Schicksalen der Universität. Ein im Jahre 1571 zu Gandersheim angelegtes Pädagogium mußte von dort bald nach Helmstädt verlegt werden, und veranlaßte, daß Herzog Julius sich vom Kaiser die Privilegien erbat, um dasselbe in eine Universität zu verwandeln. Er erhielt diese Erlaubniß sogleich 1575, und machte darauf unverweilt die Anstalten zu deren Einrichtung. Eine

Gesell-

Gesellschaft der gelehrtesten sowohl einheimischen als auswärtigen Männer mußte sich in dem Kloster Riddagshausen versammeln, und nach Anleitung des berühmten Chyträus die Verfassungen der vorzüglichsten Universitäten mit einander vergleichen, und nicht nur bestimmte Gesetze, sondern auch einen Plan *) entwerfen, nach dem Wissenschaften und Künste gelehrt, Professoren und Studenten zur Erfüllung ihrer Pflichten angewiesen, und Streitigkeiten verhütet werden könnten. Nachdem man zwey Monate hierauf zugebracht, wurden die Resultate den Landständen vorgelegt, welche durch ihre Einwilligung jene Gesetze bestättigten, und über die Revenüen der Universität Abrede nahmen. Sie bewilligten nämlich derselben den ansehnlichen Fond von 100000 Goldgülden, und vermachten noch der Casse des Freytisches so erhebliche Einkünfte, daß ehemals 140 Studenten und darüber gespeiset werden konnten. Darauf ward die Universität im October 1576 eingeweihet, wobey der Stifter mit seinem kaum zwölfjährigtn Prinzen Heinrich Julius, den der Kaiser auf eigenen Antrieb zum Rector ernannt hatte, zugegen war. Dieser beschenkte nach dem Tode seines Vaters Helmstädt mit einem Universitätsgebäude, welches fast auf keiner hohen Schule in Deutschland schöner angetroffen wird, und einen sehr geräumigen Hörsaal hat. Im Jahr 1594 machte man den Anfang des Baues, der oft unterbrochen werden mußte, und erst in 19 Jahren vollendet werden konnte. Das Juleum,

*) Von diesem Plane, der in der Universitäts-Geschichte eher einen Platz verdiente, als die Lebensgeschichte Herzogs Julius und seines Vaters, die Geschichte der Stadt Helmstädt, u. d. g. führt der Hr. Verf. bloß die Rubriken an. Sie handeln von der Art, die verschiedenen Wissenschaften zu lehren und zu lernen, von den Vorlesungen Disputationen, Prüfungen und Promotionen, von öffentlichen Reden, von Repetitionen, von der Privatlectüre, von Collectaneen, und von sonstigen Uebungen. Es mögte nützlich seyn, ihn ganz zu liefern, da er die Auswahl der Grundsätze damaliger Zeiten enthält.

welches über dem großen Hörsaal die Bibliothek, unter demselben einen gewölbten Weinkeller hat, von der einen Seite an verschiedene Auditoria, von der andern an das Gebäude des Consistoriums und des öffentlichen Freytisches gränzt, hat von O. bis W. 25, von N. bis S. 12 Schritte*), und ist mit einem sehr schönen Thurme versehen, von dessen steinerner Gallerie man die ganze Stadt übersehen kann. Es ward 1613 eingeweihet. Friedrich Ulrich wies den Professoren, da ihnen im dreyßigjährigen Kriege die Besoldung nicht baar gereicht werden konnte, zur Entschädigung drey Klöster in der Landschaft Kalenberg an. Auch die nächstfolgenden Landesfürsten bewiesen sich freygebig gegen die Bibliothek und das Convictorium. II. Kayserliche Privilegien der Universität, in einer freyen Uebersetzung. Sie haben die gewöhnliche Fassung, nur daß der Academie der Nahme der Julius-Universität beygelegt, und der Prinz Heinrich Julius, postulirter Bischof von Halberstadt, zum ersten Rector ernannt wird. III. Uebersicht des Zustandes der berühmtesten Universitäten Deutschlandes, und einige Nachrichten von helmstädtschen Gelehrten in den ersten 31 Jahren. Aus einer Rede des Meibom. „Rostock, heißt es darin, hat durch die Kriegsunruhen und die Pest so sehr gelitten, daß die Professoren verarmt sind, und die Anzahl der Studenten sich mit jedem Semester vermindert. Vergebens haben die Herzöge von Mecklenburg den Magistrat der Stadt dahin zu bringen gesucht, daß der Universität ein bleibender Fond bewilliget würde. Auch die Anzahl der Lehrer nimmt daher mit jedem Jahre ab, und den wenigen, welche übrig bleiben, fehlt es an Achtung und Ansehen. — Aus bloßer Eifersucht machte Wigand zu Königsberg dem Tilemann Heßhusen wegen der Ausdrücke abstract und concret, die er nicht verstand oder nicht ver-

*) Diese Zahl der Schritte paßt zu einem geräumigen Gebäude nicht: es ist also ein Schreib- oder Druck-Fehler eingeschlichen.

verstehen wollte, den Proceß: dieser hatte die Folge, daß der Letztere unschuldig und unverhörter Sache verwiesen wurde. — David Chyträus lehnte den Ruf nach H. ab. — Johann Borcholt aus Lüneburg und Magnus Pegel ein Rostocker*) vermehrten die juristische und philosophische Facultät, und standen in dem ersten Lections-Catalog, der ein halbes Jahr nach der Einrichtung gedruckt wurde." IV. Biographische Nachrichten und Biographien von einzelnen Männern. Diesmal von zweenen, deren letzterer Til. Heshusius ist. Die Nachrichten von demselben sind aus Leukfelds historia Heshusiana und Chrysanders Dyptichen genommen, aber in der Mitte abgebrochen.

*) Vergl. Rost. Etwas, 1737. S. 469.

3.

Einzig mögliche Art, gutes Gesinde zu erhalten. Von Friedrich Traugott Schmidt, Prediger zu Wahren, und Mitglied der Churfürstlich Maynzischen Academie der nützlichen Wissenschaften zu Erfurt. Eine gekrönte Preisschrift. Zweyte, verbesserte und mit einer neuen Abhandlung, die Versorgung treuer Dienstboten im Alter betreffend, vermehrte Auflage. Neustrelitz, bey dem Hofbuchhändler Michaelis, 1798. $9\frac{1}{2}$ Bogen in Octav.

Von der Hauptschrift, die ich jetzt mit der ersten Ausgabe nicht vergleichen kann, sagt der Hr. Verf. in der Vorrede: „Im Ganzen ist sie noch die nämliche, wie die erstere. Neue Vorschläge sind eigentlich nicht hinzugekommen: inzwischen habe ich doch die bemerkten Druck- und Sprachfehler verbessert, eins und das andere mehr berichtiget, und hie und da einige Erläuterungen hinzugethan." Ich kann mich also auf meine vormalige Anzeige dieser Schrift (6 B. S. 88.) beziehen. Die neu hinzugekommene Abhandlung ward, so wie alle übrige eingegangene Preisschriften, für unzugänglich zur Beantwortung der aufgegebenen Preis-

fra-

frage erkläret, und das ist sie auch wohl in jeder Hinsicht. Nach den hier gemachten Vorschlägen sollen die Dienstboten sich durch einen jährlichen Beytrag selbst versorgen, und die Neigung zum Heyrathen soll die Triebfeder dazu werden. Jeder soll jährlich 1 Rthlr. beytragen, die Heyrathenden sollen diesen Beytrag zurücke erhalten: die inzwischen genossenen Zinsen aber, der Beytrag derer, die nicht heyrathen oder ihre Beyträge nicht bis zur Heyrath continuiren, und noch einige andere Einflüsse, sollen den Fond abgeben, aus welchem die Versorgung der nicht heyrathenden zu bestreiten ist. Diese sollen jedoch der Regel nach erst im 60 Jahr eine Unterstützung erhalten, welche sich nach der Summe ihres bisherigen Beytrags richtet. Wer die Garantie dieser Kasse übernehmen soll, ist nicht erwähnt: gleichwohl gestehet der Hr. Verf., daß er keine genaue Berechnung formiren könne. Und der in der Preisfrage enthaltene Umstand, daß die Versorgung nur für treue Dienstboten seyn solle, scheint seiner Aufmerksamkeit ganz entgangen zu seyn.

4.

Hr. H. R. Häberlin hat im eilften Hefte seines Staatsarchivs zwey Artikel aufgenommen, deren ich erwähnen muß, nämlich: II, Verfolg der Actenstücke, den Hildesheimer Convent betreffend, und V. Darf der Ausdruck, unveräußerliche Menschenrechte, in Satzschriften beym Reichskammergericht nicht gebraucht werden? (7 B. S. 270.) In dem ersteren hat die umständliche Abstimmung des mecklenburgischen Bevollmächtigten für uns ein besonderes Interesse. Das zweyte ist ein misgelungener Versuch eines Verehrers des Reichskammergerichts, das bekannte Decret desselben gegen den allgemeinen Tadel zu rechtfertigen: was bey dieser Gelegenheit von der Hauptsache gesagt worden, ist sehr unvollständig, und belehrt uns Mecklenburger nicht, warum eigentlich die Appellation nicht angenommen worden.

Annalen der Rostockschen Academie.

8. Band. 18. Stück.

Den 21. October 1798.

I.

Allgemeines Jahrbuch der Universitäten, Gymnasien, Lyceen und anderer gelehrten Bildungsanstalten in und außer Teutschland Ersten Bandes zweytes Heft. Erfurt, in der Henningsschen Buchhandlung, 1797. 7½ Bogen in Octav.

Enthält: 1) Ueber Schullehrer-Wittwenkassen, nebst kurzgefaßter Nachricht von der unter den Lehrern am Athenäo und der Domschule in Bremen jüngst errichteten Wittwenkasse, von H. Schlichthorst. 2) Die neueste Studirmethode auf Universitäten. — Unbedeutend. 3) Ueber die Universität Erlangen und das derselben incorporirte Gymnasium illustre. — Der Anfang einer Folge von Briefen, aus welchen ich folgendes ausziehe: „Unsere Stadt hat manches für sich, was man in keiner andern Universitätsstadt findet. Hierunter rechne ich die schöne Bauart, und vorzüglich die Lebensart und Sitten der hiesigen Einwohner. Die Stadt ist nicht so klein, daß man weiter keine Honoratioren darin antrifft, als Professoren und Studenten; welches von allgemein anerkanntem großen Schaden für die sittliche Bildung des Jünglings ist: und doch auch nicht so groß, daß die Studirenden sich ganz unter den andern Ständen verlieren, wodurch ebenfalls mancher Nachtheil erzeugt wird. Auch war sonst

im Durchschnitt der Aufenthalt eines Studenten so kostbar nicht, als auf vielen andern Universitäten: aber seit dem unseligen Kriege sind die Preise aller Bedürfnisse um vieles gestiegen, und man muß daher E. jetzt mehr zu den theuren als wohlfeilen Universitäten rechnen. Eine Hauptursache, warum E. niemals die Zahl der Studirenden hatte, welche es wegen seiner guten Lehrer und übrigen Vorzüge hätte haben sollen, waren die ehemals so schwankenden und öfters ungerechten Gesetze gegen Studirende. Doch hat dieser Fehler jetzt, so wie viele andere, aufgehört. Der Ton war von jeher nicht so roh, als auf einigen andern Academien, besonders aber hat er seit zwey Jahren sehr zu seinem Vortheil gewonnen. Hiezu tragen unstreitig die beyden hier existirenden Gesellschaften bey, die Mittwochsgesellschaft und die musicalische Gesellschaft. Jeder Jüngling von gesittetem Betragen hat in Privatgesellschaften Zutritt: und an Gelegenheit zu sittlicher Bildung und erlaubten Vergnügungen fehlt es ganz und gar nicht, vielmehr scheinen mir diese manchmal zu schnell auf einander zu folgen. Das Kartenspiel wird stark getrieben, selbst Hasardspiele, welche doch strenge verboten sind. Hiezu trägt das in seinen Sitten den letzten Zeiten Roms so ähnliche Nürnberg sehr viel bey: dort hält sich immer eine Menge Spieler oder Gaudiebe von Profession auf, welche Banken auflegen, und den in Menge dahin eilenden Studirenden ihre Baarschaften abnehmen. Es existiren weder Orden noch eigentliche Landsmannschaften, ob es gleich unter den Studirenden mehrere Gesellschaften giebt, deren Mitglieder sich zusammenhalten, und ein gemeinschaftliches sogenanntes Commerce-Haus haben. So speisen die Westphälinger meistens in der blauen Glocke, und kommen da zusammen; die Bayreuther in der Traube, eine Gesellschaft von gemischten Landsleuten im weißen Lamme, eine andere in den drey Preußen, die meisten Adlichen und einige andere der Wohlhabendsten speisen und gehen gewöhnlich in den goldenen Wallfisch. Duelle fallen äußerst selten vor, und wenn

ein-

einmal eines Statt findet, so geht es nicht sonderlich gefährlich dabey zu, und geschieht so heimlich, daß das wachsame Universitätsgericht nichts davon erfährt. — Der letzte Marggraf hatte schon sehr viel für die bessere Fundirung gethan, und besonders von dem Gelde, welches die Britten für seine jungen Landsleute gezahlt hatten, eine nahmhafte Summe dem Fond der Academie geschenkt: es waren aber doch noch Hindernisse vorhanden, welche erst die preußische Verfassung wegräumte. Das Aufblühen in den neuesten Zeiten ist besonders der Erlaubniß zuzuschreiben, daß nun Studirende aus der ganzen preußischen Monarchie zu uns kommen dürfen. Da nun für Jünglinge aus andern preußischen Provinzen keine Freytische und Stipendien vorhanden sind, wie es in Halle, Frankfurt, ꝛc. der Fall ist: so kommen meistens nur solche hieher, die vermögend sind, besonders aus den westphälischen Provinzen, die ehemals fast alle in Halle studirten. Die ganze Anzahl der Studirenden beläuft sich auf 350, gewiß ein Beweis von dem jetzigen Flor der Academie, wenn man bedenkt, daß seit einigen Jahren das Studiren, oder vielmehr Universitäts-Besuchen, zum Glück der Menschheit, in Abnahme kommt. 4) Vermischte Bemerkungen über die Universität zu Leipzig, — die ebenfalls fortgesetzt werden sollen. „Unsere Studirenden behaupten noch immer im Ganzen wegen ihres gesitteten, ruhigen und bescheidenen Betragens den guten Ruf, den man ihnen immer zugestehen mußte. — Unter den Künsten wird keiner mit solchem Eifer gehuldigt, als der Tonkunst. Dazu giebt nicht allein das große Concert Gelegenheit, welches von einem besonders dazu besoldeten Orchester in dem geschmackvollen Saale des Gewandhauses gehalten wird, und bey welchem sich die wohlhabendsten Studirenden zahlreich einfinden; sondern auch das einertsche und das sogenannte Dilettanten-Concert. Jenes wird von Hrn. D. Einert in einem Gartensaale oder in den Zimmern seines Hauses unterhalten, welche er, so wie die nöthige Beleuchtung, zu diesem Zweck hergiebt. Ausgewählte

Musiken werden zum größten Theil von Studirenden auf eine Art vorgetragen, welche um so mehr Bewunderung verdient, da vorher keine Probe Statt findet. Es ist jedesmal Sonnabends von 5 Uhr an in Gegenwart einer großen Anzahl von Zuhörern: mehrere der besten Musiker haben sich mit dem Orchester vereinigt, und durchreisende Virtuosen lassen sich gern in diesem Concert hören. Das Dilettanten-Concert besteht aus einer geschlossenen Anzahl Studirender, welche zugleich practische Musikliebhaber sind; denn nur diese eignen sich dem ursprünglichen Plane nach zu Mitgliedern dieses Instituts. Sie bestreiten aus ihren Mitteln unter der Leitung von vier jährlich neu zu wählenden Directoren den Winter über die Miethe, Heizung und Erleuchtung eines geräumigen Saals, wo sie sich zur Aufführung ausgewählter Tonstücke nach gehaltener Probe alle Montag versammeln. Jedes Mitglied hat das Recht, 6 Freybillets auszutheilen, gegen welche academischen Freunden und andern Bekannten beyderley Geschlechts der Eintritt offen steht. Die Anzahl der Concerte ist auf zwölf festgesetzt, welche sonst ohne Ausnahme dem großen gemischten Publicum gewidmet waren: seit einigen Jahren ist aber die Zahl der öffentlichen, zu welchen Zettel gedruckt erscheinen, sehr herabgesetzt, weil man durch den glänzenden Zirkel die Aufmerksamkeit der Musikfreunde zu sehr zu zerstreuen glaubte. Zu dieser über acht Jahren bestehenden Anstalt fügte man vor einigen Jahren Eine Tanzversammlung oder den sogenannten Dilettanten-Ball. In diesem Jahre sind noch 4 dramatische Vorstellungen hinzugekommen, in welchen sich manche Jünglinge durch Wahrheit und Innigkeit des Spiels vortheilhaft auszeichnen. Alle diese Anstalten beweisen Liebe und Achtung der Künste, welche nicht ohne Erhöhung des sittlichen Gefühls und Zunahme an geistiger Bildung bestehen kann, wohl aber sich mit fleißiger Betreibung der Wissenschaften verträgt. Die Lectüre unterhaltender und belehrender Schriften wird von den Studirenden geliebt, wozu besonders die beygangsche ansehnliche

Leih-

Leihbibliothek und das damit verbundene Museum günstig sind. Die Wahl der Collegien und Lehrer ist aber gewöhnlich leider dem Zufall unterworfen. Viele hören bloß bey dem Lehrer, der im Rufe der Gelehrsamkeit steht, oder nach hergebrachter Meinung grade jetzt am nützlichsten gehört wird; andere wählen ihren Landsmann zum Lehrer, oder gehen ungeprüft dahin, wo die Landsleute hingehen oder der Famulus sie hinzieht. Nicht leicht wird man über die Wahl des academischen Unterrichts eine eigne Prüfung anstellen, oder dem erprobten Rathe einsichtsvoller Männer folgen: meistentheils geben die Mode, die bequeme Zeit, der berühmte Nahme, die Ersparung des Honorars, der angenehme Vortrag und andere Nebenumstände den Ausschlag. Junge Docenten haben in den ersten vier Jahren nicht leicht auf viele und bleibende Zuhörer zu rechnen, und bringen auch wohl die gemeinnützigsten Vorlesungen nicht zu Stende. Ob ein reines Interesse für Wissenschaft, namentlich für Philosophie, viele beseelt, läßt sich bezweifeln: das Herkommen und überhaupt äußere Triebfedern, die in dem Brodtstudium und in der Furcht vor dem entscheidenden künftigen Examen sich gründen, scheinen auf Grad und Art der Theilnahme an den academischen Lehrstunden den stärksten Einfluß zu haben. Der größte Mangel, über welchen ich mit mehreren meine Klage vereinige, ist wohl der Mangel an einem häufigen und ausgebreiteten Umgange zwischen den Lehrern und Studirenden. Diese kennen jene fast nur aus ihren Vorlesungen und aus dem flüchtigen Besuche, den sie etwa aus Pflicht und Höflichkeit oder in eigner Angelegenheit zu machen haben. Viele werden durch die Schwierigkeit, vorgelassen zu werden, von jedem Versuche, mit ihrem academischen Lehrer eine genaue persönliche Bekanntschaft zu machen, abgehalten: andere achten einen Besuch, der auf bloßes Ceremoniel hinausläuft, nicht der Mühe werth. So bedeutend der Verlust ist, welchen die Academie in Ansehung der mannigfaltigern Vortheile für wissenschaftliche und sittliche Ausbildung dadurch

leidet, so unbillig könnte es doch seyn, wenn man diese Unvollkommenheit den academischen Lehrern durchgängig zur Last legen wollte. Ein großer Theil mag wohl durch äußere Verhältnisse gehindert werden, den Studirenden freyen Zutritt zu gestatten, die Ueberhäufung mit academischen Berufsgeschäften, (welche sich zum Theil noch sehr simplificiren lassen,) die Nothwendigkeit, durch fleißige Schriftstellerey Ruf und Erwerb zu sichern, Kränklichkeit, Einschränkung der häuslichen Lage, u. d. g. können oft den besten Absichten für die Beförderung des Gemeingeistes und der Humanität im Wege stehen. Vielleicht würden auch die Lehrer öftern und leichtern Zutritt zu sich erlauben, und einen vertraulichern Ton des Umganges mit den Studirenden eingehen, wenn diese selbst ihnen mehr Zutrauen schenkten, und ein lebhaftes Interesse für theoretische und practische Cultur zu erkennen gäben. Uebrigens ist auch nicht zu läugnen, daß der Glanz und Wohlstand, welcher die Kaufmannschaft in L. über viele Mitglieder der Universität erhebt, hier und da beyträgt, eine genauere persönliche Verbindung zwischen Lehrern und Studirenden zu hindern. Denn der Ton, den sie angiebt, hat einen zwar oft unbemerkbaren, aber doch sehr bedeutenden Einfluß auf die Art und Weise, wie der Studirende die Zeit außer den Lehrstunden, und die der Geselligkeit und den Vergnügungen gewidmete Musse anwendet. Auf einer Academie, welche mit einer Handelsstadt verbunden ist, kann das Gefühl, welches die academischen Bürger von ihrem Werthe, ihrem Verhältnisse und ihrer Bestimmung für sich und für einander haben, nicht so lebhaft, ihre persönliche Wichtigkeit nicht so groß, ausgezeichnet und entscheidend seyn, als auf einer Academie, wo keine Handlung getrieben wird, und wo die Gelehrten zugleich die Angesehensten unter den übrigen Ständen sind, und in Sitten und Lebensart den Ton angeben. Indessen läßt sich doch von den wohldenkenden academischen Lehrern zu L. auch in Rücksicht der Beförderung eines innigern und zweckmäßigern Verhältnisses zwischen ihnen und

den

den studirenden Jünglingen viel hoffen. Die gewöhnlichen Disputatorien, Examinatorien und philosophischen Uebungen eröfnen dazu den Weg, und können leicht in Conversatorien, litterarische und andere Klubs verwandelt werden. Und wie mancherley Gelegenheit dazu geben die öffentlichen Zusammenkünfte, welche Erholung und Vergnügen zur Absicht haben! Ungeachtet nun aber diejenigen Universitäten, deren Lehrer zugleich die Vornehmsten in der Stadt ausmachen, an dem unzertheiltern nähern und unmittelbarern Einfluß auf die Studirenden einen schätzbaren Vorzug genießen: so scheint doch auch L. in der mannigfaltigern Mischung der vielerley Stände und Menschenklassen, mit denen die Studirenden auf mannichfache Weise in Verbindung kommen, ein wichtiges Mittel zur Sittenverfeinerung, und oft auch zur nützlichen Beschäftigung und Unterstützung der academischen Zöglinge zu besitzen. Vielleicht wird auch dadurch die sonst leicht entstehende Auszeichnungssucht der jungen Leute zurückgehalten, und eine gewisse Einseitigkeit im Urtheilen und Betragen verhindert. Unter den Predigern werden vorzüglich drey den Studirenden durch ihre Kanzelvorträge nützlich." 5) Annalen gymnasiastischer Bildungsanstalten. — Aus einem Progr. des Hrn. Prof. **Bellermann** in **Erfurt** bemerke ich, daß an diesem Orte folgende öffentliche Bibliotheken und Museen sind: a) die Bibliothek und das Museum der kayserlichen Academie der Naturforscher, b) die Naturalien- und Kunstkammer bey dem evangelischen Waysenhause, c) die Ministerial-Bibliothek, d) die Universitäts-Bibliothek, nebst der ihr einverleibten Bibliothek des ehemaligen Jesuiter-Collegiums, e) die Bibliothek und Sammlung physicalischer und mathematischer Instrumente, auch einiger Naturalien, im Schottenkloster, f) die Bibliothek des Collegii Amploniani, g) die Bibliothek der Benedictiner-Abtey **Petersburg**, h) die Bibliothek im Carthäuserkloster, i) die Büchersammlung der medicinischen Facultät, k) die Büchersammlung der Academie nützlicher Wissenschaften, und l) die Bibliotheken einiger

ger andern Klöster und Kirchen. 6) Annalen academischer Bildungsanstalten. — Sie betreffen diesmal **Erlangen**, **Fulda**, **Leipzig** und **Utrecht**: und enthalten, mit Ausnahme des zweyten ganz kurzen Abschnittes, meistens wieder Inhaltsanzeigen von Disputationen und Programmen. Aus den beyläufigen Notizen bemerke ich noch folgendes Wenige: Die ungerechten Einschränkungen, welche die preußischen Universitäten, während **Wöllners** geistlichen Despotismus drucken sollten, erstreckten sich fast gar nicht auf **Erlangen**, und ihre Lehrer veränderten unter **Hardenbergs** weisem Schutze in Vortrag und Schriften ihren Ton im geringsten nicht. — Ebendaselbst darf ein Collegium priuatissimum höchstens nur aus drey Zuhörern bestehen. — Die 1734 errichtete hohe Schule zu **Fulda** war bis zur Aufhebung der Jesuiten immer in den Händen dieses Ordens, und ihr Geist war der, den dieser Orden überall verbreitete.

2.

Wir werden uns wiedersehen. Eine Unterredung, nebst einer Elegie. Von D. Karl Christian Engel. Neue mit dem Nachtrag vermehrte Auflage. Leipzig, bey Salomon Linke, 1797. 15 Bogen in Oct.

Meine Zeit erlaubt mir nicht, diese neue Auflage mit der zweyten (1 B. S. 391.) genauer zu vergleichen. Ich vermuthe indeß keine erhebliche Veränderungen und Zusätze in derselben, weil ihrer sonst auf dem Titel mit mehrerem Recht hätte gedacht werden können, als des Nachtrags, der nicht erst diesmal hinzugekommen ist. Sie dürfte sich also nur in einem Stücke sowohl von den vorigen rechtmäßigen Auflagen als von dem Nachdrucke unterscheiden; nämlich durch das grobe graue Papier, was der Verleger zu wählen für gut befunden hat.

Annalen der Rostockschen Academie.

8. Band. 19. Stück.

Den 30. October 1798.

I.

Philosophiae botanicae nouae, seu institutionum phytographicarum prodromus Autore. *Henr. Frid. Link.* Professore Rostochiensi. Göttingae, typis Io. Christ. Dieterich, 1798. 12 Bogen in Octav.

Während der Ausarbeitung dieser Schrift entschloß sich der Hr. Verf. zu seiner Reise nach Portugall, von welcher er auf Ostern k. J. zurückzukehren gedenket. Er konnte sie also nicht vollenden, hielte aber doch die Bekanntmachung dieser Probe einer neuen, nach den Grundsätzen der kritischen Philosophie eingerichteten Bearbeitung der Naturgeschichte dazu nützlich, um inzwischen die Urtheile anderer Kunstverständigen hierüber zu veranlassen. Da es kein vollständiges Werk ist, so überhebe ich mich einer genauern Anzeige des Inhalts, und führe nur die Erklärung der Philosophie der Botanik an: *Physiognosiae* seu doctrinae, cuius ope ad cognitionem Naturae ducimur, duae sunt partes: altera, qua in caussas rerum, in earum effectus reciprocos, in earum quas vocant qualitates inquirimus; altera, qua species describimus et ad genera sua reducimus. Illam *Physionomiam*, hanc *Physiographiam* appellauerim. Quae diuisio in animi nostri indole posita est: pertinet enim Physionomia ad intellectum phaenomena ipsa dis-

quirentem, Physiographia ad rationem notiones nostras de rebus distribuentem, species itaque, quae nil nisi notiones sunt generales, ad genera reducentem. — *Phytographia* est ea Physiographiae pars, quae plantas attinet, *Botanica* latior patet; omnia in ea traduntur, quae de plantis memoranda occurrunt. (8 B. S. 73.)

2.

Ueber Leipzig, vorzüglich als Universität betrachtet. Ein Beytrag zur Geschichte der Aufklärung in Kursachsen. 1798. $3\frac{1}{2}$ Bogen in Octav.

Wieder eine höchst unvollständige Arbeit eines Mannes, der die Universität nur von der Außenseite kennt, und, wenn er auch in seinem Tadel nicht immer Unrecht haben mögte, doch das Gute zu sehr übergangen hat. Folgendes ist das Wesentlichere dieser Beschreibung: I. Lage, Wohlstand und vorzüglich herrschender Ton. Die Stadt liegt in einer reizlosen Gegend. Keine Verschiedenheit der Naturgegenstände, keine anziehenden Ansichten, sondern fortwährende Flächen sind in dem Umfange von mehreren Stunden sichtbar. Hätte Kunst nicht zu ergänzen gesucht, was Mutter-Natur versäumte, es würde wahrlich ein trauriger Aufenthalt seyn. Die Stadt dürfte den Erwartungen eines Fremden kaum entsprechen, sie ist von keinem bedeutenden Umfange, und nur die Vorstädte erheben sie noch: die Häuser sind meistens äußerst hoch und nur selten geschmackvoll, die Straßen übel gepflastert und die Dünste, welche sich hier und da aus den Mistköken Abends verbreiten, einem an solche Gerüche nicht gewöhnten Ausländer eben nicht willkommen. Die Pleisse führt elendes und ungesundes Wasser. Der Wohlstand ist im Ganzen genommen äußerst blühend, ob man gleich Dürftigkeit, die im Stillen seufzt, reichlich genug antrifft, und die glänzende Außenseite meistens eine zu hohe Meinung erregt. In den Schooß des Kaufmanns scheint Fortuna ihren Ueberfluß

fluß völlig ausgegossen zu haben: der Künstler und Handwerker haben sich ihrer Huld in minderem Grade zu erfreuen. Beyde sind von dem Kaufmann abhängig: und es bestättigt sich auch hier, daß kaufmännischer Uebermuth meistens gefährlicher ist, als adlicher. Der Kaufmann voll Stolz verachtet alles, was nicht in seine Sphäre gehört, und behandelt alles, als ob es bloß Mittel zu seinem Zweck sey: der Bürger, den überdies noch politische Ketten drücken, ist kleinlich, gezwungen, oft selbst Carricatur. II. **Universität. Allgemeine Bemerkungen.** Wenn die Musen nur an den Orten gerne verweilen, wo sich alles vereinigt, ihnen seine Huldigung zu bringen, so müssen sie Wohnsitze fliehen, wo das Gewühl des Handels ihre Freundinnen, die stille Freude und das wahre Verdienst, verscheucht, wo kaufmännischer Geist die edlern Gefühle und den geläuterten Geschmack erstickt. Auch ist die Universität in allen ihren Theilen durch den verheerenden Einfluß des Geisteszwanges verderbt. III. **Ueber die vier Facultäten.** In keiner Scienz ist seit wenigen Jahren soviel Licht verbreitet, als in der Theologie. Die Lehrfreyheit ist auf den meisten Lehrstühlen unsers Vaterlandes wieder hergestellt: nur in L. ist der Sieg der Finsterniß über das Licht noch entschieden. In den juristischen Vorlesungen herrscht durchaus kein Plan und keine Oeconomie. Ueber die Pandecten wird meistens noch ein ganzes Jahr zugebracht, und über die unanwendbarsten und abgeschmacktesten Rechtssätze stundenlang commentirt, während man über wichtigere Rechtsmaterien hinweggleitet. Ueberhaupt ist eigentlich nur für den Inländer gesorgt, welcher sich zum Civilisten bilden will; für den Ausländer und den Staatsrechtsgelehrten ist fast gar nichts gethan. Die Gelegenheit zur Bildung würdiger Aerzte wird der Inländer, welchen doch Landesgesetze an die Besuchung der Academie binden, in L. wahrscheinlich nicht finden: kaum kann er im Theoretischen die erfoderlichen Kenntnisse sammeln: zur Erwerbung practischer Kenntnisse ist die bloße Erlaubniß, die Lazarethe zu besuchen,

nicht hinreichend, wenn nicht ein geprüfter Führer den angehenden Medicinern immer zur Seite steht. So bedeutend die Anzahl der Lehrer in der Philosophie ist: so wenig findet der schöne und nicht bloß tändelnde Geist wahre Befriedigung. IV. **Oeffentliche gelehrte Hülfsmittel, Bibliotheken, &c.** Für die Studirenden aller Facultäten ist durch die Raths- und Universitäts-Bibliothek so ziemlich, durch das beygangsche Museum aber auf das beste, gesorgt. Von der Rathsbibliothek kann der Student inzwischen nur mit äußerster Mühe Bücher nach Hause erhalten: leichter ist dies bey der Universitäts-Bibliothek. Schwerlich aber wird sich eine Academie einer so vortreflichen Anstalt rühmen können, als L. in dem Museum des Hrn. Beygang besitzt. Eine Bibliothek von mehr als 80000 Bänden, unter denen sich die besten französischen, englischen, italiänischen und deutschen Werke befinden, steht für den äußerst mäßigen Preis von drey Thalern dem Studirenden ein ganzes Jahr offen. Dies Institut hat aber für die Wissenschaften die guten Folgen nicht, welche man sich davon versprechen sollte: denn scientifische Werke werden eben nicht häufig gesucht, und Romane am meisten gelesen. Die Bemühungen des Hrn. B., durch sein mit der Bibliothek verknüpftes Museum, in dem fast alle bessern Journale und öffentlichen Blätter Europens mit den jederzeit erschienenen neuesten Schriften befindlich sind, die Hülfsmittel zur genauern Bekanntschaft mit der Litteratur zu vervielfältigen, waren bisher noch von wenigem Nutzen, und erzeugten kaum so viel Früchte, um die Fortdauer dieses Unternehmens zu behaupten. Ein trauriger Maaßstab von dem Geschmacke und Geiste der dortigen Studirenden. Noch verdienen ein Paar Worte über das Anatomicum und den botanischen Garten gesagt zu werden. Beyde sind in einem sehr schlechten Zustande: dem ersteren gebricht es an Cadavern, und dem letzteren an einer Auswahl der Pflanzen. V. **Ton der Studirenden.** Wer auf andern Academien gewesen ist, dem muß der Ton in L. auffallen. Hier sieht man

nicht

nicht jenes vertrauliche Wesen, welches den Freuden des academischen Lebens die wahre Würze giebt, nicht die Ungezwungenheit und Offenheit des Characters, welche sonst unter jungen Männern gewöhnlich ist, nicht jenen ausdauernden Fleiß, ohne welchem der angehende Gelehrte heut zu Tage unmöglich zu seinem Ziele gelangen kann. Ein Theil der Studirenden hält sich bloß in L. auf, um sich zu vergnügen, ein anderer vertändelt die kostbaren Augenblicke mit eiteln Geschäften, ein anderer verträumt unter der Bürde der größten Armuth seine Zeit in einer unglücklichen Trägheit, und nur ein geringes Häuflein bildet sich zu würdigen Söhnen der Weisheit. Vorzüglich trift aber die Theologen, besonders die Inländer, der Tadel oder vielmehr das Mitleid des aufrichtigen Beobachters. Die Wohlthaten, von welchen der größte Theil derselben leben muß, machen sie kriechend, und stumpfen ihr Gefühl für das Edle und Große ab, rauben ihnen die Energie, sich über das Alltägliche zu erheben, und schwächen ihr Zutrauen gegen sich selbst. Unter den Juristen herrscht mehr Ordnung, ein männliches Betragen, ein anhaltender Fleiß: nur eines klebt ihnen an, das Rüge verdient, die Sucht des Nachschreibens in den Collegien, welche alle Schranken übertritt. Von den Medicinern läßt sich bey ihrer geringen Anzahl nichts sagen. Die sogenannten schönen Geister, welche eine originelle Rolle spielen, machen eine eigene Klasse von Studirenden aus. Gemeingeist sucht man unter den Studirenden vergeblich: so schädlich dies in mancher Rücksicht ist, so wohlthätig ist es dadurch, daß das Gift der Ordensverbindungen und der geschwornen Landsmannschaften auf dieser Academie fast ganz unbekannt ist. In Rücksicht des sittlichen und gefälligen Betragens verdient der leipziger Student den guten Ruf keinesweges, welchen er fast durchgehends im Auslande besitzt. Auftritte der gröbsten Ungezogenheit, die zuweilen vorfallen, und das an Unsinn gränzende Betragen im Theater, lassen zweifeln, ob man sich unter Männern von Bildung oder unter Schulknaben befindet. IV. Ab-

hängige Lage der leipziger Studenten, theure Lebensmittel, Unbequemlichkeit der Wohnungen, Convict, ꝛc. Nirgends spielt der Student leicht eine dürftigere Rolle, als in L., Abhängigkeit ist in jedem Falle sein Loos. Der Bürger, welcher gegen die Universität gleichgültig ist, behandelt ihn ohne Achtung: der Kaufmann, wenn er ihm ja einen Zugang verstattet, stellt ihn gewöhnlich in der Behandlung unter seinen Diener. An den nothwendigsten Bedürfnissen des Lebens fehlt es nicht, allein sie stehen auf einem ziemlich hohen Preise: die Kost ist daher theuer, und dennoch nicht immer gut. Unangenehm sind auch die Verhältnisse, welche mit den Wohnungen der Studenten Statt finden. Weil man in den Messen die ungeheure Anzahl von Fremden nicht beherbergen kann: so müssen viele Studenten solange ihr Zimmer räumen, und entweder in einem sonst verlassenen Platze des Hauses campiren, oder verreisen, wie die meisten Inländer zu thun pflegen. Ein Logis, welches dieser Unbequemlichkeit nicht unterworfen ist, ist für manche zu kostbar. Das Convict ist nicht so bestellt, als es der dazu bestimmte Fond vermuthen läßt: auch verrathen sich in der Anordnung nach die Spuren des mönchischen Geistes. Einige andere Freytische sind nicht zu empfehlen. Die Wohnungen auf dem Paullinum sind äußerst armselig. VII. **Oeffentliche Vergnügungen.** Oeffentliche Gärten, Concerte, mehrere besuchte Anlagen außerhalb der Stadt, und das Theater gewähren den mannigfaltigsten Genuß: nur zerstreuen sie den Studenten zu sehr, und auf ihre Bildung haben sie wenig Einfluß. VIII. **Duelle, Ausschweifungen im Spiel und in der Liebe.** An mehr als einem öffentlichen Orte werden Hazardspiele auf das leidenschaftlichste getrieben. Manche Ursachen ziehen eine Menge jener unglücklichen Geschöpfe herbey, die im Taumel verkaufter Lüste von sinnlichem Genuß zu sinnlichen Genuß fortgehen: unerwachsene Mädchen spielen schon Liebhaberinnen, und manche Gattin betrachtet das Band der Ehe als Galanterie. Auch Zwey-

kämpfe

kämpfe nehmen seit einiger Zeit im Stillen wieder überhand.

3.

Neue Monatsschrift von und für Mecklenburg. Siebenter Jahrgang, 5 u. 6 Stück. May und Junius, 1798. Schwerin, ꝛc. 8 Bogen in Octav.

Enthält: 1) Nachricht von einem zu errichtenden Leichenhause der jüdischen Nation, von G. C. B. Ackermann. — Aus Oppenheimers Plan zu einer in Berlin zu errichtenden Leichen- und Rettungsanstalt. 2) Was die Erziehung leisten muß, wenn der bürgerlichen Gesellschaft und dem Staat dadurch genützet werden soll. 3) Anzeige. — Recension der Predigten des seel. Prof. Becker (7 B. S. 249.) von Hrn. Simonis. 4) Herrn Hellbachs Nachricht von der Schrift des Grafen v. Beust: Zwey fürstliche Schwestern aus dem Hause Mecklenburg, Stammütter des ganzen Chur- und Herzogl. Hauses zu Sachsen. — Eine Recension aus der erfurter Zeitung. 5) Erinnerung zu dem Aufsatze des Hrn. Mag. Plagemann über zwey schwere Stellen im Horaz. (7 B. S. 311.) 6) Vorläufige Gedanken ꝛc. von J. C. P. Kortüm. (7 B. S. 358.) — Eine kurze Anzeige dieser Schrift, und hinter derselben die weitschweifige $1\frac{1}{2}$ Bogen betragende Vorrede aus Matthesius Lehrbuch für angehende Landprediger abgedruckt. 7) Zur Beruhigung für Hrn. T. (8. B. S. 115. Nr. 7.) von Hrn. Simonis. 8) Ueber das Verbot der Kornausfuhr in Mecklenburg. — Der Verf. wünschet, daß die noch zu unbestimmten Vorschriften in dem §. 365 und 366 des Landesvergleiches berichtiget werden mögen. So wie überhaupt mehrere Aeußerungen in diesem Aufsatze noch einer genauern Erwägung zu unterwerfen sind: so ist dies insbesondere bey der Behauptung nöthig, daß die freye Ausfuhr des Korns eines der vorzüglichsten Privilegien der Gutsbesitzer in Mecklenburg sey, und jeder, dem das Wohl seines Vaterlandes am Herzen liegt, auf dessen Beschränkung eifersüchtig seyn müsse. Die Erfahrung

hat

hat uns belehret, daß diese freye Ausfuhr eine von den Veranlassungen der jetzigen Theurung vieler anderer Dinge geworden ist: und wenn also auch die Gutsbesitzer, — eine kleine Anzahl von Personen gegen alle übrige Einwohner des Landes, — dabey gewonnen, und einen Theil ihres Gewinnes dem Kaufmann und Handwerker wieder zugewandt hätten, so dürften doch ungleich mehrere dabey verloren haben. Ist das aber nach dem, was **Büsch** (7 B. S. 167.) umständlicher ausgeführet hat, ein wirklicher Vortheil für das Ganze, da nach gefallenen Kornpreisen die vorhin gestiegenen Preise anderer Dinge, und insbesondere das Arbeitslohn, nicht in gleicher Maaße wieder heruntergegangen sind? Sollten ferner die Grundsätze des L. V. G. nicht auch auf die Holzausfuhr anzuwenden seyn? 9) **Dobberan.** Beschluß. (8. B. S. 115.) — **Aus den hamburg. Addreß-Contoir-Nachrichten.** 10) Nachricht von dem Zustande des Armeninstituts zu **Schwerin** beym Schluß des 10 Jahrganges. 11) Auch ein auswärtiges Urtheil über die Schrift eines Mecklenburgers. — Eine aus der **Allg. deutschen Bibliothek** abgedruckte Recension von dem Romane des Hrn. **Evers.** (7 B. S. 63.) 12) Preisaufgabe und Prämien, von der mecklenburgischen landwirthschaftlichen Gesellschaft. 13) Menschenliebe. — Noch eine Recension aus der **Allg. deutschen Bibliothek**, den Hrn. v. **Rochow** auf **Rekahn** betreffend. 14) **Nach reichen Weibern frey'n**, 2c. Ein Notabene, den Heyrathslustigen zugeeignet, von **E. Flörke.** 15) Epigramme.

4.

Unterm 31 Aug. hat die philosophische Facultät den Hrn. Cand. **Joh. Dav. Hartmann**, einen Sohn unsers Hrn. C. R. **Hartmann**, zum Magister erkläret.

Annalen
der
Rostockschen Academie.
8. Band. 20. Stück.

Den 6. November 1798.

I.

Geographisches und historisches Handbuch der Länder-, Völker- und Staatenkunde, mit beständiger Rücksicht auf physicalische Beschaffenheit, Producte, Industrie, Handlung, ꝛc. ꝛc. von Gerh. Phil. Heinr. Norrmann, Herzogl. Mecklenb. Hofrath, Professor der Geschichte, u. s. f. zu Rostock. Zweyten Bandes, vierten Theils, Erste Abtheilung. Hamburg, 1798, bey Benjamin Gottlob Hofmann. 1 Alph. 7 Bogen in Octav.

Geographisch-statistische Darstellung des Schweizerlandes, ꝛc. ꝛc. Vierten Theils erster Band. —

In dieser ersten Abtheilung sind die Nachrichten von der Republik Wallis, dem Fürstenthum Neuenburg, der Republik Genf, den schweizerischen Bundesländern des Bisthums Basel, der Abtey und Herrschaft Engelberg, und der Republik Gersau, als den übrigen zugewandten Orten der Eydesgenossenschaft, auf gleiche Weise, wie bey den übrigen Ländern, gesammelt. Es sollte nun in diesem vierten Bande noch eine allgemeine physicalische, öconomische und politische Beschreibung der Schweiz hinzukommen: allein es traten schon während des Abdrucks dieser ersten Abtheilung diejenigen wichtigen Veränderungen ein, welche bekanntlich diesem Lande eine ganz andere

Verfassung gegeben, die bis jetzt ihre völlige Bestimmung noch nicht erhalten hat. Der Hr. Verf. mußte sich also entschließen, es zur Zeit bey der bisherigen Beschreibung der einzelnen Theile bewenden zu lassen: und die allgemeine Notiz solange auszusetzen, bis die neue Verfassung zur Richtigkeit gekommen, und sich ergeben hat, ob die Gränzen unverändert bleiben. Vielleicht gewinnet das Werk dadurch, daß es gerade in dieser Periode herauskam: in spätern Zeiten mögte man sich um die ältere Verfassung nicht so genau bekümmert haben, als jetzt geschehen mußte; und nun finden sich noch Einländer genug, die die alte Verfassung kennen, und über manche Gegenstände derselben freyer urtheilen und schreiben werden, um das, was in dem Buche einer Berichtigung und Ergänzung bedürfen mögte, gelegentlich zu bemerken.

Ich ziehe übrigens noch folgende Nachricht aus: Kayser Carl IV. erhob schon die berühmte Schule zu Genf zur Universität, sie machte aber keinen Gebrauch davon. Im Jahr 1542 veranlaßte Calvin den Rath zur Einrichtung einer Academie, fand aber wegen der erschöpften Staatskasse Schwierigkeiten. Die wohlhabende Bürgerschaft brächte endlich 1553 eine beträchtliche Summe zusammen, und der Probst Bonnivard vermachte dem Staat sein ganzes Vermögen, um damit die neue Anstalt zu vervollkommnen. Schon 1559 ward die neue Academie eingeweyht. Die Zahl der Professoren war nicht immer gleich: im Jahr 1792 waren daselbst 2 Professoren der Theologie, 2 Prof. der Rechte, 1 Prof. des Staatsrechts, 4 Prof. der Philosophie, 1 Prof. der morgenländischen Sprachen, 3 Prof. für die alte Litteratur und schönen Wissenschaften, 1 Prof. der Mathematik, und 1 Prof. der bürgerlichen Geschichte. Die sogenannte Gesellschaft der Geistlichen oder das Collegium der Pfarrer besetzt mit den Professoren die erledigten Lehrstellen, mit Ausnahme der Lehrer der Rechte, welche vom großen Rath ernannt werden. Jene Gesellschaft wählt auch mit den Professoren den Rector: der aber nicht immer ein Profes-

sor

sor oder Kirchendiener seyn muß. Die öffentliche Stadtbibliothek, welche jetzt 40000 Bände stark ist, ward schon nach der Reformation angelegt: doch ward sie erst eigentlich in diesem Jahrhundert durch Geschenke bedeutend. Es ist damit ein kleines physicalisches Kabinet, eine Sammlung von verschiedenen Alterthümern und andern Seltenheiten, auch von Kupferstichen vereinigt. Von guten, zum Theil sehr ausgesuchten und kostbaren Privatbibliotheken giebt es eine beträchtliche Zahl. Unter den zahlreichen Privatkabinetten zeichnen sich mehrere vortrefliche Naturalien- Gemälde- Kupferstich- Münzen- mathematisch - physicalische Instrumenten - Sammlungen aus. Das 1773 angelegte Observatorium steht auf einer Bastion im Süden der Stadt, hat verschiedene schöne Instrumente, eine eigne astronomische Bibliothek, und ist zu verschiedenen merkwürdigen Beobachtungen benutzt. Seit dem Anfange des 17 Jahrhunderts erhielt sich die Academie fortdauernd durch eine beträchtliche Anzahl gelehrter Männer, die sich unter ihren Lehrern auszeichneten, in großem Ruf. Auch unter der beträchtlichen Anzahl der Studirenden zeichneten sich immer viele durch Rang und Kenntnisse aus. Sie bildete mehrere große Männer für auswärtige Academien; für das Vaterland aber bildete sie fortdauernd einsichtsvolle und aufgeklärte Magistratspersonen, gelehrte und thätige Religionslehrer, wohlunterrichtete Bürger, aufgeklärte Kaufleute, und geschickte und erfinderische Künstler: auch bildete sie ihre Lehrer selbst. Mit dem zunehmenden Reichthum der Stadt ward zwar die Zahl der Professoren vermehrt, allein ihre Lage nicht verhältnißmäßig verbessert.

2.

Rechtliches Erachten eines Mecklenburgischen Rechtsgelehrten über die zwischen dem Königlich Preußischen Herrn Staatsminister, Grafen Gebhard von der Schulenburg-Wolfsburg, und dem gemeinsamen Anwalde der Gläubiger des wayland Hrn. Gene-

Generallieutenant Grafen Georg Ludwig von der Schulenburg, zuerst bey der Herzogl. Justiz-Canzley zu Schwerin, jetzt beym höchsten Kayserl. Reichs-Cammer Gericht zu Wetzlar anhängigen Rechtssache, pto. Fideicommissi. 18 Bog. in Folio.

Prüfung des rechtlichen Erachtens eines Mecklenburgischen Rechtsgelehrten über die zwischen dem verstorbenen Königl Preuß Herrn Geheimen-Staats-Minister, Grafen Gebhard Werner von der Schulenburg-Wolfsburg, (jetzt dessen Bruder, Herrn Friederich August, Grafen von der Schulenburg auf Betzendorf, Königl. Preuß. Cammerherrn und des Johanniter-Maltheser-Ordens Commendatoren zu Lagow,) und dem gemeinsamen Anwalde der Gläubiger des wail. Herrn Generallieutenants Georg Ludwig von der Schulenburg, zuerst bey der Herzoglichen Justiz Canzley zu Schwerin, jetzt bey dem Allerhöchsten Kayserl. und Reichs-Cammergerichte anhängige Rechtssache, pto. Fideicommissi. Von einem Rechtsbeflissenen. Im Monat September 1796. 12 Bogen in Folio.

Prüfung des rechtlichen Erachtens eines Mecklenburgischen Rechtsgelehrten über die zwischen dem verstorbenen Königl. Preuß. Herrn Geheimen-Staatsminister, Grafen Gebhard Werner von der Schulenburg-Wolfsburg, (jetzt dessen Bruder, Herrn Friedrich August, Grafen von der Schulenburg auf Betzendorf, Königl. Preußischen Cammerherrn und des Johanniter-Maltheser-Ordens Commendatoren zu Lagow,) und dem gemeinsamen Anwald der Gläubiger des wailand Herrn Generallieutenants, Grafen Georg Ludwig von der Schulenburg, zuerst bey der Herzoglichen Justiz-Canzley zu Schwerin, jetzt bey dem Allerhöchsten Reichskammer-Gerichte anhängige Rechtssache, pto. Fideicommissi. Von einem Rechtsbeflissenen, im Monat Sept. 1796. Mit Anmerkungen von dem Verfasser des rechtlichen Erachtens. 1797. 2 Alph. 19 Bogen in Folio.

Meine

Meine ehemalige Vermuthung, daß die Abhandlung des Hrn. P. D. Hennemann, über die Gültigkeit der ohne lehnsherrliche Bewilligung in Lehngütern errichteten Fideicommisse, auf Veranlassung eines Processes abgefaßt sey, (7 B. S. 190.) bestättigt sich durch diese Deductionen, welche den eigentlichen Fall nachweisen. Der Verf. der Prüfung vermuthet, daß das Erachten, (mithin auch die Anmerkungen zu der Prüfung,) von dem Hrn. P. D. Hennemann herrühren: und ich halte dies um so wahrscheinlicher, da nicht allein die Grundsätze gleich sind, sondern auch hier die Anlagen mit ähnlichen Vidimations Attesten erscheinen.

Für die Wissenschaft ist kein Gewinn aus diesen Deductionen zu entnehmen: sie beschäftigen sich mit mancherley factischen Umständen, aus denen nicht einmal eine vollständige Idee der Thatsachen zu erhalten ist. Der Verf. der Prüfung ist daneben mit unserm Particulair-Rechte nicht genugsam bekannt. Und in den Anmerkungen zu dieser Prüfung ist die höchst unbequeme Methode beobachtet, daß der Text in mehr als 250 einzelnen Absätzen auf der einen Hälfte, und eben soviele zum Theil lange Anmerkungen auf der andern Hälfte der gespaltenen Columnen dagegen gesetzt sind; was viel weißes Papier und viele Wiederholung veranlaßt hat, aber die richtige Uebersicht der Sache nicht sehr befördert.

Das einzige Argument, was hier zu bemerken seyn mögte, ist in der Prüfung enthalten. Aus dem Anfangsworte, dahingegen, in dem §. 445. des L. B. G. folgert der Verf., daß da von der im §. 444. enthaltenen Bestimmung seither Gebrauch gemacht worden, auch die dagegen in dem §. 445 gegebene Zusicherung ebenfalls ihre volle Wirksamkeit haben müsse.

Folgende kurze Nachricht von dem Gegenstande des Processes mögte ebenfalls noch künftig ein Interesse haben. Der venetianische Feldmarschall Matthias Johann, Graf v. d. Schulenburg, hatte einen großen Theil seines beträchtlichen Vermögens zu einem

Familien-Fideicommisse gemacht. Um einen Theil dieses Geldes, nach Vorschrift des Testaments, zu belegen, kaufte der erste Fideicommiß-Erbe, Christian Günther, Graf v. d. Schulenburg, die Lehngüter Gr. Krankow, Röcheisdorf, Petersdorf und Tressow. Bey dem Ankauf ward von denen, welche die Aufsicht über das Fideicommiß führen sollten, sehr sorglos verfahren. Und nachhin fand die Form und Ausfertigung des Lehnbriefes Schwierigkeiten, weil, wie der Verf. der Prüfung behauptet, die drey an dem Fideicommiß interessirende Familien, Gr. v. Oeynhausen, Bar. v. Spörken, und v. d. Schulenburg-Altenhausen, nicht anders mit den Reversal-Vettern in die Mitbelehnung aufgenommen werden sollten, als wenn vierfache Laudemial-Gebühren ꝛc. erlegt würden, wozu der Käufer sich nicht entschließen wollte. Endlich ward dem Lehnbrief die Clausel eingerückt, daß wenn die gedachten drey Familien nach Abgang der Linie des Grafen v. d. Schulenburg und seines Bruders zur Succession gelangen würden, selbige mittelst Erlegung der Laudemialgelder und anderer Praestandorum das Lehn suchen; wenn solches aber von dem regierenden Landesfürsten sodann nicht zu erhalten wäre, doch das Kaufgeld und erweisliche Meliorationen wieder ausbezahlt haben sollten. Der verschwenderische Graf Christian Günther, (der nach einer andern Nachricht sogar die Diamanten aus dem Degen ausbrechen ließ, und veräußerte, welchen die Republik Venedig dem Feldmarschall zum Andenken geschenkt hatte,) machte aber soviel Schulden, daß nach seinem Tode über das Vermögen seines ihm succedirenden Sohnes, Gr. Georg Ludwig, ein Concurs im Hannöverschen, Braunschweigischen und Mecklenburgischen ausbrach. Hier ward er bey der Justizkanzley zu Schwerin anhängig, und die Familie foderte obgedachte Güter als wirkliche, keiner Verschuldung unterworfene Fideicommiß-Güter. Die Creditoren läugneten theils die fideicommissarische Qualität der Güter überhaupt, theils die Gültigkeit eines

etwa-

etwanigen Fideicommisses wegen fehlender lehnsherrlichen Zustimmung, und unterbliebener Bekanntmachung. Die Entscheidung dieser Fragen ist durch den Weg der Appellation ans Reichs-Kammergericht devolviret, nachdem zwey in der Appellations-Instanz beym Hof- und Landgericht zu **Güstrow** ergangene, zu **Jena** und **Wittenberg** abgefaßte Erkenntnisse, (deren hier abgedruckte Entscheidungsgründe für den mecklenburgischen Rechtsgelehrten gleichfalls kein Interesse haben,) gegen die Creditoren ausgefallen waren.

Die Sache ist übrigens dadurch noch verwickelter geworden, daß zweene **Grafen v. d. Schulenburg** nachhin einen Vergleich mit den Creditoren geschlossen haben, und auf dessen Veranlassung vom Reichs-Kammergericht, wie ich aus einer andern Nachricht ersehe, am 7 März 1797 theils ein wiederholtes Mandatum de non innouando, theils eine Citation ad videndum se propter illicitas bonorum fideicommissariorum alienationes omni in istis iure lapsum esse, sieque per sententiam declarari cum expensis, erkannt ist: woraus man schließen mögte, daß auch dieses Gericht durch die Gründe des Hrn. P. D. **Hennemann** nicht überzeugt worden sey.

3.

Supplement zu der neuen Monatsschrift von und für Mecklenburg, 2 Stück. Zum Monat Junius 1798. Schwerin, 2c. 4 Bogen in Quart.

Enthält: 1) Vom Hanfbau. — Er wird in Mecklenburg zu wenig angebaut. 2) Nachricht von einer neuen bequemen Wachspresse. — Aus den **würzburger wöchentlichen Anzeigen.** 3) Beschreibung einiger Käferarten Mecklenburgs, von **J. C. G. Karsten**, (einem Sohne des Hrn. Prof. **Karsten**.) Beschluß. (7 B. S. 396. 8 B. S. 96.) — Das Verzeichniß seiner eigenen Sammlung, das schon 470 Arten enthält. 4) Patriotischer Wunsch, die etwanigen vaterländischen Gesundbrunnen betreffend, vom Hrn.

Mag.

Mag. Siemssen. — Er wünscht eine genauere Aufsuchung und Untersuchung. 5) Ueber die Süßigkeit. 6) Wärs nicht besser, wenn jeder Verfasser eines Aufsatzes seinen Nahmen darunter setzte? — Irgendwo hat man den Verfasser zweener unbedeutenden Aufsätze zu errathen versucht. Ein Anonymus tritt hier auf, und giebt sich für den Verfasser an: er wird aber vermuthlich seines Zwecks verfehlen, da man eher glauben dürfte, daß der wahre Verfasser durch dies Kunststück nur die Leute, die ihn richtig erriethen, irre machen wolle. 7) Ueber die Bürgerschulen in unsern Vaterlande. Hingeworfene Gedanken. 8) Leichenhaus zu Anhalt in Schlesien. 9) Kurze Nachricht von zwey vaterländischen Schriften, die von Abstellung der Betteley handeln. — Eine ist die Schrift des Hrn. v. Oerzen. (7 B. S. 49.) die andere, die verbesserten Statuten zur Abstellung der Betteley in Güstrow. 10) Mittel wider die Fliegen in den Zimmern.

4.

In dem 16 Bande der Annalen des Hrn. G. R. Klein ist die Urthel abgedruckt, welche in der zweyten Instanz über den Nachlaß des Marggrafen zu Schwedt (5 B. S. 216.) gefället worden. Sie bestättiget das vorige Erkenntniß: es sind aber wider die sonstige Gewohnheit die Entscheidungsgründe derselben nicht mit abgedruckt worden, die ich, und mit mir vielleicht mehrere, in dem gegenwärtigen Falle zu kennen wünschte.

Annalen
der
Rostockschen Academie.
8. Band. 21. Stück.

Den 13. November 1798.

I.

D. *Ioachim Hartmanns* Geschichte seines Lebens, seines Characters, seiner Meinungen und Schriften. Herausgegeben von *I. D. Hartmann*, Kandidat der Theologie in Rostock. Hamburg, bei Gottfr. Vollmer, 1798. 13½ Bogen in Octav.

Nach dem Titel erwartete ich einen eigenhändigen Aufsatz des Verstorbenen: im Eingange aber findet sich die Anzeige, daß nur die Hauptmomente von ihm selbst entworfen sind, die Bearbeitung und Einkleidung hingegen von seinem Sohne herrühre. Dieser entschloß sich dazu, weil sein Vater ein Leichen-Programm nach der ehemaligen Weise gewünschet, der damalige Rector auch diese Bemühung übernommen, nachhin aber die Erfüllung seines Versprechens wegen eingetretener Behinderung abgelehnt hatte. Immer mögte es doch besser gewesen seyn, den eigenen Aufsatz des Verstorbenen, wenn er etwas mehr war, als der Aufsatz im **Gelehrten Mecklenburg** des Hrn. Doct. **Koppe**, unverändert abdrucken zu lassen, und, wo es nöthig war, mit Anmerkungen zu begleiten: vielleicht ist durch die Umarbeitung doch ein und anderes verloren gegangen, was für den, der den Verf. und seinen Styl kannte, einige Nachweisung gegeben haben mögte. Eine große Umständlichkeit wird man schon aus der

Bogenzahl vermuthen: sie fällt aber beym Durchlesen noch desto mehr auf, da die Erzählung sich meistens bey Gegenständen verweilt, die für die Gelehrten-Geschichte kein Interesse haben, hingegen gelegentliche Nachrichten von andern Gelehrten und von der Universität, auf welcher der Verstorbene als öffentlicher Lehrer lebte, in dieser Biographie nicht vorkommen. In dem Verzeichnisse seiner gedruckten Schriften ist zu denen, welche beym **Roppe** und **Meusel** angeführt sind, noch hinzugefügt, Disl. metaphysica, quae mechanismum religioni amicum euincit, 1740, 3 Bogen in Quart: auch sind einige ausgearbeitet hinterlassene Manuscripte angegeben, unter denen eine **Dogmatik**, deren er sich vormals zu seinen Vorlesungen bediente, wegen ihrer Ausführlichkeit, und eine **Apologie der Kirchenbuße** wegen ihres auffallenden Gegenstandes zu bemerken seyn mögte. Daß der Ton im ganzen Buche nicht der Ton der Geschichte ist, muß man bey dem Sohne wohl einigermaßen entschuldigen.

2.

Hr. H. R. **Heyne** hat im vorigen Jahre, bey Gelegenheit der Preisvertheilungen unter den Studenten, ein Programm über die **Ferien**, insbesondere die **göttingischen Pfingstferien**, geschrieben, und ist des Entschlusses geworden, künftig allemal in dieser Art Programmen dergleichen academische Gegenstände abzuhandeln. Obgleich dies erste Programm meistens auf Localverhältnisse sich beziehet, so erfodert es doch mein Zweck, das Wesentliche davon auszuheben, und sowohl in Rücksicht auf den Hrn. Verf., als auf einige Nebenbemerkungen wird es gerathen seyn, diesen Auszug etwas vollständig zu machen. Ab aliquot annis mos hic inualuit, vt, cum vix ingressi sitis aestiuum hoc semestre studiorum curriculum, exiguam cursus partem emensi aut in ipso limine adhuc haerentes, et rerum docendarum nouitate erectis et suspensis animis, Pentecostes sacrorum opportunitate arrepta, feriae

per

per octiduum agantur, ſtudiorum impetus retundatur, ardor reſtinguatur, ingenia auocentur ad otii agendi illecebras, et ad eiusdem otii fallendi cauſſas quaerendas. Nihil poterat a ſtudiorum noſtrorum ratione, nihil a conſilio eſſe alienius, nihil magis contrarium votis noſtris. Quis tandem in ipſo operis paullo grauioris exordio, ardente cum maxime et intento animo, id agat, vt ipſe nulla de cauſſa ſubſiſtat, impetum frangat, et antequam vires ſatis expertus ſit, antequam recreationem et refectionem forte illae deſiderent, ipſe ſponte ac deliberato eas ſufflaminet! Vix per vnum menſem aut per paucos dies lectionibus habitis, vix expeditis armis aut in ipſo procinctu, ecce diſcurritur, magna veſtrum pars dilabitur et excurrit in loca vicina, maxime *Caſſellas* vel in *Hercynios* montes, quorum adeundorum tempus opportunum vix vnquam caeli ſubitae per hoc anni tempus viciſſitudines praebent, ita vt multi veſtrum ſine omni fructu, corporibus valetudine tentatis, domum redeant. Non meliorem fortunam experti eſtis hoc anno, quotquot aut loca modo memorata adiiſtis aut alio excurriſtis, nec facile hac anni tempeſtate meliorem exſpectare licet: itaque triſti et inclementi caelo ab ipſo aeris liberioris fructu excluſi, inter tecta deſidentes, alii otio ingrato tempus agitis, alii taedii tollendi ac fallendi cauſſa ſodalitia contrahitis ad aleae et caeci caſus luſus delapſi. Ita multi veſtrum iis, quae ad erogandos per hoc ſemeſtre ſumtus a parentibus erant deſtinata ac praebita, exuti *Göttingam* reditis omnium rerum pertaeſi, nouis curis impliciti, partim a litterarum ſtudiis alienati et ad omne auocamentorum genus amplectendum procliues. Alii, qui melius vobis conſulueratis, reditis ſaltim ita comparati, vt a remiſſione animorum per has excurſiones ſuborta iterum intendendus ſit animus, repetendi ſint quaſi carceres, et curſus prima exordia iteranda. Ii autem ipſi, qui in vrbe dies hos agitis, languore ac taedio feriarum victi, peſſimo more damnato, vt occupationum ſolitarum vices rede-

ant, in votis habere soletis. Quantum detrimenti studiis vestris, consiliis ac profectibus, per infaustum hunc feriandi morem afferatur, videtis commilitones. Contra quae et quanta bona in vos cumulata essent, si per hos dies studia vestra frequentandis lectionibus sine cessatione prosequuti essetis. Firmatis animis, feruentibus studiis, sumtis ex ipso vsu et firmatis lectionibus, primis rerum insolitarum taediis victis, ex iis ipsis, quas iám paratas habebatis, copiis iucunditatem percipieretis, et ad nouos fructus percipiendos excitati noua doctrinae incrementa spe et animo iam conciperetis.

Videndum itaque et sedulo allaborandum esse videtis, Commilitones, vt sequentibus annis pernicioſus hic feriarum pentecostalium et excursionum per eas faciendarum mos aboleatur. Omnino nisi omnem studiorum vestrorum rationem euersam esse vultis, feriarum, quae per praua exempla primum inductae, mox vsus prauitate in morem abierunt, ex academia tollendarum necessitas summa instat. Non ignari sumus nec immemores, animis remittendis et viribus reficiendis tempora sua esse danda: enimuero consentanea illa et accommodata esse debent vitae consiliis et vsibus ceteris. Studia vestra, Commilitones, inprimis nunc in immensum cumulatis litterarum ac disciplinarum copiis, nouis nomine saltim inductis et procusis lectionibus, distractis in tam multa et varia ingeniis vestris, annorum contra, quos in academia exigere licet, spatio deminuto, studia inquam vestra in eum iam locum adducta sunt, vt aut cum ingeniis felicibus, per disciplinam puerilem egregie expolitis et locupletatis, ad nos accedendum vobis sit, vtque vires animorum afferendae sint validae, magnae assiduitatis multaeque intentionis capaces, aut triennio absoluto discedendum vobis sit disciplinis vix degustatis, studiis vix inchoatis, lacunosis, turbatis. Id autem multo magis euenire necesse est, si ex angustis his triennii limitibus magnum dierum numerum exemtum sine auditione vlla exegeritis. Iam

autem

autem feriarum agendarum licentia ab aliquot inde annis eo excreuit, vt nisi ea reprimatur, de studiis vestris actum sit. Magno cum incommodo nostro iam hoc ipsum institutum est, aliarum tamen academiarum exemplo eo ducente, quod studiorum nostrorum noui cursus alienis anni temporibus exordia habeant; cum tamen necessitas legem hanc fecisset, inter semestrium vices quatuordecim dierum spatium feriis erat dictum lege ac more, idque religiose obseruatum per annos multos. Inualuit nostra aetate lubido, adiiciendi feriis vnam, mox alteram septimanam; nunc tanquam more consecratum est, vt nisi integro mense, mense ac dimidio forte, aut binis mensibus exactis, de lectionibus habendis vix cogitetur aut cogitari possit, quandoquidem frequentia lectionibus habendis idonea nondum coiit: persuasione hac etiam per exteras terras propagata, lectionum habendarum maturiora exordia nulla esse. Itaque ante hoc tempus plerumque nec ii accesserunt, qui studia academica ingrediuntur, neque illi, qui per ferias itinera susceperunt, non modo ad patrios lares, verum ad terras interdum longinquas et ad vrbes Germaniae inuisendas: quae etsi per se esse possunt praeclara, multorum tamen nec consiliis ac temporibus, nec copiis et opibus conueniunt, quibus exhaustis illi ad nos redeunt, omni studiorum et rei familiaris ratione turbata. Imputari a parentibus solent vrbi et academiae sumtus intolerabiles, quos vita inter nos agenda exigat; sparguntur per terras exteras rumores sinistri, ac fama molesta magnarum difficultatum, cum quibus modica in fortuna apud nos luctandum sit: atqui insani hi sumtus facti erant *Cassellis* aliisque in terris, ita vt ad vrbem nostram nihil inde redundaret commodi vel lucri, contra vero dira necessitas suboriretur, res necessarias nulla pecunia soluta parandi et aeris alieni contrahendi. Altera ex parte ii, qui aut ferias in vrbe exigunt, aut maturius ad nos accesserunt, cum longi otii et solitudinis pertaesum sit, haud raro ad ea, quae otio fallendo

idonea sint, delapsi, tempore, bona valetudine, opibus ad alia abutuntur, quam quorum causſa huc profecti erant. Nihil enim iuuenili aetati periculosius est, quam vita parum occupata. Itaque ii, qui nuper primum hanc vrbem adierant, aut recentes aduenae et hospites, nondum bonis proborum sodalium amicitiis instructi, taedium vitae inertis haud ferentes, in discrimine versantur praesentissimo, ne prauis sodalitiis impliciti primis statim diebus omnem academicae vitae fructum in ipso flore et germine corrumpant et perdant.

Man siehet hieraus, daß die Klagen über zu viele Ferien allenthalben vorkommen, und daß die Professoren bey der jetzigen academischen Einrichtung es nicht in ihrer Macht haben, ihnen abzuhelfen. Auch hat der Hr Verf. keine zweckmäßigere Einrichtung vorgeschlagen: und darauf kommt doch das Meiste an, da, wie er selbst eingestehen muß, Lehrer und Zuhörer zu Zeiten einer Erholung bedürfen. Und es wird dem Uebel nicht gründlich abgeholfen, wenn die Studirenden nicht in den Zeiten, wo keine Ferien sind, eine hinlängliche Zahl von Vorlesungen, und diese mit dem gehörigen Fleiße besuchen; nnd wenn nicht in den Ferien diejenigen Studirenden, welche an dem Orte bleiben, sich nützlich zu beschäftigen wissen.

3.

Bremisches und Verdisches Synodalmagazin, herausgegeben von **Johann Caspar Velthusen**, Generalsuperintendenten in den Herzogthümern Bremen und Verden. Zweyter Band. Stade, zum Besten einer Bremischen und Verdischen Predigerwittwen-Hülfsanstalt bey dem Herausgeber, und Hannover, in der Buchhandlung der Gebrüder Hahn, 1797. 16 Bog. — Dritter Band. 1798. 20 Bog. in Octav.

Bremisches und Verdisches Synodalmagazin. — Drey Bände. Stade, ꝛc.

Nach einer kurzen Dauer wird auch dies Magazin geschlossen, vermuthlich, weil eine mit so weni-

ger

ger Sorgfalt ausgewählte Sammlung keine Käufer fand. Alle Aufsätze, bey denen kein anderer Verfasser angegeben ist, wird man für wohl die Arbeit des Herausgebers annehmen können. Im zweyten Bande ist eine hier gehaltene Rede (2 B. S. 145.) mit dem seltsamen neuen Titel: **Bestättigendes Beyspiel, wieviel Gutes in einem einzigen Jahre wirklich ausgerichtet werden kann, in einem christlichen Lande, wo Regierung und Stände harmoniren**, abgedruckt. Und im dritten Bande sind einige kleinere, vormals schon einzeln gedruckte, aber nicht in den Buchhandel gekommene Schriften des Hrn. Verf., die ich bisher mancher angewandten Mühe ungeachtet nicht erhalten, und also auch nicht anzeigen konnte, eingerückt: nämlich, 1) Das Buchstabenspiel, ein Weyhnachtsgeschenk für gute Kinder, die gern verständig werden wollen, 2) Kleines Spruchbuch für Kinder unter acht Jahren, zum Gebrauch christlicher Mütter beym ersten häuslichen Unterricht, 3) Spruchbuch für Kinder unter zehn Jahren, 4) Erste Grundlage des Unterrichts in der Religion für Kinder unter zwölf Jahren, zum Gebrauch bey den jährlichen Kirchenvisitationen, mit Hinweisungen auf das neue Stadische, das neue Bremische, und das neue Oldenburgische Gesangbuch. Sie haben nun den gemeinschaftlichen Titel erhalten: Stuffenfolge kleiner Hülfsbücher zur Beförderung eines natürlichen geordneten Unterrichts in der Religion für Kinder von sechs bis zwölf Jahren, ein christliches Familienbuch: unter welchem Titel sie nun auch besonders zu haben sind. Da übrigens die Predigerwittwen-Gesellschaft zu deren Vortheile nebst andern Einflüssen der Ertrag dieses Synodalmagazins bestimmt war, nicht zu Stande gebracht werden konnte: so will der Hr. Verf. den kleinen gesammelten Vorrath auf Neujahr 1799 an 12 Wittwen vertheilen.

4.

Am Schlusse des vorigen Rectorats ist wegen des Convictorii folgendes Notificatorium erlassen, das

in

in die schwerinschen Intelligenzblätter eingerückt worden, und von nun an jedesmal den Exspectanzscheinen beygefügt werden soll:

„So wie es überhaupt zu bedauern ist, daß die auf hiesiger Academie studirenden Landeskinder, anstatt in den Oster- und Michaelis-Ferien die Einrichtung ihrer Vorlesungen für das folgende Halbjahr, die zeitige Anschaffung der Compendien, und sonstige Erfodernisse zu besorgen, zu früh zu Hause eilen, zum Theil den Schluß der Vorlesungen nicht einmal abwarten, und beym Ablauf der Ferien noch nicht zurückkehren, was doch unmöglich einen Nutzen haben kann, und mancherley ihnen selbst nachtheilige Abweichungen von einer zweckmäßigen Ordnung veranlaßt: so hat dies auch beym Convictorio die unangenehme Folge gehabt, daß der Inspector desselben zu rechter Zeit nicht weiß, wie viele Stellen erledigt werden, und wer in diese erledigten Stellen wieder einrückt, mithin auch die zu dem Behuf erfoderlichen Examina nicht früher angestellt werden können, als bis hierüber erst Gewißheit vorhanden ist. Um die hieraus entstehenden Unbequemlichkeiten zu vermeiden, wird also für die Zukunft verfüget, daß jeder schon eingetretene Convictorist, der die Hebung noch weiter genießen kann und will, und jeder Exspectant, der in eine erledigte Stelle eintreten könnte, sich in den ersten acht Tagen nach beendigten Oster- und Michaelis-Ferien, so wie selbige durch landesherrliche Verordnungen bestimmt sind, beym Inspector des Convictorii persönlich melde, und seinen Nahmen auf der ihm vorzulegenden Liste eigenhändig angebe. Wer dies unterläßt, wird es sich gefallen lassen müssen, daß er in solchem halben Jahre nicht zur Hebung gelange, sondern diejenigen, welche sich zu rechter Zeit gemeldet haben, ihm vorgezogen werden. Von den eintretenden Exspectanten werden alsdann auch die Zeugnisse ihres bis zur Ankunft auf hiesiger Academie fortgesetzten Fleißes und Wohlverhaltens erwartet, wenn diese nicht vorher bereits eingeliefert worden. Rostock, den 25 Junii, 1798.

Rector und Concilium der Universität hieselbst.

Annalen
der
Rostockschen Academie.

8. Band. 22. Stück.

Den 27. November 1798.

I.

In Bezug auf dasjenige, was ich vormals über die vermuthete Befreyung der Academie von den Reichssteuern aus den landesherrlichen Contributions-Edicten angeführet, (5 B. S. 4.) liefere ich nun noch nachfolgende Bruchstücke über die Vorfälle im Jahr 1735, s. da ich keine vollständige Nachrichten geben kann.

I. *Pro Memoria.* P. P. Es hätte sich in letztern Wochen und Tagen geäußert, daß ein, allem Ansehen nach, von Ampl. Senatu abgeordneter Mann wäre in die Häuser einiger Academicorum gegangen, verlangend, daß ihm die Reichs- und Kreis-Steuer nach enquotirter Maaße mögte gezahlet werden. Wenn dann aber Academia ein besonderes im Lande und Stadt fundirtes hochprivilegirtes Corpus wäre: so hätte man die Vermuthung, daß wenn es wider alles Verhoffen wirklich je etwas contribuiren sollte, demselben davon würde auf eine vorgängige Art mittelst Behändigung des Contributions-Edicts Part gegeben seyn, oder dasselbe sonst ohne Anstoß aufgefrdert werden, damit demselben Raum und Gelegenheit bleibe, die behufigen Vorstellungen zu thun. Rector und Concilium wollten demnach dienstfreundlich ersuchen, das Anfodern des gedachten Mannes zu sistiren, und hiemit zu-

gleich Ampl. Senatui ihre Meinung eröffnen. Dieselbe gienge denn dahin, daß man wegen der unverrückten Quasi-possessionis Immunitatis von Reichs- und Kreis-Steuern sich nicht vorstellen könnte, daß durch die Erwähnung in dem Contributions-Edicte diesmal zum ersten der Weg zur wirklichen Exaction sollte gebahnet seyn. Denn so wäre es zwar nichts ungewöhnliches, daß Academia in dergleichen Edictis mit aufgeführet würde: allein, solange die Universität gestanden, wäre dergleichen Praestandum nicht wirklich beygetrieben oder abgefodert worden. Man brauchte zu deß Erweis nichts weiter, als die Notorietät zu allegiren: denn so wäre allen der Begebenheiten dieses Seculi Kundigen nicht unbewußt, wie bey den während desselben ausgekündigten dergleichen Steuern niemals von den Academicis etwas gefodert worden. Sollte indessen ein unverwerfliches buchstäbliches Zeugniß mehr convaincant seyn: so bezöge man sich auf die gedruckte Remonstration, welche Anno 1708 d. 25 Sept. der gottseel. Herzog Friedrich Wilhelm an Ihro Kayserl. Majestät gelangen lassen, in welcher pag. 47, §. 22, es also heiße: „Was ratione Aulicorum et Cleri recoqiret wird, darauf ist verschiedentlich geantwortet. Hiebey dient zu wissen, daß mit mehrbemeldeten Aulicis et Clero es niemals dazu gekommen, daß sie wirklich gesteuert haben.“ Und dessentwegen hielte man abseiten der Academie sich zu keinem Beytrag zu dieser jetzt ausgekündigten Reichs- und Kreis-Steuer verbunden; sondern wäre der festen Zuversicht zu der höchsten Landesherrschaft, daß man dazu auf keine Weise werde angewiesen oder gar angestrenget werden; trüge auch zugleich das Vertrauen zu Ampl. Senatu, als Compatrono Academiae, daß derselbe die ohnedem genug affligirte Academie eher gegen dergleichen Noua vertreten helfen, als etwas verhängen würde, das dieselbe auf einige Art kränkte, Posito aber, sed plane non concesso, daß auch ein Beytrag gethan werden müßte: so würde doch der Modus, nur so schlechthin insalutata Academia derselben Rectori und Gliedmaßen in die Häuser zu

schik-

schicken, gar nicht der rechte seyn: in Betracht, daß in solchem ungestandenen Fall, wenn Rectori et Concilio von dergleichen Praestandis die nöthigen Ouvertures gegeben, Academia in sich selbst die Zusammenbringung besser würde zu beschaffen wissen; eben wie es in sonst neubewilligten Passibus bisher gehalten worden. Als auch endlich Rector et Concilium von ferne vermerket, daß die Rubrique eines Hausgeldes zur Aufbringung dieser Steuer wollte oder sollte adhibiret seyn oder werden: so wollte man hiemit prăcaviret haben, daß dergleichen Modus, die Academicos in allerley Onera zu ziehen, nicht mögte gebrauchet werden; allermaßen man ohne besondere vorgängige neue Bewilligung nicht einräumen würde oder könnte, daß irgend etwas, was nicht ehemals stipuliret, zu Oneribus realibus gemacht würde.

II. Antwort auf das neulichst *a parte Academiae* eingereichte *Pro Memoria*. Es hätte nach dem von dem Durchl. hohen Herrn Commissario der Reichs- und Kreis-Steuer halber neuerlichst publicirten Contributions-Edicto E. E. Rath die gemeiner Stadt zukommende Quotam billig tragen müssen, und deshalb nebst der Ehrl. Bürgerschaft resolviret, zu Aufbringung des nöthigen Quanti ein extraordinaires Hausgeld zu bewilligen: daher sothaner Modus collectandi durch *sub A.* in copia beyliegendes Edictum in der Stadt verkündiget, und unterm Rathhause zu jedermanns Wissen affigiret, auch hiernächst von denen dazu verordneten das Geld eingesammelt worden. Da nun a parte Academiae ganz unvermuthet dagegen eine Exemtion, und sogar eine Quasi possessio Immunitatis wollen allegiret werden: so könnte und wollte man zwar a parte Senatus der Universität, als deren Aufnahme und Wachsthum man auf alle Art zu befördern suchte, die Befreyung von bürgerlichen Oneribus nicht streitig machen, dennoch aber auch solche nach denen pactis conuentis billig erklären. Von einer generalen Quasi-possessione Immunitatis würde die Notorietät das Contrarium, und von einem speciellen Bey-

trag in verkündigten extraordinairen Steuern müßten die bey der Stadt verwahrlichen Register einen genugsamen Beweis darthun. Es wäre daher nicht sowohl auf das von der vormaligen gnädigsten Landesherrschaft zum Faveur derer Aulicorum und des Cleri, oder derer im Lande befindlichen Herren Prediger, an- und ausgeführte in praesenti zu provociren; welchem ohnedem das Kayserl. Erkenntniß vom 30 Jun. 1679 *sub B.* und die Praxis quotidiana entgegen stünde: als vielmehr die Decision lediglich aus denen Formulis Concordiae herzunehmen. Nun aber besagte Formula Concordiae prior, §. 4, verl. **Belangend den Punct von Erbfällen**, et §. 5, pr. daß derer Herren Academicorum „unbewegliche Güter bis daher und allewege zu Bürgerrecht gelegen, sie auch deshalb und derer Praedial-Servituten halber vor dem Rath stehen, und mit Schossen, Landbeden, und Hausschatz-Geben ihrer liegenden Gründe und Häuser halber gleich ihren Nachbaren und andern Bürgern sich der Gebühr verhalten sollen." Welches auch in Formula Concordiae posteriori, §. 13, totidem verbis, addita ratione, „weil der Hausschatz oder Hausgeld inter onera vel debita realia gehöret," wiederholet und festgesetzet worden. Nach solchem in dem klaren Buchstab gegründeten Principio hätten Domini Academici bey mancherley Vorfallenheiten, und so oft ein Geld-Quantum durch einen gedoppelten, ganzen oder halben Hundertsten, durch ein extraordinaires, einfaches oder gedoppeltes, Hausgeld aufzubringen gewesen, das Ihrige ratione Immobilium, im vorigen und jetzigen Seculo bekanntermaßen und nach Ausweisung vielfacher Register beygetragen: dazumal sie solches Praestandum nicht qua Academici, sed qua Possessores rei immobilis, et sic salua caeteroquin Immunitate entrichtet; sich auch um so weniger deshalb zu beschweren hätten, als selbst gesammte Membra Senatus, die eigne Häuser besäßen, solchem Oneri unterwürfig, hingegen die wenigsten ex ordine Dominorum Academicorum, nach Abzug der privilegirten academi-

schen

schen und übrigen Prediger-Häuser, mit diesem gar leidlichen Onere belegt würden, welches auch sogar von ihren Arbitrio durch Anschaffung eigner Häuser dependirte. Bey solchen Umständen, und da Senatus vi Iurisdictionis in Immobilia competentis diese Steuer gefodert, wäre es nicht necessitatis auch nicht Herkommens, davon zuvor Magn. Do. Rectori eine besondere Eröffnung zu thun; weniger zu begehren, daß solches Geld a parte Academiae sollte gesammelt, und dergestalt gemeiner Stadt eingeliefert werden: zumal dieses nur regulariter in denen Fällen, wo vi pacti eine personelle Ausgabe beliebet worden, seinen guten Grund hätte. Uebrigens wüßte man nicht, quo iure M. D. Rector et Concilium die Rubrique des Hausgeldes zu Aufbringung gegenwärtiger Steuer anfechten, solchen Modum als neu angeben, und deren vorgängige neue Bewilligung fodern mögen; dazumal Senatus sich hierin nicht könne beschränken lassen, sondern nach der in Formulis Concordiae bereits befindlichen einmaligen Einwilligung, so oft die Nothdurft gemeiner Stadt es erfodert, wie vorhin also auch künftig, diesen oder jenen Modum collectandi zu erwählen, und quoad Onera realia, (die in praesenti ratione des Hausschatzes nominetenus in Formulis Concordiae gegründet,) ohne Ausnahme alle zu Bürgerrecht liegende Häuser zu beläftigen, sich genugsam berechtiget zu seyn hielte. Rostock, den 29 Jul. 1735.

Anlage *A.* Demnach von Sr. Hochfürstl. Durchl. Herrn Herzog Christian Ludwig, als Kayserl. hohen Herrn Commissario, bereits unterm 22 Dec. a. p. die nöthige Reichshülfe, auf dem Fuß von 30 Römermonaten, im Lande Mecklenburg verkündiget worden, folglich auch diese Stadt Rostock die derselben zu Aufbringung solches Quanti mitzukommende gewöhnliche Quotam zu entrichten gehalten ist: so hat E. E. Rath mit Einwilligung der Ehrl. Bürgerschaft des Behuf ein einfaches Hausgeld beliebet. Es wird daher sothanes Hausgeld, als von einem Hause 1 Rthlr., von einer Bude 24 Lßl. und von einem Keller 12 Lßl.

hiedurch verkündiget, und der von Rath und Bürgerschaft verordneten Deputation committiret, diese Steuer, jedoch auf der Maaße, wie bey dem zeithero gegangenen ordinairen Hausgelde gebräuchlich, von einem jeglichen Einwohner, der sich allenfalls deshalb mit dem Eigenthümer wieder zu setzen hat, forderfamst gegen Quitung einfodern zu lassen. Publ. Iussu Senatus, den 22 Apr. Ao. 1735.

Anlage *B.* (S. Iustissimae Decisiones Imp. in causis Mecklenb. Nr. 18.)

(Das Uebrige künftig.)

2.

Urkunden zur neuesten Universitätsgeschichte von Salzburg. Mit einem Vorbericht und kurzen Anmerkungen herausgegeben von einem Freunde der Wahrheit. (Omnia iam fient, fieri quae posse negabam.) 1790. 4½ Bogen in Octav.

Eine verketzernde Denunciation, die der Prof. **Kleinmayrn** gegen den Prof. **Danzer** eingereicht, und ein sonderbares Decret des Prof. **Schelle**, als Rectors, an diejenigen Studirenden, die eine ascetische Congregation nicht besucht hatten, sind die Urkunden, die hier mit Anmerkungen abgedruckt worden. Was bey dieser Gelegenheit zur Erläuterung der Verfassung angeführt ist, ziehe ich zur Ergänzung meiner bisherigen Nachrichten aus.

Sämmtliche Professoren mit Ausnahme dreyer weltlichen Rechtslehrer, bestehen aus lauter Benedictinermönchen, welche aus den zu diesem Zweck verbündeten Klöstern genommen werden. Zu diesem Bunde gehören die in **Oesterreich**, **Bayern**, **Schwaben** und in der **salzburgischen** Dioceſe befindlichen Benedictinerklöster; die Universität heißt daher in der Kanzleysprache, Alma et Archiepiscopalis Benedictina Salisburgensis, Die Hauptverwaltung und Oberaufsicht über dieselbe führt ein Ausschuß von Prälaten, nämlich

lich ein Präses und 5 *) Assistenten, welche, den Prälaten zu St. Peter in S. ausgenommen, alle 3 Jahr im Februar gewählt werden, und sich dann nach S. begeben, um die Universität zu visitiren. Die Absicht der Visitation wäre, den ökonomischen sowohl als litterarischen Zustand der Universität und ihrer Lehrer zu untersuchen, die allenfalls eingeschlichenen Gebrechen abzustellen, und neue zweckmäßige Anstalten zu treffen. Allein gewöhnlich besteht das ganze Geschäft in einem leeren nichtsbedeutenden Gepränge. Nach ihrer Grundverfassung hängt also diese hohe Schule größtentheils von der Gewalt und Herrschaft ausländischer Prälaten **) ab, und in gewisser Rücksicht scheint diese Benedictiner-Congregation, welche in S. so erhabene Rechte auszuüben hat, ein leibhafter Status in Statu zu seyn. Freylich hat sich der Stifter der Universität, als er diese Conföderation bestättigte, die landesherrlichen Rechte ausdrücklich vorbehalten; und es müssen daher einem jeweiligen Landesherrn alle Beschlüsse der Prälaten, welche auf die Universität und ihre Einrichtung Bezug haben, zur Bestättigung vorgelegt werden. Aber es kann doch einem Fürsten nicht angenehm seyn, wenn er über einen so wichtigen Gegenstand von ausländischen Prälaten Berichte und Vorschläge anhören muß. Bey jeder Visitation wird zur Wahl eines neuen Rectors geschritten, gewöhnlicher Weise aber der alte wieder gewählt, wenn er anders mit den Professoren ein bischen auszukommen weiß. Das Wahlrecht stehet den sämmtlichen Professoren, auch den weltlichen, zu: jedoch sind diese nicht wählbar, sondern der Rector muß schlechterdings ein Benedictinermönch seyn. Auch zur Stelle eines Prokanzlers ist bis jetzt nur ein Benedictiner befördert worden: allein die weltlichen Rechtslehrer behaupten, daß sie dazu auch fähig sind. Jede

Facul-

*) Hübner giebt nur 3 an. (6 B. S. 78.)

**) Dahin gehört auch, wie sich aus der Geschichte des P. Danzer ergiebt, daß sie die geistlichen Professoren wieder abrufen, und mit einem andern Mönche vertauschen können.

Facultät hat einen besondern Schutzpatron, die theologische den heil. Thomas v. Aquin, die juristische den heil. Ivo, die philosophische die heil. Katharina: ehedem wurden ihre Festtage mit großer Pracht gefeyert, allein vor ein Paar Jahren sind diese Facultätsfeste abgeschaft. Die Haushaltung der geistlichen Professoren trägt ganz das Gepräge der klösterlichen Communität: denn sie leben beysammen unter einem Dache, sie speisen mit einander an einer Tafel, und haben an dem Rector einen gemeinschaftlichen Obern, welcher in Betreff der Oeconomie über alles allein zu schalten und zu walten hat. — Im Jahre 1791 wurde das Bedürfniß einer Studien-Reform mehr als jemals gefühlt: man merkte es, daß die Zeiten, in welchen die Universität gestiftet wurde, von den gegenwärtigen weit unterschieden waren, und daß man also eine gänzliche Umstaltung dieser altmodischen Schule vornehmen müßte, wenn sie anders mit den Fortschritten des Zeitalters gleichen Schritt halten sollte. Der Erzbischof setzte daher eine besondere Deputation nieder, und trug derselben auf, den bisherigen Zustand der Universität und die Ursachen ihres Verfalls zu untersuchen, und zweckmäßige Verbesserungsvorschläge zu entwerfen. Diese Deputation brachte auch verschiedene Entwürfe zu Stande, von denen man gewiß glaubte, daß sie wenigstens im folgenden Jahre, wo eine Visitation kommen sollte, ausgeführt werden würden. Die Ankunft der Visitation wurde daher mit Sehnsucht erwartet, und man versprach sich um so mehr von derselben, da man hörte, daß der gelehrte Abt, B. Arbuthnot, sich an deren Spitze befinde. Allein man fand sich in seinen Erwartungen getäuscht: der entworfene Reformations-Plan wurde ad acta gelegt.

Annalen
der
Rostockschen Academie.

8. Band. 23. Stück.

Den 4. December 1798.

I.

Ueber Injurien und Schmähschriften, von D. Adolph Dieterich Weber, Prof. zu Rostock. Zweyte Abtheilung. Zweyte unveränderte Auflage. Schwerin und Wismar, in der Bödnerschen Buchhandlung, 1798. 14½ Bogen in Octav.

Aus dem Grunde, dessen ich bey der ersten Abtheilung (7 B. S. 217.) erwähnet, hat der Hr. Verf. auch bey dieser zweyten Abtheilung keine Veränderungen gemacht. Vermuthlich wird im künftigen Jahre auch die letzte Abtheilung erscheinen.

2.

Beschluß der Nachricht von einer 1735, f. über den Beytrag zu den Römermonaten entstandenen Streitigkeit. —

III. Auszug aus einer von den *Doctoribus non Professoribus* unterm 31 März 1740 eingereichten Vorstellung. Ew. ꝛc. ist erinnerlich, daß wir mit E. E. Rath vor einigen Jahren wegen des sich angemaßten Iuris indicendi onera realia, eaque augendi sine consensu Academicorum, in Irrung gerathen, und endlich wegen der geäußerten Thathandlungen und eigenmächtigen Pfändung ad Cameram Imperii zu appelliren gemüssiget worden. Wir haben auch die *sub*

A. *) beygelegte Processus et Inhibitiones erhalten, und Academia ist dadurch insoweit bereits in Sicherheit, daß E. E. Rath pendente lite Academiam durch solche neuerliche Indictiones collectarum realium et violentas pignorationes zu beschweren wird Anstand nehmen müssen; hoffen auch, Ew. ꝛc. werden, ob es gleich nicht für gut befunden worden, mit uns communem caussam zu machen, dennoch solchen Inhibitionibus bey vorkommender Gelegenheit gegen Ampl. Senatum inhäriren, und unsere angewandte Bemühung pro tuendis iuribus et immunitatibus Academiae sich angenehm seyn lassen, um so viel mehr, als wir festiglich versichert sind, es werde das End-Urthel der Academie gerechte Sache bewähren, und sie gegen alle künftige widerrechtliche Exactiones und Violentien E. E. Raths in Ruhe setzen. Mit Ew. ꝛc. gütigen Erlaubniß wollen wir die vorhandenen vornehmsten Argumenta kürzlich berühren, womit wir darzuthun vermögen, daß E. E Rath ein Ius indicendi onera realia nicht, am wenigsten ein illimitatum Ius collectandi contra Academiam sich zueignen könne, nachdem das prätendirte Ius pignorandi so ungegründet ist, daß es bey näherer Untersuchung von selbst hinfallen wird. Es ist 1) unläugbar, daß Academia als ein geistliches Corpus, Iure communi et secundum Bullam erectionis, ab omnibus collectis tam realibus quam personalibus Ciuitatis befreyet sey, und ante Formulam Concordiae de 1563 dieser plenariae Immunitatis gleich andern geistlichen Corporibus genossen habe, wovon noch die Regentien zum Zeugniß dienen; 2) Ampl. Senatus auch dagegen nichts einwenden mögen, son-

*) Sie sind unterm 4 August 1738 in gewöhnlicher allgemeiner Form ausgefertiget: und nicht unbekannt, da sie unter dem Titel: „Citatio Inhibitio et Compulsoriales In Sachen Sämtl. Doctorum non Professorum der Universität zu Rostock contra Bürgermeister und Rath der Stadt Rostock. Rostock, gedruckt bey Joh. Jac. Adler, Hochfürstl. und Acad. Buchdrucker.“ auf einem Bogen in Quart abgedruckt worden.

sondern alles Ius praetensum Ciuitatis in hoc passu aus den Formulis Concordiae de 1563 et 1577 hergeleitet, wovon wir die priorem nur als verbindlich annehmen; und E. E. Rath also selbst bekannt, daß ratione onerum realium der Stadt kein mehreres Recht zukomme, als die Formula Concordiae derselben beygeleget, übrigens aber immunitas Academiae salua sey; 3) die Formula Concordiae als eine Transaction strictissime zu interpretiren, ita vt simpliciter verbis inhaerendum, nec extensio ad casus similes vel alio modo concedenda, sed tempus transactionis eiusque status simpliciter sequendus sit; 4) in der Formula Concordiae nirgends E. E. Rath ein Ius indicendi Academicis onera realia zugestanden worden, sondern nach klaren Worten dictae transactionis, §. zum Fünften: („Aber mit Schossen, Landbede und Hausschatz-Geben sollen sie, Academici, sich wegen ihrer anererbten — liegenden Gründe und Häuser gleich ihren Nachbaren der Gebühr verhalten. Für das Wache- und Wall- oder Graben-Geben, welche beyde Stücke nach Gewohnheit dieser Stadt Onera realia geachtet werden, wollen sie — von einem Wohnhause 1 Mk. Lübisch zukehren;") 5) Academici allein übernommen, sich künftig wegen dieser benannten Onerum realium, si in Ciuitate indicantur, gleich ihren Nachbaren der Gebühr, i. e. sponte et decenter, zu verhalten, und solche der Stadt zufließen zu lassen; 6) die zu prästirende Onera realia namentlich ausgedrucket, und Schoß, Landbede und Hausschatz indeterminate, das Quantum des Wall- und Graben-Geldes aber ausdrücklich gesetzt worden; 7) hieraus am Tage, daß a) E. E. Rath durch diese Transaction nicht die geringste Superiorität über der Academicorum Immobilia erhalten, noch solche mit Collectis belegen könne; b) wenn gleich außer den in Formula Concordiae Benannten mehrere Onera als realia in der Stadt introduciret werden, Academicorum Immobilia dazu nichts beytragen dürfen; c) die Determination, was durch Schoß, Landbede, und Hausschatz zu verstehen sey,

respectu Academicorum nirgends der willkührlichen Indiction Ampl. Senatus ratione quanti vel modi überlassen worden, sondern, wie ein jedes Onus reale sein gewisses jährliches Quantum sua natura hat, und darnach tanquam rei cohaerens betrachtet wird, die Bedeutung dieser Worte secundum tempus Transactionis zu erklären, und es dabey sein ewiges Bewenden haben müsse, ohne daß die Stadt vel ratione reiterationis vel quantitatis bey solchen ex Transactione übernommenen Oneribus realibus einige Aenderung in praeiudicium Academiae zu machen berechtiget, obgleich in der Stadt ein anderes beliebet worden; 8) diese Erklärung der Formulae Concordiae in den Worten und der Natur einer Transaction aufs deutlichste gegründet ist, und durch die Benennung des Wacht- und Graben-Geldes in suo quanto et tempore augenscheinlich bestättiget wird, dessen Determination allein nöthig gewesen, weil solches in der That kein Onus reale ist, noch eine gewisse annuam praestationem enthalten, auch bis diese Stunde in der Stadt nicht von den Immobilibus gegeben wird; 9) Academia auch vor mehr als 100 Jahren, sobald E. E. Rath aus den indeterminirten Worten der Formulae Concordiae ein mehreres Recht circa Onera realia, als tempore Transactionis selbige ausgemacht, und ein Ius indicendi illimitatum sich zu vindiciren geäußert, standhaft widersprochen, und secundum *Cothmanni* Conf. Acad. 27, Nr. 127, es dahin gebracht, daß Senatus nachgeben müssen, und ipso facto et opere bezeuget, se non habere Ius augendi vetus tributum; 10) die Unzulässigkeit der gegenseitigen Interpretationis extensiuae auch daraus zu erkennen, da solche die den Academicis gleich vorher in Formula Concordiae zugestandene Immunitatem ab Oneribus ciuitatis personalibus zugleich mit aufhebet, und also contradictorisch ist; denn es würden alsdann possessionati in Academia mit den possessionatis Ciuibus, von deren Priuilegiis sie doch ratione commodi excludiret sind, gleiche Onera tragen müssen, und da wohl ein Weg zu finden, die übrigen nicht possessionirten

ten Einwohner nach Proportion durch andere Neben-Modos zur Collecte anzuhalten, die Academici poſſeſſionati gezwungen ſeyn, gleich den Bürgern zu allen Angelegenheiten der Stadt, Bauung publiquer Gebäude, Reinigung der Tiefe, Führung der Proceſſe, und andern die Stadt allein concernirenden Dingen, ihre Quotam beyzutragen, wenn die Collectae nur als reales nachbargleich in der Stadt indiciret würden; dergleichen interpretationes eluſoriae transactionis nimmermehr zuzulaſſen, und wir es von E. E. Rath als Commatrono Academiae nicht vermuthet hätten, daß derſelbe, um dieſen Einwurf zu heben, Academicis in ihrer Litiscontestation vorſchlagen dürfen, keine Immobilia zu beſitzen, wenn ihnen ſolches nicht anſtünde, welches gewiß wenig bedeutet; und daher 11) Ampl. Senatus propter euidentiam cauſſae endlich ſelbſt genöthiget worden, in ihrer Litiscontestation das zuerſt urgirte Ius indicendi Academicis onera realia inconſueta, eaque illimitate etiam eorum conſenſu non requiſito exigendi, fahren zu laſſen, und einzuräumen, daß ſolches nur in caſibus Neceſſitatis Statt finde, in caſibus Vtilitatis aber bey einem in der Stadt angelegten Onere reali, wozu Academici etwas beytragen ſollten, derſelben Conſens nöthig ſey; welches Bekenntniß wir zwar vtiliſſime acceptiret, jedoch auch nicht einräumen, daß in caſibus Neceſſitatis, vltra modum in Transactione expreſſum, des Raths Gewalt ſoweit gehe, da in Formula Concordiae nichts davon erwähnet, und ſonſt ſecundum iura notoria Immunium conſenſus auch in caſu Neceſſitatis nöthig iſt, (vid. *Mevius*, P. 7. Dec. 144.) und die Concipienten der Formulae Concordiae poſterioris ſelbſt ſolche zugeſtanden, §. Zum ſiebenden in feindlichen Nothfällen, ꝛc; in ſpecie aber den Hausſchatz betreffend, worüber jetzt die Motus entſtanden, es genugſam zu erweiſen, daß ſolcher 1 Rthlr. von einem Hauſe in ſeinem Toto nach Gewohnheit dieſer Stadt begreife, und der Terminus, Hausſchatz, Hausgeld, wenn er pro onere rei inhaerente genommen wird, dieſe annuam praeſtatio-

nem bedeute; Academici auch in fere immemoriali possessione sind, daß sie wegen dieses Oneris realis nicht mehr als 1 Rthlr. von einem Hause, 24 ßl. von einer Bude, und 12 ßl. von einem Keller jährlich abgegeben, und wenn E. E. Rath damit nicht friedlich seyn will, derselbe zu beweisen habe, daß der Hausschatz, tanquam Onus rebus cohaerens, tempore Transactionis ein Mehreres betragen, welches nimmer wird geschehen können: die Römermonate auch keinen casum Necessitatis in sich halten, als welche abzutragen die Stadt genugsam im Stande gewesen, und also, nach E. E. Raths eignem Principio, Academici ohne derselben Einwilligung nicht angehalten werden mögen, darin zu Hülfe zu kommen; 13) diesemnach E. E. Rath einen harten Eingriff in die academischen Privilegien gethan, da er die Römermonate, weil zu Aufbringung der Stadt-Quotae ein Hausgeld angelegt worden, von der Academicorum Häuser sine ipsorum Consensu fodern wollen, da doch Academici das Hausgeld ohnedem bezahlet, und sich secundum Formulam Concordiae den Bürgern und Nachbaren gleich der Gebühr verhalten; endlich aber plane incompetenter eine Execution oder Pfändung veranstaltet, welche Senatus, ne quidem in casu denegatae liquidissimae praestationis contra Academicos sich herausnehmen muß, hoc casu aber, da das Ius selber in lite, und Academici in possessione Immunitatis sind, ein pessimum Exemplum sibi ipsis ius dicendi, und ein gewaltsames Spolium ist. —

Ich lasse diese Stücke für diejenigen abdrucken, die es künftig einmal, so wie mich, interessiren könnte, von den damalen in Betracht gekommenen Rechtsgründen eine zuverlässige Kenntniß zu haben. Ich bemerke hiebey noch folgendes: I. Das Concilium hat in der Folge für sich die Anlage bewilliget, und nur wegen der unrichtigen Art und Weise, wie im Anfange verfahren worden, Verwahrungen eingelegt. II. In der Appellations-Instanz ist bis jetzt kein Erkenntniß erfolgt: auch habe ich keine vollständige Notiz von dem Gange der Sache finden können. III. Im siebenjährigen Kriege

hat

hat das Concilium einmal ad hanc cauſſam appellirt, wovon gelegentlich das Weitere vorkommen ſoll. IV. Bey der Einführung des jetzigen Schoſſes iſt auf dem Grunde der Inhibition von 1738 eine Attentaten-Klage angeſtellet, auch zu einer vollſtändigen Inſtanz durchgeführet, aber eben ſo wenig eine Entſcheidung zu erhalten geweſen. Inzwiſchen iſt der Schoß unter Proteſtationen bezahlt. Auch an dieſer Attentaten-Klage hat das Concilium keinen Antheil genommen. V. Daß der erſte dieſer Aufſätze aus der Feder des C. R. Mantzel gefloſſen ſey, würde man aus dem Styl ſchon errathen, wenn der Entwurf ſolches nicht ergäbe.

3.

Zu der öffentlichen Schul-Prüfung und der damit verbundenen Rede-Uebung, welche den 24ſten und 25ſten September angeſtellet werden ſoll, ladet alle Freunde des Schulweſens ehrerbietigſt ein Joh. Gotthilf Schmidt, Profeſſor und Rector der Domſchule. Schwerin, gedruckt mit Bärenſprungſchen Schriften, 1798. 2¼ Bogen in Octav.

Um Michaelis v. J. iſt die öffentliche Prüfung ausgefallen, weil einige Lehrer abweſend geweſen: es iſt alſo auch kein Einladungs-Programm gedruckt. Diesmal handelt der Hr. Prof. S. **von der Vorbereitung zu einem deutlichen ſchriftlichen Vortrage**: alſo von einem wichtigen Gegenſtande, bey welchem die Schule nicht bloß eine Vorbereitung geben, ſondern auch durch fortgeſetzte Uebung zu einem gewiſſen Grade von Fertigkeit verhelfen muß. (2 B. S. 13.) Hoffentlich wird nun die ſchweriniſche Schule es nicht daran ermangeln laſſen; indem der Mangel einer hinlänglichen Uebung in den Schuljahren nachhin nie wieder erſetzt werden kann. Regeln laſſen ſich darüber freylich nicht viele geben, weil das Meiſte von der individuellen Lage des Schülers abhängt: aber, wenn man nur zu rechter Zeit anfängt, was der Hr. Verf. mit Recht empfiehlt, ſo wird es an Gegenſtänden und

Gele-

Gelegenheiten nicht fehlen. Aus den Nachrichten von den in den beyden letzten Jahren entstandenen Veränderungen bemerke ich, daß der Hr. Collab. Wilh. Christ. Ad. Rath, der beynahe 11 Jahr bey der Schule angestellt gewesen, im vorigen Jahre Prediger zu Rühn geworden sey.

4.

Statuten der Societät für die gesammte Mineralogie zu *Iena*. Iena, gedruckt bey Etzdorf und Comp., 1798. 1½ Bogen in Octav.

Die ziemlich unvollständigen Statuten betragen kaum 6 Seiten, das angehängte Verzeichniß der Mitglieder hingegen füllet einen ganzen Bogen. Was aus ersteren zu bemerken seyn mögte, ist folgendes: Diese von dem Hrn. Prof. Lenz gestiftete Gesellschaft besteht aus ordentlichen Mitgliedern, aus Ehrenmitgliedern, und aus correspondirenden Mitgliedern. Die ordentlichen Mitglieder werden aus den Studirenden zu Jena erwählt: Kenntnisse in der Mineralogie, Physik und Chemie machen zur Aufnahme fähig. Alle 8 Tage sind Privatzusammenkünfte, und alle 6 Wochen öffentliche Versammlungen. In jenen macht der Director die neuesten Entdeckungen im Mineralreiche bekannt, zeiget die merkwürdigsten Mineralien und Fossilien vor, und unterhält sich mit den Mitgliedern über andere wichtige Gegenstände der Oryctognosie, Geognosie und Bergbaukunde. In den öffentlichen Versammlungen werden von einheimischen ordentlichen und Ehrenmitgliedern Abhandlungen vorgelesen, und die von auswärtigen Mitgliedern eingeschickte Aufsätze und Briefe bekannt gemacht. Wer von den ordentlichen Mitgliedern Jena verläßt, tritt eben dadurch in die Klasse der correspondirenden Mitglieder; ist aber verbunden, sodann jährlich wenigstens einmal Nachricht von seinem Aufenthalte zu geben, und mitunter neue Bemerkungen und Producte seines Vaterlandes einzuschicken.

Annalen
der
Rostockschen Academie.

8. Band. 24. Stück.

Den 11. December 1798.

I.

Voyage dans quelques parties de la Basse-Saxe, pour la recherche des antiquités Slaves ou Vendes. Fait en 1794 par le Comte *Jean Potocki*. Ouvrage orné d'un grand nombre de planches. Hambourg, de l'imprimerie de G. F. Schniebes, 1795. 13 Bogen in Quart und 31 Kupfertafeln, worauf zusammen 118 einzelne Stücke abgebildet sind.

Von einem Manne, der eine Entdeckungsreise ankündigt, wird man immer mehr erwarten, als in diesem Buche geleistet worden, das eine sehr rhapsodische Einrichtung hat. Die erste Abtheilung ist ein Reisejournal, welches zu Strelitz anfängt, und zu Boizenburg aufhört. Die Reise gieng hauptsächlich nach Prillwitz, Neubrandenburg, Tetterow, Rostock, Wismar, Ratzeburg, Hamburg, Lüneburg, Lüchow, und sodann nach Hamburg zurück. Von Prillwitz schreibt er. De *Pentzlin* j'ai fait une course a *Prilwitz*, pour voir la place de l'ancien *Rhetré*: mais comme il y a deja plus de vingt ans, que Mr. *Masch* l'a decrite, j'ai eu de la peine, a m'y reconnoitre. Les noms de *Rhetraberg* et de *Tempelberg* sont tombés en desuetude, puis en oubli; la colline, ou etoit le temple, n'existe meme plus, la terre en a eté transportée dans un marais

voisin, que l'on vouloit desecher; l'ancienne forteresse Slave est devenue un jardin anglois, et un Lusthaus a pris la place de l'ancienne tour Saxonne; un cimmetiere Slave a eté labouré, et les pierres, qui y etoient symmetriquement rangées, sont dispersées dans la campagne. Von einem zu Hohen-Zieritz eröfneten alten Begräbnisse sagt er nach einer ihm gewordenen Erzählung: L'on y avoit trouvé d'abord des urnes de terre remplies de cendres et d'os, qui tomboient en poussiére, puis de pierres des champs, disposées en rond, puis en creusant plus bas d'autres pierres des champs, arrangées en pyramides, enfin un vuide de figure parallelepipede, egalement revetu de pierres des champs, et dans ce vuide des cendres, des os et des charbons. Zu Neubrandenburg fand er bey Hrn. Sponholz eine Menge von Alterthümern. Le cabinet de Mr. S. a surpassé mes esperances, et je me suis determiné a y consacrer quelques jours. — J'ai dessiné six idoles, huit patéres, autant de couteaux de sacrifices, et chaque objet des deux cotés, tant a cause que les idoles ont la plupart au moins deux visages, que parceque les inscriptions sont presque toutes sur le dos. Tout ce, que j'ai dessiné aujourd'hui, a été trouvé a *Prilwitz*, en meme tems, que les idoles deja decrites par Mr. *Masch*: mais celles, qui sont restées a Mr. *S.*, sont massives et en tout plus intereßantes, que les autres. Mais Mr. *S.*, pour des raisons, qui tiennent a son caractere moral, ne produisoit a cette epoque que la moindre partie de son cabinet*); et depuis lors Mr. *M.* a negligé la recherche des antiquités Slaves, quoique les succes, qui ont accompagné les commencemens de cette passion, eussent du lui inspirer plus de confiance. — Aujourd'hui j'ai dessiné la seconde partie du cabinet de Mr. *S.*, qui consiste en un tres grand nombre de plaques de bronze figurées, qu'il

*) Eine nähere Aufklärung dieser paradoxen, am Ende des Buches noch wiederholten Behauptung werden wir wohl von unsern Landsleuten erwarten müssen.

qu'il a trouvé dans un champ, qui lui apartenoit, au milieu d un tres grand nombre d'urnes. En general, dans tout le pays des anciens *Redaires* l'antiquaire n'a pour ainſi dire, qu' a grater la terre. Mr. *S.* m'a offert avec beaucoup d'obligeance, de me conduire dans des lieux, ou il etoit preſque ſur de fouiller avec ſucces. — Je lis une hiſtoire de *Neubrandebourg* faite par un *Baron ds Hake.* Cet auteur dit avoir trouvé des urnes dans les terres les plus baſſes des environs de la ville; ce qui ſembleroit prouver, que les eaux n'ont point baiſſé dans les environs, et ont toujours eté, comme elles ſont aujourd'hui; mais l'opinion generale du pays y eſt ſurement contraire. — J'ai enfin quitté *Neubrandebourg*, ſans avoir a beaucoup prés pouſſé mes recherches auſſi loin, que je l'aurois pu; car le pays des anciens *Redaires* y fournit au de là de tout ce, qu'on peut imaginer. Mais l'homme n'a qu'une quantité de tems donnée: celui, que demande mon hiſtoire generale des Slaves eſt trop conſiderable, pour que j'en puiſſe ſacrifier beaucoup a des divagations particulieres ſur telle ou telle peuplade. C'eſt un genre d'occupation, qui ne peut etre ſuivi, que par de ſcavants indigenes ou habitans conſtamment au pays, ou meme par des amateurs. Von mehreren zu dem eigentlichen Gegenſtande des Werks gar nicht gehörigen, oder wenigſtens größtentheils unbedeutenden oder unrichtigen Anmerkungen, führe ich folgendes über Roſtock an: Les maiſons ſont baties dans ce gout ancien, qui ne ſ'eſt plus conſervé, que dans quelques villes anſeatiques, et que je regarde, comme une des manieres de ſe loger les plus *confortables*, qu'il ſoit poſſible d'imaginer. L'oeil du maitre y embraſſe a la fois le magazin, la boutique, la cuiſine et preſque toutes les chambres, qui ſont garnies de vitrages, et nullement propres au myſtere. Dans les maiſon plus opulentes ce magazin eſt un beau veſtibule, orné de glaces de luſtres et d'une jolie voiture angloiſe ou autre: ce qui n'empeche pas, que la famille ne ſ'y tien-

tienne, et n'en faſſe ſon ſalon de compagnie. Wäre folgende bey **Wismar** gegebene Nachricht richtig: Ce qui fait afluer les veaux marins dans le golphe de *W.*, eſt un certain islot a fleur d'eau, qui eſt a l'entrée en dehors du golphe; ces animaux ſ'y plaiſent et y multiplient ſingulierement: ſo mögten ſich dieſe Feinde unſerer Fiſcherey noch wohl vertreiben laſſen. Von **Ratzeburg** heißt es: Mon premier ſoin a eté de me rendre a la bibliotheque, pour voir les antiquités Slaves, qu' on y conſerve: elles ſont dans deux armoires faites en rotonde et ſurmontées d'idoles de Radegaſt, qui leur donnent l'air de temples. La premiere armoire renferme les idoles, que Mr. *Maſch* a deja expliquè: la ſeconde armoire renferme d'autres idoles et amuletes, qui apartiennent a la plupart au tems, ou les Obotrites avoient abandonné le Chriſtianisme, pour reprendre leur ancienne religion. Alors on avoit deja perdu les anciens modeles: cependant comme cette derniere epoque du paganisme n'eſt pas ſans interet pour l'hiſtoire des Slaves, je me ſuis determiné, a reſter ici toute la journée de demain, pour les deſſiner. In dem **Wendlande** bey **Lüchow** fand er nichts, als ein unvollſtändiges Wörterbuch der dort ehemals gebräuchlich geweſenen wendiſchen Sprache, welches er auf $16\frac{1}{2}$ Seiten abdrucken laſſen, das aber wegen der vielen ſonſt in dieſem Buche vorkommenden Druckfehler wenig Zuverläſſigkeit haben dürfte. In der zweyten Abtheilung ſind einige Kapittel aus dem **Helmold** überſetzt, und mit unerheblichen Anmerkungen begleitet. Je vais faire parler *Helmold*, a qui nous devons le peu de connoiſſances, que nous pouvons avoir ſur la religion des Slaves de Mecklenbourg: quelques fragmens de cet auteur expliqueront mieux le cabinet de Mr. *S.*, que ne pourroient le faire les plus ingenieuſes conjectures. Hierauf folgt eine aus dem Buche des Hrn. C. R. **Maſch** überſetzte Stelle, die Entdeckung der zu **Prillwitz** gefundenen Stücke betreffend. Und dann ſetzt der Verf. noch hinzu: Lorsque Mr. *M.* rechercha

la connoiſſance des antiques, qui ſe trouvoient dans la poſſeſſion de Mr. *S.*, celui-ci n'en montroit, que la plus petite partie, et cela par des raiſons, qui tiennent a ſon caractere moral, ainſi que je l'ai dit plus haut. Depuis lors Mr. *S.* ſ'eſt determiné, a ne garder plus ſon cabinet avec une ſollicitude auſſi myſterieuſe: cependant on m'aſſure, que je ſuis le premier, a qui il l'ait montré avec franchiſe er ſans reticence aucune, et meme il prenoit un plaiſir extreme, a me voir deſſiner. Enfin les idoles et autres objets, que j'ai deſſinés chez lui ont eté trouvés a Prilwitz, et font partie de la collection, dont Mr. *Maſch* a fait l'hiſtoire *). Mais cette partie lui eſt reſtée toujours inconnüe, et il paroiſſoit meme ignorer l'exiſtence, lorsque j'ai eu l'honneur de le voir a *Strelitz*: en effet il me recommanda ſeulement d'aller a *Racebourg*, ſans me parler de *Neubrandebourg*. Mais en meme tems il ajouta: „Vous me conduiſés ſur un champ tres vaſte, ou je n'ai eté depuis longtems.“ Hierauf folgt denn nun zuletzt: Notice des antiques Slaves trouvées a *Prilwitz* et conſervées aujourd'hui dans le cabinet de Mr. *S.* Nr. 1-51. Notice des antiques Slaves trouvées par Mr. *S.* dans un champ, qui lui appartient, Nr. 52 - 87. Notice de quelques autres antiques Slaves du cabinet de Mr. *S.* Nr. 88 - 104. Notice de quelques antiques conſervées a la bibliotheque de *Racebourg*. Nr. 105 - 118. Die Beſchreibung iſt meiſtens ganz kurz, 3. B. *Fig.* 1. Un Dieu **) tenant une tete d'une main, et une baguette de l'autre, avec les inſcriptions ſuivantes, *Ulbin — Romawv — Rhetra*. Le nom de Romawn indique, que ce Dieu etoit Pruſſien ou Lithouanien. *Fig.* 2. Un ſerpent a tete humaine ſurmontée d'un oiſeau avec les inſcriptions ſuivantes, *Zirnitra — Radegaſt — Zer — Rhetra*.

*) Unachtſamkeiten im Ausdruck ſind in dieſem Buche nicht ſelten.

**) Die Frage: Ob die Figur auch wirklich eine Gottheit vorſtelle? mögte doch nicht ganz überflüſſig ſeyn.

Ceci etoit un instrument de magie, comme l'indique le nom *Czirnstra*. *Fig.* 3. Une espece de torrüe, tenant a la main une tete humaine. *Fig.* 4. Petite figure humaine. *Fig.* 5. Petite figure a double visage de chien. *Fig.* 6. Belle femme entourée d'un serpent. Man wird hieraus ersehen, soweit dies aus einer solchen Anzeige möglich ist, was man in dieser Schrift suchen könne.

2.

Neue Monatsschrift von und für Mecklenburg. Siebenter Jahrgang, 7 und 8 Stück. Julius und August, 1798. Schwerin, 2c. 8 Bogen in Quart.

Enthält: 1) Vorschlag, wie den Baumverwüstungen in unserm Vaterland Einhalt geschehen könne? — Eine aus einer andern Zeitschrift entlehnte, und hier abgedruckte Predigt soll einige Male im Jahr in den Schulen verlesen werden. 2) Fragmente aus einem noch ungedruckten Werke von Hrn. A. Evers. (8 B. S. 114.) 3) Auch etwas zur wahren Beurtheilung des Etwas über den Güter-Negoce, als Beschäftigung für Prediger, 2c. Von Hrn. P. C. J. Voß zu Kieth. — Der Aufsatz, gegen den dieser gerichtet ist, (5 B. S. 370.) war freylich wohl zu allgemein abgefaßt: aber Hr. V. begehet den nämlichen Fehler, und wird durch die hier vorgetragenen Gründe schwerlich die Geringschätzung mindern, welche die Unwissenheit und das Betragen vieler Prediger gegen den ganzen Stand veranlaßt haben. 4) Ueber Kants Methode, die Bibel zu erklären, von Hrn. Simonis. — Nach der Meinung des S. „muß der Geist der kritischen Philosophie, nur nicht der Buchstabe derselben, in den öffentlichen Religionsvorträgen wehen, wenn sie überall, und besonders zu unsern Zeiten zweckmäßig seyn sollen: und nur dann, wenn ein ächt critischer Geist darin weht, nur dann sind sie auch eigentlich christlich." 6) Das Gesinde ist jetzt doch außerordentlich rar; und woher mag das kommen? 7) Ueber den Geldverkehr in Mecklenburg, und die Mittel, ihn in Ordnung zu halten. — Ist

— Ist abgebrochen. 8) An die Städte Mecklenburgs über die Richtigstellung ihres Erben-Modi. — Der Verf. dieses unerheblichen Aufsatzes meint, daß den kleineren Städten auch bey der gewöhnlichen Licent-Steuer zu nahe geschehe. (6 B. S. 383.) 9) Das wunderthätige Kind, von Hrn. Ackermann. 10) Kann die mecklenburgische Prediger-Wittwen-Casse in ihrer jetzigen Verfassung nicht bestehen? von P. M. — Der Verf. glaubt es: inzwischen geben seine Gründe keine volle Ueberzeugung. 11) Erklärung die Pocken-Impfung betreffend, von H. D. Masius. — Gegen eine unrichtige Nachricht in der deutschen National-Zeitung. 12) Beschreibung einer Rockenart aus Rußland, die seit zwey Jahren in hiesigen Landen erst bekannt geworden, von Hrn. A. Schumacher. 13) Auch in unserm Vaterlande giebts noch wahre und edle Menschenfreunde. 14) Rüge eines litterarischen Irrthums in der N. A. D. Bibliothek, von Hrn. P. Mantzel. — Dem Hrn. P. Röper in Dobberan sind dort 2 Bücher zugeschrieben, die ein anderer Röper (Renner) geschrieben haben soll: dieser in der neuen Ausgabe des Meusel ebenfalls wiederholte Irrthum ist indeß schon an andern Orten, z. E. in der gothaischen gel. Zeitung, 1797, S. 488, vorlängst berichtigt. 15) Verzeichniß der bey dem Seebade zu Dobberan vom 1 Jun. bis zum 15 Aug. angekommenen Curgäste und Fremden. — Kann dieser wiederholte Abdruck der Badelisten irgend jemanden nützen? 16) Gesang beym Gottesdienst der Theophilanthropen in Frankreich. Aus dem Französischen, von Hrn. Ackermann. 17) Epigramme.

3.

Sollte die jetzt allgemein gewünschte Veränderung der Kirchenliturgien der christlichen Religion zuträglich, und für unsere Kirche nothwendig oder auch nur zu rathen seyn? Zum Besten der schwachen Brüder geprüft und beantwortet von Johann Ludwig Voß, Pre-

Prediger zu Warnkenhagen. Lübeck, bey Christian Gottfried Donatius, 1789. $6\frac{1}{2}$ Bogen in Octav.

Bey der ersten Erscheinung ist diese Schrift meiner Aufmerksamkeit entgangen, wie sie denn auch im Staatscalender nicht angeführt ist: und als ich sie nachhin aus einer critischen Zeitschrift kennen lernte, war sie sogleich nicht zu haben. Inzwischen erfodert es das Gesetz der Vollständigkeit, was ich mir gemacht habe, sie noch nachzuholen, nachdem ich sie endlich erhalten habe. Der Hr. Verf. nimmt an, daß von den Ceremonien der christlichen Kirche die drey von Christo selbst verordneten, Taufe, Abendmahl, und Predigt des Evangeliums, im Wesentlichen beybehalten werden müssen, daß aber alle übrigen, und auch bey jenen dreyen die von Christo nicht vorgeschriebene, sondern erst in der Folge eingeführte Form ohne Bedenken abgeändert werden könne, und daß jetzt eine solche Abänderung allerdings rathsam sey. Nur räth er, diese Abänderung allmälig vorzunehmen, und mit den wichtigern Sachen den Anfang zu machen, auch wenn es seyn kann, solche zuerst bloß bey den gebildetern Klassen anzuwenden. In der Hauptsache wird man dem Hrn. Verf. wohl beypflichten; vollständig ist aber der Gegenstand nicht erörtert, und daß die schwachen Brüder insbesondere durch diese Schrift beruhigt werden könnten, bezweifle ich.

4.

Unterm 30 Oct. erklärte die theologische Facultät den Hrn. Mag. **Pet. Nordin** zu **Greifswald** durch das gewöhnliche Patent zum Licentiaten der Theologie, und ließ dabey die von ihm eingesandte Inaugural-Abhandlung vertheilen.

Annalen
der
Rostockschen Academie.

8. Band. 25. Stück.

Den 18. December 1798.

I.

Allgemeines Jahrbuch der Universitäten, Gymnasien, Lyceen und anderer gelehrten Bildungsanstalten in und außerhalb Teutschland. Ersten Bandes drittes Heft. Erfurt, — 1798. $5\frac{1}{4}$ Bogen in Octav.

Enthält: 1) Ueber Cornelius Nepos, zugleich als Ankündigung einer historisch-kritischen Behandlung seiner Biographien, von D. Wilh. Mosche, 1 Abtheilung. — Ein in dies Journal gar nicht passender Aufsatz, davon die erste Abtheilung über $1\frac{1}{2}$ Bogen beträgt. 2) Ueber einige gelehrte Schulen des Churfürstenthums Sachsen, 1 Brief. — Von der in Leipzig eingerichteten Freyschule kann ich mit gutem Gewissen sagen, daß ihres gleichen in Deutschland vergeblich zu suchen ist. Nach demselben Plane ist das Wayfenhaus reformirt, und eine kleine Schule beym Arbeitshause für Freywillige angelegt, auch wird jetzt eine große Bürgerschule erbauet. Aber die gelehrten Schulen, welche auch unter der Aufsicht des Raths stehen, scheinen weniger sorgfältig behandelt zu werden. Auf der Thomasschule sind die Schüler in 6 Klassen getheilt, wovon die zwey untern eine Art von Trivialschule sind, die andern aber die eigentliche gelehrte Schule ausmachen, und theils aus Alumnis theils aus

Externis bestehen. Die Zahl der ersteren ist auf 56 festgesetzt; die Zahl der Externorum ist, wie natürlich, unbestimmt, und richtet sich nach der Celebrität der Lehrer und dem genio seculi, der gegenwärtig die Vorbereitung zum Studiren lieber unbemittelten Studenten und Candidaten, als den öffentlichen Schulen anvertraut. Der Unterricht erstreckt sich hauptsächlich auf die gelehrten Sprachen, welche daselbst gründlich erlernet werden: für die Wissenschaften wird aber zu wenig gethan. Das Alumneum hat seine gute und schlimme Seite. Zu dieser rechne ich die zu überhäuften täglichen Dienste in den vielen Kirchen und bey Leichen, das Current- Gregorius- Michaelis- Martini- und Neujahrs-Singen, welches nicht allein ihrer Gesundheit nachtheilig ist, sondern sie auch öfters vom Besuch der Schulstunden abhält, und überhaupt für die ganze Schule zu viele Ferien nöthig macht. Doch werden diese Uebel von den Vortheilen aufgewogen, welche in freyer Wohnung auf Fürstenschulen-Art, nebst der dazu nöthigen Erleuchtung und Heizung, in guter und reichlicher Kost, in Legaten an Kleidungsstücken, Hemden, Schuhen, ꝛc. und noch außerdem in Geldeinkünften bestehen, die so beträchtlich sind, daß sich schon mancher außer einer ausgesuchten klassischen Handbibliothek eine Summe erspart hat, von welcher er sich auf der Academie erhalten konnte. Denn außer den accidentellen Einnahmen sind z. B. die jährlichen Einkünfte des ersten Präfects 120 Rthlr., des Famuli funerum 100 Rthlr., des Famuli Rectoris 66 Rthlr., eines Purganten 34 Rthlr., und so stuffenweise niedriger nach den verschiedenen Aemtern, welche die obersten 15 Alumnen zu verwalten haben. Auch sind noch einige academische Stipendien mit dieser Schule verbunden, und diese Vortheile tragen nicht wenig dazu bey, daß die Jünglinge von frühzeitiger Quitirung der Schule abgehalten werden. 3) Briefe über den neuesten Zustand der Universität Jena. Dritter Brief. Der Feuereifer des Einsenders der beyden ersten Briefe (7 B. S. 355.) vergrößert, und trägt die Farben zu sei-

nem

nem Gemälde zu grell auf. So unsittlich und verdorben ist der jetzige Jenenser nicht, wie der vor 20 Jahren war. Er ist nicht das, was er seyn könnte, allgemein gesittet und artig; aber ein größerer Theil ist es doch, und der übrige könnte es seyn, wenn auf allen Universitäten gemeinschaftlich und ernstlich an der Vertilgung der schädlichen Orden und ähnlicher Verbindungen gearbeitet würde. Dies ist die Erbsünde, woran beynahe alle Academien kränkeln: Hut, Stiefeln und Sporen sind es nicht. Diese richten sich nach der öffentlichen Meinung, welche eher durch Beyspiele als durch Gesetze zu erzwingen ist. Warum läßt man Personen in unanständiger Kleidung in den öffentlichen Concerten, Klubs und andern Gesellschaften erscheinen? Der junge Mann ist öfters unartig und ungezogen, weil er darf: der Burschencomment ist nicht mehr der Codex, nach welchem der Student seinen Werth abmißt: er kommt nicht leicht vor, außer wenn der zeitige Prorector schläft oder aus Nebenabsichten schweigt. Gerade hierin hat in neuern Zeiten der Ton sich gar sehr geändert, die öffentlichen Häuser stehen unter besserer Aufsicht, die Policey ist thätiger und wachsamer, unser gute Fürst und das Ministerium haben ein wachsames Auge auf Disciplin und Ordnung. Der Student spielt und schlägt sich, sagt der Einsender: geschieht dies nicht auch anderwärts? Kann die Academie immer hindern, was im Dunkeln, auf Stuben oder in den benachbarten Dörfern geschieht? Wachen kann sie und aufmerken, am Ende strafen, und das hat sie zeither redlich gethan. Die Academie kann inzwischen niemanden bestrafen, ehe Geständniß und Ueberzeugung des Frevlers eintritt: vermöge der Ordensregeln kann man aber alles läugnen und abschwören, auch wohl falsche Zeugen stellen. Sie kann sodann nichts weiter thun, als beobachten, als Reverse zur Fortschaffung bey den kleinsten Unfertigkeiten unterschreiben lassen, und nachhin strenge vollziehen: ein herrliches Policeymittel, sich auf die leichteste Art schlechtdenkender und gefährlicher Personen zu entledigen, die ihr Thun und Wesen

im Finstern treiben. Der Senat hat die ertappten Constantisten fortgeschafft, hat kürzlich das rheinländische Kränzchen, das sich litterarische Harmonie nennt, vor der Hand in Furcht gesetzt, und sich der Papiere und Siegel bemächtiget, hat einige Erzrenommisten fortgeschickt, hat den Amicisten-Orden entdeckt und 12 Mitglieder auf immer relegirt. Uebertrieben ist die Nachricht von Ziegenhain: es war nichts weiter, als ein ernstlicher Vorfall aus einer Kleinigkeit, der des Aufhebens in öffentlichen Blättern nicht bedurfte. Falsch ist es, daß der damalige Prorector die Soldaten nach Z. geschickt habe: er war gerade auf seinem Weinberge, aber der Pedell Schreiber that es *), vielleicht aus übertriebenem Amtseifer, vielleicht auch, sich den Studenten gefällig zu machen. Interessanter ist die Frage: wie kann Jena sich bessern Ruf verschaffen, und das alte Vorurtheil vertreiben? Es hat so manche Bequemlichkeiten, hat bey wenigen öffentlichen Anstalten sich selbst, größtentheils durch Anstrengung und Thätigkeit seiner Lehrer, gehoben, hat den Fleiß der Studirenden bestmöglichst unterhalten, und den wohlgegründeten Ruf im Auslande erworben, daß man sich hier zum gelehrten und brauchbaren Staatsbürger weit eher als anderwärts bilden könne. Sollte das nicht eben so ausführbar für Moralität seyn? Ich sollte meinen, wenn alle Lehrer mit gleichem Eifer zur Einführung eines bessern Tons durch Beyspiel und Mitwirkung beyzutragen suchten. Der junge Mann nimmt alle Formen an, die man ihm giebt: er wird sittsam und bescheiden, wenn er mit bessern Menschen umgehen kann; er wird roh und ungezogen, wenn er immer unter ungesitteten leben muß. Die Dorfgesellschaft ist nicht die Schule der Bildung, die öffentlichen Häuser in der Stadt sind es auch nicht. Eine besser organisirte und von fremden Einfluß ganz unabhängige Polizey könnte hier viel thun. Bis jetzt ist ihr Wirkungs-

*) Das ist noch schlimmer. Wo der Pedell dergleichen ohne Auftrag thun darf, kann schwerlich Ausschweifung vermieden werden.

kungskreis aus mancherley Ursachen sehr beengt: der vielfache Jurisdictionsstreit, die fremdherrische Nachbarschaft, sind ein beträchtliches Hinderniß, dem Unwesen auf der Stelle zu steuern. Es geschehen ungeahndet manche Ungezogenheiten, weil die Policey nicht wirken und eingreifen kann, wie sie sollte. Es wäre daher die Frage: ob die Studenten nicht auch hier unter der ersten Policey-Aufsicht stehen, und, wenn sie ertappt würden, an die Behörde abgegeben werden könnten. Kaiser Joseph schlug diesen Weg ein, und sogleich hatte das rohe Wesen der wiener und prager Studenten ein Ende. Es haben sich kürzlich mehrere hiesige Studirende verbunden, sich nicht zu schlagen: man dürfte, wenn die größere Zahl der Gesitteten diesen Ehrenpunct annimmt, die Ordensbrüder am Schlagegeiste sogleich erkennen, und eine andere Stimmung erlangen. Indessen mögte nöthig seyn, daß das Fechten in Häusern bey nahmhafter Strafe untersagt würde: vielleicht wäre es noch besser, daß der academische Fechtmeister zur ewigen Ruhe versetzt würde. Der Student soll Gelehrter, nicht Klopffechter werden: sind die Fechtböden verschlossen, ist das Privatfechten verpönt, so verliert sich mit dem Mangel an Gelegenheit auch die alte Meinung Dergleichen Thorheit hat man so lange unter öffentlicher Autorität auf allen Academien von privilegirten Fechtmeistern treiben lassen? Sonderbar genug, und dennoch wahr! Von den Orden noch ein kleiner Nachtrag. Man sagt immer, die völlige Ausrottung sey nicht möglich: ich denke, man irrt sich sehr, oder man will nicht. Alles kömmt nur darauf an, daß hierüber alle Academien gleiche Grundsätze hegen, und bey dergleichen Untersuchungen nicht auf vollständigen juristischen Beweis sehen, sondern sich mit halben Beweise beruhigen. Gerade diese juristische Bedenklichkeit hat dem Unwesen Vorschub gethan: die Frevler läugnen, und schwören oft, (das ist beschworne Ordensregel,) wie kann die Obrigkeit jemals vollkommene Ueberführung solcher Menschen erwarten? Das von Jena allen deutschen Academien an-

angebotene Cartel, wegen Mittheilung der Nahmen aller Relegirten oder sonst Fortgeschaften nebst der Ursache, hat herrliche Dienste gethan. Es war daher sehr auffallend, daß Greifswald gar nicht, Halle nur in Betracht der Ordensrelegirten beytreten wollte. Es kommt erstaunend viel auf den jedesmaligen Prorector an. Wenn sie alle gleich gesinnt und gleich thätig wären; wenn sie nicht auf Verhältnisse, Gunst, Applaus und Protection Rücksicht nähmen, und sich bessere und thätige Pedelle verschafften; wenn sie keine Unsittsamkeit auf den Straßen und an öffentlichen Orten, keine Ungebührlichkeit in den Verhören duldeten, und die dictirten Strafen streng vollzögen: so würde die Disciplin, Sittsamkeit und Ordnung unendlich gewinnen. In wenigen Jahren wäre die Academie am Ziele: die häufigen Rückfälle in Verbindungen und Tumulte waren die traurigen Folgen von Nachlässigkeit der Prorectoren und Pedelle, von Gleichgültigkeit und Zweydeutigkeit des academischen Senats. 4) Annalen gymnasiastischer Bildungsanstalten. 5) Annalen academischer Bildungsanstalten. — Duisburg. Wie es größtentheils auf sämmtlichen deutschen Academien der Fall ist, so werden auch hier bey weitem nicht alle angekündigte Collegia gelesen. Sehr zu bedauren ist es hiebey, daß dies gerade zwey so wichtige Theile der Gelehrsamkeit, die Philosophie und Geschichte vorzüglich trifft. Viel trägt hiezu die geringe Anzahl der Studenten bey: vorzüglicher ist der Grund, daß das Hauptfach so handwerksmäßig betrieben wird. Jena. Bey allen den Stürmen und Erschütterungen, die unsere Academie seit mehreren Jahren theils wirklich leiden mußte, theils nur zu erleiden schien, hat sie sich immer als eine der ersten gelehrten Bildungsanstalten Deutschlands ausgezeichnet. Ein Zusammenfluß der vorzüglichsten Köpfe, die das Vaterland aufzuweisen hat, war sie auch zugleich so glücklich, unter ihnen die vortrefflichsten Schriftsteller der Nation zählen zu dürfen, die ihren Ruhm doppelt verbreiteten. Seit neueren Zeiten hat sie sich besonders im Fache der Medicin und Phi-

lo-

losophie so hervorgethan, daß man sie als schwer zu erreichendes Vorbild neben mehrere ihrer Mitschwestern stellen kann. Einrichtungen, die auf gelehrte Bildung überhaupt Einfluß haben, sind, die Vereinigung einiger Gelehrten zu einer mineralogischen Gesellschaft unter der Direction des Hrn. Prof. **Lenz**, und die Einrichtung eines Museums für Freunde der Wissenschaften und freyen Künste vom Hrn. Buchhändler **Voigt**. Letzterer hatte das **beygangsche** Museum in **Leipzig** vor Augen: die Zahl der Theilnehmer erstreckt sich jetzt über siebzig.

2.

Ueber die nächstkommenden vierzig Jahre. Dritte Auflage. Ueber das Papstthum und über Egypten, nebst einigen damit in Verbindung stehenden Flugblättern, von **Christian Gottlob Thube**, Pastor zu Baumgarten in Mecklenburg-Schwerin. Schwerin und Wismar, in der Bödnerschen Buchhandlung, 1798. $6\frac{1}{4}$ Bogen in Octav.

Nach einer voraufgegangenen Dedication an seinen lieben Freund, den Hrn. Drost **v. Plessen**, liefert der Hr. Verf. verschiedene kleinere gedruckte und ungedruckte Aufsätze in folgender Ordnung: 1) Ueber die Französische Revolution. (5 S. 80.) 2) Erinnerung an eine zu **Ludwigslust** gehaltene Predigt, (6 B. S. 47.) mit einer Nachschrift, worin sich derselbe auf einige damalige Zuhörer beruft. 3) Ueber die nächstkommenden 40 Jahre. (6 B. S. 223. 368.) 4) Ueber den 12 Tag des Weinmonats im Jahre 1796. (7 B. S. 103.) 5) Beylage zu der Schrift über den 12 Tag des Weinmonats im Jahr 1796. (7 B. S. 103.) 6) Ueber das Pabstthum. Erst eine Nachricht vom Pabstthum, aus seinem Handbuche, (2 B. S. 116.) und sodann eine Vergleichung seiner vormaligen Aeußerungen mit den neuesten Vorfällen in **Rom**. Leider hat er damalen an das **Schwerdt** der Franzosen nicht denken können; und ob er gleich die jetzige Regierungs-

Ver-

Veränderung mit klaren deutlichen Worten vorhergesagt, so ist sie doch 25 Jahre früher, als er berechnet, eingetroffen. (Und doch trauet der Verf. seiner Zeitberechnung noch so unbedingt, und läßt den seltsamen Aufsatz über den 12. Oct. 1796 wiederholt abdrucken!) 7) Ueber Egypten. Die Nachrichten von dem damals noch ungewissen Einfall der Franzosen in E. haben ihn veranlasset, die Stelle Jes. 19, 18-24. anzuführen, welche ohne Zweifel von der nächstbevorstehenden Zeit zu verstehen seyn soll. Anstatt aber sich auf eine Erklärung einzulassen, fordert er bloß seine Leser auf, Acht zu geben, ob etwa dies oder jenes, was geweissaget steht, in Erfüllung gehen werde. 9) An den geneigten Leser. Ein epilogus galeatus.

3.

Die glücklichen hohen Verbindungen zwischen den beyden Herzoglichen Haeusern *Sachsen-Gotha* und *Mecklenburg-Schwerin.* Ein Patentbogen, unterzeichnet: Ludwigslust, den 21 October, 1797.

Eine genealogische Tabelle, welche auf der einen Seite mit dem Churfürsten Ernst zu Sachsen, nnd auf der andern Seite mit dem Herzog Magnus zu Mecklenburg anfängt; und die vier Verbindungen, 1) des Churfürsten Johann des Beständigen mit der Prinzessin Sophie, 1500, 2) des Prinzen Ludwigs mit der Prinzessin Charlotte Sophie, 1755, 3) des Herzogs Friederich Franz mit der Prinzessin Louise, 1775, und 4) des Erbprinzen Emil Leopold August mit der Prinzessin Louise Charlotte, durch Angabe derjenigen fürstlichen Personen darstellet, von welchen diese in gerader Linie abstammen.

Annalen
der
Rostockschen Academie.

8. Band. 26. Stück.

Den 25. December 1798.

I.

Nachdem ich die Nachricht von drey verschiedenen im Jahr 1797 mit einer veränderten Einrichtung herausgegebenen gelehrten Zeitungen (7 B. S. 154. 245. 374.) voraufgehen lassen: so wende ich mich nun wieder zu demjenigen, was ich von einer in Vorschlag gekommenen hiesigen gelehrten Zeitung anzuzeigen habe. Es konnte freylich keinen Zweifel leiden, daß die von der herzoglichen Regierung ergangene Auffoderung zu befolgen sey: allein die zweckmäßige Einrichtung, und die Besorgniß, daß es dabey an den unentbehrlichen Hülfsmitteln nachhin eben so sehr, als in manchen andern Fällen, fehlen mögte, erfoderten eine sorgfältige Erwägung der Art und Weise, wie die Sache einzuleiten sey. Das Concilium übertrug daher einer aus zwey Mitgliedern der philosophischen, und aus einem Mitgliede der drey andern Facultäten bestehenden Committe den Entwurf eines genauen und umständlichen Plans zu diesen Zeitungen: und dies Geschäft übernahmen der Hr. Prof. **A. G. Weber**, der Hr. H. R. **Norrmann**, der Hr. Prof. **Link**, und der Hr. Prof. **Ziegler** mit mir. Wir blieben zwar in einigen Puncten verschiedener Meinung, inzwischen vereinigten wir uns nach der Stimmenmehrheit zu einem Erachten, das wir dem Concilio im Sept. 1796 vor-

legten. Mit Auslassung einiger Nebendinge, die das Publicum nicht interessiren, will ich dies Erachten jetzt mittheilen: meine Leser mögen die darin vorgetragenen Grundsätze mit den in jenen uns erst später bekannt gewordenen Notizen enthaltenen Grundsätzen vergleichen.

„Wenn in Rostock eine gelehrte Zeitung angefangen werden soll, so wird man dabey voraussetzen müssen: I. daß sie einen vorzüglichen innern Werth habe, und dadurch den guten Ruf der hiesigen Academie befördere, II. daß ihre Dauer gesichert sey. — Auf diese beyden Voraussetzungen sind folgende Vorschläge gebauet.

1) Der wesentliche Endzweck gelehrter Zeitungen kann kein anderer seyn, als die jährlichen Fortschritte gesammter Wissenschaften denjenigen Lesern in einer kurzen Uebersicht darzustellen, welche nicht alle herauskommende Schriften lesen und vergleichen können. Man wird also auf diesen Endzweck alles zurücke führen müssen, da kein Platz für Nebendinge übrig bleibt. Man wird also a) alle Schriften, die bloß eine unterhaltende Lectüre gewähren, ganz übergehen müssen. b) Ganz schlechte Bücher, durch welche die Wissenschaft gar nichts gewinnet, die also jedem völlig entbehrlich werden, sind gleichfalls auszubescheiden, oder höchstens dem bloßen Titel nach anzuzeigen. c) Nachrichten von Todesfällen, Beförderungen, Ehrenbezeugungen, u. d. gl. Auszüge aus Briefen, die häufig unvollständige und unrichtige Nachrichten enthalten, Buchhändler- und Schriftsteller-Notizen, u. s. f. überlasse man den litterarischen Intelligenzblättern. Antikritiken nehme man nicht auf, beantworte sie auch nicht, da die Erfahrung bewiesen hat, wie wenig Nutzen davon zu erwarten ist. Dagegen wähle man d) alle größere und kleinere Schriften aus, deren Inhalt zur weitern Ausbildung der Wissenschaften etwas beytragen kann; insbesondere e) beachte man solche Schriften, die in andern kritischen Blättern unrichtig beurtheilet worden. Und in Rücksicht auf unsere Lage widme man f) der nordischen Litteratur mehrere Aufmerksamkeit, als bis jetzt in andern gelehrten Zeitungen geschiehet.

2) Um den gedachten Zweck zu erreichen, enthalte jede Recension in der Regel eine gedrängte Angabe des Inhalts der Schrift, ein völlig unpartheyisches Urtheil über die Güte derselben, besonders in Vergleichung mit andern neuern Schriften über denselben Gegenstand, eine mit möglichster Präcision abgefaßte Auszeichnung desjenigen, was neu oder von einer neuen Seite dargestellt ist, und einzelne eigne Bemerkungen, durch welche der Recensent die Ausbildung der Wissenschaft befördern kann. Auch der Ton sey in diesen Recensionen anständig, und der Vortrag von allen Abschweifungen frey und möglichst kurz.

3) Der Zweck des ganzen Instituts erfodert es, daß in allen Wissenschaften die hauptsächlichsten Schriften, mithin auch von kleinern Schriften diejenigen, welche sich durch ihren Inhalt auszeichnen, in dieser Zeitung angezeiget und beurtheilet werden. Diese Vollständigkeit wird sich aber freylich nicht sofort erreichen lassen, sondern erst in der Folge möglich werden, wenn sich eine hinlängliche Anzahl von Mitarbeitern vereinigt hat, und ein hinlänglicher Absatz der Zeitung es erlaubt, ihr eine angemessene Ausdehnung zu geben. Wenn daher im Anfange noch manche Schriften unangezeigt bleiben müßten, die man nach dem eigentlichen Zwecke der Zeitung nicht übergehen sollte; auch wöchentlich noch nicht mehr, als ein Bogen, geliefert würde: so geschiehet das aus der Ueberzeugung, daß man zuerst nur soviel übernehmen muß, als man übersehen kann, und daß wir in unsern hiesigen Verhältnissen nur nach und nach zu dem gewünschten Zwecke gelangen dürften. Auch in diesem eingeschränckten Zustande wird sie indeß schon ihren Nutzen haben, wenn nur die Mitarbeiter unpartheyische und gründliche Recensionen liefern.

4) Uns scheint es viele Gründe gegen sich zu haben, alle rostockschе Professoren ohne Ausnahme zu verpflichten, daß sie die Stelle eines Mitarbeiters an diesen Zeitungen übernehmen sollen, und dagegen alle andere Gelehrte davon auszuschließen. Manche Professoren haben nicht Neigung dazu, andern fehlt es an hinläng-

licher Zeit, und es wird dies dem Institute unschädlich bleiben, wenn sich nur nicht der größere Theil der Professoren entziehet. Selbst in dem Falle, wenn eine Professorstelle eine Zeitlang gar nicht besetzt wäre, oder den einzigen hiesigen Lehrer in einem Fache unwillkührliche längere Behinderungen treffen, würden allemal erhebliche Lücken entstehen, wenn man sich auf sie beschränken wollte *) Auch können die Mitarbeiter bisweilen gute Gründe haben, einen hiesigen Professor auszuschließen. Es dürfte also nothwendig seyn, auch andere hiesige und auswärtige Gelehrte, von deren gründlichen Kenntnissen man sich überzeugt hält, als Mitarbeiter aufzunehmen, wie das ohnehin bey ähnlichen Blättern, namentlich bey der jenaischen Litteratur-Zeitung und den göttingischen Anzeigen der Fall ist; dagegen aber diejenigen hiesigen Professoren, welche es ablehnen, davon völlig zu befreyen: mithin die Gesellschaft gesammter Mitarbeiter als eine für sich bestehende Gesellschaft anzusehen. Wenn nur hiesige Professoren die Direction des ganzen Instituts behalten; so wird die Verbindung, in welcher es mit der hiesigen Academie bleiben muß, hinlänglich gesichert seyn.

(Die Fortsetzung folgt.)

2.

Den größten Theil des zweyten Bandes von des Hrn. Prof Fabri Magazin für die Geographie, Staatenkunde und Geschichte füllen Nachrichten von Mecklenburg, die den Titel erhalten haben: Herzogthum Mecklenburg, Bruchstücke zu einer Statistik der deutschen Staaten, und noch nicht be-

*) Sobald der hiesige Professor durch ein hinlängliches Gehalt in den Stand gesetzt ist, sich seinem Amte ganz zu widmen, wird er doch die brauchbaren Schriften seines Faches lesen müssen: und alsdann könnte man von ihm die Bemühung wohl verlangen, eine Recension von diesen Büchern zu machen. Dies giebt zugleich den sichern Beweis, daß der Professor mit seinem Zeitalter fortschreite. (5 B. S. 285.)

beendiget sind, sondern in dem folgenden Theile fortgesetzt werden sollen. Ich kann nur einiges aus diesem weitläuftigen Aufsatze ausziehen, was mir nach dem Zwecke dieser Blätter einer Bemerkung zu bedürfen scheint. 1. **Ueber ältere und neuere Abtheilungen dieses Herzogthums.** Das Land hat nach v. Brandenstein *) 257, nach anderer Berechnung $217\frac{1}{8}$ Quadratmeilen an Flächeninhalt. 2. **Einwohner.** a) **Anzahl.** Nach einer sehr weitläuftigen Betrachtung über unsere Kirchenlisten, die auch Vergleichungen mit andern in sich fasset, wird darnach die wahrscheinliche Zahl der Einwohner im schwerinschen Antheil zu 310602, und im strelitzischen Antheil zu 58617 Personen berechnet: doch sind, wie aus der Berechnungsart schon erhellet, die im Schwerinschen vorhandenen 268 Schutzjuden mit ihren Familien, und die Juden im Strelitzischen, welche 1794 auf 740 Köpfe geschätzt wurden, nicht darunter begriffen. Auf eine Quadratmeile werden im Durchschnitt $159\frac{1}{4}$ Personen angegeben. b) **Körperliche Beschaffenheit der Einwohner auf dem platten Lande.** Der Landmann ist von starkem gesunden Körper, zu den stärksten Arbeiten geschaffen, standhaft, ausdauernd, auch bey Ungleichheit der Witterung, übrigens an harte Kost gewöhnt, und bey seinem täglichen Brodte und bey Kartoffeln mehrentheils zufrieden. c) **Sprache des gemeinen Mannes.** (Ist unbedeutend, und läßt vermuthen, daß dies die Muttersprache des Verf. nicht ist.) d) **Politischer Zustand.** Die Bauern sind meistens Leibeigene: die inzwischen immer allgemeiner mit mehr Menschlichkeit behandelt werden. Einige ganze Güter sind schon von den dazu gehörigen Leibeignen angekauft, z. B. die Lehngüter **Steder** und **Niendorf** im Amte **Boitzenburg**, und die Allodialgüter **Buchholz** und **Grabow** im Amte **Wredenhagen**. Die Bauern sind Voll- Halb- Dreyviertel- Viertelhüfner und Kossaten:

*) Wahrscheinlich ein Druckfehler, sowohl im Nahmen als in der Zahl, der aus einer in diesen Annalen (4 B. S. 5.) enthaltenen Notiz zu berichtigen ist.

tnn: Letztere, die auch Achtelhüfner heißen, halten sich keine Pferde, sondern bloß Ochsen, und dienen mit der Hand. Die Bauern sind entweder Dienst- oder Pachtbauern. Diese letztere findet man größtentheils auf fürstlichen Gütern. Sie stehen unter den fürstlichen Aemtern, die ihre ganze Einrichtung bestimmen, und unordentliche absetzen. Stirbt einer, so folgt ihm allemal sein ältester Sohn: ist dieser minderjährig, so wird bis zu dessen Volljährigkeit ein Interimswirth auf das Gehöfte gesetzt: in Ermangelung der Söhne wählt das Amt unter den Seitenverwandten einen tüchtigen Wirth aus. Eine wohlthätige neue Einrichtung besteht darin, daß denen, die aus eignen Mitteln ein Haus in einem Dorfe bauen wollen, nicht nur die Stelle dazu, sondern auch soviel Acker, als zu einem geräumigen Garten und einigen Scheffeln Aussaat nöthig ist, angewiesen wird, wofür sie jährlich nur einige Thaler ans Amt bezahlen: auch haben diese die Freyheit, ihre Stellen mit Consens des Amts zu veräußern. Unter diesen, die Büdner genannt werden, wie auch unter den Pachtbauern, sind viele in ihrer Art reiche Leute. Ist ein Einlieger ein guter Wirth in seinem Hause, so hat er ein reichliches Auskommen. In den schwerinschen Staaten wohnen etwa 66000, in den strelitzischen 13000 dergleichen Personen. 3. **Land- und Stadtwirthschaft.** a) **Landwirthschaft.** Sie ist wichtiger, als alle übrige Gewerbe des Landes. Getreydebau und Viehzucht sind die Hauptzweige der ländlichen Beschäftigung, und die Hauptquellen des meckl. Wohlstandes. Getreyde gewinnt man so viel, daß jährlich im Durchschnitt an 15000 Lasten ausgeführet werden können. Die Viehzucht wird durch Erweiterung des Futterbaues immer einträglicher. Für Butter sollen mit Inbegriff des Käsedebits an 300000 Rthlr. fremdes Geld ins Land kommen: sie ist gut, nicht so fett, als die Hollsteinsche, aber dauerhafter und kernhafter von Geschmack: ihr Preis ist so billig, daß man z. B. in Berlin im Winter des 1796 und 1797 Jahres das Pfund für 4 bis $4\frac{1}{4}$ ggr. verkaufte. Die Schweinezucht ist nicht

mehr

mehr so wichtig, wie ehemals, wo man den auswärtigen Handel damit jährlich auf eine Tonne Goldes berechnete: denn viele Brüche und Waldungen, worin die Schweine ohne große Kosten gehalten und fett gemacht wurden, sind in Ackerland verwandelt. b) **Stadtwirthschaft.** Vermittelst erheblicher Manufacturen und Fabriken wird der meckl. Nationalreichthum bisher noch wenig befördert: dagegen findet man die Gewerbe, welche man im gemeinen Leben unter dem Nahmen der Handwerker begreift, mehrentheils. (Sie werden hierauf mit großer Umständlichkeit nach Maasgabe des Staatscalenders angegeben, und es sind einige auswärtige Notizen zur Vergleichung beygefüget.) Die Handelsgeschäfte des meckl. Landes sind, ungeachtet des Mangels an großen Manufactur- und Fabrik-Anlagen, weit beträchtlicher als man gewöhnlich behauptet. (Gleichwohl wird davon nichts weiter gesagt, als daß nach Schwedisch-Pommern ungleich mehr Artikel versandt werden, als von dorther ins Mecklenburgische kommen.)

Folgende Nachricht mag hier noch eine Stelle finden: „Eine merkwürdige Anhöhe ist die **Schlemminer Burg** im Amt Bützow, eine über den ganzen Wald hervorragende verfallene Befestigung, deren Existenz über den Anfang der christlichen Geschichte hinausreicht. Ein regelmäßiger ovalrunder tiefer Graben auf der Spitze der Anhöhe, mit zwey Eingängen einander gegenüber, und ein hoher wohlerhaltener Wall mit Ruinen von gehauenen Steinen, bilden noch jetzt mitten in einer romantisch schauerlichen Gegend einen Eindruck von Größe und Wildheit, der schon in einer Entfernung von einer Viertelmeile durch einen dahin führenden steilen Wall vorbereitet wird."

Im Ganzen kann ich dieser Compilation keinen großen Werth beylegen: sie ist nicht allein meines Ermessens zu weitschweifig, sondern es lassen auch einige darin enthaltene Unrichtigkeiten besorgen, daß sich in den Stellen, die ich nicht beurtheilen kann, deren mehrere vorfinden.

Noch

Noch bemerke ich, daß in unserm diesjährigen Staatscalender unter dem Titel: Fabri Abriß der mecklenburgischen Staatskunde, 1 Th. 1797, ein Buch aufgeführet worden, welches, da mir es unter dem letzteren Titel sonst nirgends vorgekommen ist, mit diesem Abschnitte des Magazins einerley zu seyn scheint.

3.

Vom neuen Kirchen- und Ketzeralmanach (7 B. S. 328.) müssen doch soviel Exemplare abgesetzt seyn, daß Verfasser und Verleger diese unnütze Finanzspeculation fortzusetzen beschlossen haben. Es ist nämlich ein zweyter Jahrgang auf das Jahr 1798 erschienen, der nur bis zum Buchstaben J. gehet, und also, wenn die Leser wollen, wenigstens noch zwey andere Nachfolger haben soll. Er ist noch dürftiger ausgefallen, wie der vorige: zwar sind der angeführten Personen viele, aber von den mehresten ist desto weniger gesagt. Von Mecklenburgern haben hier eine Stelle erhalten, H. V. Becker, E. J. Böckler, J. J. Brinkmann, E. T. J. Brückner, J. Capobus, D. G. Detharding, M. G. Detharding, J. P. Friederich, A. F. Fuchs, B. C. J. Giesebrecht und J. D. Hartmann. Da die gegebenen Notizen diesmal fast alle sehr kurz sind, so will ich einige Artikel hier anführen. „H. V. Becker. — Seine Programmen dürften wohl nicht gesammelt werden. G. Detharding — ist der rostockische Bürger, der die schnepfenthalsche Preisaufgabe über die symbolischen Bücher beantwortet hat. Er hat sich aber auch auf gelehrte Beantwortung wichtiger Fragen eingelassen, z. B. cur ministri verbi diuini nigro colore incedant? Sein Sohn G. Detharding hat seinem Großvater die Worte Joh. 8. 56. erkläret, auch de accommodatione ministri verbi diuini ad captum vulgi gehandelt. J. D. Hartmann, Candid. des Predigtamts zu Jena, geb. im Mecklenb., hat einige Beyträge zur christlichen Kirchen- und Religions-Geschichte geliefert, die im Meusel auch dem M. Hartmann in Herborn beygelegt werden; (welches richtiger seyn mag, als die erstere Angabe.)

Annalen
der
Rostockschen Academie.

8. Band. 27. Stück.

Den 1. Januar 1799.

1.

Zwey und sechzig Tabellen, für den Landkasten und jeden Mecklenburgischen Gutsbesitzer, alle Steuern und Anlagen von $\frac{1}{2}$ ß bis 50 ℛ℔ pro Hufe, nach ganzen und viertel Hufen auch ganzen und 32theiligen Scheffeln, leicht, geschwinde und doch ganz genau selbst berechnen zu können, vom Canzellisten, Secretair **Roeve**. Rostock im Jahr 1798. Rostock, gedruckt in der Adlerschen Officin. 32 halbe Bogen in Octav.

Aus dem Titel ist der Inhalt und Zweck dieses mühsamen Werkes hinlänglich zu ersehen. Für diejenigen, welche die auf die mecklenburgischen Landgüter repartirten Anlagen zu berichtigen haben, ist dessen Nutzen nicht zu bezweifeln.

2.

Fortsetzung der Vorschläge zu einer neuen Rostockschen gelehrten Zeitung. — 5) Obgleich für die hiesige academische Bibliothek jetzt schon jährlich eine ziemliche Anzahl neuer Bücher angeschaft wird, deren sofortige Communication an die Mitarbeiter der Zeitung kein Bedenken haben kann; obgleich ferner jeder Mitarbeiter für seine Handbibliothek sich

auch solche Bücher anschaft, deren Anzeige in der Zeitung erfoderlich ist; und obgleich jeder von ihnen sowohl von den Buchhändlern, mit denen sie in Verbindung stehen, als von guten Freunden, ein und anderes Buch zu diesem Behuf geliehen erhält: so dürften doch immer viele unentbehrliche Bücher und Schriften, besonders kostbare Werke nnd ausländische Producte, auf diesen Wegen zum Behuf der Recensionen nicht zu erlangen seyn. Es bleibt also kein anderes Mittel übrig, als sie für die Gesellschaft anzukaufen: und diese wird also einen zureichlichen fortdauernden Fond haben müssen, um daraus den Ankauf zu bestreiten. Sie wird aber auch diese angekauften Bücher und Schriften ohne Ausnahme nach beendigtem Gebrauche auf die academische Bibliothek abzuliefern haben.

6) Die nächste Betrachtung erfodert der Druck und die dazu nöthigen Kosten. Daß ersterer hier in Rostock geschehen, auch eine völlige Censurfreyheit den auswärtigen Mitgliedern eben so, wie sie die Professoren haben, versichert werden müsse, kann als eine in der Natur der Sache schon begründete Bedingung vorausgesetzt werden. Mehrere Bedenklichkeiten treten in Absicht der Kosten ein. Man wird zwar einen Buchhändler — befragen können, ob er den Verlag der Zeitung übernehmen, und sich dabey zu einer Fortsetzung desselben auf mehrere Jahre verbindlich machen wolle. Da aber nach den jetzt gewöhnlichen Grundsätzen der Buchhändler keine beyfällige Erklärung zu erwarten ist: so wird sogleich darauf gedacht werden müssen, daß die Gesellschaft die Besorgung des Debits selbst dirigire. Die Kosten werden alsdann entweder aus ihrem Fond oder aus dem Ertrag der Zeitung genommen werden müssen: beydes hat Gründe für und wider sich. Nach vielfältiger Erwägung des Gegenstandes halten wir es am gerathensten, daß ein Bogen wöchentlich aus dem Zeitungs-Fond bestritten; hingegen der Ertrag der Zeitung vorerst zum Honorario, bis dieses für den Bogen einen Louisd'or beträgt, dann aber wieder zur Erweiterung der Zeitung

selbst

selbst und zur Bestreitung der damit verbundenen Druckkosten verwandt werde.

7) Zu erwarten ist es nicht, daß sich eine hinlängliche Anzahl von Mitarbeitern finde, wenn sie die Bemühung umsonst übernehmen sollen. — Uebernimmt die Gesellschaft selbst die ganze Besorgung, so wird sie auch, wenn das Institut Bestand haben soll, sogleich diesen Punct berichtigen müssen. Gesammte auswärtige Mitglieder werden gar keinen Beruf finden, unentgeldlich zu arbeiten: und selbst bey den hiesigen Professoren wird man nie darauf rechnen können, so viele und so gute Beyträge als erfoderlich sind, zu erhalten, wenn sie kein Honorarium bekommen: vielmehr würde das Institut nach vielfacher Erfahrung bey ähnlichen Associationen den Keim der Auflösung in sich selbst tragen, wenn man nicht von Anfang her die Aussicht zu einer billigen Vergeltung damit verbinden wollte. Bey den bessern von den gelehrten Zeitungen, z. E. der göttingischen und tübingischen, werden die Mitarbeiter ebenfalls bezahlt: und die jenaische Litteratur-Zeitung hat dies Honorarium ungleich höher gesetzt, als wir es vorzuschlagen uns getrauen *).

8) Hieraus entstünden drey verschiedene Berechnungen, die wir, so gut sich das im Allgemeinen thun läßt, sogleich vorlegen wollen, da man sich sonst einen unzutreffenden Begriff von der Sache macht. Wir setzen dabey voraus, daß man sich in den ersten Jahren wohl nicht mehr, als die Woche einen ganzen Bogen — zu liefern anheischig machen könne; jedoch sich bemühen müsse, in der Folge sobald die Zahl der Mitarbeiter und die Einnahme aus deren Verkauf es zuläßt, zu anderthalb, und demnächst zu zwey Bogen fortzugehen, um eine zweckmäßige Vollständigkeit zu erwirken; und daß nach Wahrscheinlichkeit zwey Bogen in der Woche genügen werden, um die beabsichtigte

*) Für einige Leser ist es vielleicht nöthig, hier zu bemerken, daß die Größe des Formats der jenaischen Litteraturzeitung und das Porto, welches dabey den Recensenten zur Last kommt, die scheinbare Differenz mindert.

Vollständigkeit zu erreichen; daß jedoch, wenn die Erfahrung zeigen sollte, daß noch einige weitere Ausdehnung möglich und nützlich sey, dieselbe nicht ganz ausgeschlossen werden dürfe.

9) Die erste Berechnung gienge also auf das Quantum, was zur Anschaffung der erfoderlichen Bücher jährlich verwandt werden muß. Wenn wir annehmen, daß auf einem wöchentlich zu liefernden Bogen 4 Recensionen größerer Schrtften, — kleine wollen wir hiebey gar nicht in Anschlag bringen, — enthalten wären, so würden das 208 seyn. Nehmen wir an, daß die Hälfte derselben von der academischen Bibliothek, aus den Handbibliotheken der Mitarbeiter, und durch Leihen zu erhalten stünden: so blieben immer noch über 100 übrig, die die Gesellschaft ankaufen, und bey denen sie zum Theil gar das Porto übernehmen muß. Da dies guten Theils ausländische und kostbare Werke seyn werden, so glauben wir den Anschlag nicht zu hoch zu machen, wenn wir sie im Durchschnitt zu 4 ℛ℔ das Stück anschlagen. Daraus käme denn die Summe von 400 ℛ℔ heraus. In der Folge vermehrt sich diese Ausgabe in eben der Proportion, wie die Bogenzahl bey der Zeitung zunimmt. Auch wird die Direction mehrerer ausländischer critischer Journale nicht entbehren können, da diese nicht, so wie die deutschen, in den Lesegesellschaften vorkommen. Zugleich müßte aus diesem Fond noch das Porto bestritten werden, welches die Correspondenz mit den auswärtigen Mitgliedern erfodert.

10) Die zweyte Berechnung betrift die Druckkosten, welche — (mit einigen Nebenkosten nach einer in dem Erachten gemachten specifiken Berechnung,) — auf einen Bogen wöchentlich und bey einer Auflage von 500 Exemplaren 256 ℛ℔ 8 ß N$\frac{2}{3}$tel betragen. Will man sogleich eine größere Auflage als die 500 Exemplare machen, oder in der Folge die Zahl der wöchentlich zu liefernden Bogen vermehren, so steigen diese Kosten nach Proportion.

11) Die

11) Die dritte Berechnung hat den Ertrag und dessen Verwendung zum Gegenstande. Solange als nur ein Bogen wöchentlich geliefert wird, kann man den Ladenpreis nicht höher als 2 ℛ℔ setzen. Buchhändler und Postämter erhalten davon bekanntlich ein Drittel Rabatt: die baare Einnahme ist also 1 ℛ℔ 16 ß für das Exemplar; und zwar ist diese Einnahme nach dem beym Buchhandel gewöhnlichen Maasstab nur in Golde zu erwarten. Würde man die ganze Auflage von 500 Exemplarien abzusetzen im Stande seyn, so erhöbe man dafür $666\frac{2}{3}$ ℛ℔ Gold: setzt man aber soviel nicht ab, so beträgt jedes Funfzig $66\frac{2}{3}$ ℛ℔ weniger. Da das Honorarium von einem Louisd'or auf 52 Bogen 260 ℛ℔ Gold ausmacht, so werden 200 Exemplare abgesetzt werden müssen, bevor das volle Honorarium bezahlt werden kann. Reichte der Debit Anfangs nicht soweit, so müßte sich jeder Mitarbeiter einen proportionirten Rabatt gefallen lassen: und es wird also sein eignes Interesse erfodern, daß er durch die Güte der Recensionen und durch Empfehlung der Zeitung an seine Bekannte den Debit befördere.

3.

In dem zweyten Stücke des ersten Bandes der neuesten Staats-Anzeigen ist enthalten: II. Sendschreiben eines Benedictiners aus Salzburg an einen seiner Ordensbrüder über den neuesten Zustand der dortigen Universität. Es beschäftiget sich hauptsächlich mit einer Nachricht von den dortigen Professoren, und der Wahl des Prof. Gäng. Beyde Gegenstände interessiren mich zum Behuf dieser Blätter nicht: aber einige beyläufige Aeußerungen über die Verfassung der Universität will ich ausheben.

„Die Universität Salzburg ist ein Eigenthum unsers Ordens, und es kann daher daselbst kein anderer Mann ein öffentliches Amt bekleiden, als welcher zu unserer Regel geschworen hat. In der juristischen

Facultät giebt es zwar 3 weltliche Lehrer, allein diese haben fast gar keinen Einfluß, und sind von allen hohen Universitäts-Aemtern auf immer ausgeschlossen. Als Creaturen der Benedictiner, von denen sie zu ihren Lehrstellen gewählt werden, müssen sie sich in allem, was diese wollen, als gehorsame Diener erzeigen, und in dem academischen Senat als Jaherren figuriren: denn sollte sichs einer beygehen lassen, Nein zu sagen, so wird es gewiß mehr als eine Gelegenheit geben, ihm seine Abhängigkeit von dem Benedictiner-Regiment fühlbar zu machen. Die juristische Facultät stand einst in Oberdeutschland in einem hohen Grade von Celebrität, denn fast aus allen katholischen Gegenden Deutschlands kamen Jünglinge hieher, die Rechte zu studiren: allein seit 20 und 30 Jahren hat die Zahl der hier studirenden Juristen gewaltig abgenommen. — Noch ist das sogenannte **Collegienhalten der Studenten** nicht ganz abgeschaft, womit es folgende Beschaffenheit hat. Zu Anfange des Schuljahres weiset der Professor jedem Studenten, der sich darum meldet, aus dem Lehrbuche einen Titel dazu an, daß er über denselben, wenn ihn die Reihe trifft, eine Vorlesung halten soll. Der Student stoppelt nun aus zwey oder drey andern Büchern eine Erläuterung oder vielmehr Erweiterung des ihm angewiesenen Titels zusammen, oder läßt sich solche zusammenstoppeln, und liefet sie denn vor. Der Professor hat dabey nichts weiter zu thun, als daß er dem Studenten hin und wieder nachhilft, oder, wenn ihm der Faden ausgeht, die Vorlesung ergänzt. Diese Methode ist für den Professor gemächlich, weil er dabey mehr einen Zuhörer als einen Sprecher abgiebt: allein für die Schüler ist sie höchstwiderlich, denn anstatt, daß sie aus dem Munde ihres Lehrers eine zusammenhängende Erklärung erhielten, müssen sie den Mischmasch ihres Mitschülers anhören. — Bey der Wahl des Prof. **Gäng** erklärte der Erzbischof, daß er der Universität die freye Wahl überlasse: aber bald darauf ernannte er ohne vorgängige Wahl der Universität,

stät, ja ohne von derselben ein Gutachten zu begehren, einen jungen Menschen aus Mainz, der erst vor kurzem aus der Schule gekymmmen, aber mit sehr mächtigen Empfehlungen versehen war, zum außerordentlichen Professor der Rechte. und ertheilte ihm zugleich die Anwartschaft auf eine juristische Lehrstelle."

In verschiedenen Zeitschriften erschienen mehrere Wiederlegungen, deren Hauptinhalt gleichfalls nicht hieher gehört, die aber auch den ersten von mir ausgehobenen Punct, wenn gleich nicht sehr überzeugend, berichtigen wollten. Es heißt nämlich daselbst: „Die Universität nennt sich allezeit erzbischöflich, erkennt und verehrt in dem Erzbischof ihr höchstes Oberhaupt. Nicht allein die Professoren, sondern auch der Präses und die Assistenten sind als solche vom Erzbischof abhängig. — Vom academischen Senat geht die Appellation an den Erzbischof, der denn eine Commission aus seinen Räthen ernennt, von welchen die weltlichen Professoren, die allezeit auch wirkliche und frequentirende Hofräthe sind, wohl Billigkeit und Gerechtigkeit erwarten können."

Diese Wiederlegungen haben eine **Beleuchtung der für die Benedictiner-Universität Salzburg erschienenen Apologien** veranlaßt, die im dritten Stücke des zweyten Bandes der Staats-Anzeigen zu finden ist, und deren Verf. mit offenem Visir aufzutreten verspricht, wenn die Apologeten sich nochmal öffentlich hören lassen sollten. Aus dieser führe ich auch noch folgende Stelle an: „Die Conföderation der Benedictiner-Klöster, aus denen die Professoren gewählt werden, bestand einst aus vier Provinzen: allein die österreichische Provinz ist seit K. Josephs II Regierung von der Universität ganz getrennet; und die schwäbische Provinz liefert zwar noch Professoren, aber die Prälaten erscheinen nicht mehr bey der Visitation *); zum klaren Beweise, daß sie sich um den Zustand derselben wenig bekümmern. Daher behalten sie

*) Vermuthlich entstehet dadurch die Verschiedenheit in der Angabe der Assistenten. (8. B. S. 175.)

sie ihre fähigsten Köpfe meist zu Hause, und bleiben mit der Universität nur insoweit in Verbindung, um einen entbehrlichen oder unangenehmen Bruder auf einige Zeit aus ihren Augen entfernen zu können. — Die Benedictiner Professoren sind größtentheils Ausländer. Das jetzige Personale besteht aus 7 Bayern, 5 Schwaben, und nur 3 Salzburgern, von welchen nächstens auch noch einer austreten soll. Als Ausländer haben sie keine Kenntniß des Landes und seiner Bedürfnisse, keinen Patriotismus, und keine Liebe zur Jugend, die sie zu nützlichen Dienern der Kirche und des Staats bilden sollen. Sie betrachten sich in Salzburg selbst nur als Fremdlinge und Gäste, deren Aufenthalt daselbst vorübergehend und ephemerisch ist, und deren Privatinteresse mit dem Interesse des Landes in keiner Verbindung steht. Ist ihr Cursus vollendet, so gehen sie in ihr Kloster zurück, und pflegen der Ruhe, ohne sich zu bekümmern, ob sie zu S. Unkraut oder Weizen gesäet haben. — Die Universität hieß auf den ältern Aufschriften: Archiepiscopalis Vniuersitas Benedictina oder Benedictino-Salisburgensis: erst, seitdem die Professoren anfangen, sich des Mönchsthums zu schämen, haben sie das Prädicat, Benedictinisch, ausgelassen. Die Universität steht freylich unter der Oberaufsicht des Erzbischofs, allein mit Befolgung seiner Befehle wird es nicht immer so streng gehalten."

4.

Unterm 5 Nov. ward der Hr. **Gottlieb Niemann**, aus **Peine** gebürtig, jetzt practischer Arzt zu Dargun, von der medicinischen Facultät zum Doctor der Medicin erkläret.

Annalen
der
Rostockschen Academie.

8. Band. 28. Stück.

Den 15. Januar 1799.

I.

Christian Heinrich Karl Lunquist, Herzogl: Braunschweigischen Oekonomiekommissarius, ökonomische auf Erfahrung gegründete Anleitung, wie die Bauerwirthschaften durch den Kleebau und durch die mit demselben zu verbindende Stallfütterung zum höhern Ertrage zu bringen; imgleichen dessen Gedanken über die Verbesserung des Feldbaues überhaupt durch die Anlegung ökonomischer Lehrschulen. Mit einer Vorrede und Anmerkungen von **Franz Christian Lorenz Karsten**, Herzoglichen Professor der Oekonomie zu Rostock, der Märkischen und der Mecklenburgischen ökonomischen Gesellschaften Ehrenmitgliede, und der letzteren derzeitigen Secretär. Berlin, 1799. in der Buchhandlung des Geheimen Commerzien-Raths Pauli. 5 Bogen in Octav.

Ueber den Inhalt der beyden Abhandlungen des Hrn. L. giebt der Titel schon eine für den Zweck dieser Blätter hinlängliche Nachricht. Die Vorrede und die Anmerkungen haben hauptsächlich die Absicht, die Anwendlichkeit der geäußerten Grundsätze auf Mecklenburg zu zeigen, das Hr. L. ohnehin kannte, da er in demselben gebohren, und bis zum 22 Jahre

bey der Wirthschaft erzogen ist. Zur Bestättigung einer Aeußerung, die ich vormals (2 B. S. 16.) nach meinen beyläufig gemachten Bemerkungen schon vortrug, und nachhin verschiedentlich wiederholt habe, führe ich aus der Vorrede folgendes an: „Der von Frohndienst befreyte Bauer in den Domanialgütern macht, im Durchschnitt genommen, itzt die glücklichste Menschenklasse in Mecklenburg aus. Wäre dieser Wohlstand eine Folge seines Fleißes und seiner Thätigkeit in der erhöheten Cultur seiner Ländereyen, so wäre dies ein Glück für das Land: allein so menschenliebend auch die Absicht bey der verbesserten Einrichtung des Bauernstandes war, so läßt sich doch leicht darthun, daß dies auf diesem Wege nur zum Nachtheil des Staats geschehen kann. Man betrachte doch unsere Bauerhufen, was sind sie größtentheils? Strecken Landes, die in Schlamm und Unkraut liegen, die nicht durch Abgraben von der Nässe befreyet werden, die des armseeligen Viehstandes wegen, da der Bauer sich Futter und Dung auf Geld- und Extra-Fuhren verschleppt, nicht gehörig unter Dung gehalten werden können, die eben ihrer unverhältnißmäßigen Größe wegen elend bearbeitet werden. — Welch ein Verlust für den Staat, wenn dies Terrain Landes, das itzt aller Verwahrlosung ungeachtet eine Familie reichlich nährt, bey besserer Cultur und erhöhetem Fleiße wohl drey bis vier Familien eben so reichlichen Unterhalt geben könnte. Man berechne nur die überflüssige Menge der Pferde, die der Bauer mit Korn futtert, und die einer Menge von Menschen die Nahrung wegfressen. Ist da an Bevölkerung, an Indüstrie, an Vermehrung und Vervollkommnung der mannigfaltigen Gewerbe zu denken, wenn im Kern des Landes ein so zehrender Wurm nagt? — Die Einlieger oder sogenannten Kathenleute machen die zahlreichste Menschenklasse auf dem platten Lande aus, und gerade für diese ist am wenigsten gesorgt. Sie sind Sclaven der Bauern, müssen ihnen die Erndte für armseelige Kost verrichten, können sich kaum eine Kuh halten, um von deren geringfügi-

gen

gen Aufkünften ihr wirklich kümmerliches Daseyn zu erleichtern. Haben sie noch allenfalls ein Haupt Vieh, so wird ihnen von den Bauern der Hirtenlohn aufs höchste gesetzt; um eine Kuh, oftmals der ganze Reichthum der Familie, durch den Winter zu bringen, müssen sie sich das wenige Heu mühsam und ängstlich in der Nachbarschaft aufsuchen, theuer bezahlen, und mit Mühe und Kosten herbeyschaffen. Hat die Bäuerin häusliche Geschäfte, so muß die Kathenfrau ihr zur Hand seyn; und dafür erhält sie? eine Mahlzeit Essen. Kommt sie um den Abend zu Hause, so mag der von der Arbeit ermüdete Mann, so mögen die hungrigen Kinder sehen, wie sie sich aus dem ledigen Brodtschranke sättigen. Sollte Mecklenburg, das gesegnete Mecklenburg, bey einer für seine nützlichsten Bewohner so wenig ermunternden Lage, wohl Hofnung haben, sich auf eine auszeichnende Stufe der Cultur emporzuheben?" Wer die traurige Lage vieler Einlieger in der Nähe kennen zu lernen Gelegenheit hat, wird es nicht misbilligen, daß diese Bemerkungen auch hier eine Stelle erhalten haben.

2.

Beschluß der Vorschläge zu einer neuen rostockschen gelehrten Zeitung. — 12) Aus dem Vorstehenden ergiebt sich, daß an eine rostocksche gelehrte Zeitung mit einiger Hofnung des Erfolgs überall nicht zu denken sey, solange nicht der Fond zum Ankauf der Bücher und zur Bestreitung eines Theils der Druckkosten vorhanden, und dessen Fortdauer gesichert ist. Aus den bisherigen academischen Fonds wird hiezu nichts genommen werden können: und es ist also kein anderer Fall möglich, als ihn von Herzogl. Regierung zu erbitten. —

13) Sobald diese nothwendige Grundlage des ganzen Instituts vorhanden ist, werden zuvörderst diejenigen Professoren, welche als Mitarbeiter daran Theil nehmen wollen, sich unter einander vereinbaren. Dies

Engagement bindet sie zwar nicht auf immer, vielmehr kann in der Folge jeder nach Belieben wieder abtreten. Nur würde solches in den ersten beyden Jahren nach dem wirklichen Anfange der gelehrten Zeitung gar nicht; und nachhin nicht anders, als nach voraufgehender halbjähriger Anzeige geschehen müssen.

14) Diese wählen danächst aus ihrem Mittel das Directorium des Instituts, welches am paßlichsten, eben so wie die jetzige Committe, aus zweenen Mitgliedern der philosophischen und einem Mitgliede jeder andern Facultät bestehet. Alle hiesige Professoren, die zugleich Mitarbeiter an der gelehrten Zeitung sind, werden sich verpflichtet achten müssen, diese Bemühung ohne alle Vergeltung zu übernehmen: jedoch erfodern es die Billigkeit und einige andere Gründe, daß eine Alternation, so gut sie möglich ist, dabey eintrete. Eine nähere Bestimmung über diesen Punct wird sich erst machen lassen, wenn man die Theilnehmer genauer kennet.

15) Auswärtige Mitarbeiter werden von hiesigen Mitarbeitern in Vorschlag gebracht, die über deren litterarische und wissenschaftliche Kenntnisse, wenn solche nicht allgemein bekannt sind, ein zuverlässiges Zeugniß ertheilen können. Wenn solche in ihren sonstigen Verhältnissen keine Bedenklichkeiten gegen sich haben, so werden sie vom Directorio als Mitarbeiter aufgenommen. Auf gleiche Weise wird es in der Folge mit gesammten hiesigen Mitarbeitern gehalten.

16) Mit jedem, sowohl hiesigen als auswärtigen Mitgliede wird das Fach verabredet, über welches man Recensionen von ihm erwartet. Beurtheilungen von Büchern, die zu diesem bestimmten Fache nicht gehören, werden von keinem angenommen, es komme dann ein Buch vor, das zu keinem bestimmten Fache gerechnet werden kann. Immer aber wird das Directorium mit dem Recensenten über die anzuzeigenden Bücher und Schriften einverstanden seyn müssen, theils um doppelte Recensionen zu vermeiden, theils um desto

zuver-

zuverlässiger alles Mistrauen gegen ein eintretendes besonderes Interesse des Recensenten zu entfernen.

17) Das Directorium versammelt sich zu bestimmten Zeiten, um in Grundlage der Meßcatalogen, der critischen Journale, der gelehrten Zeitungen und anderer Hülfsmittel die Bücher auszumitteln, welche nach dem Plane dieser Zeitung angezeigt werden müssen. Jedes Mitglied der Gesellschaft erleichtert ihnen aber die Auswahl durch seine von Zeit zu Zeit zu machenden Vorschläge. Es hält hienächst das Directorium mit demjenigen, der die Recension übernimmt, Rücksprache, ob das Buch aus dem Fond der Gesellschaft angeschaft werden müsse, oder auf eine andere Art zu haben sey.

18) — 19) Gesammte eingehende Recensionen sind vom Directorio zu prüfen, ob sie den vorhin bemerkten Grundsätzen gemäß sind. Fänden sich solche, bey denen eine Abänderung nöthig würde, so ist mit den Verfassern darüber Rücksprache zu halten: nur auswärtige Mitglieder würden sich zur Erleichterung der Correspondenz kleinere Abkürzungen und außerwesentliche Abänderungen ohne weitere Rücksprache gefallen lassen. Für Gleichförmigkeit der Orthographie, des Ausdrucks und anderer ähnlichen Dinge sorgte das Directorium gleichfalls durchweg ohne Rücksprache.

20) Außer der Vertheilung der zu recensirenden Bücher, und der Einsammlung, Einmahnung und Revision der Recensionen besorgte das Directorium den Abdruck der Zeitung; — ferner den Ankauf, die Zusendung und die Zurücklieferung der aus dem Fond des Instituts anzuschaffenden Bücher, auch deren demnächstige Ablieferung an die Bibliothek; imgleichen die Abfoderung und Zurückgabe der aus dem Fond der Bibliothek angeschaften, in der Zeitung zu recensirenden Bücher; — endlich die Berechnung des Fonds, welche demnächst jährlich der Herzogl. Regierung vorzulegen ist, und die Correspondenz. Den Mitgliedern desselben würde es übrigens überlassen, wie sie diese Geschäfte am bequemsten unter sich vertheilen und darin wechseln wollen.

21) Da es bisweilen seine Unannehmlichkeiten haben kann, wenn die Verfasser der Recensionen bekannt werden, dagegen aber kein wesentlicher Nutzen davon abzusehen ist: so würden nicht allein die Recensionen mit keiner Signatur zu versehen, sondern auch die Verfasser der einzelnen Recensionen bloß dem Directorio bekannt werden, und die Mitarbeiter vor ihrem Tode nicht öffentlich bekannt zu machen seyn. *)

22) Gesammte hiesige Mitglieder versammeln sich alle halbe Jahre auf Einladung des Directorii, — um sich über die Einrichtung der Zeitung, und die damit in Verbindung stehenden Gegenstände zu besprechen.

24) Die Zeit, wenn diese gelehrte Zeitung ihren Anfang nehmen kann, läßt sich nicht eher bestimmen, als bis die herzogl. Regierung den Fond dazu bewilligt hat. Von der Zeit an mögten vielleicht noch 6 Monate hingehen, um die hiesigen Einrichtungen zu treffen, die auswärtigen Mitglieder zu engagiren, und einen Vorrath von Recensionen zu erhalten.

24) — 25) Ueber den Nutzen einer solchen gelehrten Zeitung für die hiesige Academie werden wir wenig hinzufügen dürfen. Daß eine gründlich ausgearbeitete gelehrte Zeitung den guten Ruf der Academie viel allgemeiner und geschwinder befördere, als dies durch die Bücher und Gelegenheits-Schriften einzelner Professoren erfolgen kann, dürfte sich aus der Sache selbst ergeben. Und daß mancher Vater und Vormund durch sie bey der Wahl der Academie für seinen Sohn und Pflegebefohlnen bestimmt werde, darüber werden mehrere Erfahrungen angeführt. Daß hiesige Professoren dadurch in manche litterarische Verbindung mit auswärtigen Gelehrten kommen, die sonst wegfallen würden, und daß dies manchen vortheilhaften Einfluß aufs Ganze hat, ist unverkennbar. Daß die hiesige Bibliothek dabey erheblich gewinnen, und den hiesigen Gelehr-

*) Mich hat in der entgegengesetzten Meinung das Beyspiel der erfurter Zeitung bestärket, die bey ihrer jetzigen Einrichtung (7 B. S. 247.) wirklich gewonnen hat, wenn gleich nicht ganz in dem Grade, den ich erwartete.

lehrten noch eine Gelegenheit mehr gegeben werde, sich in ihrem Fache zu vervollkommnen, liegt am Tage. Man wird es also hoffen können, daß die herzogl. Regierung die zum Fond erfoderliche Summe nicht versage, und jeder hiesige öffentliche Lehrer, dessen Lage es erlaubt, sich der Theilnahme mit Eifer unterziehe.
Rostock, den 11 Sept. 1796.

3.

In dem diesjährigen Quartcalender sind drey kleine Aufsätze enthalten: 1) Ueber den Tanz, ein Wort zu seiner Zeit, vom Hrn. Prof. **Nolde**; 2) Ueber die Behutsamkeit, mit welcher man neue Vorschläge bey der eingeführten Oeconomie eines Landes annehmen soll; 3) Ueber den Termin des Anfangs des neunzehnten Jahrhunderts unserer Zeitrechnung, vom Hrn. Prof. Hecker. Aus der zweyten, deren Verf. ein Ehrenmitglied der meckl. ökonomischen Gesellschaft ist, will ich einige Stellen anführen. „In einem Lande, das lange so viele Menschen nicht hat, als zur vortheilhaftesten Bearbeitung seiner fruchtbaren Ländereyen nöthig sind, muß man nur eilen, daß die Arbeit in der kurzen Zeit geschehe, worin eine gedeyhliche Witterung vorhanden ist, und da muß mancher Gewinn verloren gehen, den man bey mehr arbeitenden Menschen sicher erwarten könnte. Man denke nur zum Beweise an die kornverwüstliche Art, wie unsere Erndte beschaffet wird. — Die durch Schelmstreiche erzwungenen theuern Jahre, die wir 1794 — 1795 gehabt haben, haben doch am Ende mehr Unglück als Glück für das Ganze hervorgebracht, und werden es noch hervorbringen. Denn sie haben das überspannte Steigen der Ländereyen und Pächte größtentheils verursachet, und einen Luxus eingeführt, der den Ruin vieler Familien schon zur Folge gehabt hat, und noch haben wird. — Wenn das kornreiche ehemalige **Polen** erst recht in Cultur kommt, und die Freystaaten in **America** ihr Mehl und Getraide in alle Welt mit eignen

eignen Schiffen hinbringen; werden uns diese Länder nicht aller Orten unsern Kornmarkt verderben? — Ich wüßte kein anderes Mittel, den Ertrag der Güter auf eine solide Art zu erhöhen, als ich müßte einen großen Götzen, das sind die Holländereyen, angreifen, welche beynahe $\frac{3}{7}$ von den Landgütern verzehren. Ich müßte zeigen, daß wir beym Kleebau und der Stallfütterung, selbst der größten Holländereyen, $\frac{5}{7}$ unserer Güter mit Korn, $\frac{1}{7}$ mit Klee besäen, und $\frac{1}{7}$ zur Brache liegen lassen könnten. Wir würden alsdann $\frac{2}{7}$ mehr Land zum Kornbau bekommen, und dies mit fettem Dung zu versehen, da wäre mir gar nicht bange. Die Schwierigkeiten, die Stallfütterung auch bey großen Holländereyen einzuführen, sind wahrlich so groß nicht, als man sie sich vorstellt: nur Ordnung und genaue Aufsicht ist dabey nöthig." In dem Schillingscalender findet sich ein kleiner Aufsatz von der Schweinezucht, und zwey aus den märkischen Volksblättern entlehnte Artikel, 1) vom rothen Wasser des Rindviehes, 2) Mittel das Erfrieren der Glieder zu verhüten, und Cur, wenn sie erfroren sind. Bis auf die gewöhnlichen kleinen Abweichungen sind die strelitzischen und schwerinischen Calender einander gleich.

4.

Im vorigen Jahre ist der bisherige Nachmittagsprediger an der Jacobi-Kirche, Hr Doct. G. Detharding an des Prof. Beckers Stelle zum Pastor, demnächst der bisherige Frühprediger, Hr. Prof. Petersen, zum Nachmittagsprediger, und der Sohn des ersteren, Hr. Mag. G. Detharding wieder zum Frühprediger erwählt. Schon am Schlusse des Jahres 1796 ist an der Nicolai-Kirche der Nachmittagsprediger, Hr. Mag. C. M. C. Stever, zum Pastor an des C. R. Hartmanns Stelle, und für ihn 1797 der Hr. Adolph Fried. Wilh. Koch wieder zum Nachmittagsprediger gewählt.

Annalen
der
Rostockschen Academie.
8. Band. 29. Stück.

Den 22. Januar 1799.

I.

Wie ich in den Annalen des Hrn. G. R. Klein diejenige Verordnung (8 B. S. 116.) las, wodurch eine vorige, (8 B. S. 17) auf richtigen Grundsätzen beruhende, aber freylich mit den Meinungen vieler Professoren nicht vereinbarliche Verfügung wieder beschränkt ward, bezweifelte ich schon, daß auf diesem Wege wirklich zu Halle die academische Disciplin verbessert, und geschwindere und kräftigere Maaßregeln zur Unterdrückung der Unordnungen bewirkt werden könnten. Meine Zweifel an der Zweckmäßigkeit dieser neuern Verordnung bestättigten sich aber früher, als ich dachte, durch die in den politischen Zeitungen enthaltenen Nachrichten von einem erheblichen Tumulte, und von der auf Königl. Befehl erfolgten Arretirung vieler Studirenden. Was es mit diesen Unruhen eigentlich für eine Bewandniß hat, darüber sind bis jetzt, da ich dieses schreibe, noch keine genauere Nachrichten bekannt gemacht. Aber in der Legislation ist dadurch sogleich eine abermalige merkwürdige Veränderung veranlaßt, welche auf den entgegenstehenden Grundsatz gebauet ist, daß schleunige und kräftige Maaßregeln, wenn es ihrer bedarf, von den Rectoren überall nicht zu erwarten sind. Es ist daher allen preußischen Universitäten die Vorkehr und Untersuchung in Fällen die-

dieser Art ganz entzogen; und zugleich den tumultuirenden Studenten eine bisher ungewöhnliche Strafe, die körperliche Züchtigung, angedrohet. Da diese Verordnung in mancher Hinsicht interessant ist: so will ich solche hier vollständig einrücken, so wie ich sie in den würzburger Anzeigen, Nr. 136, und im *litterarischen Anzeiger*, Nr. 187, abgedruckt finde.

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc. thun kund und fügen hiemit zu wissen, daß, nachdem neuerlich die Studirenden auf einigen Unserer Academien sehr grobe, die öffentliche Ruhe störende Excesse begangen, Wir zur Vorbeugung ähnlichen Unfuges die ernstlichsten und kräftigsten Maaßregeln zu ergreifen nöthig gefunden. Die Nachsicht, mit welcher bis jetzt diejenigen Studirenden behandelt worden sind, welche sich Ungezogenheiten und Ausschweifungen erlaubten, und hauptsächlich die Gelindigkeit der bis jetzt in solchen Fällen erkannten Strafen, haben die ungebildeten Jünglinge veranlasset, ihren Frevel so weit zu treiben, daß solcher der öffentlichen Sicherheit gefährlich geworden ist. Für diese zu sorgen, ist die Pflicht der Policey jeden Orts, deren Anordnungen um deßwillen auch diejenigen Folge leisten müssen, welche sonst wegen ihres Standes nur die Gerichtsbarkeit der Landes-Collegien anerkennen durften. Nur allein auf Academien erstreckte sich bis jetzt die Gewalt der Policey nicht über die Studirenden, welchen der Vorzug gestattet war, bloß den academischen Gerichten untergeordnet zu seyn. Allein eines solchen Vorzugs machen sich diejenigen völlig unwürdig, welche die öffentliche Sicherheit stören, und an Tumulten Theil nehmen. Wir setzen daher hiedurch vorläufig fest, daß sobald auf einer Unserer Academien dergleichen Excesse vorfallen, die Ausmittelung und Verhaftnehmung der Verbrecher nicht mehr den academischen Gerichten, sondern dem Policey-Director des Orts obliegen soll, welcher sich nöthigen Falls militairischen Beystand zu erbitten hiedurch authorisiret wird. Eben derselbe soll mit Zuziehung des bey dem Magistrate oder Stadtgerichte angestellten ersten Justiz-

Bedien-

Bedienten, und eines Stadtgerichts Actuars die möglichst zu beschleunigende Untersuchung führen, und hienächst die instruirten Acten an dasjenige Landes-Justizcollegium einsenden, welchem das academische Gericht untergeordnet ist. Diesem gemäß haben wegen Frankfurt und Halle das Kammergericht, wegen Königsberg die ostpreußische Regierung, wegen Duisburg die clevische Regierung, und wegen Erlangen die bayreuthische Regierung, in Sachen dieser Art die Erkenntnisse zu entwerfen, und jederzeit vor der Publication an Unser Justiz-Departement zur Prüfung einzusenden, welchem letzteren Wir die Befugniß ertheilen, dem Befinden nach die vorgeschlagenen Strafen zu schärfen, zu mildern, oder sonst zweckmäßiger zu bestimmen *).

Die Publication und Vollstreckung der Erkenntnisse wird dem Policey-Director übertragen, welcher die Untersuchung geführt: und haben sich von nun an die academischen Gerichte in allen Vorfällen, welche auf Tumulte oder der öffentlichen Sicherheit gefährliche Excesse Bezug haben **), aller Cognition und Einmischung gänzlich zu enthalten. Außerdem behalten Wir uns vor, nächstens auch wegen Untersuchung und Bestrafung aller übrigen Arten von Excessen der Studirenden anderweite diensame Einrichtungen zu treffen, und näher zu bestimmen, wem in Fällen dieser Art die Untersuchung und Bestrafung künftig übertragen werden soll. Damit aber auch durch zweckmäßigere Strafen die Absicht, den Verbrecher zu bessern, und warnende Beyspiele aufzustellen, sicherer erreicht werde, finden Wir uns bewogen, folgende Vorschriften zu ertheilen. Bey groben, die öffentliche Sicherheit störenden Excessen

*) Den Grund dieser Abweichungen von der Regel kann ich nicht errathen, und die Schärfung der vom Gerichte erkannten Strafe dürfte doch große Bedenklichkeiten haben.

**) Dieser zu allgemeine Ausdruck wird immer Collisionen veranlassen: und wer soll vorläufig entscheiden, welcher in seinem Detail häufig noch nicht ausgemittelte Exceß für die öffentliche Sicherheit gefährlich sey?

soll in keinem Fall auf Geldbuße oder Relegation, sondern jederzeit auf Gefängniß oder körperliche Züchtigung erkannt werden; wobey dem Erkenntnisse vorzubehalten ist, inwieferne nach erlittener Bestrafung der Verbrecher von der Academie fortgeschafft werden müsse. Wenn auf Gefängnißstrafe erkannt wird, soll jederzeit genau bestimmt werden, wie lange der Bestrafte im strengen, und wie lange derselbe im gelinden Arreste verbleiben soll. Während des strengen Arrestes wird der Bestrafte in ein dazu eingerichtetes einsames Gefängniß gebracht, worin derselbe, von aller menschlichen Gesellschaft abgesondert, ganz allein seinem eigenen Nachdenken überlassen wird. Die auf jeder Academie hiezu einzurichtenden Gefängisse sollen so angelegt werden, daß der Aufenthalt in denselben der Gesundheit nicht nachtheilig werden könne: mithin der Zugang frischer Luft nicht gestöret, hinlänglicher Raum zur Bewegung vorhanden sey, auch im Winter für die nöthige Heizung gesorget, sonst aber soviel möglich vorgebeugt werde, daß der Gefangene sich weder Zerstreuung noch sonst etwas verschaffen könne, was zu den Annehmlichkeiten des Lebens gerechnet wird. Unter keinerley Vorwand wird Jemanden der Zugang zu dem Gefangenen gestattet; selbst der Gefangenwärter darf sich mit ihm in keine Unterredung einlassen, auch nicht einmal in das Gefängniß kommen, sondern muß vermittelst einer Drehmaschine für die Nahrung und Reinlichkeit des Gefangenen sorgen. Nur allein wenn der Gefangene medicinischer oder chirurgischer Hülfe bedarf, soll dem Gefangenwärter gestattet werden, deshalb Erkundigung einzuziehen, und der vorgesetzten Behörde augenblicklich zur weiteren Verfügung Anzeige zu thun. Das im Gefängniß gestattete Geräthe soll außer dem, was zur Reinlichkeit erfodert wird, bloß in einem Tische, einem Stuhle und Strohlager bestehen. Durch öftere unvermuthete strenge Visitationen soll vorgebeugt werden, daß der Gefangene weder Bücher, Schreibmaterialien, musicalische Instrumente, noch sonst etwas erhalte, was ihm zum Zeitvertreibe

gerei-

gereichen könnte. Der Gebrauch von Rauch- und Schnupftaback wird unter keinerley Vorwande gestattet. An Getränke wird nur Wasser gereichet, und durch die genaueste Aufsicht verhütet, daß der Gefangene weder Wein, Bier, Brantwein, Kaffee, Thee noch andere Arten von Getränke erhalte. Es wird ihm hinlängliche gesunde, aber unveränderlich gleichförmige Nahrung gereicht, welche aus Fleisch, Gemüse und Brodt ohne irgend einige Abwechselung bestehen muß. Der gelindere Arrest unterscheidet sich von dem strengen nur allein darin, daß dem Gefangenen gestattet wird, sich auf eine nützliche Art zu beschäftigen, und ihm daher der Gebrauch von Schreibmaterialien und das Lesen solcher Bücher erlaubt wird, welche diejenige Wissenschaft betreffen, deren Erlernung er sich gewidmet hat. Außerdem wird eben dasselbe Verfahren, wie im strengen Arrest beobachtet, und muß die vorgesetzte Policey-Behörde die nöthige Vorsicht anwenden, daß diese Vorschriften genau befolgt werden. Dieses zu erreichen, muß alles, was der Gefangene an Geld und Geldeswerth besitzet, oder etwa zur Bestechung des Gefangenwärters anwenden könnte, dem Gefangenen abgenommen; und bis nach überstandenen Arreste in sichere Verwahrung gebracht werden. Dem Gefangenwärter muß die strengste körperliche Züchtigung angedrohet, und diese unverzüglich an ihm vollzogen werden, wenn er sich durch Versprechungen des Gefangenen oder Geschenke seiner Freunde zu der geringsten Abweichung von obigen Vorschriften verleiten läßt. Ueberhaupt muß jede Art von Vorsicht angewandt werden, die Erfindungen zu vereiteln, wodurch der Gefangene sich die verdiente Strafe erleichtern könnte. Sollten so grobe Excesse vorfallen, daß eine vorstehender Maaßen zu schärfende Gefängnißstrafe nicht für hinlänglich zu achten wäre, so soll körperliche Züchtigung *) Platz greifen. Welche Art zu

*) Es wäre doch wohl nothwendig gewesen, die anwendlichen Arten der körperlichen Züchtigungen genauer zu be-

wählen sey, soll nach den individuellen Verhältnissen des zu Bestrafenden in jedem vorkommenden Falle in dem abzufassenden Urtheile bestimmt werden. Eine jede solche Züchtigung muß als ein väterliches Besserungsmittel angesehen, sie muß im Gefängniß in Gegenwart der Vorgesetzten vollstreckt, und von diesen mit den nöthigen Ermahnungen begleitet werden. Ueberhaupt ist dafür zu sorgen, daß vernünftiges Ehrgefühl des Bestraften nicht gekränkt, sondern derselbe so behandelt werde, als wenn er sich noch auf einer niedern Schule, und in den Jahren befände, wo Züchtigungen, welche Aeltern oder Lehrer veranlassen, in der Folge zu keinem Vorwurfe gereichen können.*) Wenn körperliche Züchtigung nicht für eine dem Verbrechen angemessene Strafe zu achten wäre, sondern auf Todesstrafe**) erkannt werden müßte; so verbleibet es solchen Falls bey den im allgemeinen Landrechte enthaltenen Vorschriften. Wir hoffen und erwarten, daß die Androhung, und erfoderlichen Falls die Vollstrekkung der jetzt bestimmten Strafen hinreichend seyn werden, Ruhe und Ordnung auf Unsern Academien zu erhalten, und Unsern landesväterlichen Gesinnungen gemäß durch gesittete Bildung der academischen Jugend selbst für die Nachwelt die heilsamsten Folgen zu bewirken. Wir befehlen daher allen und jeden höhern und niedern Behörden, diesen Vorschriften gemäß die erfoderlichen Verfügungen zu treffen, und denselben in allen vorkommenden Fällen gebührende Folge zu leisten. Urkundlich 2c. Gegeben Berlin, den 23 Jul. 1798.

2.

bestimmen. Ich kann mir keine denken, die nicht noch immer gelinder wäre, als eine auf lange Zeit erstreckte strenge Gefängnißstrafe. Durch die folgenden Bestimmungen werden die eintretenden Bedenklichkeiten nicht gehoben, sondern vermehrt.

*) Wie sorgt man hiefür?

**) Dieser Uebergang von den körperlichen Züchtigungen auf Todesstrafe macht die Sache noch schwieriger, da solchemnach jene bis zum einem der Todesstrafe nahen Grade erstreckt werden müßten.

2.

Haben sich die regierenden Herzöge zu Mecklenburg durch öffentliche Feilbietung der Domanial-Güter ums Vaterland verdient gemacht? beantwortet von L. B. V. Rostock, gedruckt bey Müller im Jahr 1798. 2 Bogen in Octav.

Eine genaue Erörterung der aufgeworfenen, und etwas modisch ausgedruckten Frage wird man auf so wenigen Blättern nicht erwarten: aber das, was man hier findet, einige einzelne, nicht ganz zusammenhängende Betrachtungen, und einige Berechnungen über den Ertrag unbenannter Domanial-Güter, dürfte doch auf alle Fälle von zu geringem Werthe seyn. Die Beantwortung der Fragen: ob die Cultur der Domainen seit dieser Einrichtung gewonnen habe? ob der höhere Ertrag zum wirklichen Besten des Landes verwendet worden? und ob der Nachfolger in der Regierung, auf dessen Zeiten sich diese Verpachtungen zu erstrecken pflegen, die Abminderung der Aufkünfte durch Prolongationen anzuerkennen verpflichtet sey? erfodert einen mit mehreren Kenntnissen versehenen Schriftsteller. Was hier noch am ausführlichsten berühret ist, daß jeder Pächter, der zu viel bietet, oder die gepachteten Güter nicht ordentlich bewirthschaftet, seinen Untergang der Licitation nicht zur Last legen könne, bedarf keiner weitläuftigen Darlegung.

3.

Noch im Jahre 1797 ist der Hr. C. R. Müller zu Bützow General-Superintendent zu Aurich in Ostfriesland geworden. Vor einigen Jahren hatte er einen Ruf als Professor der Theologie nach Wittenberg erhalten; dieser ward aber in der Folge aus einer bis jetzt nicht zuverlässig bekannt gewordenen Ursache bald wieder zurücke genommen. Bey Gelegenheit dieser Aussicht hatte er inzwischen schon auf seine Anzeige, daß er vielleicht auswärts eine Stelle bekom-

bekommen, sie aber wegen unzulänglichen Gehalts nicht anders annehmen könne, als wenn ihm wenigstens die Hälfte seiner hiesigen Pension gelassen würde, die Zusicherung erhalten, daß wenn dadurch seine auswärtige Beförderung erleichtert würde, ihm die verlangte Fortdauer der Hälfte seiner Pension zugestanden seyn solle.

4.

Einige Worte über die Gemeinsamkeit des Besteurungs-Regals in Mecklenburg. Vom Canzlei-Rath von Kamptz zu Neustrelitz. Neustrelitz, bei Michaelis, 1798. 2 Bogen in Octav.

Gegen die im 3 Theile der Beyträge (7 B. S. 345.) enthaltenen Abhandlungen über die mecklenburgische Contributions-Verfassung sind dem Hrn. Verf. einige Zweifel gemacht worden, welche derselbe sofort zu widerlegen nöthig gefunden hat. Da diese Zusätze vermuthlich in dem folgenden Theile der Beyträge mit eingerückt werden, und der Inhalt kein besonderes Interesse hat: so begnüge ich mich jetzt, das Daseyn dieser kleinen Schrift anzuzeigen.

5.

Hr. Prof. Engel hat vom Könige von Preußen eine durch den Tod des Hrn. Prof. Ramlers erledigte Pension von 400 Rthlr. erhalten. Ob dies die Folge haben werde, daß er von Schwerin völlg wieder wegzieht, und sich in die preuß. Lande zurücke begeben muß, kann ich noch nicht bestimmen.

Annalen
der
Rostockschen Academie.

8. Band. 30. Stück.

Den 29. Januar 1799.

I.

Annalen der deutschen Universitäten. Herausgegeben von Karl Wilhelm Justi und Friedrich Samuel Mursinna. Marburg, in der academischen Buchhandlung, 1798. 1 Alph. 21 Bog. in Octav.

Unter diesem Titel erhalten wir eine Fortsetzung des academischen Taschenbuchs, welches in den Jahren 1791 und 1792 erschien. (8. B. S. 22. 296.) Hoffentlich werden die Herausgeber jetzt auf jährliche Supplemente Bedacht nehmen, da der ungleich höhere Preis nun noch weniger alle Jahre den Absatz des Ganzen erwarten läßt. Die größere Bogenzahl ist indeß nur zum Theil durch Zusätze bewirkt worden: das Uebrige hat in dem veränderten Druck und Formate seinen Grund. Aus den Nachrichten über die einzelnen Universitäten will ich, meinem ehemaligen Versprechen gemäß, zur Ergänzung der in diesem Blättern schon gesammelten Nachrichten, einiges anführen. 1. Altdorf. Mit dem Alumneum ist 1796 eine große unsern Zeiten angemessene Veränderung vorgenommen. Sonst wohnten die 12 Alumnen auf einer Stube, schliefen in einer Kammer, und hatten für Wohnung, Holz, Licht, Aufwartung, Wäsche, Mittags- und Abendtisch nicht mehr als 15 - 20 fl. jährlich

zu bezahlen. Nun aber können sie einzeln wohnen, wo sie wollen, erhalten freyen Mittags- und Abendtisch, und für die übrigen Vortheile Aequivalent ein in Gelde. II. **Bamberg.** Sie erhielt erst 1729 (8 B. S. 94.) die juristische und 1764 die medicinische Facultät. Sie hängt von einer Schulcommission ab, welche aus dem Prorector, Prokanzler, Weyhbischof, einigen geistlichen Räthen und drey weltlichen Geheimen-Räthen besteht. Außer der Universitäts-Bibliothek sind noch die Dombibliothek und die Bibliotheken in 4 Klöstern und im Seminario zu bemerken. III. **Bonn.** (Darüber sind gar keine specielle Nachrichten zu erhalten gewesen.) IV. **Breslau.** Als 1505 und 1527 hier eine Universität errichtet werden sollte, versagten die Päbste die Erlaubniß dazu, weil der Universität Krakau das Privilegium gegeben war, daß innerhalb 40 Meilen umher keine andere Universität errichtet werden sollte. Aber 1702 ertheilte Kayser Leopold die Erlaubniß dazu, daher sie auch Leopoldina heißt. Sie hat nur zwey Facultäten, die theologische und philosophische, und auch in diesen keinen außerordentlichen Professor oder Privatlehrer: zwar werden auch medicinische Collegia in der Stadt gelesen, aber die Lesenden sind keine Professoren, und machen keine Facultät aus. Sie hat keinen Rector, (7 B. S. 20.) sondern stehet unter dem Director der Universität und der sämmtlichen katholischen Gymnasien in Schlesien und der Grafschaft Glatz. Die Universitäts-Bibliothek ist nicht beträchtlich: ungleich wichtiger sind die drey Stadtbibliotheken zu St. Elisabeth, Maria Magdalene und in der Neustadt. V. **Dillingen.** (Nur eine Seite ohne specielle Notizen.) VI. **Duisburg.** Das päbstliche Diplom für diese Academie ist schon 1562 und das kayserliche 1566 ausgefertigt: allein sie kam erst nach dem dreyßigjährigen Kriege wirklich zu Stande, erhielt von dem Churfürsten Friedrich Wilhelm dem Großen 1654 ihre Privilegia, und ward 1655 eingeweihet. Anfänglich wurden nur 6 ordentliche Professoren mit Gehalt angestellet; nach und nach ist die Anzahl bis auf

11 vermehret, von denen sich die 3 Theologen zur reformirten Religion bekennen, die 3 Juristen, 2 Medicíner und 3 Philosophen aber jetzt nicht nothwendig mehr zu dieser Confession gehören dürfen. Die Stadt liegt in einer angenehmen und fruchtbaren Gegend, sie hat etwa 660 Häuser, und über 3600 Einwohner. Zu den Gebäuden der Universität gehören das kleine und das große Auditorium: an diesem ist das Versammlungs-Zimmer des academischen Senats und der Universitäts-Bibliothek; hinter demselben liegt der botanische Garten. Zur Bibliothek legte eine geschenkte Sammlung den Grund: nach und nach ist sie zwar vermehrt worden, aber immer noch sehr klein. Das Rectorat wechselt jedesmal den 1 October: es gehet von einer Facultät in die andere über, dasjenige Facultäts-Mitglied aber, welches zuletzt das Rectorat bekleidete, kann diese Würde nicht wieder erhalten, wenn die Reihe wieder an die Facultät kömmt: auch kann keiner Rector werden, wenn er nicht bereits 5 Jahre in der Facultät gewesen ist. VII. **Erfurt.** Die vortreflichen Gegenden, die reine Luft und die wohlfeile Lebensart machen die Stadt zum angenehmen Aufenthalte. Man zählt darin über 17000 Einwohner und gegen 1600 Häuser. Es befinden sich daselbst noch 3 gelehrte Gesellschaften, nämlich die 1744 gestiftete und 1767 restaurirte Gesellschaft der nützlichen Wissenschaften, die mathematisch physicalische Gesellschaft, die sich 1797 erst öffentlich constituiret hat, und die kayserliche Gesellschaft der Naturforscher. An Gebäuden sind zu bemerken: das große Collegium mit 3 vortreflichen Hörsälen, die churfürstl. Waage, auf welcher die Bibliothek aufgestellet ist, und das anatomische Theater mit dem botanischen Garten. An öffentlichen Bibliotheken sind hier, die mit der **boineburgischen** verbundene Universitäts-Bibliothek, welche Montags und Donnerstags von 2-4 Uhr offen steht, die Bibliothek der kayserl. Gesellschaft der Naturforscher mit einer beträchtlichen Naturaliensammlung, die Ministerialbibliothek, die Bibliothek beym Domstifte, und die Bib-

liotheken aller Mönchsklöster, vorzüglich des Benedictinerklosters. Im Schottenkloster ist auch ein beträchtlicher Vorrath von mathematischen und physicalischen Instrumenten. VIII. **Erlangen.** IX. **Frankfurt an der Oder.** Die feyerliche Einweyhung geschahe 1506. Churfürst **Joachim** II. schenkte ihr 1504 das bey der Stadt gelegene Karthäuserkloster mit allen Rechten und Einkünften, 1545 das in der Stadt befindliche Franciscanerkloster, und 1551 die Domkirche zu **Stendal** mit sämmtlichen dazu gehörigen Dörfern. **Johann Georg** machte 1572 eine Stiftung, woraus jetzt die sogenannte Communität geworden ist, in welcher 60 sowohl einheimische als auswärtige Studirende den Mittagstisch 3 Jahre lang und länger so haben können, daß sie dafür wöchentlich nur 10 ggr. bezahlen. Nachdem durch den 30jährigen Krieg die Universität viel gelitten hatte, suchte **Friedrich Wilhelm der Große** nicht bloß alles in den vorigen Stand zu setzen, sondern er vermehrte sogar ihre Einkünfte ansehnlich, vornämlich dadurch, daß ihr aus dem Bißthum **Kamin** jährlich 1000 Rthlr. angewiesen wurden. Ueberdiß stiftete genannter Churfürst das große **märkische** Stipendium für 9 adliche und bürgerliche junge Leute aus der Churmark, deren jeder 100 Rthlr. auf 3 Jahre empfing. Für die Universitäts-Bibliothek und den Professorem Eloquentiae wurden zugleich jährlich 100 Rthlr. zusammen angewiesen. Nach dieser Zeit hat die Universität von ihren Einkünften und Rechten mehr verloren als gewonnen: jene 1000 Rthlr. z. B. sind der Ritteracademie zu **Berlin** gegeben. **Friederich Wilhelm** II. hat sich, so wie gegen die übrigen Landesuniversitäten, also auch gegen F. wieder freygebig bewiesen, und aus den ehemaligen Jesuitengütern jährlich 1000 Rthlr. angewiesen. Die Anzahl der Studirenden ist in den spätern Zeiten selten über 300 gewesen, und jetzt nicht viel über 200. Sie werden viel in angesehene Gesellschaften gezogen, und auf den beyden Resourcen hat jeder Student, der von einem Mitgliede eingeführet wird, Zugang. Wer sich nicht

ganz ärmlich behelfen und die Collegia bezahlen soll, muß jährlich wenigstens 250 Rthlr. haben. Die Universitäts-Bibliothek ist nicht unansehnlich und voll seltener alten Werke: zu ihrer Vermehrung hat sie jährlich nicht mehr, als ungefähr 100 bis 120 Rthlr. Mit derselben ist gewissermaßen die steinwehrsche Bibliothek verbunden, die ganz historisch ist, und zu deren Vermehrung jährlich die Einkünfte von 10000 Rthlr. Kapital bestimmt sind. Die westermannsche Bibliothek, welche der Friedrichsschule gehört, ist besonders reich an treflichen Werken, die zur alten sonderlich lateinischen Literatur gehören: sie hat aber zu ihrer Vermehrung nur 50 Rthlr. jährlich. Auch ist bey der Oberkirche und der Stadtschule noch eine Bibliothek. Die gelehrte Gesellschaft hat eine etwas andere Einrichtung bekommen: die Studirenden sind nicht mehr Mitglieder der Gesellschaft, sondern Adjuncten. Die Versammlungen werden wöchentlich in dem Hause des Präses gehalten: alle Jahre sind zwey öffentliche Zusammenkünfte. Die zur Universität gehörigen Gebäude sind: 1) Das Collegium, in welchem 2 große Auditoria, das anatomische Theater, die Universitätsbibliothek, die steinwehrsche und die westermannsche Bibliothek befindlich sind. Die dazu gehörigen Wohngebäude sind ehemals an Studenten vermiethet worden, jetzt aber wohnen andere Personen darin. 2) Das Wohnhaus des Ordinarii der Juristen-Facultät. Hinter diesem Gebäude ist des große juristische Auditorium, und über demselben der Versammlungs-Saal für den academischen Senat, ferner das academische Gericht, welches gewöhnlich das Officium genannt zu werden pflegt, auch das Archiv der Universität. 3) Das ehemalige Franciscanerkloster, in welcher die Communität ist. 4) Die zur Ritter-Academie gehörigen Gebäude, worin auch der Stallmeister wohnt. 5) Der Carcer. In der Stadt sind ungefähr 10000 Einwohner, das Militair und die Studenten nicht mit gerechnet. Die Gegend ist überaus angenehm: wer an Naturschönheiten Geschmack findet, wird sich hier auf

mannigfaltige Art vergnügen. X. Freyburg. (Blos ein Lections-Catalog statt genauer Nachrichten.) XI. Fulda. Die Universität ist 1734 gestiftet. Die bischöfliche Bibliothek ist 12000 Bände stark, und besonders wegen einiger sehr alten Handschriften berühmt.

(Die Fortsetzung folgt.)

2.

Geschichte der christlichen Glaubenslehren vom Zeitalter des Athanasius bis auf Gregor den Großen, von Joh. Christ. Friedr. Wundemann, Prediger zu Wahlkendorf in Mecklenburg-Schwerin. Erster Theil. Leipzig, bey Paul Gotthelf Kummer, 1798. 1 Alph. 5 Bogen in Octav.

Man muß dem Hrn. Verf. die Gerechtigkeit widerfahren lassen, daß er sich durch dies Buch von Seiten seines Fleißes und mancher Kenntnisse vor vielen seiner Collegen auszeichnet: nur ist zu bedauern, daß er in Absicht der Grundsätze, welche jeder Schriftsteller bey der Uebernahme seiner Arbeiten befolgen sollte, nicht volle Sorgfalt bewiesen hat. Diese Schrift gehört ganz zu den Compilationen, denn so viel ich aus zweyen von mir durchgelesenen Abtheilungen entnehmen kann, hat derselbe blos angeführt, was er in den benutzten Hülfsmitteln vorfand, und sich auf weitere eigene Entwickelungen nicht eingelassen: bey Schriften dieser Art ist es aber nothwendig, daß der Verfasser mit den dazu erfoderlichen Hülfsmitteln hinlänglich versehen sey, wenn seine Schrift brauchbar werden soll. Daran aber hat es ihm, wie er in der Vorrede klagt, gemangelt, und es ist also leicht zu ermessen, daß die Ausführung des Gegenstandes nicht vollständig geworden seyn könne: inwieferne sie demungeachtet nützlich sey, muß ich den Theologen zu bestimmen überlassen. Dieser erste Theil hat folgende Einrichtung: Einleitung. 1 Abschn. Historische Zeitumstände, unter welchen die Lehre gebildet ward. Nachrich-

richten von den vornehmsten Schriftstellern, die zur Bildung des Lehrbegriffs beytrugen, und von den wichtigsten Schriften, durch welche diese Bildung geleitet ward. 2 Abschn. Lehrbegriff dieses Zeitalters. 1 Art. Wahrheit der christl. Religion. 2 Art. Lehre von Gott 1) überhaupt, 2) von der Trinität, 3) von den drey Personen. 3 Art. Von den Engeln und Dämonen. Ein zweyter Theil wird die übrigen Lehren enthalten.

In der Vorrede beschwert der Hr. Verf. sich, daß er auf unserer Universitäts-Bobliothek die erfoderlichen Hülfsmittel nicht gefunden, und insbesondere von patristischen Werken nur die ältern und schlechteren Ausgaben, wiewohl auch einige gar nicht, erhalten können. Die Beschwerde ist für die Zeit, da dies Werk angefangen ward, gegründet, und giebt einen neuen Beweis, wie nutzbar die zweckmäßige Vermehrung der hiesigen Universitäts-Bibliothek auch für andere, als academische Gelehrte sey. Inzwischen sind seit der Zeit manche Bücher, und für die Kirchen-Geschichte insbesondere aus der verauctionirten Bibliothek des seel. Krohn in Hamburg manche wichtigere Werke und gute Ausgaben von Kirchenvätern angeschaft. Minder begründet aber ist die Klage über die Schwierigkeit, Bücher daraus zu erhalten, und über den Hrn. H. R. Tychsen, welcher der Vorschrift in den Bibliothek-Gesetzen (1 B. S. 320. Nr. 10.) nachging. Wenn man völlig gesichert ist, daß die verlangten Bücher zu rechter Zeit und unbeschädigt zurücke geliefert werden, so wird es freylich immer Pflicht seyn, jedem einheimischen Gelehrten den Gebrauch möglichst zu erleichtern; wenn die Bücher aber Jahre lang zurückgehalten, und ohne alle Rücksicht auf tüchtige Emballage und Sicherheit durch unzuverlässige Leute verlangt und zurückgesandt werden, dann mag es jeder seiner eignen Bequemlichkeit und Unbedachtsamkeit zurechnen, wenn ihm unter solchen Umständen nicht gewillfahret werden kann.

3.

Taschenbuch zur Beförderung der Religiösität für gebildete Leser auf das Jahr 1798. Herausgegeben von Friedrich Simonis. (Wer das Genie der Liebe und der Tugend hat, der glaubt nothwendig an Gott, an Vorsehung, an Unsterblichkeit. Der Saame dieser Begeisterung ist in allen Herzen. Wo er nicht mehr aufgienge, würde alles wüste werden, lauter Tod seyn. Das kann nie geschehen. F. H. Jakobi.) Schwerin, bey Wilhelm Bärensprung, Herzogl. Hofbuchdrucker. $6\frac{1}{2}$ Bogen in kl. Octav. und 2 Blätter Musik.

Mit dem Hrn. Herausgeber haben sich die Herren Dietz, Lappe und Piper, und jetzt auch Hr. Arendt zu Altenkirchen vereinigt, um an diesem Taschenbuche, das künftig fortgesetzt werden soll, zu arbeiten. Diesmal enthält es 5 prosaische Aufsätze und 9 Gedichte, deren Verfasser in der Vorrede zum künftigen Jahrgange angezeigt werden sollen. Zur Erreichung des auf dem Titel angegebenen Zweckes dürfte es erfoderlich seyn, daß die aufzunehmenden Aufsätze ein größeres Interesse für den Leser erhalten, als sie in diesem ersten Jahrgange haben. Diesen hat der Hr. Herausgeber seinem theuren Freunde, dem Hrn. C. W. Wendhausen auf Vietschow und dessen sanfter Gattin, F. Wendhausen, gebohrne Kahl, gewidmet.

4.

Auf dem abgewichenen Landtage ist der Hr. K. R. v. Kamptz zu Neustrelitz zum ritterschaftlichen Assessor beym Hof- und Landgerichte zu Güstrow erwählet, und hat diese Stelle angenommen, nachdem das bisherige Gehalt von 800 Rthlr. bis auf 1200 Rthlr. erhöhet worden.

Annalen
der
Rostockschen Academie.

8. Band. 31. Stück.

Den 5. Februar 1799.

I.

Skizze einer neuen Theorie der Klagen und deren Bestreitungen. Rostock, bey K. C. Stiller, 1798. 7 Bogen in Octav.

Für die positive Rechtsgelahrtheit hat das Studium der critischen Philosophie seit einiger Zeit die nachtheilige Folge, daß manche Schriftsteller, anstatt sich mit der weitern Ausbildung ihres Inhalts zu beschäftigen, die Form derselben nach der Mode verändern wollen. Ich kann diesen Bemühungen nur insoferne einen Werth beylegen, als damit zufällig zugleich Verbesserungen des Wesentlichen verbunden sind. Denn wenn man auch darauf nicht sehen will, daß viele Gelehrte die critische Philosophie für die ihrige anzunehmen überall noch nicht geneigt sind, und daß diese Philosophie in Rücksicht auf die bereits unter ihren Anhängern entstandenen Streitigkeiten in sich selbst noch nicht aufs Reine gekommen ist: so ist es doch einleuchtend, daß die römischen, päbstlichen und bisherigen deutschen Gesetze überall nicht nach den Grundsätzen und in der Sprache dieser Philosophie abgefaßt worden, und daß man also die Rechtsgelahrtheit in ein ihr gar nicht passendes Gewand kleidet, wenn man sie so umformen will. Und wozu das? Richtige Resul-

tate müssen sich auch in einer andern Form hinlänglich rechtfertigen lassen. Erinnert man sich dabey derjenigen Rechtsgelehrten, welche ihrer Wissenschaft das derselben weit angemessenere Gewand der wolfischen Philosophie anlegen wollten, und des Erfolgs dieser vergeblichen Arbeit, so ist der Eifer, mit dem man sich jetzt einer ähnlichen Beschäftigung unterziehet, desto weniger erklärbar.

Nach diesen Grundsätzen war ich schon auf dem Wege, auch diese Schrift für überflüssig zu halten; ob ich gleich mit dem Hrn. Verf. darin vorlängst einverstanden bin, daß die gewöhnliche Lehre vom Processe noch vieler und erheblicher Verbesserungen bedürfe. Die Erklärung des Etwas, des Nichts und des Andern, jedes sowohl überhaupt als in specie betrachtet, u. d. g. womit hier angefangen wird, scheint mir in einer solchen Schrift ganz außer ihrer Stelle zu seyn: und die zum Grunde liegende Definition der Klage, daß sie „eine über die Verletzung eines Andern beym Richter zum Zweck deren Abhelfung angebrachte Schlußbehauptung" sey, hat, wenn ich sie recht verstehe, eben die Erinnerung gegen sich, welche man den gewöhnlichen Definitionen macht, daß sie auch auf die Einrede, den Beweis, das Suspensivmittel, und den Antrag über manchen Incidentpunct passet. Allein ich habe beym Durchlesen mehrere Bemerkungen gefunden, die auch dem nichtcritischen Rechtsgelehrten nicht ganz gleichgültig seyn dürften, und habe bedauert, daß der Hr. Verf. nicht den gewöhnlichen juristischen Vortrag beybehalten hat. Folgender Auszug eines Theils der Bemerkungen dieser Art wird dies näher darlegen.

Jede Klage muß zur Verhütung aller Mißverständnisse als ein Syllogismus in prima figura vorgetragen werden. Beyde Vordersätze müssen wahr, der zweyte erweislich, und der Schluß richtig gefolgert seyn. Nicht der Untersatz, sondern das Gesetz, nach welchem die Befugniß des Klägers und die unrechtmäßige Handlung des Beklagten beurtheilet werden soll, ist der Grund der Klage: es ist also Unrecht, wenn es in den

Ur-

Urtheln heißt, daß Kläger den Grund seiner Klage zu beweisen schuldig. (Wenn man den factischen Grund und den Rechtsgrund der Klage unterscheidet, so kann man den so sehr gewöhnlichen Ausdruck beybehalten.) Der Beklagte kann schweigen oder antworten. Im ersteren Fall wird sein Stillschweigen aufs günstigste, und also als eine Läugnung erklärt: nur im Mandatsprocesse haben positive Gesetze den Nachtheil für den Beklagten eingeführt, daß bey seinem Stillschweigen des Klägers Bescheinigung als hinlänglich angenommen wird. (Dafür läßt sich ein weit näherer Grund angeben. Im Mandatsproceß wird die erste Instanz und die Beweisinstanz sogleich verbunden. In ersterer Hinsicht wird auch hier das Stillschweigen des Beklagten als Läugnung angenommen: allein in Hinsicht auf den Urkundenbeweis des Klägers, sieht man das Stillschweigen zugleich als eine Anerkennung der Richtigkeit dieser Urkunden an, so wie dies in der Beweisinstanz des ordentlichen und gewöhnlichen summarischen Processes eben so geschiehet. Dies Letztere hebt demnach die Wirkung des Ersteren wieder auf. Das Wort Bescheinigung, was bisher so viele Misdeutungen und Misbräuche veranlaßt hat, gebe man den sächsischen Juristen ganz zurücke. Auch der summarische Proceß erfodert Beweise, die ein wesentlicher Theil des Processes sind.) Der Unterschied zwischen dem Mandatsprocesse, und den Processen, welche ob fauorem personae et cauſſae summarisch behandelt werden, (sollte sich der Mandatsproceß nicht auch auf einen fauorem cauſſae begründen?) und deren fauor nur in kürzeren Fristen und schnellerer Betreibung des Verfahrens bestehen darf, (statt des zu unbestimmten Ausdrucks, **schnellere Betreibung des Verfahrens**, läßt sich bestimmter sagen, **in gänzlicher oder bedingter Uebergehung der außerwesentlichen Stücke des Processes**,) wird in Praxi nicht genug beherziget, und man behandelt diesen im Contumacial-Verfahren mehrentheils eben so wie jenen: und eben so oft wird auch darin gefehlt, daß man die Bescheinigung des

Facti allein als hinreichend zur Begründung des Mandatsprocesses annimmt, wenn gleich das Recht nicht ausgemacht ist, oder dem Kläger überall kein Recht aus dem Facto zustehen kann. (Diese Rüge ist sehr gegründet. Man kann noch hinzusetzen, daß es bey dem Urkundenbeweise nicht bloß auf die Richtigkeit der Urkunden ankomme, die freylich in contumaciam angenommen werden darf, sondern auch auf die Beweiskraft, welche doch beym Contumacial-Verfahren von Amtswegen geprüft werden muß.) Die Erwiederung des Beklagten bestehet entweder in einer Bejahung oder in einer Bestreitung. Die Bejahung ist entweder die Bejahung in specie oder das Zugeständniß, jene ist „die Versicherung der Wahrheit der Darlegung eines Andern," diese „die Annahme der „Wahrheit der Darlegung eines Andern." Die Bestreitung ist entweder eine Gegenbehauptung oder eine Schutzbehauptung: und erstere eine allgemeine oder eine specielle. Die allgemeine Gegenbehauptung erkläret, daß die Behauptung des Klägers nicht wahr, nicht vollständig, oder mit fremden Umständen erweitert sey: der Kläger muß alsdann in allen drey Hinsichten seine Angabe rechtfertigen, oder, wie der Hr. Verf. dies ausdruckt, „das Selbst-Seyn, das Ganz-Seyn, und das Nur-Seyn des Behaupteten" erweisen. (Selten wird doch wohl der Beklagte dem Kläger den Vorwurf der Unvollständigkeit mit Erfolg machen dürfen, ohne den fehlenden Umstand anzugeben.) Die specielle Gegenbehauptung beziehet sich aber dabey zugleich auf eine vom Kläger nicht angeführte bestimmte Thatsache, deren Darlegung der Beklagte sodann übernehmen muß, wenn der Kläger zuvor seine Behauptung erwiesen hat. Die Verneinung gehört zur allgemeinen Gegenbehauptung, und läßt sich direct gar nicht erweisen. (Wenn man den allgemeinen Sprachgebrauch nicht ohne Noth verlassen will, so kann man meines Ermessens immer zugeben, daß sich die Verneinung bisweilen beweisen lasse. Auch würde ich hievon das Bezweifeln noch unterscheiden.) Hieraus läßt sich die

Lehre

Lehre von dem sogenannten qualificirten Geständniß und dessen Beweise berichtigen. Dieses ist nämlich nichts als eine Gegenbehauptung gegen die Vollständigkeit der Behauptung: und die Verpflichtung zum Beweise ist verschieden, je nachdem dies eine allgemeine oder specielle Gegenbehauptung war. (Im Inquisitions-Processe, wo die Lehre von der Confessione qualificata wohl die meisten Schwierigkeiten macht, mögte diese Erklärung doch nicht ausreichen.) Eine Schutzbehauptung ist „einestheils eine reine Bejahung der „ganzen Behauptung, anderntheils aber die Darlegung „eines andern Dinges, dessen Wirkungen den Wirkungen des in der Behauptung enthaltenen Etwas entgegen stehen, verbunden mit der Versicherung von der „Wahrheit dieser Darlegung." (Das Erste gehöret überall nicht in die Definition einer Exception: vielmehr bestehen diejenigen Einreden, die der Hr. Verf. Schutzbehauptungen nennet, für sich, ohne von einer bejahenden oder verneinenden Antwort des Beklagten abzuhängen. Ohnehin giebt es selten eine in allen Punkten bejahende Litiscontestation.) Zu den Schutzbehauptungen rechnet aber der Hr. Verf. vieles nicht, was man gewöhnlich Exceptionen nennet: auch rechnet er die Erinnerungen über das Verfahren des Richters nicht zum Proceß über die Klage.

Dies wird genügen, auf diese Schrift aufmerksam zu machen. Am Schlusse ist aus der Monatsschrift von und für Mecklenburg (6 B. S. 142.) die Erläuterung der Beyträge zum Naturrecht wieder abgedruckt, welches zugleich den Hrn. Verf. kennbar macht

2.

Fürstenspiegel. (Drey Lehren faß ein Herrscher wohl ins Herz. Die eine: daß ec über Menschen herrscht; die andre: daß er nach Gesetzen herrscht; die dritte: daß er nicht auf immer herrscht. Agathon nach Voß.) Berlin, bey Johann Friedrich Unger, 1798. 20 Bogen in Octav.

Eine Sammlung kurzer moralischer Betrachtungen über mancherley Gegenstände, für Fürsten zur gelegentlichen Beherzigung bestimmt. Der Verfasser, — ein sehr wahrscheinliches Gerücht giebt den Hrn. Prof. Engel dafür an, welches auch die Veranlassung ist, daß ich das Buch anzeige, — würde durch seinen ausgebildeten, wenn gleich noch nicht genug eindringenden Vortrag wahrscheinlich seinen Zweck, zum Theil wenigstens erreichen, wenn nur Fürsten in den Zeiten, wo die Erwägung dieser Lehren am meisten nützen kann, Bücher der Art läsen. Da bey solchen Schriften auf die Art des Vortrags alles ankommt, so will ich einige Stellen aus dem Artikel **Denkfreyheit** als Beyspiel anführen. „Ein Gewässer, das nicht freyen Abfluß und nicht immer frische Zuflüsse hat, wird zum faulen stehenden Sumpf, unter dessen grüner Decke nur Frösche und Unken wohl ist. Einen solchen Sumpf wollte aus der Menschheit die Hierarchie, und wollen noch jetzt gewisse Eiferer daraus machen, die ihr das laute gemeinsame Denken gerne verwehren mögten. — Was bewegt denn aber jene Eiferer zu ihrem so bittern, erklärten Haß gegen das Denken. Wenn wir sie selbst hören, so ist es theils ihre Frömmigkeit, ihre herzliche Anhänglichkeit an die Religion, theils ihr patriotischer Eifer für den Staat, ihre Vaterlandsliebe. „Die Zweifel, sagen sie, werden so frech und so wild, daß sie alles umzukehren und aufzulösen drohen; und wenn man sich nicht bey Zeiten entgegen stemmt, so werden sie zuletzt alle Staaten, ja selbst den Himmel erschüttern." Den Himmel! Es scheint, als ob die Herren noch an das alte Märchen von einem himmeltragenden Atlas glaubten, und als ob sie Lust hätten, die Ehre eines so erhabenen Amtes mit ihm zu theilen. Aber sie mögen den gekrümmten Nacken nur wieder aufrichten, und die angestrengten Arme nur wieder sinken lassen: denn jenes große Gewölbe hat seine volle Sicherheit in sich selbst, und braucht zum Feststehen wahrlich nicht solcher ohnmächtigen Stützen. Solange eine Vernunft noch denkt und ein Herz noch fühlt, ist die

Gott-

Gottheit sicher auf ihrem Throne. Mit den Staaten freylich ists ein anders, aber doch klingt es seltsam, daß gerade die Denkfreyheit sie untergraben und umstürzen sollte. Was diese thun kann, ist doch nur einzig das, daß sie die Schwächen in der Grundlage und Verfassung des Staats, die Fehler in der Führung und Verwaltung desselben aufdeckt, daß sie den Mitteln nachforscht, wodurch ihm kann geholfen, wodurch er blühender und glücklicher kann gemacht werden: und das soll heißen, ihn umkehren, zerrütten, zertrümmern? — Die Religion wärs, wofür der Diener des Altars mit diesem frommen Schaum vor dem Munde eifert? Das Vaterland wärs, wofür der Diener des Machthabers in einem so empörten und so empörenden Ton seine Edicte abfaßt? Das Ansehn, die Vortheile sinds, die der eine dieser Herrn dem blinden Glauben des Volks, der andere seinem blinden Gehorsam verdankt, und die sie beyde sich wollen erhalten wissen, sollte auch alle Wahrheit und alles Menschenwohl darüber zu Trümmern gehen. Daß sie so eifrig einer für des andern Rechte, wie für ihre eignen kämpfen, das mag uns weder irren noch Wunder nehmen: sie wissen zu gut, diese Herren, daß ihre Vortheile, wie verschieden sie immer scheinen, und in andern Verhältnissen auch wirklich sind, doch im Kriege gegen die Denkfreyheit ganz genau in einander greifen; daß blinder Glaube für blinden Gehorsam, und wieder blinder Gehorsam für blinden Glauben die eigentlich passende Stimmung giebt, und daß Gewissen allein oder Furcht vor Strafen allein, lange nicht so sicher und kraftvoll wirkt, als beyde Mittel vereinigt. Daher ihr Zusammentreten, ihr großmüthiges Vergessen aller gegenseitigen Klagen, sobald es ihrer gemeinschaftlichen Feindin, der verhaßten Denkfreyheit, gilt. Und freylich ist diese Denkfreyheit von so unruhiger, aufrührerischer Natur, daß sie auf nichts weiter sinnt, als wie sie die Altäre des Aberglaubens umstoßen, Misbräuchen und Unordnungen aller Art auf die Spur kommen, Entwürfe und Absichten

sichten jedes Schlechtdenkenden ans Licht ziehn, und Fürsten und Völker über ihre eigentlichen wahren Vortheile belehren soll. Was nach ältern Rechten für so schreyende Bosheiten der Empörerin zukäme, wäre, wenn Geistliche urtheilten, der Scheiterhaufen, wenn Weltliche urtheilten, das Schwerdt: aber in unsern verderbten, oder, wie man es gerne beschönigen will, in unsern verfeinerten, gesitteten Zeiten darf man ein so hartes Urtheil schon nicht mehr sprechen, um nicht ganz seinen Zweck zu verfehlen. Das gelindeste inzwischen, was gesprochen werden kann, ist Verbannung." — Wem diese Manier gefällt, der wird über Krieger-Ehre, Fürsten-Wollust, Verschwendung, Freundschaft, Wahrheit, Anstand, Empfehlungen, und mehrere andere Gegenstände eine unterhaltende Lectüre finden.

3.

Supplement zu der neuen Monatsschrift von und für Mecklenburg, 3. Stück, zum Monat September 1798. Schwerin, 2c. 4 Bogen in Quart.

Enthält: 1) Ueber den vom Hrn. G. S. **Herder** herausgegebenen Catechismus. 2) Antwort auf die Frage und Bitte eines ächten Patrioten ans Publicum. (8 B. S. 96.) 3) Bruchstücke einer Bibliothek der in niedersächsischer Sprache und über dieselbe gedruckten Werke. 4) Ueber das geringhaltige Maaß der Flüssigkeiten an vielen Orten Mecklenburgs. — Ich habe nicht vernommen, daß die Policey in hiesigen Gegenden geringhaltige Bouteillen gefunden hätte. 5) Anzeige vom Hn. Prof. **Karsten**. — Eine Recension des ersten Bandes des vollständigen Systems der Feuer-Policeywissenschaft von Hrn. **Krügelstein**. 6) Klage über den Tod der Inniggeliebten, und 7) Trost. — Zwey Gedichte. 8) Ueber Träume. 9) Noch ein Paar Worte aus der merkwürdigen Prophezeyung des berühmten **Martin Zadeck**. (4 B. S. 80. Nr. 9.) 10) Auf den Geburtstag einer guten Mutter. — Verse. 11) Nachtrag zu dem Verzeichnisse der bey dem Seebade zu **Dobberan** angekommenen Curgäste und Fremden. (8 B. S. 191.)

Annalen
der
Rostockschen Academie.
8. Band. 32. Stück.

Den 12. Februar 1799.

I.

De congruentia religionis rationalis et christianae, huiusque insigni praestantia. Dissertatio inauguralis theologica, quam consentiente venerando Ordine Theologorum in Vniuersitate Rostochiensi pro gradu Licentiati Theologiae rite impetrando publico eruditorum examini submittit *Petrus Nordin*, Philosophiae Doctor. Rostochii, literis Adlerianis. MDCCXCVIII. 4½ Bogen in Quart.

Was zur Bestättigung der vorgetragenen Behauptung gesagt werden kann, ist im Allgemeinen bekannt: die Art und Weise, wie es hier vorgetragen ist, wird derjenige, für den dies ein Interesse hat, aus der Probeschrift selbst kennen lernen müssen. Daß auf die neuern Schriften der critischen Philosophen besonders Rücksicht genommen worden, wird man in unsern Zeiten ohnehin erwarten.

2.

Erste Fortsetzung der Anzeige der Annalen der deutschen Universitäten. — XII. Giessen. Als Landgraf Moritz auf der Universität zu Marburg die reformirte Religion einführte, gab

dies Gelegenheit, daß Landgraf Ludwig V 1607 die Universität zu Gießen stiftete, und ihr einen Theil des marburgischen Fonds beylegte, auch von den Landständen eine ansehnliche Unterstützung verschaffte. Zwar ward sie 1625, als Ludwig in den Besitz von Marburg kam, mit dieser Academie wiederum vereinigt, und der Landgraf schenkte ihr noch 60000 Fl. Wie aber 1648 die Streitigkeiten über die marburger Erbschaft verglichen wurden, trennte man beyde Universitäten wieder, und theilte die Einkünfte dergestalt, daß G die Vogteyen Alsfeld, Grünberg, Gießen, Marburg und Kaldern erhielt. Sie ward also 1650 restauriret. G. hat ungefähr 4000 Einwohner. Die Zahl der Studenten betrug vor einigen Jahren ungefähr 250: durch die Kriegsunruhen ist sie sehr vermindert worden. Sie besitzt eine ziemlich ansehnliche Bibliothek, welche Mitwochs und Sonnabends von 3-4 Uhr eröfnet wird. Studirende können bey allen Vergnügungen und in allen Gesellschaften Zutritt bekommen. XIII. Göttingen. Die Stadt hat über 10000 Einwohner. Im Concilienhause wird der eine Saal theils zu Winterpromotionen theils zur Versammlung der Societät der Wissenschaften, der andere aber zu Concilien-Versammlungen und zum academischen Gericht gebraucht. Beyde kann man vermittelst einer großen Flügelthüre mit einander vereinigen, wie dies bey den gewöhnlichen Winterconcerten der Fall ist. Zu Stipendien ist jährlich eine Summe von 2500 rℳ gewidmet, die zu 20, 30, 40 rℳ an einzelne Studirende vertheilt werden. XIV. Greifswald. Die gesammten Einkünfte der Academie betragen jetzt jährlich an 30000 rℳ. XV. Halle. Ehedem waren hier mehrere gelehrte Gesellschaften: jetzt besteht nur noch die naturforschende, die 1774 gestiftet, und deren Director der Hr. K. u. D. R. v. Leyser ist. Die Stipendien, die in H. selbst vergeben werden, sind zu geringe und unbedeutend, als daß sie sollten angeführt werden. XVI. Heidelberg. Die Stadt liegt in einer reizenden Gegend, ist sehr lang

aber

aber schmal, und hat durch Kriege, besonders aber durch die 1693 erfolgte Zerstörung, sehr gelitten. Sie hat gegen 11000 Einwohner. Die Universität ist 1386 gestiftet und 1652 erneuert. Sie hat eine Bibliothek von etwa 20000 Bänden, welche 1703 angefangen ist, einen botanischen Garten, ein anatomisches Theater, ein physicalisches Kabinet und ein Naturalienkabinet. Ganz unabhängig von der Universität ist die 1774 errichtete Staatswirthschafts-Hohenschule, mit welcher die ehemalige physicalisch-ökonomische Gesellschaft verbunden ist. Auch diese hat eine besondere Bibliothek, eine Sammlung physicalischer und mathematischer Instrumente, eine Modellsammlung, eine Mineraliensammlung, ein chemisches Laboratorium und einen ökonomisch-botanischen Garten. XVII. Helmstädt. Die Stadt gehört zu den Städten mittlerer Größe und zählt gegen 4000 Einwohner. Die Academie wurde 1745 von dem Hause Hannover dem Hause **Wolfenbüttel** allein überlassen, und von der Zeit die Julius-Carls-Universität genannt. Eine Commission untersuchte 1790, ob die Universität daselbst bleiben, oder nach **Wolfenbüttel** versetzt werden müsse. Es ward beschlossen, sie in ihrem alten Wohnsitze zu lassen, aber nicht ohne wesentliche und wichtige Verbesserungen, wohin hauptsächlich die Verlegung der **wolfenbüttelschen** Bibliothek nach Helmstädt, die Errichtung einer Sternwarte, die Ernennung mehrerer Professoren in verschiedenen Fächern, die Verbesserung der mediciniſchen Lehranstalten, die Verschönerung der Stadt, u. s. w. gehörte. Schon wurden einige dieser Verfügungen getroffen, als die Landstände, von welchen der Regent eine Unterstützung des kostbaren Werks foderte, ihm Zweifel darüber erweckten, ob es nicht gerathener seyn mögte, die Universität entweder gänzlich eingehen zu lassen, oder nach **Braunschweig** zu verlegen, als sie mit großem Aufwande und doch zweifelhaften Erfolg in H. zu heben zu suchen. Dies veranlaßte eine zweyte commissarische Untersuchung, die 1796 angestellt ward. Das Resultat

tat war der Beschluß, die Universität nach B. zu verpflanzen, das dortige Collegium Carolinum aufzuheben, seine Fonds, Lehrer und Apparate, desgleichen das Collegium anatomico-chirurgicum, Accouchement, Krankenhäuser und übrige medicinische Institute, das fürstl. Naturalien- und Kunst-Kabinet, die Bibliothek von Wolfenbüttel, ꝛc. mit derselben zu vereinigen, und sie in aller Absicht zu einer dem Geiste und den Bedürfnissen des Zeitalters angemessenen höhern Lehr- und Bildungs-Anstalt für Menschen aus allen Klassen und Ständen zu erheben und einzurichten. Die Ausführung des vom Herzoge genehmigten Plans ist bis dahin verschoben, daß durch die Abschließung des Reichsfriedens das Land vor dringenden Anstrengungen seiner Kräfte, welche die für die Academie bestimmte Geldsumme mit verzehren dürften, gesichert ist. — H. zählt gegen 4000 Einwohner, und die Universität in ihrem, seit den Berathschlagungen über ihre Versetzung fortdauernden unzuverlässigen Zustande nicht viel über 100 Studenten, da ihrer ehedem nicht leicht unter 200, in ältern Zeiten gewöhnlich 400 bis 600 waren. Merkwürdige Gebäude der Universität sind: 1) Das Juleum, ein geräumiges Gebäude im edlern gothischen Style von zwey sehr hohen Geschossen, aus Quadersteinen aufgeführt, mit einem zierlichen Thurme in der Mitte, dessen Gipfel die Collegienuhr enthält, und von einer Gallerie umgeben ist. Das erste Geschoß nimmt der große theologische Hörsaal ein, der zugleich für academische Feyerlichkeiten bestimmt ist. Auf den Seitenflügeln, die älter und schlechter sind, befinden sich Auditorien für die andern Facultäten, anatomisches Theater, Consistorialstube, Archive, Oeconomie, Carcer, ꝛc. Gegenüber liegt der academische Gerichtsplatz, der Juliusplatz genannt. 2) Die Universitäts- oder Collegien-Kirche, sonst Porta Coeli. 3) Der botanische Garten mit seinen Gewächshäusern: er enthält viele seltene ausländische Gewächse. Als öffentliche Anstalten verdienen bemerkt zu werden: 1) Die Bibliothek: die Zahl der Bände beläuft

beläuft sich jetzt auf 30000, worunter sich gegen 1000 Manuscripte befinden. 2) Das theologische Seminarium: von den Mitgliedern, deren gewöhnlich 12 an der Zahl sind, bekommen die 6 ersten aus den Aufkünften der Collegien-Kirche ein Beneficium von 45 ℛ℔, und der älteste 80 ℛ℔. 3) Das catechetische Institut. 4) Das Convictorium: es hat seit 1791 die sehr nützliche Veränderuug erhalten, daß die Theilnehmer nicht mehr zusammen speisen, sondern das Essen auf die Stuben zugeschickt erhalten. Auch sind alle Stellen ganz frey, da sonst für jede wöchentlich 8 Gr. zugelegt werden mußten: nur fällt der Abendtisch weg, dafür sind aber die Mittags-Portionen so stark, daß auch dieser davon besorgt werden kann. An dieser Wohlthat nehmen der Regel nach 100 Studirende, Einheimische und Ausländer gleichen Antheil. 5) Das philologisch-pädagogische Institut hat den Hauptzweck, Schullehrer und Erzieher zu bilden, und begreift eigentlich zwey unter gemeinschaftlicher Aufsicht vereinte Anstalten, a) das Seminarium, welches 4 ordentliche und besoldete, und 6 außerordentliche Mitarbeiter hat; b) das Pädagogium, wo junge Leute erzogen und zur Academie vorbereitet werden. 6) Die deutsche Gesellschaft. 7) Das Spruchcollegium, aus einem Ordinario, 3 ordentlichen und 6 außerordentlichen Beysitzern bestehend. Nicht alle Professoren sind Mitglieder: und außer den juristischen Professoren und Privatdocenten hat es noch andere Mitglieder. 8) Die Gesellschaft practischer Aerzte, eine Deputation des Ober-Sanitäts-Collegii. 9) Das Collegium musicum, welches des Sonnabends Concerte giebt. Unter den litterarischen Privat-Anstalten verdienen vorzüglich die Sammlungen des Hrn. Hofr. **Beireis** Erwähnung. Buchdruckereyen sind drey, Buchhandlungen zwey. Die vornehmsten Vergnügungen sind: die die ganze Stadt umgebende vorzüglich schöne und dichte Lindenallee, welche selbst im heißesten Sommer einen schattigen und kühlen Aufenthalt gewähret, und deren fester Sandboden auch bey nassem Wetter bald wieder

abtrocknet; der Klubb, in welchem man alle Mittwoch Abend zur Unterhaltung, zur Lectüre, zum Spiel und Essen zusammen kommt; das Liebhaber-Concert, welches im Winter alle 8 oder 14 Tage gehalten wird; der Gesundbrunnen in einem angenehmen Walde, etwa $\frac{3}{4}$ Stunden von der Stadt, welcher mit bequemen Badeanstalten, und 1796 mit einem großen, wohleingerichteten Gasthause versehen worden; das nicht weit davon entlegene **Amalienbad**, wo 1796 die **glückische** und 1797 die **tillysche** Schauspieler-Gesellschaft Vorstellungen gab; das Dorf **Harbke**, welches durch seine nordamerikanische Baumzucht berühmt ist, und mit seinen herrlichen und geschmackvollen Anlagen, Spatziergängen, Gärten, nicht nur dem, welcher Zerstreuung sucht, sondern auch dem, welcher die Natur studirt, den unschuldigsten und edelsten Genuß gewährt. XVIII. **Herborn.** Sie ist eine der ältesten reformirten Hohenschulen in Deutschland, die **Johann d. A. Graf v. Nassau** 1584 gestiftet hat. In der Mitte des vorigen Jahrhunderts beschenkte Fürst **Johann Moritz v. Nassau-Siegen** sie mit einem ansehnlichen Büchervorrath und erhielt für dieselbe vom Kayser **Leopold I.** die Privilegien einer Universität. Die wirkliche Einweihung beruht aber noch auf der Auslösung des in der Expeditions-Canzley verwahrlich liegenden kayf. Diploms: bis dahin ist es auch nicht erlaubt, Doctoren zu creiren. XIX. **Jena.** Die kayserl. Bestättigung erfolgte 1577, und die Einweihung gieng am 2 Febr. 1558 vor sich. Die Erhalter dieser Academie sind die Herzöge von **Sachsen, ernestinischer Linie**, das Haus **Hildburgshausen** ausgenommen. Alle öffentliche Angelegenheiten der Gesammt-Academie müssen durch conforme Rescripte der vier Höfe entschieden werden: in Civil- und Policey-Sachen aber stehen die Academiker unter dem Herzog von **Weimar** als Landesherrn. Bey der **weimarschen** sowohl als der **jenaischen** Landschaft macht die Academie den ersten oder Prälaten-Stand aus, und läßt die dahin gehörigen Geschäfte durch

einen

einen Deputirten verwalten. J. ist eine Stadt mittlerer Größe, mit ungefähr 800 Gebäuden und 5: 6000 Einwohnern. Die Stadt hat eine reizende Lage. Die Frequenz der Studirenden ist immer sehr ansehnlich gewesen: im ersten Viertel dieses Jahrhunderts lebten hier an 3000 Studenten beysammen: jetzt zählt es gegen 900 Studirende, worunter gegen 250 Mediciner sind. Die Studenten standen ehemals wegen ihrer Wildheit und Renommisterey in übeln Rufe: jetzt hat sich der Ton unter den Studirenden allmälig vortheilhaft verändert. Als mitwirkende Ursache trug hiezu auch die mehrere Gelegenheit bey, welche man wohlgesitteten Studirenden verschaffte, in dem von der Academie veranstalteten Concert und Klubb in Gesellschaft der Professoren, anderer Honoratioren und ihrer Familien zu seyn, und nicht selten auch fremde durchreisende Gelehrte sprechen zu können, bey welchen Zusammenkünften jedoch aller Anlaß zu übermäßigem Aufwand sorgfältigst vermieden wird. Dem Schuldenmachen ist durch ein verbessertes Conto-Mandat gesteuert: doch darf sich kein Studirender auf dieses Gesetz berufen, wenn er sein Geld heimlich oder unter fremder Addresse sich hat zuschicken lassen. Seit alten Zeiten hat sich J. durch anhaltenden öffentlichen Fleiß ausgezeichnet. Die Collegia fangen in der Woche vor Himmelfahrt und in der dritten oder vierten Woche nach Michaelis an, und werden durch keine andere Ferien, als auf Weyhnachten und am Tage der Weinlese unterbrochen: jeder macht es sich zur Pflicht, das versprochene Pensum am Schlusse des halben Jahres zu beendigen. Die Einkünfte der Academie fließen vornämlich, 1) aus den gewöhnlich verpachteten Dotal-Gütern **Apolda** und **Remda**, 2) aus dem Ertrag der **remdaischen** Waldungen, 3) aus dem Abwurf der academischen Brauerey und Kellerey, 4) aus den Interessen einiger Kapitalien und Legaten. 5) Ein Quartal der ordentlichen Besoldungen wird unmittelbar aus den Kammern der 4 Erhalter bezahlt, woher auch die Universitäts-Bibliothek und das Convictorium

ihre

ihre vornehmsten Einkünfte ziehen; auch hat 6) der weimarsche Hof seit geraumer Zeit zu Erhöhung der alten Besoldungen einen jährlichen Zuschuß bewilligt. Da indeß selbst nach dem neuen erhöheten Etat die ordentlichen Besoldungen noch immer sehr mäßig sind, so werden nach vorkommenden Umständen, besonders vom weimarschen Hofe, einzelnen Professoren noch besondere Zulagen zugestanden. Das Prorectorat wechselt nach der Reihe der Facultäten alle halbe Jahre am 6 Febr. und 6 Aug. ohne öffentliche Feyerlichkeiten. Der Senat, dessen Sitzungen Consistorien genannt werden, bestehet aus den ordentlichen 18 Gliedern der 4 Facultäten, und allenfalls einem oder zwey supernumerären Professoren, welchen die Höfe dies Vorrecht bewilligen. Das Concilium arctius machen die jedesmaligen 4 Decanen nebst dem Exprorector aus. Eigentliche Processe werden beym academischen Syndicatsgericht verhandelt, von welchem an die Regierung in Weimar appelliret werden kann. Criminal-Fälle gehören für das herzogl. Justizamt in J. Bey den herzogl. Policey- und Allmosen-Commissionen concurrirt die Academie durch Deputirte aus ihrem Mittel, welche darin den Vorsitz haben. An Vergnügungs- und Erholungs-Oertern ist in J. kein Mangel.

3.

Am 27 Oct. v. J. ward der Herr Prof. Lange ins Concilium recipiret, und diese Aufnahme durch das gewöhnliche Patent bekannt gemacht. Schon früher war er bey der heil. Geist-Kirche als Prediger introduciret worden.

Annalen
der
Rostockschen Academie.
8. Band. 33. Stück.

Den 19. Februar 1799.

I.

Die Geschichte von Mecklenburg für Jedermann in einer Folge von Briefen. Dritter Theil. (Moribus et hospitalitate, etc.) Gedruckt zu Neubrandenburg von C. G. Korb, Herzoglichem Hofbuchdrucker, 1798. 1 Alph. 4½ Bogen in Octav.

Mit diesem Bande hat der Hr. Verf. die Geschichte unsers Vaterlandes bis auf die neuesten Zeiten fortgeführt. Das Urtheil, was ich über die beyden ersten Bände (6 B. S. 49. 133.) fällte, darf ich bey dem gegenwärtigen nicht verändern. Es finden sich auch hierin Thatsachen, an deren Richtigkeit ich zweifle, andere, die man hier suchen könnte, sind ausgelassen *), manche Personen und Vorfälle beurtheile ich nicht so, wie hier geschehen ist, und einzelne Gegenstände mögten bisweilen bey einer andern Zusammenstellung gewinnen. Demungeachtet aber ist das Buch im Ganzen ein nützliches Buch, und ich hoffe, daß es bey solchen Lesern, die keine ausführlichere und kritische Geschichte lesen

*) In der Vorrede sagt der Hr. Verf. selbst, er habe aus guten Gründen noch manche schöne Blume, aber auch manches Unkraut vorbey geben müssen, welche seine Nachfolger vielleicht auffammeln würden.

lesen würden, vielleicht auch bey einigen andern, die fast allgemein erloschene Neigung zur Geschichte unsers Landes einigermaßen wieder beleben möge. Es ist mir unbegreiflich, wie es zugeht, daß sie seit der unglücklichen Trennung der Academie, seit welcher überhaupt die eigentliche Gelehrsamkeit im Lande merklich abnahm, von so wenigen beachtet wird, da doch selbst der Geschäftsmann sie zu Zeiten nicht entbehren kann.

Ich ziehe auch diesmal die hauptsächlichsten Stellen von der hiesigen und bützowschen Academie, theils als Probe, theils zum Zweck einiger Berichtigungen aus: „S. 63. **Carl Leopold** trug dem Kanzler **v. Klein** „auf, zur Verbesserung der Academie eine Untersu„chung anzustellen, und hatte wahrscheinlich die Absicht, „für sie eine gewisse Summe anzuweisen, so wie sein „Bruder 1703 jährlich zu ihrer Aufnahme 1000 ℛ& „versprach." Von dieser Untersuchung, die im Register sogar eine Visitation genannt wird, ist mir nichts bekannt geworden: vielleicht ist diese Aeußerung durch einen Bericht veranlaßt, den der K. v. Klein im Nahmen der fürstl. Professoren zur Begründung ihrer Klagen abfaßte. (2 B. S. 90.) Anstatt die Einnahme zu vermehren, ließ er sogar seit dem Antritt der Regierung jene 1000 ℛ& nicht bezahlen. „S. 199. „Der **Fürst v. Schwarzburg** gab 1744 dem jedes„maligen Decan der Jutisten-Facultät das Recht, „Notarien zu machen." Das Recht, Notarien zu creiren, hat die Facultät von Kayser **Rudolph II.** (Rost. Etwas, 1737, S. 289.) erhalten, wie der Hr. Verf. im 2 Theile S. 261 selbst bemerkt hat. Diejenigen zum Theil ganz unbrauchbaren Rechte, welche sie sich 1743 und 1744 nach den ihr nicht vortheilhaften Speculationen des Hrn. v. **Ketelhodt** und des C. R. **Mantzel** vom **Fürsten v. Schwarzburg** für die Gebühr verleihen ließ, erhellen aus den abgedruckten Urkunden. (1 B. S. 33. 45. 52.) „S. 221. „Besser sorgte der Herzog für die academischen Lehrer „am 20 Oct. 1750: es sollten jährlich 2000 ℛ& unter „sie vertheilet werden, doch mußten sie das Recht fah-

ren

„ren lassen, welches ihnen H. Friedrich Wilhelm „auf eine eben so hohe Summe verliehen." H. Friedrich Wilhelms Schenkung gieng nur auf 1000 ℛ. (2 B. S. 124.) Diese und mehrere andere Hebungen nebst den Zinsen wurden 1750 zu der mäßigen Summe von 2000 ℛ verglichen, (2 B. S. 318) welche nach der damaligen Einrichtung nicht allen academischen Lehrern, sondern nur dem Collegio der fürstlichen Professoren zu gute kamen. „S. 272. Döderlein war „nach Rostock zum Professor berufen. Er wurde in „Halle Doctor, und wollte sich desfalls weder einem „Examen noch Colloquium unterwerfen. Er suchte den „Beystand des Regenten, und der Stadtrath nahm „sich der Academie an. Aus diesem Streit zu kommen, bat und erhielt der Herzog das Recht vom „Kayser, diese hohe Schule zu verlegen." Der Herzog erhielt nicht die Befugniß, die rostockische Academie nach B. zu verlegen: sondern das Recht, eine neue Academie in B. zu errichten, was von jenem sehr verschieden ist. (2 B. S. 27.) Die Academie hatte eigentlich mit D. keinen Streit, sondern die theologische Facultät, welche ihn nicht eher recipireu wollte, bis er dem §. VI ihrer Statuten (3 B. S. 30.) genüget, und der Herzog dispensirte ihn von der Befolgung dieses Statuts. Wäre dieß die einzige Ursache zur Trennung der Academie gewesen, so würde sie noch anders als bisher beurtheilet werden müssen. „S. 280. Die „rostockische Academie hatte er bereits am 1 May 1760 „aufgehoben: am 20 October ließ er die neue Friedrichs-Universität zu B. feyerlichst einweihen und „eröfnen. Er rief, sie in Aufnahme zu bringen, viele „große Männer dahin, bestimmte 8000 ℛ zu ihrem „Unterhalt, räumte ihr die ganze untere Etage des „Schlosses zu ihrem Gebrauch ein, gab die kleine „Schloßkirche zum öffentlichen Hörsaal uud den Garten „zur Botanik, und verwendete überhaupt an dieser „Academie mehr als 242,598 ℛ. Allein die Anzahl „der Studirenden blieb immer unbeträchtlich. Er „belegte zwar die Hebungen des zu Rostock zurückge-

„bliebenen Restes der Academie mit Specialarrest: „allein diese fuhr fort, sich einen Rector zu wählen „und Vorlesungen zu halten. Von dem den Lehrern „zu B. bestimmten Gelde konnten diese im Kriege kei„nen Nutzen haben, sie nahmen desfalls mehrentheils „den an sie ergangenen Ruf im Auslande an. Und „obgleich **Döderlein**, **Mantzel**, und nachmals auch „**Müller**, 800 ℛ Gehalt zu erhalten wußten, so trug „dies nichts zum Flor der Academie bey. Vielleicht „lag es auch daran, daß der Herzog in eben dieser „Stadt B. ein Pädagogium stiftete, denn beyde Pflan„zen gedeihen selten an einem Orte." Die bützowsche Universität ist, im eigentlichen Sinne dieses Worts, nie feyerlich eingeweihet: die Eröfnung geschahe am 18 Oct. minus sollenniter durch eine Versammlung der Professoren und ein Programm, (2 B. S. 391.) worauf am 20 Oct. eine Rede in der Stadtkirche folgte. Diese Kirche vertrat noch viele Jahre nachher, wenigstens noch 1778, die Stelle des Auditorii. Daß viele große Männer nach B. gerufen wären, mögte ich doch nicht sagen: wohl aber, daß man einige, die sich dort gebildet hatten, wegziehen ließ, weil man ihnen mäßige Zulagen verweigerte. Da die Summe von 242,598 ℛ neben den 8000 ℛ jährlichen Fonds angeführet wird, so könnte mancher vielleicht glauben, daß sie von einander verschieden wären; diese ist aber in jener begriffen. Machen nun gleich die gedachten 8000 ℛ auf $28\frac{1}{2}$ Jahre nur 228000 ℛ aus: so kann man deshalb doch noch nicht sagen, H. Friederich habe noch $14598\frac{1}{2}$ ℛ mehr auf B. verwendet. Denn vielleicht sind mehrere Pöste in dieser Summe eingezogen, die nicht dahin gehören, und wenigstens mehrere Hebungen der rostockschen Academie und des Consistorii unter den Verwendungen begriffen. (3 B. S. 351.) Während des siebenjährigen Krieges ist bloß **Schreber** ins Ausland gegangen, und **Müller** hat nie 800 ℛ Gehalt gehabt. Daß das Pädagogium der Academie geschadet, bezweifle ich: wie ich denn überhaupt glaube, daß eine gelehrte Schule und eine Academie einander wechselseitig unterstützen,

stützen, wenn sie beyde gut, und erstere anders, als das Pädagogium in B., besetzt sind. „S. 389. Nach „geschlossenen Erbvertrage traf der Herzog zur Hin„übersetzung der Academie die nöthigen Anstalten. Er „berief viele sehr berühmte Männer unter vorzüglich „guten Bedingungen. Allein niederträchtige Verläum„dungen schreckten die mehrsten Gelehrten ab: sie nah„men den Ruf nicht an. Endlich entdeckte der Herzog „die Ursache, und anstatt diese Verläumdungen zu „strafen, rächte er sich bloß mit einer öffentlichen An„zeige dieser schlechten Beschäftigung, doch ohne den „Nahmen der Verläumder zu nennen. Dennoch aber „giengen Männer von der ausgebreitetsten Gelehrsam„keit nach Rostock, und die Academie nahm am 13 May „1789 ihren Anfang. Auf Vorstellung des ersten „Rectors **Velthusen** bestimmte der Herzog 1790 jähr„lich 200 ℛ zu einem pädagogisch-theologischen Se„minarium. Er gab den nach Rostock berufenen Leh„rern reichlichen Unterhalt, und die Stadt versprach „denen, welchen sie die Vocation ertheilt hatte, an„sehnliche Zulagen. Alle alte Foderungen der Aca„demie an die herzogliche Kammer verglich der Herzog „am 19 Oct. 1793. Am 19 Nov. d. J. gab der „Herzog ein Gesetz, ohne ein Jahr in Rostock studirt „zu haben, könne niemand auf Beförderung in Meck„lenburg Ansprache machen. Zum Besten der Acade„mie nahm nun auch auf Trinitatis des C. R. **Sasse** „Vermächtniß seinen Anfang: er hatte der Stadt „Rostock fast 18000 ℛ unablöslich zu 5 p. C. an„geliehen, und die Zinsen zu Stipendien bestimmt. „Zu diesem Vermächtnisse kam noch das **Smithsche** „und das **Spaldingsche**: jenes bestand in 5 p. C. „Zinsen von 5000 ℛ zu einem Professorat der Oeco„nomie, und in 36 ℛ jährlich zur Prämie für eine „vorzüglich gut ausgearbeitete Abhandlung; dieses in „300 ℛ zur Grundlage einer Professoren-Wittwen„Kasse. Die Academie verlohr den halben Mond: „denn diesen nahm der Herzog zur Justiz-Kanzley und „versprach eine anderweitige Entschädigung. Er ließ

„die Cursorey zur Anatomie und das weiße Collegium „zur Aufnahme der Bibliothek und zum Museum mit „vielen Kosten zubereiten. Bloß eine Sternwarte „fehlte noch, da die alte ganz unbrauchbar befunden „wurde: diesem Mangel half der Magistrat einstweilig „dadurch ab, daß er den obersten Theil des Zwingers „dazu bestimmte." Ob derjenige bekannt geworden, welcher den H. R. Schnaubert, und, wie man nach der Fassung des Notificatorii vom 7 Apr. 1789 (1 B. S. 186.) schließen muß, auch andere abgerathen, dürfte noch zweifelhaft seyn. Daß alle fürstliche Professoren reichlichen Unterhalt, und die räthlichen ansehnliche Zulagen erhalten, mögte doch bey vielen Lesern ganz unrichtige Begriffe erregen. In dem Vergleich von 1793 sind nicht alle alte Foderungen verglichen, (4 B. S. 316. 317. §. 7. 8. 9.) dagegen aber ist der halbe Mond wirklich bezahlet, (Ebend. §. 6.) und die an das weiße Collegium und die Cursorey verwandten Kosten sind damals der herzogl. Kammer compensando erstattet. (Ebend. §. 4.) Das Gesetz vom 6 (nicht 19) Nov. 1793 (4 B. S. 370.) ist zwar gegeben, aber von Anfang her auf dessen Beobachtung nicht gesehen. Was von dem sassischen Stipendio gesagt ist, soll gelegentlich noch berichtiget werden, da es hier zu umständlich werden würde. Das kleinere smithsche Legat von 36 ℛ ist nicht in Gang gekommen; bey dem Vergleiche, den die herzogl. Kammer mit den Executoren des Testaments geschlossen, ist es nicht beachtet. Eine alte Sternwarte ist hier nie gewesen, indem die sogenannte Specula dazu gar nicht eingerichtet ist: und deren Mangel ist durch die Zusicherung wegen des Zwingers nicht abgeholfen, weil das Geld zur Einrichtung und den Instrumenten fehlt. (4 B. S. 56.) Auch fehlt nicht bloß eine Sternwarte, vielmehr fehlen noch viele andere academische Hülfsmittel.

Einem einzelnen Manne, der in seiner Lage bey weitem nicht alle gedruckte Hülfsmittel haben konnte, wird man es nicht zur Last bringen dürfen, daß er viele von

ihm

ihm angeführte Vorfälle nicht aufs Genaueste kannte. Desto mehr sollte aber auch ein jeder, der Gelegenheit dazu hat, die Materialien zu unserer Geschichte sorgfältig aufsuchen und bekannt machen. Sie würden der Monatsschrift von und für Mecklenburg einen bleibendern Werth geben, als die Artikel, die jetzt den größten Theil derselben ausmachen.

Der Hr. Verf. hatte noch die Absicht, einen kürzern Auszug aus diesem Buche zu liefern: er hat aber nicht Unterstützung genug gefunden. Vielleicht hätte dieser Auszug einstweilen die Stelle eines academischen Lehrbuchs vertreten können: denn auch dies mangelt uns noch, und möchte, solange die Geschichte des Hrn. L. R. Rudloff nicht weiter vorgerückt ist, erhebliche Hindernisse finden.

2.

Im dritten Stücke des dritten Bandes der neuesten Staats-Anzeigen ist eine Tabelle über die Anzahl der Studirenden zu Tübingen von 1758 bis 1794 eingerückt, und mit einigen Anmerkungen begleitet. Aus den letzteren ziehe ich folgendes aus: Innerhalb der 36 Jahre, auf welche sich die Tabelle erstreckt, war die Anzahl am 1 Nov. 1762 am stärksten, und betrug 217 Personen. Addirt man alle Jahre zusammen, so beträgt die Mittelzahl 153: im ersten Jahrzehend waren aber fast immer mehrere, in den letzten Zeiten nie so viele, und den 1 Nov. 1793 nur 83. In den ersten zehn Jahren war der siebenjährige Krieg dieser Universität zuträglich, in den letzteren Zeiten hingegen die in Stuttgard gestiftete hohe Schule sehr nachtheilig. Bekanntlich wurde letztere 1794 wieder aufgehoben, und seitdem nahm auch die Anzahl der Studirenden wieder etwas zu. Sie soll gegenwärtig über 150, und darunter über 40 Mediciner seyn: im Spätjahr 1772 war nur ein Mediciner vorhanden, dem die Professoren umsonst Collegien lasen, und zu mehreren Stipendien verhalfen, damit er nicht auch auf eine andere hohe Schule gehen sollte.

Die

Die Tabelle enthält jedoch alle diejenigen nicht, welche im theologischen Stifte ihr academisches Leben zubringen. Die Summe der in diesem Stifte wohnenden war vor einigen Jahren noch so stark, daß das Landesconsistorium, um dem Ueberfluß an Subjecten zu geistlichen Pfründen zu steuern, dafür sorgen mußte, daß sie fernerhin geringer seyn möge. Im November 1790 betrug solche 146, und im November 1774 gar 190 Köpfe: jetzt ist das Stift aber nur mit etwas über 100 Personen besetzt. (7 B. S. 13.)

3.

Aeusserungen über ein System in der Pflanzenkunde von Dr. *I. I. Schmidt.* 1797. $2\frac{1}{2}$ Bogen in Octav.

In diesem kleinen Aufsatze ist der Mangel einer zweckmäßigen Ordnung und eines deutlichen und richtigen Ausdrucks fast noch sichtbarer, als in andern Schriftsteller-Arbeiten des Hrn. Verf. Es wird hier genügen, zu bemerken, daß er am Schlusse ein Botanisches Jahrbuch zur Beförderung des Studiums der Pflanzenkunde, mit besonderer Hinsicht auf die Vervollkommnung der mecklenburgischen Flora, für Anfänger und Liebhaber dieser Wirthschaft, auf Subscription angekündigt hat.

4.

Von den vom Concilio vorgeschlagenen Gelehrten (8 B. S. 48.) ist der Hr. Prof. Beck in Halle zur vacanten Professur der Metaphysik berufen, und hat diesen Ruf angenommen.

Annalen
der
Rostockschen Academie.
8. Band. 34. Stück.

Den 26. Februar 1799.

I.

Mecklenburgische Münzverfassung, besonders die Geschichte derselben, von *Carl Friedrich Evers*, Herzoglich-Mecklenburgischen Geheimen Archivrath. Erster Theil. Schwerin, 1798. Gedruckt mit Bärensprungschen Schriften. 1 Alph. 7½ Bogen in Octav.

Bisher hatte man über mecklenburgische Münzen und deren Geschichte nur einige gedruckte und ungedruckte Bruchstücke: mit einem Male erhält man darüber ein ausführliches Werk, das zwar nicht ganz vollständig ist, aber doch einen hohen Grad der Vollkommenheit und Zuverlässigkeit erhalten hat, indem der Hr. Verf. dabey die beyden hauptsächlichsten Hülfsmittel, das herzogliche Archiv und die stärkste Sammlung mecklenburgischer Münzen, und zwar ersteres nach einer vieljährigen sehr genauen Bekanntschaft, gebrauchen durfte. Was man hier nicht vorfindet, das wird entweder bey Ermangelung schriftlicher Nachrichten nie herausgebracht werden, oder sich doch nur zufällig beym Gebrauche anderer historischer und numismatischer Hülfsmittel in kleinen Bruchstücken ergeben, und durch dies Buch erst kennbar werden. Bey einem Werke dieser Art, das jeder zur Hand haben muß, der es gebrauchen kann, wird es genügen, die

innere Einrichtung durch Angabe der Hauptabschnitte darzulegen. Sie ist folgende: 1) Verzeichniß der Bücher und Schriften, die meckl. Münzen und deren Geschichte betreffend. 2) Münzgeschichte der Herren von **Mecklenburg, Wenden** oder **Werle**, und **Rostock**, demnächst der Herzöge von **Mecklenburg-Schwerin** und **Güstrow**. 3) Beyträge zur Münzgeschichte der Herzöge von **Mecklenburg Strelitz** und **Ratzeburg**. (Fast alle dortige ältere, 1755 einer Commission anvertrauete Münzacten sollen verloren gegangen seyn, und daher konnte der Hr. Verf. aus dem Zeitraum von 1701 bis 1755 nur wenige Nachrichten erhalten.) 4) Münzgeschichte der Stadt **Rostock**. 5) Münzgeschichte der Stadt **Wismar**. 6) Actenmäßige Münzgeschichte der im niedersächsischen Kreise beliebten Münzstädte, besonders in Rücksicht auf Mecklenburg.

2.

Zweyte Fortsetzung der Anzeige der Annalen der deutschen Universitäten. — XX. Ingolstadt. Herzog **Ludwig der Reiche** von Bayern bewirkte schon 1459 die päbstliche Bestättigungs-Bulle, die Einweyhung konnte aber der Kriegsunruhen wegen nicht eher als 1472 vor sich gehen. Er bestimmte das Pfründhaus und ein ähnliches Institut mit allen ihren Einkünften zum ersten Fond seiner neuen Universität. Dessen Nachfolger **Georg der Reiche** stiftete das Collegium Georgianum und einige Stipendien, **Albrecht der Weise** 1540 das Albertinum, und 1585 kam das für herzogliche Alumnen bestimmte Wilhelminum hinzu. Wegen der unter den Studenten eingerissenen Unordnungen ward 1718 eine strengere Disciplin eingeführt: und 1746 veranlaßte der **Bar. v. Ickstatt** eine erhebliche Verbesserung in der allgemeinen Einrichtung und in der juristischen Facultät. Die Einkünfte der Universität vermehrte zuletzt noch Churfürst **Maximilian Joseph** aus den Gütern des aufgehobenen Jesuiter-Ordens, hob aber zugleich die auf Universitäten herkömmlichen Honoraria auf, und verbot

bot alle Privat-Vorlesungen für Geld. Die Universitäts-Bibliothek bestehet, nachdem mehrere Bibliotheken mit ihr vereinigt sind, aus 20000 Bänden. (8 B. S. 90.) Außerdem sind noch zu merken, das Archiv, der urbanische Saal, die Sternwarte, das Armarium physicum, das chemische Laboratorium, der treffliche an ökonomischen und Heilkräutern reiche botanische Garten, und das prächtige anatomische Theater. XXI. Kiel. XXII. Köln. (Nur 2 Seiten mit allgemeinern Nachrichten.) XXIII. Königsberg. Albrecht III. legte hier eine Universität an, und ließ sie 1544 einweihen, konnte aber sowenig die päbstliche als die kayserliche Bestättigung erwirken. Sie erhielt aber 1560 vom Könige Sigismund August von Polen das gewöhnliche Bestättigungs-Diplom, nach welchem alle Magister, welche die philosophische Facultät creiret, Nobiles R. Poloniae werden: und König Friedrich I. ließ sie 1701 nochmal feyerlich einweihen. Nachdem Friedrich Wilhelm II. ein jährliches Quantum von 2000 ℛ℔ zu ihrer Verbesserung angewiesen, betragen die Revenüen der meisten ordentlichen Professoren etwa 500 ℛ℔: weil diese Einnahme aber nicht hinreicht, übernehmen die meisten Professoren Nebenämter, oder schaffen sich Mälzenbrauer-Häuser an. Die Stadt hat 2 Meilen im Umkreis, 4379 Häuser und über 55000 Einwohner, ohne das Militair und die Fremden: ist aber ein verhältnißmäßig theurer Ort. Außer der academischen Bibliothek, welche im mittlern Stockwerk des neuen academischen Collegii stehet, sind noch 3 andere daselbst, die königliche Schloßbibliothek, die wallenrodische bey der kneiphöfischen Domkirche, und die Rathsbibliothek. Vielleicht ist auf keiner Universität so sehr für arme Studirende durch Stipendien gesorgt, das Kapital beträgt beynahe 200000 ℛ℔: im Convictorio speisen 84, incl. der Alumnen und Amanuensen der Senatoren. XXIV. Leipzig. Die Universität ward 1409 bestättiget und eingeweihet, und wie die prager Universität in 4 Nationen, in die meißnische, sächsische, bayersche

oder fränkische und polnische eingetheilt. Gleich nach der Stiftung wurden ihr zwey Collegia angewiesen, das große und kleine Fürsten-Collegium, das erstere von 12, das andere von 8 Collegiaturen. Durch milde Beyträge aus Schlesien errichteten bald nachher J. v. Münsterberg und J. Hofmann ein drittes Collegium für ihre Landsleute, welches das Frauen-Collegium heißt. Die ersten Einkünfte der Universität bestanden größtentheils aus den Revenüen verschiedener Dorfschaften, welche die Landesherren zu diesem Behuf einräumten. Pabst Johann XXIII schenkte ihr 6 Canonicate in den Stiftern Meißen, Merseburg, Naumburg und Zeiz, welche mit 3 Professoren der Theologie und 3 Professoren der Rechte nach Mehrheit der Stimmen besetzt werden. Churfürst Moritz schenkte ihr das Pauliner-Collegium, und wies ihr die Revenüen von 5 Dörfern an. L. hat 33000 Einwohner, und 1408 öffentliche und Privatgebäude. In der Ostermesse kommen über 350 fremde Buchhändler dahin, in der Stadt wohnen nahe an 50. Funfzehn Buchdruckereyen haben immer 70 Pressen im Gange. Gelehrte, welche so viel zu dem großen Verkehr im Buchhandel beytragen, kann man leicht über 200 rechnen. Die Anzahl der Studirenden beträgt hier noch immer über 1200: folglich wird sie von allen Universitäten in Deutschland am stärksten besucht. Arme Studirende treffen vielleicht auf keiner Universität in Deutschland so viele Beneficien an. An 8 churfürstlichen und 10 Familien-Tischen werden im Paulino 216 Studenten Mittags und Abends gespeiset: am ersteren wird wöchentlich 6 ggr., am letzteren 3 ggr. zugegeben. Der Fr. v. Hohenthal stiftete 1769 einen Freytisch, woran jetzt 26 Studenten Mittags umsonst gespeiset werden. Auf 4 Jahre können 150 Studenten nach voraufgegangener Prüfung und beygebrachtem Zeugniß ihres Wohlverhaltens und Fleißes jeder ein Stipendium von 30 ℛ bekommen: auch giebt es mehrere Familien-Stipendien. XXV. Mainz. XXVI. Marburg. Sie ward 1527 errichtet, und erhielt 1541 die kayserlichen

lichen Privilegien. Durch eingezogene Klostergüter und verschiedene Vogteyen ward sie mit guten Einkünften versehen, und erhielt wichtige Privilegien; auch schenkte Landgraf **Wilhelm** VI 1653 der Universität noch vier Vogteyen. Unter der jetzigen Regierung ist wieder eine erhebliche Verbesserung eingetreten. Die ganz ansehnliche Bibliothek ist auf einem 113 Fuß langen und etwa 30 Fuß breiten, mit einigen schönen Gemälden gezierten Bibliothekſaale und in einem Nebenzimmer aufgestellt. Im Bibliothek-Gebäude befinden sich auch einige mathematische und physicalische Instrumente, und ein nicht unbeträchtliches Kabinet hessischer Mineralien. Noch verdienen folgende Institute eine Erwähnung: 1) Das staatswirthschaftliche Institut. 2) Die fürstl. Universitäts-Deputation. Ihre Mitglieder sind, der Prorector, der Vicekanzler, die 4 Decane, der Senior der Juristen-Facultät, das academische Mitglied der Policey-Commission und der Universitäts-Syndicus: sie hat die Jurisdiction über alles, was die Studirenden betrift, besonders in Disciplinsachen, und hält gewöhnlich Dienstag Nachmittag ihre Sitzung. 3) Das anatomische Theater. 4) Das zootomische Theater. 5) Der botanische Garten. Er ist 1787 angelegt, enthält aber schon 2800 ausländische Pflanzen. Das durchaus von Steinen erbauete Treibhaus ist 30 Schuh hoch und 80 Schuh lang: jetzt wird auch ein großer Treibkasten erbauet. 6) Das 1795 errichtete chemische Laboratorium. 7) Das musterhaft eingerichtete Entbindungshaus. 8) Das clinische Institut seit 1786. 9) Das 1792 errichtete Prediger-Seminarium. 10) Die 1529 für unvermögende studirende Landeskinder gestiftete Probstey. 11) Die Universitäts-Administrations-Commission. Die Stadt hat ungefähr 800 Gebäude und 5-6000 Einwohner. Man muß sich eine Zeitlang darin aufgehalten haben, um gerecht gegen sie zu seyn, und den übeln Eindruck zu vertilgen, den ihre altfränkische Bauart auf den bloß durchreisenden Fremden macht. Ihre Lage ist schön. XXVII. **Münster.** Sie erhielt

hielt schon 1631 das erste Diplom, aber unter dem vorigen Bischof kam sie erst zu Stande. Die Einkünfte wurden ihr von den Landständen angewiesen: obschon dieselben noch gering sind, so vermehren sie sich doch unter der weisen Verwaltung mit jedem Jahre.

XXVIII. **Olmütz.** Kayser Rudolph II erhob 1581 das Jesuiter-Collegium zur Universität. Die ihr von diesem ertheilten Privilegien vermehrte Ferdinand II 1617, um die Studenten, welche sämmtlich die Stadt verlassen hatten, zur Rückkehr zu bewegen, auch schenkte er 1622 dem Studienfond ein Gut, welches damals 70000 Fl. werth war. Die Schweden nahmen ihr 1645 ihre kostbare Bibliothek, welche sie auf 300 Wagen nach Stockholm schickten. Das juristische Studium wurde erst 1670 eingeführt. Nach Aufhebung der Jesuiten, 1773, bekam die Universität eine ganz andere Gestalt. Im Jahr 1778 ward sie aller damit verbundenen Schwierigkeiten ungeachtet nach Brünn verlegt: wie sie aber hiedurch in Abnahme gerieth, ward sie 1782, nachdem eben das Universitätshaus und das Bibliothek-Gebäude errichtet worden, nach O. zurücke versetzt und in ein Lyceum verwandelt. Bey dieser Veränderung haben nur die theologische und philosophische Facultät das Recht behalten, academische Würden zu ertheilen. Die doppelte Versetzung veranlaßte einen unnützen Kostenaufwand von 450000 Fl. Die Bibliothek beläuft sich jetzt an 30000 Bände: zur Anschaffung neuer Bücher sind jährlich 800 Fl. bestimmt. Stiftungen für arme Studirende sind: 1) Die ferdinandeische und die teufenbachische für Adliche: die dazu gehörigen Ländereyen tragen über 40000 Fl. ein, welche die Stipendiaten in Wien verzehren. 2) Für Bürgerliche, die kaiserliche und bischöfliche für 180 Jünglinge, und das ehemalige Seminarium pauperum, woraus 18 Studenten jährlich 70 Fl. erhalten. 3) Die neue josephinische Stiftung für Arme ohne Unterschied: Zöglinge höherer Schulen erhalten jährlich 100 Fl.

XXIX. **Paderborn.** (Beträgt eine halbe Seite.)

3. In

3.

In den weiteren Nachrichten vom Jahre 1743, S. 145. ist eine Nachricht von dem v. Bassevitz-Dalwitzischen *) Stipendio enthalten, die jedoch bloß einen Auszug aus dem Testamente vom 3 Oct. 1618 **), liefert: und es ist die Aeußerung hinzugefüget: „Wie es nachhin mit diesem Stipendio gegangen, stehet dahin." Diese Frage läßt sich jetzt beantworten. Vermuthlich sind in dem großen Brande von 1677, welcher der Academie an ihrer Einnahme und an ihren Papieren vielen Schaden zugefüget, die hiesigen zu diesem Stipendio gehörigen Acten verloren gegangen; und es ist die Vertheilung unterbrochen. Jene gedruckte Notiz leitete zu der Nachricht, daß das Kapital dieses Stipendii bey der Stadt Rostock belegt gewesen. Diese behauptete nun zwar Anfangs, daß es durch Adjudication bezahlt sey, entschloß sich aber doch, nach erhobener Klage, zu einem unterm 21 März 1755 vollzogenen Vergleiche, nach welchem das Kapi-

*) Ich mache diesen Zusatz, weil es auch noch ein v. Bassevitz-Hohenlukowsches giebt, von dem ich aber keine nähere Nachrichten ertheilen kann.

**) Da der §. 5 des Testaments nicht groß ist, will ich ihn für diejenigen, die das erwehnte Buch nicht zur Hand haben, hier beyfügen: „Zum Fünften verordne ich, daß aus meinen redesten Gütern tausend Flor. zu Fundirung zweyer Stipendiorum nachgesetzeter Maaßen sollen angewandt werden: daß davon zweene Studiosi Theologiae, so der reinen wahren augsburgischen, Kayser Carolo dem Fünften Anno Dreyßig aufm Reichstag übergebenen Confession zugethan, und von Geburt Mecklenburger sind, unterhalten, und jedem Fünf und zwanzig Flor. jährlich davon zu Fortsetzung seines Studirens gegeben, und einem jeden auf drey Jahr gelassen werden sollen. Daferne aber nach Ablauf solcher Jahre einer oder alle beyde solcher Hülfe länger bedürftig, und sonsten sich nicht ausbringen, und ihre Studia continuiren könnten, so sollen sie deswegen die hierunten benannten Collatores ersuchen, zu deren Discretion es alsdenn stehen soll, wie lange die Jahrzeit ferner

Kapital mit den Zinsen ad alterum tantum bezahlt ward. Seit solcher Zeit ist es denn nun würklich wieder in Gang gesetzt, und die Hebung für die Stipendiaten verdoppelt.

ferner zu extendiren. Damit auch diese Verordnung um desto stärker und fester gehalten werden möge, als will ich meinen Lehnfolger, und hernacher jederzeit den Besitzer meines altväterlichen Stammlehns Dalwitz, wie denn imgleichen die pro tempore beyde Seniores der theologischen und Juristen-Facultät in der Universität Rostock zu Patronen, Collatoren und Dispensatoren dieses Beneficii hiemit constituiret haben, dienst- und freundlich bittend, dieselbe darob fleißige Achtung haben wollen, daß der vermachete Hauptstul sicher bestättiget, auch jährlich die Zinsen abgefodert, und unter die Beneficiarios vertheilet, und, wenn das Beneficium vaciret, dazu hinwieder qualificirte gottsfürchtige Gesellen, wie vorberührt, vociret und gefodert werden. Da sich auch begebe, daß in collatione unter den Patronen Streit vorfiele, so soll derselbe, der meines Lehnfolgers und des einen der vorbenannten Patronen Vota erhalten und für sich haben wird, vorgezogen werden."

4.

In Göttingen ist 1796 eine besondere clinische Anstalt für die Chirurgie angelegt worden. Hr. Prof. Arnemann, welche die Direction derselben erhalten, giebt seit der Zeit Nachrichten von dem chirurgischen Clinicum zu Göttingen heraus, aus deren ersterem Hefte erhellet, daß schon in den ersten anderthalb Jahren 346 Kranke darin aufgenommen und besorgt sind.

Annalen
der
Rostockschen Academie.
8. Band. 35. Stück.

Den 4. März 1799.

1.

Specimen inaugurale physico-medicum, sistens prodromum idiotici Mecklenburgensis, cum medicamentorum domesticorum indice, pro impetrando in Academia Rostochiensi gradu Doctoris exhibet *Theophilus Niemann*, Hildesiensis. Rostochii, 1798, literis Adlerianis. 2 Bogen in Octav.

Ein alphabetisches Verzeichniß plattdeutscher Ausdrücke, welche Pflanzen, Thiere, Krankheiten, Medicamente, und andere hiemit in einiger Verbindung stehende Dinge bezeichnen: mit hinzugefügter lateinischer Erklärung, dann und wann auch mit Bemerkung eines ähnlichen Ausdruckes aus den mit dem Plattdeutschen verwandten Sprachen.

2.

Außer den Nachrichten von den italiänischen Academien (8 B. S. 41.) sind in den ersten anderthalb Jahrgängen des *Allgemeinen litterarischen Anzeigers* auch von andern Academien mancherley Nachrichten enthalten, aus denen ich in diesen Blättern einiges anführen muß. I. Ingolstadt. Durch eine Verordnung vom 15 Jun. 1796 ist mit Bezug auf frühere Verordnungen von 1777, 1780 und 1792 festgesetzt,

daß künftighin kein Landeskind sich zum Studiren außer Landes begeben solle; ausgenommen, es würde ihm an einem solchen Orte von einem Gutthäter der Unterhalt verschaft, oder es würde ihm daselbst ein Stipendium verliehen, oder durch Unterweisung der Schüler sein Fortkommen gesichert, in welchen Fällen die Wahrheit durch unverdächtige Zeugnisse bewiesen werden muß. Im Uebertretungsfall verliert man alle landesherrliche Unterstützung und die künftige Beförderung im Lande. II. **Prag.** Nach der im Jahre 1791 vom Kayser **Leopold** II erlassenen Vorschrift für alle österreichische Universitäten hat die Universität zu P. jetzt folgende Verfassung: Kanzler ist der Erzbischof daselbst. Der Rector wird jährlich zu Ende des Schuljahrs per Facultates gewählt, und ist zugleich Vicekanzler beym Absterben oder in Abwesenheit des Kanzlers. Zum academischen Senat gehören der Rector, die Decane und Senioren der vier Facultäten, und der Syndicus. In demselben werden gegenwärtig bloß die Publica Politica Vniuersitatis verhandelt: die Protocolle dieser Berathschlagungen und die Abschlüsse werden der Landesstelle zur Bestättigung vorgelegt, und sonach den Facultäten zur Beobachtung mitgetheilt. Der Decan einer jeden Facultät wird gleichfalls zu Ende des Schuljahrs von den Mitgliedern seiner Facultät, d. i. von den in derselben promovirten Doctoren gewählt. Ihm steht das Recht zu, die Studirenden seines Lehrfachs zu immatriculiren: und er hat die Obliegenheit, die merkwürdigen Begebenheiten der Universität und insbesondere seiner Facultät in ein eigenes Buch einzuschreiben. So wie der academische Senat den Pedellen, so hat auch jede Facultät einen Subpedellen zum Diener. Der Studienconseß bestehet aus dem Rector als Präses, und 6 Assessoren als Repräsentanten der 4 Facultäten, der Gymnasial- und der Normal-Schule, welche von den wirklichen Professoren und Lehrern aus ihrem Mittel gewählt werden. Ihre ordentlichen Sitzungen werden wöchentlich einmal gehalten: jeder Repräsentant referirt

über

über Gegenstände seines Lehrfachs, und der Universitäts-Bibliothekar besonders in Bibliothek-Sachen. Das Protocoll wird der Landesstelle zur Bestättigung vorgelegt, und sonach den Lehrversammlungen mitgetheilt. Diese Lehrversammlungen bestehen aus den wirklichen Professoren und Lehrern der 6 Lehrfächer. Jeder ist befugt, über Schul- und Studien-Sachen seine Meinung zu äußern, über Mängel der Erziehungs- und Unterrichts-Anstalten seine Klagen, und zur Abänderung und Verbesserung derselben seine Gedanken und Vorschläge seinen Collegen, die sich monatlich einmal versammeln, zur Berathschlagung, und dem Studienconsesse zur Prüfung vorzulegen. Außer andern Mitteln, gute Zucht und Sittlichkeit bey den Schülern und Academikern zu erhalten, wird in den monatlichen Lehrversammlungen eine Nachforschung über ihre Sitten und ihr Betragen angestellet, auch bey Gesuchen um Stipendien und Stiftungen ein Gutachten der Lehrversammlung an den Studienconseß ertheilt. Die Besorgung der Censurgeschäfte war zwar Anfangs den Professoren und Lehrern zuerkannt, aber späterhin wurden sie davon dispensiret. Denjenigen Professoren und Lehrern, welche sich in ihrem Lehramte auszeichnen werden, sind nicht allein Remunerationen und Vermehrung ihrer Besoldungen, sondern auch Rangserhebungen und Beförderung zu ansehnlichern und einträglichern Lehrämtern versprochen: den Professoren der 4 Facultäten ist der Rang unmittelbar nach den kayserlichen Räthen bestimmt. Die Gegenstände, welche gelehrt, und die Sprache, in welcher sie gelehrt werden, (die deutsche, lateinische und böhmische,) sind genau bestimmt. Die Theologie, Rechtsgelehrsamkeit und Medicin werden in 4 Jahren gelehrt: der Unterricht der Civil- und Land-Wundärzte dauert 2 Jahre. Der Cursus der Philosophie, so wie der für die höhere Mathematik und für die sämtlichen Ingenieur-Wissenschaften ist auf 3 Jahre vertheilet. Für den Unterricht in der Philosophie wird jährlich 18 Fl. und in dem medicinischen und juristischen Fache 30 Fl. be-

bezahlt. *) Diejenigen Schüler, welche Zeugnisse über vorzügliche Fähigkeiten mitbringen, und ihre Mittellosigkeit erweisen, werden nicht allein vom Unterrichtsgelde befreyet, sondern können auch ein Stipendium, das für Philosophen 80 Fl., für Mediciner und Juristen 100 Fl. beträgt, und von dem Unterrichtsgelde der übrigen genommen wird, oder eine Stiftung, deren in Böhmen bis 700 gezählt werden, erhalten. Prüfungen werden außer denen, welche jeder Professor in den Collegien vorzunehmen hat, nach jeder Jahreshälfte öffentlich in Gegenwart der Repräsentanten gehalten: schriftlich geschehen sie nur dann, wenn über die Richtigkeit der Zeugnisse Beschwerde geführt ist. Ferien sind vom 1 Sept. bis zum 15 Oct., imgleichen das ganze Jahr hindurch am Dienstag Nachmittag und am Donnerstage. Von der unter Kayser Franz II in Wien errichteten Studien-Hofcommission erwartet man noch mehrere Verbesserungen. **) — Das anatomische Kabinet befindet sich in zwey mittelmäßig geräumigen Zimmern des Universitätshauses, Carolin genannt, gleich neben dem anatomischen Theater, wo die Vorlesungen gehalten werden. In dem ersten Zimmer sind außer manchen andern Sachen, menschliche und thierische Embryone in Weingeist, von dem ersten Keime der animalischen Frucht an, bis zu ihrer vollkommenen Reife. In dem zweyten Zimmer erblickt man eine ansehnliche Sammlung von menschlichen und thierischen Skeletten, auch verschiedene Nieren-, Blasen- und

*) Im Theologischen wird der Unterricht vermuthlich unentgeldlich ertheilt, weil dieser Facultät nicht gedacht ist.

**) In einer Anmerkung ist aus einem Briefe folgende Aeußerung angeführt: Die Commission, welche meistens aus Exjesuiten und Piaristen besteht, wird nun den 21 Studienplan verfertigen, der vielleicht eben so viele Mängel haben wird, als die 20 vorhergehenden, die seit Maria Theresia Zeiten verfertigt sind. Die Herren in Wien scheinen nicht begreifen zu wollen, daß alle Studienplane nur auf diesen zwey Worten beruhen, gute Professoren, und daß man diese nicht anders erhalten könne, als durch Belohnung und Ehre.

und Gallensteine. III. Königsberg. Unter den von dieser Academie aufgenommenen Nachrichten befindet sich die Anzeige, daß der blinde Bar. v. d. Golz Prof. der Rechtsgelehrsamkeit in K. geworden sey. In einem folgenden Aufsatze wird zwar die Richtigkeit dieser Nachricht bestättiget, und hinzugefügt, daß er schon seit seinem 14 Jahre blind sey: allein, setzt der Einsender hinzu, wir sehen nicht ein, cui bono diese Bemerkung gemacht ist, die Jurisprudenz bedarf ja unserer Einsicht nach des Gesichts nicht. Eine nachherige Beantwortung dieser seltsamen Aeußerung ist wenig zutreffend: es hätte statt dessen genügt, zu bemerken, daß ein Blinder überhaupt, und ein Rechtsgelehrter insbesondere, der keine Bücher und Acten lesen kann, sich schwerlich die zu einer Professur erfoderlichen Kenntnisse erwerben, noch auch alle academischen Arbeiten besorgen könne, mithin die Wahl eines Blinden immer unrichtig sey. IV. Wien. Die Real-Academie ist eigentlich eine bürgerliche Schule, in welcher jungen Leuten, die sich ökonomischen Geschäften, dem Manufacturwesen oder dem Handel widmen wollen, die zu ihrem Berufe nöthigen Kenntnisse beygebracht werden. Man lehret sie die gemeine Rechenkunst, die Merkantil- und Wechselrechnung, das Buchhalten, die Schreibekunst, die teutsche, französische und italiänische Sprache, die Geometrie und Mechanik, die Erdbeschreibung, die Naturgeschichte, die Geschichte des Handels, die Grundsätze der Handlungswissenschaft und des Wechselrechts, die Zeichnung der Blumen und der Manufactur-Desseins, und die physische Erziehung des Menschen. Eilf Lehrer vollenden diesen Unterricht in zwey Jahren: im ersten empfangen die Zöglinge, welche bey ihrer Aufnahme über 15 und unter 20 Jahren seyn müssen, täglich 5 Stunden, und im zweyten täglich 6 Stunden Unterricht. V. Kopenhagen. Als die Universitäts-Bibliothek 1728 ganz ein Raub der Flammen wurde, bestand sie aus ungefähr 35000 Bänden und vielen seltenen Manuscripten. Jetzt betragen die gedruckten Werke ungefähr 60000 Bände,

und beynahe doppelt soviel Disputationen, meistentheils theologischen und juristischen Inhalts: die Anzahl sämmtlicher Manuscripte beläuft sich auf 3088. Diese Sammlung ist seit 1728 durch mehrere beträchtliche Geschenke und Vermächtnisse an Büchern und Geld entstanden. Unter den Manuscripten ist besonders eine Sammlung von 1550 Stück für die ältere nordische Geschichte zu merken, die vom Prof. Arnas Magnäus herrühren: er vermachte ein Kapital von 13000 Rthl. zur Herausgabe derselben, und zur Belohnung einiger isländischen Studenten, die zu diesem Zweck verschiedene Arbeiten übernehmen müssen. An jährlichen Einkünften hat die Bibliothek etwa 100 Rthl. von den Immatriculationen der Studirenden, und 300 Rthl. von dem sogenannten Studii Skat. Aus diesen Hebungen und aus den Schenkungen von Privatpersonen, unter welchen das Vermächtniß des Bischofs Trallund von 6000 Rthl. die größte ist, ist ein Kapital von 10800 Rthl. gesammelt, dessen jährliche Aufkünfte zum Ankauf und Einbinden von Büchern, Feurung, u. d. g. verwandt werden sollen. VI. Kiel. Hier ist wegen Bezahlung der Honorarien für die academischen Privat-Vorlesungen folgende Einrichtung getroffen worden. Wer jährlich 200 Rthl. Einnahme oder 160 Rthl. und den Freytisch hat, muß die Collegia ganz bezahlen: wessen Einnahme nur $\frac{3}{4}$ dieser Summe beträgt, bezahlt die Hälfte; wer weniger als 150 Rthl. einzunehmen hat, kann die Collegia unentgeldlich bekommen. Sobald er ein Zeugniß der Dürftigkeit beygebracht hat, erhält er dagegen einen Freyschein für das ganze oder halbe Honorar. Das academische Consistorium verfügt über Gründe der Dürftigkeit, und es fällt alles Freybitten bey einzelnen Lehrern weg. Die Honorarien werden nicht wie ehedem an die Lehrer, sondern an die Deputation zur Regulirung entrichtet, bey der auch die Freyscheine vorgezeigt werden. Tag und Stunde zur Entrichtung der Honorarien und Vorzeigung der Freyscheine wird am schwarzen Brett bekannt gemacht. VII, Göttingen. Das Prorectorat wechselt am

1 März

1 März und 1 Sept. nach Ordnung der Facultäten: das Decanat in der theologischen Facultät auf Michaelis, in der juristischen am 17 Sept., in der medicinischen am 2 Jan. und in der philosophischen am 2 Jul. Das Concilium versammelt sich gewöhnlich alle 4 Wochen, auch außerdem bey außerordentlichen Fällen: die Berathschlagungen betreffen Gegenstände, welche die ganze Universität interessiren. Die Universitäts-Deputation versammelt sich alle 14 Tage, auch nach Umständen öfterer: es werden darin die wichtigsten Justiz- und Disciplin-Sachen in Berathschlagung genommen, und darüber decretirt. Das wöchentliche Universitäts-Gericht hält Dienstags und Freytags Sitzung, auch nach Befinden an mehreren Tagen in der Woche: hier werden Verhöre über Schuld- und Disciplin-Sachen angestellt, und minder wichtige Sachen abgethan. Das Spruchcollegium hält Mittwochs und Freytags Nachmittags um 5 Uhr Sitzungen, und berathschlagt über die Urtheile und rechtlichen Bedenken, die von der Facultät begehrt werden.

3.

Beschreibung eines noch wenig bekannten, zum richtigen und accuraten Feldmessen sehr bequem eingerichteten Instruments, von J. C. Dräseke, herzogl. Mecklenburg-Strelitzer Forst Inaenieur. Nebst einer Kupfertafel. Neustrelitz, bey Michaelis, Hofbuchhändler. 1 Bogen in Octav.

Das Instrument, welches hier beschrieben wird, ist eine starke runde messingene Scheibe, deren äußerer Limbus in zweymal 180 Grade getheilt ist. Innerhalb dieser Eintheilung wird ein dünner messingener Ring mit Schrauben angebracht, um darunter ein Blatt Eselshaut welches besser als ordinaires Pergament ist, festzumachen. Um den Mittelpunct bewegt sich eine Regel mit 2 Schärfen versehen, die die Grade des Limbus genau abschneidet. Auf der Regel ist eine ebenfalls in 360 Grade abgetheilte Boussole, deren

Nadel

Nadel von ihrem Stifte abgedruckt werden kann, damit der Tonus durch das beständige Reiben der Nadel nicht Schaden leide. Auf dieser Regel ist ferner ein Steg festgeschroben, an welchem sich noch eine Regel mit Dioptern auf und nieder bewegt: dies Steg muß aber so hoch seyn, daß die Kippregel nach beyden Enden des Lineals gebeugt werden kann, um zu untersuchen, ob die Regel mit den Dioptern genau eine Linie mit der untern Regel weise. Die Dioptern werden nicht mit einem Haar sondern mit einer Spitze versehen, gegen welche auf der andern Seite das Zielloch in gleicher Höhe sitzt, um mit diesem Instrumente zugleich nivelliren zu können. Auf die bewegliche Kippregel wird eine auf beyden Enden mit Klemmzangen versehene und mit Spiritus gefüllte Glasröhre genau aufliegend gesteckt. Ueber dieses hat die Kippregel zwey Zapfen, an welchen ein von der Mitte aus in zweymal 90 Grade getheilter und mit einem Senkloth versehener Gradbogen angehangen werden kann, um alle altimetrische Aufgaben trigonometrisch zu berechnen. Endlich ist noch die Scheibe unterhalb mit einer Hülse und Nuß versehen, damit man sie auf alle Flächen horizontal stellen kann: und das Stativ ist dreyfüßig. — Ob Hr. D. dies Instrument selbst erfunden, oder es nur bekannt mache, ist nicht hinlänglich angegeben. Auch ist das Jahr nicht bemerkt, in welchem diese Schrift erschienen ist: nach dem Staatskalender gehört sie ins Jahr 1797.

4.

Hr. Prof. Karsten ist von der ökonomischen Gesellschaft zu Leipzig im October vorigen Jahres zu ihrem ausländischen Ehrenmitgliede erwählet worden.

Annalen
der
Rostockschen Academie.

8. Band. 36. Stück.

Den 12. März 1799.

I.

D. Johann Ludwig Schmidts, Herzoglich Sachsen-Coburg-Meiningischen Hofraths und ordentlichen Professors der Pandecten auf der Herzoglich-Sächsischen Gesammtacademie zu Jena, wie auch des Herzoglich-Sächsischen gemeinen Hofgerichts, des Schöppenstuhls und der Juristen-Facultät daselbst Beysitzers, praktisches Lehrbuch von gerichtlichen Klagen und Einreden. Fünfte verbesserte Ausgabe, mit einigen Zusätzen und Berichtigungen von D. Adolph Dieterich Weber, Professor zu Rostock. Mit Churfürstl. Sächs. gnädigster Freyheit. Jena, im Verlag der Crökerschen Buchhandlung, 1798. 2 Alph. 18½ Bogen in Octav.

Als dies Lehrbuch zuerst erschien, hatte es wirkliche Vorzüge vor den bisherigen Büchern ähnlichen Inhalts: und verdiente in der Handbibliothek eines practischen Rechtsgelehrten allerdings seinen Platz. In den folgenden Ausgaben hat der Verf. aber nicht sovielen Fleiß auf die Verbesserung desselben gewandt, als es noch erfoderte, um einen hinlänglichen Grad der Vollständigkeit und Vollkommenheit zu erlangen. Es war also recht sehr zu wünschen, daß ein Fremder den Mängeln abhelfen mögte, gegen die der Verfasser

zu nachsichtig war. Allein auch diesmal ist zu diesem Zwecke nur Einiges von dem geschehen, was geschehen mußte: die Gründe werde ich am besten mit den eignen Worten der Vorrede anzeigen können. „Der Herausgeber hat sich zwar bemühet, das Buch noch nützlicher einzurichten, und den Mängeln desselben nach Möglichkeit abzuhelfen: er hoft aber auch, daß billige Beurtheiler auf die Bedingungen Rücksicht nehmen werden, die er nach Verabredung mit der Verlagshandlung hat befolgen müssen. Vermöge derselben waren ihm zwar Berichtigungen des Ausdrucks, imgleichen einige Abkürzungen erlaubt, jedoch so, daß die Grundsätze und Lehren ungeändert bleiben sollten. Zweckmäßige Anmerkungen, und besonders litterarische Zusätze in den Noten waren nur mit Rücksicht auf Ersparung des Raums in dem Plane der neuen Ausgabe, um die Bogenzahl nicht sehr zu vergrößern." (Zum Gebrauche bey Vorlesungen paßt es doch nicht recht: und durch zweckmäßige Vorschriften an den Setzer hätte die Bogenzahl beträchtlich vermindert werden können.) „Nach dieser Verabredung hat man sich weder auf eine Vermehrung des Inhalts, noch auf umständliche Berichtigungen oder Erläuterungen einlassen können: und man darf wohl erwarten, daß billige Leser den Herausgeber nicht für alle Lehren, welche das Buch enthält, verantwortlich finden, oder ihm solche darum als die seinigen anrechnen werden, weil er sich darüber in den Noten nicht näher erklärt hat. Die Bedingung, das System des Verf. an sich unverändert wieder zu geben, schien es dem Herausgeber auch nicht zu gestatten, diesem Systeme in der einmal damit verbundenen Litteratur etwas zu nehmen, so gern er sonst, wenn er bloß seinem Gutbefinden hätte folgen dürfen, manche Allegationen dieser oder jener Schriftsteller getilgt haben würde: wie er denn auch aus eben diesem Grunde mancher Gesetzstelle den Platz, den sie einmal in den Noten behauptete, nicht entziehen mogte, wenn er gleich argumento derselben mit dem Verf. keinesweges übereinstimmte. Dagegen ist, soviel der Raum zuließ,

dafür

dafür gesorgt worden, durch Anführung mehrerer neuerer und älterer Schriften das Buch, besonders für Richter nnd Sachwälde, noch nützlicher zu machen: wobey man vorzüglich auf solche Nachweisungen Rücksicht genommen hat, welche von den Meinungen des Verf. abweichen, und zur Berichtigung seiner Sätze dienen können. Um inzwischen auch diese nicht zu vervielfältigen, hat man sich gern auf solche Bücher und Schriften eingeschränkt, bey denen der Leser mehrere Rechtslehrer über die vorkommende Materie angeführt findet. Wiederum aber gab diese Ausgabe eine gute Gelegenheit, neben den Schriften, welche zunächst die Anwendung des Rechts betreffen, auch auf andere aufmerksam zu machen, welche das Studium der Gesetze selbst befördern, und eben dadurch den Misbrauch verhüten, oder wenigstens vermindern können, der so häufig in Gerichten mit misverstandenen Gesetzen getrieben wird." Bewandten Umständen nach wäre es denn freylich der Verlagshandlung größtentheils zuzurechnen, daß das Buch nicht in dem Grade verbessert erscheint, den es füglich hätte erhalten können: aber sollte nicht auch der Wunsch gerecht seyn, daß jeder Gelehrte, den seine Lage vom Buchhändler unabhängig macht, dergleichen Bedingungen zum Besten der Wissenschaften ganz ablehne.

2.

Beschluß der Anzeige der Annalen der deutschen Universitäten. — XXX. **Prag.** Bey ihrer 1348 erfolgten Stiftung ward sie ganz nach dem Muster der Pariser eingerichtet. Die Studirenden wurden in 4 Nationen getheilt, in die **böhmische, polnische, sächsische** und **bayersche**. Die Zahl der Studirenden stieg bis an 30000: durch einen unglücklichen Streit über das Stimmrecht der böhmischen Nation verließ aber ein Theil derselben 1409 diesen Ort, und seit der Zeit fiel das Ansehen der Academie. Ferdinand I glaubte sie wieder in Aufnahme zu bringen, wenn er die Lehrstellen mit Jesuiten besetzte,

setzte, und legte 1562 den Grund zu dem Jesuiter-Collegium: allein er irrete sich, mit der Regierung der Jesuiten endete das goldne Alter der classischen Litteratur Böhmens. Maria Theresia führte die perennirenden Directoren bey den Lehrkörpern ein; allein der dadurch beabsichtigte Zweck wurde wieder nicht ganz erreicht, indem nicht immer die würdigsten diesen Posten bekamen. Unter Josephs II Regierung wurde ein ganz neues Studiensystem eingeführt: allein es hatte auch die erwarteten Vortheile nicht. Daher wurde unter Leopold II die alte Studienverfassung unter neuen Modificationen wieder eingeführt. Man rechnet in P. über 70000 Menschen. Die Universität hat eine Bibliothek, ein Naturalien-Kabinet, mit welchem eine Kunst- und Maschinen-Kammer verbunden ist, eine Sternwarte, einen botanischen Garten, ein chemisches Laboratorium und ein physisches Kabinet. XXXI. Rinteln. Das von dem Churfürsten Friedrich von Pfalz, als Reichsvicario zur Universität erhobene Gymnasium illustre zu Stadthagen ward 1621 hieher verlegt, kam aber nicht eher in Aufnahme, als bis der dreyßigjährige Krieg beendigt, und die gemeinschaftlich gewordene Universität 1665 an Hessen-Cassel überlassen worden. Die Stadt ist von mittlerer Größe und hat eine angenehme Lage. Am Freytische speisen 36 Personen Mittags und Abends. Im Jahr 1789 ist hier auch ein besonderes ökonomisches und staatswirthschaftliches Institut angelegt worden. XXXII. Rostock. XXXIII. Salzburg. Die Vorlesungen dauern vom Anfange des Novembers bis zum Ende des August. XXXIV. Trier. XXXV. Tübingen. Diese Universität ist 1477 eröfnet. Von den öffentlichen Anstalten sind zu bemerken, das Collegium illustre, das theologische Stift, die Burse, worin ungefähr 20 Studenten unter der Aufsicht eines Prof. der Philosophie wohnen, das Marianerstift im sogenannten neuen Bau, mit freyer Kost und Wohnung für 16 Studirende, das hochmannische Stift gleichfalls mit freyer Kost und Wohnung für mehrere Studen-

denten, die seit 1751 vortheilhafter eingerichtete und sehr vermehrte Universitäts Bibliothek, die Bibliothek des theologischen Stifts, der botanische Garten, das anatomische Theater, die Sternwarte, das chemische Laboratorium. XXXVI. **Wien** Kayser **Friedrich** II verwilligte zuerst 1237 dem Stadtrathe hier eine Universität. **Albert** II räumte ihr öffentliche Hörsäle und freye Wohnungen unter der kayf. Burg ein: **Rudolph** IV. verlegte 1364 die academischen Hörsäle und Professorwohnungen in das Minoritenkloster und in die Häuser der ehemaligen Tempelherren. Die päbstliche Bestättigung erhielt sie 1365 von **Urban** V: doch erfolgte die Bewilligung der theologischen Facultät erst unter **Urban** VI. Im Jahr 1366 bekam diese Universität die Einrichtung nach der **pariser**, indem man die 4 Nationen, die **österreichische**, **rheinische**, **sächsische** und **böhmische** einführte. **Ferdinand** II übergab 1622 die Universität den Jesuiten: ob sie gleich vom Rectorat ausgeschlossen waren, so wusten sie doch Mittel, das Ganze zu regieren, bis **v. Swieten** 1754 manches Widerstrebens ungeachtet die heilsamsten Verbesserungen einführte. Vornämlich schuf er die ganze mediciniſche Facultät um, führte Lehrstellen der Scheidekunst und Kräuterkunde ein, legte einen botanischen Garten an, und sorgte für einen vollständigen Apparat von chemischen und chirurgischen Instrumenten. In der Folge hat sie sich so gehoben, daß sie unter den katholischen Universitäten, besonders was das mediciniſche Fach betrift, den ersten Rang behauptet: auch ist sie in Ansehung ihrer Einkünfte unter allen Universitäten unstreitig die reichste. Von den übrigen öffentlichen Anstalten sind in Bezug auf Gelehrsamkeit zu bemerken: 1) Die kayf. kön. Bibliothek: der untere Theil des 1726 errichteten Bibliothekgebäudes dient zur Aufbewahrung der kayserl. Kutschen, die beyden obern Geschosse machen einen großen und prächtigen 240 Fuß langen und 54 Fuß breiten Saal aus, dessen mittlern Theil eine ovale Kuppel erleuchtet. Dieser Saal gehört gewiß zu den schönsten in der Welt. Jetzt

befinden sich 7000 Bände Manuscripte und 200000 Bände gedruckter Bücher in dieser Bibliothek: sie ist täglich Vormittags von 9-10 Uhr offen. 2) Das k. k. Naturalien-Kabinet. Nachdem Hr. H. R. v. **Born** bewirket, daß neben vielen ausländischen Sachen auch alle inländische Erzstufen, Mineralien und Fossilien der an mineralogischen Seltenheiten so reichen k. k. Erblande hieher geschaft worden, ist es eine der beträchtlichsten mineralogischen Sammlungen in ganz Deutschland geworden. 3) Das k. k. Münzkabinet. Es enthält 40000 Münzen, darunter ungefähr 22000 antike sind. 4) Das k. k. mechanisch-physische Kunstkabinet. 5) Die k. k. Bildergallerie. 6) Die k. k. Academie der bildenden Künste, mit welcher die 1766 errichtete Kupferstecher-Academie und die 1767 errichtete Bossir- und Gravir-Academie verbunden ist. 7) Die 1753 errichtete orientalische Academie. 8) Die theresianische Ritter-Academie, 1746 gestiftet. 9) Das **Löwenburgische Collegium** für österreichische und ungarische Herren von Adel. 10) Die Ingenieur- oder Militair-Academie. 11) Die 1770 errichtete Realhandlungs-Academie. Man findet daselbst auch 11 Buchhandlungen und 9 Buchdruckereyen. XXXVII. **Wittenberg.** Im Convictorio speisen, theils frey, theils für 6 ggr. wöchentliche Zulage, 216 Studenten an 18 Tischen. Auch hat der G. R. v. **Wolframsdorf** zu einem Freytische für 12 Studenten, und Hr. **Marschall** zu einem für 10 Studenten, 12960 ℛ℔ und 10000 ℛ℔ vermacht. XXXVIII. **Würzburg.**

3.

Bey Gelegenheit einer anderweitigen Untersuchung ergab sich unter dem vorigen Rectorate, daß auch unter den hiesigen Studirenden wiederum bisweilen ein Hazardspiel die Stelle einer erlaubten Vergnügung einnehme. Zwar war es zur Zeit noch in solchen Schranken geblieben, daß der Studirende die nachtheiligen Folgen nicht ganz übersehen konnte. Weil inzwischen diese Gewohnheit mit der Zeit einen größern

Um-

Umfang erhalten könnte, und nachtheilige Beyspiele in Dingen dieser Art zu wirksam sind; auch in denjenigen Gesetzen, welche den Studirenden bey ihrer Immatriculirung zugestellet werden, darüber noch kein Verbot enthalten ist: so fand man sich bewogen, nachstehende umständlichere Verordnung (3 B. S. 258.) den gedachten Gesetzen beyzufügen:

Rector und Concilium hiesiger Universität haben nöthig erachtet, zur Verhütung der auch bey einigen Studirenden bemerklich gewordenen Spielsucht den academischen Disciplinar-Gesetzen noch folgende Verordnung beyzufügen:

1) Jedes Hazardspiel, es habe Namen, wie es wolle, es mag mit Charten und Würfeln, oder auf andere Art gespielet werden, ist wegen der daraus zu besorgenden nachtheiligen Folgen den Studirenden ganz untersaget. Insbesondere sind das jetzt am meisten gewöhnliche Farao, Passedix und Vingtün, nebst den nach ihrer Analogie mit einigen Veränderungen eingerichteten, und zur Entkräftung des Verbots anders benannten Spielen, namentlich unter dem allgemeinen Verbot begriffen.

2) Auf den Ort, wo gespielt wird, und auf den Betrag des ersten Einsatzes kommt hiebey nichts an: mithin sind Hazardspiele eben so strafbar, wenn sie auf Studentenzimmern and in Privathäusern, als wenn sie in öffentlichen Gasthöfen vorgenommen werden, und wenn auch der jedesmalige Einsatz nur geringe gewesen. Denn für den Studirenden ist es gleich bedenklich, an welchem Orte er das zu seinen Bedürfnissen erhaltene Geld dem Verluste aussetzt, und wie viel er davon zur Zeit wagt: besonders, da vermöge der Erfahrung zu besorgen ist, daß daraus bey manchen eine fortdauernde Neigung zu solchen Spielen entstehe.

3) Wer diesem Verbot entgegen handelt, wird das erste Mal mit acht- oder vierzehntägigem Carcer bestraft. Wer sich dessen wiederholt schuldig macht, oder sich dadurch ausser Stand setzt, seine rechtmäßigen Creditoren zu befriedigen, soll härter bestraft werden.

Wer

Wer sich aber der Spielsucht so sehr überläßt, daß er sein Hauptgeschäft darüber versäumt, oder andere Studirende zu unerlaubten Spielen mehrmalen verleitet, ist durch das Consilium abeundi sofort zu entfernen.

4) Um bey diesem Gegenstande eydliche Zeugnisse und andere Eyde entbehrlich zu machen, wird noch verordnet, daß derjenige, welcher das verbotene Spiel abläugnen, und dessen nachhin doch überwiesen würde, auch solcher Ungebühr halber eine Schärfung der Strafe zu erwarten habe.

Rostock, den 25sten Junii 1798.

4.

Herzoglich-Mecklenburg-Strelitzischer Staats-Calender für 1799. Mit Herzoglichem Privilegium. Neustrelitz, in der Hofbuchhandlung. 12½ Bogen in Octav.

Auch diesmal ist die bisherige Einrichtung beybehalten. Anzumerken mögte doch noch seyn, daß schon im vorigjährigen, vielleicht auch in dem von 1797, den ich nicht zur Hand habe, die Justizkanzley zu Ratzeburg nicht mehr als ein von der Regierung verschiedenes Collegium angegeben ist. (6 B. S. 159.) Aus den Annalen führe ich hier an, daß Serenissimus das Lehrbuch der Hebammenkunst des Hrn. Prof. Josephi im Dec. 1797 unentgeldlich unter die Hebammen in den Städten und in den Domainen vertheilen lassen; daß unterm 30 März 1798 ein Reglement erlassen worden, wie es in Ansehung der Erb-Verpachtungen der Kirchen- und Pfarr-Aecker in den Domainen gehalten werden soll; und daß unterm 12 Sept. und 1 Oct. 1798 die neue Armen-Policey und das zu deren Handhabung errichtete Husaren-Corps (1 Wachtmeister und 12 Husaren,) organisirt worden. Bey dem genealogischen Verzeichnisse findet sich die Nachricht, daß diese vollständige Notiz von dem Hrn. Kammerherrn, Grafen v. Schulenburg, entworfen sey.

Annalen
der
Rostockschen Academie.

8. Band. 37. Stück.

Den 20. März 1799.

I.

Joh. Christ. Eschenbach, Prof. der Rechte und jetziger Rector der Academie, empfiehlt die würdige Feyer des Weynachts-Festes. Und beantwortet bey dieser Gelegenheit die Frage: Wie der studirende Rechtsgelehrte seine juristischen Collegia am zweckmäßigsten einrichten könne? Rostock, den 25 Dec. 1798. Gedruckt in der Adlerschen Officin. $2\frac{1}{2}$ Bogen in Quart.

Bey der unbeschreiblichen Sorglosigkeit, die sich so viele studirende Juristen in der Ordnung und Auswahl ihrer Vorlesungen zu Schulden kommen lassen, schien es mir nicht ohne Nutzen zu seyn, die vorbemerkte Frage zum Gegenstande des diesmaligen Festprogrammes zu wählen, und diejenigen Vorschläge, welche ich beym Vortrage über die Institutionen meinen Zuhörern gewöhnlich in einer voraufgehenden Einleitung zu machen pflege, in einen allgemeinern Umlauf zu bringen. Zwar fehlt es nicht an sonstigen Anweisungen zu einer richtigen Anordnung der academischen Vorlesungen; es ist aber dabey nicht genug auf mancherley Schwierigkeiten und Collisionen gerechnet, die sich dem einzelnen Studirenden bey der Anwendung entgegen stellen.

2.

In manchen Büchern, welche eine Sammlung kleiner Aufsätze von mehreren Verfassern enthalten, finden sich auch Aufsätze von mecklenburgischen Gelehrten, und Nachrichten, die unser Land betreffen. Nach dem Plane dieser Blätter wird man allerdings eine Anzeige davon erwarten können: aber oft sind das Bücher, deren Inhalt mir nicht sogleich bekannt wird, oder die ich nicht anders erhalten kann, als wenn ich sie für meine Bibliothek kaufen wollte, wohin sie aber wegen ihres hauptsächlichen Inhalts nicht gehören. Man wird hierin einen hinlänglichen Grund finden, warum nicht sofort die erwartete Nachricht erfolgt: inzwischen werde ich nie unterlassen, alles nachzuholen, sobald ich nur den Inhalt erfahre, und des Buches habhaft werden kann. Jetzt unterziehe ich mich dieser Pflicht durch eine Anzeige der dreyßig ersten Bände des **Journals für Prediger**, oder wie es seit dem ein und zwanzigsten Bande auch betitelt ist, des **neuen Journals für Prediger**.

Die in demselben befindlichen kleinen Abhandlungen machen für mich die Haupsache aus: ich will also alle diejenigen hier anführen, die von mecklenburgischen Gelehrten eingesandt sind. 1) Das Christenthum nach seinen unterscheidenden oder wesentlichen Stücken, betrachtet von D **J. Köppen**, Prediger zu Zettemin, im 1, 2, und 3 Stücke des 6 Bandes. 3) Homilie, von **J. C. Velthusen**, im 1 Stücke des 14 Bandes. 3) Characteristik eines evangelischen Predigers, an Hrn. Superint. Fock von **J. C Velthusen**, im 1 Stücke des 15 Bandes. 4) Hülfsmittel zur Erleichterung des Memorirens für angehende Prediger in Absicht auf den Ausdruck in Predigten, vom Hrn. Abt **Velthusen**, im 3 Stück des 15 Bandes. 5) Ueber Ephes 4, 13. Eine Synodal-Abhandlnng, von **C. G. M.**, Prediger zu **K** in **M.**, im 4 Stücke des 16 Bandes. 6) Ueber homiletische Invention und Begeisterung, vom Hrn. Abt **Velthusen**, im 3 Stücke

des

des 17 Bandes. 7) Eine Synodalvorlesung über die aufgegebene Frage: Wie und aus welchen Gründen kann ein Lehrer ohne Heucheley, Gleichstellung der Welt, und sündlicher Menschengefälligkeit, allen allerley werden? und zwar in seinem öffentlichen Unterrichte, in seinen Privatunterweisungen, in seinem Wandel, von C. F. Studemund, Prediger zu Rambow, im 4 Stücke des 23 Bandes. 8) Geschichte meiner Predigtmethode, von C. G. M., Prediger zu K. in M., im 1 Stücke des 24 Bandes 9) Einige Gedanken über Abfassung liturgischer Formulare, vom G. S. Velthusen, im 2 Stücke des 26 Bandes. 10) Geschichte der liturgischen Veränderungen, die während seines Predigtamtes vorgenommen hat, C. G. Mantzel, Prediger zu Kuppentin, im 1 Stücke des 27 Bandes. (Die Veränderungen betreffen, wie man schon vermuthen wird, Nebendinge.) 11) Beantwortung einer aufgegebenen Synodalfrage: Welche Gründe, — die äußerlichen, die von geschehenen Dingen, Wundern, Weißagungen, u. s. w., oder die innerlichen, welche aus der Lehre selbst und ihrer Beschaffenheit hergenommen sind, — sind mehr oder weniger geschickt, bey dem Volke Ueberzeugung und Glauben, nicht bloß an die Wahrheit, sondern auch zugleich an die Göttlichkeit der Religion Jesu, diuinam originem in sensu biblico, so wie dieselbige supernaturalem originem et inspirationem in sich faßt, zu bewirken, und mithin bey dem Volksunterrichte, besonders auch bey dem Unterrichte der Jugend am nützlichsten zu gebrauchen? von C. F. Studemund, Prediger zu Rambow, im 4 Stücke des 29 Bandes. 12) Vorschlag und erste Probe einer zu eröfnenden liturgischen Correspondenz, von C. G. Mantzel, im 2 Stücke des 30 Bandes. (Die erste Probe hat zum Theil unser neues Gesangbuch zum Gegenstande, von dem der Hr. Verf. sagt, daß es folgende drey wesentliche Fehler habe: 1) die darin herrschende Sprache sey zu hoch für den Landmann und Bürger, 2) ein öffentliches Kirchengesangbuch müsse lauter Gebete enthalten, Selbstbetrachtungen sowohl

als didactische Lieder gehören in den Privatgottesdienst, 3) nur drey Viertheile der Gesänge könnten in der Kirche gesungen werden, ein Viertheil gehe für die öffentliche Andacht verloren, weil die Melodien unbekannt sind. Das erste ist freylich wohl nicht ganz abzulehnen, aber zu sehr vergrößert: so wird z. B. das angeführte Lied, Nr. 446, schwerlich einem Unstudirten unverständlich seyn können, wenn er nur jemalen gehört hat, daß man auch in den übrigen Sternen Einwohner vermuthen muß *). Es macht inzwischen das Buch nicht unbrauchbar, weil der Prediger dergleichen Stellen in seinen Predigten füglich erklären kann: und die Kenntnisse des Landmanns und Bürgers auch mit den Zeiten fortschreiten. Man würde sonst mit eben dem Argumente auch allen Bezug auf Stellen der Bibel, die nicht jeder Landmann und Bürger geradezu versteht, für unzutreffend erklären. Der zweyte Einwand, — der noch einer richtigern Bestimmung bedarf, weil Selbstbetrachtungen und didactische Lieder dem Gebete nicht entgegen gesetzt werden können, — scheint mir ganz ungegründet. Wie viel müßte von unserm öffentlichen Gottesdienste weggehen, wenn er nichts als Gebet seyn sollte? Und warum soll er bloß Gebet seyn? Bey dem dritten Einwande liegt einestheils wahrscheinlich ein Irrthum zum Grunde, denn Hr. P. Hane (5 B. S. 236.) rechnet es dem Gesangbuche zum Vorzuge an, daß alle Gesänge bekannte Kirchenmelodien haben, und soviel ich das beurtheilen kann, hat dieser Recht. Anderntheils aber halte ich es, wie ich vormals auf diese Veranlassung schon umständlicher bemerkte, für gut, daß unsere Kiechenmelodien etwas abwechselnder werden: freylich mit den Nebenbedingungen, daß es leichte und zu dem gewöhnlichen Umfang der Stimme passende Melodien bleiben, und daß sie bey Einführung eines neuen Gesangbuchs den Orga-

*) Das Du, im ersten Verse, geht schwerlich auf Luna, wie hier angenommen wird, sondern auf den gestirnten Himmel überhaupt. Von dem letzteren ist vorher und nachhin die Rede, von der erstern gar nicht.

Organisten und Küstern zugefertiget werden. Diese Erinnerungen werden also meines Ermessens dem allgemeinern Gebrauche nicht im Wege seyn. Auch bin ich über die Art und Weise, wie man bey der Sammlung eines neuen Gesangbuchs zu verfahren hat, ganz anderer Meinung, als Hr. M.)

Außerdem finden sich in den übrigen Abschnitten dieses Buchs, in der **Pastoral-Correspondenz**, den **historischen Nachrichten** und den **Recensionen**, hin und wieder Nachrichten von meckl. kirchlichen Verordnungen, von meckl. Predigern, und von meckl. ascetischen Schriften. Es scheint mir aber keinen erheblichen Nutzen zu haben, alle einzelne Stellen dieser Art hier anzuzeigen. Ich begnüge mich also, einige wenige Bemerkungen über Kleinigkeiten, die gewöhnlich unbeachtet bleiben, daraus anzuführen. Nach S. 445 des 1 Bandes ist die zweyte Ausgabe von **V. C. Möller** kurzem Unterricht vom wahren nnd falschen Christenthume 1770 ohne Benennung des Verfassers auf dem Titel gedruckt. Vgl. **Meusel**, 4 B. S. 263. Im 2 Bande S. 74 wird der 20 May 1771 als der Todestag des Hr. Präp. **Genzmer** angegeben. (3 B. S. 116.) Auf dem Titel des dritten Theils von **Dodds** Predigten, die S. 474 des 5 Bandes angeführt werden, stehet: „Aus dem Englischen übersetzt von **R. Roch**, und herausgegeben von **J. C. Velthusen**. Vgl. Monatsschr. v. u. f. Meckl. 1789. S. 49. Im 5 Bande S. 124 wird unser Prof. **Pries** irrig bezeichnet, **Joh. Mich. Pries**, geb. zu Güstrow. (6 B. S 359.) B. F. **Quistorps** Todestag ist im 20 Bande irrig angegeben (1 B. S. 107.)

3.

Die **Gesetze für die preußischen Universitäten** (8 B. S. 105.) sind auch im vierten Stücke des dritten Bandes der **neuesten Staatsanzeigen** abgedruckt, und mit Noten des Einsenders begleitet. Diese Noten beziehen sich aber zum größern Theile bloß

darauf, daß die Vorschriften nicht genau befolgt werden. Folgende wenige Erinnerungen sind gegen die Gesetze selbst gerichtet: 1) Wer unreif befunden worden, (3 B. S. 291. § 79. 8 B. S. 106. Zusatz zum § 78.) sollte gar nicht aufgenommen werden. 2) Da die wenigsten Professoren den Fleiß ihrer eignen Zuhörer hinlänglich beurtheilen können, so ist dies von dem Decan (3 B. S. 291 § 82.) noch weniger zu erwarten. 3) Bey den Duellgesetzen (8 B. S. 107. Zus. z. § 84.) kann der in dem § 689 des Landrechts gemachte Unterschied des Adels und der Officiere von den übrigen Duellanten nicht Statt finden. 4) Was ein hohes Spiel sey, (8 B. S. 109. 12 Zus. z. § 85.) sollte nicht der willkührlichen Beurtheilung des academischen Senats überlassen werden. 5) Relegationen sollten sich alle Academien Deutschlands (8 B. S. 111. Zus. z. § 90) anzeigen. 6) Lesebibliotheken, zumal wissenschaftliche, sind für Universitäten wichtiger, als die Frisur und das Fechten, und sollten also auch unter die privilegirten Gläubiger aufgenommen seyn. (3 B. S. 290. § 100. f.) 7) Bey der Universität sollte ein Fond seyn, um dem zu helfen, dem durch unvermeidliche Zufälle sein Wechsel ausbleibt. (Ebend. § 110.) Auch wäre ein eigenes Krankenhaus und eine Armenkasse zu wünschen. 8) Beynahe auf allen Universitäten fehlt es an einer angemessenen Einrichtung, den Fleiß und die Fortschritte der Studenten gehörig zu ermessen. (3 B. S. 300 § 127) Zu diesem Zweck müßte mehr öffentlich examinirt und disputirt werden: alles übrige hat seine Ausnahmen. — Diese wenigen Erinnerungen sind auch nicht einmal alle gegründet.

4.

Der von mir vormals (4 B. S. 306.) nur beyläufig erwähnte Scolopax *Dethardingii* ist von dem Hrn. B. R. Bechstein in seinen Zusätzen zu dem dritten Bande von Lathams allgemeiner Uebersicht der Vögel nicht allein mit angeführt, sondern auch auf der 123 Kupfertafel unter dem Nahmen, Dethar-

dingi-

dingischer Brachvogel, abgebildet worden. Für unsere nahe an der Ostsee wohnenden Landesleute will ich die Beschreibung anführen, damit sie zur Aufklärung eines darin erregten Zweifels, wenn es seyn kann, beytragen. „S. 130. — Acht und sechzigste Gattung, Schnepfe. 38. Dethardingische Schnepfe, Scolopax *Dethardingii*, (die kleine Strandschnepfe.) Siemssens Meckl. Vögel, S. 169 Nr. 6. Meyers zool. Annal. 1. S. 155. Die Länge ist acht Zoll; etwas größer als eine Feldlerche. Der Oberschnabel ist $1\frac{3}{4}$ Zoll lang, schwarzbraun, an der Spitze etwas gebogen, vor dem Unterkiefer etwas vorstehend; Kopf, Hinterhals und Brust sind gräulich, an der Brust mit kleinen fast unmerklichen schwarzen Strichen bezeichnet; Rücken und Flügel sind schwärzlich, mit weißlichen Saum, der aber an den Schwungfedern nicht merklich wird: Kehle, Bauch, Aftergegend und Steiß glänzend weiß; die zwölf aschgrauen Schwungfedern mit einem weißen Schaft und schmaler weißer Einfassung versehen; die langen Füsse schwarzbraun; die Schienbeine halb befiedert, und die Hinterzehen nur braun. — Sie lebt am Seestrande bey Rostock. — Im ornithologischen Cabinett des Hrn. Doct Detharding. — Wenn es keine besondere Art ist, so hat sie die größte Aehnlichkeit mit dem Zwergbrachvogel oder dem kleinen Strandläufer. — S. 547. Die Dethardingische Schnepfe Wenn auch dieser Vogel kein junger Zwergbrachvogel (Zwergschnepfe) ist, wie doch das natürliche Exemplar, nach der Analogie zu schließen, zeigt, das ich vom Hrn. Doct Detharding zum Geschenk bekommen habe: so ist es auch des krummen Schnabels wegen keine Schnepfe, sondern ein Brachvogel, den ich den Dethardingschen Brachvogel, Numenius *Dethardingii*, nenne."

5.

Ueber öffentliche Lehranstalten, insbesondere über Lectionskataloge auf Universitäten. Erstes Bändchen. Germanien, 1798. 13 Bogen in Octav.

Man

Man findet in dieser Schrift nichts, als eine weitschweifige Beurtheilung der jetzigen, und beyläufig auch einiger abgegangenen Salzburger Professoren, in Absicht ihrer Gelehrsamkeit, ihrer Vorlesungen, und ihres Betragens. Wäre alles wahr, was man einem anonymischen Zeugen, der überdem die Gränzen der Schriftsteller-Befugnisse überschreitet, wohl nicht unbedingt zutrauen darf: so wäre diese Universität freylich schlecht besetzt. Von der Verfassung der Academie ist wenig angeführt, und dies Wenige ist in diesen Annalen schon aus andern Schriften bemerkt worden. Der allgemeine Titel und die am Schlusse befindliche Nachricht, daß der Verf. auch eine protestantische Lehranstalt zur Abwechslung auf gleiche Art beleuchten werde, scheint mir ein bloßes Aushängeschild für diejenigen Leser zu seyn, welche sich um Salzburg nicht bekümmern würden.

6.

Zur öffentlichen Schulprüfung, welche auf den 10ten October zur Feyer des erfreulichen Geburtstages unsers Durchlauchtigsten Herzogs und Herrn, Herrn **Carl Ludwig Friedrichs**, Herzogs zu Mecklenburg-Strelitz, ꝛc. gehalten werden soll, ladet alle resp. Mäcenen und Freunde unserer Schule in Ehrfurcht und Hochachtung ein, **J. B. W. Rußwurm**, Cantor. Ueber öffentliche Würdigung guter und böser Handlungen auf Schulen. Ratzeburg, 1798. Gedruckt mit Gläserschen Schriften. 2 Bogen in Quart.

Der Hr. Verf. schlägt die öffentliche Würdigung, und, wenn es seyn kann, eine damit verbundene Preisvertheilung, als ein wirksames Mittel vor, die Schüler zu einem sittlich guten Betragen zu ermuntern.

Annalen
der
Rostockschen Academie.
8. Band. 38. Stück.

Den 28. März 1799.

I.

Der Streit der Facultäten, in drey Abschnitten, von Immanuel Kant. Königsberg, bey Friedrich Nicolovius, 1798. 15 Bogen in Octav.

Ich erwartete nach dem Titel eine aus philosophischen Gründen angestellte Erörterung des Verhältnisses der Facultäten gegen einander; und nebenher auch einige geschichtliche Nachrichten von dem Ursprunge, dem Fortgange und der jetzigen Gestalt dieser Gesellschaften, ohne welche sich eine richtige Darstellung nicht füglich geben läßt. Ich bin aber in meiner Erwartung völlig getäuscht worden. Historische Untersuchungen über diesen Gegenstand habe ich gar nicht gefunden: und das, was im Allgemeinen von den Facultäten, und ihren Gränzen gesagt wird, ist theils wenig, theils besteht es in willkührlichen, ohne Anführung hinlänglicher Gründe vorgetragenen, und nicht durchgängig richtigen Aeußerungen: so daß diese Schrift meine bisherige Meinung von ihrem Verfasser etwas herabgestimmt hat. Da bey diesem Gegenstande die unverständliche scholastische Terminologie seines philosophischen Systems wenig anwendlich war, so kann ich das, was nach dem Zwecke dieser Blätter hier zu bemerken ist, mit den eignen Worten des Hrn.

Verf. anführen: bey der Auctorität, die derselbe sich im philosophischen Fache bey Vielen erworben hat, dürfte dies vielleicht nöthig seyn.

Folgendes ist der wesentliche Inhalt einer vorangehenden kurzen **Einleitung** „Es war kein übler Einfall, den ganzen Inbegriff der Gelehrsamkeit, — eigentlich die derselben gewidmeten Köpfe, gleichsam **fabrikenmäßig** (?) durch Vertheilung der Arbeiten zu behandeln, wo, soviel es Fächer der Wissenschaften gibt, soviel öffentliche Lehrer, **Professoren**, als Depositairs derselben angestellt würden, die zusammen eine Art von gemeinen Wesen, **Universität**, ausmachten, die ihre eigne Autonomie hätte, — denn über Gelehrte, als solche, können nur Gelehrte urtheilen, — die daher vermittelst ihrer **Facultäten**, — kleiner nach Verschiedenheit der Hauptfächer der Gelehrsamkeit, in welche sich die Universitäts-Gelehrte theilen, verschiedener Gesellschaften, theils die aus den niedern Schulen zu ihr aufstrebenden Lehrlinge anzunehmen, theils auch freye, — keine Glieder derselben ausmachende — Lehrer, **Doctoren** genannt, nach vorhergehender Prüfung, aus eigner Macht (?), mit einem von jedermann anerkannten Rang zu versehen, d. i. zu creiren berechtigt wäre." (Leichter und unbefriedigender kann man wohl über das Wesentliche des Gegenstandes nicht hinweg gleiten, als in diesem unförmlichen Perioden, den ich noch etwas abgekürzt habe, geschehen ist. Wenigstens müßte doch angegeben werden, wie sich Hauptfächer, die die Facultäten besorgen sollen, von den andern Fächern, die einzelnen Professoren angewiesen werden, unterscheiden: imgleichen in welchen Verhältnisse der creirte Doctor, und der in der Folge erwähnte Liebhaber gegen einander stehen.) Außer diesen **zünftigen** kann es noch **zunftfreye** Gelehrte geben, die nicht zur Universität gehören, indem sie bloß einen Theil des großen Inbegriffs der Gelehrsamkeit bearbeiten, entweder gewisse freye Corporationen, — **Academien** auch **Societäten der Wissenschaften** genannt, — als soviel Werkstätten ausmachen, oder

gleich-

gleichsam im Naturzustande der Gelehrsamkeit leben, und jeder für sich ohne öffentliche Vorschrift und Regel sich mit Erweiterung oder Verbreitung derselben als **Liebhaber** beschäftigen. "(Warum sollten sich Societäten der Wissenschaften nicht ebenfalls auf den ganzen Umfang der Gelehrsamkeit erstrecken **können**? Und warum werden diese im Gegensatze von den Universitäten eine **freye** Corporation genannt?) „Von den eigentlichen Gelehrten sind noch die **Litteraten**, Studirte, unterschieden, die als Instrumente der Regierung von dieser zu ihrem eigenen Zweck, — nicht eben zum Besten der Wissenschaften, — mit einem Amte bekleidet werden, und **Geschäftsleute** oder Werkkundige der Gelehrsamkeit heißen können. Diese, weil sie als Werkzeuge der Regierung – Geistliche, Justizbeamte und Aerzte, — aufs Publicum gesetzlichen Einfluß haben, und — nicht frey sind, aus eigner Weisheit, sondern nur unter der Censur der Facultäten, von der Gelehrsamkeit öffentlichen Gebrauch zu machen, müssen, weil sie sich unmittelbar ans Volk wenden, welches aus Idioten besteht, — wie etwa der Clerus an die Laiker, — in ihrem Fache aber zwar nicht die gesetzgebende doch zum Theil die ausübende Gewalt haben, von der Regierung sehr in Ordnung gehalten werden, damit sie sich nicht über die richtende, welche den Facultäten zukommt, wegsetzen "(Die beyden Sätze, daß die Geschäftsleute Instrumente der Regierung sind, und daß die Geistlichen, Justizbeamte und Aerzte sich unmittelbar ans Volk wenden, mit der daraus abgeleiteten Folgerung, erfodern wenigstens eine genauere Fassung. Aber daß bey den Geschäftsleuten von einer **Censur** und **richtenden Gewalt** der Facultäten gesprochen wird, das ist mir ganz unbegreiflich: die Facultäten gehören ja, selbst nach der Angabe des Verf., zur Universität, welche keine Aufsicht über die Staatsbedienungen hat.)

Auf diese Einleitung folgt, I. **Eintheilung der Facultäten.** Die Eintheilung der Facultäten in die **obern** und **untern** stammet nach der Meinung des

Verf. von der Regierung her. „Denn, zu jenen würden nur diejenigen gezählt, deren Lehren, ob sie so oder anders beschaffen sind, oder öffentlich vorgetragen werden sollen, es die Regierung selbst interessirt: dahingegen diejenige, welche nur das Interesse der Wissenschaft zu besorgen hat, die untere genannt wird, weil diese es mit ihren Sätzen halten mag, wie sie es für gut findet. "Daher, meint er, behalte sich die Regierung das Recht vor, die Lehren der obern Facultäten selbst zu sanctioniren, die der untern überlasse sie der eignen Vernunft des gelehrten Volks. „Es muß," setzt er hinzu," durchaus eine Facultät geben, die in Ansehung ihrer Lehren vom Befehle der Regierung unabhängig, keine Befehle zu geben, aber doch alle zu beurtheilen, die Freyheit hat, die mit dem wissenschaftlichen Interesse, d. i. mit dem der Wahrheit, zu thun hat, wo die Vernunft öffentlich zu sprechen berechtigt seyn muß; weil ohne eine solche die Wahrheit, — zum Schaden der Regierung selbst, — nicht an den Tag kommen würde, die Vernunft aber ihrer Natur nach frey ist, und keine Befehle, etwas für wahr zu halten, annimmt." (Freylich beschäftiget sich die juristische Facultät mit dem Inhalt positiver Gesetze: demungeachtet aber hat sie unstreitig gleiche Lehrfreyheit, wie die philosophische, die doch wohl gar sehr irrt, wenn sie im ausschließlichen Besitze der Vernunft und der Wahrheit zu seyn sich rühmet. Die ganze Tirade ist also ein leeres Compliment, was der Hr. Verf. seiner Facultät und sich selbst macht: und contrastiret sehr mit der Vorrede, in welcher er nicht nur seine Abhängigkeit von der Regierung, sondern auch, was man bey diesen Aeußerungen nicht erwarten sollte, seine ausgedehnte Unterwürfigkeit gegen die ihm, als philosophischen Schriftsteller, gewordenen Befehle, und seine unnöthige, mit der Wahrheitsliebe nicht ganz vereinbarliche Zuflucht zu einer Mental-Reservation documentirt. Uebrigens ist es weder durch historische Beweise dargelegt, noch meines Ermessens irgend wahrscheinlich, daß die Eintheilung der Facultäten in obere

und

und untere von den Regierungen herrühre.) II. **Vom Verhältnisse der Facultäten**, und zwar: 1) Begriff und Eintheilung der obern Facultäten, 2) Begriff und Eintheilung der untern Facultät, 3) vom gesetzwidrigen und 4) vom gesetzmäßigen Streit der obern Facultäten mit der untern. Hievon kann ich nur einige hauptsächliche Sätze zur eignen Prüfung meiner Leser anführen. „Nach der Vernunft, d. h. objectiv, würden die Triebfedern, welche die Regierung zu ihrem Zweck, auf das Volk Einfluß zu haben, benutzen kann, in folgender Ordnung stehen: zuerst eines jeden **ewiges Wohl**, dann das **bürgerliche** als Glied der Gesellschaft, endlich das **Leibeswohl**. Durch die öffentlichen Lehren in Ansehung des **ersten** kann die Regierung selbst auf das Innerste der Gedanken und die verschlossensten Willensmeinungen der Unterthanen, jene zu entdecken, diese zu lenken, den größten Einfluß haben; durch die, so sich auf die **zweyte** beziehen, ihr äußeres Verhalten unter dem Zügel öffentlicher Gesetze halten; durch die **dritte** sich die Existenz eines starken und zahlreichen Volks sichern, welches sie zu ihren Absichten brauchbar findet. — Alle drey obere Facultäten gründen die ihnen von der Regierung anvertraute Lehren auf **Schrift**. — Daher schöpft der biblische Theolog seine Lehren nicht aus der Vernunft sondern aus der **Bibel**, der Rechtslehrer nicht aus dem Naturrecht sondern aus dem **Landrecht**, der Arzneygelehrte seine ins Publicum gehende Heilmethode nicht aus der Physik des menschlichen Körpers sondern aus der **Medicinalordnung**. (?) Sobald eine dieser Facultäten etwas aus der Vernunft entlehntes einzumischen wagt: so verletzt sie die Auctorität der durch sie gebietenden Regierung (?) und kommt in das Gehäge der philosophischen, die ihr alle glänzende von jener geborgte Federn ohne Verschonen abzieht, und mit ihr nach dem Fuß der Gleichheit und Freyheit verfährt." (Immerhin! wenn sie nur nicht übel nimmt. daß die obern Facultäten es mit ihr eben so halten, und das, was sie als Wahrheit und Weisheit auskramt, nicht

anders, als nach strenger Prüfung dafür anerkennen.) „Man kann die untere Facultät diejenige nennen, die, oder sofern sie, sich nur mit Lehren beschäftigt, welche nicht auf den Befehl eines Obern zur Richtschnur angenommen werden. — In Ansehung der drey obern Facultäten dient sie dazu, sie zu controlliren, und ihnen eben dadurch nützlich zu werden, weil auf **Wahrheit**, der wesentlichen und ersten Bedingung der Gelehrsamkeit überhaupt, alles ankommt; die **Nützlichkeit** aber, welche die obern Facultäten zum Behuf der Regierung versprechen, nur ein Moment vom zweyten Range ist. — Die philosophische Facultät enthält zwey Departemente, das eine der **historischen Erkenntniß**, wozu Geschichte, Erdbeschreibung, gelehrte Sprachkenntniß, Humanistik gehört, mit allem, was die Naturkunde von empirischem Erkenntniß darbietet; das andere **der reinen Vernunft-Erkenntnisse**, der reinen Mathematik und reinen Philosophie, der Metaphysik der Natur und der Sitten; und beyde Theile der Gelehrsamkeit in ihrer wechselseitigen Beziehung auf einander. Sie erstreckt sich eben darum auf alle Theile des menschlichen Wissens, mithin auch historisch über die obern Facultäten, nur daß sie nicht alle, nämlich die eigenthümlichen Lehren oder Gebote der Obern, zum Inhalte, sondern zum Gegenstande ihrer Prüfung und Critik, in Absicht auf den Vortheil der Wissenschaften macht. — Den Geschäftsleuten der obern Facultäten, den Geistlichen, Rechtsbeamten und Aerzten, kann es allerdings verwehrt werden, daß sie den ihnen in Führung ihres respectiven Amts von der Regierung zum Vortrage anvertrauten Lehren nicht öffentlich widersprechen, und den Philosophen zu spielen sich erkühnen: denn das kann nur den Facultäten, nicht den von der Regierung bestellten Beamten erlaubt seyn, weil diese ihr Wissen nur von jenen her haben. (?) Die letzteren nämlich, z. B. Prediger und Rechtsbeamte, wenn sie ihre Einwendungen und Zweifel gegen die geistliche oder weltliche Gesetzgebung ans Volk zu richten sich gelüsten ließen, würden es dadurch gegen die

Regie-

Regierung aufwiegeln: dagegen die Facultäten sie nur gegen einander als Gelehrte richten, wovon das Volk practischerweise keine Notiz nimmt, selbst wenn sie auch zu seiner Kenntniß gelangen, weil es sich selbst bescheidet, daß vernünfteln nicht seine Sache sey, und sich daher verbunden fühlt, sich nur an dem zu halten, was ihm durch die dazu bestellte Beamte der Regierung verkündigt wird. Diese Freyheit aber, die der untern Facultät nicht geschmälert werden darf, hat den Erfolg, daß die obern Facultäten, selbst besser belehrt, die Beamte immer mehr in das Gleis der Wahrheit bringen, welche dann ihrerseits, auch über ihre Pflicht aufgeklärt, in der Abänderung des Vortrags keinen Anstoß finden werden, da er nur ein besseres Verständniß der Mittel zu eben demselben Zweck ist, welches ohne polemische und nur Unruhe erregende Angriffe auf bisher bestandene Lehrweisen, mit völliger Beybehaltung des Materialen derselben gar wohl geschehen kann."

Den größern Theil des Buches nehmen drey Beyspiele des Streits mit den drey obern Facultäten ein. Der mit der theologischen über die Auslegung der Bibel scheint für den Verf. die Hauptsache gewesen zu seyn, und füllet ohngefähr die Hälfte des ganzen Buchs aus. Ihn, so wie den Streit mit der medicinischen Facultät über die vermeintliche Macht des Gemüths, seiner krankhaften Gefühle Meister zu werden, überlasse ich den Theologen und Aerzten zur nähern Prüfung. Aber über das Beyspiel des Streites der philosophischen mit der juristischen Facultät wird man mein Urtheil erwarten. Ich kann jedoch von diesem Abschnitte nichts mehr sagen, als daß der Hr. Verf. seine Leser zum Besten habe. Denn von einem Streite beyder Facultäten, und von einem juristischen Gegenstande ist gar die Rede nicht. Es wird darin vielmehr die Frage: ob das menschliche Geschlecht im Fortschreiten zum Bessern sey? sehr oberflächlich erörtert, und vorzüglich aus dem Grunde bejahet, weil es an der französischen Revolution vielen Theil genommen hat. Mir will dieser Grund nun freylich

nicht

nicht ganz einleuchten: aber so viel ist doch unstreitig, daß die Frage in das Gebiet der juristischen Facultät überall nicht gehört, und, mit dem Verf. zu reden, aus dem Landrecht nicht entschieden werden könne: folglich die juristische Facultät diesen hauptsächlich aus der Geschichte zu erörternden Gegenstand der philosophischen Facultät ohne allen Streit überlassen werde, und auch, soviel ich weiß, bisher überlassen habe.

2.

Commentationes theologicae, editaea, *Ioanne Casparo Velthusen*, — *Christiano Theoph. Kuinoel*, — et *Georgio Alexandro Ruperti*. — Volumen V. Lipsiae, apud Ioannen Ambrosium Barth, CIↃIↃCCXCVIII. 1 Alph. 8 Bogen in Octav.

Unter den vierzehn in diesem Bande gesammelten Abhandlungen sind für uns folgende drey zu bemerken. X. *W. C. L. Ziegler* historia dogmatis de redemtione, siue de modis, quibus redemtio Christi explicabatur, quorum vnus iam satisfactionis nomine inlignitus haeret, inde ab ecclesiae primordiis vsque ad Lutheri tempora. Goett. 1791. XII. *I. C. Velthusen* animaduersiones ad Dan. II, 27-45, inprimis de Principum Romanorum connubiis ad firmandam tyrannidem inuentis. Progr. Helmst. in diem natalem Christi script. 1783. XIII. Comparatio dicti Iesai. X, 20-23 cum asserto Rom. IX, 27, sq. Programma, quo Acad. Helmst. nomine natalitia Christi A. R. S. 1785 indixit *I. C. Velthusen*.

Annalen
der
Rostockschen Academie.

8. Band. 39. Stück.

Den 4. April 1799.

I.

Index praelectionum in Academia Rostochiensi per semestre aestiuum inde a die IX Aprilis MDCCXCVIIII habendarum. Literis Adlerianis. 1 Bogen in Quart.

Zur künftigen geschwinderen Uebersicht bemerke ich auch diesmal gesammte für das nächste halbe Jahr in diesem Verzeichnisse angekündigte Vorlesungen der Professoren und Privatdocenten.

Vorlesungen der Professoren.

I. In der theologischen Facultät. 1) Hr. Prof. Martini, die Geschichte der Dogmen um 7 Uhr, die Psalmen um 8 U., mehrere Episteln des Paullus um 11 U., eine historisch-critische Einleitung ins N. T. um 2 U., und öffentlich die Pastoraltheologie, verbunden mit den Uebungen der Seminaristen. 2) Hr. Prof. Ziegler, die Episteln des Paullus an die Epheser, Galater, Philipper, den Timotheus, Titus und Philemon um 8 U., der zweyte Theil der allg. Kirchengeschichte um 10 U., und öffentlich die Reformations-Geschichte Sonnabends in eben diesen Stunden. 3) Hr. Prof. Petersen, homiletisch-practische Anweisungen nach den gewöhnlichen Evangelien und Episteln um 7 U., und die catholischen Briefe um 11 U. 4) Hr. Prof.

Lange, die Dogmatik um 8 U. und das Evangelium Johannis mit der Apostelgeschichte um 9 U.

II. In der juristischen Facultät. 1) Hr. Vicedir. Martini, ein Examinatorium über die Institutionen, das gemeine und mecklenburgische Lehnrecht nach dem Böhmer, und eine Anleitung zur juristischen Praxis. 2) Hr. Prof. Wiese, das Lehnrecht nach dem Böhmer um 7 U., ein Examinatorium über die Institutionen nach dem Waldeck um 9 U., und practische Ausarbeitungen nach dem Pütter. 3) Prof. Eschenbach, die Institutionen nach dem Waldeck um 7 U., und die Pandecten nach dem Hellfeld um 8 und 9 U. 4) Hr. Prof. Weber, das peinliche Recht nach dem Meister um 8 U., die Lehre von den Klagen und Einreden nach dem Schmidt um 9 U., und ein Examinatorium über die Pandecten um 11 U. 5) Hr. Prof. Posse, die Encyclopädie nach dem Hugo um 7 U., das deutsche Staatsrecht nach dem Pütter um 10 U., und das Kirchenrecht nach dem Böhmer um 11 U.

III. In der medicinischen Facultät. 1) Hr. Hofr. Vogel, die medicinische Encyclopädie nach seinem eignen Lehrbuch, und die Arzneymittellehre nach dem Mönch. 2) Hr. Prof. Weber, die medicinische Pathologie nach dem Junker um 11 U., und die Therapie der fieberhaften Krankheiten um 4 U. 3) Hr. Prof. Josephi, die Naturgeschichte des Menschen nach seinem eignem Lehrbuche um 9 U., die Chirurgie nach dem Metzger um 10 U., und die Entbindungskunst nach dem Röderer um 2 U. 4) Hr. Prof. Nolde, die Entbindungskunst nach dem Stein um 11 U., die Frauenzimmer-Krankheiten nach einem eignen Entwurfe um 2 U., und Mittwochs und Sonnabend die Fortsetzung der Diätetik.

IV. In der philosophischen Facultät. 1) Hr. H. R. Tychsen, die orientalischen Sprachen nach seinen eignen Lehrbüchern, eine Vergleichung der schweren Stellen des A. T. mit den ältern Uebersetzungen, und die Astronomie des Morgenlandes. 2) Hr. Prof. Lasius. (Ist durch körperliche Schwäche behindert.)

3) Hr.

3) Hr. Hofr. Rönnberg, das allgemeine Staatsrecht nach dem Kant um 7 U., das meckl. Staatsrecht nach dem Hagemeister um 8 U., die deutsche Reichsgeschichte nach dem Pütter um 11 U., und ein Zeitungs-Collegium um 5 U. 4) Hr. Hofr. Witte, das Naturrecht nach dem Kant um 8 U., die Anthropologie nach ebendemselben um 10 U., die Logik nach dem Jacob um 3 U., und öffentlich die Methode zu Studiren nach seinem eignen Lehrbuche. 5) Hr. Prof. Schadeloock, die reine Mathematik und die mechanischen Wissenschaften, beyde nach Kästner, die practische Geometrie nach dem Fischer, und an zwey Tagen der Woche die Buchstabenrechnung. 6) Hr. Prof. Hecker, die optischen und astronomischen Wissenschaften nach dem Karsten, die Anfangsgründe der Analyse, insbesondere die Geometrie krummer Flächen, nach dem Kästner, und öffentlich einige schwerere Gegenstände aus der reinen Mathematik. 7) Hr. Prof. Karsten, die Landwirthschaft nach seinem eignen Lehrbuche, die Forstwirthschaft nach dem Stubenrauch, und die reine Mathematik nach dem Auszuge seines Bruders. 8) Hr. Hofr. Norrmann, die Universal-Geschichte nach dem Schlözer um 8 U. und die Statistik nach dem Sprengel, öffentlich die Geschichte der americanischen Freystaaten am Sonnabend um 8 U., und privatissime entweder die Geographie nach dem Gatterer und Schrämbl, oder die neuesten Welthändel nach dem Büsch. 9) Hr. Prof. Link, der den eingegangenen Nachrichten zufolge zwischen Ostern und Pfingsten wieder eintreffen wird, die Naturgeschichte nach den Blumenbach, und die Demonstrationen im botanischen Garten. 10) Hr. Prof. Beck, die Logik nach Dictaten, die reine Mathematik nach dem Segner, das Naturrecht mit der Ethik nach dem Kant, und die Physik nach dem Erxleben.

Vorlesungen der Privatdocenten.

I. Theologische. Hr. Mag. Tarnow, die populaire Dogmatik, und die Fortsetzung der Erklärung des N. T. zum Behuf der Homiletik.

II. Juristische. 1) Hr. Doct. Burchard, die mecklenburgische und die Reichsgeschichte. 2) Hr. Doct. Koppe, die Geschichte des römischen Rechts, die Institutionen, und die juristische Litteratur.

III. Medicinische. Hr. Doct. Krauel, die medicinische und chirurgische Therapie der Augenkrankheiten an 4 Tagen der Woche.

IV. Philosophische. 1) Hr. Mag. Plagemann, das Gedicht des Lucrez mit Bemerkung der hauptsächlichsten Dogmen des Epicur. 2) Hr. Mag. Ludwig, englische Sprache und Reichsgeschichte. 3) Hr. Mag. Tarnow, das Naturrecht. 4) Hr. Mag. Siemssen, die Naturgeschichte, die Forstbotanik, und eine Notiz der schädlichen Thiere. 5) Hr. Mag. Westphal, des Aristoteles Organon. 6) Hr. Mag. Dahl, die römischen Alterthümer, und den Jesaias oder ein anderes beliebiges Buch des A. T., imgleichen öffentlich einige Idyllen des Theocrit und Virgil, und privatissime philologische Vorlesungen.

2.

In unsern Journälen kommen noch immer von Zeit zu Zeit Aufsätze über academische Gegenstände vor, die dem Anscheine nach von solchen Verfassern herrühren, welche ihre drey Jahre auf einer oder zwey Academien zubrachten, von deren Einrichtungen und den Gründen dazu aber nicht mehr kennen lernten, als der Student gewöhnlich davon erfährt, und dann in Ermangelung anderer Beschäftigung nach vollendeter academischer Laufbahn aus ihrer äußerst mangelhaften Grundlage allerhand Vorschläge, die für alle Academien und für alle Zeiten gelten sollen, zu abstrahiren sich vermögend achten. Zu dieser Klasse gehört auch ein Aufsatz im vorigjährigen Februar-Stücke des Kosmopoliten. In demselben sind Betrachtungen über Zweykämpfe auf Universitäten angestellet: und es soll darin gezeigt werden: 1) daß sie des vielen Geschreyes gar nicht werth sind, das man dagegen erhoben hat, 2) daß sie

nicht

nicht ohne allen Nutzen, und bey der jetzigen Lage der Dinge ein nothwendiges Uebel sind, und 3) daß alle Mittel, die man dagegen versucht hat, die Sache eher verschlimmerten und verschlimmern mußten. Dennoch aber will er 4) einige Vorbeugungs- und Sicherheits-Mittel, und die einzig mögliche Radical-Cur nachweisen. Ich glaube nicht zu irren, wenn ich annehme, daß die drey ersteren Abschnitte durch die Briefe über Erlangen (7 B. S. 108.) veranlaßt sind, indem sie das, was dort kürzer vorgetragen ist, mit einigen Nebendingen erweitert wiederholen; und die vermeinte Radical-Cur ist ebenfalls schon mehrmalen, wenn gleich auch aus andern Gründen, (5 B. S. 346. 6 B. S. 230. 339.) in Vorschlag gebracht worden. Wir hätten also dieses Aufsatzes desto füglicher entbehren können, da man sieht, daß der Verf. kein Rechtsgelehrter ist, und also über dasjenige, was hiebey von juristischen Grundsätzen abhängt, meistens verkehrt urtheilet. Da aber dergleichen Raisonnements noch immer ihre Leser finden müssen, weil man sie unbedenklich aufnimmt: so wird es nicht zweckwidrig seyn, den Hauptinhalt hier zu bemerken.

Daß die Gefahr, sein Leben oder seine Gesundheit zu verlieren, (sind denn die andern nachtheiligen Folgen gar nicht zu beachten?) nicht sehr groß sey, wird daraus hergeleitet, weil der Student die Absicht zu tödten gar nicht hat, vielmehr deren Duelle bey der geringsten Verwundung beendiget sind, und weil auf allen protestantischen Universitäten Deutschlands, auf denen er zusammen 4000 Studenten annimmt, kaum alle 5 Jahre einer, also 1 von 20000, im Duelle bleibt oder schwer verwundet wird. (Diese Berechnung ist unrichtig, theils weil in 5 Jahren meines Ermessens ungleich mehrere einzelne Fälle der Art, vielleicht alle Jahre 5, auf gesammten protestantischen Academien eintreten, theils weil der Student länger als ein Jahr auf der Academie bleibt, folglich, wenn unter 4000 auch jedes Jahr 1500 abgingen, auf 5 Jahre doch nur 10000 herauskommen. Allein wenn auch die Rechnung richtiger

wäre: sollte man es dennoch für rathsam achten, alle geringere Verletzungen der persönlichen Sicherheit nicht zu bestrafen, oder die gewaltsame Beraubung des Lebens oder der Gesundheit, meistens aus den unbedeutensten Ursachen, solange geschehen lassen, als sie unter 20000 Einwohnern des Staats nur einen trifft?) Als angeblicher Nutzen der Duelle wird angeführt, daß sie ein gutes Mittel sind, (8 B. S. 35) die Insolenz oder Grobheit manches Menschen zu bändigen. (Es wird aber nicht immer der, der Händel veranlaßt, sondern eben so häufig der Beleidigte verwundet: sie vermehren also die Insolenz desjenigen, der sich einige Fertigkeit im Fechten zutrauet, oder den Renommisten spielen will.) Und sie werden, als der einzige Schutz des Schwächern gegen den Stärkern angegeben, indem sonst Prügeleyen entstehen, und noch gefährlicher werden würden. (Auch bey Duellen hat der Stärkere unter sonst gleichen Umständen Vortheile über den Schwächern. Und bey andern Klassen treten ja keine Prügeleyen an ihre Stelle.) Gegen Geld und Carcer-Strafe werden die gewöhnlichen Einwendungen gemacht. Die Relegation hält der Verf. wegen ihrer Folgen, die er sich doch schlimmer vorstellt, als sie sind, zu hart. Ueberdem sollen bey diesen Strafen zu viele Menschlichkeiten mit unterlaufen. „Wenn der Sohn eines Ministers oder eines sonst viel„geltenden Mannes in einen solchen Fall mit verwickelt „ist, so darf er nur drohen, es seinem Vater zu mel„den: und der academische Senat läßt die Sache ruhen, „und bittet wohl gar um Vergebung, daß er habe „gerecht seyn wollen." (Die Mängel unserer academischen Gerichte lassen sich freylich nicht abläugnen, aber sind denn alle andere Gerichte von Mängeln frey? Schlimm wäre es, wenn der Verf. den angeführten Vorfall mit dem Sohn des Ministers beweisen könnte: aber unstreitig berechtigte ihn der einzelne Fall nicht zu einer so allgemeinen Aeußerung.) Ehrengerichte hält er für unzutreffend: und den Vorschlag, die Fechtmeister von den Academien zu verbannen, theils für ungerecht, weil er den Studirenden ein angenehmes und

nützli-

nützliches Divertissement entziehen würde, theils für zweckwidrig, weil niemand für Duellen sicherer, und bey etwanigen Duellen ruhiger seyn darf, als ein guter Fechter. Dagegen schlägt er denn nun als Vorbeugungsmittel vor: schicklichere Strafen, („Ich gehe über diesen Gegenstand hinweg," setzt er hinzu, „da „dessen genauere Untersuchung mich hier zu weit führen „würde, und da von Strafen zur Vertilgung der Duelle „überhaupt wenig zu erwarten ist.") Versöhnung derer, die sich verunwilligt haben, durch die Senioren der Landsmannschaften, „die man jetzt auf einigen Acade„mien wieder öffentlich zu auctorisiren angefangen hat," und durch die Professoren, eine bessere Erziehung, die auch auf Universitäten fortgesetzt werden soll, (wie das möglich sey? ist nicht angegeben,) eine Beschränkung der academischen Freyheit durch eine altrömische Censur, und die Aufnahme der Studenten in Familien-Gesellschaften. Die Radicalkur sucht der Verf. aber in der Abschaffung der academischen Gerichte und in der Unterwerfung des ganzen Universitäts-Personals unter die bürgerliche Obrigkeit. Diese aus andern Gründen schon angerathene Reform wird seiner Meinung nach das Ende der Duelle bald herbeyführen, weil die Vorstellung der Studenten, die sich jetzt als privilegirte Classe von Menschen betrachten, eigne Rechte und Sitten haben zu müssen glauben, und sich für eine etwas Höheres, als die übrigen Bürger ansehen, alsdann bald verschwinden würde. — Sollten dergleichen Aufsätze wohl in irgend einer Hinsicht Nutzen haben?

3.

Die Bibel, ein Werk der göttlichen Weisheit. Von Daniel Joachim Köppen, Pastor zu Zettemin ꝛc. ꝛc. im Königl. Preuß. Vor-Pommern. Zweyter Theil. Zweyte verbesserte und viel vermehrte Auflage. Rostock und Leipzig, bey Karl Christoph Stiller, 1798. 2. Alph. $7\frac{1}{4}$ Bogen in Octav.

Ich will auch bey diesem zweyten Theile, so wie beym ersten, (8 B. S. 14.) die Einrichtung des Buches bemer-

bemerken. *III* Abschn. Hat eine Sammlung von Büchern, die, wie die biblische, ein solches combinirtes Ganze darstellt, ohne besondern Einfluß Gottes können zu Stande kommen? 1 Kap. Von der Bibel und ihrer Entstehung im Allgemeinen. 2 Kap. Von den in der Bibel ausgeführten Absichten, insbesondere, 1) in Ansehung der biblischen Genealogie, 2) in Ansehung der Offenbarung der Herrlichkeit Gottes, 3) in Ansehung der Religion und Moral. *IV.* Abschn. Von welcher Art der Einfluß Gottes bey der Bibel gewesen. 1 Kap. Vom göttlichen Einfluß und dessen verschiedenen Arten überhaupt. 2 Kap. Von der Art des göttlichen Einflusses bey Aufschreibung der Bibel. 3 Kap. Von der Art des göttlichen Einflusses bey Sammlung der biblischen Bücher. Dritter Theil oder *V* Abschn. als Zugabe. I. Vom Glauben an die Bibel. II. Ueber die Freyheit der biblischen oder protestantischen Religion. III. Ueber den Ausspruch: Außer der Kirche findet keine Seeligkeit Statt. IV. Ueber den Vorschlag, aus der Bibel einen Auszug zu machen. V. Woher kommt es, daß die Bibel einer Quelle gleicht, woraus alle Secten schöpfen? — Wenn auch der wesentlichere Inhalt dieses Buches mehr Werth hätte, als er mir zu haben scheint: so dürfte doch die Art des Vortrags diesen Werth immer sehr vermindern.

4.

Zwei Fürstliche Schwestern aus dem Herzoglichen Hause Mecklenburg, Stämmmutter des ganzen Kur- und Herzoglichen Hauses zu Sachsen. Ein historisches Fragment. Von *Friedrich Grafen von Beust*. Altenburg, 1797. In der Richterschen Hofbuchdruckerei. 3 Bogen in Quart.

Eine zierlich gedruckte Gelegenheitsschrift, die den auch schon in dem Progr. des Hrn. Prof. Posse angeführten Umstand, daß die Prinzessinnen Sophia und Catharina von Mecklenburg die Stamm-Mütter der beyden sächsischen Hauptlinien geworden sind, (1 B. S. 290) darlegt, inzwischen so wenig für die mecklenburgische als für die sächsische Geschichte weiter einen Werth hat.

Annalen
der
Rostockschen Academie.
8. Band. 40. Stück.

Den 9. April 1799.

I.

Seit dem Anfange dieser Blätter, nämlich in den Jahren 1789-1793, ist ein theologisches Journal, oder eigentlich eine neue Abtheilung desselben, unter dem Titel, Acten, Urkunden und Nachrichten zur neuesten Kirchengeschichte, angefangen, und mit dem dritten Bande beendigt worden, auf welches, so wie auf ähnliche periodische Schriften, zum Behuf dieser Blätter Rücksicht zu nehmen ist. Es enthält sehr wenig, was Mecklenburg angehet, nämlich bloß die Circular-Verordnung an die Superintendenten vom 26 Apr. 1788, bey den Prüfungen der Candidaten auf ihre biblischen Kenntnisse und auf die Reinigkeit der Lehre nach den symboiischen Büchern zu sehen, einen Auszug aus dem Notificatorio wegen der Restauration unserer, (1 B. S. 185) und das Patent wegen Aufhebung der bützowschen Academie. (1 B. S. 201.)

Dagegen sind zweene auf die Einrichtung der Academien Bezug habende Aufsätze, welche sich im dritten Bande befinden, genauer anzuzeigen. Der erste ist eine Nachricht von einigen Schul- und Studien-Anstalten in den österreichischen Erblanden; eigentlich ein Zusatz zu einem Studienplan.

Ich könnte ihn zwar hier übergehen, und das Journal, aus welchem er entlehnt ist, ebenfalls anzeigen: allein, was in Rostock häufig der Fall ist, das trift auch diesmal zu, Bücher der Art sind zum kurzen Gebrauch nicht allemal vollständig zu haben. Und ich ziehe also aus der aus 35 Paragraphen bestehenden Verordnung dasjenige aus, was mir zu meinen Zwecken bemerkenswerth scheint: § 1. Se. k. k. Maj. wollen das den öffentlichen Lehrern gebührende Ansehen, und den ihnen vermöge ihrer Kenntnisse und gemachten Erfahrungen zustehenden Einfluß in die innere Verfassung der Schul- und Studien-Sachen hergestellt wissen, und diesen auch für die Zukunft zu gründen suchen. Es soll und kann also hierin von den über sie geordneten Stellen nichts von Wichtigkeit ohne ihre Zuziehung und Einvernehmung unternommen werden. § 16. Die Lehrer sollen ermuntert werden, Beyträge zu einer litterarischen Zeitschrift, besonders über vaterländische Begebenheiten im Reiche der Gelehrsamkeit und Künste, gegen ein verhältnißmäßiges Honorarium zu liefern; wozu auch andere österreichische Gelehrte können eingeladen werden. Da die Privatcollegien und Repetitionen, welche einige Lehrer planwidrig in ihren eignen Wohnungen für Geld halten, die öffentlichen Vorlesungen geringschätzig machen, dem Lehrer aber die zur eignen Ausbildung zu verwendenden Freystunden entziehen: so soll allen Professoren untersagt werden, über Gegenstände ihres ordentlichen Lehrfachs Privatcollegien oder Repetitionen bey sich zu halten. Von diesem Verbot werden jedoch die Lehrer der orientalischen Sprachen und der griechischen Sprache ausgenommen, weil diese einer größern Unterstützung und Aufmunterung bedürfen. § 17. In dem bereits genehmigten Studienplane sind zwar die nöthigen Vorlesebücher nahmhaft gemacht worden. Dieses war um so nothwendiger, damit der mechanischen mühseligen Nach- und Abschreiberey des öffentlichen Lehrvortrags oder den sogenannten Scripten nicht nur Einhalt, sondern auch eine gänzliche Abstellung gemacht werde. Im weitern Verfolg der Studienanstalten soll

aber

aber gesorgt werden, daß jedesmal die besten und allgemein als classisch angenommenen Lehrbücher auch in unsern Schulen eingeführt werden. Erfodern es erhebliche Umstände, daß in dem Lehrbuche Abänderungen gemacht werden, so können diese, so wie die besondern Meinungen eines Lehrers, auch die wesentlichen Zusätze seines Lehrvortrags, in einem besondern kurzgefaßten Abdrucke den Academikern mit Vorwissen des Studienconsesses mitgetheilt werden. Uebrigens wird jeder Professor wohl selbst soviel Methode und Ehrgefühl besitzen, daß er seinen Lehrvortrag nie mechanisch ablese, oder denselben den Schülern wohl gar in die Feder gebe. § 18. In den gewöhnlichen Vorlesungen soll der Professor nach gehaltenem mündlichen Vortrage einige seiner Zuhörer, aber keinesweges nach alphabetischer Ordnung, aufrufen, und durch Fragen prüfen, ob sie die vorgetragenen Lehrsätze verstanden, behalten, und durch Nachdenken und Fleiß sich eigen gemacht haben; um daraus auf die Talente und den Fleiß des geprüften Schülers zu schließen, und darüber seine Meinung in den dazu verfertigten Catalog einzutragen. Nach Ausweisung desselben wird er die Fleiß- und Fortgangs-Zeugnisse ertheilen, wobey er auch vorzüglich auf das gute Betragen und die Sitten eines jeden Schülers Rücksicht zu nehmen, und die Beschaffenheit derselben in dem Attestate gewissenhaft anzumerken hat. § 19. Nach jeder Hälfte des Schuljahres wird eine Art öffentlicher Endprüfungen gehalten. Der Professor prüfet in Gegenwart des für dieses Studienfach bestimmten Assessors seine Zuhörer, besonders diejenigen, deren Fortgangs-Zeugniß einigem Zweifel unterworfen ist, über einige Lehrmaterien: ferner müssen alle Schüler über die von dem Assessor vorgelegten Aufgaben im Hörsaale eine schriftliche Ausarbeitung machen. Diese Ausarbeitungen werden unpartheyisch beurtheilt, und zur Controlle der vom Professor ertheilten Fortgangs-Zeugnisse aufbehalten. § 20. Se. k. k. Maj. werden den Präsidenten der sämtlichen Stellen gemessenst anbefehlen, daß kein Subject zu einem Civildienste, der

irgend zu einer Rathsstelle führen kann, befördert werde, welches nicht vorzüglich gute Attestate aufzuweisen hat. Bey der Concurrenz mehrerer Subjecte soll nicht auf irgend eine Art von Empfehlung, sondern bloß auf den Vorrang der Studien- und Sitten-Zeugnisse geachtet werden. § 21. 22. Bey Vertheilung der Stipendien hat man vor allen Dingen auf Dürftigkeit, auf Fleiß und gute Sitten, und dann auch auf die Fähigkeiten des Bittstellers und seine gemachten Fortschritte in den Wissenschaften zu sehen. Der Nahme desjenigen, welcher das Stipendium erhalten hat, soll zum Beweise der unpartheyischen Ertheilung öffentlich bekannt gemacht werden. § 27. Den allgemeinen Wünschen der hiesigen Professoren und Academiker zu willfahren, werden die Ferien auf die Herbstzeit versetzt, und hiezu eine Zeit von 6 Wochen zugestanden. Den Universitäten anderer Provinzen soll es freystehen, eben diese Ferien, oder sie, wie sonst geschehen, im Sommer zu nehmen. § 28. Da die Ferien zur Erholung, nicht aber zum Müssiggehen bestimmt sind, so sollen die Professoren darin von ihren Zuhörern über gewisse Lehrmaterien schriftliche Ausarbeitungen verfertigen lassen, und ihnen hiezu die gehörigen Aufgaben vor ihrer Entlassung in die Feder geben. Die verfaßten Aufsätze haben die Lehrlinge bey Wiedereröfnung der Schulen ihren Lehrern zu überreichen, welche sie nicht allein beurtheilen, und den Werth derselben in den Fleiß- und Fortgangs-Catalog eintragen müssen, sondern überdieß die vorzüglichsten dem Studienconsesse übergeben, und sie als Jugendfrüchte zum Druck befördern können. Besonders sollen die Schüler in dieser Zwischenzeit die nöthigen Kenntnisse über diejenigen Lehrgegenstände, in welchen sie nicht gleich guten Fortgang machten, durch Privatfleiß nachholen, und darüber vor ihrem Eintritt in die höhere Classe geprüft werden. § 34. Se. k. k. Maj. haben aus besonderer Gnade die Besoldungen der Lehrer und Professoren auf liegende Güter, deren Einkünfte bey ihrer guten Administration sich nie verringern und ein sicherer unwandelbarer

delbarer Fond bleiben, zu legen geruhet. Der gesammte Schul- und Lehrstand kann also mit der größten Zuversicht den bestens versicherten und sich stets vermehrenden Einkünften entgegen sehen, und die Vergrößerungen seines Wohlstandes getrost erwarten. § 35. Endlich haben auch Se. k. k. Maj. die Universitäten zum Mitstande Ihrer getreuen Landstände der Provinzen, in welchen sie existiren, allergnädigst ernannt. Auch sollen künftig den Professoren, welche sich durch besondere Verdienste auszeichnen werden, nicht allein der Titel und Rang eines Raths, sondern auch die Aussicht auf weitere Beförderungen und angesehene Ehrenämter ertheilet werden.

Der zweyte Artikel dieser Art ist ein Auszug aus Hrn. D. Hufnagels Beschreibung der Einrichtung des Prediger-Seminarii in Erlangen. Sie ist folgendergestalt bestimmet: 1) Das Mitglied, welches die Reihe trift, in der academischen Kirche zu predigen, lieset den Entwurf seiner Rede vor, wenn er sich vorher mit Hrn. H. über die Wahl des Textes, den daraus abgeleiteten Grundgedanken, die Behandlungsart desselben, und die Bücher zum Nachlesen besprochen hat. 2) Nach diesem Entwurfe wird die Predigt ausgearbeitet, und dann theilweise vorgelesen. 3) Die Predigt declamirt der Verfasser auf der Kanzel der Universitäts-Kirche den Tag vorher, ehe er sie ablegt. Ist dann noch etwas zur bessern Haltung des Körpers, zur Vervollkommnung der Stimme, und zum Ausdrucke der Geberdensprache zu bemerken, und von den allgemeinen Regeln der Declamation auf den Kanzelvortrag anzuwenden: so wird darauf Rücksicht genommen. Am Tage nach der Predigt unterredet sich Hr. H. mit dem Prediger über die Wirkung seines Vortrags, über den Eindruck der Declamation, und über alles, was er sonst noch als Zuhörer bemerken konnte. Nachher wird noch der Hauptinhalt der Predigt in ein eignes Buch eingetragen. 4) Viel erleichtert dem Anfänger das Beyspiel guter Prediger, und darauf verweiset Hr. H. immer; und sucht zugleich aus seinen

eignen Erfahrungen im Predigen für die Mitglieder des Prediger-Seminariums zu gewinnen. Nach der offenherzigsten Angabe der ganzen Stimmung, in der er arbeitete, der Veranlassung zum Grundgedanken, und der leichtern oder minder leichtern Entwickelung desselben, worüber sich so manches zur Lehre sagen läßt, legt er den Hauptinhalt seiner Predigten vor. Mit diesen homiletischen Uebungen können die Mitglieder des Seminariums die practische Catechetik verbunden. Hr. M. Pöhlmann, ein guter Catechet, erlaubt einigen den Zutritt in seiner Schule, welche diese instructiven Lehrstunden mit Hrn. H. besuchen.

Ich werde gelegentlich noch eine kurze Nachricht von den ältern Abtheilungen dieser Zeitschrift, so wie in ähnlichen Fällen schon geschehen ist, nachfolgen lassen.

2.

Neue Monatsschrift von und für Mecklenburg. Siebenter Jahrgang, 9 u. 10 Stück. September und October, 1798. 8 Bogen in Quart.

Enthält: 1) Aus den Briefen eines Reisenden an seinen Freund. — Nach der eigenen Angabe des Verf. Kleinigkeiten und Alltäglichkeiten, und wie ich hinzusetzen muß, ohne alles Interesse vorgetragen. 2) Fernere Verbesserungen eines vaterländischen Instituts, vom Hrn. J. Ackermann. — Beym Schullehrer-Seminario wird jetzt auch im Pfropfen der Bäume Unterricht ertheilet, und eine kleine Bibliothek gesammelt. 3) Ueber den Gang der göttlichen Vorsehung im gegenwärtigen Kriege. — Ob der Verf. sich wohl in allem Ernste die Fähigkeit zutrauet, den Gang der Vorsehung zu bestimmen? 4) Individuelles Urtheil über des Hrn. Simonis Taschenbuch. 5) Empfehlung des frühen und fleißigen Studiums der Mathematik. — Warum der Jüngling frühe Mathematik studiren soll, davon habe ich in dieser Empfehlung nichts gefunden. Daß sie derjenige studire, der Zeit, Gelegenheit nnd Hülfsmittel dazu hat, dagegen wird wohl niemand etwas

was einwenden. Aber an der Zeit fehlt es vielen, und an der Gelegenheit und den Hülfsmitteln, (welche letztere ja auf unserer Academie nicht einmal ganz vollständig zu haben sind,) fehlt es in Mecklenburg noch mehr. Es wäre also die Warnung vielleicht nöthiger gewesen, dies Studium nicht ohne Vorsicht, und insbesondere nicht bey Leuten anzufangen, die selbst keine gründliche Kenntniß dieser gewiß nicht leichten Wissenschaft haben: dergleichen man in manchem Schul- nnd Hauslehrer findet, der auf der Academie beyläufig die ersten Anfangsgründe nothdürftig hörte, und nun sich schon gelehrt genug hält, andere in dieser Wissenschaft zu unterrichten. 6) Meine Gedanken nnd Herzens-Meinung, die Frage betreffend, ob das Christenthum jetziger Zeit vor aller Gefahr des Umsturzes wirklich gesichert sey? (8 B. S. 115.) — Unerheblich. 7) Ueber den Geldverkehr in Mecklenburg, und die Mittel, ihn in Ordnung zu halten. Beschluß. (8 B. S. 190.) — Eben derselbe Verf., welcher vormals in der Monatsschrift, (2 B. S. 147. 4 B. S. 26.) den Nutzen unsers schweren Münzfußes, einer nun mehr als dreyßigjährigen Erfahrung zuwider, beweisen wollte, ist es vermuthlich, der hier nochmal auftritt, und jetzt, nachdem zufällig sein vormaliges Haupt-Argument guten Theils seine Kraft verloren hat, andere Hülfsargumente aufsuchet. Sein ganzer weitschweifiger Vortrag ist aber so dunkel und unzusammenhängend, daß ich mir nicht getraue, das Wesentliche mit Zuverlaß auszuheben. Ein unter landesherrlicher Auctorität errichtetes Wechselcomtoir, „dessen Unternehmer Tonnen Goldes eigenen „Vermögens nicht weit suchen müßte," und die Bestimmung eines besondern Cassewerthes für alle ausländischen Münzsorten, sind, soviel ich finden kann, die Hauptmittel, welche den bisherigen Nachtheilen unsers schweren Münzfußes abhelfen sollen: wenn beydes aber auch ausführbarer wäre, als es mir scheint, (den Neuen-Zweydritteln hat man ja vorlängst den Cassewerth von 30 Schillingen geben wollen, ohne daß dies großen Effect gehabt,) so sehe ich doch nicht, wie dadurch die

fehlende

fehlende Landesmünze vermehrt, das Mißverhältniß der Scheidemünze gegen N$\frac{2}{3}$ aufgehoben, und der Verlust bey Versuren verhindert werden könne. 8) Für den Hrn. Past. **Voß** in **Kieth** über seine Beurtheilung des Etwas über Güter-Negoce als Beschäftigung für Prediger, von Hrn. **C. F. Schmidt**. — Eine ganz unnütze Controverse, bey welcher Hr. S. in Absicht eines einzelnen Falles, der seine Aeußerungen veranlaßte, Recht gehabt haben kann, aber keine allgemeine Regeln machen sollte. (8 B. S. 190.) 9) Fortsetzung der Nachricht und Beschreibung einer Rockenart aus Rußland, von Hrn. **A. Schumacher**. (8 B. S. 191.) 10) Vorläufige Bemerkung über die **peßlersche** Dreschmaschine, von Hrn. Prof. **Karsten**. — Sie kostet wenigstens 200-300 ℛ, und dient nur in dem Zimmer, wo sie aufgestellt ist, erfodert auch einen tüchtigen Kerl, eine tüchtige Frauensperson, und einen Jungen, um sie zu dirigiren, ist aber doch bey den Gütern, wo Menschen fehlen, immer eine nützliche Sache. 11) Noch einige neuere Beyspiele von der Möglichkeit, lebendig begraben zu werden, vom Hrn. D. **Masius**. 12) Berichtigung der Rüge der Hrn. Präp. **Mantzel** (8 B. S. 191) von Hrn. **Simonis**.

3.

Am 5 März verstarb zu **Bützow** der Hr. Consistorial-Rath Friedr. **Max. Mauritii** im 74 Jahre seines Alters plötzlich an einem Schlagflusse.

Annalen
der
Rostockschen Academie.

8. Band. 41. Stück.

Den 16. April 1799.

I.

Herzoglich = Mecklenburg = Schwerinscher Staats = Kalender. 1799. Schwerin, gedruckt und zu haben bey Wilh. Bärensprung, herzogl. Hofbuchdrucker. 27½ Bogen in Octav.

In seiner wesentlichen Einrichtung hat der diesjährige Staatskalender keine Aenderungen erlitten: aber er hat doch wieder mancherley Zusätze erhalten. An mecklenburgischen Schriften, diesmal mit Ausbescheidung unveränderter neuer Auflagen, sind 64 angeführt, von denen 9 der Theologie, 10 der Jurisprudenz, 8 dem Staatsrechte, der Geschichte und der Statistik, 9 der Arzneygelehrsamkeit, 2 der Politik, 4 der Philosophie, 1 der Mathematik, 4 der Physik und Botanik, 2 der Philologie, 3 der Litteratur und den Schulwissenschaften, 5 den schönen Wissenschaften und Künsten, und 7 vermischten Gegenständen gewidmet sind. Unter den jetzt verzeichneten ordentlichen Mitgliedern der mecklenburgischen landwirthschaftlichen Gesellschaft sind folgende auch durch Schriften bekannt, Hr. R. R. v. Brandenstein, Hr. v. Klotow, Hr. K. H. v. Oerzen, Hr. L. R. v. Ferber, Hr. L. R. Rudloff, Hr. H. R. Berlin, Hr. G. L. v. Schliefen: und unter den Ehrenmitgliedern sind außer dem

Hrn. Prof. Karsten, (8 B. S. 63.) und Hrn. Prof. Link, (8 B. S. 72.) noch folgende mecklenburgische Gelehrte, Hr. B. M. Timm, Hr. P. Plitt, Hr. H. R. Vogel, Hr. O. H. R. Steinhoff, Hr. A. Schumacher. Im Jahre 1797 haben 218 Meister mit 138 Gesellen, 74 Lehrlingen und 1708 Spinnern 43375 Stein Wolle, am Werthe 56189 ℛ℔, mit 41653 ℛ℔ 45¼ ß. Unkosten verarbeitet. Und im Anfange des vorigen Jahres ist eine, dem Concilio nicht communicirte Erneuerung der Circular-Verordnung wegen Ablieferung der brauchbaren Cadaver an die Anatomie ergangen.

Bey einem so umständlichen und mühsamen Werke ist es denn nun freylich nicht zu vermeiden, daß nicht dann und wann, besonders durch unbemerkte Druckfehler, einzelne Irrungen in Nahmen, Zahlen und Buchstaben einschleichen. Dagegen dürfte die S. 113 befindliche Tabelle nach dem Abdruck der beyden neuen Ausgaben des Catasters einer wesentlichern Revision bedürfen. Die in der ersten Colonne aufgeführten catastrirten ritterschaftlichen Hufen scheinen aus der ältern jargowschen Ausgabe entlehnt zu seyn; stimmen aber so wenig mit dieser, als der neuen und der kövischen Ausgabe völlig überein. Die ältere jargowsche Ausgabe hat nämlich beym Amte Schwerin 158 Hufen, bey den Aemtern Gnoyen und Goldberg ist der Bruch verwechselt, und beym Amte Wredenhagen ist der Betrag, ohne den letzten in die Summe nicht mit eingezogenen Posten, zu 165½, 64, 31. angegeben, auch hat der rostocker District eine Viertelhufe weniger. Dahingegen hat die neuere jargowsche Ausgabe folgende abweichende Summen: A. Lübz, 191, 26, 17. A. Mecklenburg, 130¼, 3, 7. A. Sternberg, 67½, 34, 17. A. Goldberg, 70¾, 50, 0. A. Güstrow, 361¼, 3, 5. A. Ribnitz, 185, 19, 15. A. Wredenhagen, mit Einschluß vorgedachten Postens, 164, 24, 16. Rostocker District, 131¾, 26, 2. Mit dem letzteren stimmt zwar die kövische Ausgabe beym A. Mecklenburg, Sternberg, Goldberg,

berg, Güstrow und Ribnitz, auch dem rostocker District überein: sie hat aber noch außerdem einige Summen, die vom Kalender, mit dem sie in den übrigen Angaben gleich ist, abweichen, nämlich A. Schwerin $155\frac{3}{4}$, 64, 3. A. Gnoyen $210\frac{1}{4}$, 37, 19. A. Stavenhagen, $426\frac{1}{2}$, 57, 24. und A. Wredenhagen, $163\frac{1}{2}$, 55, 8. ohne die auch hier am Schlusse besonders angeführten $\frac{1}{4}$, 44, 8. (Wozu diese Absonderung von den übrigen?) Wenn man inzwischen die Kövische Ausgabe, wie einstweilen wohl geschehen muß, auch in dieser Colonne vorziehen will, so entstehet doch in der zweyten Colonne eine dadurch nicht zu hebende Schwierigkeit, weil nicht zu ersehen ist, was es mit den einzeln angeführten Hufen, welche im mecklenburgischen Kreise $23\frac{4}{8}$ und im wendischen $17\frac{1}{8}$ betragen, und mit den übrigen Summen dieser Colonne nicht auf einen gleichförmigen Ansatz beruhen, für eine Bewandniß habe. Da diese General-Tabelle in mancher Hinsicht erheblich ist, so wird es nicht ohne Nutzen seyn, die dabey entstehenden Zweifel bemerkt zu haben.

2.

Folgende Nachricht aus Jena, Studenten-Orden betreffend, erschien zuerst in einer hamburger politischen Zeitung. Einige Zweifel, die ich gegen die Authenticität dieser Nachricht hegte, sind gehoben worden, nachdem sie im 60 Stücke des vorigjährigen Reichsanzeigers ebenfalls abgedruckt ist, da dessen Herausgeber hievon hinlänglich unterrichtet seyn kann, und von der jenaischen Academie keine unrichtige Nachrichten verbreiten würde, auch bisher keine Berichtigung eingerückt ist.

„Es ist notorisch, daß die sogenannten Studenten-Orden, des gegen sie im Jahr 1794 zu Regensburg unter den gesammten Reichsständen getroffenen Einverständnisses, und der an die Academien ergangenen Verbote ungeachtet, noch immer nicht ausgerottet sind, und daß namentlich der schwarze Orden und die der Amicisten, Constantisten und Unitisten auf mehreren

und zumal den größern deutschen Universitäten, theils heimlich theils mehr oder weniger öffentlich fortgesetzt werden. So eben ist der Orden der Amicisten zu Jena entdeckt, und die wirklichen Mitglieder, zwölf an der Zahl, sind insgesammt mit der strengsten Relegation und der Anzeige ihrer Nahmen an die andern Universitäten, und selbst an ihre Landesregierungen, bestraft worden; auch hat man neue und ernstliche Verfügungen zur weitern Entdeckung solcher Studenten-Orden überhaupt getroffen. Wie nothwendig aber es sey, daß dergleichen geheime Studenten-Verbindungen nicht mehr als blosse Spielereyen und Abgeschmacktheiten, wofür man sie wohl bisher nur gehalten hat, angesehen werden, sondern daß sich ihnen alle Regierungen und Universitäten mit vereinigten Kräften ernstlich widersetzen, und gegen ihre Mitglieder, wie gegen Staatsverbrecher verfahren; davon wird sich ohne Zweifel jeder überzeugen, welchem der Geist solcher Orden aus den von Seiten des academischen Senats zu Jena hier mitzutheilenden actenmäßigen Nachrichten bekannt werden wird.

Unter den Original-Papieren, welche zu J. bey der Untersuchung gegen den Amicisten-Orden entdeckt, und von den Mitgliedern selbst als ächt anerkannt, zum Theil auch von ihnen ausgeliefert worden sind, haben sich die jedem Recipienden vor seiner Aufnahme vorzulegenden Fragen, nebst einer Anzeige der bey der Receeption gewöhnlichen Feyerlichkeit und einer Abschrift der Gesetze gefunden. Aus diesen Papieren ist folgendes ein wesentlicher treuer Auszug: Jedes Mitglied muß bey seiner Aufnahme einen feyerlichen Eyd „bey „Gott und seinem heiligen Evangelium" schwören; er wird vom Senior vorher erinnert, daß er bey diesem Eyde „Gott zum Richter anrufe: und aufs feyerlichste „bezeuge, daß er an der Hülfe, die uns Gott in Jesu „geschenkt hat, keinen Antheil haben wolle, wenn er „falsch schwöre, und daß er Gott zum Rächer anrufe, „wenn er vorsätzlich meineydig werde;" auch wird ihm zu Gemüthe geführt, „daß der Meineydige Gottes

und

„und seiner Allmacht und seiner Allwissenheit spotte, „sich fürchterlich gegen das, was dem Menschen am „besten und heiligsten ist, nämlich gegen die Religion „empöre, und denjenigen, welcher einen solchen Eyd „als ein unleugbares Zeichen der Aufrichtigkeit an„nimmt, aufs schändlichste hintergehe, auch muthwil„lig alle Bande der menschlichen Gesellschaft zerreiße, „und sich selbst zeitlich und ewig unglücklich mache, ja „daß derjenige ein Unmensch und der verworfenste aller „Menschen sey, welcher die heiligste Handlung mit „Leichtsinn begehe." Nach diesen und andern ähnlichen Ermahnungen, werden dem Recipienden folgende Fragen, welche wörtlich aus dem Ordensformular abgeschrieben sind, zur Beantwortung vorgelegt: „Den„ken Sie auch hell genug, um über das Versprechen, „welches Sie Ihrer academischen Obrigkeit an Eydes „Statt gethan haben, in keinen Orden zu treten, ohne „ihr Gewissen zu verletzen, sich wegsetzen zu können?" — „Fühlen Sie sich standhaft genug, Ihr Verfahren vor „den Augen der allumfassenden Vernunft und Rechtschaf„fenheit zu vertheidigen?" — „Glauben Sie ehrlich „genug zu seyn, sich selbst und nicht uns die Schuld zu„zuschreiben, wenn Sie der Verbindung wegen von „der Obrigkeit bestraft würden?" — „Fühlen Sie sich „im Nothfall stark und mannhaft genug, wenn Sie „vorgefodert werden sollten, die Verbindung auf Ver„langen abzuläugnen und abzuschwören, und den„noch darin zu bleiben?" — In ihren Gesetzen wird ausdrücklich gesagt, daß sie „einen eignen Staat im „Staate bilden, daß sie eigne Gesetze haben, nach wel„chen sie selbst Dinge außer ihrem Zirkel beurtheilen, „und daß deswegen solche Gesellschaften geheim seyn „müssen." Sie verpflichten die Mitglieder durch Gesetze, daß „sie, wenn ihrer mehrere an einem Orte „sind, und es ihnen möglich ist, eine eigene Loge errich„ten, und dadurch die Ausbreitung ihrer Verbindung „befördern sollen; daß sie den Orden nie verlassen sol„len, wenn nicht die äußerste Noth sie dazu zwingt; „daß sie nach ihrem Abgange von einer Loge doch noch

„bisweilen etwas von sich hören lassen sollen; daß jede „Loge vermittelst ihres Secretairs eine Correspondenz „mit andern Logen unterhalten, und daß eine der an„dern die Nahmen, den Stand und Geburtsort der „aufgenommenen Glieder melden soll." Sie legen den Mitgliedern die Pflicht auf, „den Vorgesetzten des „Ordens in Allem willigen Gehorsam zu leisten, und „es sich angelegen seyn zu lassen, den Brüdern Versor„gung und Fortkommen, Gewerbe und Nahrung zu „verschaffen, auch ihnen im Nothfalle Gut und Blut „aufzuopfern." Endlich haben mehrere Mitglieder des zu J. entdeckten Amicisten-Ordens wieherholt zu erkennen gegeben, daß sie deswegen ihr Original-Gesetzbuch und die Ordensliste nicht herausgeben könnten, „weil sie mit angesehenen Männern in Verbindung „stünden, und weil Leute in Amt und Ehren, Crimi„nal und Justizräthe, u. s. w. unter ihnen vorkämen."

Diese authentische Nachricht von den Grundsätzen und der Verfassung des Amicisten-Ordens, welcher immer für einen der unschädlichsten gehalten worden ist, verbreitet nicht bloß über diesen, sondern über alle sogenannten Studenten-Orden ein helles Licht. Daß sie alle in diesen Grundsätzen übereinkommen, haben selbst ehemalige Mitglieder derselben angezeigt. Diese geheimen Studenten-Verbindungen zielen also nicht bloß darauf ab, (wie man gewöhnlich glaubt,) die lächerlichen Begriffe von der vermeintlichen Ehre und von der nothwendigen Behauptung der letzteren durch Duelle aufrecht zu erhalten; wodurch sich leider dem Menschenverstande zum Trotz die mehresten jungen Leute auf den deutschen Universitäten von andern vernünftigen und gesitteten Menschen unterscheiden. Sie haben vielmehr offenbar den Zweck, Verbindungen zu stiften, die nicht blos für die wenigen Universitäts-Jahre, sondern für das ganze Leben gelten, ihnen Einfluß auf die Besetzung von öffentlichen Aemtern verschaffen, und einen Staat im Staate, welcher von geheimen Obern regiert wird, ausmachen sollen. Schrecklich, und gegen alles Gefühl von Moralität und Rechtschaffenheit empörend

ist

ist der feyerliche, durch religiöse Vorstellungen wichtig gemachte und recht ins Gewissen geschärfte Eyd, durch welchen sie jedes neue Mitglied zu einem wissentlichen und vorsetzlichen Meineyd gegen ihre rechtmäßige Obrigkeit verpflichten. Wer ist im Stande, die Folgen zu bestimmen, welche daraus entstehen müssen, wenn Grundsätze dieser Art allgemeiner werden sollten? Keine Regierung, sie mag seyn, von welcher Art sie will, kann dagegen gleichgültig seyn, und sich bey Besetzung öffentlicher Stellen auf solche Menschen verlassen.

Mögen doch Aeltern und Lehrer, und selbst alle Obrigkeiten, sich es zur heiligen Pflicht machen, ihre Söhne, Schüler und Landeskinder, ehe diese irgend eine Universität beziehen, ernstlich zu warnen, und dringend zu ermahnen, daß sie sich nicht in Studenten-Orden und andere solche eben so schändliche als gefährliche geheime Verbindungen einlassen! Wer es aus Erfahrung weiß, wie leicht junge Leute von gutem Herzen, von guter Erziehung und selbst von gutem Vorsatz verführt und ganz unmoralisch gemacht werden können, dem wird dieser Wunsch eben so wenig überflüssig scheinen, als ihm die gegen die Studenten-Orden zu nehmenden strengen Maaßregeln unnöthig dünken werden. Jena, den 28 Febr. 1798."

Meines Ermessens wäre es doch besser gewesen, die Ordens-Gesetze vollständig bekannt zu machen; da dies eine größere Ueberzeugung wirkt, und jeder sodann auch über manche Nebendinge Auskunft erhalten kann.

3.

Die christliche Freyheit und Gleichheit. Betrachtet von Daniel Joachim Köppen. Pastor zu Zettemin ꝛc. ꝛc. Leipzig, bey Christian Gottlob Göschen, 1795. 20 Bögen in Octav.

So wie, nach der richtigen Bemerkung des Hrn. Verf., die meisten Menschen die Begriffe von Freyheit und Gleichheit nach ihren Meinungen und Wünschen modificiren: so mögte auch wohl zu erwarten

ten seyn, daß seine Betrachtungen darüber, die auf allen Fall viel zu sehr gedehnt sind, nicht großen Beyfall erhielten. Nach seiner Darstellung sind die Christen frey, 1) vom Gesetz Mosis, 2) von der Sünde, 3) von allen nachtheiligen Folgen der Sünde, und also vom Fluch des Gesetzes, vom bösen Gewissen, vom Gericht und von der Verdammniß, vom Zorn Gottes, vom Tode, von der Gewalt des Teufels, und von der Hölle, 4) vom Dienst der Eitelkeit dieser Welt, und 5) von der Herrschaft menschlicher Meinungen. Dagegen sind sie nicht frey, 1) von der Oberherrschaft Gottes und Christi, 2) von dem Gesetz des Geistes, 3) von der Unterthänigkeit gegen Könige, Fürsten und Obrigkeiten, und 4) von der Subordination gegen Menschen und menschliche Ordnungen. Gleich sind sie sich in Absicht 1) des Antheils an Gott, als eines gnädigen Vaters, 2) des Einen Oberhauptes, Jesu, 3) einer und derselben Lebenskraft, 4) eines Glaubens, 5) einer Hofnung, 6) der äußern Gnadenmittel, und 7) eines und desselben Weges zur Ewigkeit. Dagegen sind sie sich nicht gleich, 1) in Gaben und Kräften des Geistes, 2) im Genuß geistl. Güter, 3) an Hindernissen des Glaubens, und 4) in äußern Aemtern und Verrichtungen.

4.

Am Schlusse des Jahres 1797 ward in dem schwerinschen Intelligenzblatt eine Monatsschrift unter dem Nahmen **Feyerstunden**, deren Verfasser sich den Nahmen **Eduard** genannt **Stern** gab, angekündigt. Er wollte monatlich nur $1\frac{1}{2}$ Bogen liefern, und nach dem Probestücke scheint bloß Unterhaltung der Zweck gewesen zu seyn. Ob aber mehr als der Probebogen abgedruckt worden, habe ich nicht in Erfahrung bringen können: mir ist nichts weiter zu Gesichte gekommen.

Annalen
der
Rostockschen Academie.

8. Band. 42. Stück.

Den 23. April 1799.

I.

Beschreibung eines neulich bey Neubrandenburg gefundenen wendischen Monuments, mit historischen Erläuterungen zur nähern Bestimmung der Lage des alten Rehtra, von J. C. P. Kortum, Pastor Primarius in Neubrandenburg. Neubrandenburg, gedruckt bey C. G. Korb, Herzogl. Hofbuchdrucker, 1798. 3 Bogen in Octav.

Auf dem der Marienkirche in Neubrandenburg gehörigen sogenannten St. Georg ward 1797 ein Haus niedergerissen, und der Platz zu einem Garten eingerichtet. Beym Umgraben stießen die Arbeiter auf eine Art von Gewölbe. Wie die oberste Decke schon abgenommen war, kam der Hr. Verf. durch einen Zufall dazu: Geschäfte und Zerstreuungen verhinderten ihn aber, seine Neugierde sogleich völlig zu befriedigen. Als er indeß nach einigen Tagen die genauern Ausmessungen anstellen, und für die Erhaltung des alten Monuments, wenigstens noch auf einige Wochen, Sorge tragen wollte, war es leider schon zerstört. Nach dem Befund hält er diesen Ofen, der etwa 8 Fuß Länge und 2-3 Fuß Breite hatte, für einen Brenn- oder Schmelz-Ofen. Weil sich bey diesem Ofen einige Scherben von gebranntem Ton mit Figuren, ei-

nige Stücken gegossenes Eisen, einige Scherben von Urnen, einige Rippen und Wirbelknochen wahrscheinlich von einem Pferde, eine Schneiderscheere, ein kleines durchsichtigem seidnen Flor ähnliches Stück Zeug, und ein Stück von einem behauenen Feldstein in Form eines Beils gefunden: so folgert der Hr. Verf. aus diesen meines Ermessens ganz unzureichenden Argumenten, daß es ein ächter wendischer Schmelz-Ofen gewesen. Aber er bleibt bey dieser Vermuthung nicht stehen, sondern er setzt noch hinzu, daß es der Ofen sey, in welchem die in dem Tempel zu Rethra aufgestellten Götzen und heiligen Geräthe gegossen worden. Wenn das, was er für Scherben von Urnen angesehen, etwa Scherben eines andern irdenen Gefäßes gewesen, so würde schon die ganze Hypothese von dem Alter des Ofens hinwegfallen: und könnten nicht auch bey Errichtung dieses Ofens einige dort vergrabene Urnen zerstört seyn? sollte ferner wohl ein Kunstverständiger einen solchen Ofen für einen zum Gießen solcher Sachen bequemen Schmelzofen erklären?

Mit dieser Hypothese verbindet der Hr. Verf. eine andere Vermuthung über die Lage der Stadt Rethra, welche erheblicher zu seyn scheint. Er sucht sie nämlich nicht zu Prillwitz, sondern an der andern Seite des Tollensees, bey Neubrandenburg, auf eben der Insel, wo jetzt der gedachte St. Georg ist. Historische Gründe, deren der Titel gedenkt, sind nicht angeführt, sondern nur topographische. Diese kann man freylich ohne genaue Kenntniß des Locals nicht ganz beurtheilen: aber der eine, daß ganz Neubrandenburg und die umliegende Gegend völlig unter Wasser gestanden haben müsse, wenn zu Prillwitz ein großer See gewesen seyn sollte, was gleichwohl durch die in der Erde sich bey N. vorfindenden Sachen widerlegt werde, scheint doch von Gewichte zu seyn. Hiemit verbindet der Hr. Verf. den Grund, daß zu N. eben so wie zu P. ein Theil der vorhandenen wendischen Alterthümer ausgegraben worden; und daß man in N. beym Aufräumen wüster Stellen oder beym Niederreißen sehr alter

ter Häuser in der Tiefe von 4 bis 6 Fuß oft Fundamentsteine, die noch neben einander lagen, und ganze Dämme, die sich bisweilen in gegenseitigen Richtungen durchkreuzten, gefunden habe. Minder wahrscheinlich halte ich die Conjectur, daß die zu P. ausgegrabenen Alterthümer, als ein Theil der im rethraischen Tempel befindlichen Stücke, zur Zeit der Kriegsunruhen dahin, als nach einer wendischen Festung, (dafür es noch jetzt der Augenschein erkläre, vielleicht der zum rethraischen Gau gehörigen Burg,) geflüchtet worden.

Zuletzt fügt der Hr. Verf. ein Fragment einer Geschichte der erwähnten Alterthümer seit der Zeit, da sie Hr. Masch beschrieb, hinzu: aus diesem will ich das Wesentlichste wörtlich ausziehen, und bemerke nur, daß er die Reisen des Gr. v. Potocki (8 B. S. 185) noch nicht gekannt zu haben scheine. „Der jetzt regierende Herzog ließ nach dem Antritt seiner Regierung sämmtliche Alterthümer von Ratzeburg kommen, und wies ihnen seinen Sommersitz Hohen-Zieritz für die Zukunft zum Aufenthalt an. Aber noch befinden sich die edelsten, die gehaltreichsten, die entscheidensten Stücke nicht in ihrer Gesellschaft. Infandum regina iubes renouare dolorem! Sie befinden sich noch in Neubrandenburg, in strengerer Gefangenschaft, als einst in dem Kessel zu Prillwitz, und was das Traurigste ist, ex infernis nulla redemtio. Alle billige, selbst kostbare Versuche, sie ihren Brüdern zuzuführen und den Vorsitz unter denselben nehmen zu lassen, sind bisher vergeblich gewesen, und werden auch noch fürs erste vergeblich bleiben. Hr. M. glaubte, daß es ihm geglückt sey, sämmtliche Stücke unter gewissen Bedingungen aus den Händen des Hrn. Sponholz, der sie bisher eigenthümlich besessen, zu erhalten. Wie sehr wäre es doch zu wünschen gewesen! dann wäre seine Erläuterung noch vollständiger geworden, und wir verdankten derselben noch mehrere Belehrung. Dann wäre durch die bloße Nachricht von dem Daseyn dieser Stücke der Einwurf widerlegt worden, daß die ganze

Sammlung nicht aus Tempelgötzen, sondern aus Hausgötzen irgend eines vermögenden Wenden bestanden." (Sollte der Zweifel, daß diese kleinen Stücke nicht die im Tempel aufgestellten Idole haben seyn können, dadurch widerlegt werden?) „Schon bedauerte Hr. M., daß einzelne Stücke fehlten, die noch einige Aufschlüsse hätten geben können, und vermuthete, daß sie wohl im Feuer ganz geschmolzen seyn mögten. Aber der würdige Mann wußte nicht, daß diese fehlenden, so wie noch mehrere seltene Stücke, aller Feuersgefahr entronnen, sich in sicherem Verwahrsam befanden. Es gehört hier nicht her, die Ursachen anzugeben, die diese enge Sperre veranlaßten, und noch fortdauernd erhalten." Allerdings hätte dies doch, nachdem die Sache einmal zur Sprache gekommen ist, ein Interesse. Das Hr. S. von seiner Sammlung nicht mehrere Stücke veräußern will, mögte dem Liebhaber nicht zu verdenken seyn: aber warum er Hrn. M. das Daseyn der Stücke verbarg, die er dem Gr. v. P. so bereitwillig zeigte, und warum Hr. R dies eine engere Gefangenschaft als vormals in der Erde nennt, das weiß ich nicht zu erklären.

2.

Hr. Prof. G. W Plouquet hat im vorigen Jahre eine Schrift herausgegeben, die den Titel hat: Der Arzt, oder die Ausbildung, die Studien, Pflichten, Sitten und die Klugheit des Arztes; und die beyläufig ein Paar Stellen über die academische Verfassung enthält, die ich hier auszuziehen mich bewogen finde. „§ 75. Gegen den Nutzen des Studirens auf Universitäten führe man nicht die leider zahlreichen Beyspiele der unglücklichen Jünglinge an, welche auf Universitäten nicht nur keine Kenntnisse gesammelt haben, sondern als an Leib und Seele verdorbene Menschen, obendrein noch mit Schulden belastet, nach Hause gekehrt sind. Freylich wird da Ach und Wehe geschrieen, über die böse Universität, auf welcher der

liebe

liebe Sohn so jämmerlich verdorben seyn soll. Und wenn man den Fall ein bisgen beleuchtet, so war es die Nachlässigkeit des Vaters, der dem zu den academischen Jahren heranwachsenden Sohn keine Erziehung gab; die Affenliebe der Mutter, die jeden Exceß, jeden Bubenstreich des Söhnchens verhelte, vermittelte, aus Furcht, der Zorn mögte den Papa zu Züchtigungen auffodern, auch wohl ihm selbst schaden. Diesen, oder wem sonst die Erziehung eines jungen Menschen oblag, ist der üble Erfolg ausschließend beyzumessen, wenn ein unwissender, sittlich verdorbener Mensch die Universität bezieht, und von ihr auch wiederum unwissend und verdorben nach Hause kehrt. Kein Lehrer wird zwar irgend eine schickliche Gelegenheit vorüberlassen, Sitten und Fleiß einzuschärfen: wenn aber seine Worte unter Dornen und auf Felsen fallen, welche Schuld hat denn er? Auch als Obrigkeit verhütet und straft er Ausschweifungen und Verbrechen, so viel er kann. Das böse Gewissen der Aeltern, die ihre Pflichten am Sohne versäumt haben, mögte gar zu gerne die Last und Schuld auf die academischen Lehrer wälzen, die nicht genug Obsorge getragen, nicht genug über die Sitten der jungen Leute gewacht hätten. Wer nur halbwege mit der Lage eines Professors bekannt ist, wird sich die absurden Prätensionen nicht zu Schulden kommen lassen, daß dem Lehrer auch Sittenbildung der Studenten direct obliege, oder daß er gar dafür verantwortlich seyn solle. Welche Zeit soll er darauf verwenden? Etwa die Paar freyen Stunden, die ihm vom Lesen, von seinen Privat-Studien, vom Schreiben der Bücher, der Dissertationen, von seinen übrigen Amtsgeschäften, von der medicinischen Praxis übrig bleiben? Diese soll er denn mit Hofmeistern, einem gewiß weder leichten noch angenehmen Geschäfte, zubringen? Also bliebe ihm zu seiner eigentlichen Erholung nichts übrig, als die Stunden des Schlafes? Ein Lehrer, der durchaus für einen ihm anvertraueten Schüler stehen sollte, müßte sich schlechterdings physisch an ihn anketten lassen. Kann der Student nicht in einer unglücklichen Stunde, in

welcher ihn der Vorgesetzte auf einer unschuldigen Promenade glaubt, die größten Excesse begehen; zumal in einer größern Stadt, die auch darum *) zu Universitäten nicht geeignet sind? Und dann erwartet man vielleicht ähnliche Sittlichkeits-Beförderung von seiner Familie! Abgerechnet, daß der Umgang mit solchen, die Besserung bedürfen, manche bedenkliche Seite hat, liegen dieser wohl andere Geschäfte ob, soll anders die Oeconomie, der es bey den Meisten bedarf, nicht in Unordnung kommen. Dafür wird jede Academie das Wort geben können, daß ein gesitteter und mit gehörigen Vorkenntnissen versehener Jüngling, der seine Schuldigkeit auf der Universität thut, als ein zu fernerem Fortkommen tüchtiger, nach jeder Rücksicht noch mehr gebildeter junger Mann, nach Hause kehren werde. Mögen also die, welche die Jünglinge zur Academie senden, für jene unerläßliche Bedingnisse besorgt seyn! — § 106. Bey Nennung der academischen Jahre kann ich den Wunsch nicht unterdrücken, daß es mehreren Universitäten durch eine gemeinschaftliche Verabredung gefallen mögte, ihre sogenannten Schuljahre, so wie ihre großen und kleinen Ferien umzuändern. Es würde besser für den Professor, wie für den Studenten seyn, wenn das academische Jahr etwa den 20 Oct. anfienge, und ununterbrochen fortdauerte, bis in die erste Hälfte des Julius **). Wenn in diesem Zeitraum, außer den Sonntagen und etwa Christtag und Neujahr, schlechterdings kein Feyertag und kein Vacanztag wäre, und höchstens der Samstag-Nachmittag zu Senatsgeschäften

ten

*) Dies Argument des Hrn. Verf. ist schon aus der Ursache nicht zutreffend, weil der Student in einer kleinern Stadt seine Erholungsstunden häufiger außerhalb derselben zubringt, und die academische Aufsicht dann noch weniger Statt finden kann.

**) Ein Beyspiel dieser Art dürfte wenigstens in Upsala bereits vorhanden seyn. In den Erinnerungen aus einer Reise nach Stockholm, (in der Olla Potrida, 1796, 2 St. S. 120) finde ich von dieser Universität beyläufig die Nachricht: „Seit Johannis waren die „Ferien angefangen, die bis zum October dauern."

ten offen gelassen würde: so könnten zuverlässig nicht nur alle Pensa, die sonsten ein ganzes Jahr einnahmen, sondern auch zwey von solchen, die ein halbes Jahr mit dazwischen gelegten Ferien dauerten, ganz bequem absolvirt werden. In den großen Ferien alsdann, die über ein volles Vierteljahr dauerten, könnte der Professor ungehindert reisen, Bücher schreiben, noch Privatissima lesen, wenn er wollte, Bäder und Sauerbrunnen gebrauchen, u. s. w. Der Student, der bey jetziger Anstalt von einer Universität zur andern reisen will, muß entweder auf der ersten zu früh abbrechen, oder er kommt auf der andern zu spät an: und auf alle Fälle wäre er nicht genöthigt, die vielen dies academicos, Feyertage und andere Ferien mit Verlust von Geld und in verführerischer Musse hinzubringen***)."

***) Wie würde er denn die großen Ferien hinbringen?

3.

Das System der Seehandlung und Politik der Europäer während dem achtzehnten und als Einleitung in das neunzehnte Jahrhundert, welches ein Ungenannter aus und nach dem Französischen des Bürgers Arnould theils übersetzt, theils umgearbeitet hat, enthält im 13 Kapittel, das den hanseatischen Städten gewidmet ist, folgenden kurzen ohne alle Sachkenntniß abgefaßten Artikel. „IV. Rostock im Herzogthume Mecklenburg an der Warnow, 2 Stunden vom baltischen Meere. Der Handel der Stadt würde beträchtlich seyn, wenn die Bewohner den Eifer des Herzogs für directe Handelsverbindungen mit Frankreich hätten unterstützen wollen, der 1779 einen ähnlichen Vertrag, wie Hamburg, für seine Unterthanen erhielt, wovon er aber die Früchte nicht einerndtet. Denn der Rostocker, zu eitel, den Wettkampf im Handel mit andern anzutreten, beschränkt sich bloß auf Absatz seiner überflüssigen Lebensmittel und auf Frachthandel mit Lübeck und dänischen Schiffern. Haben diejenigen, die man dort Kaufleute nennt, auf

ruhi-

ruhigem, gefahrlosen Wege, ohne Wagstücke, ohne Vorschuß, ohne einige unsichere Berechnung, etwas erworben, so kaufen sie sich Güter mit ehrenvollen Titeln, genießen die Einkünfte gemächlich, und überlassen den Handel andern, die ihn nicht weiter bringen, wie sie."

4.

Ein Wort im Vertrauen über die Facultäten der Universität Leipzig und den guten Ruf der Studirenden, von einem Freunde der Wahrheit und Feinde der Lügen. Leipzig, in der Müllerschen Buchhandlung, 1798. 4 Bogen in Quart.

Gegen den Inhalt der Schrift über Leipzig, (8 B. S. 146.) würde sich manches mit Grunde erinnern lassen: aber dem Verf. dieser armseeligen Widerlegung fehlt es an allen dazu erfoderlichen Kenntnissen und Fähigkeiten. Schon der Titel ist verkehrt gewählt, denn es ist darin nichts, was im Vertrauen gesagt werden dürfte, und von den Facultäten, als solchen, ist gar die Rede nicht. Auch enthält sie nichts, was zum Behuf dieser Annalen zu bemerken wäre.

5.

Die deutsche Monatsschrift vom vorigen Jahre, und zwar das Stück für den Julius, enthält: Vorschlag eines Patrioten, die Professuren auf Universitäten erblich zu machen, vom Prof. Heydenreich. Wenn auch die bisweilen schlechte Auswahl der Professoren bey Besetzung erledigter Stellen der Hauptgegenstand dieses Aufsatzes seyn sollte: so enthält doch die wenig interessante Ausführung nichts, was hier bemerkt werden dürfte.

Annalen
der
Rostockschen Academie.
8. Band. 43. Stück.

Den 30. April 1799.

I.

Ueber die Universitäten in Deutschland, besonders in den Königl. Preußischen Staaten. Mit ausführbaren Vorschlägen, wie sie vom Grunde aus verbessert werden können. Von einem sachkundigen Manne. Berlin, in der Vossischen Buchhandlung, 1798. 17 Bogen in Octav.

Nach der Meinung des Hrn. Verf. werden unsere (die preußischen? oder die deutschen?) Universitäten bald eine Veränderung erleiden, weil die in die Augen fallenden Mängel die Aufmerksamkeit der Großen (?) auf sich gezogen, und selbst die mehresten Fürsten (?) eine Reform derselben für nothwendig halten. Er wünscht also, daß diese Reform nicht auf äußere Verordnungen beschränkt werde, sondern daß man auch einige innere Uebel mit der Wurzel ausrotte, ohne welche keine gründliche Verbesserung zu hoffen ist. Als vieljähriger Lehrer auf einer Universität, der Gelegenheit gehabt, die Studenten, ihre Lehrer, und die Verfassungen der Universitäten, so wie die Folgen versuchter Verbesserungen kennen zu lernen, hat er sich also bewogen gefunden, die Resultate seiner Erfahrungen und Betrachtungen zum Gebrauche öffentlich mitzutheilen.

Man kann es freylich leicht sehen, daß er eine bessere Kenntniß von den academischen Einrichtungen hat, als die mehresten neuern Schriftsteller über academische Gegenstände. Aber eine vollständige Kenntniß derselben mögte ihm denn doch noch wohl abgehen: und bey den gemachten Erfahrungen mögte er denn doch noch zu sehr in den Gränzen eines bloßen Zuschauers geblieben seyn. Seine Vorschläge sind daher meistens weder zutreffend, noch durchweg ausführbar. Eine umständlichere Angabe des Inhalts, der ich dann und wann einige Bemerkungen beyfügen will, wird dies näher darlegen. **1 Kap. Von dem gegenwärtigen Zustande der Universitäten.** Die Mängel unserer Universitäten lassen sich auf zwey Klassen zurückbringen: Mängel der äußern Sitten, und Mängel, welche den eigentlichen Zweck der Universitäten, die Cultur der Wissenschaften bey den Studirenden, betreffen. (Dadurch, daß der Verf. den Unterricht der Studirenden allein als den eigentlichen Zweck der Universitäten annimmt, haben seine Vorschläge eine merkliche Einseitigkeit erhalten.) Der letzteren sind außerordentlich viele, und was das Schlimmste ist, sie sind viel schwerer zu heilen, als die Mängel der ersteren Art. Hieher gehören: 1) Unsere jungen Leute kommen mit zu verschiedenen Vorkenntnissen auf die Universität: manche sind noch ganz zurück, und bringen gar keine Fähigkeit mit, einen zusammenhängenden Vortrag zu fassen; diese hören die Collegia ohne allen Nutzen. 2) Es fehlt an einer guten Anordnung der Collegien, und doch kommt viel darauf an, daß das Studiren eines jungen Mannes gehörig geordnet werde. Aber wer ist es, den unsere ankommenden Studirenden gewöhnlich zu Rathe ziehen? Es sind die ersten besten Kammeraden, mit denen sie Bekanntschaft machen. 3) Es ist eine große Unordnung und Planlosigkeit in dem Inbegriffe der Vorlesungen, welche von den Professoren von einem halben Jahr zum andern den Studirenden angeboten werden. Die Professoren berathschlagen nicht unter einander, daß für jedes Fach gehörig gesorgt

werde,

werde, sondern jeder lieset, was ihm gut dünkt. Manches Collegium, das Zulauf hat, wird daher von mehreren Docenten in einem halben Jahre gelesen; ein anderes, das eben so nothwendig wäre, wird von keinem angeschlagen oder gelesen. 4) Von sehr vielen Curatoren wird der Fehler begangen, daß sie bey der Wahl der Professoren nicht für eine richtige Besetzung der einzelnen Fächer sorgen. Auf einigen Universitäten, wo sogenannte Nominalprofessionen sind, müssen zwar immer Lehrer in den Hauptfächern da seyn: aber die Art, wie sie in diese Stellen einrücken, macht, daß oft ganz untaugliche Subjecte zu den Stellen kommen. Wo keine Nominalstellen sind, folgt der Curator bey Besetzung der Stellen oft bloß seiner Laune oder den Eingebungen Anderer, welche die Sache entweder nicht verstehen, oder ein Interesse dabey haben, gewissen Leuten Professorstellen zu verschaffen. 5) Die Studirenden bleiben eine zu kurze Zeit auf der Universität. 6) Sowohl der Unterricht, als die Benutzung desselben ist fehlerhaft. Gute Lehrer gefallen nicht immer der Menge: und häufig haben diejenigen den meisten Zulauf, welche die zweckwidrigsten Vorträge halten. Wie wird aber auch der beste Unterricht benutzt, und wem legt der Lehrling Proben von seinen Fortschritten ab? Dafür ist auf keiner Universität gesorgt: alles ist dem Zufall und der Willkühr der jungen Leute überlassen. Kein Mensch fragt darnach, ob und wie oft der Student im Collegio gewesen, ob und wie er seine Collegia repetire, was er daraus behalten, was er für Bücher lese, wie er seine Zeit eintheile, ꝛc.

2 Kap. **Von den Mitteln, die Fehler der Universitäten zu verbessern, im allgemeinen.** Man kann alle Ursachen obiger Fehler auf drey zurückbringen, 1) eine mangelhafte Oberaufsicht auf Schulen und Universitäten, 2) eine fehlerhafte Policey- und Justiz-Einrichtung, 3) ein fehlerhaftes Verhältniß der Lehrer und Schüler unter einander. Die Oberaufseher sind gewöhnlich Minister, welche wenig Gelegenheit gehabt haben, das Detail der Universitäten kennen zu lernen,

auch kein sonderliches Bedürfniß fühlen, sich dergleichen Kenntnisse zu erwerben: sie bekümmern sich also wenig um dies Nebenfach, und haben auch oft keine Kenntniß von dem Locale. Es würde daher nützlich seyn, wenn der Minister sich einen Rath zum Beystand erwählte, welcher einen encyclopädischen Geist besäße, selbst Lehrer einer Universität gewesen wäre, und eine genaue Localkenntniß hätte. Hiedurch würden viele unnütze Schreibereyen verhütet werden, und die Organisation der Universität gewiß dabey gewinnen. In Hannover hat die Regierung immer den Rath irgend eines angesehenen und einsichtsvollen Universitätslehrers befolgt: und es hat keine Universität in ihrer innern Einrichtung so wenige Fehler als Göttingen. — Daß grobe Excesse auf Universitäten vorfallen, und Einzelne durch Studentenrotten beleidigt werden, verräth eine fehlerhafte Policey. Aber die Universitäts-Policey muß sich, wenn sie vollkommen werden soll, viel weiter erstrecken, als auf das, was durch Schergen und Wache ausgerichtet werden kann. Sie muß Disciplin werden, sie muß die Studenten unter eine enge Aufsicht nehmen, so daß sie von eines jeden Aufführung und Fleiß Rechenschaft geben kann. Diese Aufsicht muß mehr schulmäßig eingerichtet werden, sonst ist alle Hofnung auf Verbesserung verloren. — Noch ist das Verhältniß der Professoren zu den Studenten zu verändern. Der Student meldet sich jetzt beym Professor zum Collegio, und schreibt seinen Nahmen auf einen Zettel: und nun erfahren beyde nichts weiter von einander. Im Collegio kennt ihn der Professor nicht mehr: er weiß nicht, ob er hinein kommt, und ob er etwas lernt. Zwar stellen einige Professoren monatlich Examina an; allein dies ist selten, und gewöhnlich finden sich nicht alle Zuhörer dazu ein, auch wird mit diesen so säuberlich umgegangen, daß der Professor sich gar nicht getrauet, ihre Unwissenheit zu entdecken. Es muß also dies Verhältniß dem Verhältnisse der Lehrer und Schüler in Pensionsanstalten näher gebracht werden; je näher je besser. (Wenn die

Sache

Sache auch völlig ausführbar wäre: so zweifle ich doch, daß dies im Allgemeinen zweckmäßig sey. Aber freylich kann bey einigen Studirenden eine genauere Aufsicht nothwendiger werden, als bey dem größeren Theile: und daher wäre es vielleicht gut, wenn sich auf jeder Academie eine Gelegenheit dazu vorfände.) **3 Kap. Von Verbesserung der äußern Sitten der Studenten.** Es sind mehrere Ursachen da, weshalb die Policey bey Studenten weit weniger ausrichten kann, als bey jedem andern Stande. Der immerwährende Wechsel macht, daß die Policey keine genaue Bekanntschaft mit den Subjecten, über die sie wachen soll, erhält, und daß die Policeystrafen keinen fortdauernden Eindruck machen. Ferner haben die Studenten, und was von ihnen Vortheile zieht, einen außerordentlichen Corporationsgeist, welcher manche Untersuchungen vereitelt. Danächst sieht der Student das obrigkeitliche Verhör von einer ganz andern Seite an, als der gewöhnliche Bürger: er macht sich eine Lust daraus, den Richter bey der Nase herumzuführen, Lügen zu ersinnen, und die Acten zu verwirren, daß zuletzt nichts herauskommt. Dergleichen Heldenthaten werden erzählt, und von allen Studenten belacht und beklatscht: Grund genug, daß sie immer wiederholt werden. Ueberdem sind meistens viele Ausländer auf der Universität, die sich aus Relegationen und andern academischen Strafen nicht viel machen, oder sich ihnen leicht entziehen können. Diese Schwierigkeiten würden aber doch leichter überwunden werden, wenn die academischen Gerichte eine andere Verfassung hätten, oder wenn die Policey von andern Händen verwaltet würde. — Das wechselnde Rectorat ist von mehreren Seiten ein Uebel. Der neue Rector kennt im Anfange die Geschäfte nicht gehörig, es fehlt ihm also an der nöthigen Entschlossenheit und Schnelligkeit im Handeln; hat er alles kennen gelernt, so muß er bald wieder abgehen. Dann hat es auch seine Inconvenienzien, daß der Rector Professor ist, und ein Theil seines äußern Glücks und seiner Ehre von dem Beyfalle der Studenten abhängt.

Man sieht daher oft die würdigsten Männer sich auf eine kindische Art freuen, wenn ein Haufen zusammengelaufener Studenten in einem lächerlichen Aufzuge ihnen ein Vivat ruft: sie kommen in demüthiger Stellung an die Thüre gelaufen, und halten eine niedrige Dankrede. Andere halten es für Schande und betrüben sich herzlich, wenn ihnen ein roher Haufe ein Pereat ruft oder die Fenster einwirft. Und für einen Mann, der im Besitze des Beyfalles ist, kann der Unwille der Studenten wirklich sehr ernsthafte Folgen haben. Was ist also natürlicher, als daß der Rector sich vor jeder Maaßregel fürchtet, welche ihm den Haß der Studenten zuziehen kann. Daher dringen academische Senate immer auf Verordnungen von oben, wenn Unordnungen gesteuert werden soll, um nur das Odium von sich abzuwälzen. Welche armseelige Obrigkeit, die sich vor Haß fürchten muß, wenn sie etwas Gutes thun will. Man hat, um diesen Uebeln abzuhelfen, ein immerwährendes Rectorat vorgeschlagen: allein ich besorge, daß hiedurch nicht viel gebessert würde. Wäre der beständige Rector ein Professor, so würde der Grund bleiben, und er zugleich seine Wissenschaft ganz vernachlässigen müssen, da die Rectoratsgeschäfte ihren eignen Mann fodern: nicht zu gedenken, daß es doch auch unbillig seyn würde, den übrigen Professoren das Recht und die Vortheile des Rectorats zu nehmen. Wollte man das Rectorat einem übertragen, der nicht Professor wäre, so würde dies eine ansehnliche Besoldung erfodern, und die Abhängigkeit der Studenten von den Professoren, auf deren Vergrößerung man bedacht seyn sollte, noch mehr vermindern. Auch würde dieser das eigentliche wesentliche Geschäfte des Rectorats, nämlich auch für die guten Sitten und das ordentliche Studiren der Studenten zu sorgen, gar nicht verwalten können. (Bey diesen Aeußerungen liegt ein unrichtiger Begriff vom Rectorate zum Grunde, von dem meines Ermessens die academische Disciplin füglich getrennet werden kann, und getrennet werden müßte.) Ein besserer Vorschlag

würde

würde es seyn, das Rectorat auf einen engern Cirkel einzuschränken. Wenn die 10 oder 12 ältesten Professoren, (Sollten nicht häufig unter den ältesten Professoren zu bejahrte Männer seyn ?) den Senat ausmachten, so würden sie bey halbjährigem Wechsel in steter Bekanntschaft mit Studenten-Affairen erhalten werden. (Würden denn aber die vorhin angeführten Bedenklichkeiten dadurch gehoben?) Große Collegien richten doch niemals viel aus, wenn alle Einzelne darin gleiche Functionen haben: denn es ist, als ob ein Ganzes nur um so viel unverständiger würde, aus je mehr verständigen Mitgliedern es zusammengesetzt ist. Dies ist der Fall auch bey allen General-Concilien der Universitäten. —

(Die Fortsetzung folgt.)

2.

Ueber Wissen und Glauben in Absicht auf Religion und Offenbarung, nebst Winken über Jesaias XL-LXVI. Zur Ankündigung der im Sommer 1794 zu haltenden Synoden in der Bremervördischen, Neuhäusischen, auch Altelandischen, und Generalkirchenvisitationen in der Zevenschen Präpositur, von Johann Caspar Velthusen, Generalsuperintendent. Stade, gedruckt mit Friedrichschen Schriften, 1794. 6 Bogen in Octav.

Ich kann zwar nicht darauf rechnen, diejenigen neuern Schriften des Hrn. G S. V., welche nicht in den Buchhandel kommen, vollständig anzugeben; auch gewinnt die Wissenschaft schwerlich irgend etwas durch selbige, da es meistens neuaufgeputzte Stücke älterer Arbeiten zu seyn scheinen, die schon in ihrer ersten Gestalt zuweilen flüchtig gemacht waren; inzwischen will ich denn doch das, was mir vorkommt, früher oder später anzeigen. Diese Schrift hat zwey Abtheilungen. Die erste handelt Anfangs von einer perspectivischen Darstellung und Erklärungsart bey Propheten und Dichtern, die der Hr. Verf. schon 1776 in einem

nem Programm de opticarerum futurarum descriptione umständlicher vorgetragen hat, davon ich mir aber keinen deutlichen Begriff machen kann. Dann folgt unter mehreren in bunter Reihe zusammengebrachten Gegenständen die Bemerkung, daß man sich durch fleißiges lautes Lateinlesen in etlichen Monaten die Fertigkeit im Lateinsprechen erwerben könne. Den größern Theil der Schrift aber nimmt eine Nachricht von dem subjectiven Wissen und Glauben ihres Verfassers ein; welche für die Prediger in den benannten Präposituren ein größeres Interesse haben mag, als für andere Leute.

3.

Verzeichniss meiner Insecten-Sammlung, gesammlet und herausgegeben von *W. von Türk*, der naturforschenden und mineralogischen Gesellschaften zu Iena Mitglied. Neustrelitz, 1799. $1\frac{1}{2}$ Bogen in Quart.

Eigentlich ließ der Hr. Verf. dies Verzeichniß drucken, um es zum Behuf seiner Correspondenz mit andern Freunden der Entomologie zu gebrauchen, und Tausch-Verbindungen, oder den Ankauf fehlender europäischer Insecten zu erleichtern. Zufällig dient es aber auch einigermaßen zur Kenntniß der mecklenburgischen Insecten, weil diese von den andern durch ein beygefügtes Zeichen unterschieden sind.

Annalen
der
Rostockschen Academie.

8. Band. 44. Stück.

Den 7. May 1799.

1.

Im Osterfeste reisete der Durchl. Erbprinz von Strelitz von hiesiger Academie ab. Er bezog dieselbe im Jahre 1795, (5 B. S. 345.) hat sich aber seit solcher Zeit nicht immer hier aufgehalten, sondern inzwischen öftere und längere Reisen gemacht. In der Art des Unterrichts folgte er der bey unserm Durchl. Erbprinzen beobachteten Methode.

2.

Erste Fortsetzung des Auszugs der Schrift über die Universitäten in Deutschland. — Die executive Gewalt muß nothwendig stark, schnell und unwiderstehlich seyn: dies fehlt aber auf vielen Universitäten. Der beste Wille des Rectors kann nichts ausrichten, wenn er nicht auch Mittel dazu in Händen hat: hiezu gehört aber viel Geld, und der Fiscus der Universität ist gewöhnlich sehr arm. Was ist also hiebey zu thun? Nichts anders, als die executive Policeygewalt einer jeden Stadt in die Hände eines Einzigen zu geben, und diesen für jede Unordnung, sie begehe wer da wolle, verantwortlich zu machen. Der Magistrat des Orts in Verbindung mit dem Militair ist die schicklichste Person hiezu. Diese lassen jeden auf

der Stelle fangen, wo er eine Unordnung begeht. Er wird dann mit einem Berichte der Thatsache an die Behörde abgeliefert, und muß von dieser nach den Gesetzen bestraft werden. In kleinern Städten hat dieses seine Schwierigkeiten, weil eine Rotte von 50 bis 100 Studenten die Stadtwache leicht überwältigen kann. Aber gemeiniglich ist doch auch hier die Nachlässigkeit der Policey und der Mangel an steter Vereinigung der Policeykräfte daran Schuld. In größern Städten dürften Aufläufe von Studenten gar nicht möglich seyn, wenn nicht die Policey fehlerhaft organisirt wäre. Ueberhaupt genommen sind große Städte geschickter für Universitätsplätze, als kleine Oerter, wenn man die äußere Unordnung verhindern will. Der Corporationsgeist kann daselbst nicht so leicht aufkommen, der Studentenstand hat kein Gewicht, und es ist mehr Macht bey der Hand, um einzelne Unordnungen zu entdecken und zu ahnden. In kleinern oder mittlern Städten können die Studenten viel leichter andere Personen unterdrücken oder beleidigen. Sowohl der Hauswirth als der Gastwirth ist in gewisser Rücksicht der Sklav der Studenten. Zieht der Student im Zorn aus, so findet der Wirth keinen Miethsmann wieder: sagt der Gastwirth einem Studenten etwas Unangenehmes, so muß er besorgen, daß die Uebrigen es zugleich mit übel nehmen, und er seine Kundschaft verliere. Friseurs, Barbierer, Schneider, Schuster und eine Menge Handwerker sind in gleicher Lage: nnd daher fürchtet sich jeder, dem Studenten zu misfallen. Auch ist eine große Stadt geschickter, den Ton der Studenten nach dem ihrigen umzuformen: er kann hier keine Rolle für sich spielen, und muß also den Ton und die Sitten der übrigen Menschen, die in der Gesellschaft etwas bedeuten, annehmen. — Aber, wenn auch eine gute Policey alle Unordnungen verhindert: hat man dadurch wirklich die Sitten der Studenten gebessert? wird man dadurch die Grundsätze und Maximen verändern, aus welchen alle jene Unordnungen entspringen? Hiezu kann die gewöhnliche Policeygewalt gar nichts thun: und

doch

doch muß dies die Hauptsache bey der Reform der Universitäten seyn. Diese kann aber von niemanden ausgehen, als von den Professoren, und das ist der Grund, weshalb die richterliche Gewalt nicht von ihnen getrennt werden darf. Um eine solche totale Grundreform zu befördern, giebt es kein anderes Mittel, als daß jeder einzelne Student unter die ganz genaue väterliche und vormundschaftliche Aufsicht eines öffentlichen Professors gegeben werde. Die Arbeit der Professoren wird freylich hiedurch vermehrt: aber es wird auch der Zweck der Universitäten dadurch mehr erfüllt, und es wächst ihr Ansehen und ihr Einfluß auf die Bildung der Studenten. Dies Project, bey dessen Ausführung sich nicht so viele Schwierigkeiten finden, als man glauben mögte, beruhet auf folgenden Punkten. 1) Jeder Professor übernimmt eine genaue Aufsicht über die ihm angewiesenen Subjecte. Wenn deren auch 30 wären, so dürften doch zwey Drittel hievon schon an sich ordentliche Leute seyn und ihm wenige Mühe machen, mithin nur 10 übrig bleiben, auf die er alle Tage einige Zeit verwenden müßte. Wenn ihm jeder, welches billig wäre, ein angemessenes Honorarium für diese Aufsicht gäbe, so gewönne er dadurch eben so viel, als ihm eine Vorlesung einbringen könnte. 2) Der Curator hat vollkommene väterliche und vormundschaftliche Gewalt über die ihm anvertraueten Studenten. Sie müssen seine Befehle aufs allerpünktlichste befolgen, und die Obrigkeit muß ihm auf das allerschnelleste und promteste assistiren. 3) Der Curator muß ein Buch führen, in welchem nebst andern Notizen das dem Studenten vierteljährig ausgesetzte Geld, nebst der Art, wie er es erhebt, und die Collegia verzeichnet werden. 4) Der Student darf ohne ausdrückliche Erlaubniß seines Curators nichts vornehmen, worüber ein junger Mensch im väterlichen Hause erst seine Aeltern befragen müßte. 5) Auch in seiner Kleidung und im äußern Betragen müßte er sich nach dem Willen seines Curators fügen. 6) Im Anfange jedes Vierteljahres, sobald sein Geld

angekommen ist, müßte dessen Verwendung mit dem Curator verabredet, und bey der ersten Unrichtigkeit die Verwaltung des Geldes einem Administrations-Collegio übergeben werden. 7) Hauswirthe, Handwerker, u. s. w. sind verbunden, dem Curator augenblicklich Anzeige zu thun, wenn sie ihre Bezahlung nicht zu rechter Zeit erhalten. 8) Der Student muß dem Curator alle halbe Jahre eine tabellarische Zeiteintheilung schriftlich einreichen. Der Curator wird ihn denn von Zeit zu Zeit unvermuthet besuchen, und wenn er bemerkt, daß derselbe merklich und oft von dieser Ordnung abweicht, Maaßregeln zur Besserung ergreifen. 9) Der Student ist verpflichtet, dem Curator aufrichtig anzuzeigen, was er zu wissen verlangt, und was Eltern zu wissen interessiren könnte. Auch muß er demselben die Proben seines Fleißes vorzeigen. 10) Kehrt sich ein Student an die Vorschriften seines Curators nicht, so muß er ohne Aufschub fortgeschaft werden. 11) Der Curator führt ein summarisches Tagebuch über die Sitten und den Fleiß der ihm anvertraueten Studenten durch Aufzeichnung einzelner beweisender Handlungen, und stellet darnach die erfoderlichen Zeugnisse aus. 12) Bey gerichtlichen Untersuchungen fodert die Obrigkeit von ihm ein Gutachten über die Aufführung seines Pflegbefohlnen, damit sie ihr Subject näher kennen lerne, und ihre Maaßregeln darnach nehme. (Diesen ganzen Vorschlag halte ich für unzureichend, und dabey für völlig unausführbar. Wenn auch denjenigen, die zu jung und unerzogen auf die Universität kommen, eine genaue Aufsicht und weitere Erziehung zu wünschen ist: so kann dies doch von den Professoren nicht erwartet werden, da es den meisten hiezu an Zeit fehlt, gesetzt auch, daß für diese Bemühung eine angemessene Vergeltung nicht ermangelte. Und die wenigen Professoren, welche sie noch übernehmen könnten, werden aus ihrer Studirstube den Lebenswandel des Studenten nie richtig erfahren und beurtheilen. Man müßte also eigene Gebäude, wie in Oxford (6 B. S. 60.) und andern Orten dazu bestimmen,

stimmen, und in diesen besondere Aufseher bestellen, die alles in einer größern Nähe zu beobachten im Stande wären: was sich aber wieder nicht auf alle Studirende erstrecken könnte.) 4 Kap. **Von der zweckmäßigen Besetzung der Professorstellen und deren Besoldung.** Gelehrsamkeit und die Gabe eines guten Vortrags müssen zusammengenommen die alleinigen Bestimmungsgründe seyn, einem Manne eine Professorstelle anzuvertrauen. Von seiner Gelehrsamkeit kann man sich durch ein Examen oder durch seine Schriften überzeugen: ob aber jemand einen guten Vortrag habe, läßt sich nicht anders, als durch mehrere Proben erkennen. Wird ein fremder Professor oder ein schon bekannter Schullehrer gerufen, so sind dessen Docentengaben gemeiniglich hinlänglich bewährt, oder es ist doch leicht, die Wahrheit zu erfahren. Soll aber ein Mann, dessen Docentengaben nicht ganz ausgemacht sind, angestellt werden: so muß er 6 bis 8 Probevorlesungen halten. (Bey Lehrern, die von einem entfernten Orte herberufen werden, sind die Erkundigungen so leicht und zuverlässig nicht, als hier vorausgesetzt wird, und die Probevorlesungen unanwendlich.) — Jeder Professor ordinarius muß wenigstens soviel fixen Gehalt haben, daß er dadurch mit seiner Familie in Ansehung der nothwendigsten Lebensbedürfnisse gesichert ist. Auch muß das Curatorium noch einen Fond haben, um geschickte Männer, die einen auswärtigen Ruf bekommen, oder eine starke Familie haben, festzuhalten oder zu beruhigen. 5 Kap. **Von der Einrichtung des Lectionsplanes der Collegien, und der Bezahlung der Honorarien.** Unstreitig ist es fehlerhaft, daß der Lections-Catalogus nach den beliebigen Einfällen der Professoren zusammengesetzt ist. Er muß systematisch verfertiget, und so eingerichtet werden, daß alle Studirende in einer bestimmten Zeit alles hören können, was zur Bildung der Humanität, und zur Erlernung ihrer besondern Wissenschaft gehört. (Dagegen wird niemand etwas einzuwenden haben. Weil aber eben so wenig dem Professor beliebige Vorlesun-

gen angewiesen werden können: so müßte dazu schon in der Besetzung der Stellen und in den Bestallungen die Einleitung gemacht, und in dem Falle, wenn sich zu wenige oder arme Zuhörer melden, eine Vergütung gegeben werden.) Jeder Cursus muß mit jedem halben Jahre oder wenigstens mit jedem Jahre angefangen, und binnen drey Jahren vollendet werden können: einen Studienplan zu entwerfen, der in kürzerer Zeit, auch bey dem größten Fleiße vollendet werden könnte, ist unmöglich. Wenn ein Professor zwey, höchstens drey Stunden den Tag lieset, so thut er genug: bey allzu vielen Lectionen gewöhnt er sich an einen mechanischen Schlendrian, und versäumet das eigne Studiren. Besonders aber muß der Hauptfehler abgeschaft werden, daß die Studenten ihre Vorlesungen nach Belieben wählen. Hieraus entstehen eine Menge Nachtheile: manche hören zu viel, andere zu wenig, fast alle fehlen aber in der Ordnung. Es muß also den Studenten vorgeschrieben seyn, welche Collegia und in welcher Ordnung sie dieselben hören sollen: und es muß ihnen nicht erlaubt seyn, hievon abzuweichen. Bloß diejenigen, welche schon auf andern Universitäten gewesen sind, könnten Erlaubniß erhalten, einzelne Collegia außer der Ordnung zu hören. Für alles dieses wäre eine eigne Studien-Commission zu errichten. Unter den Lehrern, die einerley Materien vortragen, behielte indeß der Student die Wahl. Offenbar würden durch diese Einrichtung schon die mehresten Kabalen, die sich Lehrer wegen ihrer Vorlesungen spielen, wegfallen. Indeß ist, um allen vorzubeugen, noch nöthig, daß eine ganz andere Einrichtung in Ansehung des Meldens zu den Collegien und der Bezahlung derselben gemacht werde. Jetzt melden sich die Studenten beym Anfange der Collegien bey den Professoren: und diese bedienen sich mancherley Kunstgriffe, um recht viele Zuhörer zu bekommen, jene aber bezahlen nicht ordentlich. Um die hiebey eintretenden Scandale zu heben, muß jeder Student sich bey der Studien-Commission melden, und Billets für seine Collegien lösen. Diese erhält er

nicht

nicht anders, als gegen baare Bezahlung des Honorarii, oder wenn er seine Armuth erwiesen hat, gegen einen Schuldschein, worin er sich anheischig macht, zu bezahlen, sobald er in bessere Umstände kommt. Ganz frey wird kein Collegium gegeben: auch wer halb bezahlt, muß über den Rest einen ähnlichen Schuldschein ausstellen. Der Student giebt hierauf die Billette an den Professor, auf welchen sie lauten, ab, und erhält dafür Anweisung auf einen bestimmten Platz im Auditorio. Wer kein Billet hat, kann kein Collegium hören, und der Professor darf nicht das Recht haben, die Erlaubniß dazu zu ertheilen. Gegen diese Billets erhält demnächst der Professor das Geld oder die Schuldscheine. Diese Methode ist zugleich das sicherste Mittel, die eckelhafte Betteley um die Honorarien mit einem Male abzuschaffen, und erspart sowohl dem Lehrer als Zuhörer alle Demüthigungen. Das unbedingte Freygeben der Collegien widerrathen folgende Gründe: 1) Der Lehrer verdient das Honorarium, und es ist also billig, daß er bezahlt werde. 2) Es ist fast unmöglich, recht gewiß zu werden, ob jemand wirklich arm sey, oder ob er sich nur so stellet. 3) Die Freybitter sind gewöhnlich die unfleißigsten Zuhörer. 4) Der Unterricht ist das erste und nothwendigste Bedürfniß auf der Universität: es ist also billig, daß dieses auch zuerst bezahlt werde.

3.

Auszüge aus den neusten medicinischen Probe- und Einladungs-Schriften. Herausgegeben von Dr. *F. G. A. Bouchholz*, Herzogl. Mecklenburg-Schwerinschem wirklichem Hofmedicus, und Dr. *I. H. Becker*. Erster Band. Altona, bey I. F. Hammerich, 1797. 1 Alph. 13 Bogen in Octav.

Nach der Vorrede zum ersten Stücke dieses Bandes, — er enthält deren viere, wovon die 3 ersteren schon 1796 erschienen sind, — wollten die Herren Herausgeber alle in- und ausländische Dissertationen

nen und Programmen aus gesammten Theilen der Arzneywissenschaft, nur die Chirurgie und Geburtshülfe ausgeschlossen — weil für diese schon eine ähnliche Schrift vorhanden ist, — vom Anfange des Jahres 1795 an, in einem zweckmäßigen Auszuge liefern. Doch haben sie in der Folge noch einige einzelne Stücke ausgenommen, von denen zufällig schon in andern bekannten Schriften hinlängliche Nachricht gegeben war. In diesem ersten Bande sind Auszüge aus 58 academischen Schriften von 1795 und 1796 geliefert: hin und wieder sind kleine Anmerkungen hinzugefügt. An dem dritten und vierten Stücke haben Hr. Prof. Nolde und Hr. Doct. Sachse Antheil genommen: vielleicht sind auch ein Paar Artikel vom Hrn. Prof. Link. — Mehrere Stücke dieser Zeitschrift sind bisher meines Wissens nicht erschienen.

4.

D. Joh. Pet. Andr. Müllers, Königl. Preuß. Consistorialraths und Generalsuperintendenten im Fürstenthum Ostfriesland und Harlingerland, zwey erste Predigten zum Antritt in Aurich gehalten. Aurich, 1797, gedruckt bey Johann Adolph Schulte. $3\frac{1}{2}$ Bogen in Octav.

Von diesen beyden Antrittspredigten ist die eine in der Stadtkirche und die andere in der Schloßkapelle gehalten. Sie sind sehr mittelmäßig, und für das größere Publicum ohne Werth: ob Localverhältnisse den Abdruck rechtfertigen, läßt sich hier nicht bestimmen.

Annalen
der
Rostockschen Academie.

8. Band. 45. Stück.

Den 14. May 1799.

1.

Ueber die Seebade-Curen in Doberan im Jahre 1798. Für künftige Badegäste. Eine Beylage zu der Schrift: „Zur Nachricht und Belehrung für die Badegäste in Doberan im J. 1798." Von S. G. Vogel. Rostock, gedruckt bey Adlers Erben, 1799. $3\frac{1}{4}$ Bogen in Octav.

Hr. H. R. Vogel giebt in diesen Blättern von einigen vorzüglichen Fällen Nachricht, in welchen das Seebad im vorigen Jahre eine wohlthätige Wirkung zeigte. Und er erzählt bey dieser Gelegenheit, auf welche Weise die Badegäste sich dort gewöhnlich unterhalten.

2.

Zweyte Fortsetzung des Auszugs der Schrift über die Universitäten Deutschlands. — 6 Kap. Von den Mitteln, die Studenten zum Fleiße anzuhalten. Da nur wenige Studirende ungetrieben ihre Zeit gut zubringen, und die Collegia unausgesetzt und mit Nutzen hören; so muß man den größern Theil durch äußere Motive dazu anhalten. Diese sind nun: 1) Wöchentliche Examen. Jeder muß über das, was er die letzten 8 Tage gehört hat, ernst-

lich examinirt werden: und der Professor muß ein protocollirendes Examenbuch halten, worin er jedesmal mit wenig Worten bemerkt, wie das Examen abgelaufen, und wenn das Subject nicht bestanden, ob der Lehrer glaube, daß dieses wegen Mangel des Fleißes oder des Talents geschehen, oder ob die Stunden versäumt sind. Bey stark besetzten Vorlesungen würde man inzwischen nur 10 höchstens 20 in eine solche Stunde nehmen müssen. 2) Eigene schriftliche Wiederholungen der Vorlesung. Jeder Student muß verpflichtet seyn, jedes Collegium schriftlich zu repetiren. Er muß nach jeder Stunde den Hauptinhalt der Vorlesung, besonders die Beweise und die Prüfung derselben, oder das über die Paragraphen geführte Raisonnement, nach seiner eignen Methode niederschreiben. Er muß dem Lehrer jedesmal 8 Vorlesungen, die er bey ihm gehört hat, in einem Hefte übergeben, und das Datum muß bey jeder Vorlesung bemerkt seyn. Diese schriftlichen Uebungen kann der Lehrer bey den Examinibus zum Grunde legen, und er wird durch beyde Hülfsmittel seine Zuhörer vollkommen kennen lernen: da er die Aufsätze nicht corrigiren soll, so kann er sie leicht durchlaufen. 3) Halbjährige Examen, und darauf gegründete Zeugnisse. Nach geendigten Vorlesungen muß jeder Student von seinem Lehrer noch einmal examiniret werden: eben so muß auch der Curator am Ende jedes halben Jahrs ein Sittenzeugniß über jeden seiner Pflegbefohlnen ausstellen. In diesen Zeugnissen müssen die Professoren gewissenhaft und streng verfahren: sie müssen in kurzen schon gedruckten Formeln abgefaßt seyn, und es muß etwa drey oder vier Grade der Aufführung, des Fleißes und der Geschicklichkeit geben. 4) Hauptzeugnisse beym Abgange des Studirenden. Am Ende der Studien muß jedem Studirenden ein Hauptzeugniß über seine Aufführung, seinen Fleiß und seine Geschicklichkeit ausgefertigt werden. Letztere muß mit angeführt werden, weil es seyn könnte, daß jemand nicht fleißig gewesen, aber doch durch sein Talent so weit gekommen wäre, daß er in den Prüfungen

gen bestanden hätte, und weil andere durch allen Fleiß nicht geschickt werden. Bey diesen Zeugnissen, welche am besten von der Studien-Commission ertheilt würden, müßte auch dahin gesehen werden, ob der Student alle Collegia gehört, die er vorschriftsmäßig hätte hören sollen. Ohne Vorzeigung eines solchen Zeugnisses dürfte niemand zu einem Examen bey einem Landesgerichte pro Candidatura zugelassen werden, niemand könnte ohne sie zu einer academischen Würde gelangen, und die Candidaten zu den Aemtern müßten immer nach der Güte ihres Universitäts-Zeugnisses rangirt werden. (Ob der Verf im Ernste glaubt, daß im künftigen Jahrhundert diejenigen, welche Aemter besetzen, bloß auf Geschicklichkeit und gute Aufführung sehen werden?) 5) Wohlthätige Anstalten für Studirende. Sie sollten bloß nach Verdienst vergeben, und daher auch noch auf Schulen ähnliche Zeugnisse eingeführt werden. 6) Gute Benutzung der Ferien. Die Studenten sollten gar keine Ferien haben, denn nichts verdirbt sie mehr als die Ferienzeit, in der Wenige etwas Nützliches anzufangen wissen. Aber den Lehrern müssen Ferien zugestanden werden, theils zum eignen systematischen Studiren, wozu eine etwas lange Zeit nothwendig ist, (auch bey Schriftsteller-Arbeiten hindern häufig beständige Abwechselungen,) theils zur Erholung, zum Vergnügen, ꝛc. Aber wird man fragen, ist es möglich, den Professoren Ferien zu verschaffen, ohne zugleich den Studenten dergleichen zu geben? Dieses geht sehr gut an, wenn die Professoren nur nicht verlangen, daß sie zu gleicher Zeit ihre Ferien haben wollen. Es ist nämlich weder nothwendig noch zweckmäßig, daß alle Collegia einerley Zeit dauern. Viele derselben können in 6 Wochen, andere in drey Monaten, andere in 4 bis 6 Monaten geendigt werden. Nun müßte der Lectionsplan so angeordnet seyn, daß kürzere Collegia gleich anfingen, wenn die längern geendet wären, und umgekehrt: und daß die Zuhörer immer beschäftigt wären, wenn einzelne Professoren Ferien hätten. Auch können die Studenten in den Fe-

rien die Bibliothek benutzen, und einzelne Gegenstände studiren, wovon sie ihrem Curator Rechenschaft geben müßten: und es wäre gut, wenn jede Facultät einen Fond hätte, der sie in den Stand setzte, gegen den Anfang den Ferien einen Preis für die beste schriftliche Ausarbeitung über eine aufgebene Materie auszusetzen, welche am Ende der Ferien ertheilt würde. 7) Zum gewöhnlichen Cursus nicht gehörige Collegia. Da hiezu auf der Universität auch Gelegenheit seyn muß, so kann jeder Professor neben den Collegiis, die er für den Cursum lesen muß, und deren täglich etwa zwey nöthig seyn mögten, noch andere anschlagen. Auf einer Academie, wo Fleiß herrscht, werden immer Studenten seyn, die alle Arten gelehrter Kenntniß ihrer Lehrer benutzen. 7. Kap. **Von den Folgen dieser Einrichtungen für die äußern Sitten der Studenten.** Da ihre ganze Zeit mit Arbeiten angefüllt ist, wo sollte die Zeit zum Commerciren, Spielen, Reiten und Fahren auf die Dörfer, Tumulten, Aufzügen, Schlägereyen, u. s. w herkommen? Wenn auch immer einige unruhige und müssige Köpfe unter der Menge sich fänden, so wären es doch wenige, und sie müßten bald entfernt werden. 8 **Kap. Von den Ordensverbindungen, Landsmannschaften und Kränzchens.** Alle diese Arten von Verbindungen entstehen eigentlich dadurch, daß die junger Leute ohne vernünftige Leitung ihren eignen verwirrten Begriffen und Neigungen folgen, und daß sie nicht wissen, was sie mit ihrer Zeit recht thun sollen. Die vorbemerkten Vorschläge aber sind das sicherste Mittel, alle dergleichen Verbindungen zu zerstören. Statt derselben werden sich nun litterarische Verbindungen von 8 bis 12 Studenten bilden, welche die Lehrer befördern und fleißig besuchen mögen. Dadurch werden die Bande wahrer Freundschaft weit fester geknüpft, und solche Gesellschaften haben oft auf die ganze Lebenszeit den vortheilhaftesten Einfluß. 8. **Kap. Von den Duellen vorzüglich auf Universitäten.** Wie sollte es mit den Beleidigungen der Ehre werden? Abbitte, Ehrenerklä-

erklärung, Geldstrafe und Gefängniß sind für die eigentlichen Ehrenverletzungen sehr unzweckmäßig. Diese müssen daher mit solchen Strafen belegt werden, welche selbst Verletzungen der Ehre, und zwar nach der eignen Meinung des Beleidigers sind. 10 Kap. **Von dem Schuldwesen der Studenten, und den Mitteln dagegen.** Die bis jetzt bestehenden Schuldengesetze sind so wenig ein Mittel, das Schuldenmachen zu verhindern, daß sie es vielmehr vermehren helfen. Denn ein solider und ehrlicher Mann läßt sich wegen dieser Gesetze mit den Studenten nicht ein: sie müssen also zu listigen und raffinirten Geldwucherern ihre Zuflucht nehmen. Das einzige Mittel dagegen ist, daß auch die Oeconomie der Studenten unter Aufsicht komme, daß sie alle Vierteljahr ihrem Aufseher genaue Rechenschaft von ihrem Haushalten ablegen, und daß, wenn sie nicht bestehen, ihnen ihr Geld abgenommen und von einem Administrations-Collegio verwaltet werde. Zum Zweck der von dem Curator zu führenden Aufsicht müßten sie ein Ausgabe- und Einnahme-Buch halten, welches nach einer tabellarischen Form bey allen Studenten gleichförmig einzurichten wäre: und alle feststehenden Artikel, Collegia, Tisch, Miethe, ꝛc. in den ersten zwey Tagen nach Empfang des Geldes voraus bezahlen. Ganz arme Leute, welche nicht wissen, wovon sie subsistiren sollen, und nur von Zeit zu Zeit ein Paar Thaler von Wohlthätern erhalten, oder sich von Schreiben, Informiren u. s. w. ernähren, müßten billig auf Universitäten nicht angenommen werden. Da sie sich keine Bücher und sonstige Bedürfnisse anschaffen können, und um ihr Brod zu verdienen, ihre Zeit mit Arbeiten zubringen müssen; so ist es ganz unmöglich, daß sie etwas lernen, und sie fallen jetzt und in der Folge dem Staat zur Last. Hat aber ein Student zwar soviel, daß er nothdürftig subsistiren kann, aber seine Einnahme ist doch nicht zu allen Bedürfnissen hinreichend, und nicht regelmäßig, so muß der Vater, oder wer den Studenten sonst schickt, verbunden seyn, alle legitime Schulden seines Sohnes

bezahlen. (Auch diese Aufsicht der Professoren über die Kasse der Studenten halte ich unausführbar. Ein Administrations-Collegium könnte das freylich besorgen: aber die Erfahrung hat in Halle gelehrt, daß wenige Eltern eine solche Einrichtung billigen.)

3.

Hr. Hofrath Meusel hat 1796 angefangen, von seinem *Gelehrten Teutschland* eine funfte Ausgabe für diejenigen herauszugeben, denen das Nachsuchen in den bisherigen Nachträgen zur vierten Ausgabe lästig ward. Ich erwähne dieser neuen Ausgabe zu eben dem Zwecke, zu welchem ich die seit dem Anfange dieser Annalen erschienenen Nachträge (3 B. S. 365. 6 B. 95.) angeführt habe, nämlich um einige kleine Zusätze in Absicht mecklenburgischer Schriftsteller zu machen, die nicht ohnehin aus diesen Annalen ersehen werden können. Ich beschränke mich jedoch diesmal auf die beyden ersten Theile, welche die Buchstaben A bis G in sich fassen. Aepinus, Franz Joachim, geb. am 11. Sept. 1740 zu Warbende im Strelitzischen, wo sein Vater Prediger war. Aepinus, F. U. T. hat seine Stelle beym adlichen Cadetten-Corps, die keine Direction der ganzen Anstalt gewesen seyn kann, wahrscheinlich beym Eintritt in das Collegium der auswärtigen Staatsgeschäfte ganz aufgegeben: auch zweifle ich, daß er Aufseher der Normalschulen sey. (3 B. S. 132.) Aspontanus, J. ist, wie nun ein Correspondent des litterarischen Anzeigers auch bekannt gemacht hat, der G. S. J. P. A. Müller zu Aurich: bey der Erscheinung des Buchs war das, soviel ich weiß, eben kein Geheimniß. Babst, D. G. ist am 24 Jul. 1741 geboren. Beck, J. S. geb. am 6 Aug. 1761 zu Lissau, unweit Danzig. Behm, C. L. J. ist nicht todt, wie S. 671. Th. 1. vermuthet wird, sondern jetzt rostockscher Bürgermeister. Berlin, J. E. F. geb. zu Friedland am 4 Aug. 1741. Capobus, J. geb. am 27 Sept. Dahl, J. C. W. geb. zu

Rostock

Rostock am 1 Sept. 1771. Dankwarth, L. J. J. ist seit einigen Jahren Amtshauptmann zu Schlagsdorf im Ratzeburgischen. Detharding, G. I ist am 15 Apr. geboren. Ditmar, E. F. geb. zu Stove im Ratzeburgischen am 1 Jul. 1753. Eggert, J. C. heißt Johann Christian. Engel, J. J. ist am 11 Sept. 1741, und Engel, R. C. am 12 Aug. 1752 geboren. Flörke, F. J. ist nicht Prediger zu Rittendorf gewesen, sondern soll zuerst hier im Lande eine andere Stelle gehabt haben: nachhin war er zu Cumlosen, (6 B. S. 344) und ist jetzt, wenn ich einer mir gewordenen Nachricht trauen darf, in Berlin. v. Flotow, A. A. W. geb. zu Gorlosen am 28 Febr. 1754. Graumann, P. B. C. geb. am 23 Nov. 1752. Freylich sind noch mehrere mecklenburgische Artikel übrig, die einer Ergänzung bedürfen: hoffentlich aber übernehmen andere, und insbesondere die Mitarbeiter der Monatsschrift v. u. f. M., eine gleiche Bemühung. Ich will zu dem Endzweck für diejenigen, die diese neue Ausgabe nicht besitzen, die Nahmen derjenigen einheimischen Schriftsteller anführen, bey denen entweder der Vornahme, oder der Geburtsort, oder der Ort des Aufenthalts, oder das Geburtsjahr und der Geburtstag einer Ergänzung bedarf. Es sind dies: E. C. A. Behrens, B. S. F. v. Berger, F. Beutell, G. G. Beyer, E. J. Böcler, J. H. Böhme, C. F. v. Bonin, A. G. v. Brandenstein, J. J. Brinkmann, C. L. Eggers, J. C. Eggert, A. Evers, J. G. F. Fendler, L. Fernow, G. A. Flemming, J. P. Friedrich, A. F. Fuchs, J. A. F. v. Gentzkow, J. G. Groth.

4.

J. C. Velthusens Uebersicht der wichtigsten Religionswahrheiten in zusammenhängenden Betrachtung zum eigenen stillen Nachdenken verständiger Christen. Abgedruckt, mit nur ein Paar kleinen Verbesserungen, aus der zweyten Auflage des biblischen Handbuchs

für

für selbstprüfende Leser. Stade, gedruckt von H. A. Friedrich, Königl. privilegirtem Buchdrucker, 1799. 6½ Bogen in Octav.

Hier in Rostock sollte das biblische Handbuch als Compendium zu allen theologischen Vorlesungen (3 B. S. 248.) dienen, ungeachtet es die dazu erforderliche Form überall nicht hatte Jetzt hat der Hr. Verf. den ersten Abschnitt desselben für die seiner Aufsicht untergebenen Prediger wieder abdrucken lassen: wozu ihn diese brauchen sollen, sehe ich auch noch nicht ein. Auf den letzten zwey Bogen sind die Ankündigungen der diesjährigen Generalkirchenvisitationen und Synoden, begleitet mit einer Erklärung und Uebersetzung der Stelle Ezechiel 37, 1-14, enthalten. Beyläufig wird einer im vorigen Jahre abgedruckten Rede bey Einführung des Hrn. P. Rotermund in Bremen gedacht.

5.

Buonaparte der Welteroberer, oder Goliath der Zweyte; im Volkston geschrieben und schnurrig zu lesen, von Joh. And. Sparwitz, der schönen Wissenschaften Beflissenen. Rostock, gedruckt in der Müllerschen Officin, 1798. 1 Bogen in Quart.

Was das für eine Sorte von schönen Wissenschaften sey, deren sich dieser unter einem angenommenen Nahmen auftretende Versemacher beflissen hat, wird man aus einigen Zeilen gleich ersehen. Ich setze also den Anfang hieher:

Buonap. Frisch auf, Pilot! heran ans Ruder,
Du zögerst noch, mein dummer Bruder?
Sieh wir erobern jetzt die Welt,
Bin Buonapart der große Held.
Berausche mich zuvor in Wein,
Laß dann die Feinde Feinde seyn,
Hau sie in Stücken schüsselklein,
Und schone weder Kopf noch Bein.

Annalen
der
Rostockschen Academie.
8. Band. 46. Stück.

Den 21. May 1799.

1.

Ueber Protestantismus, Katholizismus, geheime Gesellschaften, und den Religions-Eid bey Protestanten. Oder Beantwortung einiger Fragen, die für Jeden, dem Religion theuer ist, ganz besonders anjetzt, äußerst wichtig sind, Von Herrmann Protestant. (Das Recht der Vernunft ist göttlich.) Zweyte, unveränderte Ausgabe. Germanien, 1798. $8\frac{1}{2}$ Bogen in Octav.

Veränderte Buchhändler-Verhältnisse, die bey dieser Schrift eingetreten sind, haben es nothwendig gemacht, sie mit einem neuen Titel zu versehen. (5 B. S. 121) Inzwischen ist durch die hinzugefügte Bemerkung, daß sie nicht verändert sey, zugleich dafür gesorgt, den Verdacht einer beabsichtigten Täuschung der Käufer abzulehnen.

2.

Dritte und letzte Fortsetzung der Schrift über die Universitäten in Deutschland. — 11 Kap. Von den gerichtlichen Zwangsmitteln und Strafen auf der Universität. — Wenn ein Student seine Schulden bezahlen soll, so fehlt es an einem

zutreffenden Zwangsmittel. Eine Auspfändung findet nicht Statt, weil der Student gewöhnlich nichts hat. Zuweilen legt man auf die ankommenden Gelder Arrest: allein der Student weiß sich zu helfen, indem er sein Geld an andere addressiren läßt. Ein einziges zweckmäßiges Mittel hat man auf einigen Academien angewendet: dies ist der Arrest auf das Testimonium beym Abgange von der Academie: aber es ist gewöhnlich nur den Professoren in Absicht ihres Honorarii zugestanden. (Bey einem Studenten, der kein solches Testimonium gebraucht, ist dies ebenfalls unanwendlich.) Durch die Ausführung meiner Vorschläge ist aber hinreichend dafür gesorgt, daß jedem, der rechtliche Ansprüche hat, zu seiner Bezahlung verholfen wird. — Die üblichen Studentenstrafen sind: 1) Geldstrafen. Man hat sie auf den mehresten Academien abgeschaft, weil dadurch eigentlich die Eltern bestraft würden. Ich halte diesen Grund aber nicht für hinreichend: sie haben den Vorzug, daß kleine Vergehungen schnell und ohne üble Folgen für den Fleiß des Studenten bestraft werden können. Injurien und persönliche Beleidigungen muß man freylich nie mit Gelde bestrafen. Auch müßte sich die höchste Geldstrafe nicht über 5 Rthlr. belaufen: und alle müßten von dem Taschengelde des Studenten bestritten werden 2) Carcerstrafe. Sie ist bisher auf mehreren Academien auf alle Studenten-Vergehungen gesetzt, worauf nicht Consilium abeundi und Relegation stand: allein sie paßt nicht auf alle Vergehungen, die man damit zu belegen pflegt. Wird der Student wegen kleiner Vergehungen mit einem oder einem halben Tag Carcer belegt, so wird sie ein Spiel, und von allem Schimpflichen befreyet. Auch ist sie nicht so eingerichtet, daß sie ihre Wirkung erfüllet. Man giebt dem Studenten nach, daß er sich die Tage wählt, damit er seine Collegia nicht versäume. Er geht also am Sonnabend halb 12 hinauf, und bleibt bis Montag früh, das wird ihm für 2 Tage gerechnet: am folgenden Sonnabend macht ers wieder so, und bringt mehrere Monate mit Absitzen seiner Strafe zu.

Sodann

Sodann verstattet man ihnen fast alle Bequemlichkeiten; sie haben ihr Bett ihren gewöhnlichen Tisch, Kaffee, ꝛc auch wohl Gesellschaften. Denn obgleich letzteres nicht seyn soll, so sind doch alle Stockmeister bestechlich: noch dazu, wenn diese nicht unter den Universitäts-Gerichten stehen, wie dies auf einigen Universitäten der Fall ist. Endlich ist das Carcer weit theurer, als je eine Geldstrafe gewesen ist. Der Student muß dem Stockmeister täglich etwas zahlen, imgleichen den Häschern, die ihn hinauf und herunter lassen, er muß für alle Besuche etwas bezahlen, er lebt im Carcer besser, tractirt andere, spielt, ꝛc. Wie sehr hat man also fehlgegriffen, wenn man geglaubt hat, durch die Carcerstrafe den Studenten das Geld zu erhalten. Soll man sie wirklich fürchten, so muß eine hölzerne Pritsche nebst einer wollenen Decke zur Bedeckung des Nachts das einzige Meuble seyn; solange das Thermometer nicht 2 Grade unter dem Gefrierpuncte stehet, darf nicht eingeheizt werden; der Student darf während seines Aufenthaltes durchaus nichts als reines Wasser und Brod erhalten; kein Mensch, wer er auch sey, darf aufs Carcer gelassen werden; bloß wissenschaftliche Bücher dürfen ihm gegeben werden. Mit dem Carcer muß Schande verbunden seyn, acht Tage Carcerstrafe müssen den Verlust aller Beneficien nach sich ziehen, ein Tag Carcerstrafe muß es schon unmöglich machen, das beste Zeugniß beym Abgange von der Universität zu erhalten. Mehrtägige Carcerstrafe muß continuirlich geduldet werden, und auf der Stelle anfangen, wo die Sentenz publiciret wird, so, daß dem Studenten nicht einmal erlaubt ist, vorher wieder nach Hause zu gehen. Aber die Carcerstrafe muß auch nur auf wichtige Verbrechen gesetzt werden. (Wenn man auch für größere Vergehungen ein strengeres Gefängniß anwenden könnte: so dürfte doch in den meisten Fällen die vorgeschlagene ungewöhnliche Härte ganz unnöthig seyn.)

3) Consilium abeundi. Dieses kann das Concilium policeymäßig, auch ohne juristische Form, zuerkennen, sobald es urtheilt, daß ein junger Mensch durch sein

Beyspiel andere verderbe. Nach dem neuen preußischen Landrecht soll der, welcher das Consilium erhält, solange in gefänglicher Haft gehalten werden, bis es der Obrigkeit seiner Vaterstadt und den Eltern gemeldet, und von diesen Maaßregeln zu seiner Abholung getroffen worden. Allein ich finde diese Bestimmung nicht gut: ich mögte vielmehr, daß es nichts weiter bedeutete, als was der Nahme sagt. 4) Relegation. Diese mögte ich lieber abgeschaft wissen, wenn sie mehr als ein öffentliches durch Anschlag bekannt gemachtes Consilium seyn soll, und wenn rechtliche Folgen daran geknüpft werden, welche auf Lebenszeit von allen Aemtern ausschließen. Für Ausländer und wohlhabende Leute, die von ihren Revenüen leben, oder künftig Oeconomie treiben wollen, hat sie keine weitere Folgen, als das Consilium abeundi: für solche, die Beförderung suchen, ist die Strafe schrecklich, weil ihnen, wenn es nach den Gesetzen geht, auch jede andere Academie verschlossen wird, und ihr Lebensplan auf immer zerrüttet ist. Dabey muß man doch gestehen, daß die Relegation auf Verbrechen gesetzt ist, welche meistens nur die Folge eines vorübergehenden Studentengeistes sind, der sehr wohl zuläßt, daß aus den Inculpaten die bravsten und nützlichsten Leute werden. Daher entstehet denn eine höchstunbillige Willkührlichkeit, welche der Relegation oft ihre gesetzliche Wirkung, bald durch Familien-Rücksichten, bald durch andere schlechtere oder bessere Gründe entziehet. (Wäre der Verf. dieser Schrift ein Rechtsgelehrter, so würde er das Unzusammenhängende seiner Aeußerungen über die academischen Strafen, und mehrere Collisionen mit andern Grundsätzen bemerkt haben.) 12 Kap. **Von dem academischen Senat und dessen Geschäfften.** Der academische Senat ist in den preußischen Landen fast außer aller Thätigkeit gesetzt, indem man alle Vergehungen der Studenten vor das Forum der eigentlichen Universitätsjustiz gezogen hat Durch diesen Misgriff ist den Studenten eine totale Unabhängigkeit von aller Disciplin eingeräumet, welche alle die Ausschweifungen

gen

gen hervorbringt, mit deren Untersuchung und Bestrafung die Universitätsjustiz jetzt täglich beschäftigt ist, ohne daß sie dadurch im geringsten vermindert würden. (Da die nämlichen Ausschweifungen auch auf den anders eingerichteten Universitäten begangen werden, und da sie auch auf den preußischen Universitäten vorkamen, ehe diese ihre jetzige Gerichtsverfassung erhalten haben; so hätte der Verf. schon daraus ermessen können, daß er sich sehr irre.) Das schlimmste ist, daß man auch die alte Form beybehielt: denn dadurch ist es geschehen, daß man jetzt eine halbe Justiz und eine halbe Disciplin, d. h. so viel als keines von beyden mehr hat. Der Grund dieser Uebel ist, daß die Gesetze für die Universitäten von Leuten verfertigt sind, welche sonst zwar viel Kenntnisse haben mögen: aber vom Universitäts- und Schulwesen gar nichts verstehen. Es ist also nichts zu rathen, als die ergriffenen Maaßregeln wieder aufzugeben, und die Gewalt des Senats so groß als möglich zu machen, auch von dessen Aussprüchen keine Appellation zu gestatten. 13 Kap. **Noch etwas über die Möglichkeit, alle diese Vorschläge auszuführen.** Die größte Schwierigkeit bey der Ausführung dieser Vorschläge wird man in der Menge der Studenten finden: aber es sind ja nur wenige Universitäten, welche über 500 enthalten, wie wenig ist auf den andern die Arbeit der Aufsicht. Ist die Sache nur einmal in Ordnung, dann geht alles ganz leicht. Freilich wird der Wille vieler Professoren entgegen stehen: aber wenn auch die jetzigen nicht alle wollen, so werden doch die künftigen leicht dazu zu bestimmen seyn, denn es ist ja mit dieser Einrichtung ihr eigner Vortheil verbunden; ihre Ehre, ihr Ansehen, ihre Einkünfte werden vergrößert. Ich räume auch ein, daß viele der jetzigen Professoren sowohl zur Aufsicht als zu der vorgeschriebenen Prüfung untauglich sind: man müßte aber in Zukunft bey der Wahl derselben auf die zu beyden Stücke gehörigen Talente mehr Rücksicht nehmen. (Es mangelt jetzt oft an brauchbaren Personen, eine erledigte Professor-Stelle zu beset-

ten, und man nimmt dann aus Nothwendigkeit einen von denen, die man zuerst übergieng. Sollte man mehrere finden, wenn zu den bisherigen Erfodernissen noch die Eigenschaft eines guten Studenten-Vormundes hinzukommen muß?) Es ist falsch, wenn die Professoren vorgeben, daß sie zu diesen Geschäfften keine Zeit hätten: denn wie viele Professoren sind nicht Superintendenten, Prediger, ꝛc. wie viele Zeit wenden nicht die mediciniſchen Professoren an ihre Praxin? Keiner von ihnen beschwert sich darüber, daß er dabey sein Professoramt nicht ordentlich verwalten könne: sie mögen also von diesen Nebengeschäften soviel niederlegen, als sich nicht mit den neuen Professorgeschäften vertragen will. Auch können sie ein Buch weniger schreiben, oder ein Collegium weniger lesen. Entschlösse sich die Regierung, dieser wichtigen Sache einige tausend Rthlr. aufzuopfern, so würde sie noch gewisser zum Zwecke gelangen: sie dürfte nämlich nur einige hundert Rthlr. Gehalt für die Curatel geben, dann würden sich bald mehrere dazu entschließen. (Deswegen bliebe es doch aber immer gleich zweifelhaft, ob diese bezahlten Curatoren das ausrichten könnten und würden, was der Verf. von ihnen erwartet.) —

Dies ist der wesentliche Inhalt dieser Schrift. Der neuen Vorschläge sind, wie man siehet, nicht so viele, daß es nöthig gewesen wäre, 17 Bogen damit zu füllen. Alles aber, was dadurch erreicht werden soll, läßt sich in einem größern Umfange, ungleich einfacher und ohne große Kosten für den Staat, erreichen, wenn bey Besetzung der Aemter mit Studirenden durch ein strenges Examen die Brauchbarkeit des Subjects außer Zweifel gesetzt wird. Wer durch die Ueberzeugung, er könne künftig nicht anders, als durch die erfoderlichen Kenntnisse zu einem Amte gelangen, nicht zum Fleiße bewogen wird, bey dem ist auf alle andere Bewegungsgründe noch weniger zu rechnen. Hält man es aber nöthig, auch das bisherige sittliche Betragen zu erkundigen: so wird das Zeugniß der academischen Gerichte, ob und aus welcher Ursache der Competent während

seiner

seiner academischen Jahre in Untersuchung gezogen sey, schon meistens das Erheblichste nachweisen. Was von der Nothwendigkeit, bey der Wahl der Professoren zugleich für alle einzelne Fächer zu sorgen, von der Vollständigkeit der academischen Vorträge, von der Eincassirung des Honorarii, und andern Gegenständen gesagt wird, ist im Wesentlichen schon vorlängst in Anrege gebracht; hier ist dabey manchmal gerade das übergangen, was eigentlich die meisten Schwierigkeiten macht. Ueberhaupt wäre es gut gewesen, wenn der Hr. Verf. auf das vorzüglichste, was in neuern Zeiten über die Verbesserung der academischen Anstalten geschrieben ist, mehr Rücksicht genommen hätte.

3.

Untersuchung über den Ursprung der Evangelien des Matthäus, Marcus, Lucas und Johannes, und ihre canonische Autorität, von Johann Wilhelm Bartholomäus Rußwurm *) Erster Theil. (Vt desint vires, tamen est laudanda voluntas. *Ovid.* Pont. III, 4.) Ratzeburg, 1797. Gedruckt von Zacharias Hinrich Gläser In Commission bey den Hrn. Gebrüdern Hahn in Hannover. 18 Bogen in Octav.

Zu Göttingen ward von der theologischen Facultät vor einigen Jahren den dortigen Studenten die Preisfrage vorgelegt: Quaenam sit origo Euangeliorum Matthaei, Marci, Lucae & Iohannis? ex quibusnam fontibus eorum auctores hauserint? quibus maximè lectoribus & quo consilio singuli scripserint! quo denique modo & quo tempore factum sit, vt quatuor ista Euangelia maiorem, quam Euangelia, quae vocant apocripha, & canonicam auctoritatem consequerentur? Der Hr. Verf. unternahm die Beantwortung derselben, und erhielt das Accessit. Jetzt liefert er die damalige Preisschrift erweitert, und in deutscher Spra-

*) Nicht Rußmann, wie im vorigjährigen Staatscalender stehet.

Sprache. In dem vorliegenden Theile beantwortet er die beyden ersten Fragen folgendergestalt: Man habe wahrscheinlich von dem Leben Jesu ungleich früher eine schriftliche Nachricht gehabt, die in mancherley Kopien vielfache Zusätze und Veränderungen erlitten. Diese zu berichtigen, wäre die Absicht der Evangelisten gewesen, und sie hätten also bey ihren Evangelien jenes Urevangelium, (wie es hier genannt wird,) obgleich nicht nach gleichlautenden Kopien vor sich gehabt, woraus sich denn die Uebereinstimmung in ihren Erzählungen erklären lasse. Dagegen könne **Matthäus, Marcus** und **Lucas** einer das Evangelium des andern nicht benutzt haben: ob **Johannes** die Arbeiten der andern gekannt habe, sey zweifelhaft, aber als Augenzeuge habe er nicht nöthig gehabt, aus einer solchen Quelle zu schöpfen Der Vortrag könnte besser und kürzer seyn. Das gewählte Motto dürfte übrigens bey einer freywillig übernommenen Schriftstellerey nur sehr selten, und bey diesem Buche überall nicht eine gültige Entschuldigung darbieten.

4.

Am 13ten Oct. 1794 verstarb zu **Mestlin** der dortige Prediger, Hr. **Johann Clamor Buchholtz**. Er hatte im Jahre 1754 diese Stelle erhalten und ist am 14ten Nov. 1726 zu **Verchentin** bey **Wahren** geboren. In seinen Nebenstunden beschäfftigte er sich auf eine zufällige Veranlassung zu Zeiten mit der alten meckl. Geschichte: indeß ist, soviel ich weiß, von ihm nichts anders gedruckt vorhanden, als die Untersuchung eines Vorfalls in der Geschichte des Grafen **Hinrichs** und der Gräfin **Audacia** von **Schwerin**, (1 B. S. 156.) in der Monatsschrift von und für Mecklenburg, und die Geschichte der Stiftnng des Klosters **Dobbertin**, (2 B. S. 154. 190.) in den meckl. gemeinnützigen Blättern.

Annalen
der
Rostockschen Academie.

8. Band. 47. Stück.

Den 4. Juny. 1799.

I.

Neue Mecklenburgische Staats-Kanzley zur Kenntniß der Mecklenburgischen Staats-Verfassung und Rechtsgelehrsamkeit, von E. J. F. Mantzel, Herzoglich-Mecklenburg-Schwerinschen Hofrath, und der Mecklenburgischen Landstände Syndicus. Dritter Theil. Neustrelitz, 1798. In der Michaelischen Buchhandlung. 18 Bogen in Octav.

Hr. Hofr. Mantzel fähret fort, mancherley ihm vorkommende ungedruckte Normalien fortdauernder Geltung, oder mindestens bleibenden Werths, durch den Abdruck bekannt zu machen. Dieser Theil enthält: 73) Den niedersächsischen Kreis-Abschied vom 4. Dec. 1654, wegen der zwischen Mecklenburg und Holstein gemeinschaftlichen Präsentation eines Assessors zum Reichskammergericht. 74) Den Niedersächsischen Kreis-Abschied vom 23. Jun. 1682, wegen vierzigjähriger Moderation des Matricular Anschlags des Fürstenthums Schwerin und der Stadt Lübeck. 75) Vergleich zwischen Churbrandenburg und Mecklenburg-Strelitz vom 21. Febr. 1710 wegen der Landeshoheit über das Dorf Fürstenhagen und die Feldmark Boysterfeld, ꝛc. 76) Receß zwischen Pommern und Mecklenburg-Strelitz wegen der Landesgränze in

der Gegend der Stadt Friedland, vom 16. März 1731. 77) Ritter und Landschaftlicher Beschluß vom 27. Oct. 1735, wegen sechs- und vierjähriger Dauer der Hauptmanns- und Provisor-Stellen bey den Klöstern. 78) Nachtrag zu dem vorhergehenden Gränzreceß von 1731, d. d. den 6. Oct. 1745. 79) Reversalien des Herzogs von Strelitz und des Königs von Preußen vom 17. Jun. 1754 und 22. Jul. 1754, wegen der eventuellen Succession, Führung des meckl. Titels und Wapens, und eines guten nachbarlichen Vernehmens. 80) Gemeinsame Angelegenheiten der Städte stargardschen Kreises, nebst den darauf ertheilten Resolutionen vom 1. Jul. 1754. 81) Fernere Vorstellungen und Erinnernngen der Städte stargardschen Kreises, nebst den herzogl. Resolutionen vom 16 Jul. 1754. 82) Agnitionsacte des strelitzischen Hauses wegen der zur Reluition der an Braunschweig Lüneburg verhypotheeirt gewesenen Aemter gemachten Anleihen, vom 15. Sept. 18. Oct. und 28. Oct. 1766. 83) Vereinbarung vom 10. May 1776 wegen Tilgung der Steuer-Receptur-Schulden. 84) Strelitzischer Hausvertrag vom 28 Nov. 1772. 85) Verbindung des ritterschaftlichen Amts Mecklenburg wegen zehnjähriger gemeinsamer Uebertragung der Untersuchungskosten bey einigen Criminalfällen, vom 1. May 1786. 86) Herzoglich-Strelitzische Reversalen vom 1. Jul. 1786 wegen Aufhebung des Abschoßrechts mit den waldeckschen Landen. 87) Herzoglich-Strelitzische Reversalen vom 30 Jul. 1787 wegen Aufhebung des Abschoßrechts mit der Stadt Osnabrück bis auf 3 p. C. 88) Reichshofräthliches Erkenntniß vom 6. Sept. 1787, wegen der privativen ritterschaftlichen Landuniform. 89) Mandatum sine clausula vom 29. May 1775 wegen sollenner Eröfnung des Landtags, nebst der nachherigen Paritoria von 24. Aug. 789. 90) Convention mit Braunschweig-Lüneburg vom 2. Nov. 1799 über die Abwässeruug des lauenburgischen Amtes Neuhaus. 91) Reichshofräthliche Erkenntnisse vom 13. und 17. Nov. 1789, die

verbo-

verbotene Verpachtung der Bauerstellen an Personen bürgerlichen Standes betreffend. 92) Strelitzische Reversalen vom 12 Jun. 1791, wegen Aufhebung des Abschosses mit Hessen-Cassel. 93) Erklärung des § 47 des Landesvergleichs, die Steuer der zwey Gesellen haltenden Handwerker betreffend. 94) Vergleich zwischen der Ritter- und Landschaft und der Stadt Rostock über die ältern Processe und Irrungen vom 27. Jun. 1793. nebst einer ritterschaftlichen Neben-Convention. 95) Strelitzisches Rescript vom 8. Aug. 1793 an den engern Ausschuß, wodurch demselben eröfnet wird, daß das Verhältniß des stargardschen Kreises zu den beyden andern zu $\frac{1}{7}$ festgesetzt sey. 96) Convention der Justizkanzley zu Neustrelitz und des märkischen Pupillen-Collegii vom 5. u. 20. Sept. 1795, zur Beförderung vormundschaftlicher Verwaltungen. (7 B. S. 200.) 97) Reversalen der Stadt Rostock wegen der in der Regel auf die Person eines Bürgermeisters zu richtenden Wahl des Landtags-Deputirten. 98) Vereinbarung vom 28. u. 29. May 1795 über die Armenpolicey und ein allgemeines Zucht- und Werkhaus im stargardschen Kreise, vorläufig auf 6 Jahre. 99) Vereinbarung der Ritterschaft vom 9. Dec. 1795, wegen Aufhebung der bisherigen Alternation bey Präsentationen eines ritterschaftlichen ordentlichen Beysitzers beym Land- und Hofgericht, imgleichen wegen der Eigenschaften des zu präsentirenden. 100) Reichshofräthliche Erkenntnisse wegen nachzusuchender herzogl. schwerinschen Bestättigung des zwischen der Ritterschaft des mecklenburg-wendischen und der Ritterschaft des stargardschen Kreises am 22. Oct. 1790 vollzogenen Vergleichs, soweit selbiger die Uebertragung der durch die Vermessung und Bonitirung ausgefallenen Hufen betrifft, nebst der auf diesen Gegenstand beschränkten herzogl. Confirmation vom 28. Dec. 1795.

Die Vorrede giebt eine kurze Uebersicht derjenigen Verhältnisse, welche gegenwärtig Behuf der Beyträge zu Landes-Steuern und Anlagen bey den ritter-

schaftlichen Gütern, den Gütern und Dorfschaften der drey Landesklöster, dem rostocker Districte, und den zu den Kämmereyen der Landstädte und den Oeconomien gehörigen Höfen und Dorfschaften, theils in Folge des ausgemittelten Hufenstandes, theils vermöge mancher bis zum Jun. 1794 erfolgten Vereinbarungen und Erkenntnisse untergelegt werden müssen. In den Zahlen haben sich hiebey einige Druckfehler, welche auch in dem Buche nicht ganz vermieden sind, eingeschlichen, die jedoch der einheimische Leser leicht berichtigen kann. Einen Zweifel habe ich indeß gefunden, der nur durch eine von dem Hrn. Verf. erbetene Erläuterung gehoben wurde: diese will ich also für andere, die in dem nämlichen Fall seyn könnten, anführen. S. VII ist nämlich die Summe der Hufen im **mecklenburgischen** Kreise zu $1789\frac{3}{4}$ H. 34 Schfl., und im **wendischen** Kreise zu 1615 H. $21\frac{31}{32}$ Schfl. angegeben, welches zusammen $3404\frac{3}{4}$ H. $55\frac{31}{32}$ Schfl. ausmacht: hingegen werden S. XII nur $3403\frac{3}{4}$ H. $71\frac{15}{32}$ Schfl., also $\frac{3}{4}$ H. $59\frac{16}{32}$ Schfl. weniger, an privativen ritterschaftlichen Hufen im **mecklenburgischen** und **wendischen** Kreise berechnet. Diese Verschiedenheit begründet sich in einer, S. 128 der **kövischen** Ausgabe des Catasters angeführten Urtel von 1790, nach welcher das daselbst aufgeführte Dorf **Buchholz** für diese $\frac{3}{4}$ H. $59\frac{16}{32}$ Schfl. zur **Hufensteuer** beytragen muß, dagegen aber von dem Beytrage zu den gemeinsamen und privativen ritterschaftlichen Anlagen befreyet ist. Auf eben diesem Grunde beruhet es demnach, daß die ritterschaftlichen Hufen aller drey Kreise S. X zu $3876\frac{2}{4}$ H. $41\frac{19}{32}$ Schfl. und S. XI zu $3875\frac{2}{4}$ $57\frac{3}{32}$ Schfl. gesetzet worden.

Noch bemerke ich, daß der Buchhändler **Michaelis** bey der Uebernahme des Verlags von diesem Werke, den von beyden ersteren Theilen noch vorräthigen Exemplarien einen neuen Titel mit einer spätern Jahrzahl und der Bezeichnung seines Verlages beygefügt habe.

2. Ueber

2.

Ueber Leipzig, vorzüglich als Universität betrachtet. Ein Beytrag zur Geschichte teutscher Bildungsanstalten. Zweite umgearbeitete Auflage. (Dem Verdienste seine Kronen, Untergang der Lügenbrut. Schiller.) 1798. $4\frac{1}{2}$ Bogen in Octav.

Durch das Umdrucken einiger Blätter, und durch die Beyfügung einiger andern, ist aus der ersten Auflage (8 B. S. 146) eine zweyte geworden. Was ich aus jener anführte, ist unverändert geblieben: ich darf also jetzt nur noch aus den beyden hinzugekommenen Abschnitten ebenfalls einiges ausziehen. IX **Ueber den Abstand zwischen dem Studirenden und dem Lehrer, so wie über den academischen Senat.** Der größte Theil der Studirenden besteht aus Landeskindern, welche mehrmals bloß einer im Convicte für sie bestimmten Freystelle oder eines Stipendiums wegen sich zum wissenschaftlichen Leben bestimmen. Auf den größtentheils sehr schlecht beschaffenen churfächsischen Schulen erzogen, kommen sie ohne alle feine Bildung auf die Universität, wo sie, ihrer Lage wegen unfähig, in die feinen gesellschaftlichen Zirkel aufgenommen und im Umgange mit Menschen geübt zu werden, die Spuren jugendlicher Roheit nie verlieren, vielmehr mit den Regeln des Wohlstandes fremde, in ihrem Betragen ungeschliffen bleiben, auch ohne Begierde nach den edlern Theilen der Gelehrsamkeit meistens Auswendiglerner und Pedanten werden. Soll der würdige Lehrer mit solchen Jüngerleins, welche schon so verderbt auf der hohen Schule ankommen, daß seine Bemühungen um sie wenig günstigen Erfolg versprechen, sich in eine Gemeinschaft einlassen, welche ihm seine nützlichen Beschäfftigungen gewidmete Zeit raubt? Ein anderer Theil, welcher ohne angewiesene Unterstützung bloß von zufälligen Erwerbsmitteln seinen Unterhalt zu finden sucht, seufzt meistens unter der Bürde seiner mannigfachen mit Mühe verknüpften Arbeiten, und hat, gebeugt von seinem Schicksale, oft

bey den größten Anlagen nicht den Muth, an seinen Lehrer sich anzuschließen. Von denjenigen, welche vom Kriechen, von heimlichen Angebungen, von blinder Anhänglichkeit an die Feinde des Lichts leben, will ich schweigen: ihrer ist ein in Rücksicht auf die Schändlichkeit eines solchen Betragens etwas zahlreiches Häuflein. Verzeihlich wäre unter solchen Umständen das zurückhaltende Betragen der Lehrer, wenn nur nicht öfters auch zu große Härte und Stolz von diesen verrathen würde, die wirklich übel angebracht sind. Hievon giebt besonders der academische Senat auffallende Beyspiele, wo die Partheyen nicht immer mit der ihnen auf jeden Fall geziemenden Achtung behandelt werden.

X. **Ueber einige Mittel, den Gebrechen der Universität abzuhelfen.** Die Theure der nothwendigsten Lebensbedürfnisse, die vielen drückenden Nebenausgaben, worunter ich auch die Ausgabe von 1 Gr. für den Thoreinlaß rechne, welche der Studirenden wegen, so hart und ungerecht sie auch in Rücksicht dieser ist, nicht abgeschaft werden kann, die Menge niedrig denkender, in der größten Abhängigkeit befindlicher, und der Achtung des gelehrten Standes Abbruch thuender junger Leute, die allzu gehäufte Anzahl größtentheils geringfügiger Lehrer, der hervorstechende Lehrzwang, machen eine, wenn gleich nur allmälige, doch ernstliche und radicale Kur wahrlich unumgänglich nöthig. Der erste und wohlthätigste Schritt dazu wäre, die Universität an einen andern Ort zu verlegen. In einer Handelsstadt, wo sich alle Thätigkeit um das große Wort **Gewinn** herumdreht, welche bey einem kleinen Umfang zweymal im Jahr eine unermeßliche Anzahl von Ausländern in sich faßt, und dann selbst über die Wohnungen der Studirenden nach Belieben tyrannisiret, wo eben dieser Verhältnisse wegen Zerstreuungen und Gelegenheiten zu den verderblichsten Vergnügungen und schändlichsten Ausschweifungen aller Art so reichlich dargeboten werden müssen, ist eine Universität ganz am unrechten Orte. Zweytens ist die völlige Herstellung einer den Gesetzen der Vernunft gemä-

mäßen Lehrfreyheit Bedürfniß. Churſachſen war es, aus dem vor Jahrhunderten über mein deutſches Vaterland die Morgenröthe eines beſſern Tages ſich verbreitete: ſollte es am Ende des 18 Jahrhunderts noch ſtehen bleiben wollen, wo es damals ſtand? Eben ſo iſt drittens zu wünſchen, daß man in Beſetzung der Lehrſtellen ein gewiſſes Maaß beobachten, und nur darauf ſehen möge, ob der junge Gelehrte, welcher ſich als Docent feſtſetzen will, ſeinen Platz auch wirklich verdient. Unter vielen Docenten ſind natürlich der ſchlechten viele: und der Einfluß dieſer auf ihre Anhänger iſt unverkennbar nachtheilig. Die beſten Lehrer können neben ihnen nicht aufkommen, und manches Gute nicht bewerkſtelligen. Brodneid, dies ſchreckliche Uebel, wächſt dadurch mit jedem Tage, und durch ihn werden dann ſo manche Scenen veranlaßt, welche die Achtung des angehenden Gelehrten gegen ſeine Führer gewaltig ſchwächen müſſen. Man ſchränke alſo die Zahl der Docenten ein, und ſehe darauf, nicht viele Stümper, ſondern lieber wenige denkende Köpfe und Männer von anerkannter Gelehrſamkeit an die Lehrſtellen zu ſetzen. Dann werden mit dem Lehrſtande auch die Belehrung Suchenden in einen beſſern Zuſtand geſetzt, und die Quellen ſo manchen nicht geringen Uebels verſtopft. Uebrigens iſt auch noch mehr Strenge bey Aufnahme academiſcher Bürger zu wünſchen. Dies iſt in L. höchſtnöthig, wohin jeder Bauer ſeinen für Arbeiten unbrauchbaren Sohn ſchickt, damit er dort einmal Magiſter werden ſoll. Schulzeugniſſe können ſolchem Unfug nicht ſteuern, denn der Verf kennt mehr als einen Ort, wo dieſe um ſehr billige Preiſe zu haben ſind. Ernſtliche Prüfungen vor dem Abgange auf Univerſitäten dürften ein ſichereres Mittel ſeyn. — Im übrigen beziehe ich mich auf mein vormaliges Urtheil, was auch von der zweyten Auflage gilt.

3.

Chriſtlicher Heldenmuth. Rede bey Einſetzung der drey Feldprediger für die aus den Herzogthümern Bremen

men und Verden zum Feldzuge commandirten Regimenter, gehalten von Johann Caspar Velthusen, Generalsuperintendent in den Herzogthümern Bremen und Verden. Vierte Auflage. Hannover, in der Ritscherschen Buchhandlung, 1793. 2 Bogen in Octav.

Die erste Auflage dieser Rede habe ich vorlängst (4 B. S. 263) angezeigt. Wie es möglich geworden, daß davon 4 Auflagen gemacht werden müssen, und zwar laut der Vorrede in drey Monaten, das begreife ich doch nicht, obgleich dabey nicht so sehr vom Verkauf als von einer Distribution zur Bewirkung milder Beyträge die Rede gewesen. Um die zweyte und dritte Auflage werden wir uns eben nicht bekümmern dürfen.

4.

Der zehnte December. Lustspiel in einem Act. Von August Wilke. Zum erstenmal aufgeführt auf dem Privattheater zu Grabow. 1798. 4 Bogen in Octav.

An mehreren Orten Mecklenburgs haben sich seit einiger Zeit Liebhaber-Theater formiret: ob zu irgend einem Vortheile für die Kunst? muß erst der Erfolg ergeben. Eine in Grabow vereinigte Gesellschaft der Art, die den Geburtstag des Durchl. Herzogs auszeichnen wollte, gab die Veranlassung zu diesem Stücke, das freylich etwas besser ist, als manche seines Gleichen, aber doch den Grad der Güte nicht hat, daß es den Beyfall des großen Publicums finden könnte.

5.

Am 27. Apr. ward der Hr. Prof. Beck ins Concilium aufgenommen, und diese Reception durch ein vertheiltes Patent hieselbst bekannt gemacht.

Annalen
der
Rostockschen Academie.
8. Band. 48. Stück.

Den 11. Jun. 1799.

1.

Der Mecklenburgische Landtag auf das Jahr 1798. Für den Freund des Vaterlandes. Schwerin, bey Wilhelm Bärensprung, Herzoglichen Hofbuchdrucker. $5\frac{3}{4}$ Bogen in Quart.

Nach der Vorrede ist der Hr. Verf. dieser Schrift ein Mitglied der Landtagsversammlung, welcher die gegebenen Nachrichten unmittelbar nach den Verhandlungen aufgesetzt, oder aus den daselbst vorgelegten öffentlichen Papieren genommen hat. Er versichert, mit Sorgfalt beachtet zu haben, daß vom Wesentlichen nichts verloren worden, soweit es beym Gewühl der Geschäffte und bey dem öftern Mangel an Zeit auf Landtagen möglich ist. Seine Absicht war, eine Nachricht von allen Landtagsgeschäfften, in gedrängter Kürze, bald nachher, und zu einem mäßigen Preise zu liefern: und darin die in dem Landtags-Protocoll so sehr zerrissenen und durch einander geworfenen Gegenstände möglichst zusammen zu stellen. Er verspricht zugleich, diese Arbeit fortzusetzen, wenn das Publicum ihn unterstützt: womit der Verleger noch den Vorschlag verbindet, daß er bis 1795 zurücke gehen wolle, um diese Auszüge solchergestalt an das gedruckte Landtags-Protocoll von 1794 (6 B. S. 321.) anzuschließen.

Je einleuchtender es ist, daß nicht nur diejenigen, welche an den ständischen Versammlungen Antheil nehmen, sondern auch einheimische Gelehrte und Geschäftsmänner einer genauern Kenntniß desjenigen nicht entbehren können, was zwischen den Landesherrn und den Ständen verhandelt, und von den letzteren sonst vorgenommen wird; desto mehrere Dankbarkeit gebührt denen, welche uns diese Kenntniß auf einem minder schwierigen und kostbaren Wege, als bisher möglich war, verschaffen wollen. Auch hat mich die Durchsicht des letzteren Landtags-Protocolls beynahe zu der Ueberzeugung gebracht, daß ein geordneter Auszug aus demselben, wenn er von einem sachkundigen Manne gemacht wird, dem wörtlichen Abdruck des ganzen Protocolls noch vorzuziehen seyn mögte. Es leidet ferner keinen Zweifel, daß der Hr. Verfasser alles geleistet habe, was man in seiner Lage leisten konnte; er hat vielmehr manche Erläuterung mit einfließen lassen, die man in dem so sehr auf die Anlagen und andere Papiere sich beziehenden, und daher nicht allenthalben eine deutliche Darstellung enthaltenden Landtags-Protocoll nicht findet. Aber demungeachtet hat der Auszug doch die Gestalt noch nicht, die ich ihm zur Erreichung seines guten Zweckes wünsche. Denn 1) genügt, wie ich schon vormals bemerket habe, das Landtags-Protocoll nicht zu einer vollständigen Uebersicht aller ständischen Verhandlungen, vielmehr müssen wenigstens noch die Conventś-Protocolle, und wegen ihrer Beylagen auch die Ausschreiben zum Convent, und zu Zeiten auch andere Circularien mitgenommen werden; es wäre denn, daß man diese Anlagen bey den nächsten Protocollen mitnehmen wollte. 2) Der Auszug müßte sich nicht auf die Protocolle beschränken, sondern sich auch noch auf die wichtigern Anlagen erstrecken, und davon einige ganz, andere in einem Auszuge liefern Hinlängliche Darlegung aller historischen und juristischen Daten, die zur Kenntniß der einheimischen Verfassung dienen, müßte der Zweck werden, der die Auswahl bestimmet. 3) Der Hr. Verf. führt selbst an, daß das Gewühl der

Ge-

Geschäffte und der Mangel an Zeit auf Landtagen einen solchen Auszug erschwere: ich würde hinzusetzen, daß es eigentlich wohl nicht einmal möglich sey, alle zu den vorgetragenen Gegenständen gehörige Actenstücke, da sie in den Versammlungen und Committen gebraucht werden, zum Behuf eines solchen Auszugs hinlänglich zu nutzen. Wird nun überdem dieser Auszug, so wie diesmal, früher abgedruckt, als die gewöhnlichen Abschriften des Protocolls in Umlauf kommen, und mit dem gemachten Aufsatze verglichen werden können: so ist eine völlige Uebereinstimmung in der Sache und ein allemal zutreffender Ausdruck schwerlich je zu erreichen. Eine solche bemerkliche Unvollständlichkeit fiel mir sogleich bey der ersten Durchsicht auf, da ich S. 35 zwar die Wahl des Hrn. A. v. Kampz angezeiget, aber nicht zugleich angeführet fand, daß ihm 400 Rthl. Zulage bewilliget worden. Eine nachherige Vergleichung mit dem Landtags-Protocolle hat mich belehret, daß nicht allein der Auszug an mehreren Stellen zu kurz ist, sondern sich auch manche Abstimmigkeiten finden, welche selbst im Ausdrucke nicht immer gleichgültig sind. Ich will einige erheblichere Beyspiele anführen. S. 16 ist bey den Landes-Beschwerden nicht bemerkt worden, daß sie sich auf den stargardschen Kreis nicht erstrecken, und also bloß den schwerinschen Herren Commissarien übergeben sind. S. 17 heißt es bey der 4 Proposition: „Ser. Suerinensis habe „auf die letzte Vorstellung ungeachtet eines wiederholten Anrufs nicht geantwortet;" im Protocoll aber: „er lege die — erfolgte unbefriedigende höchste Reso„lution vom 21 Jun. hiebey vor." Ebendaselbst heißt es bey der 10 Proposition: „das schwerinsche Mini„sterium habe die Correspondenz desselben mit dem „schwedischen Ministerio mitgetheilt": nach dem Protocolle aber „hat die Herzogl. Regierung dem En„gern Ausschusse darüber keine Communication gemacht, „sondern der Hr. v. Storch auf Radegast ein an ihn er„gangenes Rescript, und ein Schreiben des V. P. v. „Breitenstern mitgetheilt." S. 21 erfodert die 39

und 41 Proposition noch einige Zusätze, ohne welche man von dem eigentlichen Gegenstande nicht hinlänglich unterrichtet wird. Und S. 31 würde ich unter den einzelnen Anträgen die Anfrage des Hrn. v. Boddin auf A. Carin, wegen Verbindlichkeit der Medicinal-Ordnung, nebst der darauf ertheilten Antwort, eher als verschiedene der andern erwartet haben.

In Rücksicht auf die versprochene Fortsetzung dieses Auszugs würde noch die Besorgniß entstehen, daß jede Behinderung, welche den Hrn. Verf. abhielte, dem Landtage oder den einzelnen Sessionen beyzuwohnen, auch auf die Fortdauer und Vollständigkeit dieses Auszugs einen merklichen Einfluß haben werde, da sich die Lücken aus der bloßen Abschrift des Landtags-Protocolls nicht ergänzen lassen. Inzwischen eröfnet das Landtags-Protocoll selbst schon eine bessere, hier ebenfalls nicht angeführte Aussicht zu einer genauern Kenntniß der neuern Landtags-Verhandlungen. Es ist nämlich auf Veranlassung der Ankündigung dieser Schrift der Vorschlag geschehen, einen ähnlichen Auszug jedesmal durch den Land-Syndicum unter der Aufsicht des Engern Ausschusses mit Umsicht und Treue verfertigen und abdrucken zu lassen; und es ist beliebet, darüber auf künftigen Landtag den Beschluß zu fassen. Sollte dies, wie man ja wohl hoffen kann, Beyfall finden, so darf man sich nicht allein versprechen, daß das Werck die vorhin bemerkte, zu Erreichung des Zweckes unentbehrliche Vollständigkeit erhalte; sondern man wird auch noch den Wunsch hinzufügen müssen, daß die Verhandlungen seit 1755 in gleicher Maaße nachgeholet werden, und solchergestalt ein der Beförderer würdiges Ganze entstehe. Dem Hrn. Verf. dieses Auszugs wollen wir sodann danken, daß er zu dieser nützlichen Einrichtung die Veranlassung gegeben hat.

2.

Allgemeines Jahrbuch der Universitäten, Gymnasien, Lyceen und anderer gelehrten Bildungsanstalten in

und

und außer Teutschland. Ersten Bandes viertes Heft. Erfurt, in der Henningsschen Buchhandlung, 1798. $6\frac{1}{2}$ Bogen in Octav.

Enthält: 1) Versuch einer Beantwortung der Frage: was können unsere Bildungsanstalten für die gymnastische Erziehung thun? von G. Köpke. 2) Ueber die Universität Erlangen und über das derselben incorporirte Gymnasium illustre. Fortsetzung. (8 B. S. 137.) Diesmal bloß Nachrichten von dortigen Professoren. 3) Briefe eines Reisenden über das academische Gymnasium zu Coburg. — Es ist in zwey Auditoria getheilt, wovon das untere das Paedagogeum, das obere das Publicum genannt wird. Diejenigen, welche ins Paedagogeum aufgenommen werden, müssen schon einen ziemlichen Grad von Vorbereitung mit bringen: es werden daselbst die vorzüglichsten römischen Schriftsteller erklärt, Geschichte, Geographie, Mathematik und etwas Theologie und Philosophie gelehret, und Uebungen im Lateinschreiben angestellet. Im Publico werden diese Uebungen nach einem erweiterten Zuschnitte fortgesetzt, und noch außerdem Physik, Diätetik, Anthropologie und die Instituten vorgetragen. Das Gymnasium hat ein physicalisches Museum, eine Sammlung von Münzen und Kunstproducten, und eine Sammlung mathematischer Werkzeuge. Der hohe Thurm des Gymnasiums wird zum Observiren gebraucht, und ist bereits mit mehreren brauchbaren Instrumenten versehen. Die Bibliothek ist eine der besten, deren sich Gymnasien zu rühmen haben. Das Convictorium war ehedem beträchtlicher, es wurden 30 bis 36 Convictoristen Mittags und Abends gespeiset: allein wegen nachläßiger Verwaltung wurde diese Zahl vermindert, und nur die Mittagskost gegeben. Die Immatriculationskosten und einige jährliche Bibliothekgebühren abgerechnet, hat ein junger Mensch für nichts, als für seinen Unterhalt zu sorgen, da er bey dem so ausgebreiteten öffentlichen Unterricht, den er unentgeldlich genießt, fast allen Privatunterricht entbehren kann. Im Ganzen würde das Gymnasium das An-

sehen einer Universität haben, — und wirklich ist es auch durch ein kayserliches Privilegium zu einer Universität in drey Facultäten erkläret worden, — wäre nur der Numerus der Studirenden größer. Uebrigens findet man nur bey wenigen Studenten, welchen Nahmen hier die Musensöhne führen, um das Vorrecht eines academischen Gymnasiums geltend zu machen, einen anhaltenden Fleiß: und der gesellschaftliche Ton in den coburger Zirkeln, auf deren Tischen überall der großmächtige König Pharao seinen Scepter schwingt, ist den Studirenden nicht vortheilhaft. 4) Annalen gymnasiastischer Bildungsanstalten. 5) Annalen academischer Bildungsanstalten. Von Heidelberg, Ingolstadt, Salzburg und Upsal. — Der Krieg hat die Thätigkeit zu Heidelberg ins Stecken gebracht. Die Zahl der Studirenden schmolz von 300 zu 150: nachhin ist sie wieder bis auf 200 gestiegen. Die Universität bezieht die meisten und beträchtlichsten Einkünfte aus den pfälzischen Ländern jenseits des Rheins: dies hatte schon in dem gegenwärtigen Kriege die nachtheilige Folge für die Universität, daß sie ihre Lehrer nicht mehr besolden konnte; sollten jene Länder abgetreten werden, so müßte sie nach einer mehr als 400jährigen Dauer wieder aufhören, oder es müßten neue Quellen entstehen, woher sie ihr Geld bezöge. — Ingolstadt wird jetzt, im Verhältniß mit den vorigen Zeiten von Fremden wenig besucht; und wenn nicht ein Zwanggesetz allen Bayern das Studium auf ausländischen Universitäten scharf untersagte, so würden auch wenige von diesen es besuchen. In den neuern Zeiten beförderten viele zusammentreffende Ursachen die Abnahme der Universität. Der Studienplan ist ganz gut, nur daß statt der vorgeschriebenen Lehrbücher manchmal bessere gewählt werden könnten. Die Vorlesungen werden vom ersten November bis letzten August alle genau so gehalten, wie sie in dem jedesmaligen gedruckten Verzeichniß angezeigt sind. Die Sittengesetze sind, was sie auf jeder Universität seyn sollten, strenge: das grobe Burschenwesen kennt man hier

nicht. — Die Anzahl der Studirenden zu Salzburg vermehrt sich immer, und man kann sagen, daß die Universität sich in einem ehrenvollen Wachsthum befinde.

3.

Neue Monatsschrift von und für Mecklenburg. Siebenter Jahrgang, 11 und 12 Stück. November und December, 1798. Schwerin, ꝛc. 8 B. in Quart.

Enthält: 1) Nachtrag zu der Abh. über den Geldverkehr in Mecklenburg, ꝛc. (8 B. S. 319.) 2) Einiges über die Berichtigung abergläubischer Volksmeinungen. 3) Anzeige einer vaterländischen Schrift: Fürstenspiegel. (8 B. S. 245.) 4) Wallfahrt nach Blüthen, von Theod. Flörke. 5) Hane an seine Mitgenossen der allg. Prediger-Wittwen- und Waisen-Verpflegungs-Gesellschaft. — Nähere Aufklärungen haben ergeben, daß der Zustand der Kasse nicht vollends so bedenklich ist, als er schien. (8 B. S. 88.) Außer dem, was hierauf Bezug hat, findet man auch verschiedene Nachrichten, die den Verf. und die meckl. Geistlichkeit betreffen. 6) Berichtigung der Bemerkung über die peßlersche Dreschmaschine, vom Hrn. Prof. Karsten. (8 B. S. 320.) 7) Anzeige einer ökonomischen Schrift. — Es ist die Abh. des Hrn. Lunquist. (8 B. S. 317.) 8) Etwas über den neuesten Stellvertreter des indischen Zuckers, oder den Zucker aus der Runkelrübe, von Hrn. Glendenberg. 9) Etwas über Pachtungs-Cessionen. — Eigentlich nur eine Anleitung das Abstandsgeld mit den Zwischenzinsen zu berechnen. 10) Nachricht, was die Runkelrübe eigentlich für eine Pflanze sey. Aus den Hamb. Addreßcomtoir Nachrichten.

4.

In den Beyträgen zu neuen Erfahrungen der Rechts- und Gesetzkunde, oder Jahrgängen der Rechtspflege bey den Holsteinschen Ober-

Obergerichten, des Jahrganges von 1795 zweiter und dritter Abtheilung, finden sich folgende auf die Academie zu Kiel Bezug habende Verordnungen. 1) Placat wegen des academischen Ehrengerichtes, vom 14 May, 1795. Es ist meistens mit dem von mir schon angezeigten Plane (4 B. S. 179) übereinstimmend. Aus den Professoren werden halbjährig ein Director, ein Substitut und ein Supernumerarius erwählt, von denen zwey nebst 6 Deputirten, deren Alternirung jetzt auf eine andere Weise eingerichtet ist, das Ehrengericht ausmachen. 2) Rescript vom 25 Nov. wegen der Policeygerichts-Behörigkeit des academischen Caffeeschenkers. Er soll dem städtischen Policeygerichte gleich den andern Gastwirthen unterworfen seyn, weil sonst in den öffentlichen Häusern keine einförmige Ordnung zu erhalten stehet. 3) Rescript vom 12. Dec. nach welchem die Universität auctorisiret wird, mit der Universität zu Jena die angebotene Convention wegen der relegirten und mit dem Consilio abeundi belegten Studenten (7 B. S. 215.) einzugehen. 4) Verordnung vom 18 Dec. wegen Prüfung der Candidaten der Rechtsgelehrsamkeit. (6 B. S. 398.)

5.

Darstellungen aus der Welt der Erlanger Musensöhne, zur Rückerinnerung und Beherzigung. Frankfurt und Leipzig, 1798. 20 Bogen in Octav.

Lebensregeln für einen Studenten, nach den gewöhnlichsten Beschäftigungen eines erlanger Studenten geordnet, und mit einer Menge zufälliger Abschweifungen versehen, machen den Inhalt dieses Buches aus, in welchem ich nichts gefunden habe, was die sonstigen Nachrichten von dieser Universität vervollständigen oder berichtigen könnte.

Annalen der Rostockschen Academie.

8. Band. 49. Stück.

Den 18. Jun. 1799.

I.

Ueber Dienstentlassung und Dienstaufkündigung. Vom D. Jacob Friedrich Rönneberg, Hofr. und Prof. zu Rostock. Berlin, bey Heinrich Fröhlich, 1799. 12½ Bogen in Octav.

Bey diesem Buche muß ich mich auf eine allgemeine Angabe seines Inhalts beschränken. Nach einer kurzen Einleitung wird in der ersten Hauptabtheilung von der Dienstentlassung nach dem Rechte der Natur und dem allgemeinen Staatsrechte gehandelt. In der zweyten Hauptabtheilung beschäftiget sich der Hr. Verf. mit den hierauf Bezug habenden römischen Gesetzen. Hier gehet er von dem Grundsatze aus, daß die positiven Gesetze zu nichts verbinden, wozu ein vernünftiger allgemeiner Volkswille der Staatsgewalt keinen Auftrag geben können; erklärt l. 6 § 6 D. de except. l. 2 C. de Prof. et Med. l. 38 C. de Decur. und l. 3 C. de Praef. Orient. et Illyr.; und prüfet zuletzt die von der seinigen abweichenden Meinungen einiger Rechtsgelehrten. In der dritten Hauptabtheilung gehet derselbe zu den deutschen Reichsgesetzen und zu einigen Provincial-Gesetzen über. Hier sind einige Paragraphen auch dem mecklenburgischen Rechte gewidmet, und ein Paar andere betreffen die Dienstentlassung eines

Landsmannes *). In einer vierten Hauptabtheilung wird die Dienstentlassung nach seynsollender Sitte und Gewohnheit einer halbjährigen Dienstaufkündigung in folgenden 7 Abschnitten untersucht: 1) Von dieser vermeintlichen Sitte im Allgemeinen; 2) Wie dann, wenn die Dienstaufkündigung im Bestallungsbriefe vorbehalten worden? 3) Läßt sich denn doch wohl nicht durchs Herkommen die in den Bestallungsbriefen gewöhnlich vorbehaltene Clausel der Dienstaufkündigung rechtfertigen? 4) Was muß nun aber auch der Staat thun, wenn ihm ein brauchbarer Beamte den Dienst kündiget? 5) Was ist jedoch sodann zu thun, wenn der Beamte das Vertrauen des Regenten verloren hat? 6) Von den Folgen einer eigenwillkührlichen Dienstaufkündigung für den Staat; so wie auch davon: ob der Staat in Verlegenheit kommen könne, wenn die Aufkündigungs-Clausel in den Bestallungsbriefen aufgehoben würde; 7) Wie ist das Rechtsverhältniß in Rücksicht auf Dienstentlassung, beym tödtlichen Hintritt des bisherigen Staatsregenten?

Man wird aus dieser Inhaltsanzeige schon abnehmen, daß der Hr. Verf. die Dienstentlassung eines Beamten misbillige, so lange nicht durch rechtliches Erkenntniß ausgemacht ist, daß er diese Strafe durch sein Betragen verwirkt hat.

Um

*) Da diese Abschnitte einige meiner Leser noch etwas näher, als das übrige interessiren mögten, so setze ich noch die Rubriken der Paragraphen hieher: I. Was wegen dieses Gegenstandes in den Gesetzen meines Vaterlandes Mecklenburg geschrieben stehet, und zwar in den sogenannten Iustissimis Decisionibus imperialibus. (Nr. 483.) II. Warum diese kayserlichen Decisionen mit zu den Landes-Grundgesetzen gehören. III. Was wegen Dienstentlassung in den Landes-Reversalen von 1572, (Art. 4.) IV. und was deshalb im Assecurations-Reverse vom Jahr 1621, (Art. 41.) verheissen worden. V. Anwendung dieses verheissenen Fürstenwortes. — X. Was die churbraunschweigischen Kriegsartikel wegen einer Dienstentlassung enthalten. XI. Warum also die dennoch geschehene eigenwillige Entlassung zweyer churhannöverscher Officiere unerklärbar ist.

2.

Um die Nachricht von der in Vorschlag gekommenen hiesigen gelehrten Zeitung (7 B. S. 154. 8 B. S. 201.) bis zu dem jetzigen Zeitraume fortzusetzen, ist noch nachstehende Notiz hinzuzufügen. Das Concilium überreichte das Erachten der Committe im November 1796 der herzogl. Regierung mit der Anzeige, daß die Ausfertigung der hiesigen gelehrten Zeitung, zu deren Herausgabe man sich vorläufig schon bereit erkläret hatte, von der Anweisung des dazu nöthigen Unterstützungs-Fonds abhängen werde. Eine genaue Ausrechnung der erfoderlichen Summe sey unmöglich gefunden, indem diese sich erst durch die Erfahrung mehrerer Jahre im Durchschnitt berechnen lasse: aber ganz geringe könne sie nicht seyn, da die Menge und Kostbarkeit der zu diesem Zweck anzuschaffenden Bücher, und die sowohl in Absicht auf die Erlangung der Hülfsmittel, als in Absicht auf den Debit der Zeitungen ungünstige Lage Rostocks die Ausführung erschwere. Man schlug also vor, zum Fond für diese gelehrten Zeitung diejenigen 12151 Rthlr. 3 ßl. Zinsen über das Alterum tantum, welche in dem Vergleiche von 1793 (4 B. S 316. § 3.) zur landesherrlichen Gnade verstellet worden, anzuwenden, diese Summe als ein zinsbares Kapital von herzogl. Kammer übernehmen zu lassen, und die davon jährlich fallenden 600 Rthlr. Zinsen zum Unterstützungs-Fond der gelehrten Zeitung zu bestimmen: wodurch denn auch mittelbar die Universitäts-Bibliothek eine erhebliche Beyhülfe, deren sie noch so sehr bedarf, erhalten würde. Zugleich hofte man, daß die Bewilligung der Postfreyheit innerhalb Landes kein Bedenken finden werde. Auf diesen Antrag ist aber bisher die höchste Resolution nicht erfolget.

Wie nothwendig es sey, für einen dauerhaften Fond, und eine nur dadurch zu bewirkende feste Einrichtung zu sorgen, hat seit 1796 das Beyspiel zweyer andern gelehrten Zeitungen ergeben. Das erste und hauptsächlichste bot die leipziger gelehrte Zeitung dar, die sich

als eine Privatunternehmung seit vielen Jahren, ich meine seit 1715, erhalten hatte, aber mit dem Jahre 1796 eingegangen ist. Unstreitig ist L. wohl derjenige Ort in Deutschland, welcher die meisten Hülfsmittel zu einer gelehrten Zeitung darbietet. Durch die Messen hat man dort eine bequeme Gelegenheit, aus allen Ländern Bücher zu erhalten, und solche auf andern Wegen, als durch die Posten zu bekommen. Die Menge von Buchhändlern und Commissionairen macht es möglich, manche Novität zur Durchsicht zu haben, die man an andern Orten kaufen muß. Die academische und Raths-Bibliothek, noch mehr aber die vielen beträchtlichen Privatbibliotheken, und selbst der Vorrath dortiger Antiquare, liefern gewöhnlich die zur Vergleichung erfoderlichen Bücher und ältern Ausgaben: wenn sie dort nicht sind, kann man sie aus Dresden, Wittenberg, Halle, Jena, Weimar, Erfurt, Gotha, und mehreren umliegenden Oertern bald und ohne große Kosten leihen. Auch sind verhältnißweise in L. mehr Mitarbeiter, als an den meisten andern Orten aufzufinden. Gleichwohl kränkelte die Zeitung, so lange ich sie kenne, das ist über 30 Jahre, weil sie keinen eignen Fond, keine feste Einrichtung, keine bezahlte Mitarbeiter hatte. Was sollte man denn bey einer rostockschen gelehrten Zeitung erwarten, wenn man sie aufs Gerathewohl anfangen wollte, da uns alle jene Vorzüge fehlen. Die zweyte gelehrte Zeitung, deren hier zu erwähnen ist, ist die würzburger, welche ungeachtet ihrer neuen Einrichtung, und ungeachtet deren Redacteur, Hr. Prof. Köl, selbst einen Buchhandel angefangen, dennoch mit dem Jahre 1798 schon wieder eingegangen seyn würde, wenn nicht der Fürstbischof durch seine Unterstützung solches abgewandt hätte. Hiebey ist aber wieder eine Veränderung in der Einrichtung erfolget: die Zeitungen selbst sind ausschließend den Recensionen gewidmet, und die litterarischen Intelligenzsachen sind in Beylagen verwiesen, die außerdem noch Original-Aufsätze über wissenschaftliche Gegenstände, kurze Nachrichten von academischen

mischen Schriften, neue Entdeckungen oder Beobachtungen in Wissenschaften und Künsten, Nachrichten von Fortschritten der Industrie und Künste im Würzburgischen, und Beyträge zur Geschichte desselben, letztere hoffentlich mit einer etwas strengern Auswahl, als in den beyden vorigen Jahrgängen, enthalten sollen.

Wer diese Vorfälle, und die Geschichte der ehemaligen rostocker, hamburger, altonaer, helmstädter, hallischen, frankfurter, und mehrerer andern gelehrten Zeitungen erwägt, wird die Nothwendigkeit der von der Committe untergelegten Grundsätze leicht erkennen. Immer wird es besser seyn, dergleichen gar nicht anzufangen, als sie in einer dürftigen Gestalt auftreten, und nach einigen Jahren unrühmlich wieder verschwinden zu lassen.

3.

In dem Allgemeinen litterarischen Anzeiger für die Jahre 1796 und 1797 (8 B. S. 14. 273.) sind auch mehrere Notizen enthalten, welche sich auf die mecklenburgische Gelehrten-Geschichte beziehen. Einige Artikel sind von dem Hrn. S. R. Dietz eingesandt, der aber in der Folge schon erkläret hat, daß er an keinem anonymischen Inserate weiter Antheil habe, andere sind aus der Feder des Hrn. Doct. Roppe: ob außer diesen beyden sonst noch ein Correspondent über einheimische Gegenstände vorhanden sey, und wer dies sey, ist mir unbekannt. Manche darin enthaltene Nachrichten sind nicht ganz richtig, und, wie man aus häufigen unzutreffenden Ausdrücken ersehen kann, aus unzuverlässigen Quellen geschöpft. Das Erheblichste wird man aus diesen Annalen berichtigen können: ein Paar Notizen will ich denn doch anführen, theils um die aus diesen Blättern noch nicht zu entnehmende Berichtigung nachzuholen, theils um die Unzuverlässigkeit solcher Berichte kennbar zu machen. I. Der Sohn des Hrn. H. R. Rönnberg, welcher mehrere Artikel in Archenholz Minerva, und den Hof Ludwigs

XVI von Augenzeugen geschildert, 1 B. Gött. 1796, übersetzt haben soll, heißt nicht Georg Simon Conrad, sondern Friedrich Wilhelm. II. Hr. Prof. Brodhagen in Hamburg ist von der philosophischen Facultät dem Concilio nicht zum Prof. der Mathematik vorgeschlagen, folglich auch dieser Vorschlag nicht zurücke genommen worden: sondern der erste und einzige Vorschlag lautet so, wie ich ihn vormals (7 B. S. 39.) angegeben. III. Richtig mag es seyn, daß Hr. A. v. Kampz an einer historischen Entwickelung der heutigen Verfassung des Herzogthums Mecklenburg-Stargard gearbeitet; und es ist zu wünschen, daß er sie vollende und durch den Druck bekannt mache: aber im Junius 1797 konnte eben so wenig gesagt werden, daß sie nächstens erscheinen werde; als IV. daß die dritte Abtheilung von des Hrn. Prof. Webers Abhandlung über Injurien und Schmähschriften zu Michaelis 1797 ganz unfehlbar herauskommen werde. Hoffentlich werden diese Beyspiele unrichtiger und zweckloser Nachrichten genügen. — Beyläufig findet sich auch eine für die Geschichte unsers Landes bemerkliche Notiz, nämlich ein Verzeichniß sämmtlicher seit 1663 bis den 25. Apr. 1788 gegen die Erkenntnisse des Reichskammergerichts bey der Reichsversammlung durch die Reichsdictatur angebrachten Recurse. Aus demselben erhellet, daß in diesem Zeitraum der 1752 wegen der mandelslohischen Schuldforderung ergriffene Recurs der einzige mecklenburgische ist.

4.

Supplement zu der neuen Monatsschrift von und für Mecklenburg, 4 Stück, zum Monat December 1799. Schwerin ꝛc. $4\frac{1}{4}$ Bogen in Quart.

Enthält: 1) Gedanken über die Gedanken eines Landpredigers, die Einführung eines neuen Landes-Catechismus betr. (7 B. S. 395.) Nebenher noch eins und anderes als Zugabe. 2) Ein paar Worte über ei-

nen besondern Vorfall, der in der Fortsetzung der Briefe über die Erbcontracte der Prediger, S. 181, f. beyläufig erzählt wird. 3) Krankenhülfe. Stücke eines 1764 gedruckten Romans, mit einem kleinen Anhange. 4) Ob durch das in den hiesigen Landen gewöhnliche Examen der Candidaten der Theologie die Fähigkeiten derselben hinlänglich erprobt werden? — Dies Examen hat freylich nicht allein die Unvollkommenheit aller Prüfungen, sondern es ist auch nicht ganz zweckmäßig, daß es den Superintendenten übertragen ist. Da dies aber eine gesetzliche Bestimmung ist: so wird eine andere Einrichtung große Schwierigkeiten haben. 5) Ueber den Aufsatz über das geringhaltige Maaß der Flüssigkeiten an vielen Orten Mecklenburgs. (8 B. S. 248.) 6) An das Liebhaber-Theater in Rostock. — Ein kleines Gedicht. 7) Sollte man wohl wissen und bestimmen können, wenn ein gutes Honigjahr kommt? vom Hrn. P. Friedrich. 8) Ueber das Niederfallen der Soldaten beym Feuern im vordersten Gliede. Ein Beytrag zur Militair-Arzneykunde, vom Hrn. D. Masius — Es veranlasset manche Brüche, und ist nicht nothwendig.

5.

Geschichte der christlichen Glaubenslehren vom Zeitalter des Athanasius bis auf Gregor den Großen, von Joh. Christ. Friedr. Wundemann, Prediger zu Wahlkendorf in Mecklenburg-Schwerin. Zweyter Theil. Leipzig, bey Paul Gotthelf Kummer, 1799. 1 Alph. $10\frac{1}{2}$ Bogen in Octav.

In diesem Theile ist der zweyte Abschnitt des Buchs nach folgenden Abtheilungen fortgesetzt: 4 Art. Vom Menschen nach seinem ursprünglichen und gegenwärtigen Zustande. 5 Art. Von der Person Christi. 6 Art. Von dem Geschäfte und Verdienste Jesu. 7 Art. Von der Ordnung des Heils. 8 Art. Von der heil. Schrift und Tradition. 9 Art. Von den Sacramenten. 10 Art. Vom Tode, von der Auferstehung und

vom

vom künftigen Zustande. II Art. Von der christl. Kirche. Ein ganz kurzer dritter Abschnitt enthält noch einige allgemeine Bemerkungen über den Lehrbegriff dieser Periode. (8 B. S. 238.)

6.

Hr. Prof. J. C. Schwab hat in seiner Preisschrift über die Frage: Welche Fortschritte hat die Metaphysik seit Leibnitzens und Wolfs Zeiten in Deutschland gemacht? die mit den Preisschriften der Hrn. Prof. Reinhold und Abicht 1796 zusammen gedruckt erschienen ist, unter den Metaphysikern der Periode von 1760-1780, S. 90, f die Verdienste des Hrn. E. R. Tetens um diese Wissenschaft umständlich entwickelt. Für den künftigen Biographen desselben wird also dieser Abschnitt zu bemerken seyn.

7.

Unterm 10 May ertheilte die theologische Facultät ihrem Collegen, dem Hrn. Prof. Lange, die Würde eines Doctors der Theologie, und machte solches durch Affigirung und Umtheilung des gewöhnlichen Patentes bekannt.

8.

Am 30 May ertheilte die juristische Facultät dem Hrn. Adv. (Hinr. Diet.) Lud. Krüger zu Schwerin die Doctorwürde, nachdem er seine nächstens anzuzeigende Inaugural-Disputation öffentlich verlheidiget hatte.

Annalen der Rostockschen Academie.

8. Band. 50. Stück.

Den 25. Jun. 1799.

I.

Propädeutik zu jedem wissenschaftlichen Studio, von J. S. Beck, ordentlichem Professor der Philosophie in Rostock. Halle, in der Rengerschen Buchhandlung, 1799. 1 Alph. 11 Bogen in Octav.

Was der Hr. Verf. unter dem gewählten Titel verstehet, das wird sich am richtigsten übersehen lassen, wenn ich die Anzeige des Inhalts hier anführe. Der erste Theil des Buches enthält die **Elementar-Lehre** nach folgenden Unterabtheilungen, I. Von der Erfahrung, als einer Erkenntnißquelle; II. Von der Vernunft, als einer Erkenntnißquelle, und zwar 1) von dem Verstande, als dem Vermögen der Begriffe, 2) von der Urtheilskraft, als dem Vermögen der Urtheile, 3) von der Vernunft, als dem Vermögen zu schließen; III. Von der aus Erfahrung und Vernunft zusammengesetzten Erkenntnißquelle. Im zweyten Theile sollte die **Methoden-Lehre** folgen: diesen Theil konnte der Hr. Verf. aber diesmal nicht völlig ausgearbeitet liefern, weil, wie er in der Vorrede sagt, die zu der Arbeit erfoderliche Geistesruhe durch gewisse Umstände, unter andern durch den Ruf hieher, unterbrochen ward. Es ist also diesmal nur auf den letzten 6 Blättern einiges von diesem Gegenstande vorgetragen.

getragen. Daß der Hr. Verf. die kritische Behandlungsart der Philosophie zu der seinigen gewählt hat, ist aus seinen früheren Schriften schon bekannt: aus eben der Ursache also, weshalb ich mich bisher auf eine genauere Angabe des Inhalts der dahin gehörigen Abhandlungen nicht eingelassen habe, begnüge ich mich auch jetzt mit dieser allgemeinern Anzeige. Das Buch ist E. E. Rath zugeeignet.

2.

Ueber die Erbcontracte der Prediger. Eine Fortsetzung in Briefen. Veritas odium parit. Schwerin und Wismar, im Verlag der Bödnerschen Buchhandlung, 1798. 16 Bogen in Octav.

Diese Fortsetzung ist so beschaffen, daß der Hr. Verf. mit Bequemlichkeit noch ein Dutzend solcher Fortsetzungen schreiben kann, ohne daß die Sache dadurch um einen Schritt weiter kommt. Auch hier setzt er noch immer voraus, was erst zu erweisen war, daß Erbcontracte an sich ungültig sind: und nach dieser Voraussetzung liefert er unter dem Nahmen von Briefen 12 einzelne Abschnitte, die weder unter sich noch mit dem ersten Theile (7 B. S. 79.) in einer genauen Verbindung stehen. Eine kurze Anzeige ihres Inhalts wird dies näher ergeben. 1 Br. Einleitung. 2 Br. Ueber das Project, die Pfarrländereyen zu veräußern, und die Prediger mit baarem Gelde zu honoriren. Vermuthlich ist ein lustiger Kopf durch das Buch des Hrn. Verf. bewogen worden, ihm die schreckhafte Erzählung zu machen, daß die Kammer die Pfarrländereyen verkaufen, und die Prediger mit baaren Gelde besolden wolle. Was hat dies aber mit den Erbcontracten zu thun? 3 Br. Einige Ursachen schlechter Erbcontracte. An manchen Orten war der ökonomische Assistent des Predigers nicht der einsichtige und redliche Mann, der erfodert ward, einen guten Contract zu unterhandeln; an andern hatte der Prediger selbst Schuld, daß der Erbpächter sich Vor-

theile

theile bewirken konnte. (Wenn ich, so wie der Verf. von einem Falle auf alle schließen wollte, würde ich noch hinzufügen, daß die Superintendenten dies Geschäfte nicht gehörig zu dirigiren wußten, sondern sich fast ganz an die ersten Formulare hielten.) Auch sind die meisten Erbcontracte in den Jahren 1756 bis 1768 errichtet, wo durch Krieg und Viehsterben die Ackercultur darnieder lag. (Wenn nun aber auch in diesen Fällen die Erbcontracte nicht aufs Vortheilhafteste für den Prediger geschlossen wären, was noch nicht folgt, wenn man auch die Wahrheit des factischen Grundes auf den Glauben des Verf als richtig annehmen will: so ist dadurch doch weder die Ungültigkeit noch die Schädlichkeit aller Erbcontracte dargethan.) 4 Br. Ueber die Unzulässigkeit der Erbcontracte aus Gründen des mecklenburgischen Kirchen-Staatsrechte. Eine seltsame Sammlung von Argumenten. 1) Weil in der Kirchenordnung und dem Landesvergleiche die Erbpachten nicht ausdrücklich erlaubt sind, ergo sind sie unrechtmäßig. 2) Es sind bereits verschiedene Erbcontracte durch Urthel und Recht cassirt, folglich sind sie alle zu cassiren. (Wie wenn die Erbpächter darauf antworteten, es sind bereits verschiedene Prediger durch Urthel und Recht abgesetzt, also taugen sie alle nicht?) 3) Jede Kirchen-Visitation hat auch den Zweck, der Kirche und Pfarre die entzogenen Güter wieder zu verschaffen: also wird die in dem Landesvergleiche vorbehaltene General-Visitation die in Erbpacht gegebenen Aecker wieder herbeyziehen müssen. 4) Im § 506 des Landesvergleichs ist die Vertauschung der Kirchen- und Pfarr-Aecker erlaubt, also ist die Erbpacht unerlaubt. 5) In der Kirchenordnung ist vorgeschrieben, daß das Pfarrgut treulich erhalten und gebessert, und den Predigern ihre Accidentia nicht verkürzt werden sollen; und nach der Policeyordnung sollen die geistlichen Güter nicht zerrissen, verwüstet und verändert werden: also gelten Erbcontracte nicht, die wenigstens immer eine Veränderung enthalten. 6) Der Zweck der Erbcontracte kann in nichts andern be-

stehen, als in der Verbesserung der Pfarren; in der ganzen Welt heißt aber Verbesserung nichts anders, als Vermehrung der Einkünfte; dieser Zweck wird jedoch durch die Erbpachten nicht erreicht. (Wie nun aber, wenn die Vermehrung der Einnahme des Predigers weder der alleinige noch der hauptsächliche Zweck wäre?) 5 Br. **Kritische Beleuchtung einiger Erbpachtcontracte.** 6 Br. **Fortsetzung.** Da so wenig die Oerter genannt sind, an welchen diese Erbpachtcontracte geschlossen wurden, noch die Contracte und Commissions-Protocolle abgedruckt sind, aus welchen sich die vermeintlichen Mängel beurtheilen lassen, auch nicht einmal erhellet, ob der Hr. Verf. diese Papiere mit den Charten vor sich gehabt: so fehlt diesen Erinnerungen der erfoderliche Grad von Zuverlässigkeit. Die dabey angebrachten ökonomischen Grundsätze getraue ich mir nicht zu beurtheilen: aber daß der Waitzen im **Mittelpreise** zu 1 ℛ 31½ ßl., der Rocken zu 1 ℛ 3½ ßl., der Gersten zu 36¼ ßl., der Hafer zu 22¼ ßl., und die Erbsen zu 1 ℛ 5 ßl. angesetzt sind, ist doch wohl auf alle Fälle übertrieben. 7 Br. **Ueber den vermeintlichen Gewinn an Zeit und Ruhe durch die Erbverpachtung.** Die Processe über den Erbpachtcontract sollen mehr Zeit und Ruhe rauben, als die Ackerwirthschaft mit allen ihren Folgen. 8 Br. **Von dem Einfluß der Erbcontracte in die Moralität des Predigers und der Gemeinen.** Die aus den Erbpachten fließenden Streitigkeiten und Verarmung der Prediger giebt mehr Gelegenheit zu unmoralischen Handlungen, als die Ackerwirthschaft. 9 Br. **Von dem Schaden der Erbcontracte für die Wittwen der Prediger.** In einigen Erbcontracten ist die freye Wittwenwohnung in eine baare unzureichende Miethe verwandelt: in andern sind andere den Wittwen nachtheilige Clauseln eingerückt. 10 B. **Von der Unanwendbarkeit der Kammertaxe bey den Erbverpachtungen.** Daß die zur Zeit des geschlossenen Contracts angenommene Kammertaxe bey den Erbpachten auf alle

Zukunft

Zukunft nicht eben so anwendlich sey, als bey Zeitpachten, hat freylich wohl kein Bedenken. 11 Br. Vom Parifications-System und dem Nachtheil der Pfarren durch dasselbe. An vielen Orten hat man die Erbpacht auch durch die Berechnung nach den Parifications-Tabellen vermindert. (Wenn die Preise zuerst nach dem leichtern Münzfuße soviel höher angeschlagen wurden, so hat dies ja wohl kein Bedenken.) 12 Br. Unmaßgebliche Vorschläge, die bey Errichtung eines Erbcontracts nicht ganz verwerflich seyn mögten. Wie diese beschaffen sind, wird man aus den übrigen Grundsätzen des Hrn. Verf. schon abnehmen können. — Uebrigens wird meine Vermuthung, daß dieses Buch von einem Prediger geschrieben sey, dessen Acker auch in Erbpacht gegeben worden, durch einige Stellen dieser Schrift bestätiget.

3.

Das dritte Stück des vierten Bandes der neuesten Staats-Anzeigen beschließt ein kleiner Aufsatz über Universitäts-Gerichte. Folgendes ist der wesentliche Inhalt: Zu den sonderbarsten und widersinnigsten Anstalten im Staate gehören wohl unstreitig die academischen Gerichte, so wie diese bisher noch auf allen deutschen Universitäten üblich sind. Auffallend ist es, daß diese Reliquie des Mittelalters in unsern Zeiten, selbst von der preußischen Gesetzgebung so ganz unverändert beybehalten worden. Die Personen, woraus die academischen Gerichte herkömmlich bestehen, sind der jedesmalige Rector, die vier Decanen und ein Syndicus, der aber nicht auf allen Academien eine Stimme hat, sondern gewöhnlich nur Protocollist ist. Wenn also kein Jurist Rector ist, so sitzt im academischen Gericht gewöhnlich nur ein Rechtsgelehrter. Ist diese Verfassung nicht eben so sonderbar, als wenn ein Stadtgericht so besetzt würde, daß alle Jahre einer der Stadtprediger, der Stadtärzte, der in der Stadt wohnenden Advocaten, und der Lehrer an der großen

Stadtschule zu Mitgliedern erwählt, und der Vorsitz unter diesen abwechselnd gemacht würde. Unter den Universitäts-Gerichten stehen auf mehreren Universitäten auch die Professoren selbst. Dies halte ich für sehr schädlich, denn es giebt oft genug der Kabale gegen Collegen ein freyes Feld: ist der Rector einem Collegen nicht grün, so findet er während seiner jährlichen oder halbjährlichen Regierung immer Gelegenheiten, ihn das fühlen zu lassen, und dies befördert gewiß keine collegialische Verträglichkeit, keine partheylose Justiz. Professoren sollten gleich andern Eximirten unter den höhern Landescollegien stehen. Aber sollen denn den Universitäten die Gerichte ganz abgenommen werden? Das hieße gleich zur Amputation schreiten, wenn ein Glied noch gerettet werden kann, und würde wieder nichts taugen. Denn wer sollte die bisherige Universitäts-Gerichtsbarkeit verwalten? Etwa die Stadtgerichte? Daraus würde manches noch schädlichere Uebel entstehen. Die meisten dem academischen Gerichte unterworfenen Personen sind Studenten, also junge Leute, die mehr disciplinirt, als um mich des Ausdrucks zu bedienen, justificirt werden müssen: und hiezu schicken sich die Magistrate nicht, sondern weit besser die Lehrer. Folglich müssen die Universitäten allerdings eine Art von Gerichtsbarkeit behalten, aber nur insoweit sie zweckmäßig ist. Sollte es nicht gut seyn, ihnen folgende Verfassung zu geben? Sie hätten, um alle Einrede von Partheylichkeit zu benehmen, zwey Instanzen: die untere, wobey alle Klagen zuerst angebracht würden, bestünde aus dem Rector, dem Decan der Juristen-Facultät, und dem Syndico oder Secretair mit Stimmenrecht: die öbere aus dem Rector, der ganzen Juristen-Facultät, und dem Syndico oder Secretair, aber letzteren ohne Stimmenrecht. (Der Rector und der Decan hatten aber an der gravirlichen Urthel schon Theil.) Wenn es nicht auf Relegation oder derselben gleiche (?) Strafen ankommt, wäre diese zweyte Instanz inappellabel: in diesen Fällen aber fände noch eine Appellation an den ganzen Senat statt.

Dem

Dem academischen Gerichten blieben nur unterworfen, alle Studirende, deren Hofmeister und Bediente, und die Bedienten der Universität. Außer diesen aber keine andere Universitäts-Bürger, sondern diese würden an die Stadtgerichte verwiesen. (Wenigstens würden in Absicht des Buchdruckers mancherley Gründe eine Ausnahme fodern. Und wohin sollen Privatdocenten und Sprachmeister gehören?)

4.

Anleitung zum richtigen Verstande der Offenbarung Johannis, von Christian Gottlob Thube, Pastor zum Baumgarten im Mecklenburgischen. Zwote, ganz umgearbeitete Auflage des Büchleins: Was in einer Schnelle geschehen muß. Schwerin und Wismar, in der Bödnerschen Buchhandlung, 1899. 10 Bogen in Octav.

Von dem Inhalte dieses Buches darf ich hier nur soviel bemerken, daß der Hr. Verf. die Offenbarung Johannis mit andern für eine Prophezeyhung derjenigen Schicksale hält, die der christlichen Kirche bevorstehen würden, und zwar nach seiner Rechnung bis zum Jahre 1836; und daß er nach solcher Voraussetzung das Vergangene auf die Geschichte anzuwenden, und das Zukünftige vorher zu sagen versuchet. Für mich hat die Offenbarung Johannis nie Interesse genug gehabt, um ihre Ausleger zu lesen: ich kann also nicht bestimmen, wie weit die gegenwärtige Schrift mit andern Erklärungen übereinstimmet. Auch muß ich gestehen, daß das Durchlesen dieses Buchs mir keinen größern Glauben an die Brauchbarkeit der für mich unverständlichen Offenbarung und an die Möglichkeit einer irgend wahrscheinlichtn Deutung ihres mystischen Inhalts verschaffet hat. Ich begnüge mich also die Ueberschriften der einzelnen Abschnitte anzuführen. 1 Kap. Vorerinnerung, 2 Kap. Nähere Betrachtung der Offenbarung Johannis, 3 Kap. Die prophetische Zeitmaße, 4 Kap. Das Weltalter, 5 Kap. Zeitordnung der apocalyptischen Weissagungen, 6 Kap. Vergleichung

gleichung der Weissagung mit dem Gange der Geschichte. 7 Kap. Was noch zukünftig ist. Wer mehr wissen will, muß alles im Zusammenhange durchsehen.

5.

Des weiland *Grafen Rochus Friedrich zu Lynar*, Herrn der freyen Standesherrschaft Lübbenau, Kön. Dänischen geheimen Conferenzministers, Statthalters von Oldenburg und Delmenhorst, Ritters vom Elephanten-Orden, u. s. w. hinterlassene Staatsschriften und andere Aufsätze vermischten Inhalts. Zweyter Band. Hamburg, bey Benjamin Gottlob Hofmann. 1797. 2 Alph. 7 Bogen in Octav.

Enthält die Actenstücke von der Convention von Kloster Seven, nebst einigen andern hierauf Bezug habenden Stücken. In der Vorrede wird ein in des Königs von Preußen Werken auszugsweise angeführter Brief für untergeschoben erklärt.

6.

Predigten für Ungelehrte, von Ernst Johann Theodor Brückner, Prediger zu Neubrandenburg im Mecklenburgischen. Erster und zweyter Band. Flensburg und Leipzig, in der Kortenschen Buchhandlung, 1797. 1798. 2 Alph. 1 Bogen und 2 Alph. 5 Bogen in Octav.

Wieder die Gewohnheit der Buchhändler ist auf dem Titel nicht angezeigt worden, daß dies ein neue Auflage eines schon bekannten Buches sey. Vermuthlich werden also auch keine Veränderungen vorgenommen seyn.

Nachricht.

Außer dem gewöhnlichen Register für diesen Band wird noch ein allgemeines Register für alle bisherigen acht Bände nachgeliefert werden, um dadurch den Besitzern den Gebrauch dieses Werkes zu erleichtern, und zugleich einige Verbesserungen anzubringen, deren die bisherigen einzelnen Register annoch bedurften.

Register.

I.

Mecklenburgische, oder von Mecklenburg hauptsächlich handelnde, oder auf einheimische Gelehrte sich hauptsächlich beziehende Schriften.

Ackermann, G. C. B. Ermunterungen an junge Christen, 79.
Aepinus, F. J. Geschichte von Mecklenburg, 3 Th. 257.
Beck, J. S. Propädeutik, 392.
Belitz, C. A. Rede bey Einweihung neuer Fahnen, 40.
Gr. v. Beust, F. Zwey fürstl. Schwestern aus dem Hause Mecklenburg, Stammütter des Kur- und Fürstl. Hauses Sachsen, 312.
Bouchholz, F. G. A. und Becker, J. H. Auszüge aus medicinischen Probe- und Einladungs-Schriften, 1 Band, 351.
Buonaparte der Welteroberer, von J. A. Sparwitz, 360.
Brückner, E. J. T. Predigten für Ungelehrte. N. A. 400.
Calender von 1799, 223. Staatscalender, von 1798, strelitzischer, 80. von 1799, schwerinscher, 321. strelitzischer, 288.
Dahl, J. C. W. obs. ad prophetarum minorum loca, 121.
Dietz, J. C. F. Antitheätet, 119.
Dräseke, J. C. Beschr. eines Instr. zum Feldmessen, 279.
Dreves, G. Result. der phil. Vernunft über die Natur der Sittlichkeit, 2 Th. 104.
Engel, C. C. wir werden uns wiedersehen, N. Aufl. 144.
Erachten in der schulenburgischen Fideicommißsache, 155.
Eschenbach, J. C. Progr. wie der studirende Rechtsgelehrte seine jurist. Collegia einrichten könne, 289.
Evers, C. F. meckl. Münzverfassung. 1 Th. 265.
Fischer, C. A. Rede bey Einweihung neuer Fahnen, 40.
Fürstenspiegel, (von J. J. Engel) 245.
Gerling, C. L. Auszüge aus seinen Predigten, 18, 19, 20 Jahrg. 64.
Haben sich die Herzöge durch Feilbietung der Domanial-Güter ums Vaterland verdient gemacht? von L. B. V. 231.
Hansen, J. M. der Jüngling, 112.
Hartmann, J. Geschichte seines Lebens, 161.
Hennings, O. F. E. Gebete für Kinder, 128.
v. Kampz, C. H. C. A. einige Worte über das Besteurungs-Regal, 232.
Kegebein, G. F. Fabeln, Erzählungen u. geistl. Lieder, 126.
Köppen, D. J. die Bibel, ein Werk der göttl. Weisheit, 2 Aufl. 1 Th. 14. 2 Th. 311. die christl. Freyheit und Gleichheit, 327.

Köve, J. P. Tabellen für den Landkaſten und Gutsbeſitzer, 209.
Kortum, J. C. P. Beſchreibung eines wendiſchen Monuments, 329.
Landtag, der meckl. von 1798, 377.
Link, H. F. Grundriß der Phyſik, 73. Philoſophiae botanicae prodr. 145.
Lunquiſt, C. H. C. Anleit. die Bauerwirthſchaft durch die Stallfütterung zum höhern Ertrage zu bringen, und Gedanken über die Anlegung öcon. Lehrſchulen, 217.
Gr. zu Lynar, R. F. Staatsſchriften, 2 B. 400
Manzel, E. J. F. meckl. Staatskanzley, 3 Th. 369.
Monatsſchrift von und für Mecklenburg. Siebender Jahrgang, 1, 2 St. 87. 3, 4 St. 114. 5, 6 St. 151. 7, 8 St. 190. 9, 10 St. 318. 11, 12 St. 383. Supplement, 1 St. 96. 2 St. 159. 3 St. 248. 4 St. 390.
Müllers, J. P. A. Antrittspredigten in Aurich, 352.
Niemann, G. diſs. prodr. idiotici Meckl. cum medicam. domeſt. indice, 273.
Nordin, P. diſs. de congruentia relig. ration. et chriſt. huiusque praeſtantia, 249.
Norrmann, J. P. G. geogr. hiſt. Handbuch, 2 B. 4 Th. 1 Abth. (Darſtellung des Schweizerlandes, 4 Th. 1 B.) 153.
Gr. v. Potocki, J. voyage dans quelques parties de la Baſſe Saxe, 185.
Prüfung des Erachtens über die ſchulenburgiſchen Fideicommißſache, 156. Anmerkungen dazu, 156.
v. Quiſtorp, J. C. rechtl. Bemerkungen, 2 Th. 55.
Rönnberg, J. F. über Dienſtentlaſſung und Dienſtaufkündigung, 385.
Rußwurm, J. B. W. Progr. über öffentl. Würdigung guter und böſer Handlungen auf Schulen, 296. Unterſuchung über den Urſprung der Evangelien, ꝛc. 1 Th. 367.
Schauſpiele, der zehnte December, von A. Wilke, 376.
Schertling, J. C. Pred. ein Wort des Rühmens aus der Erfahrung, der Herr lebet, 16.
Schmidt, F. C. einzig mögl. Art, gutes Geſinde zu erhalten, 2 Aufl. 135.
Schmidt, J. G. Einladung zur Schulprüfung, 183.
Schmidt, J. J. Aeußerungen über ein Syſtem in der Pflanzenkunde, 264. über die pſychologiſche Behandlungsart der Krankheiten des Organs der Seele, 54.
Schmidt, J. L. Lehrbuch von Klagen und Einreden, herausgegeben von A. D. Weber, 281.
Siberth, F. W. Skizze einer neuen Theorie der Klagen und deren Beſtreitungen, 241.
Simonis, F. Taſchenbuch zur Beförderung der Religiöſität, 240.
Thube, C. G. über die nächſtkommenden 40 Jahre, 3 Aufl. 199. Anleitung zum richtigen Verſtande der Offenbarung Johannis, 2 Aufl. 399.

v. Türk, W. Verzeichniſs ſeiner Inſectenſammlung. 344.
Ueber die Erbcontracte der Prediger, Fortſetzung, 394.
Ueber Proteſtantismus, Catholicismus, ꝛc. von Herm. Proteſtant, 2 Aufl. 361.
Uhlig, J. H. über Popularität im Prrdigen, 32.
Velthuſen, J. C. Synodal-Magazin, 2, 3 B. 166. über Wiſſen und Glauben, 344. Ueberſicht der wichtigſten Religionswahrheiten, 359. chriſtl. Heldenmuth, 4 Aufl. 375.
Velthuſen, J. C. Kühnöl. C. G. und Ruperti, G. A. comment. theol. Vol. IV, 120. Vol. V. 304.
die Verbindungen zwiſchen Sachſen-Gotha u. Mecklenburg-Schwerin, 200.
Vogel, S. G. zur Nachricht und Belehrung der Badegäſte in Doberan, 49. über die Seebadecuren, 359.
Voß, J. L. ſollte die Veränderung der Kirchenliturgie zuträglich ſeyn? 191.
Weber, A. D. über Injurien und Schmähſchriften, 2 Abth. 2 Aufl. 177.
Wieſe, W. V. Prog. über die Herausgabe und Aufnahme der Adminiſtrationsrechnungen, 25. über die Competenz der Ehegatten nach getrennter Ehe, 65.
Witte, S. S. über den Nutzen des Studiums der Alten, 81.
Wundemann, J. C. F. Geſch. der Glaubenslehren, 1 Th. 238. 2 Th. 391.
Ziegler, W. C. L. Geſch. der kirchlichen Verfaſſungsformen in den erſten 6 Jahrhunderten, 113.

II.

Auswärtige Schriften, in denen beyläufig von Mecklenburg oder mecklenburgiſchen Gelehrten etwas vorkommt.

Anzeiger, allg. litterariſcher von 1796 und 1797. 389.
Arnould Syſtem der Seehandlung und Politik, ꝛc. 335.
Erfurter gel. Zeitung, von 1796, 5.
Fabri, J. F. Magazin für die Geographie, Staat nkunde und Geſchichte, 2 B. 204.
Feyerlichkeiten bey dem Einzuge des Erbprinzen von Gotha mit Dero Frau Gemahlin, 79.
Häberlins Staatsarchiv, 11 H. 136.
Journal für Prediger, 1-30 B. 290.
Rauſch med. u. chirurg. Erfahrungen, 80.
Kirchen- und Ketzer-Almanach für 1798, 208.
Kleins Annalen, 16 B. 160.
Lathams Ueberſicht der Vögel, 3 B. 294.
Meuſel, J. G. gelehrtes Deutſchland, fünfte Ausgabe, 1, 2 B. 358.

Zöllner, J. F. Reise durch Pommern nach Rügen und Mecklenburg, 9.

III.

Biographische und bibliographische Nachrichten.

Ackermann, G. C. B. 114. 151. 191. 318.
Aepinus, F. A. 112.
Aepinus, F. J. 358.
Aepinus, F. U. T. 358.
Aspontanus, J. 358.
Babst, D. B. 358.
Beck, S. J. 47. 264. 358. 376.
Becker, H. V. 151. 208.
Behm, C. L. J. 358.
Berlin, J. E. F. 321. 358.
Böckler, E. J. 208.
Borcholten, J. 135.
Bouterweck, F. 47.
v. Brandenstein, A. G. 321.
Brinkmann, J. J. 208.
Brodhagen, P. H. C. 390.
Brückner, E. T. J. 208.
Buchholz, J C. 368.
Capobus, J. 208. 358.
Chyträus, D. 114. 133. 135.
Dahl, J. C. W. 358.
Dankwarth, L. J. J. 358.
Detharding, G. Theol. I. 208. 224. 359.
Detharding, G. Theol. II. 208. 224.
Detharding, G. G. 294.
Dietz, J. C. F. 240. 389.
Ditmar, E. F. 359.
Döderlein, C. A. 259.
Eduard genannt Stern kündigt Feyerstunden an, 328.
Eggers, 115.
Eggert, J. C. 359.
Elfreich, J. C. 87. 115.
Engel, C. C. 359.
Engel, J. J. 232. 246. 359.
Evers, A. 114. 152. 190.
v. Ferber, C. C. F. 321.
Flörke, E. 152.
Flörke, F. J. 359.
v. Flotow, A. A. W. 321. 359.
Friederich, J. P. 96. 208. 391.
Fuchs, A. F. 208.
Genzmer, G. B. 293.
Giesebrecht, B. C. J. 208.
Glendenberg, J. G. C. 383.

Göß, G. F. D. 47.
Graumann, P. B. C. 359.
v. Hahn, F. 10.
Hane, P. H. 88. 383.
Hartmann, J. D. 152. 161. 208.
Hartwig, F. W. 136.
Hecker, P. J. 11. 223.
Hennemann, C. U. L. 157.
Hesbusius, T. 134. 135.
Hieronymi, J. F. H. 56.
Josephi, W. 288.
v. Kamptz, C. H. C. A. 240. 390.
Karsten, F. C. L. 63. 88. 96. 248. 280. 320.
Karsten, J. C. G. 159.
Koch, A. F. W. 224.
Köppen, D. J. 290.
Koppe, J. C. 390.
Kortüm, J. C. P. 151.
Kosegarten, F. F. 115.
Krüger, H. D. L. 392.
Krug, W. T. 47.
Lange, S. G. 119. 256. 392.
Link, H. F. 56. 72. 352.
Mantzel, C. G. 32. 114. 191. 290.
Mantzel, E. J. F. I. 258. 260.
Martini, C. D. A. 6.
Masch, A. G. 185. 331.
Masius. G. F. 191. 320. 391.
Mauritii, F. M. 320.
Mellin, G. S. A. 48.
Möller, V. C. 293.
Müller, J. P. A. 231. 260. 338.
Niemann, G. 216.
Nolde, A. F. 80. 223. 352.
Nordin, P. 192.
v. Oerzen, G. D. 160. 321.
Paulus, H. E. G. 118.
Pegel, M. 135.
Petersen, J. C. 224.
Piper, F. 115. 240.
Plagemann, G. L. O. 151.
Plitt, J. H. 322.
Pries, J. H. II. 293.
Quistorp, B. F. 293.
Rath, W. C. A. 184.
Rönnberg, F. W. 389.
Röper, F. L. 191.
Rudloff, F. A. 321.
Sachse, J. D. W. 6. 352.
Schadeloock, G. 16.

v. Schlieffen, M. E. 321.
Schmidt, C. C. E. 119.
Schmidt, C. F. 320.
Schmidt, J. E. C. 119.
Gr. v. d. Schulenburg, A. C. F. 288.
Schumacher, C. W. C. 191. 320. 322.
Siemssen, A. C. 88. 96. 160.
Siggelkow, F. W. C. 88.
Simonis, F. 88. 115. 151. 190. 318. 320.
Societäten, gelehrte, meckl. Mitglieder derselben, 48. 56. 72. 280. 321.
Sparwitz, J. A. 360.
Steinhoff, J. C. 56. 322.
Strever, C. M. C. 224.
Studemund, C. F. 291.
Sturz, C. 114.
Terens, J. N. 392.
Timm, J. C. 322.
v. Türk, C. W. C. 322.
Tychsen, O. E. 6. 48. 121.
Uhlig, F. A. 115.
Velthusen, J. C. 290. 291. 293.
Visbeck, J. C. L. 48.
Vogel, S. G. 322.
Voß, C. J. 190. 320.
Weber, A. D. 281. 390.
Wilke, A. 376.
Ziegler, W. C. L. 6. 304.

IV.

Nachrichten, die Geschichte und Verfassung der hiesigen und der bützowschen Academie betreffend.

Bibliothek, 239.
Convictoristen, Prüfungen derselben, 127. 167.
Disciplin der Studenten, 286.
Festprogrammen, 1798, Ostern, 25. Pfingsten, 65. Weynachten, 289.
Lections-Catalogen, 1798, Mich. 129. 1799, Ostern, 305.
Nomination zur erledigten philosophischen Professur, 47. 390.
Orden, Constantisten-Orden, 2. 25. 49. 75. 97. 121.
Prinzen, die seit der Restauration auf der Academie studiret haben, 2) Georg Friedrich Carl Joseph, von Mecklenburg-Strelitz, 345.
Promotionen, — I. Doctoren, 5) S. G. Lange, 392. Licentiaten, 1) P. Nordin, 192. — II. 9) H. D. L. Krüger, 392. — III. 15) G. Niemann, 216. — IV. 20) J. D. Hartmann, 152.
Rectoren seit der Restauration, 10) J. C. Eschenbach, 97.

Reichscontingent, 169. 177.
Rescripte, vom 13 Apr. 1796, 128.
Stipendien, von Bassewitz-Dalwitzisches, 271.
Vermächtnisse, kleineres smithsches, 261.
Zeitung, gelehrte, 201. 209. 219. 387.

V.

Academische Einrichtungen im Allgemeinen, und Nachrichten von auswärtigen Academien.

A.

Acten, Urkunden und Nachrichten zur neuesten Kirchengeschichte, 3 Bände, 313.
Anzeiger, allg. litterarischer, 1796 und 1797. 41. 273.
Baader, C. A. Reisen, 89.
Beyträge zu neuen Erfahrungen der Rechts- und Gesetzkunde, 1795, 2, 3 Abth. 383.
Briefe über Halle, 85.
Brunn, F. L. Magazin, 7.
Darstellungen aus der Welt der erlanger Studenten, 384.
Heyne, L. G. Prog. über die Ferien, 162.
Jahrbuch der Universitäten, ꝛc. 1 B. 2 H. 137. 3 H. 193. 4 H. 380.
Justi, C. W. und Mursinna F. S. Annalen der deutschen Universitäten, 233. 249. 266. 283.
Kant, J. Streit der Facultäten, 297.
Klein, E. F. Annalen, 13 B. 17. 15 B. 105. 116.
Der Kosmopolit, 1798, Febr. 308.
Kunhardt, H. Beyträge zur Gesch. der Univ. Helmstädt, 1 H. 132.
Monatsschrift, deutsche, 1798, Jul. 336.
Plouquet, G. W. der Arzt, 332.
Schlegel, G. Beschreib. der Univ. zu Greifswald, 57. 65.
Staatsanzeigen, neueste, 1 B. 213. 2 B. 215. 3 B. 263. 293. 4 B. 397.
Statuten der Societät für die Mineralogie zu Iena, 184.
Thorild, T. disc. ordo reipubl. litterar. et biblioth. vere academ. idem, 102.
Ueber die Univers. in Deutschland, besonders in den preuß. Staaten, 337. 345. 353. 361.
Ueber Leipzig, 1 Aufl. 146. 2 Aufl. 373.
Ueber öffentliche Lehranstalten, insbesondere über Lectionscataloge auf Universitäten, 1 B. 295.
Urkunden zur neuesten Univers. Gesch. von Salzburg, 174.
ein Wort im Vertrauen über die Facultäten der Univ. Leipzig, 336.
Zeichnung der Univ. Jena, (von A. Kühl,) 33.
Zöllner, J. F. Reise durch Pommern ꝛc. 11.

Accouchirhaus in Jena, 34. in Marburg, 269.
Alumneum in Altdorf, 233.
Altdorf, 91. 233.
Anatomische Anstalten in Greifswald, 62. in Jena, 34. in Ingolstadt, 267. in Leipzig, 148. in Pavia, 41. 46. in Prag, 276. in Würzburg, 93.
Arme Studenten, 357.
Bamberg, 94. 234.
Bibliotheken, 102. zu Bamberg, 95. zu Breslau, 234. zu Duisburg, 235. zu Erfurt, 143. 235. zu Erlangen, 92. zu Frankfurt, 237. zu Genf, 155. zu Gießen, 250. zu Greifswald, 12. 60. zu Heidelberg, 251. zu Helmstädt, 252. zu Ingolstadt, 90. 267. zu Königsberg, 267. zu Kopenhagen, 277. zu Leipzig, 148. zu Marburg, 269. zu Olmütz, 270. zu Pavia, 41. 47. zu Salzburg, 91. zu Wien, 285. zu Würzburg, 93.
Bologna, 44.
Botanische Gärten, zu Greifswald, 13. 61. zu Helmstädt, 252. zu Jena, 34. zu Ingolstadt, 267. zu Leipzig, 148. zu Marburg, 269. zu Pavia, 47. zu Würzburg, 93.
Breslau, 2. 34
Burse in Tübingen, 283.
Coffeeschenker, academischer, in Kiel, 384.
Cartelle, 198. 384.
Catechetisches Institut zu Helmstädt, 253.
Chemisches Laboratorium zu Pavia, 47.
Chirurgisch-clinische Anstalt zu Göttingen, 272.
Clinicum in Jena, 34.
(Coburg,) 381.
Collegien-Gebäude, großes Collegium in Erfurt, 235. in Frankfurt, 237. in Greifswald, 12. 59. in Göttingen, 250. Juleum in Helmstädt, 133. 252. Georgianum, Albertinum und Wilhelminum in Ingolstadt, 266. Collegia und Collegiaturen in Leipzig, 368. Archigymnasium in Pavia, 42. 45. Carolinum in Prag, 276. in Salzburg, 91. marianisches und hochmannsches Stift in Tübingen, 284.
Collegienhalten der Studenten in Salzburg, 214.
Concilium, Deputation und Universitäts-Gericht zu Göttingen, 279. Concilium generale, officium academicum und officium decanale zu Halle, 17. Consistorium, Concilium arctius und Syndikats Gericht zu Jena, 256.
Convictorium, zu Frankfurt, 236. zu Greifswald, 67. zu Helmstädt, 253. zu Jena, 34. zu Königsberg, 267. zu Leipzig, 150. 268. zu Rinteln, 284. zu Wittenberg, 286.
Disciplinargsetze für die preuß. Universitäten, 105. 293. besondere Verordnungen gegen die Tumultuanten, 225.

Disciplinar-Strafen, 362. Geldstrafen, 23. Carcer, 24. Gefängniß, 228. körperliche Züchtigung, 22.
Duelle, 7. 35. 308. 356.
Duisburg, 198. 234.
Ehrengericht, 384.
Erfurt, 6. 143. 235.
Erlangen, 92. 137. 144. 317. 381. 384.
Examina, 276. 315. 353.
Facultäten, 297. Eintheilung in höhere und niedere, 299.
Fechtmeister, 197. 310.
Ferien, 166. 334. 355. zu Göttingen, 162. zu Jena, 255. zu Ingolstadt, 382. zu Padua, 44. zu Pavia, 43. zu Prag, 276. zu Salzburg, 284. zu Wien und auf andern österreichischen Universitäten, 316.
Fleiß der Studirenden, Beförderungsmittel, 353. in Pavia, 43.
Fond zu Greifswald, 250. zu Jena, 255. zu Königsberg, 267. zu Leipzig, 268. zu Marburg, 269. zu Münster, 270. zu Olmütz, 270. der Oesterreichischen Universitäten, 316.
Frankfurt, 236.
Fulda, 144.
Genf, 154.
Gerichtsbarkeit der Academien, 311, 340. 345. 397. Criminal-Gerichtsbarkeit zu Jena, 256.
Gesellschaft, gelehrte, in Frankfurt, 237.
Gießen, 249.
Göttingen, 250. 278. 340.
Greifswald, 11. 57. 65. 250.
Halle, 17. 85. 105. 116. 225. 250.
Heidelberg, 250. 382.
Helmstädt, 132. 251.
Herborn, 254.
Honorarien-Eincassirung in Kiel, 278.
Jena, 7. 33. 194. 198. 254. 323.
Ingolstadt, 89. 266. 273. 382.
Instrumenten-Sammlung zu Greifswald, 13. 61.
Kiel, 278. 384.
Königsberg, 267. 277.
Kopenhagen, 277.
Krakau, 234.
Künste, Academie der bildenden Künste in Wien, 286.
Leipzig, 139. 146. 193. 267. 336. 373.
Löwenburgisches Collegium in Wien, 286.
Mängel der Universitäten, 338.
Marburg, 268.
Mathematisch-physicalische Privatgesellschaft in Erfurt, 6.
Medicinische Anstalten in Pavia, 42. 45. Directorium der Medicin daselbst, 46.
Mineralogische Gesellschaft zu Jena, 184.
Modellkammer zu Greifswald, 13.
Münster, 269.

Museum zu Erfurt, 143. zu Pavia, 41. 46. zu Wien, 286. urbanischer Saal in Ingolstadt, 90.
Nationen in Leipzig, 267. in Prag, 283. in Wien, 285.
Naturforscher, kayf. Gesellsch. derf. in Erfurt, 235. naturforschende Gesellsch. in Halle, 230.
Naturalien-Cabinet zu Greifswald, 13. 61. zu Wien, 286.
Neapel, 44.
Observatorium, zu Genf, 155. zu Greifswald, 62.
Oecon. und staatswirthsch. Institut zu Rinteln, 284.
Orden, 25. 138. 195. 356. Gesetze des Constantisten-Ordens, 2. 25. 49. 75. 97. 121. jenaisches Notificatorium wegen des Amicisten-Ordens, 323.
Orientalische Academie in Wien, 286.
Padua, 44.
Pavia, 41. 45.
Philologisch-pädagogisches Institut zu Helmstädt, 253.
Physicalische Anstalten, phys. öcon. Gesellsch. zu Heidelberg, 251. Cabinet der Experimental-Physik zu Pavia, 41. 45.
Prag, 274. 283.
Prediger-Seminarium in Erlangen, 317.
Professoren, 336. Besoldung, 349. blinder in Königsberg, 277. emeriti in Pavia, 42. Wahl derselben, 339. 349. Zahl zu Duisburg, 234. zu Genf, 154. zu Ingolstadt, 89. zu Pavia, 42. zu Würzburg, 92.
Promotionen in Pavia, 43. Licentiaten der höhern Chirurgie, der Feldmeßkunst und der Wasserbaukunst daselbst, 43.
Real-Academie in Wien, 277.
Rectorat, 341. zu Genf, 154. zu Salzburg, 175. findet sich zu Breslau nicht, 234.
Reitbahn zu Greifswald, 62.
Rinteln, 284.
Rom, 44.
Salzburg, 90. 174. 213. 284. 296. 383.
Sittenverderbniß der Studenten, 332. 346. in Halle, 87.
Staatswirthschaftl. hohe Schule zu Heidelberg, 251.
Stiftung für die nordischen Alterthümer in Kopenhagen, 278.
Stipendien, zu Göttingen, 250. zu Halle, 250 zu Königsberg, 267. zu Leipzig, 268. märkisches, 236.
Studenten, Schulden, 357. 362. Zahl zu Erlangen, 139. zu Frankfurt, 236. zu Gießen, 250. zu Greifswald, 13. zu Halle, 86. zu Helmstädt, 252. zu Jena, 255. zu Leipzig, 268. zu Tübingen, 263.
Studien-Commission zu Greifswald, 68.
Studir-Plan der Mediciner zu Pavia, 43.
Theologisches Seminarium in Helmstädt, 253.
Tübingen, 263. 284.
Tumulte zu Jena, 37.
Umgang der Studenten, 138. 142. 150. mit Professoren, 141. 373.

Vergnügungen der Studenten in Erlangen, 138. in Greifswald, 67. in Halle, 86. in Jena, 35. in Leipzig, 139. 150.
Vorlesungen, 338. 355. 356. Anordnung, 349. Bezahlung, 350. Nachschreiben, 86. Collegia privatissima zu Erlangen, 144. unentgeldliche zu Ingolstadt, 266.
Wien, 277. 285.
Wittenberg, 286.
Würzburg, 92.
Zeitung, gelehrte, 387. zu Greifswald, 63.
Zeugnisse, 354.
Zootomisches Theater in Marburg, 269.
Zwangsrecht der Academien, 273.

VI.

Auf Mecklenburg Bezug habende Gegenstände, die berührt oder nachgewiesen sind.

Abschoß, 370. 371.
Anlagen, 371.
Armenwesen, 115. 152. in Güstrow, 160. im Strelitzischen, 288. 371.
Ausfuhr, 206.
Barometerhöhe, 11.
Bauern, 205. Bauerwirthschaft, 218.
Cataster, 322.
Catechismus, 88. 96. 248. 390.
Criminalkosten, Conventionen zu gemeinschaftl. Uebertragung, 370.
Doberan, 152. 353.
Einlieger, 206. 218.
Erbpachten, 288. 390. 394.
Examen der künftigen Prediger, 391.
Fideicommisse in Lehnen, deren Gültigkeit, 155.
Gesangbuch, 291.
Gesinde, 190.
Gränze, 369.
Größe des Landes, 205.
Grünenhäger Bauern, 371.
Handel, 207.
Hanfbau, 159.
Hausvertrag, strelitzischer, 370.
Hofgericht, Präsentation des ritterschaftl. Assessors, 371.
Holzmangel, 152.
Hufenstand, 372.
Insecten, 159. 344.
Klöster, 370.
Koppelwirthschaft, 11.
Kornausfuhr, 151. 223.
Landtag, 377. Eröffnung desselben, 370.

Lehmschindel-Dächer, 88.
Leibeigene, 205.
Licitation der Domainen, 231.
Louise Charlotte, P. z. M. 79. 87. 200.
Maaß, 248. 391.
Münzfuß, 319. 383.
Oeconomische Gesellschaft, 63. 321.
Prediger, rostocksche, seit der Restauration, Jacobi-Kirche, Pastoren, 2) G. Detharding, (I.) 224. Nachmittagsprediger, 1) G. Detharding, und 2) J. C. Petersen, 224. Frühprediger, 1) J. C. Petersen, und 2) G. Detharding, (II.) 224. Nicolai-Kirche, Pastoren, 2) C. M. C. Stever, 224. Nachmittagsprediger, 3) A. F. W. Koch, 224. Heil. Geist-Kirche, 2) S. G. Lange, 256.
Prediger-Wittwen-Gesellschaft, 88. 115. 191. 383.
Recurse an den Reichstag, (VI. 329.) 390.
Reichscontingent, 2c. 136.
Reichskammergericht, Präsentation bey demselben, 369.
Reluitions-Kasse, 370.
Remplin, 10.
Rhetra, 185. 329.
Rostock, Handel, 335. Landtags-Deputirter, 371. Reichscontingent, 169. 177. Vergleich mit Ritter- und Landschaft, 371.
Schildkröten. 96.
Schlemminer Burg, 207.
Schwedtsche Succession, 160.
Schullehrer-Seminarium, 318.
Schwerin, Fürstenthum, Matricular-Anschlag, 369.
Seehunde, 188.
Städte stargardschen Kreises, 370.
Stallfütterung, 217. 224.
Stargardscher Kreis, Verhältniß gegen die andern, 371.
Steuer, 371. in den Städten, 191.
Steuerreceptur-Schulden, 370.
Uniform, ritterschaftliche, 370.
Vögel, 294.
Volksmenge, II. 205.
Warnemünde, 13.
Wendische Alterthümer, 185. 329.
Wilken, 96.

Allgemeines Register

über

die ersten acht Bände

der Annalen

der

rostockschen Academie.

Vorerinnerung.

Beym Gebrauch dieses Registers bemerke man folgendes: I. Im ersten Bande finden sich die Seitenzahlen 333=336 durch eine Irrung doppelt. II. Bücher, welche ohne Nahmen ihrer Verfasser herausgekommen, sind in der ersten Abtheilung zum Theil nach dem sonstigen Titel angeführt, in der dritten Abtheilung aber sodann unter dem Nahmen ihres Verfassers, wenn er einheimisch und bekannt geworden ist, nachgewiesen. III. Dagegen sind mehrere biographische und bibliographische Nachrichten bey der Anzeige eines Buches mitgenommen; und es sind also bey der dritten Abtheilung noch die in der ersten Abtheilung angeführten Anzeigen von den Büchern desselben Verfassers zu vergleichen. IV. Eben so ist bey dem letzten Abschnitte der fünften Abtheilung die vierte Abtheilung, insoweit beyde von einerley Gegenständen handeln, zu Hülfe zu nehmen. V. Die bisherigen acht Bände sind, da die beyden Typen V und I zu oft erfoderlich gewesen seyn würden, durch die Buchstaben A. B. C. D. E. F. G. und H. bezeichnet. Wenn der Zahl kein solcher Buchstabe vorgesetzt ist, ist sie von der Seite des nämlichen Bandes zu verstehen, der zunächst vorher angegeben war.

Mecklenburgische, oder von Mecklenburg hauptsächlich handelnde, oder auf einheimische Gelehrte hauptsächlich sich beziehende Schriften.

Abdruck einiger das Indigenat betreffenden Stücke, C. 8.
Ackermann, J. C. B. Vandaliens Feyer, F. 87. Ermunterungen an junge Christen, H. 79.
Aepinus, F. J. Gesch. von Mecklenburg, 1 Th. F. 49. 2 Th. 133. 3. Th. H. 257.
Ahlwardt, C. W. zur Erklärung des Theocrit, C. 345. Uebers. von Ariosts Satyren, C. 24. Uebers. von Callimachs Hymnen und Epigrammen, 88.
Allerley, mecklenburgisches, A. 280.
An die nicht adlichen Mitglieder der Ritterschaft, (von C. U. L. Hennemann,) C. 213.
Anweisung für die Schulmeister, wie der (hannöversche) Catechismus recht zu gebrauchen sey, (von J. C. Velthusen,) C. 272.
Aspontanus, J. de deitate I. C. A. 271.
Auch etwas über die Schiffbarmachung der Elde. D. 301.
Aufklärung, die Sibethsche Streitigkeit betr. A. 137.
Aufsätze, gemeinnützige, zu den rostockschen Nachrichten von 1788-1794, C. 201. von 1795, F. 104. von 1796, G. 121. von 1797, 397.
Ausführung der Ansprüche der verwittweten Herzogin an den Nachlaß des Markgrafen von Schwedt, (von L. H. v. Mecklenburg,) B. 305.
Babst, D. G. schnakfche Saken, 1 Th. A. 52. 2 Th. 281. 3 Th. B. 113. einzelne meistens plattdeutsche Gedichte, A. 17. C. 200. D. 23. 200. 400. F. 112. G. 264. Repertorium des neuen Erbvertrags, A. 333 b.
Bahl, L. U. Pred. über den Einfluß des Glaubens an Unsterblichkeit, G. 8.
Bahrdt, C. F. Prüfung der rönnbergschen Schrift über symbol. Bücher, C. 32.
Bayers, F. P. vindic. numor. hebraeo - samarit. D. 371.
Beantwortung des Sendschreibens an den Schauspiel-Director Fischer, C. 343.
Beck, J. S. Propädeutik, H. 393.
Becker, H. F. von der hydrostat. Bestimmung der specif. Schwere, A. 7. Beschreibung der in Meckl. wildwachsenden Bäume und Sträucher, B. 329. Beschr. des heil. Dammes, C. 289. Beytr. zu den Staatswissenschaften, 1 B. 1 St. D. 202. 2 St. C. 10. 3 St. 333.
Becker, H. V. (Phil.) Progr. von den Pflichten gegen Gott, A. 16. de dignitate, honore et existimatione, A. 357. progr. de demonstrat. Io. Craigii, etc. C. 161. progr. in Io. XII, 20-23, 257. Progr. über das Reden in fremden Sprachen am Pfingsttage, 265. Predigten, G. 249.

Becker, H. V. (Med.) disf. de aere corrupto, F. 193.
Becker, J. G. vtrum lectio litt. f. omnibus fit commendanda, D. 73.
Becker, J. H. (IC.) disf. de pignore vniuerfitatis, C. 97.
Becker, J. H. (Med.) disf. an phtyfi pulmonali exulc. conveniant remedia tonica, D. 129.
Beckmann, A. A. Gedächtnißpred. auf die Amtm. Reuter, B. 294.
Behrens, F. C. A. Mühlenbaukunft, A. 310. Special-Plan von Ludwigsluft, F. 80. meckl. Baukunft, F. 225. Beschr. eines Inftruments, wodurch Diebe entdeckt oder verscheucht werden, 1 Aufl. G. 224.
Belitz, G. Rede bey Einweihung der Fahnen, A. 25. Rede bey Einw. neuer Fahnen, H. 40.
Bemerkungen über Rönnbergs Abh. von den fymb. Büchern, B. 250.
Benda, F. L. Cantate, die Religion, E. 160. Mariechen, eine komifche Operette, E. 224.
v. Berg, J. G. de facult. vafalli, per vlt. volunt. circa feudum difponendi, G. 313.
Berlin, J. E. F. Prüfung der Gedanken über die Kornausfuhr von Mecklenburg, D. 36.
Beschreibung der Feyerlichkeiten am 39 Geburtstage des Herzogs Friedrich Franz, F. 112. Beschr. des Bürgerfeftes am Geburtstage der Herzogin Louife, 112.
Beschreibung der Feyerlichkeiten zu Strelitz bey der Vermählung der Prinzeffin Thereje Mathilde Amalie, B. 72. Beschr. der Feyerlichkeiten zu Trugenhofen, B. 167.
Beschreibung des Ceremoniels und der Feyerlichkeiten bey Verlobung der Prinzeffin Louife Charlotte an den König von Schweden, F. 128.
Beschreibung des feyerlichen Vivats, ꝛc. D. 24. Ein Paar Worte in Hinficht des Gedichts auf das feyerliche Vivat, D. 24.
Beftand, erwiefener, der Erinnerungen gegen den neuen Erbvertrag, (von E. J. F. Manzel,) A. 218.
Gr. v. Beuft, F. zwey fürftl. Schweftern aus dem Hauje Mecklenburg, Stammmütter des Kur- und Fürftl. Hauſes Sachfen, H. 312.
Beutell, F. Aufklärung, des Volkes Glück und der Regenten Stütze, E. 120.
Beylagen, A. 198.
Beytrag zum pütterfchen Bedenken über eine Vormundfchafts-Geschichte, (von J. J. Prehn,) D. 138.
Beyträge, kleine, zur Erlernung der franz. Sprache, D. 246.
Bibel, D. 168.
Bibliothek der Ritter- und Landfchaft, (von C. H. Lange,) A. 224.
Böhme, J. H. Agio- und Rabatt-Tabellen, 2 Aufl. C. 209.
Böttcher, J. A. G. disf. de fopore, interdum periculi vacuo, quin imo falutari, E. 89.

Borngräber, C. C. von der Unsterblichkeit der Seele, D. 41.
Bote, der mecklenburgische, E. 312.
Bouchholz, F. G. A. analecta de variolis, Sp. I. C. 80.
Bouchholz, F. G. A. und J. H. Becker, Auszüge aus medicinischen Probe- und Einladungs-Schriften, 1 B. H. 351.
Boy, H. Pred. über das Evangelium des Trinitatisfestes, G. 256.
Brandenburg, J. C. disf. de damno casuali, D. 193. de different. inter pupillos et minores, tutores et curatores, E. 73.
v. Brandenstein, A. G. noch etwas über die Schiffbarmachung der Elde, D. 4.
Brandes, T. C. F. disf. de thoracis paracenthesi, C. 304.
Briefwechsel, die Landwirthschaft betr. 3 Th. (vom HM. v. Engel,) A. 335. a.
Brinkmann, J. J. Uebers. des Briefes an die Epheser, D. 208.
Brückner, E. F. C. disf. ad Art. XII. I. P. O. de compensatione Ducibus Megap. facta, D. 123.
Brückner, E. T. J. zwey Gelegenheitsreden, B. 135. Predigten über die Episteln, D. 263. Predigten über die Evangelien, 3 Ausg. F. 80. Predigten für Ungelehrte, N. A. H. 400.
Bruger, G. C. über die Vortheile des Studii alter Sprachen, B. 296. Nachricht, was in der Schule zu Schwerin von Mich. 1788 bis Mich. 1790 gelehret worden, B. G. 280.
der Brunnen in Stargard, (von J. C. C. Fischer,) G. 96.
Buonaparte der Welteroberer, (von J. A. Sparwitz,) H. 360.
Burchard, F. G. J. disf. de effect. iuram. promisforii, praeced. renunc. benef. adiecti, A. 305. Graf v. Santa Vecchia, C. 353. Die Dichter-Familie, D. 289. von der Ungültigkeit der Geschäfte, die der Gemeinschuldner 4 Wochen vor eröfnetem Concurse unternimmt, 121. Ephemeriden der Rechtsgelahrtheit, 1 H. F. 105. 2 H. G. 9.
Büttners, D. F. rudimenta critices semiologiae medicinalis, C. 209.
Calender auf 1789, A. 99. 111. auf 1790, B. 24. auf 1791, 287. auf 1792, C. 144. auf 1793, D. 120. auf 1794, 296. auf 1795, E. 173. auf 1796, F. 72. auf 1797, F. 376. G. 32. auf 1798, 296. auf 1799, H. 223. — Schwerinscher Staatscalender, auf 1789, A. 138. auf 1790, B. 74. auf 1791, 320. auf 1792, C. 210. auf 1793, D. 57. auf 1794, 318. auf 1795, E. 180. auf 1796, F. 89. auf 1797, G. 143. auf 1798, 390. auf 1799, H. 321. — Strelitzischer Staatscalender, auf 1792, D. 28. auf 1793, 119. auf 1794, 376. auf 1795, E. 336. auf 1796, F. 158. auf 1797, G. 104. auf 1798, H. 80. auf 1799, 288. — Scherzhafter Taschencalender für Frauenzimmer, (von J. G. F. Fendler,) A. 139.

Canzler,

Canzler, F. G. über die Errichtung eines Collegiums für die meckl. Landesgeschichte und Staatskunde, B. 359.
Charte von Mecklenburg-Strelitz, G. 399.
Clemann, F. Oden und Lieder für das Clavier, G. 232.
Collectio disf. ac tract. ius Lub. illustrantium, D. 158.
Crohn, J. H. Rechenbuch, 10 Aufl. B. 143.
Dabelow, C. C. disf. natus ex sponsa succesf. in feudo expers, A. 162.
Dahl, J. C. W. Amos, übersetzt und erläutert, G. 17. obs. ad prophetarum minor. loca, H. 121.
Dankwarth, L. J. J. vom Schmerzgelde, A. 10.
Derharding, G. Fibel oder Schulbuch zum Buchstabiren, 1 Aufl. A. 4. 2 Aufl. C. 105. 3 Aufl. 369. Volksseelen sind auch Menschenseelen, A. 5. Lesebuch, A. 26. Weyhnachtsbuch, C. 145.
Derharding, G. A. disf. de vsu et abusu iuram. perhorrescentiae, B. 297.
Derharding, G. G. disf. de finibus et modo applic. forcipis et fac. versionis, A. 13. progr. de vtero inuerso, A. 41. Verzeichniß der meckl. Conchylien, E. 49.
Derloffe, W. G. vom Gastrecht, E. 377. zum Nachdenken für den Prof. Eschenbach, F. 53. Schreiben an den Prof. Eschenbach, 184.
Dietz, J. C. F. Predigten, F. 159. Antitheätet, H. 119.
Ditmar, E. F. zweytes Suppl. zum Spaldingschen Repertorio, B. 89. Oden und Lieder religiösen Inhalts, G. 377.
Döderlein, C. A. Beweis der Gottheit Christi, A. 250. Abh. über den ganzen Umfang der Religion, 4 B. 2. 3. St. A. 362.
Dräseke, J. C. Beschr. eines Instruments zum Feldmessen, G. 279.
Dresen, W. G. F. Darstellung der gesetzl. Bestimmungen, einen Vergleich anzufechten, B. 273.
Dreves, G. Uebers. der Theorie der angenehmen Empfindungen von Levesque de Pouilly, F. 104. Resultate der philosophirenden Vernunft über die Natur des Vergnügens, der Schönheit und des Erhabenen, F. 79. Resultate der philosophirenden Vernunft über die Natur der Sittlichkeit, 1 Th. G. 376. 2 Th. H. 104.
Ebeling, J. P. Uebers. von Sinclairs statist. Nachrichten von Schottland, F. 343.
Eggers, G. F. etwas über Landgestüte, E. 273.
Ehlers, L. C. Erklärung des 24 Kap. Matthäi, G. 88.
Empfehlung des Wohlverhaltens der fast überflüssig erklärten Worte der heiligen Schrift, (von B. C. Rosegarten,) G. 24.
Engel, C. C. Wir werden uns wiedersehen, 2 Aufl. A. 391. N. A. H. 144. Nachtrag, A. 355. 391. Biondetta, E. 263. der Geburtstag, F. 241.
Engel, J. J. kleine Schriften, E. 384. Fürstenspiegel, H. 245.

Engel, J. L. de disputatione rite instituenda, 2 Aufl. herausgegeben von J. C. T. Burchard, B. 313.
v. Engel, L. H. H. über die Schäfereyen im Erzgebirge und in Meckl. C. 72. Leben des H M. v. Engel. D. 174.
Epistel an die Patrioten Mecklenburgs, von Schiffbarmachung der Elde, (von F. J. Flörke,) D. 65.
Erachten in der schulenburgischen Fideicommißsache. H. 155.
Erbvertrag, neuer, A. 18. Repertorium darüber, A. 333. b.
Erinnerung an die nichtadelichen Gutsbesitzer in Mecklenburg, E. 329.
Erläuterung zweyer Stromcharten, C. 328.
Ermann, J. P. tableau genealogique des alliances de la famille royale de Prusse avec la maison de Mecklenbourg, E. 336.
Erzählung und Beurtheilung der Streitigkeiten über den Gerichtsstand in der Schwedter Successions-Angelegenheit, (von L. H. v. Mecklenburg,) B. 305.
Eschenbach, J. C. Progr. von den Eintheilungen und Quellen des Criminal-Processes, A. 6. Comment. iurid. Fasc. I. 7. Progr über die Nominal-Professuren, 13. Progr. vom Begriff der Genenal-Inquisition, 161. Abh. der General-Inquisition, 1 Th. (Meisters ausführl. Abh. des peinl. Processes nach einem veränderten Plan fortgesetzt, 6 Th.) E. 153. Progr. wie der studirende Rechtsgelehrte seine juristischen Collegia einrichten könne, H. 289.
Evers, A. Gesch. der Geburt eines Kindes mit 2 Köpfen, D. 360.
Evers, C. F. Nachrichten von dem wahren Sinne des 24 u. 30 Artikels der Reversalen von 1621, A. 184. meckl. Münzverfassung, 1 Th. H. 265.
v. Ferber, C. C. F. über die meckl. Koppelwirthschaft, E. 95. Grundzüge zur Werthschätzung der Landgüter, G. 56.
Fischer, C. A. Rede bey Einweyhung neuer Fahnen, H. 40.
Fischer, J. C. T Predigten für Schauspieler, B. 54. Geistergeschichte, F. 8 meckl. Sagen der Vorzeit, 1 Th. G. 96.
Flemming, G. A. Analytik des Gefühlvermögens, D. 265. über den Character des Menschen, E. 16. Lehrbuch der allg. empirischen Psychologie, G. 192.
Flörke, E. Aurora, F. 207.
Flörke, F. J. Ruth, die Moabitin, F. 344.
Florschütz, E. Romance, zu Steffen sprach im Traum, variée, G. 328.
v. Flotow, A. A. W. über die Rechte des eingebohrnen und recipirten Adels, mit Anmerkungen, B. 109.
Friedrich, J. P. Concordanz über das preuß. Gesangbuch, A. 96. Erfahrungen für Liebhaber der Canarienvögel, B. 183. Erfahrungen für Bienenfreunde, D. 167. Beyspiele zur Erläuterung der Evangelien, 172. glaubwürdige Prophezeihungen in Beyspielen, E. 158.

Fuchs, A. F. der Brief Pauli an die Römer, A. 371. Lectionsverzeichnisse für die güstrowsche Schule, B. 75. 101. 304. D. 239. E. 320. F. 331. Entwurf zum Unterricht in der Religion, 128. Progr. de religionibus quomodo melius dici possint positiuae, 136. Progr. in qua ratione ad reliquos S. C. libros sint hagiographa, G. 400.
Gardelin, H. Pred. über den 4 Bußtert, G. 88.
Gebhard, L. A Gesch. der Wenden und Slaven, (im 5I Theile der allg. Weltgeschichte,) E. 34.
Gedanken über die beste Art der Aufbringung der Reichskriegssteuer in den Städten Mecklenburgs, E. 294.
Gedanken über die Kornausfuhr, D. 17.
Gedanken und Aeußerungen in Betreff der Differenz über den § 138 u. 139 des Erbvertrags, B. 81.
Gedichte von einem Mecklenburger, (von F. Hempel,) E. 136.
Geistesentwicklung durch Schwärmerey, (von A. Evers,) G. 64.
Gerling, J. L. Auszüge aus seinen Predigten, II, 12. Jahrg. B. 264. 13 J. E. 56. 14 J. 296. 15 J. D. 144. 16 J. E. 80. 17 J. 392. 18, 19, 20 J. H. 64.
Gesangbuch, neues mecklenburgisches, E. 177. G. 73.
Gesterding, C. G. N. thesaur. iur. Lub. Tom. II. B. 291.
des Gr. v. Grävenitz Schicksale, A. 8.
Groth, J. G. Verzeichniß der Gemälde in der herzogl. Gallerie, E. 303.
Grundriß zur richtigen Kenntniß der Sphäre und des Planiglobs von P. (M. Pallini,) D. 312.
Grundsätze eines neuen Systems der Philosophie, (von C. L Langguth,) E. 244.
Gustav Wasa, nach Vertot von Hagemeister, (eigentlich von C. W. Ahlwardt,) G. 8.
Gutachten über die Anmaßungen der Stadt Rostock in Ansehung der Handlung, (von J. G. Büsch,) B. 57.
Gutachten verschiedener Buchhändler über das Verlagsrecht an Werke verstorbener Gelehrten, E. 152.
Haben sich die Herzöge durch Feilbietung der Domanialgüter ums Vaterland verdient gemacht? von L. B. V. H. 231.
Hagelstein, F. D. disf. de structura vteri, G. 273.
Hagemeister, E. F. Einl. in das meckl. Staatsrecht, D. 170.
Hahn, A. F. disf. de sopore, dubiae saepius fidei, ac vel ominis funesti, F. 41.
v. Hahn, O. C. ein Wörtchen zu seiner Zeit über die Schiffbarmachung der Elde, D. 81.
Hane, P. F. H. über Glückseeligkeit, E. 225.
Hane, P. H Schrifterklärungen, A. 393. deren erste Fortsetzung, E. 46. über ältere und neuere Republiken, D. 240. über die Nothwendigkeit verbesserter Gesangbücher, E. 235.
Hansen, J. N. der Jüngling, H. 112.
Hartmann, J. vindic. dictor. S. S. pro stabilienda obedientia Christi actiua decid. Spec. I. B. 257. Sp. II. 281. Sp III.

Sp. III. 369, Sp. IV. C. 1. Leichenprogr. auf M. Niehenk, C. 393. Gesch. seines Lebens, H. 161.
Hartmann, J. D. (und J. C. Rosegarten,) Gedichte, C. 93.
Hennemann, C. U. L. Beyträge zur Lehre von den Proceßkosten, 1 Beytr. A. 302. 2 Beytr. D. 95. Unters. zweyer Rechtsfragen, B. 85. über die Gültigkeit der ohne lehnsherrliche Bewilligung in Lehnen errichteten Fideicommiß- und Primogenitur-Verordnungen, G. 189.
Hennings, O. F. E. Gebete für Kinder, H. 128.
Hermes, J. A. Handbuch der Religion, 4 Aufl. C. 88. Pred. von der Mildthätigkeit gegen Nothleidende, 143. Commnnionbuch, kl. Druck. D. 48. Predigten, 2 Aufl. 127.
des Herrn Worte an sein Volk in dieser Zeit, (von J. S. Schneider,) A. 387.
Holsten, D. C. H. über den Werth der Ehrbegierde, D. 134.
Jacobi, J. H. statist. Beschr. von Anspach, Baireuth und Mecklenburg, C. 353.
Jargow, C. F. Verzeichniß der meckl. Städte und Landgüter, ꝛc. 2 Aufl. G. 393.
Intelligenzblätter, rostockſche, von 1788-1794, C. 201. von 1795, F. 104. von 1796, G. 121. von 1797, 397. — schwerinsche, von 1788, A. 159. von 1789, B. 32. von 1790, 304. von 1791, C. 312. von 1792, D. 96. von 1793, 384. von 1794, C. 368. von 1795, F. 104. — strelitzische, von 1788, A. 278. von 1789, B. 200.
Josephi, W. Naturgeschichte des Menschen, B. 121. Rede über die Vortheile öffentl. anatom. Lehranstalten, 241. rost. gemeinnütziges Wochenblatt, 1 B. C. 65. 2 B. 217. 3 B. 361. 4 B. D. 136. Beytrag zum ersten Bande der Anatomie der Säugthiere, C. 201. Lehrbuch der Hebammenkunst, G. 193.
Jugler, J. H. kleine Aufsätze medicinischen Inhalts, F. 280.
v. Kampz, C. H. C. A. comm. de fundam. et limit. obligat. liberor, ad facta parentum praestanda, B. 234. meckl. Reichscontingent und Römermonate, D. 143. über die Schulzenlehne, 229. worauf haftet die meckl. Herzogswürde? C. 96. Versuch über das longob. Lehngesetz, II F. 45. C. III. Beyträge zum meckl Staats- und Privatrecht, 1 B. 290. 2 B. G. 135. 3 B. 345. Repertorium der im Herzogth. Strelitz geltenden Verordnungen, C. 344. einige Worte über das Besteurungsregal, H. 232.
Karsten, F. C. L. über das theoret. Studium der Oeconomie, A. 298. sind öconomische Institute Academien nützlich? C. 249. erste Gründe der Landwirthschaft, 313.
Karsten, W. J. G. Naturlehre, von F. A. C. Gren, 2 B. 376.
Kegebein, G. F. Fabeln, Erzählungen und geistl. Lieder, H. 126.

Können

Können Bauerdörfer mit Vortheil gelegt, und in große Güter verwandelt werden? F. 62.
Köppen, O. J. die Bibel, ein Werk der göttl. Weisheit, 2 Aufl. H. 14. 311. über einige Recensionen dieses Buchs, B. 389. das Recht der Fürsten, die Lehrer auf Symbole zu verpflichten, 140. die christl. Freyheit und Gleichheit, H. 327.
Köve, J. P. Tabellen für den Landkasten und Gutsbesitzer, H. 209.
Koppe, J. C. niedersächsisches Archiv, 1 B. A. 9. 2 B. 42. Progr. über die Erlernung des deutschen Privatrechts, 199. Magazin für die Rechtsgelehrsamkeit, 1 Jahrg. 1 St. 265. 2 St. 381. juristischer Almanach auf 1792, E. 337. Noten zu J. C. Eschenbachs Kritik über diesen Almanach, 395. Almanach auf 1793, D. 337. auf 1794, E. 193. auf 1795, F. 113. auf 1796, 377. Juristisches Magazin, 1 St. D. 161. 171. Lexicon juristischer Schriftsteller, 1 B. 201. Darstellung der meckl. Schriftsteller, F. 161. Samml. der rechtswissenschaftl. Aufsätze aus den Beyträgen zu den schwerinschen Intell. Blättern, 1 B. 1 Th. G. 321.
Kortum, J. C. P. Aufsätze über die Bienenzucht, G. 7. Pred. was wir von der Beichte urtheilen müssen, 327. Gedanken über die Erbcontracte der Prediger. 358. Beschr. eines wendischen Monuments, H. 329.
Kosegarten, L. T. disf. de autorum sacrorum ipsiusque I. C. vi atque indole poetica, D. 273. über den Dichtergeist der heil. Schriftsteller, E. 7.
Kuhn, F. C. Darstell. der Gründe für und wider die Behauptung, die egyptischen Pyramiden seyen Werke der Natur, D. 375.
Landes-Cataster, allgemeines, verglichen von Köve, G. 81.
Landtag, von 1798, H. 377.
Bar. v. Langermann, L. C. Standrede auf den Hrn. Gundlach, A. 103.
Lasius, H. J. de exiliis Acad. Rost. Saec. XV, Part. I. D. 33. Part. II. Sect. I. 105. Part. II. Sect. II. 137.
Lemke, J. disf. de viribus Anagallidis, B. 169.
Link, H. F. Annalen der Naturgeschichte, 1 St. E. 177. Uebersetzung von Lavoisiers phys. chem. Schriften, 4 B. D. 9. 5 B. 249. Abh. der schwed. Acad. der Wiss. 11 B. von ihm und Kästnern übers. 241. Beyträge zur Naturgeschichte, 1 St. über die Leiter der Natur, das natürliche u. das künstliche System, 361. 2 St. über die Lebenskräfte und die Classification der Säugthiere, E. 113. 3 St. Beyträge zur Philosophie der Naturgeschichte, G. 225. Beyträge zur Physik und Chemie, 1 St. über einige Grundlehren der Physik und Chemie, E. 145. 2 St. Beobachtungen über den Wärmestoff, F. 33. 3 St. Beyträge zur Philosophie der Physik und Chemie, 385. dissertationes botanicae, E. 361. Uebersetzung der Reise des Le-

grand durch Auvergne, G. 185. Grundriß der Physik, H. 73. Philos. botanicae prodrom. 145.
Liß, J. C. D. ob ein pupillarisch Substituirter die Erbschaft des Vaters und des Unmündigen trennen darf, G. 40.
Löfgren, C. de idiotismis articulorum in lingua graeca, G. 265.
Louisens und Friederikens Ankunft und Vermählung in Berlin, E. 318.
Ludwig und Julius von Just am Walde, (A. Evers,) G. 63.
Lunquist, C. H. C. Anleit. die Bauerwirthschaft durch die Stallfütterung zum höhern Ertrage zu bringen, und Gedanken über die Anlegung öconom. Lehrschulen, H. 217.
Gr. zu Lynar, R. F. Staatsschriften, (herausgegeben von seinem Sohne,) 1 B. D. 399. 2 B. H. 400.
Mallet, histoire de Mecklenbourg, Tom. 1. 2. F. 201. 210.
Mantzel, C. G. meckl. Casual-Bibliothek, 1 B. A. 384. 2 B. B. 396. 3 B. C. 270. Standrede auf die Hundren, B. 360. Jubelfeyer des P. Delbrück, D. 142. Predigt von Amt der weltl. Obrigkeit, 287. Predigt von der gemeinnützigen Wohlthätigkeit, F. 384.
Mantzel, E. J. F. meckl. Staatskanzley, 1 Th. B. 393. 2 Th. C. 329. 3 Th. H. 369. über Reichssteuern und Hülfen, D. 113. ein Wort zu seiner Zeit, E. 305.
Martini, C. D. A. comm. ad loc. Esai. LII, 13.-LIII, 12. C. 73. progr. de orat. Christi in animos audientium vi et efficacia, D. 297. sententia Eusebii Caesareensis de diuinitate Christi, part. I, E. 337. Rede am Vermählungstage der Prinzessin Louise Charlotte, G. 297.
Martini, J. M. progr. de iuram. calumniae, B. 17. disc. de indole act. de pauperie et de pastu, E. 97. Progr. Ist die Besuchung der Landesuniversität den Landeskindern nützlich und nothwendig? F. 57. Progr. über die Grundsätze, welche man im meckl. Regierhause bey Vormundschaften befolgte, 1 Abth. F. 153. 2 Abth. 209.
Martini, J. M. u. J. C. H. Erdmann, disc. de iurisd. patrimon. possessor, praed. subordinate non cumulatiue competente, F. 353.
Masch, A. G. Religion, Glaube und Tugend im Verhältniß gegen einander, A. 390. Gerechtsame der Kirche und ihres Lehrbegrifs, B. 127. biblia sacra, P. II. V ol. IV. 223. Gerechtsame des Gewissens beym Lehrvortrage, C. 240. von Vertheilung der Hebungen des Gnadenjahrs, D. 216.
Masius, G. H. Almanach für meckl. Policey, gerichtl. Arzneywissenschaft und Volksarzneykunde auf 1797, G. 157,
v. Mecklenburg, C. meine im hannöverschen Dienst erlittene Behandlung, F. 21.
Mecklenburgs Glück in Absicht seiner bürgerlichen Verfassung, und vieler geistl. und weltl. Vorzüge, E. 280.
Mellmann, J. D. sel. capita doctrinae de fideicomm. famil. E. 279.

Menſching, C. W. diſs. de exploratione, D. 369.
Michaelſen, C. J. C. über Matth. V, 17. E. 15.
Mittag, J. H. A. diſs. de ſolutione, quae fit ab eo, qui ex pluribus cauſſis debitor exiſtit, F. 65.
Möller, V. C. für Familien, denen religiöſes Gefühl viel werth iſt, B. 96.
Möller, W. H. was ich geredet habe, ꝛc. A. 224.
Monatsſchrift, roſtockſche, von Burchard und Koppe. Erſter Band, 1 St. B. 321. 2 St. 350. 3 St. 370. 4 St. 383. 5 St. E. 47. 6 St. 70. Zweyter Band, 1 St. 87. 2 St. 135. 3 St. 142. 4 St. 193. 5 St. 224. 6 St. D. 224.
Monatsſchrift von und für Mecklenburg, Erſter Jahrgang, (1788,) 1 St. A. 26. 2 St. 30. 3 St. 43. 4 St. 68. 5 St. 81. 6 St. 129. Zweyter Jahrgang, (1789,) 1 St. A. 154. 2 St. 162. 3 St. 202. 4 St. 234. 5 St. 242. 6 St. 287. 7 St. 289. 8 St. 342. 9 St. 379. 10 St. 382. 11 St. B 42. 12 St. 52. Dritter Jahrgang, (1790.) 1, 2 St. B. 70. 3, 4 St. 146. 5, 6 St. 180. 7, 8 St. 193. 9, 10 St. 265. 11, 12 St. 298. Vierter Jahrgang, (1791,) 1 St. B. 314. 2 St. 333. 3 St. 362. 4 St. 386. 5 St. E. 18. 6 St. 45. 7 St. 74. 8 St. 85. 9 St. 116. 10 St. 162. 11 St. 189. 12. St. 206. — Neue Monatsſchrift von und für Mecklenburg. Erſter Jahrgang, (1792,) 1 St. E. 217. 2 St. 226. 3 St. 250. 4 St. 278. 5 St. 281. 6 St. 315. 7 St. 352. 8 St. 381. 9 St. D. 7. 10 St. 26. 11 St. 47. 12 St. 78. Zweyter Jahrgang, (1793,) 1 St. D. 87. 2 St. 114. 3 St. 125. 4 St. 132. 5 St. 183. 6 St. 194. 7 St. 210. 8 St. 266. 9 St. 346. 10 St. 362. 11 St. 394. 12 St. 396. Dritter Jahrgang, (1794,) 1 St. E. 3. 2 St. 23. 3 St. 37. 4 St 47. 5 St. 66. 75. 6 St. 86. 7 St. 102. 8 St. 122. 9 St. 131. 10 St. 163. 11. St. 186. 12 St. 211. Vierter Jahrgang, (1795,) 1 St. E. 256. 2 St. 273. 3 St. 287. 4 St. 359. 5 St. 362. 6 St. 370. 7 St. 396. 8 St. F. 23. 9 St. 70. 10 St. 107. 11 St. 116. 12 St. 121. 1 Suppl. E. 332. 2 Suppl. 383. 3 Suppl. F. 97. 4 Suppl. 140. Fünfter Jahrgang, (1796.) 1, 2 St. F. 177. 3, 4 St. 221. 5, 6 St. 265. 7, 8 St. 354. 9, 10 St. G. 17. 11, 12 St. 36. 1 Suppl. F. 249. 2 Suppl. 341. 3 Suppl. 383. 4 Suppl. G. 61. Sechſter Jahrgang, (1797,) 1, 2 St. G. 137. 3, 4 St. 209. 5, 6 St. 227. 7, 8 St. 292. 9, 10. St. 311. 11, 12 St. 377. 1 Suppl. G. 183. 2 Suppl. 239. 3 Suppl. 302. 4 Suppl. 395. Siebender Jahrgang, (1798,) 1, 2 St. H. 87. 3, 4 St. 114. 5, 6 St. 151. 7, 8 St. 190. 9, 10 St. 318. 11, 12 St. 383. 1 Suppl. H. 96. 2 Suppl. 159. 3 Suppl. 248. 4 Suppl. 390.

Müller, J. P. A. Glaubenslehre, C. 47. Beyträge zur Gesch. der Gelehrsamkeit, 121. Zwey Predigten in Berlin gehalten, D. 99. Antrittspredigten in Aurich, G. 352.
Nachrichten von den Feyerlichkeiten bey des Herzogs Ankunft in Rostock, A. 25.
Nachricht von der Familie von Koß, (von P. T. v. Koß,) A. 386.
Nachtrag zu der bouchholzischen Schrift: Freyheit und Eigenthum der Bauern ꝛc. B. 161.
Nahnmacher, G. C. Mechanismus der künstl. Electricität, D. 295.
Niemann, G. disc. prodr. idiotici Meckl. cum medicam. domest. indice, H. 273.
Nolde, A. F. disc. momenta quaedam circa sexus differentiam, A. 151. über den Nutzen der medicinischen Aufklärung, 349. Gallerie der Gesundheitslehren für das schöne Geschlecht, 1 B. E. 25. Archiv für die Volksarzneykunde, 1 B. 1 St. G. 161.
Nordin, P. disc. de congruentia relig. rat. et christ. huiusque praestantia, H. 249.
Norrmann, G. P. H. Handbuch der Länder- Völker- und Staatenkunde, 2 B. (Darstellung des Schweizerlandes,) 1 Th. F. 129. 2 Th. 313. 3 Th. G. 177. 4 Th. 1 Abth. H. 153. Uebersicht der holländ. Besitzungen in Ost- und Westindien, F. 281.
Oerthling, G. C. Erklärung von Matth. XXVII, 62-XXVIII, 15, B. 377.
v Oerzen, G. D. Vorschläge zur Abwendung der Betteley, G. 49.
Orrstein, F. L. E. über die Methode, ein Intervall abzutheilen, G. 80.
Otto, C. A. disc. de visus vitiis, A. 176.
Pannenberg, F. Carnevals-Belustigungen, (12 Walzer und 6 Angloisen,) F. 49.
Piper, T. F. Nachricht von der neuen Einrichtung der güstrowschen Schule, A. 204.
Piper, T. C. Trauerrede und Denkschrift auf B. F. Quistorp, A. 106. Rede von den Vortheilen, welche Regenten kleiner deutscher Staaten vor denen der großen eigenthümlich besitzen, F. 198.
Plagemann, G. L. O. Ideen über die Privatstunden der Lehrer an öffentl. Schulen, A. 57. Rückkehr der Musen, 190. über den Verfall und die Aufnahme öffentl. Schulen, 365. zwey Schulschriften, B. 265. erleichterte lat. Syntaxis, E. 81. Lehrbuch zum ersten Unterricht in der lat. Sprache, 3 Aufl. 169.
Posse, A. F. G. über die Sonderung reichsständischer Verlassenschaften, A. 341. über Staatseigenthum und Staatsrepräsentationsrecht, E. 9. Prüfuug des Unterschieds zwischen Erbfolgerecht und Erbfolgeordnung, F. 345. Progr. von der Verbindlichkeit der Vasallen zu Ehrendiensten, G. 289.

Gr. v.

Gr. v. Potocki, J. voyage dans quelques parties de la baſſe Saxe, H. 185.
Prehn, J. J. diſc. de praerogat. nominum in tab. publ. die Stadtpfandbücher, relatorum, A. 178. von der Verbindlichkeit der Vaſallen und Unterthanen zum Beytrag des Reichs- und Kreis-Contingents, D. 329.
Pries, J. H. progr. de morte Chriſti vicaria, A. 113. progr. de numero Paſchatum, etc 189.
Promemoria in Sachen des Rittm. v. Lowzow, wider die Gebrüder v. Lowzow, G. 214.
Protocollum comitiale, d. d. Malchin, den 25 Nov. f. 1794. F. 321.
Prüfung, kurze, der Erinnerungen über den Erbvertrag, (von H. A. Engelken,) A 169.
Prüfung der neuen Theorie des Hrn. de Luc vom Regen, (von D. Zylius,) E. 369.
Prüfung der Wahrheit der erſten Grundſätze der vorzügl. Wiſſenſchaften, (von C. L. Langguth,) E. 244.
Prüfung des Erachtens über die ſchulenburgiſche Fideicommißſache, H. 156. Anmerkungen darüber, 156.
Pütters, J. S. Bedenken über eine Vormundſchaftsſache, D. 137.
v. Quiſtorp, J. C. peinl. Recht, 4 Aufl. A. 392. 5 Aufl. E. 335. würzburger Nachdr. G. 71. Anweiſung für Richter in Criminal- und Strafſachen, D. 18. rechtl. Bedenken, 1 Th. 398. 2 Th. H. 55.
Rath, W. C. A. zwey Predigten, B. 287.
Rechtfertigung der Appellation in der Schwedter Succeſſionsangelegenheit, E. 233. Rechtfertigungsſchrift über den Legitimationspunct, (beyde von L. H. v. Mecklenburg,) E. 257.
Regulativ bey der Feyerlichkeit der Vermählung der Prinzeſſin Louiſe Charlotte, G. 240.
Reinnold, J. diſc. de matre prolis ſuae non ſemper congrua nutrice, G. 41.
Riedel, A. F. num foeminae in codicillis poſſint eſſe teſtes, B. 274.
Riemann, F. J. G. Nachr. von dem Unterricht in der Domſchule zu Schwerin, B. 279.
Rönnberg, J. F. Rede, iſt denn alles ſo aufgeklärt, als mans wähnt, und iſts im Vaterlande auch alſo? A. 18. über ſymbol. Bücher, 1 Aufl. 233. 2 Aufl. B. 25. regensb. Nachdr. 49. 1 Fortſ. E. 241. 2 Fortſ. 1 Abth. D. 353. 2 Abth. 393. 3 Abth. E. 209. über Reichsmatrikel, Reichscontingent und Römermonate, 137. über Dienſtentlaſſung und Dienſtaufkündigung, H. 385.
Röper, F. L. Blumenleſe aus den Weiſen des Alterthums, 1 B. F. 248. Geſch. u. Anecdoten von Dobberan, G. 383.
Roſtockſche Blätter, D. 304.
Rudloff, F. A. cod. dipl. hiſt. Megap. Faſc. I. A. 304. Faſc. II. B. 323. Handbuch der meckl. Geſchichte, 1 Th.

2 Aufl. F. 169. 3 Th. 1 B. G. 241. 249. Promemoria, die Ansprüche auf zwey Canonicate in Strasburg betr. C. 25. Promemoria wegen Verweigerung der Kammerzieler für die Herrschaft Wismar, E. 218. das meckl. Reichscontingent gegen Frankreich, 1 Lief. D. 250. 2 Lief. E. 386. Rechtfertigung des Recurses wegen Richtigstellung der Lehndienste, F. 329. Staatscalender, s. Calender,

Rußwurm, J. B. W. Progr. über öffentl. Würdigung guter und böser Handlungen auf Schulen, H. 296. Unters. über den Ursprung der Evangelien, ꝛc. 1 Th. 367.

Sammlung der Verordnungen für die Handwerksämter in den meckl. schwer. Landen, G. 367. Samml. neuester Reichs-Landes- und rostockscher Stadt-Verordnungen, welche Handwerks-Mißbräuche betreffen; 312.

Schadeloock, G. Progr. de quadratura circuli, A. 189. Progr. vtrum ad Deum timendum adhortari sit christ. religioni conueniens, F. 361. Progr. von den Zeiten der Zeitwörter und ihrem Gebrauch im lateinischen Geschichts-Styl, 1 Abth. G. 57. 2 Abth. 105.

Schauspiele. Das ländliche Fest, (von Arresto,) A. 192. Wahres Gefühl, (von C. F. v. Bonin,) 247. das Fest Germaniens, (von ebendemselben,) 272. Franz und Minna, B. 56. Caroline, (von J. B. Tilly,) 176. der grüne Lebensfaden, (von Findeisen,) 344. Mariane oder das ländliche Fest, von C. Görbitz, E. 231. Bivondetta, von C. C. Engel, 263. Graf von Santa Vecchia, von Max Roller, 353. die Dichterfamilie, von ebendemselben, D. 289. Vielerley Handwerk vielerley Unglück, von W. Brökelmann, E. 184. That und Reue, von J. B. Tilly, 328. der Mammon. von F. Piper, F. 71. der Postmeister, von C. F. v. Bonin, 144. der Geburtstag, von C. C. Engel, 241. Gewinn durch Verlust, von F. Piper, 296. Graf von Montaldo, (von C. C. F. W. Bar. v. Nettelbladt,) G. 79. die Brüder, von F. Piper. 110. die Geburtstagsfeyer, von F. F. Rosegarten, 152. Carl von Hochberg, von J. F. Bauer, 344. der zehnte December, von A. Wilke, H. 376.

Schertling, J. C. ein Wort des Rühmens aus der Erfahrung, der Herr lebet, H. 16.

Schilderung der Müssiggänger und Taugenichte in London, (von einem Mecklenburger übersetzt,) 1, 2 Th. B. 87. 3 Th. C. 144.

G. v. Schmertau, F. W. topographisch-öconomisch-militairische Charte von Mecklenburg-Schwerin, D. 380. Karte von Mecklenburg und Schwedisch-Pommern, G. 319.

Schmidt, F. T. Pred. von der Festigkeit im Glauben, C. 312. an die guten Völker Deutschlands bey den Vorgängen der gegenwärtigen Zeit, D. 390. einzigmögliche Art, gutes Gesinde zu erhalten, 1 Aufl. F. 88. 2 Aufl. H. 135. Christusreligion soll doch wahre Religion seyn, H. 316.

Schmidt,

Schmidt, J. G. über die Mittel, öffentl. Schulen empor zu bringen, E. 143. neuere Verfassung der Domschule, 392. über die zweckmäßige Beschäftigung des Jünglings, der sich dem Studiren widmet, D. 231. über die Leitung der Einbildungskraft in den ersten Jahren des Lebens, 1 Abth. E. 303. 2 Abth. F. 200. über die Nothwendigkeit das griech. Sprachstudiums für Studirende, G. 55. Einlad. zur Schulprüfung, H. 183.
Schmidt, J. J. Beytrag zu den Grundsätzen des Erziehungsgeschäftes, E. 384. Aeusserungen über ein System der Pflanzenkunde, H. 264. über die psychologische Behandlungsart der Krankheiten der Seele, 54.
Schmidt, J. L. Lehrb. von Klagen und Einreden, herausgegeben von A. D. Weber, H. 281.
Schreber, D. G. Nachr. von den Sächs. Land- und Ausschußtägen, 3 Aufl. D. 168.
Schröder, D. evangelisches Mecklenburg, 1 Th. A. 104. 2 Th. 248. 3 Th. D. 240.
Schröder, J. H. Rede vor E. E. Rath, nebst einem Nachtrage, E. 264.
Schulz, G. C. für Verstand und Herz, 1 H. A. 216.
Schumacher, C. W. C. Entwickelung des Begriffs von Freyheit, F. 256.
Seboldt, C. D. disf. mali hypochondriaci notio et natuta, E. 297.
Sendschreiben an den Schauspiel-Director Fischer, (von Fernow,) E. 318.
Sendschreiben eines Landpredigers im Preußischen an Hrn. H. R. Rönnberg, B. 225.
Siberth, F. W. Entwurf eines Vernunftrechts, D. 42. Beyträge zum Naturrecht, 1, 2 S. E. 134. Skizze einer neuen Theorie der Klagen und deren Bestreitungen, H. 241.
Siemssen, A. C. Magazin für die Naturkunde und Oeconomie Mecklenburgs, 1 B. E. 113. 2 B. E. 281. vorläufige Nachricht von den Mineralien Mecklenburgs, E. 249. die Fische Mecklenburgs, D. 217. Handbuch zur Kenntniß der meckl. Vögel, 305. Naturgeschichte der Tannenraupe, 329. Disf. de innocentia radicum Solani tuberosi, H. 241.
Siggelkow, F. W. C. Handb. des meckl. Kirchen- und Pastoral-Rechts, 3 Aufl. G. 369.
Simonis, F. Venus Urania, D. 245. Wünsche und Hofnungen über ein Paar gute Menschen, F. 160. Blicke in Walholla, 320. vermischte Schriften, G. 398. Taschenbuch zur Beförderung der Religiösität, H. 240.
Sprewitz, J. C. W. Pred. über den Einfluß der Widerwärtigkeiten dieses Lebens auf unsere Glückseeligkeit, G. 151.
Stein, C. W. Gedanken von dem Verhältniß der Theorie des Rechts zur Praxis, B. 209.

Strobel,

Strobel, T. J. Draconites, D. 153. 189.
Stucker, J. C. disf. ſchematismus ſanitatis hum. ex facie med. pract. immutata, D. 321.
Sturmm, R. E. Unterw. im ital. Buchhalten, G. 281.
Taddel, J. J. A. disf. quibusnam ſint reddendae rationes tutelares pupillo adhuc minore, A. 177.
Tarnow, J. C. M. über Proteſtantismus, Katholicismus, geheime Geſellſchaften, (von Herm. Proteſtant,) 1 Aufl. E. 121. 2 Aufl. H, 361. über gute allg. Aufklärung und Geiſtesfreyheit, E. 161.
Tarnow, J. M. über die zur Lohe tauglichen Gewächſe, E. 48.
Terens, J. N. Reiſen in die Marſchländer, 1 B. C. 266.
Thube, C. G. Handbuch der Gottesgelahrtheit, B. 116. über die nächſtkommenden vierzig Jahre, 1 Aufl. F. 223. 2 Aufl. 368. 3 Aufl. H. 199. das Buch des Propheten Daniel, G. 159. Anleit. zum Verſtande der Offenbarung Johannis, H. 399.
Timm, J. C. flora Megap. A. 121.
Tode, H. J. fungi Mecklenb. Faſc. I. B. 385. Faſc. II. C. 64.
Toze, E. Geſch. der mittlern Zeit, 1 B. B. 342. europäiſche Staatskunde, herausgegeben von Heinze, 1 Th. 354. kleine Schriften, C. 58.
v. Türk, W. Verzeichniſs ſeiner Inſectenſammlung, H. 344.
Tychſen, O. G. Nachtrag zu Tellers Beytrag zur neueſten jüdiſchen Geſchichte, A. 73. interpret. inſcript. cuf. in S. Petri cathedra, 66. append. ad int. inſcr. cuf. in cath. S. Petri, B. 65. explic. inſcr. cuf. Londin. A. 168. Geſch. der Bibliothek u. des Muſeums, B. 177. 1 Fortſ. D. 313. elementare arabicum, C. 81. elem. Syriacum, D. 25. vindicatio refutat. hiſp. ſcript. A. 66. de numis hebr. diatribe, C. 129. Edit Madritana, G. 209. introd. in rem numariam Muhammedanorum, D. 209. addit. I. F. 185. de peregrina numorum hasmonaeorum origine, D. 345. Almakrizi hiſt. monet. arab. F. 369. opuſc. quatuor antiquit. orient. illuſtrantia, D. 385. phyſiologus Syrus, E. 177. de cuneatis inſcriptionibus Perſepolitanis, G. 153.
Ueber die Erbcontracte der Prediger, G. 97. Fortſetzung, H. 394.
Ueber die Fiſcherſche Schauſpielergeſellſchaft, C. 367.
Ueber die jetzige Lage Europens, E. 185.
Ublig, J. A. Pred. wodurch Aeltern ihr Gemüth beym Tode ihrer Kinder beruhigen können, F. 264. über Popularität im Predigen, H. 32.
Unterricht im Chriſtenthum aus der Lebensgeſch. Jeſu, und aus der Geſch. der Apoſtel, (von J. Capobus,) N. A. G. 6.
Velthuſen, J. C. Progr. über Harmonie, A. 225. drey letzte Reden in Helmſtädt, 249. Progr. von den Beruhigungen des ſtillen Verdienſtes, 373. ſermones Eliae Buſitae

Bufitae, P. I. 389. P. II. B. 73. monum. antiqu. hist. euang. 97. besorgter besonderer Abdruck von Klügels encyclop. Uebersicht, ꝛc. 105. Rede über das Gute, was der Univ. Rostock im ersten Jahre zugeflossen ist, 145. nordcarolinische Kirchen-Nachrichten, 1 H. 217. 2 H. D. 159. Nachricht von dem Seminario, B. 289. Religions-Unterricht, 3 Aufl. 353. Fragebuch, 2 Aufl. C. 33. biblisches Handbuch, 2 Aufl. 49. Religionsbücher, 49. Bekanntmachung der Synoden und Kirchenvisitationen von 1792, C. 282. von 1793. D. 199. bremische und verdensche Synodal-Beyträge, C. 373. Synodal-Magazin, 1 B. F. 352. 2, 3 B. H. 166. liturgische Beyträge, C. 283. christl. Heldenmuth, 1 Aufl. D. 264. 4 Aufl. H. 375. theol. Magazin, 1 B. F. 120. christl. Trostbuch in Kriegszeiten, (Taschenbuch für christl. Soldaten,) 240. über Wissen und Glauben, H. 344. Uebersicht der wichtigsten Religionswahrheiten, 359.

Velthusen, J. C., C. G. Kühnöl und G. A. Ruperti, commentationes theol. Vol. I. C. 200. Vol. II. F. 136. Vol. III. 399. Vol. IV. H. 120. Vol. V. 304.

die Verbindungen zwischen Sachsen-Gotha und Meckl. Schwerin, H. 200.

Verhandlungen wegen Regulirung der Lehnpferde, C. 82.

Versuch, den Begriff des Rechts zu bestimmen, von D. St. (J. C. D. Stavenhagen,) C. 352.

Verzeichniß der Bibliothek der zur Beförderung des Guten u. Wahren, ꝛc. vereinigten Lesegesellschaft, 1 St. C. 161.

Verzeichniß einer Samml. meckl. Münzen, C. 295.

Villaume, Prüfung der rönnbergschen Schrift über symbol. Bücher, C. 105

Visbeck, J. C. Hauptmomente der Reinholdschen Philosophie, F. 152.

Vogel, S. G. von der Selbstbefleckung, 2 Aufl. A. 241. Handbuch der pract. Arzneywissenschaft, 1 Th. 3 Ausg. 257. 3 Th. 2 Ausg. C. 33. 4 Th. 1 Ausg. 329. monuale praxeos, übersetzt von J. B. Keup, Tom. I. B. 137. Tom. II. C. 9. Tom. III. 297. diatr. de cauſſis, quare tot ſubmerſi in vitam non reuocentur, B. 249. Unters. der Ursachen, welche die Wiederherstellung der Ertrunkenen so selten machen, 361. Anleit. zum Studium der Arzneywissenschaft, 337. disc. de exitu morborum ſiniſtro, arti ſalutari haud imputando, D. 145. Kranken-Examen, F. 393. über den Nutzen der Seebäder, 1 B. C. 129. über die bisherige Anwendung und Wirkung des Seebades bey Dobberan, G. 145. zur Nachricht und Belehrung der Badegäste in Dobberan, H. 49. über die Seebadecuren in Dobberan, 353.

Voigt, C. F. disc. de praeſcript. act. pignerat. directae, C. 65.

Von richtigen Anschlägen der Landgüter, C. 231.

Voß, C. J. Züge aus dem Leben seines Vaters, G. 16.

Voß, J. L. Verdienste der Herzöge zu Mecklenburg um die Religion, B 131. sollte die Veränderung der Kirchenliturgie zuträglich seyn, H. 191.
Wächter, C. disf. obferv. medicinalium fatura, D. 257.
Waich, C. F. progr. de iure creditor. inscriptor. Megap. P. I. C. 98. P. II. F. 246.
die Walkendorfer Spuckgeschichte, E. 176.
Walthers, J. H. Vorübungen zur Erlernung der lat. Sprache, C. 320.
der Wahrscheinlichkeiten wahrscheinlichste Wahrscheinlichkeit, D. 49.
Weber, A. D. über die Proceßkosten, 1 Aufl. A. 87. 2 Aufl. C. 41. 3 Aufl. D. 185. Beyträge zur Lehre von den Klagen u. Einreden, 1 Th. 1 Aufl. A. 278. 2 Aufl. E. 217. über Injurien und Schmähschriften, 1 Abth. 1 Aufl. D. 97. 2 Aufl. G. 217. 2 Abth. 1 Aufl. F. 41. 2 Aufl. H. 177. von den natürlichen Verbindlichkeiten, 2 Aufl. F. 73.
Weber, A. G. progr. de modo opii agendi, A. 217. Auszüge arzneywissenschaftl. Abhandl. aus den Hallischen Zeitungen, A. 273. Helkologie, C. 385.
Weber, H. L. ob ein eydliches Versprechen der Zahlung die Compensation hindere, D. 169.
Weber, J. J. A. über die Fälle, wo der Cedent auch für die Güte einer Schuldforderung haften muß, A. 256. disf. an legitimatus succedat in feudis, D. 233.
Wehnert, J. C. M. meckl. gemeinnützige Blätter, Erster Band, 1 H. B. 153. 2 H. 190. 3 H. 324. 4 H. C. 12. Zweyter Band, 1 H. 349. 2 H. 368. 3 H. D. 151. 4 H. F. 206. über die große Anzahl der Studirenden, B. 7. über die Privat-Freytische, C. 311. wer soll studiren? und über die Mittel, die Studirsucht zu hemmen, F. 252.
Weihgesang bey Eröfnung des anat. Theaters, (von L. T. Kosegarten,) B. 233.
Weitenkamp, C. G. Compositionen fürs Clavier u. den Gesang, F. 176.
Westphal, J. D. neue Ideen zur Begränzung der einzelnen Gebiete des Naturrechts, G. 233.
Wiese, A. B. C. disf. de origine et iure collect. provinc. ad eloc. filias illustres, B. 41.
Wiese, G. de concursu cred. lites alibi pendentes haud turbante, A. 297. comment. de fundam. et limit. obligat. liberor. ad facta parent. praestanda, B. 234. de diff. comitiorum durante interregno et viuo Imperatore, C. 95.
Wiese, W. V. Progr. über die Vertheilung der Concurskosten, G. 305. Progr. über die Herausgabe u. Aufnahme geführter Administrationsrechnungen, H. 25. Progr. über die Competenz der Ehegatten nach getrennter Ehe, 65.
Willich, P. D. G. disf. de scutellaria, C. 326.

Wischke,

Wiſchke, C. L. diſs. mali hypochondriaci ſigna et diagnoſis, E. 353.
Witte, S. S. über den Urſprung der Pyramiden, A. 321. Vertheidigung des Verf. über den Urſpr. der Pyramiden, C. 313. Preisſchrift über die Einführung einer Nationaltracht, 57. über die Urſache muthwilliger Beſchädigungen öffentl. Zierrathen u. Sachen, 185. acad. Encyclop. u. Methodologie, D. 177. Progr. über den Begriff der Academie u. Univerſität, E. 225. über den Begriff der Litteratur, 265. über den Begriff der Critik, 289. über den Nutzen des Studii der Alten, H. 81.
Wittſtock, C. C. Beobachtungen über die Heilkräfte der fixen Luft, B. 126.
Wolf, C. A. H. Fortſetzung des Repertorii über alle Landes-Angelegenheiten, E. 105.
Wolf, C. F. der Chriſt am Neujahrstage, D. 304.
Wolf, J. C. G. de bonor. poſſeſſ. D. 232.
Wolf, J. F. vom Einfluß der Lehre von der Auferſtehung Chriſti, D. 277.
Wüſtney, H. G diſs. de venaeſectione in morbis, E. 137.
Wüſtney, M. Einſegnungsrede, F. 160.
Wundemann, J. C. Grundzüge zum vernünftigen Nachdenken in der Religion, E. 136. Geſch. der chriſtl. Glaubenslehren, 1 Th. H. 238. 2 Th. 391.
Zachariä, G. T. Erklär. des Briefes an die Ebräer, 2 Ausg. von Roſenmüller. E. 304.
Zäpelihn, C. D. F. die Variner u. Warnawer, G. 211.
Zander, D. G. orat. de relig. chriſt. etc. B. 88.
v. Zehmen, C. H. A. Syſtem der Landwirthſchaft, G. 206.
Zeitungen, politiſche, roſtockſche u. ſchwerinſche, A. 136. B. 16. 296. E. 312. D. 96. 384. E. 368. F. 104.
Zeller, J. H. A. Aufſätze u. Bemerkungen, E. 86.
Ziegler, W C. L. Beytr. zur Geſch. des Glaubens und Daſeyns Gottes, E. 305. Geſch. der kirchl. Verfaſſungsformen in den erſten 6 Jahrhunderten, H. 113.
Zimmermann, J. C. D. Bedenken über die Schiffbarmachung der Elde, E. 148. Erachten über die Schiffbarmachung der Tollenſee, G. 257.
Zoch, J. F. über das meckl. Reichscontingent gegen Frankreich, beſonders in Beziehung auf Roſtock, D. 281. über Reichsſteuern, Austräge u. Extrajudicial-Appellationen, G. 89.

II.

Auswärtige Schriften, in denen beyläufig von Mecklenburg oder meckl. Gelehrten Nachrichten vorkommen.

Abänderungen und Zuſätze zur Wahlcapitulation Joſephs II, B. 368.

Abhandlungen über die Frage: ist es nützlich oder schädlich, eine National-Tracht einzuführen, S. 57.
Acta Acad. Elect. scient. vtilium ad annun MDCCXCIII, S. 216.
Addreß-Comtoir-Nachrichten, hamburgische, von 1795, S. 200. 397.
Annalen der braunschw. lüneb. Churlande, G. 337.
Annalen der leidenden Menschheit, 2 B. F. 144. 3 B. G. 265.
Anton, A. G. über der Slaven Ursprung, ꝛc. 2 Th. B. 76.
Anzeiger, allg. litt., von 1796 u. 1797, H. 389.
Apollo, 1793. August, D. 400.
v. Archenholz, J. W. Gesch. des siebenjährigen Krieges, D. 61. Minerva, 1794, März, S. 127.
Arnould System der Seehandlung, ꝛc. H. 335.
Ausflucht nach der Insel Rügen durch Mecklenburg und Pommern, G. 112.
Beckmann, J. Samml. auserl. Landesgesetze, 1-8 Th. S. 78.
Bemerkungen auf einer Reise von Hannover durch einen Theil des Mecklenburgischen und der Prignitz, nach den Gestüts-Anstalten bey Neustadt an der Dosse, G. 177.
Betrachtungen über die Lehnserbfolge nach gleichem Nahmen, Stamm, Schild und Helm. S. 23.
Beyträge für die Entbindungskunst, B 384.
Beyträge zur Beantwortung der Frage: worauf gründet sich die Landstandschaft? G. 288.
Bibliothek, allg. deutsche, 106 B. 2 St. S. 352.
Bode, J. F. astron. Jahrbuch, 1793. 1794, 1795, D. 54.
Braunschweigisches Journal, 1790, 8 St. B. 295.
Brunn, F. L. Magazin, 1 B. 1 St. S. 293. 3 B. 5 St. S. 353.
Büsch, J. G. Gesch. der hamb. Handlung, G. 167.
Büsch u. Ebeling, Handlungs-Bibliothek, 3 B. 1 St. B. 376.
Büsching, A. F. Lebensgeschichte, B. 254. Magazin, S. 196.
Büsten berlinischer Gelehrten, Schriftsteller u. Künstler, D. 47.
Calender, Lauenburger, von 1792, S. 264.
Eisenberg, F. P. und C. L. Stengel, Beyträge zur Kenntniß der Justizverfassung, ꝛc. in den preußischen Staaten, 1 B. G. 200.
v. Engel, L. H. H. das Verhältniß zwischen dem Ackerbau u. Viehbestand, S. 216. die Eintheilung der Felder, G. 303.
Erfurter gel. Zeitung von 1789, A. 280. von 1790, B. 248. 328. von 1795, G. 46. von 1796. H. 5.
Ersch, J. S. Repertorium über die Journale, 1 Th. S. 133. 2 Th. 219. 3 Th. 320.
Fabri, J. F. Beyträge zur Geographie, 1 B. 1 St. S. 142. 3 St. 360. Magaz. der Geogr. Staatenkunde u. Gesch. 1 B. G. 364. 2 B. H. 204.

Feyer-

Feyerlichkeiten bey dem Einzuge des Erbprinzen von Gotha mit Dero Frau Gemahlin, H. 79.
Frank, J. P. delectus opp. medic. Tom. III. A. 136.
Gerhard, M. R. B. Handbuch der deutschen Münz- Maaß- u. Gewicht-Kunde, B. 230.
Goeze, J. G. Geographia acad. A. 288.
Gothaische gel. Zeitungen von 1789, A. 339. B. 39. von 1791, B. 377. von 1795, E. 397.
Gräff, E. M. Darstellung der Eigenthumsrechte des Schriftstellers u. Verlegers, ꝛc. E. 48.
Greifswalder crit. Nachrichten von 1791, C. 72.
Grens, F. A. C. Journal der Physik, 17 H. E. 24. 22 H. 104.
Häberlin, C. F. Staatsarchiv, 11 H. H. 136.
Hagemann, T. u. Günther, C. A. Archiv, 2 Th. A. 147.
Hallische wöchentl. Anzeigen von 1787, A. 76.
v. Hellfeld, B. C. H. Beyträge zum Staatsrecht u. der Gesch. von Sachsen, 2 Th. C. 215.
Helmstädtsche gel. Zeitung von 1791. B 336.
Henke, H. P. C. Magazin für Religions-Philosophie, ꝛc. G. 231.
Hennings, A. Genius der Zeit, 1794 Febr. D. 384.
Herchenhahn, J. C. Gesch. Albrechts von Wallenstein, G. 286.
Gr. v. Herzberg discours prononcè le 30 Ianv. 1794, E. 63.
Hindenburg, C. F. polynomischer Lehrsatz, G. 248.
Hoche, J. G. hist. Unters. über die niederländischen Colonien in Norderdeutschland, G. 208.
Hochheimer, C. F. A. Samml. auserl. Abh. über Gegenstände der Chemie, E. 72.
Hodika, Aebtissin von Mecklenburg, G. 120.
Höck, J. D. A. Lebensbeschr. u. litt. Nachr. von berühmten Cameralisten, 1 B. 1 H. E. 39. Repertorium der deutschen Staatenkunde, G. 136.
v. Hoff, A. über Verbrechen aus indirecter Absicht, C. 56.
Hofmann, J. A. Eherecht, A. 117.
Janeke, G. B. Anmerk. über v. Buchwalds Reise, A. 251.
Jenaische allg. Litteratur-Zeitung von 1788, A. 19. 144. von 1790, B. 143. von 1792, C. 286.
Journal für Prediger, 1-30 B. H. 290.
Rausch, J. J. med. chir. Erfahrungen, H. 80.
Kielsches neues Magazin, (von Heinze,) 2 B. 3 St. A. 11.
Kirchen- und Ketzer-Almanach für 1797, G. 328. für 1798, H. 208.
Klein, E. F. Annalen, 16 B. H. 160.
Rosmann und Heinsius Denkwürdigkeiten der Mark Brandenburg, 1796, 4 St. F. 376.
Latham Uebersicht der Vögel, 3 B. H. 294.
Lawätz, G. W. Handbuch, 1 Th. 1, 2, 3 B. B. 206. 1 Nachtrag dazu, 2 Abth. F. 6. 4 B. B. 235. 371. 1 Nachtrag dazu, F. 7.

Leben und Characterе 1790 verſtorbener Männer, S. 304.
Litteratur und Völkerkunde, (von v. Archenholz,) 1789, May, B. 270.
v. Magdeburg, J. Schwärmerey u. Traum, 1 Th. S. 32.
Materialien zu einer Geſchichte des Buchhandels, S. 272.
Meierotto, J. H. L. über die Entſtehung der baltiſchen Länder, S. 383.
Mereau, F. E. C. Miſcell. zum Staats- und Privat-Recht, 1 Th. S. 288. 2 Th. S. 360.
Meuſel, J. G. gelehrtes Deutſchland, IV Ausg. 3, 4 Nachtr. S. 365. 5 Nachtr. F. 95. V Ausg. 1, 2 Th. H. 358.
v. Moſer, F. C. patriot. Archiv, 9 B. A. 124. 11 B. B. 224. polit. Wahrheiten, 2 B. F. 256.
Muſeum, neues deutſches, 1790, Dec. S. 39.
Nicolai, F. Reiſe durch Deutſchland und die Schweiz, 3, 7 B. F. 238.
Niederſachſen, B. 68.
Nordenanker, J. von den Strömungen der Oſtſee, S. 327. F. 312.
Panzer, G. W. annales typographici, 2 B. S. 392.
Peterſen, G. F. kleine Schriften, 1 H. S. 178.
Plitt, J. F. Repert. für das peinl. Recht, 2 Th. B. 184.
Politiſches Journal, von 1783-1788, A. 328. von 1789, B. 200. von 1790, 388. von 1791, S. 352. von 1792, D. 264. von 1793, S. 184.
v. Pöllnitz Memoiren, S. 288.
Protocoll des Churfürſtl. Wahlconvents von 1790, S. 65.
Pütter, J. S. Erört. und Beyſp. zum Staats- und Fürſtenrecht, 2 B. S. 352.
Randel, Annalen der Staatskräfte von Europa, 1 Th. S. 296.
Reichstags Almanach auf 1795, S. 363.
Reuß, J. A. Staatskanzley, 22, 23 Th. B. 104.
Roſenmüller, J. H. warum nennen wir uns Proteſtanten? S. 53.
Ruperti, G. A. und H. Schlichthorſt, Magazin für Schullehrer, 2 B. 1 St. S. 40. 2 St. S. 56.
Schäfer, P. C. geprüfte villaumiſche Prüfung, S. 301,
Schlegel, J. C. T. Syll. opuſc. minor, ad art. obſterric. ſpect. Vol. II. F. 352. 392.
Schleswigſches Journal, 1793 März. D. 384.
Schlichtegroll, F. Nekrolog auf 1790, S. 26. 184.
Schlözer, A. L. Briefwechſel, D. 273. Staatsanzeigen, 1-56 H. D. 347. 57 H. B. 295. 59 H. 310. 69 H. D. 72. 71 H. 257. 72 H. 385.
v. Schmidt, gen. Phiſeldeck, J. Beytr. zu der Lehre von den Proceßkoſten, D. 367.
Schultes, J. A. Beyträge zur fränkiſchen u. ſächſiſchen Geſchichte, 1 Th. G. 380.
v. Senkenberg, R. C. teutſche Reichsgeſchichte, 26 Th. F. 295.

Starke, J. C, Archiv für die Geburtshülfe, 2 B. 3 St. B. 344.
Steinbrück, J. J. Gesch. der Klöster in Pommern, ꝛc. G. 336.
Stelzer, C. L. Grundsätze des peinl. Rechts, 1 Th. C. 280.
Strobel, T. neue Beyträge zur Litteratur, 4 B. 1 St. D. 153. 189.
Strumpf, G. Vortheile in der Bienenzucht, C. 375.
Teller, Beyträge zur neuesten jüdischen Geschichte, A. 73.
Tiefstrunk, J. H. einziger mögl. Zweck Jesu, A. 213.
Ueber Erhaltung öffentl. Ruhe, C. 216.
Urkunden und Materialien zur Kenntniß nordischer Reiche, (von A. C. Gaspari,) B. 374.
Verhandlungen u. Schriften der hamburg. Gesellschaft zur Beförderung der Künste u. nützl. Gewerbe, 2 B. D. 192.
Villaume Anfangsgründe zur Kenntniß der Erde, C. 310.
Wallensteins wahre Lebensgeschichte von einen preuss. General, G. 392.
Weiße, C. F. Museum für die sächs. Gesch. 1 B. 1 St. C. 183.
Weltgeschichte, allgemeine, 51 Th. C. 34.
v. Wolff pract. Bemerk. über die Anwendbarkeit der Koppelwirthschaft in den preuß. Staaten, C. 223.
Wolfrath, F. W. Characteristik edler u. merkwürdiger Menschen, 2 Th. D. 56.
Wrede, E. G. F. geologische Resultate und Bemerkungen über einen Theil der Südbaltischen Länder, C. 368.
Zepernick, C. F. Miscellaneen zum Lehnrechte, 3 B. B. 192. 4 B. C. 72.
Zöllner, J. F. Reise durch Pommern nach Rügen u. Mecklenburg, H. 9.
Zuschauer, neuer deutscher, 20 H. C. 230.

III.

Biographische und bibliographische Nachrichten.

Ackermann, G. C. B. B. 317. C. 19. 46. 280. 316. D. 8. C. 3. 47. 132. 256. 370. F. 71. 108. 127. 266. 355. G. 18. 38. 62. 227. 228. 302. 311. 395. H. 114. 151. 191. 318.
Aepinus, A. J. D. A. 380. B. 197. 236. 391. C. 142. 382.
Aepinus, F. A. B. 92. 236. C. 139. D. 27. H. 112.
Aepinus, F. J. C. 256. H. 358.
Aepinus, F. U. T. B. 236. C. 133. H. 358.
Affelmann, J. D. 115.
Ahlwardt, C. W. C. 142. 399. D. 40. 224. E. 112. 248. F. 8. 232. 288. G. 8. 304.
Alard, C. C. 382.
Althoff, L. C. E. 120.
Ammon, C. F. D. 184. F. 400.
Andorf, J. D. C. 88.

Arend,

Arnd, C. B. 92. 236.
Arnd, J. B. 236. D. 211.
Arreſto, A. 192.
Aſpontanus, J. H. 358.
Babſt, D G. C. 352. H. 358.
Bahl, L. U. D. 396.
Baleke, J. H. B. 172. 173. 175. 192. 292. 293. D. 159. G. 37. 322.
Barkhuſen, H. C. 193.
Gräfin v. Baſſewitz, S. E. G. B. 48.
Bauer, J. F. G. 344.
Beck, S. J. H. 47. 264. 358. 376.
Becker, C. A. 287.
Becker, H. D. 211. 344. G. 48. 322.
Becker, H. F. B. 71. 181. 266. 299. 302. 316. C. 24. 46. 86. 114. 162. 163. 218. 278. 281. 316. 359. D. 184. 256. 267. E. 24. 47. 120. 123. 132. 134. 274. 288. F. 80. 104. 178. G. 121. 210.
Becker, H. v. (Phil.) A. 12. B. 172. f. C. 17. 251. 270. 317. D. 8. E. 176. G. 16. H. 151. 208.
Becker, H. v. (Med.) F. 192.
Becker, J. G. E. 72. G. 249.
Becker, J. Himr. B. 173. 174.
Becker, J. Herm. D. 104.
Becker, P. B. 236. D. 211.
Becker, P. H. D. 27.
Behm, C. L. J. C. 366. H. 358.
Behrens, E. T. A. D. 8. E. 104. 186. G. 212. 229. 311. 378.
Behrmann, P. L. B. 280.
Bellermann, J. J. F. 103.
Berg, J. F. C. 367.
v. Berg, J. G. G. 296.
Berlin, J. E. F. H. 321. 358.
Beſeke, J. M. G. B. 248. C. 366.
Beſelin, J. C. D. 27.
Beſelin, v. J. A. 336. D. 344.
Beutell, F. C. 163. 208. E. 376. G. 210.
Bibelſammlung, Keßlerſche, A. 44.
Bibliothek für den Mittelſtand, D. 118.
Binder, C. H. E. 283.
Böckler, E. J. A. 185. E. 212. H. 208.
Böttcher, J. A. G. E. 8.
v. Bonin, C. F. A. 246. 372. C. 366. F. 96. 144. 207. G. 47.
Borchert, L. H. E. 80.
Borcholten, J. A. 148. B 236. C. 232. H. 135.
Bording, J. (IC.) C. 48. D. 27. 255. G. 186.
Bording, J. (Med.) B. 236. D. 27.
Bouchholz, E. F. B. 40. 161. 314. 317 336. C. 189.
Bouke, J. D. 39.
Bouterweck, F. H. 47.

Branden=

Brandenburg, J. C. D. 40. 120. E. 208.
v. Brandenstein, A. G. D. 80. H. 321.
Breslach, J. C. F. 377. G. 112. 184.
Brinkmann, *) B. 70.
Brinkmann, J. C. 270.
Brinkmann, J. J. E. 256. H. 208.
Brinkmann, J. R. G. 311.
Brodhagen, P. H. C. H. 390.
Brökelmann, W. E. 184.
Brückner, E. T. J. A. 385. B. 53. H. 208.
Bruger, H. C. B. 280.
Brünier, C. 19.
Brunow, J. W. D. 64.
Buchholz, J. C. A. 156. B. 190. H. 368.
Bühring, E. W. A. 364.
Bühring, H. T. F. 97.
Bühring, T. C. 86.
Büschau, P. H. G. 56.
Büttner, O. F. D. 176.
Burchard, C. M. B. 236. D. 27. 211.
Burchard, F. G. J. A. 372. B. 18. 350. C. 353. D. 289. E. 40.
Burchard, J. F. T. B. 313. 321. C. 87. 353. D. 201. F. 96.
Burgmann, J. C. B. 172. 174. D. 142.
Calenius, P. B. 178.
Calpurnius Piso de continentia vet. poetarum, ein in Paris verlornes Manuscript, wird in Rostock vermuthet, B. 143.
Camerarius, H. C. 48. D. 27.
Canzler, F. G. C. 72.
Capobus, J. E. 212. G. 7. H. 208. 358.
Carlstadt, s. Draconites.
Carmon, J. B. 92. 236.
Carpov, P. T. B. 197. 391. C. 141.
Caselius, J. B. 236 D. 27. 211. F. 7.
Chemnitz, M. B. 236. D. 27. 115.
Chyträus, D. B. 236. D. 27. 38. G. 37. 186. H. 114. 133. 135.
Clemann, J. C. B. 268. 280. G. 56.
Clinge, B. D. 40.
Colerus, Jac. D. 115. E. 3.
Colerus, Joh. E. 3. 39.
Cordes, M. D. 115. 211.
Cornarius, J. B. 236. E. 204. F. 7.
Cothmann, E. C. 48. 382. D 27.
Cranz, A. B. 236. D. 27. 211.
Cremer, J. W. G. 323.

Crum-

*) Vielleicht ist dies einer der folgenden. Bey der jetzigen Mode, seine Vornahmen ganz oder zum Theil wegzulassen, sind Ungewißheiten dieser Art unvermeidlich.

Crumbiegel, J. G. B. 256. E. 40.
Dabelow, C. C. A. 192.
Dahl, J. C. W. E. 48. G. 400. H. 358.
Dankwarth, L. J. J. B. 43. 387. E. 45. D. 72. H. 358.
Dankwerts, F. U. E. 85.
Dellbrügk, P. F. B. 396. E. 115. 270. D. 142.
Denso, J. D. E. 113.
Detert, C. D. E. 288.
Detharding, G. (Med.) B. 236.
Detharding, G. (Theol. I.) A. 243. E. 176. F. 288. H. 208. 224 359.
Detharding, G. (Theol. II.) H. 208. 224.
Detharding, G. C. B. 197. 391. E 140. D. 27. F. 7.
Detharding, G. G. A. 14. 50. 122. 243. B. 344. 384. D. 305. 306. 397. E. 283. 376. G. 210. 311. H. 294.
Detharding, G. W. E. 50.
Detloffe, W. G. F. 53. 184.
Dieffenbach, C. P. B. 147. 208. 272.
Dietz, J. C. F. A. 385. B. 182. 268. 299. 317. 363. E. 45. 316. D. 7. 48. 87. E. 287. F. 354. G. 211. H. 240. 389.
Ditmar, E. F. B. 256. 387. E. 207. 217. 278. 281. 358. 381. D. 26. 78. 114. 125. E. 3. H. 359.
Bar. v. Ditmar, G. R. E. 366. E. 250. F. 96. 378.
v. Döbel, J. J. B. 45. 236.
Döderlein, C. A. A. 32. 110. 202. 373. B. 171. 196. 197. 271. 391. E. 38. 122. 123. 252. D. 21. 59. H. 259.
Dömitz, als Druckort angegeben, F. 376.
Dorsch, J. G. D. 27. E. 141.
Draconites, J. A. 82. B. 237. E. 382. D. 153. 189. 211. 336.
Dräseke, J. C. B. 208.
Dunker, A. E. 142.
Ebeling, J. P. E. 16. 368. D. 87. E. 120. 184.
Eduard, genannt Stern, H. 328.
Eggerdes, M. H. D. 27.
Eggers, C. L. F. 354. G. 18. H. 115.
Eggert, J. C. H. 359.
Ehlers, W. F. 108.
v. Eiren, P. B. 237.
Elfreich, J. C F. 341. G. 293. 380. H. 87. 115.
Engel, C. C. A. 50. E. 263. F. 241. H. 359.
Engel, J. J. H. 232. 359.
Engel, J. L. A. 108. E. 141.
v. Engel, A. 335. b. D. 174.
Engelhard, A. A. D. 27.
Engelken, A. (Theol.) B. 92. 237.
Engelken, H. A. (IC.) D. 71. 344.
Engelken, H. C. B. 237.
Erbvertrag, neuer, B. 104.
Erdtmann, J. C. H. F. 353.
Eschenbach, C. E. A. 7. 13. (32.) 266. 382. B. 173. f. F. 7.

Eschenbach, J. C. (Phil.) G. 323.
Eschenbach, J. C. (IC.) A. 9. 11. B. 175. 176. 184. C. 56. 395. E. 212. F. 53. 71. 170. 184. 344.
Evers, A. G. 211. 230. 294. H. 114. 152. 190.
Evers, C. F. A. 69. B. 192. E. 72. G. 323.
Evers, C. W. E. 400.
Faber, A. D. 27.
Fabricius, J. D. 27.
Fasciculus nouus, exhibens variorum scripta iocoseria, F. 118.
Fecht, J. B. 94. 237. D. 27. 115. 211. E. 241.
Feudler, J. G. F. A. 139. E. 366.
v. Ferber, C. C. F. G. 211. H. 321.
Fernow, D. 59.
Feverstunden, H. 328.
Fidler, F. A. E. 382. D. 27. 274. F. 7.
Findeisen, B. 344.
Findorf, C. 279.
Fischer, J C. C. B. 54. C. 318. 343. 367. F. 90. 96. G. 96.
Flatt, J. F. D. 184.
Flemming, G. A. D. 328. 384. E. 400.
Flörke, C. 279. D. 87.
Flörke, E. H. 152.
Flörke, F. J. D. 65. 320. H. 359.
Flörke, H. G. G. 295.
Flörke, T. H. 383.
Florschütz, E. A. 15. E. 48. 88.
v. Flotow, A. A. W. C. 14. H. 321. 359.
Frank, D. D. 27.
Frank, J. D. 211.
Freder, J. D. 27.
Freud, M. D. 27. 115.
Friederich, J. B. B. 396. D. 27.
Friederich, J. P. D. 19. 46. 366. E. 103. 163. F. 223. 266. 267. 345. H. 96. 208. 391.
Friederici, S. B. 396.
Fromm, C. G. 320.
Fuchs, A. F. A. 31. 205. C. 280. H. 208.
Gabler, J. P. F. 400.
Gardelin, H. A. G. 138. 228. 230. 380.
Gedanken über die Kornausfuhr von Mecklenburg, E. 200.
Geisenhäyner, C. H. B. 317. C. 162. 270. 316. E. 287. 383. 397. F. 304.
Gemitus columbae Mecklenburgicae, F. 117.
Genzmer, G. B. C. 115. E. 282. H. 293.
Gerhard, J. C. M. E. 383.
Gerling, C. L. B. 174. G. 328.
Gesangbücher, ältere mecklenburgische, F. 178.
Giesebrecht, B. C. J. C. 115. 366. H. 208.
Gilbert, L. W. G. 39.
Glendenberg, J. G. C. H. 383.
Glück, C. F. B. 192.

144

Görbitz, C. C. 231.
Görisch, F. 152.
Göß, G. F. D. H. 47.
Gottschalk, J. F. J. F. 98.
Grape, J. (II.) B. 237. C. 115.
Graß, M. C. 48. D. 27.
Graumann, P. B. C. A. 32. 202. 382. B. 216. 268. 328. C. 51. F. 127. H. 359.
Gren, F. A. C. A. 168.
v. Griesheim. H. C. disf. de cucurbitatione, F. 119.
Großgebauer, G. D. 27.
Großhenning, A. B. 237.
Grünenberg, J. P. C. 382. D. 115.
Grumer, C. G. A. 95.
Gruwel, L. A. 181.
Gumpelzhaimer, C. G. E. 66. 104. 256.
Habermann, C. F. 7.
Hagemeisters, E F. meckl. Staatsrecht, D. 346. E. 4. 38.
Hagelstein, F. B. G. 256.
Hahn, A. F. F. 64
Hahn, H. J. D. 27.
v. Hahn, F D. 55 G. 210. H. 10.
Bar v. Hacke, J. G C. 382.
v. Handtwig, G C. C. 140. F. 7.
Hane, P. H. B. 300. 304. C. 74. 358. 366. D. 7. 87. 88. 183. 397. E. 3 86. F. 103. 178. 354. G. 141. 311. 328. H. 88. 383.
Hane, S. D. 27.
Hartmann, J B. 130. 173. 256. C. 288. D. 27. E. 176. F. 7. 40. 360.
Hartmann, J. D H. 152. 161. 208.
Hartwig, F. W. G 270. H. 136.
Hecker, P. J A 32. 100. 202. B. 24. 199. 288. C. 144. G. 218. H. 11. 223.
Hein, A. D. 27.
Hempel, F. E. 23.
Hempel, J. C. F. C. 358. F. 90. G. 18.
Henke, H. P. C. C. 104.
Hennemann, C. U. L E. 213. 330. H. 157.
Hennemann, L. F. C. F. 352. 392.
Hennings, A. 50.
Hering, M. B. C. 140.
Hermes, J. A. D. 27. 115. E. 212. F. 7. G. 328.
Hertel, J. W. A. 304.
Hesbusius, T. B. 237. D. 39. E. 184. H. 134. 135.
Hieronymi, J. F. H. H. 56.
Hinke, D. A. D. 142.
Höfer, A. D. 142.
Holsten, D. C. H. D. 160.
Hülsenbeck, F. H. B. 104.

Husan, H. B. 191. 237. C. 135. D. 171. F. 7.
Jahn, G. 210.
Jargow, C. F. C. 366. G. 81.
Josephi, C. G. 139.
Josephi, W. A. 296. 330. 364. B. 8. 48. 328. 364. C. 366. D. 107. G. 303. H. 288.
Jugler, J. H. A. 29. 243. 290. 342. B. 44. 71. C. 382. E. 103. 124. F. 99. G. 364.
Jung, J. B. 237.
Junge, C. G. C. 103. D. 184.
Justi, C. W. D. 184. 296. F. 103. 400.
Kallies, D. 7.
v. Kampz, A. E. G 391.
v. Kampz, C. H. C. A. D. 320. E. 72. 187. F. 158. 207. G. 47. 255. 319. H. 240. 390.
Karsten, F. C. L. A. 32. 202. B. 199. 287. C. 45. 74. 279. D. 34. E. 281. 282. F. 16. 24. 32. 98. 108. 116. 140. 221. 222. G. 183. 210. 296. 380. 397. H. 63. 88. 96. 248. 280. 320.
Karsten, J. C. G. H. 159.
Karsten, W. J. G. B. 197. 391. D. 27. F. 40.
Kesler, J. C. A. 44. D. 28. E. 237.
v. Ketelhodt, C. U. D. 28. 211.
v. Ketwig, W. D. 115.
Kirchhof, L. D. 28.
Kirchmann, J. B. 237. D. 211.
v. Klein, J. A. 127. B. 90. D. 28. 211.
Kleinschmidt, J. B. 237.
Kleuker, J. F. C. 103. D. 184.
Klockmann, C. H. D. 116.
Klotz, S. D. 211. F. 7.
Knapp, G. C. C. 104.
Knopper, A. D. 39.
Koch, A. F. W. H. 224.
Köpken, O. H. B. 92.
Köppen, D. J. H. 290.
Köve, P. C. E. 164. G. 81.
Koppe, J. C. A. 19. 65. 208, 340. B. 64. 166. 175. 191. 321. 370. 371. 383. C. 14. 48. 367. 382. 384. D. 234. 320. E. 181. F. 89. 96. 127. 179. 207. G. 46. 48. 172. 210. 247. 379. H. 389.
Kortholt, C. B. 237.
Kortum, J. C. P. B. 270. 396. H. 151.
Kosegarten, A. F. F. A. 136. C. 366. E. 72. 396.
Kosegarten, B. C. G. 24. 62. 293.
Kosegarten, C. E. 96.
Kosegarten, F. F. G. 152. 229. 295. 303. 312. H. 115.
Kosegarten, L. T. B. 233. D. 281.
v. Koß, P. T. A. 386.
v. Krakevitz, A. J. 92. 238.
Krüger, H. D. L. H. 392.

Krüger, S. C. 45. 75. 279. D. 28. 288.
Krug, W. T. H. 47.
Kupferstiche von Gelehrten, D. 27. 115. 128. 191. 211. 336. E. 3.
Lange, C. H. A. 224. B. 56.
Lange, J. J. C. 352. D. 46. G. 323.
Lange, S. G. F. 400. H. 119. 256. 392.
Langenbeck, D. D. 39.
Bar. v. Langermann, L. C. C. 8. 218. 366. E. 213. G. 96.
Langguth, C. L. A. 343. B. 183. C. 244.
Lassius, H. J. A. 356. G. 210.
Laurenberg, J. S. C. 382.
v. Lehsten, H. F. D. 28.
Lembke, G. D. 305. G. 210.
Lembke, J. B. 170. 268.
Leue, J. G. B. 32.
Lindemann, T. D. 28.
Link, H. F. C. 168. 280. 320. 366. 392. D. 9. 59. 256. 296. E. 131. 152.. 176. G. 35. 210. H. 56. 72. 352.
Liscov, C. L. A. 380. B. 128. 267.
Litzmann, S. C. D. 28.
Loccenius, A. F. B. 1. E. 191. F. 114.
Loder, J. C. A. 295.
Löfgren, C. G. 200.
Löscher, D. B. F. 71.
v. Löwenstern, A. G. B. B. 184.
Lorenz, A. 280.
Lüders, J. H. C. A. 43. F. 378.
Lüthke, A. 385.
Lütkemann, J. B. 238. D. 28. 115. E. 3. F. 256.
Ludwig, G. C. A. 385. B. 396.
Maaß, J. H. C. 358.
Madihn, L. G. A. 340.
Malblank, J. F. A. 340.
v. Mandelsloh, J. A. D. 115.
Mantzel, C. G. A. 131. 155. 287. 385. B. 364. 387. 396. C. 19. 317. E. 212. F. 142. 177. G. 37. 303. H. 32. 114. 191. 290.
Mantzel, E. J. F. (I.) B. 197. 294. 371. 391. C. 140. D. 28. 88. E. 280. 293. F. 7. H. 258. 260.
Mantzel, E. J. F. (II.) F. 96.
Mantzel, J. C. C. 382.
Marschalk, N. C. 193. D. 28.
Martini, C. O. A. A. 153 187. 191. B. 397. C. 24. 168. 208. F. 96. G. 247. 328. 398. H. 6.
Martini, F. E. 12.
Martini, J. M. A. 32. 128. 202. B. 198. f. D. 216. F. 96.
Masch, A. G. B. 52. 72. 78. G. 328. H. 185. 331.
Masius, G. F. G. 104. 293. H. 191. 320. 391.
Mauritii, F. M. A. 32. 202. B. 198. C. 123. D. 61. H. 320.
v. Mecklenburg, C. F. 144.

v. Mecklen=

v. Mecklenburg, L. H. B. 305. C. 366. E. 233. 257.
Mediciniſche Diſputationen, die entweder in Roſtock, oder von Mecklenburgern auf auswärtigen Academien geſchrieben oder vertheidigt ſind, D. 210. E. 3. 123. G. 38.
Meinert, F. G. 39.
Meink, F. B. 143.
Mellin, G. S. A. H. 48.
Menkel, J. C. D. 142.
Menſching, E. W. D. 320.
Merula, P. B. 143.
Meyer, F. A. A. B. 168.
Mittag, J. H. A. F. 88.
Möller, C. H. D. 28. 115.
Möller, J. G. B. 371.
Möller, P. C. H. 293.
Möllern, W. H. F. 96.
Monatsſchrift von und für Mecklenburg, Redaction, B. 314. F. 80. Anonymität der Mitarbeiter, F. 141.
Morhof, D. G. B. 371. C. 48. D. 28.
Morus, S. F. A. B. 120.
v. Müller, J. J. H. C. 134.
Müller, H. B. 372. D. 28. E. 3.
Müller, J. P. A. A. 32. 202. 271. B. 199. C. 121. G. 328. H. 231. 260. 358.
Murhard, E. W. A. G. 39.
Nahmmacher, G. C. C. 218.
v. Neſſa, H. C. 350. D. 28. G. 187.
Bar. v. Nettelbladt, C. C. F. W. G. 79. 230.
Bar. v. Nettelbladt, C. F. W. F. 378.
Neumann, H. C. P. B. 150.
Niebur, L. G. 187.
Niehenk, G. C. 382.
Niehenk, G. v. H. E. 394.
Niemann, G. H. 216.
Nolde, A. F. B. 120. 216. D. 239. E. 120. 144. 160. 385. F. 72. 117. 376. G. 104. 210. 296. 311. E. 80. 223. 352.
Nordin, P. H. 192.
Norrmann, G. P. H. A. 188. 199. 296. 356. B. 8. 83.
Oelze, G. E. A. 295.
Oerthling, S. D. 28.
v. Oerzen, C. D. C. 251. E. 283. G. 210.
v. Oerzen, G. D. G. 293. H. 160. 321.
Oldendorp, J. B. 372. C. 382.
Pallini, G. F. 312. E. 8. G. 139.
Parkow, F. B. 372.
Paſſow, M. J. E. E. 178.
Pauli, S. (Theol.) D. 28. 39.
Pauli, S. (Med.) B. 372. D. 28. 211.
Paulus, H. E. G. C. 103. H. 118.
Pegel, M. B. 372. F. 135. H. 135.

Pele, J. N. C. 40. 382.
Petersen, G. H. B. 364. D. 64.
Petersen, J. C. (IC.) B. 372.
Petersen, J. C. (Theol.) F. 103. 400. H. 224.
Petersen, J. W. D. 115. E. 159. G. 344.
Piper, C. F. A. 291. F. 355.
Piper, F. F. 71. 117. 296. 355. G. 2. 20. 38. 62. 80. 110. 140. 211. 212. 230. 239. 294. 312. 396. 397. H. 115. 240.
Plagemann, G. L. O. A. 29. 58. 364. B. 180. E. 122. G. 37. 311. H. 151.
Plath, E. H. G. A. 42.
Plitt, J. H. A. 101. B. 24. C. 144. D. 120. E. 173. F. 72. H. 322.
Policey-Ordnung von 1572, editio spuria, A. 154.
Posse, A. F. H. A. 296. 330. 364. B. 16. 192. F. 113. 114. G. 360.
Posselius, J. (I.) D. 28 211.
Posselius, J. (II.) D. 211.
Pott, D. J. D. 184.
Prehn, J. J. A. 42. 202. B. 199. D. 138. 352. 387. 388. E. 195.
Pries, J. G. A. 205. B. 182.
Pries, J. H. (I.) B. 173. 173.
Pries, J. H. (II) A. 51. 210. B. 175. 176. 397. F. 359. H. 293.
Priggius, L. D. 40.
Prüßing, J. D. 115.
Quistorp, D. F. A. 106. C. 382. F. 7. H293.
Quistorp, J. (Theol. I.) B. 372. D. 28. 115. F. 119.
Quistorp, J. (Theol, II) E. 141.
Quistorp, J. (Med.) 50. 152.
Quistorp, J. B. F. 7.
v. Quistorp, J. C. B. 198. C. 392. E. 3. 264. 279. F. 96. 378. G. 47.
Quistorp, J. J. B. 172. 173. D. 115. 211. F. 7.
Radov, G. D. 28.
Rahne, H. B. 372.
Rath, W. C. A. H. 184.
Rau, J. W. C. 103. 154.
die Reiche der Natur, F. 89.
Reinhard, A. F. B. 198.
Reinhold. D. 183.
v. Reinking, D. B. 224. C. 48. D. 28.
Reinnoldt, J. G. 32.
Richter, D. C. 382.
Riemann, F. J. G. B. 280.
Riesenberg, B. 365. 388.
Rönnberg, F. W. H. 390.
Rönnberg, J. F. A. 15. 28. 30. 247. 382. B. 53. 173. f. 296. 377. C. 55. 105. 108. 129. 144. 218. 293. D. 170. 170. E. 139. F. 268. 278. 286. G. 47. 91. 210. 265. 328.

Röper, F. L. H. 191.
Röver, L. F. F. 140.
Rosenow, A. D. 172.
Rost, G. B. 372.
Ruoloff, F. A. B. 150. C. 135. D. 346. E. 181. 195. F. 201. 329. G. 144. 319. H. 321.
Rudloff, W. A. B. 198.
Sachse, J. D. W. H. 6. 352.
Samlung meckl. Landesgesetze, Ordnungen und Constitutionen, 1 Th. F 248.
Sarcerius, F. C. 123.
Sasse, P. C. 139.
Schaarschmidt, A. A. 32. 112. 202. B. 384. C. 71. E. 51. F. 7.
Schachschneider, C. F. D. 27.
Schadelock, G. B. 175. 176. E. 11. G. 40. 121. 397. H. 16.
Schaper, J. E. C. 382.
Scharf, D. J. C. 381. D. 28.
Schlettwein, J. A. B. 370. C. 366.
Schleußner, J. F. C. 104.
v. Schlieffen, M. E. H. 321.
Schmidt, C. C. E. H. 119.
Schmidt, C. F. G. 62. 230. 293. H. 320.
Schmidt, F. T. D. 192. E. 215. G. 210.
Schmidt, J. E. 281.
Schmidt, J. E. C. F. 400. H. 119.
Schmidt, J. G. D. 144.
Schmidt, J. J. E. 383. F. 98. 222. G. 38. 62. 184. 210. 211. 212. 311.
Schmidt, J. Pet. B. 288. 322. 351. C. 184.
Schmidt, J. Phil. A. 253.
Schmidt, J. W. C. 103.
Schnaubert, A. J. A. 153. 186. 198.
Schneider, J. F. A. 387. B. 181.
Schnobel, J. D. 28.
Schomerus, J. C. B. 372.
Schönemann, J. F. C. 135.
Schönermark, J. B. 350.
Schöpfer, J. J. A. 124. B 248. C. 211.
Schreber, D. G. B. 170. 390. 391. C. 134. E. 39. 151.
Schriftsteller-Arbeiten meckl. Gelehrten von 1788-1794, E. 17. 26.
Schröder, D. 396. F. 99.
Schröder, J. D. 142.
Schröder, J. H. E. 187. F. 112.
Schröder, T. H. F. 383.
Gr. v. der Schulenburg, A. C. F. H. 286.
Schulschriften, D. 182.
Schulz, J. S. J. G. 39.
Schulz, L. E. F. C. 114.

Schumacher, C. W. C. C. 115. E. 282. 283. G. 210. 311. H. 191. 320. 322.
Schwabe, J. S. E. 282.
Schwarz, C. B. 387.
Seboldt, C. D. E. 288.
Seligmann, G. F. B. 372. D. 28.
Sibeth, F. W. E. 56. 134. F. 96. 142.
Sibrand, J. 28.
Siemssen, A. C. B. 181. 266. 269. 300. 303. 317. 334. C. 200. 281. D. 28. 80. 133. 184. 210. 211. 268. 280. 395. E. 3. 24. 32. 49. 123. 163. 165. 376. F. 23. 71. 108. 336. G. 38. 139. 210. 211. H. 88. 96. 160.
Siggelkow, F. W. C. B. 24. 150. F. 354. G. 18. H. 88.
Simonis, E. C. D. 196.
Simonis, F. D. 194. 196. E. 397. F. 117. 343. 354. 355. G. 140. 230. 295. 311. 378. 380. H. 88. 115. 151. 190. 318. 320.
Simonis, J. F. A. 385. B. 396.
Siricius, M. D. 28. 115.
Sivers, H. J. D. 211.
Sledanus, C. D. 28.
Slüter, S. W. B. 372.
Societäten, wissenschaftliche, deren meckl. gel. Mitglieder, G. 210. 313. H. 48. 56. 72. 280. 321.
Spangenberg, P. L. A. 144. C. 168. 391. E. 49.
Sparwitz, J. A. H. 360.
Spenker, G. 38.
Spittler, L. T. A. 31. 56. C. 168. 391.
Sprewitz, J. C. W. G. 138. 228. 312. 380.
Stark, J. D. 28.
Stavenhagen, J. C. D. E. 352.
Stein, C. W. D. 104. E. 195.
Stein, M. B. 292.
Steinhoff, J. C. D. 395. E. 396. G. 62. 181. G. 56. 322.
Stendke, G. C. F. 272.
Stever, C. M. T F. 72. H. 224.
Stever, J. V. B. 370.
Streubel, A. C. C. 45. 114. F. 284.
Studemund, C. F. H. 291.
Studemund, F. C. E. 178.
Sturz, C. G. 37. H. 114.
Stute, J. W. C. 18. 162.
Susemihl, A. G. D. 78. 210. E. 37. 165.
Taddel, H. F. F. 170.
Taddel, J. F. A. 232. 373.
Tarnow, J. C. M. A. 320. C. 184. E. 122. 161. F. 103.
Tarnow, J. M. E. 11.
Tarnow, P. B. 372 D. 28.
Taylor, D. 211.
Tetens, J. N. B. 197. F. 320. G. 248. H. 392.

Thra-

Thraciger, A. B. 373. C. 382.
Thube, C. G. E. 80. F. 47. 400. G. 38. 63. 103. 140. 1 1. 211.
Tieftrunk, J. H. A. 215.
Tilly, J. B. B 176. E. 328. F 96. 104.
Timm, J. C. B. 387. C. 114. 115. D. 256. 280. E. 277. 282. 283. F 71. G. 139. 210. H. 322.
Tode, H. J. A. 15. B. 267. 321. C. 264. D. 28. 64. 87. 152. E. 160. 178. 282. G. 210. 344 380.
Tornow, P. A. 128. C. 48. D. 28. 211.
Toze, E. A. 32. 184. 202. 280. B. 87. 197. 354. C. 352. E. 47.
Trendelenburg, A. F. B. 197. f. D. 88.
v. Türk, C. W. C. G. 210. H. 322.
Tychsen, O. G. A. 32. 73. 129. 176. 200. 202. B. 54. 194. 197. f. 322. C. 17. 64. 70. 104. 122. 190. 391. D. 8. 28. 176. 320. 371. E. 23. 165. 256. G. 210. 328. H. 6. 48. 121.
Ueber die Erbcontracte der Prediger, G. 229.
Uhlig, F. A. A. 385. F. 221. 354. G. 17. 19. 38. 138. 139. 184. 211. 228. 230. 294. H. 115.
Varenius, A. D. 28. E. 141.
v. Vegesack, F. E. 283.
Velthusen, J. C. A. 29. 32. 156. 187. 213. B. 16. 105. 154. 324. 397. C. 8. 12. 14. 88. 248. 270. 283. 349. 367. 391. D. 115. E. 272. G. 231. 328. H. 290. 291. 293.
Vetter, J. F. C. 382. G. 127.
Visbeck, J. L. C. H. 48.
Vogel, P. S. J. F. 103. 400.
Vogel, S. G. A. 50. 152. 187. B. 137. 287. D. 296. E. 181. F. 120. G. 216. H. 322.
Vogelheerd, jesuitischer, C. 127.
Voigt, C. F. B. 342. C. 58. E. 48. 181. 272.
Von richtigen Anschlägen der Landgüter, E. 336. 360. F. 71. 392.
Voß, C. J. G. 303. H. 190. 320.
Voß, J. L. B. 387. C. 350. F. 127.
Wächter, C. D. 280.
Waldeck, J. P. A. 29.
Warnemünde, als Druckort angegeben, D. 127.
Wasmuth, M. B. 373.
Weber, A. D. A. 10. B. 344. C. 136. 367. D. 72. 367. F. 96. 180. G. 47. 48. H. 281. 390.
Weber, A. G. A. 184. 256. 274. 382. D. 28. E. 144. 181. 385. F. 90. G. 210. 396.
Weber, J. G. A. B. 216. D. 264.
Webber, J. F. B. G. 312.
Wehnert, J. C. M. B. 314. G. 47.
Weidner, J. C. B. 373.
Weiniand, E. F. C. 114.

Westenholz, C. A. C. 382.
Westphal, C. H. F. 117.
Westphal, E. C. A. 340. B. 120.
v. Westphalen, E. J. B. 373. D. 28. 211.
Westphal, G. B. 373. D 28.
Westphal, J. D. C. 104. G. 384.
Wiese, G. B. 152. C. 224. D. 162.
Wiese, W. v. A. 297. B. 174. f. 176. 292. 297. E. 139. 278. F. 258. H.
Wildt, J. E. D. G. 40.
Wilke, A. H. 376.
v. Winterfeld, G. A. B. 194. 334. 389. C. 19. 45. 114. D 349. E. 370. F. 321.
Wischke C. L. E. 312.
Witte, S. S. A. 32. 202. B. 87. 198. f. C. 39. 57. 97. 251. D. 375.
Wittstock, C. C. B. 150.
Woldenberg, C. D. 28. 211.
Wolf, F. D. 28.
Wolff, J. H. L. F. 392.
Woltär, J. C. A. 382.
Wüstney, H. G. C. 136.
Yelin, J. C. G. 40.
Zachariä, C. H. D. 115.
Zachariä, G. T. B. 196. D. 56.
Zachow, C. L. O. C. 382.
Zäpelihn, P. D. F. C. 48. G. 211.
Zander, G. D. F. A. 82.
Zastrow, A. 68. B. 191.
Zeitung, vormalige rostockſche gelehrte, A. 380.
Zeitung, rostockſche politiſche, F. 32.
Zeller, A. F. C. D. 128.
Zeller, J. A. H. B. 334. C. 87.
Ziegler, C. C. B. 396.
Ziegler, W. C. L. C. 103. 216. 232. 280. D. 144. 184. 208. 223. E. 40. G. 231. 328. H. 6. 304.
Zimmermann, J. C. D. E. 336.
Zoch, J. F. F. 96.
Zylius, D. E. 24. 104. 369. F. 142.

IV.

Nachrichten, die Geſchichte und Verfaſſung der rostockſchen und bützowſchen Academie betreffend.

A.

Rostockſche Academie.

Abſchoß, B. 142. F. 188. G. 144.
Academie-Verwandte, A. 255. 289. B. 82. 330. F. 153. 154. 182.

Acciſe-

Accisefreyheit, B. 214. 332.
Accouchir-Anstalt, B. 388.
Anatomische Anstalten, B. 242. 303. D. 282. 316.
Arreste, B. 118. 119. F. 156. 186.
Auctionen, B. 124. F. 154.
Auditorium, B. 142. G. 201.
Auszüge, aus der Stiftungs-Bulle, A. 70 aus der kayserlichen Confirmation, A. 254. aus einigen Urkunden des 15 Jahrhunderts, A. 82. aus den alten Statuten, A. 97 119. 132. 139. 157. 165. 171. 180. 229. 237. aus der neuern Matrikel, B. 170. aus der ersten Concordien-Formel, B. 210. aus der zweyten, B. 329. 339. 365.
Baccalaureat, C. 263.
Baukosten des weißen Collegii und des anatomischen Theaters, D. 182. 316.
Belehrungen der Facultäten, A. 312.
Beschreibung in Goezens geogr. acad. A. 288. in Hagelgans orbe litt. C. 397. in Heuns Briefen, D. 205. in Lucä europ. Helicon, D. 252.
Besoldung der Professoren, A. 180. B. 38. D. 163. F. 148. 164. der räthlichen Professoren insbesondere, B. 78. Verhältniß gegen die allg. Bedürfnisse derselben, C. 199. Besoldungen der Professoren im Jahr 1794, C. 228.
Bestätigung, kayserliche, A. 254.
Bestallung eines räthlichen Professors der Rechte, A. 219.
Bibliothek, A. 340. B. 22. 39. 288. 336. 388. C. 400. D. 16. F. 255. G. 379. H. 239. Gesetze für dieselbe, A. 318. B. 112. 137. Geschichte, B. 127. 177. D. 313. Anstellung des zweyten Bibliothekars, B. 23. Ankauf der Tozischen Bibliothek, A. 339. B. 179. 288. Vergrößerung des Fonds mit einer jährlichen Hebung von 600 Rthlr. C. 269. Grundsätze bey der Auswahl der Bücher, C. 297. Zuwachs aus der v. Ditmarschen und Bouchholzischen Bibliothek, B. 388. Vermehrung durch Lesegesellschaften von jurist. Journalen und gelehrten Zeitungen, D. 130. eventuelles Schmidtsches Vermächtniß, C. 9. ehemalige Lotterie zu deren Vermehrung, C. 14.
Böhnhasenjagen, B. 123. 365. F. 157. 187.
Botanischer Garten, C. 151. 361.
Buchdruckerey, B. 84. 123. 331. F. 162. G. 116. 253. Anschaffung arabischer und syrischer Lettern, B. 256. C. 328. vormalige Buchdruckereyen in Rostock, D. 392.
Bursa Olaui, C. 318.
Carcer, Gebrauch desselben in Schuldsachen, G. 46. neues, C. 381.
Cartel mit der Academie zu Jena, wegen der Relegationen und des Consilii abeundi, G. 215.
Collateral-Steuer, A. 227.
Collegiatur, F. 214.
Collegium der fürstlichen Professoren, B. 39. F. 167. neue Dotation, B. 124. Zustand beym Antritt der Regierung

Herzogs Carl Leopold, B. 90. Zustand beym Antritt der Regierung Herzogs Christian Ludwig, C. 123. 137. Vergleich mit der Kammer von 1750, B. 318. C. 164.
Collegium der räthlichen Professoren, B. 39. F. 167.
Comitiv der Juristen-Facultät, A. 33. 45. 52. 248. D. 255.
Commissions-Protocoll von 1786, soweit es den Abschnitt von der Academie im Erbvertrage betrift, F. 145. 153. 162. 170. 180. 185. 258. 268. 278. 286. 316. 323. 334.
Comödien der Studenten, C. 393.
Compatronat des Raths, A. 20. 21. B. 38. 210.
Concilium. A. 120. 132. 140. B. 47. 211. F. 147. engeres. B. 14. Beysitzer des engern Concilii nach der Folge der Rectorate, 1) W. v. Wiese, J. H. Pries, S. G. Vogel, A. 211. 2) J. C. Velthusen, H. v. Becker, J. C. Eschenbach, B. 131. 3) J. Hartmann, H. J. Lasius, W. v. Wiese, C. 17. 4) H. v. Becker, J. F. Rönnberg, J. C Eschenbach, C. 321. 5) H. J. Lasius, S. S. Witte, A. D. Weber, D. 153. 6) J. F. Rönnberg, J. M. Martini, E. 17. 7) S. S. Witte, W. v. Wiese, E. 321. 8) J. M. Martini, W. v. Wiese, F. 290. 9) G. Schadeloock, J. C. Eschenbach, G. 129. 10) G. Schadeloock, P. J. Hecker, H. 97.
Concordien-Formeln, B. 152. erste, B. 210. F. 164. 323. G. 250. zweyte, B. 329. 339. 365. F. 164. 326. G. 83. 189. 199.
Consistorium, academische Mitglieder desselben, B. 40. 216.
Contribution in Kriegszeiten, B. 135. F. 158. 187.
Convictorium, A. 211. Exspectanzen, B 23. Prüfung der Convictoristen, H. 127. 167. Hebungen aus Kornpächten, D. 315. Inspectoren seit der Restauration, 1) W. v. Wiese, C. 78. 2) J. F. Rönnberg, C. 78. 3) S. S. Witte, C. 322. 4) J. M. Martini, D. 153. 5) W. v. Wiese, E. 17. 6) G. Schadeloock, E. 321. 7) J. C. Eschenbach, F. 289. 8) F. L. Karsten, G. 129. 9) P. J. Hecker, H. 97.
Credit-Edict, A. 12. G. 41.
Curatel der Academie, B. 1.
Decanat der Facultäten, A. 97. B. 47. Decane seit der Restauration: I) in der theologischen Facultät, 1) J. Hartmann, B. 168. 2) J. C. Velthusen, B. 168. 3) J. H. Pries, C. 28. 4) C. D. A. Martini, C. 321. 5) J. Hartmann, D. 153. 6) J. H. Pries, E. 17. 7) C. D. A. Martini, E. 321. 8) W. C. L. Ziegler, F. 289. 9) C. D. A. Martini, G. 129. 10) W C. L. Ziegler, H. 97. — II) in der juristischen Facultät, 1) J. M. Martini, B. 168. 2) W. v. Wiese, B. 168. 3) J. C. Eschenbach, C. 18. 4) A. C. Weber, C. 321. 5) A. F. H. Posse, D. 153. 6) J. M. Martini, E. 17. 7) W. v. Wiese, E. 321. 8) J. C. Eschenbach, F. 289. 9) A. D. Weber, G. 129. 10) A. F. G. Posse, H. 97. — III. in der medicinischen Facultät, 1) S. G. Vogel, B. 168. 2) A. G.

2) A. G. Weber, B. 168. 3) S. G. Vogel, C. 18. 4) A. G. Weber, C. 321. 5) W. Josephi, D. 153. 6) S. G. Vogel, E 17. 7) A. G. Weber, E. 321. 8) W. Josephi, F. 289. 9) S G. Vogel, G. 129. 10) A. G. Weber, 97. — IV) in der philosophischen Facultät, 1) J. V. Becker, B. 168. 2) O. G. Tychsen, B. 168. 3) G. J. Lasius, C. 18. 4) J. F. Rönnberg, C. 321. 5) S. S. Witte, D. 153. 6) G. Schadeloock, E 17. 7) P. J. Hecker E. 321. 8) F. C. L. Karsten, F. 289. 9) G. P. H. Norrmann, G. 129 10) O. G. Tychsen, H. 97.

Deutsche Sprache bey acad. Vorträgen, A. 7. 12. B. 63. 130.

Disciplinar-Gesetze und Verfügungen, älteste, A. 165. 171. C. 109. neuere, D. 212. 220. 269. 278. nach der Restauration ergangene, A. 89. B. 263. 386. C. 258. H. 286.

Disputiren, 115. 204. wirklich vertheidigte Disputationen, I) Inaugural-Disputationen, 1) in der juristischen Facultät, A. 305. B. 41. C. 65. 97. F. 353. 2) in der medicinischen Facultät, D. 129. 145. II) Uebungs-Disputationen, 1) juristische, A. 297. B. 257. 2) beym theol. Seminario, E. 337.

Einquartirung, B. 135.

Entlassung der Professoren, A. 182. 238.

Erbvertrag, neuer, A. 18 19. G. 266. Abschnitt desselben von der Academie, B. 22. 38. 46. 62. 78. 82. 103. 106. 118. 123. 135. 141. 150. 167. S. Commissions-Protocoll von 786.

Erbrecht kinderloser Ehegatten, C. 308.

Facultäten, A. 97. 157. Statuten von 1564, C. 29. 42. 52. 60. 75. 83. 93. 99. 108. Häuser, C. 366. — I. Theologische, besondere Stiftung, A. 84. fortgesetzte Statuten, C. 219. geraische Erbschaft, B. 98. D. 316. C. 139. 222. Streit mit J. C. Engel, A. 108. II. Juristische, G. 117. deren Urtheil in der Untersuchungssache gegen den BM. Bührenheim in Bückeburg, D. 261. 389. C. 34. 44. 52. 60. Urthel gegen den C. R. Froriep und Consorten ebendaselbst, D. 340. C. 34. in andern Schriften abgedruckte Erkenntnisse und Belehrungen derselben, F. 106. III. Medicinische Facultät, neues Siegel, D. 277. Doctor-Eyd, C. 295. Vgl. Decanat.

Ferien, B. 159. 218. C. 242. C. 110. F. 13. 216. 252. 336.

Festprogrammen, A. 6. nach der Restauration, 1789, A. 225. 389. 1790, B. 73. 97. 281. 1791, B. 369. C. 1. 161. 1792, C. 257. 265. D. 33. 1793, D. 105. 137. 353. 1794, D. 393. E. 209. 225. 1795, E. 265. 289. F. 57. 1796, F. 153. 209. 361. 1797, G. 57. 105. 305. 1798, H. 25. 65. 289.

Feyerlichkeiten, B. 38. beym Einzuge H. Friedrich Franz, A. 15. 18. 25. beym ersten Rectoratwechsel nach der Restauration, B. 130. bey Eröffnung des anat. Theaters, B. 241. bey Vermählung der Prinz. Louise Charlotte, G. 201.

G. 201. unterbliebene Restaurations Feyerlichkeit, D. 360. G. 119.
Finkenbauer, A. 85. D. 213.
Fiscus, A. 98. B. 79. F. 149. 180.
Fleiß der Studirenden, fehlender, und Mittel, ihn zu bewirken, E. 70. 75. H. 127.
Foderungen an die herzogl. Kammer, B. 63 95. 98. 318. D. 241. 282. 314. F. 319.
Fond, A. 71. 83. 84. 132. 239. B. 63 79. 167. 210. 318. D. 82. 314. E. 68. F. 148. 213. G. 254.
Gebäude, A. 71. 83. 154. 272. 340. B. 39. 136. 142. 215. 366. D. 253. 282. 316. 317.
Geburtstag des regierenden Herzogs, B. 86.
Gedichte auf academische Vorfälle, A. 15. 190. 388. B. 233. 321. D. 210. 395.
Gefängniß, B. 213.
Geheimhaltung academischer Angelegenheiten, A. 140. 141.
Geldstrafen, A. 132. bey dem Concilio und Iudicio mixto, B. 108. Antheil des Rectors und Promotors, D. 260. E. 102.
Gerichtsstand, bey Streitigkeiten zwischen Academie und Rath, B. 151. 367. bey Appellationen vom Concilio und Iudicio mixto B. 109. der Doctoren, A. 289. B. 83. der Notarien, B. 330. des Stallmeisters, B. 48. E. 265.
Gnadenjahr der räthlichen Professoren, A. 212.
Hanseestädte sollen Antheil an der Stiftung und Einrichtung der Academie gehabt haben, E. 35.
Hindernisse des Flors, F. 336.
Hochzeit- und Verlöbniß-Ordnung, B. 340.
Hofgericht, vormaliger academischer Assessor, B. 350.
Immunität der Academie-Verwandten, A. 72. 155. B. 135. 136. 214. 332. 365. F. 158. 187.
Instrumenten-Vorrath, B. 80. G. 240.
Intelligenzblätter, schwerinsche, gelehrte Beyträge dazu, A. 159.
Jurisdiction der Academie, A. 72. 134. 165. 173. 255. 289. B. 82. 103. 212. F. 154. 185. 186. besonders in Criminal-Fällen, A. 72. B. 104. 212. 340. Angriff, B. 212. Execution, B. 109. 212. S. auch Academie-Verwandte, Gerichtsstand.
Kanzler, A. 72. 83. Vicekanzler, B. 1. dessen Instruction, G. 113. Litterae procancellariatus, A. 63.
Kleiderordnung, B. 340.
Kopfgeld, B. 339.
Kosten, die an die Academie gewandt sind, D. 397.
Landeskinder sollen ein Jahr hier studiren, D. 369.
Lections-Catalog, A. 6. die seit der Restauration publicirten, 1789, A. 194. (222.) 313. (348.) 1790, B. 33. 185. 1791, B. 345. E. 89. 1792, E. 233. 377. 1793, D. 89. 225. 1794, D. 377. E. 57. 1795, E. 241. F. 9. 1796, F. 137. 305. 1797, G. 33. 169. 1798, G. 361. H. 179.

H. 179. 1799, H. 305. Auszüge bey den Intelligenz-blättern und in der Monatsschr. v. u. f. Mecklenburg, F. 251.
Legaten beyder Patronen, B. 38. F. 164. 189.
Leichenprogrammen, A. 13. 374. E. 394.
Lotterie-Einkünfte, A. 167. 288.
Lüneburgische Salinen-Hebungen, E. 165.
Magister-Eyd, G. 280.
Mathesis inferior und superior, D. 128.
Matrikel, A. 134. B. 83. Form der Studenten-Matrikeln, E. 398.
Mechanicus, G. 240.
Mixtum Concilium und Iudicium, B. 107. 212. F. 154. 172. 186.
Moderator bey theologischen Disputationen, F. 360.
Münzen-Sammlung, mecklenburgische, F. 375.
Museum, B. 23. 179.
Nahrung, bürgerliche, A. 289. B. 123. 214. 331. F. 189.
Nationen, A. 99.
Nominationen zu erledigten Professor-Stellen, A. 50. 180. 181. B. 47. 211. einzelne Fälle nach der Restauration, in der theologischen Facultät, E 103. D. 184. F. 103. 400. in der medicinischen Facultät, E. 118. in der philosophischen Facultät, G. 39. H. 47.
Observatorium, B. 239. D. 55. F. 24. G. 119.
Oeconomisches Institut, B. 388. D. 34. Professur der Oeconomie, Vermächtniß dazu, E. 119. D. 230. 317.
Orden der Studenten, E. 77. F. 190. Constantisten-Orden, H. 2. 25. 49. 75. 97. 121.
Ordnung der Mitglieder des Concilii, ältere, B. 211. neuere, B. 46. F. 148. 181. Folge der einzelnen Personen im Concilio und im Collegio gesammter Professoren seit der Restauration, A. 223. E. 390.
Patronat und Compatronat, B. 38. F. 147.
Pedellen, A. 175. B. 82. 124.
Policey-Verfügungen der Stadt in Bezug auf die Academie-Verwandte, B. 136.
Pommersche Hebungen des fürstl. Collegii, D. 85.
Postfreyheit, für den hiesigen Buchhändler gesucht, F. 303.
Prinzen, die seit der Restauration hier studirt haben, 1) Friedrich Ludwig, Erbprinz v. Meckl. Schwerin, E. 393. F. 25. 121. 2) Georg Friedrich Carl Joseph, Erbprinz v. Meckl. Strelitz, E. 345. F. 121. H. 345.
Privilegien, päbstliche, A. 71. 83. 84. 86. kayserliche, A. 254. herzogliche, der bützowschen Academie verliehene, sind auch der hiesigen versichert, B. 23.
Probeschriften der Studirenden, E. 80.
Professoren, ältere Bestimmungen, A. 181. ehemalige Verschiedenheit der fürstlichen und räthlichen, A. 23. Aufhebung dieser Verschiedenheit, B. 39. F. 165. 166. Conciliaren, B. 46. überzählige Conciliaren, B. 47. D. 197. Nebenbedienungen, B. 78. F. 148. 164. Pflichten, E. 69.

Streitigkeiten, A. 141. 212. G. 117. ehemalige vermeintliche Privat-Professuren, F. 214. Vgl. Besoldung, Bestallung.
Promotionen, A. 72. 83. 158. 183. 200. 255. Formalitären, A. 372. B. 38. 42. vormalige Manuscula, F. 171. konnten während der Trennung nicht vorgenommen werden, A. 14. 24. Kosten derselben in der Juristen-Facultät, B. 229. Promotionen nach der Restauration, I. in der theologischen Facultät, A) Doctoren, 1) J. H. Pries, B. 397. 2) C. D. A. Martini, B. 397. 3) W. C. L. Ziegler, C. 232. 4) L. T. Rosegarten, D. 288. 5) S. G. Lange, H. 392. B) Licentiaten, 1) P. Nordin, H. 192. C) Baccalaureen, 1) J. C. M. Tarnow, C. 184. — II. in der juristischen Facultät, Doctoren, 1) F. G. J. Burchard, A. 372. 2) A. B. C. Wiese, B. 42. 3) G. Wiese, C. 224. 4) J. C. Brandenburg, D. 120. 5) J. G. A. Weber, D. 264. 6) L. J. Borchert, E. 80. 7) J. H. A. Mittag, F. 88. 8) J. G. v. Berg, G. 296. 9) H. D. L. Krüger, H. 392. — III. in der medicinischen Facultät, Doctoren, 1) J. Lembke, B. 170. 2) H. G. Wüstney, C. 136. 3) D. F. Büttner, C. 176. 4) J. H. Becker, D. 104. 5) A. F. C. Zeller, D. 168. 6) C. Wächter, D. 280. 7) F. W. Mensching, D. 320. 8) J. A. G. Böttcher, E. 8. 9) C. D. Seboldt, E. 288. 10) C. L. Wischke, E. 312. 11) A. F. Hahn, F. 64. 12) H. V. Becker, F. 192. 13) J. Reinnoldt, G. 32. 14) F. D. Hagelstein, G. 256. 15) G. Niemann, H. 216. — IV. in der philosopischen Facultät, Magister, 1) J. F. Rönnberg, A. 247. 2) J. C. M. Tarnow, A. 320. 3) G. P. H. Norrmann, B. 8. 4) J. G. Leue, B. 32. 5) F. A. A. Meyer, B. 168. 6) C. P. Diefenbach, B. 208. 7) J. D. Westphal, C. 104. 8) A. C. Siemssen, C. 200. 9) H. F. Link, C. 320. 10) C. W. Ahlwardt, D. 40. 11) G. H. Petersen, D. 64. 12) G. A. Flemming, D. 328. 13) J. G. Becker, E. 72. 14) C. M. C. Strever, F. 72. 15) G. C. Stendke, F. 272. 16) C. H. Geisenhayner, F. 304. 17) C. Löfgren, G. 200. 18) J. F. B. Wehber, G. 312. 19) J. C. W. Dahl, G. 400. 20) J. D. Hartmann, H. 152.
Promotor, A. 132. B. 211.
Prorogation der Gerichtsbarkeit, B. 104. F. 157.
Rang, A. 132. 157. 240. B. 142. F. 163. 189. Rangstreit, ehemaliger, der Professoren der Philosophie mit den Doctoren, G. 197. 203.
Receptionen ins Concilium, A. 210. 256. 356. B. 16. C. 156. 280. E. 160. F. 304. ins Collegium gesammter Professoren, B. 8. 216.
Receptor fiscalium, C. 212.
Rechnungen, deren Nachsicht, B. 63.
Rechtsgelehrsamkeit, deren Zustand im Jahre 1793, D. 162. annoch fehlende Hülfsmittel, A. 342. D. 234. 391.

Recto-

Rectorat, A. 72. 97. 119. 120. 132. B. 47. 211. C. 17. F. 148. 154. veränderte Dauer desselben, A. 90. B. 47. Rector-Eyd, A. 120. B. 62. 212. 232. öffentlicher und stiller Rectoratwechsel, A. 51. B. 129. C. 17. Umtauschung, F. 289. Opponiren des Rectors bey Inaugural-Disputationen, B. 42. Rectoren während der Trennung, B. 172. nach der Restauration, 1) J. C. Velthusen, A. 210. 2) J. Hartmann, B. 130. 3) H. V. Becker, C. 17. 4) H. J. Lasius, C. 321. 5) J. F. Rönnberg, D. 153. 6) S. S. Witte, E. 17. 7) J. M. Martini, E. 321. 8) G. Schadeloock, F. 289. 9) W. V. Wiese, G. 129. 10) J. C. Eschenbach, H. 97.
Reden, A. 15. B. 130. 131. 145. 242. G. 201. 297.
Regentien, A. 165. B. 136. C. 109. G. 206. 253.
Reichscontingent und Kreis-Defensions-Kosten, D. 222. E. 228. 378. G. 122.
Reichstags-Correspondenz, D. 391.
Reitbahn, B. 264.
Relatorium, D. 234.
Religion, B. 23. 210.
Rescripte u. Notificatoria, 1788, v. 28. Jan., A. 2. v. 13. Jun., A. 19. v. 1. Sept., 31. 1789, v. 7. Apr., 185. 194. v. 2. May, 209. v. 16. Jun., 312. v. 19. Aug., 311. v. 10. Sept., 329. v. 26. Nov., B. 23. v. 4. Dec., B. 1. 1790, v. 12. Jan., B. 111. 1791, v. 2. Aug., C. 259. v. 16. Aug., B. 262. 1792, v. 27. Febr., C. 394. v. 24. März, D. 198. v. 27. März, E. 243. 1793, v. 24. Oct., D. 311. v. 6. Nov., D. 370. v. 11. Nov., E. 270. 1794, v. 14. Febr., D. 391. v. 3. März, G. 128. v. 8. Apr., E. 4. v. 14, 16, 18, 19. Jul., G. 333. v. 1. Oct., F. 375. 1795, v. 2. Dec., F. 190. 1796, v. 29. Jan., F. 255. v. 26. März, F. 216. v. 13. Apr., H. 128.
Restauration der Academie, A. 3. 31. 186. 209. 211. B. 310. Wirkungen, B. 23. F. 147. damaliges Personale, A. 187. 223. 330.
Rückfall der Gebäude und Hebungen an die Stadt, B. 80. 211. 215.
Secretair, A. 141. B. 22.
Seminarium, theologisches, B. 289. C. 15. 168. 194. D. 352.
Seniorat, B. 47.
Specula, B. 239.
Stadtwache, A. 232. B. 120.
Stallmeister, A. 189. 330. 340. B. 84. C. 265.
Statuten, A. 97. 255. B. 62. 142. 212. F. 162. 186. G. 116. 205. älteste, A. 97. 119. 132. 139. 157. 165. 171. 180. 229. 237. Unabänderlichkeit einiger Puncte darin, A. 98. Statuten von 1564, C. 20. 29. 42. 52. 60. 75. 82. 93. 99. 108. Studentengesetze, D. 211. 220. Supplement dazu, D. 269. 278. Sportelntare, D. 106. S. auch Privilegien, Concordien-Formeln, Erbvertrag, Erbrecht kinderloser Ehegatten, ꝛc.

Stiftung der Academie, A. 20. C. 35. F. 203. Stiftungs-Bulle, A. 71. besondere Stiftung der theol. Facultät, A. 84.
Stipendien, von Bassewitz-Dalwitzisches, H. 271. v. Behrsches, B. 299. v. Bergholzisches, B. 335. Heydersches, A. 290. Sassisches, A. 41. 287. B. 132. C. 225. Willbrandsches, C. 333.
Streitigkeiten zwischen dem Concilio und dem Rath, A. 20. 239. B. 151. 367. F. 164. 189. 327. G. 118.
Studien-Plan, A. 32. 197.
Tanzmeister, B. 84. C. 224. Regulativ für denselben, D. 247.
Thürkowsche Professur, F. 214.
Ton der Studenten. E. 70.
Trennung der Academie, A. 20. C. 219. 220. E. 15.
Tumulte der Studenten von 1791, C. 257. von 1794, G. 332.
Umgang der Studenten mit den Professoren, E. 75.
Uniform der Studenten, A. 172.
Unterscheidungs-Zeichen der Studenten, A. 88.
Verlegung der Academie, A. 86. B. 23.
Vermächtnisse für die Academie nach der Restauration, eventuelles Schmidtsches für die Bibliothek, C. 9. Spaldingsches für die Professoren-Wittwenkasse, C. 208.
Versiegelungen, A 302. B. 119. F. 156. 186.
Vieharzneykunde, D. 27.
Vierzeiten-Pfenning, G. 385.
Visitation, B. 63. F. 182. von 1599, G. 84. 186. 194. 201. 213.
Vocation der Professoren, B. 38. 47. 210. Vocationen, deren Richtigkeit zweifelhaft geblieben, A. 31. 56. 340. 382. B. 220. Vocationen ohne Erfolg, A. 29. 95. 153. 168. 186. 295. B. 311.
Vorlesungen, G. 203. 204 Collegia publica, G. 115. Bezahlung und Anmeldung, A. 348. B. 155. 358.
Vorschläge zu bessern Einrichtungen, E. 37. 67.
Vorzüge der bey der Restauration auswärts zu berufenden Lehrer, B. 46.
Wachtmeister, B. 120. 213. F. 156. G. 205.
Wahl der acad. Officianten, A. 255.
Wall- und Graben-Geld, B. 214.
Wanderungen der Academie, nach Greifswald, D. 33. nach Lübeck, 105. 137.
Wittwenkasse der Professoren, C. 208. D. 322. 333. E. 166. 334. G. 127. der fürstl. Bedienten, G. 217. 226.
Zahl der Professoren, A. 144. B. 38. der Studenten, B. 388. C. 231. S. auch Rectoratwechsel.
Zehnten aus der schwerinschen Diöcese, F. 213.
Zeichenmeister, C. 88.
Zeitungen, gelehrte, E. 78. 284. F. 170. G. 154. H. 201. 209. 219. 387.
Zeugnisse der Facultäten, D. 371.

Bützowsche Academie.

Abschoßfreyheit. A. 282.
Academie-Verwandte, A. 260.
Accise-Freyheit, A. 282.
Appellationen, Gerichtsstand dabey, A. 262. Zulässigkeit in Disciplinar-Fällen, B. 15.
Auctionen, A. 359.
Aufhebung, förmliche, A. 201.
Auszüge aus der Matrikel, B. 196.
Beerdigungen, stille, der Academie-Verwandten, A. 285.
Beschreibung in Goezens geogr. acad. A. 288.
Bibliothek, A. 278. B. 178. S. auch Statuten.
Censur, A. 292.
Comitiv des Rectors, A. 65.
Concilium, A. 264. 267. 350.
Decanat, A. 293. der Juristen-Facultät insbesondere, B. 222.
Depositions-Zeugniß für angehende Studenten, A. 293.
Disciplin der Studenten, A. 271. 345. 367. 375. B. 2. 13. 114.
Einquartirung, A. 283.
Eröfnung der Academie, B. 390.
Facultäten, allg. Bestimmungen, A. 291. 324. 327. entworfene Statuten der juristischen Facultät, B. 201. 221. 226. 238. 243. der philosophischen Facultät, C. 146. 183. 191. 197. neueres Regulativ für die juristische Facultät, D. 10.
Famulus, A. 359.
Ferien, A. 331.
Festprogrammen, A. 331. 335.
Flor, Hinderniße desselben, C. 3.
Fond, A. 261. 352.
Garnison, A. 269.
Gebäude, A. 277.
Geldstrafen, A. 269.
Gerichtsstand der Academie, A. 262.
Gesellschaften, gelehrte, A. 294.
Gnaden-Quartale, A. 262.
Handwerker, geräuschmachende, A. 284.
Jagd, A. 285.
Immunitaten der Academie-Verwandten, A. 281. 282. 283. 284.
Jurisdiction der Academie, A. 262. 267. 338. Priuilegium de non euocando, A. 263.
Kosten, welche auf die Academie verwandt sind, C. 350.
Matrikel, A. 346. 360. Form der Studenten-Matrikeln, B. 215. Auszüge aus der academischen Matrikel, B. 196.
Nomination zu erledigten Professorstellen, A. 334.
Officianten, Wahl derselben, A. 236. 334.

Pedellen, A. 358.
Postfreyheit, A. 283.
Privilegien, kayserliche, B. 27. 49. 65. landesherrliche, A. 258. 266. 275. 281. 291. 298.
Professoren, A. 291. 326. 330. 335.
Rang, A. 287. 299.
Rectorat, A. 264. 294. 334. b. 345.
Relegationen, A. 268.
Secretair, A. 354.
Servicegelder, A. 283.
Sporteln-Freyheit, A. 282.
Sprach- und Exercitienmeister, A. 355.
Statuten, allgemeine, A. 322. 331. 334. b. 345. 350. 358. 367. 375. Stunden-Reglement, A. 307. Bibliothek-Gesetze, A. 318. B. 212. Disciplinar- und Strafreglement, B. 2. 13. Supplement dazu, B. 114. Sportelntaxe, D. 101.
Thorsperre, A. 286.
Vota, deren Einsendung an die Regierung, B. 16.
Zeugnisse, A. 299. 333. a.

V.

Nachrichten von auswärtigen Academien, und Beurtheilungen der academischen Einrichtungen im Allgemeinen.

A.

Acten, Urkunden und Nachrichten zur neuesten Kirchengeschichte, 3 Bände, H. 313.
Annalen der braunschweig-lüneburgischen Churlande, B. 18. G. 350.
Annalen der leidenden Menschheit, 3 B. G. 279.
Annalen der teutschen Academien, 1 St. B. 269. 2 St. G. 235.
Anzeiger, allg. litterarischer, 1796 und 1797, H. 41. 273.
Baader, C. A. Reisen, H. 89.
Baldinger, E. G. über Universitätswesen und Unwesen, 1 St. G. 271.
Bemerkungen auf einer Reise von Strasburg an die Ostsee, 1 H. D. 364. 2 H. F. 257.
Bemerkungen über Kopenhagen, F. 308.
Bemerkungen über Leipzig, von I. G. L. E. 189.
Berlinische Monatsschrift, 1794, Aug. E. 296. 1795, Apr. 346. Sept. F. 41.
Beschreibung, kurze, von Jena, D. 272.
Beschreibung Wittenbergs und seiner Universität, von Samuel Pfik Schalscheleth, F. 108.
Beyträge zu neuen Erfahrungen der Rechts- und Gesetzkunde, 1795, 2, 3 Abth., H. 383.

Beyträ-

Beyträge zur Kenntniß des Innern von England, II, 12 St. F. 58. 65.
Briefe eines Academikers über Halle, E. 338.
Briefe eines reisenden Dänen, (von Sneedorf,) D. 218.
Briefe über Erlangen, 1 Th. E. 153. 2 Th. G. 106.
Briefe über Halle, H. 85.
Briefe über Jena, D. 146.
Briefe über das Fürstenthum Baireuth, 1 Th. E. 370.
Briefe zur nähern Kenntniß von Halle, D. 306.
Brunns, F. L. Magazin, H. 7.
Campe, J. H. Revision des Schul- und Erziehungswesens, 16 Th. D. 289.
Constitution der litterarischen Gesellschaft zu Iena, F. 271.
Cramer, C. F. über die Kieler Universitäts-Bibliothek, E. 186. Kiel und seine Gegend, — Kiel, Eutin, Lübeck, (Menschliches Leben, 10, 11 St. — Baggesen, oder das Labyrinth, 1, 2 St.) E. 71.
Darstellungen aus der Welt der Erlanger Studenten, H. 384.
Dominicus, J. zum Andenken der 4 Jubelfeyer der Univ. Erfurt, (Samml. von Reden, ꝛc.) E. 315.
Elsässer, C. F. Bemerkungen über acad. Gegenstände, E. 98. 106. 113. über den Geschäftsgang von Versendung der Acten bis zur Eröfnung der Urthel, F. 193.
Fabricius, J. C. über Academien, insonderheit in Dännemark, F. 337. 346. 355. 361. 370. 378. 386.
Fikenscher, G. W. A. Gesch. der Univ. zu Erlangen, 1 Th. F. 273. 282. 290.
Förster, G. C. Gesch. der Univ. zu Halle, F. 25.
Fritzsche, F. A. der Rechtsgelehrte, als Mensch, E. 359. der Genius auf der acad. Laufbahn, F. 167.
Geschichtserzählung der von den Studenten zu Jena 1795 ausgeübten Unfertigkeiten, G. 124. 129.
Göttingen, nach seiner eigentlichen Beschaffenheit, (von Hochheimer,) B. 258.
Gruner, C. G. Almanach für Aerzte und Nichtärzte, auf 1782 bis 1791, E. 204. auf 1792, E. 178. auf 1793, D. 66. 73. auf 1794, E. 202. auf 1795, 376. auf 1796, G. 25.
Häberlin, C. F. Staatsarchiv, 2 H. F. 394.
Henke, H. P. C. de migrationibus et translationibus Academiarum, G. 54. Magazin für Religions-Philosophie, ꝛc. G. 231.
Hennings, A. Genius der Zeit, 1794, Apr. F. 89. Jul. 182. Oct. 245. 1795, May, 328.
Herder, J. G. Briefe zur Beförderung der Humanität, 5 Samml. F. 297.
v. Heß, J. L. Durchflüge, 3 B. F. 142.
Heun, C. vertraute Briefe, 1 Th. D. 185. 2 Th. 204.
Heyne, C. G. Progr. iudiciorum de Vniuersitatibus litterariis recognitio, E. 305. Progr. über die Ferien, H. 162.
Hübner, L. Gesch. der Stadt Salzburg, F. 77.

Jahr-

Jahrbuch der Universitäten und anderer gelehrten Bildungsanstalten, 1 B. 1 H. G. 353. 2 H. H. 137. 3 H. 193. 4 H. 380.
Jurist, der vollkommene, B. 359.
Justi, C. W. und F. S. Mursinna, Annalen der deutschen Universitäten, H. 233. 249. 266. 283.
Kant, J. Streit der Facultäten, H. 297.
Katheder-Beleuchtung, (von J. Pfefferkorn,) F. 24.
Klein, E. F. Annalen, 13 B. H. 17. 15 B. H. 105. 116.
Knötzschker, J. C. juristische Annalen, auf 1795, E. 165.
Koch, E. J. Hodegetik für das Universitäts-Studium, E. 321.
König, J. C. Gespräche über die Universitäten, E. 50.
der Kosmopolit, 1797, Febr. G. 263. 1798, Febr. H. 308.
Kunhardt, H. Beytr. zur Gesch. der Univ. Helmstädt, 1 H. H. 132.
Lange, N. B. statist. Briefe über Dännemark, D. 297.
Laukhard, F. T. Leben und Schicksale, 1 Th. E. 322. 2 Th. D. 31.
Magazin, deutsches, 1795, Sept. G. 141.
Meermann, J. Freyh. v. Dalem, Reise durch Preußen, ꝛc. 1 Th. E. 146. 154. 2 Th. 357.
Meiners, C. kleine Länder- und Reisebeschreibungen, 2 B. F. 191. Vergleichung der Sitten und Verfassung des Mittelalters mit denen unsers Jahrhunderts, F. 233. 241.
Monatsschrift, deutsche, 1798, Jul. H. 336.
Moritz, Italien und Deutschland, 2 B. 1 St. D. 44. 50. 2 B. 2 St. 285.
Münters, F. Magazin für Kirchengeschichte und Kirchenrecht des Norden, 1 B. E. 308.
Nachricht, actenmäßige, über die 1792 zu Jena vorgefallenen Unruhen, E. 386.
Nachricht von dem 1792 gehaltenen Auszuge der Studirenden aus Jena, E. 369.
Nachrichten von den neuesten Begebenheiten (1795,) in Iena, F. 2. 13. 18.
Nachricht von der Gründung einer naturforschenden Gesellschaft in Iena, D. 255.
Nicolai, F. Reisen, 1, 2, 4, 10 Th. F. 217. 226. 238. 11 Th. G. 11.
Pabst, J. G. F. Zustand der Univ. zu Erlangen, E. 169.
Plan des Ehrengerichts zu Kiel, D. 179.
Plouquet, G. W der Arzt, H. 332.
v. Ramdohr, F. W. B. Studien der Kenntnisse der schönen Natur, etc. 1 Th. E. 339.
Reichsanzeiger von 1796, F. 311.
Reinhold, C. L. Rede bey Wiederherstellung des Ehrengerichts in Kiel, E. 400.
Reise durch Thüringen, den Ober- und Niederrheinischen Kreis, 1 Th. G. 162. 3 Th. 372.
Rintel, M. skizzirte Beschr. von Göttingen, D. 353.

Robart,

Robert, C. W. Progr. de iure praelaturae Acad. Marburg. competente, S. 352.
Rückerinnerungen von einer Reise durch einen Theil von Deutschland, E. 379.
Rüdiger, C. F. Darstellung der Methode des Hrn. du Sejour etc. F. 150.
Schlegel, G. Beschr. der Univ. zu Greifswald, H. 57. 65.
Schlözer, A. L. Briefwechsel, D. 273. Staatsanzeigen, 1-56 Th. 347. 71 H. 257.
Schlüter, J. G. C. Universitäten-Revolution, E. 169.
Send schreiben einiger studirenden Jünglinge in Iena, die Abschaffung der Duelle betr. D. 344.
Staatsanzeigen, neueste, 1 B. H. 213. 2 B. 215. 3 B. 263. 293. 4 B. 397.
Statuten der Societät für die Mineralogie zu Iena, H. 184.
Gr. zu Stollberg, F. L. Reise, E. 238.
Taschenbuch, academisches, von 1791, E. 22. von 1792, E. 296.
Thorild, T. disf. ordo reip. litt. et biblioth. vere acad. idem, H. 102.
Ueber die Universitäten in Deutschland, besonders in den preuß. Staaten, H. 337. 345. 353. 361.
Ueber Leipzig, 1 Aufl. H. 146. 2 Aufl. 373.
Ueber Mainz, D. 175.
Ueber öffentl. Lehranstalten, insbesondere über Lections-Catalogen auf Universitäten, 1 B. H. 295.
Urkunden zur neuesten Univ. Gesch. von Salzburg, H. 174.
Vademecum für Studenten, besonders zu Halle, E. 343.
Verzeichniß von Universitäten in Spanien ꝛc. E. 391.
Visitations-Receß für die greifswalder Academie, S. 57. 273. 282. 290. 298. 307. 314. 323. 330.
Voigt, G. C. gemeinnützige Abhandlungen, D. 392.
Vorschläge zur Einrichtung eines Studentengerichts, E. 319.
Wäre es nicht besser, die Universitäten ganz abzuschaffen? E. 240.
Wallfahrt nach Paris, 1 B. S. 2.
Wanderungen und Kreuzzüge durch Anselmus Rabiosus, o. J. 2 Th. S. 145.
der Weltbürger, 1 St. E. 317.
Wiedeburg, J. E. B Beschr. von Jena, E. 365.
Will, G. A. Gesch. u. Beschr. der Univers. Altdorf, F. 81. 90. 100.
ein Wort im Vertrauen, über die Facultäten der Univers. Leipzig, H. 336.
Wort, letztes, über Göttingen, E. 273.
Zeichnung der Univers. Jena, (von A. Kühl,) H. 33.
Zöllner, J. F. Briefe über Schlesien, etc. 1 Th. S. 20. Reise durch Pommern, ꝛc. H. 11.
Zuschauer, neuer deutscher, 20 H. E. 229.

Altdorf, C. 50. E. 81. 90. 100. 220. H. 91. 233.
Bamberg, F. 219. H. 94. 234.
Basel, F. 313.
Bern, F. 131.
Bologna, F. 236. H. 44.
Breslau, G. 20. H. 234.
(Coburg, H. 381.)
Duisburg, H. 198. 234.
Erfurt, E. 315. G. 236. 373. H. 6. 143. 235.
Erlangen, C. 153. 169. D. 350. E. 370. F. 142. 219. 273. 282. 290. G. 2. 106. H. 92. 137. 144. 317. 381. 384.
Frankfurt, G. 3. H. 236.
Fulda, G. 372. H. 144.
Genf, H. 154.
Gießen, B. 253. C. 322. D. 275. F. 257. H. 249.
Göttingen, B. 18. 258. C. 273. 305. D. 44. 218. 257. 285. 353. E. 125. 146. 379. F. 258. G. 93. 173. 272. 351. H. 250. 278. 340.
Greifswald, B. 269. D. 172. F. 198. 335. G. 57. 112. 273. 282. 290. 298. 307. 314. 323. 330. H. 11. 57. 65. 250.
Halle, A. 76. B. 397. D. 44. 306. E. 170. 338. F. 25. 34. G. 3. 236. 357. H. 17. 85. 105. 116. 225. 250.
Heidelberg, C. 326. D. 219. H. 250. 382.
Helmstädt, D. 275. E. 154. H. 132. 251.
Herborn, H. 254.
Jena, D. 76. 146. 218. E. 166. 365. F. 2. 13. 18. G. 124. 215. 355. H. 7. 33. 194. 198. 254. 323.
Ingolstadt, H. 89. 266. 273. 382.
Kiel, B. 274. C. 186. 202. 212. 222. 227. 237. 246. 343. 346. 354. 361. D. 179. 298. E. 71. 400. F. 338. f. G. 10. 264. H. 278. 384.
Königsberg, G. 3. H. 267. 277.
Kopenhagen, D. 299. E. 308. F. 308. 337. f. H. 277.
Krakau, G. 21. H. 234.
Lausanne F. 132.
Leipzig, C. 229. E. 156. 166. 189. F. 150. 168. G. 146. 236. H. 139. 146. 193. 267. 336. 373.
(Lüneburgische Ritteracademie G. 351.)
Mainz C. 326. D. 175. 219. 364. E. 240. G. 162.
Marburg, C. 326. D. 44. 218. F. 257. G. 352. H. 268.
Münster, H. 269.
Neapel, H. 44.
Ofen, D. 350.
Oxford, F. 58.
Paderborn, F. 257.
Padua, E. 240. H. 44.
Paris, F. 242. G. 232.

Pavia, E. 240. H. 41. 45.
Prag, H. 274. 283.
Rinteln, H. 284.
Rom, H. 44.
Salerno, F. 236.
Salzburg, F. 77. H. 90. 174. 213. 284. 296. 383.
(Soroe, D. 301.)
Strasburg E. 317.
Stuttgard, D. 220. E. 238. 328. F. 192. 217.
Tübingen, F. 192. G. 11. H. 263. 284.
Turin, E. 240.
Wien, D. 350. E. 357. F. 228. H. 277. 285.
Wittenberg, D. 351. E. 155. 168. F. 108. G. 358. H. 286.
Würzburg, D. 350. G. 358. H. 92.
(Zürich, F. 130.)

C.

Academien der Wissenschaften, E. 227. F. 2. 228. Vgl. Societät der Wiss.
Accouchir-Anstalten, E. 207. zu Göttingen, B. 260. E. 277. 344. D. 356. E. 150. zu Jena, D. 147. H. 34. zu Kopenhagen, D. 299. zu Marburg, H. 369.
Adjuncten bey den Facultäten zu Greifswald, G. 277. 324-326.
Alter der Studenten. F. 365.
Alumneum zu Altdorf, F. 101. H. 233.
Anatomische Anstalten, F. 362. zu Altdorf, F. 101. zu Bamberg, F. 219. zu Erfurt, E. 317. zu Göttingen, D. 356. zu Greifswald, G. 302. 325. H. 62. zu Halle, B. 397. F. 28. 31. 36. zu Jena, D. 147. H. 34. zu Ingolstadt, H. 267. zu Leipzig, H. 148. zu Pavia, H. 41. zu Prag, H. 276. zu Wittenberg, E. 156. zu Würzburg, H. 93. Präparatensammlung in Mainz, D. 176.
Annalen der merkwürdigen acad. Vorfälle, E. 108.
Antikensammlung zu Oxford, F. 58.
Arme, ob sie studiren sollen, B. 194. H. 357.
Armenkasse in Göttingen, D. 359.
Assembleen zu Göttingen, F. 379. zu Halle, F. 39.
Aufzüge der Studenten, G. 174.
Badeplatz in Halle, D. 306.
Bedürfnisse der Academien, B. 301. D. 74.
Begriff und Zweck der Academie, E. 225. 323. F. 167. 217. 234. 347. G. 55. 282.
Beschlüsse der academischen Senate, E. 107.
Besoldung der Professoren, F. 243. 356. 358. H. 349. zu Fulda, G. 373. zu Greifswald, G. 310. zu Halle, E. 341. zu Mainz, G. 163.
Beynahmen der Academien. F. 219.

Bibliotheken, H. 102. zu Altdorf, 100. 220. zu Bamberg, F. 219. H. 95. zu Basel, F. 315. zu Breslau, H. 234. zu Duisburg, H. 235. zu Erfurt, E. 317. G. 374. H. 143. 235. zu Erlangen, F. 276. 277. 283. H. 92. zu Frankfurt, H. 237. zu Genf, H. 155. zu Gießen, H. 250. zu Göttingen, B. 259. C. 277. D. 286. 354. E. 149. 381. G. 176. zu Greifswald, B. 269. G. 301. 325. H. 12. 60. zu Halle, D. 309. E. 171. 339. F. 31. 36. zu Heidelberg, H. 251. zu Helmstädt, E. 154. H. 252. zu Jena, D. 147. zu Ingolstadt, H. 90. 267. zu Kiel, E. 186. D. 298. F. 262. zu Königsberg, H. 267. zu Kopenhagen, F. 311. H. 277. zu Krakau, G. 23. zu Leipzig, E. 157. H. 148. zu Mainz, D. 176. 219. 366. G. 164. zu Marburg, D. 219. H. 269. zu Olmütz, H. 270. zu Orford, F. 59. zu Pavia, H. 41. 47. zu Salzburg, F. 78. 79. H. 91. zu Tübingen, G. 15. zu Turin, E. 240. zu Wien, E. 358. F. 231. H. 285. zu Wittenberg, E. 156. F. 111. zu Würzburg, F. 192. H. 93.
Boineburgische Stiftung in Erfurt, E. 317.
Botanische Gärten, zu Altdorf, F. 102. 221. zu Basel, F. 315. zu Erfurt, E. 317. zu Göttingen, D. 218. 286. 356. G. 176. zu Greifswald, B. 270. H. 13. 61. zu Halle, B. 397. D. 310. E. 35. zu Helmstädt, H. 252. zu Jena, H. 34. zu Ingolstadt, H. 267. zu Krakau, G. 23. zu Leipzig, H. 148. zu Marburg, H. 269. zu Padua, E. 240. zu Pavia, H. 47. zu Wittenberg, E. 156. F. 110. zu Würzburg, H. 93.
Buchhändler und Buchdrucker in Greifswald, G. 309. Mangel einer eignen Buchhandlung in Mainz, G. 165. clarendonsche Druckerey zu Orford, F. 59.
Bursen in Krakau, G. 23. Burse in Tübingen, H. 284.
Caffeeschenker, academischer, in Kiel, H. 384.
Carcer, S. Disciplinar-Strafen.
Cartelle der Academien wegen der Relegirten, ꝛc. G. 110. 175. 216. H. 198. 384.
Catechetisches Institut in Helmstädt, H. 253.
Censur, F. 301. in Altdorf, F. 84. in Göttingen, D. 354. E. 381. in Greifswald, G. 291.
Ceremonien bey öffentl. Handlungen, F. 338.
Chemisches Laboratorium, zu Altdorf, F. 101. zu Erfurt, E. 317. zu Göttingen, D. 358. zu Greifswald, G. 324. zu Halle, B. 397. F. 36. zu Pavia, H. 47.
Chirurgisches Institut zu Halle, F. 37. chirurgisch-klinische Anstalt zu Göttingen, H. 272. chirurgischer Apparat in Greifswald, G. 325.
Clinische Anstalt, zu Altdorf, F. 101. zu Göttingen, D. 357. zu Greifswald, G. 325. 330. zu Halle, B. 397. E. 340. F. 29. 37. zu Kiel, D. 298. zu Jena, H. 34. Vgl. Krankenhaus, anatomische, medicinische Anstalten.
Collegiaten in Erfurt, G. 236. in Leipzig, H. 268.

Collegien-Gebäude, F. 244. 366. zu Altdorf, F. 100. zu Erfurt, (Collegium Amplonianum, Juristenschule, Sachsencollegium, großes Collegium,) G. 236. H. 235. zu Frankfurt, H. 237. zu Göttingen, H. 250. zu Greifswald, G. 331. H. 12. 59. zu Helmstädt, (Juleum,) H. 133. 252. zu Ingolstadt, (Georgianum, Albertinum und Wilhelminum,) H. 266. zu Kopenhagen, (die Regenz, Borkens, Eilers und Walkendorfs Collegium,) F. 308. zu Leipzig, (großes und kleines Fürsten-Collegium, Frauen-Collegium, Paulinum,) G. 147. H. 268. zu Oxford, (Collegia und Hallen,) F. 61. zu Pavia, (Archigymnasium,) H. 42. 45. zu Prag, (Carolinum,) G. 276. zu Salzburg, F. 77. H. 91. zu Tübingen, (theologisches, marianisches, hochmannisches Stift, Collegium illustre,) G. 12. 14. H. 284.
Collegienhalten der Studenten in Salzburg, H. 214.
Concilium, E. 109. zu Altdorf, F. 83. zu Erlangen, E. 292. zu Greifswald, G. 308. Concilium plenum und secretum in Erfurt, G. 238. Concilium und acad. Deputation in Göttingen, D. 360. H. 279. Concilium generale, officium academicum und officium decanale in Halle, H. 17. Consistorium, Concilium arctius und Syndicatsgericht in Jena, H. 256. engeres Consistorium in Kiel, E. 346. 354. 361. größerer und kleinerer Rath in Oxford, F. 61.
Concurs bey Besetzung erledigter Professorstellen in Wien, F. 229.
Conduiten-Listen, E. 182. F. 270. 283. in Krakau, G. 23.
Conversatorium, juristisches und philosophisches in Halle, G. 357.
Convictorium, S. Freytische.
Credit-Edicte, F. 371. neues göttingsches, G. 93. 176. kielsches, E. 79. für die preuß. Universitäten, E. 298.
Curatel der Academien, E. 115. F. 346. zu Altdorf, F. 82. zu Erlangen, E. 169. zu Halle, F. 40. zu Kiel, B. 274.
Deutsche Gesellschaft zu Göttingen, D. 358.
Directoren der Academie zu Erlangen, F. 276. zu Halle, A. 78. der österreichischen Universitäten, D. 350. der Facultäten in Wien, F. 229.
Disciplin der Studenten, F. 31. 34. 339. zu Erlangen, F. 283. Degentragen, F. 29. 94. Gebrauch der Fackeln, G. 175.
Disciplinar-Gesetze, neue göttingsche, G. 173. für die preuß. Universitäten, E. 291. H. 105. 293. besondere preuß. Verordnung gegen die Tumultuanten, H. 225.
Disciplinarstrafen, D. 187. E. 172. 371. F. 370. H. 362. Geldstrafen, E. 181. D. 257. E. 101. 172. F. 373. G. 175. H. 23. Carcerstrafe, E. 178. E. 89. 172. 182. 245. 347. F. 373. G. 175. H. 24. 228. Relegationen, E. 172. G. 175. neueres Beyspiel einer Relegation

tion cum infamia, G. 133. Consilium abeundi und dessen Unterschrift, G. 175. 176. Entfernung ex lege displiscentiae, G. 173. körperliche Züchtigung, H. 229.
Disputiren, B. 42. D. 92. E. 77. 367. 376. in Altdorf, F. 92. in Erlangen, F. 274. in Göttingen, B. 261. in Greifswald, G. 326. in Wien, F. 232.
Doctoren, S. Promotionen.
Duelle, E. 319. 344. D. 392. E. 172. G. 107. H. 7. 35. 308. 356.
Ephorat bey der Academie zu Altdorf, F. 82. über die Landeskinder zu Helmstädt, D. 275.
Examina, D. 92. E. 203. H. 276. 315. 353. zu Kiel und im Holsteinschen, F. 386. 398. G. 10. zu Kopenhagen, E. 309. F. 309. im Preußischen, E. 171. 340. der churfürstl. Stipendiaten in Leipzig, G. 148. der Magister in Mainz, G. 163.
Facultäten, E. 347. F. 47. 335. G. 141. 236. H. 297. deren Eintheilung in höhere und niedere. H. 299. deren Gutachten, F. 47. juristische als Spruchcollegia betrachtet, F. 194. juristische Facultät zu Göttingen, D. 355. zu Jena, E. 166. zu Kiel, E. 343. zu Leipzig, E. 166. zu Wittenberg, E. 168. Facultäts-Einrichtung zu Wien, F. 229.
Fechtmeister, B. 328. H. 197. 310.
Ferien, E. 207. F. 378. H. 166. 334. 355. in Erlangen, E. 171. F. 275. in Göttingen, H. 162. in Greifswald, F. 335. in Jena, H. 255. in Ingolstadt, H. 382. in Kiel, F. 378. in Krakau, G. 22. in Mainz, G. 166. in Padua, H. 44. in Pavia, H. 43. in Prag, H. 276. in Salzburg, H. 284. in Wien und auf andern österreichischen Universitäten, H. 316. in Wittenberg, F 111.
Fond der Academien, zu Altdorf, F. 220. zu Erlangen, D. 350. F. 282. 283. G. 107. zu Göttingen, E. 146. zu Greifswald, B. 270. G. 332. H. 250. zu Halle, B. 397. E. 341. F. 34. zu Jena, H. 255. zu Kiel, F. 339. zu Königsberg, H. 267. zu Kopenhagen, D. 299. F. 340. zu Leipzig, H. 268. zu Mainz, D. 365. E. 240. zu Marburg, H. 269. zu Münster, H. 270. zu Ofen, D. 350. zu Olmütz, H. 270. zu Salzburg, F. 79. zu Stuttgard, F. 192. zu Wien, F. 231. gesammter österreichischen Universitäten, H. 316. zu Wittenberg, D. 351 E. 155. F. 109. Administration des Fonds, E. 108. zu Greifswald, G. 314.
Freyheit, academische, G. 5.
Freytische, E. 114. F. 367. zu Erfurt, E. 317. F. 238. zu Erlangen, E. 175. zu Frankfurt, H. 236. zu Göttingen, D. 359. zu Greifswald, D. 270. G. 301. 318. 330. H. 67. zu Halle, E. 342. F. 27. zu Helmstädt, G. 253. zu Jena, H. 34. zu Königsberg, H. 267. zu

Kopenhagen, F. 309. zu Leipzig, G. 148. H. 150. 268. zu Rinteln, H. 284. zu Wittenberg, F. 111. H. 286.
Gemälde-Sammlung zu Oxford, F. 59.
Gerichte, academische, E. 181. besondere für Studentenhändel, 319. F. 370. Ehrengericht in Kiel, D. 179. E. 400. F. 372. H. 384. Vgl. Concilium.
Gerichtsbarkeit der Academien, E. 346. F. 230. 339. H. 311. 340. 345. 397. zu Erfurt, E. 317. zu Erlangen, F. 285. zu Jena, H. 256.
Gesellschaft, gelehrte, zu Frankfurt, H. 237.
Gnadenjahr in Greifswald, G. 310.
Handschuh-Auswerfen bey acad. Feyerlichkeiten, E. 317.
Historisches Institut in Göttingen, D. 358.
Humaniora, Vernachlässigung derselben in Halle, F. 29. 31. 36.
Immatriculirung der Studenten, G. 173.
Immunitäten der Academiker, F. 236. 338. zu Erlangen, F. 285.
Instrumenten-Vorrath, zu Altdorf, F. 100. 102. zu Göttingen, D. 357. 358. E. 150. zu Greifswald, G. 301. H. 13. 61. zu Mainz, D. 176. zu Wien, E. 358.
Jubiläum in Erfurt, E. 315.
Juden auf Academien, E. 274. D. 260.
Kanzler, F. 346. zu Halle, A. 76. F. 34. zu Kiel, A. 58 B. 274. Kanzler und Prokanzler zu Altdorf, F. 82. 84. Kanzler, Vicekanzler und Prokanzler zu Greifswald, G. 298. 317. Kanzler und Vicekanzler in Oxford, F. 61.
Katholische Universitäten in Deutschland, F. 226.
Krankenhaus in Göttingen, D. 357. E. 150. in Kiel, D. 298. F 362. in Oxford, F. 59. in Pavia, E. 240.
Krankenpflege der Studenten, F. 311.
Kunst, Anleitung dazu, D. 46. E. 296. Academie der bildenden Künste in Wien, H. 286.
Landes-Academien, F. 57. 357. G. 12. Vortheile derselben, E. 227. F. 394.
Landeskinder, Ephorat für sie in Helmstädt, D. 275.
Lateinische Gesellschaft in Altdorf, F. 95. lateinische Predigten in Breslau, G. 21. Beförderung der lateinischen Sprache in Greifswald, G. 285. 326.
Lections-Catalogen in Greifswald, G. 58. 284.
Lectüre der Studirenden, E. 325. Lesegesellschaften auf Academien, D. 45. E. 163. zu Mainz, D. 366.
Lehrfreyheit in Halle, F. 31. in Wittenberg, F. 109. G. 358.
Lesecirkel, correspondirender, in Mainz, D. 367.
Löwenburgisches Collegium in Wien, H. 286.
Mängel der Universitäten, D. 26. 75. 292. F. 348. H. 338. Vorschläge zur Verbesserung derselben, E. 11. 346.
Mathematisch-physicalische Gesellschaft in Erfurt, H. 6.
Medicinische Anstalten in Pavia, H. 42. 45. 46. medicinische Gesellschaft in Altdorf, F. 95. Vgl. clinische Anstalten.

Mineralogische Gesellschaft zu Jena, H. 184.
Missiven des Rectors, E. 109.
Modellkammer in Göttingen, B. 259. D. 355. in Greifswald, H. 13. in Wien, E. 358.
Münzen-Sammlungen, F. 374. zu Oxford, F. 59.
Museen und Naturalien-Sammlungen, zu Altdorf, F. 100. zu Basel, F. 315. zu Erfurt, H. 143. zu Göttingen, B. 259. D. 355. E. 150. zu Greifswald, G. 326. H. 13. 61. zu Halle, B. 397. F. 35. zu Jena, D. 147. zu Ingolstadt, H. 90. zu Kiel, F. 363. aschmolisches zu Oxford, F. 59. zu Pavia, H. 41. 46. zu Wien, E. 358. H. 286. zu Wittenberg, F. 110 zu Würzburg, F. 191. Museum von Landesproducten in Krakau, G. 23.
Musicalischer Klub in Erlangen, G. 110.
Nationen der Studenten, F. 237. 242. in Leipzig, H. 267. in Prag. H. 283. in Wien, H. 285.
Naturforschende Gesellschaft in Erfurt, H. 235. in Halle, H. 250. in Jena, D. 255. charlottenburger Naturaltheater und Gesellschaft der Naturgeschichte in Kopenhagen, F. 351.
Nominationsrecht der Professoren, F. 359. zu Erlangen, F. 293. zu Greifswald, G. 276. zu Leipzig, E. 157. 166. zu Wittenberg, E. 156. 168.
Nutzen der Universitäten, E. 50. F. 297. 394. G. 235. 355. vermeinte Entbehrlichkeit derselben, D. 292.
Observatoria zu Altdorf, F. 101. zu Breslau, G. 20. zu Genf, H. 155. zu Göttingen, D. 286. 357. E. 150. zu Greifswald, G. 301. H. 62. zu Halle, B. 397. D. 310. F. 35. zu Kiel, F. 363. zu Kopenhagen, F. 363. zu Leipzig, E. 158. 189. F. 150. zu Oxford, F. 59. zu Tübingen, G. 15.
Oeconomie der Studenten, F. 39. öconomische Nachrichten für Studenten in Göttingen, E. 273. in Jena, D. 150. Verwaltung ihrer Wechsel in Erlangen, D. 350. in Greifswald, G. 327. in Halle, A. 43. E. 343.
Oeconomische Institute und Gärten, zu Göttingen, D. 357. zu Halle, B. 397. F. 35. zu Jena, D. 147. zu Padua, E. 240. zu Rinteln, H. 284.
Orden unter den Studenten, E. 277. 323. 369. 386. D. 32. 77. 149. 307. E. 126. 173. 375. 380. F. 283. G. 110. 174. 356. H. 35. 138. 195. 356. Gesetze des Constantisten Ordens, H. 2. 25. 49. 75. 97. 121. jenaisches Notificatorium weges des Amicisten-Ordens, H. 323.
Ordinations-Befugniß der theologischen Facultäten, zu Altdorf, F. 85. zu Erlangen, F. 276.
Ordnung unter den Professoren, B. 255.
Orientalische Academie in Wien, H. 286.
Pädagogik, Professur derselben in Halle, F. 31.
Pedellen, E. 109.
Philosophisches Seminarium, in Göttingen, D. 358. in Halle, E. 340. F. 31. in Helmstädt, H. 253.

Physi-

Physicalisch-ökonomische Gesellschaft in Heidelberg, H. 251.
Cabinet der Experimental-Physik in Pavia, H. 41. 45.
Pietismus in Halle, F. 27. Mitglieder der Gesellschaft der reinen Lehre in Erlangen, G. 110.
Policeywache, E. 109. Policeyjäger in Göttingen, D. 359.
Postfreyheit der Professoren in Erfurt, E. 317.
Prälatenrechte der Academien, A. 10. der Acad. zu Marburg, G. 352.
Prediger-Seminarien, S. theol. Seminarien.
Preisaufgaben für Studenten, G. 143. zu Göttingen, D. 359. zu Kopenhagen, E. 310. F. 310.
Preußische Universitäten, G. 2.
Privatdocenten, B. 302. E. 366.
Proctors in Oxford, F. 61.
Professoren, B. 18. F. 356. 357. H. 336. Eintheilung in ordentliche und außerordentliche, E. 347. F. 47. G. 143. Wahl, F. 359. H. 339. 349. Eigenschaften, E. 205. 206. F. 40. schriftstellerisches Verdienst, E. 273. Nebengeschäfte, E. 367. F. 357. Dimission, F. 28. Unterstützung derselben durch Communication archivalischer Nachrichten, E. 264. Zahl, E. 350. F. 27. 29. 38. 47. 359. zu Basel, F. 314. zu Bern, F. 131. zu Duisburg, H. 234. zu Erlangen, E. 170. zu Genf, H. 154. zu Greifswald, G. 274. 324. zu Jena, E. 366. 367. zu Ingolstadt, H. 89. zu Kopenhagen, F. 310. zu Lausanne, F. 132. zu Pavia, H. 42. zu Wien, E. 358. zu Wittenberg, F. 108. zu Würzburg, H. 92. emeriti in Pavia, H. 42. blinder in Königsberg, 277. Vgl. Besoldung, Reisen, Streitigkeiten.
Promotionen und acad. Würden, E. 348. F. 28. 390. in Erfurt, G. 374. in Greifswald, G. 290. in Mainz, G. 163. in Oxford, F. 62. in Pavia, H. 43. Formalien und Kosten der juristischen Promotionen in Jena, Leipzig und Wittenberg, E. 166. Doctorwürde, E. 113. 202. 203. Doctor-Patente, A. 15. Doctor-Eigenschaften und Rechte, D. 67. Doctor-Eyd, E. 205. Magister-Eyd, G. 279. Licentiaten der Philosophie, F. 86. Licentiaten der höhern Chirurgie, der Feldmeßkunst und der Wasserbaukunst in Pavia, H. 43.
Rang, der Professoren, F. 47. 243. des Rectors in Greifswald, G. 330.
Real-Academie in Wien, H. 277.
Rechte der Academie, als einer Corporation, F. 339.
Rectorat, E. 179. E. 100. H. 341. zu Altdorf, F. 82. zu Erlangen, F. 390. zu Genf, H. 154. zu Krakau, G. 24. zu Mainz, G. 163. zu Salzburg, H. 175. zu Wien, F. 228. findet sich in Breslau nicht, H. 234. Dauer, A. 90. E. 349. F. 40. 78. 82. 131. 274. beständiges, E. 180. F. 42. Entsagung, F. 83. Rectores magnificentissimi, F. 199. Rectoratwechsel in Greifswald, G. 299.

Reisen der Professoren, C. 264. E. 349.
Reitbahn in Erfurt, E. 317. in Greifswald, H. 62.
Repetenten-Collegium in Göttingen, D. 355.
Restauration der Universität zu Erfurt, E. 316.
Schauspiele auf Academien, D. 368. E. 172. F. 258. 381. G. 151 von Studenten aufgeführte Schauspiele, G. 175.
Schöppenstuhl, zu Jena, E. 166.
Schulen, gelehrte, Einrichtung, D. 290. Einfluß auf die Academien, F 30. 348. Klosterschulen im Würtembergischen, G. 13.
Schwängerungsklagen gegen Studenten, E. 125.
Selbststudium auf Academien, C. 360.
Societät der Wissenschaften in Göttingen, D. 358.
Staatswirthschaftl. hohe Schule in Heidelberg, H. 251.
Stiftungen zu besondern gelehrten Zwecken in Kopenhagen, zu gelehrten Reisen, D. 300. zum Studio der norwegischen Alterthümer, D. 299. H. 278.
Stipendien, E. 115. F. 367. in Göttingen, D. 359. H. 250. in Greifswald, G. 300. in Halle, H. 250. in Königsberg, H 267. in Leipzig, H. 268. märkisches, H. 236. Reisestipendien in Kopenhagen u. Kongsberg, F. 368.
Streitigkeiten der Professoren untereinander, F. 358. G. 291.
Studenten, Vorbereitung auf Schulen, B. 201. zu frühe Beziehung der Academie, F. 365. weitere Erziehung auf der Academie, D. 53. E 93 alte, G. 27. Sittenverderbniß, D. 50. 290. 392. E. 171. 172. 371. G. 25. H. 87. 332. 346. Spielsucht, G. 264. Schulden, G. 26. 173. H. 357. 362. Unfleiß, G. 173. Beförderungsmittel des Fleißes, H. 43. 353. Unterscheidungszeichen, F. 284. Zahl, in Basel, F. 316. in Breslau, G. 21. in Erfurt, G. 373. in Erlangen, G. 3. H. 139. in Frankfurt, G. 3. H. 236. in Fulda, G. 373. in Gießen, B. 253. H. 250. in Greifswald, H. 13. in Halle, H. 86. in Helmstädt, H. 252. in Jena, H. 255. in Kiel, D. 298. in Kopenhagen, F. 310. in Leipzig, H. 268. in Mainz, G. 164. in Padua, E. 240. in Pavia, E. 240. in Tübingen, G. 13. H. 263. in Wien, E. 357.
Studien-Commission in Greifswald, G. 326. H. 68. Anweisung zum Studiren in Erlangen, C. 170. Studirplan der Mediciner zu Pavia, H. 43.
Studirsucht, G. 355.
Stunden-Reglement in Greifswald, G. 58. 284.
Syndicus in Greifswald, G. 308.
Theologisches Seminarium in Erlangen, H. 317. in Halle, E. 340. F. 27. in Helmstädt, H. 253. Prediger-Seminarium in Fulda, G. 373. in Göttingen, D. 45. 46. 355. in Mainz, G. 166. Pastoral-Institute, E. 171. in Göttingen, D. 355.
Tumulte der Studenten in Jena, 1792, E. 369. 386. 1795, F. 2. G. 124. H. 37.

Tutor

Tutor in Oxford, F. 66.
Umgang der Professoren, C. 339. der Studenten, B. 19. F. 39. 379. G. 146. H. 138. 142. 150. mit den Professoren, E. 172. H. 141. 373. mit Familien, E. 172. 339. mit Frauenzimmern, C. 275. G. 30. S. Assembleen.
Vergnügungen der Studenten, F. 380. in Erlangen, C. 158. 174. H. 138. in Göttingen, B. 18. 261. C. 274. in Greifswald, H. 67. in Halle, D. 308. E. 339. 342. H. 86. in Jena, D. 151. H. 35. in Leipzig, H. 139. 150.
Verlegung der Academien, G. 54.
Veterinair-Schule in Kopenhagen, D. 301.
Visitationen in Greifswald, G. 317 323.
Voltigirboden in Greifswald, G. 324.
Vorlesungen, älteste, F. 245. auf den engl. Universitäten, 66 in Erlangen, C. 156. 170. F. 274. in Mainz, G. 164. in Wien, F. 229. priuatissima, D. 275. in Erlangen, H. 144. über die Gesetzgebungs-Wissenschaft in Greifswald, G. 275. freye für Theologen, über Nebenwissenschaften in Halle, D. 310. F. 38. Bezahlung, H. 350. Pränumeration, G. 43. Eincassirung des Honorarii in Gießen, D. 275. in Kiel, H. 278. Verwendung des Honorarii in Wien, E. 357. unentgeldliche, D. 275. H. 266. Einrichtung der Vorlesungen, D. 286. G. 142. H. 338. 349. 355. 356. wie sie abzuwarten sind, E. 323. Compendia dazu, E. 351. Vortrag der Lehrer, E. 98. 205. 206. Dictiren, D. 276. 278. Heftschreiben, B. 338. H. 86. Gebrauch der deutschen Sprache, E. 146. Verdoppeln der Stunden, F. 379. Diaria darüber in Greifswald, G. 285. 326. feste Vorschrift aller Vorlesungen ebendaselbst, G. 59. Freyheit der Studirenden, ihre Vorlesungen selbst zu wählen, E. 351.
Votiren der Professoren, E. 109. F. 339.
Werbung, gewaltsame, in Halle, F. 28.
Willkührliches Verfahren der Regierung in academischen Sachen, F. 31.
Wittwenkasse der Professoren in Erfurt, E. 317. in Göttingen, D. 359. in Greifswald, G. 310. 331. in Halle, F. 31. der Juristen-Facultät in Leipzig, F. 167. des Schöppenstuhls in Jena, E. 166.
Wohlfeilheit des Orts, C. 154. E. 371. 379. F. 102.
Zeitungen, gelehrte, G. 31. 154. 245. 374. H. 387. greifswaldsche, H. 63. tübingische, G. 15.
Zeugnisse für die Studenten, F. 390. H. 354. über die Fähigkeit angehender Studenten, E. 171. 340.
Zootomisches Theater in Marburg, H. 269.
Zwangsrecht der Academien, B. 300. G. 3. H. 273.

VI.

Auf Mecklenburg besonderen Bezug habende Gegenstände, darüber etwas gesagt oder nachgewiesen ist.

Abschoß, B. 395. C. 330. 331. 332. H. 370. 371. zwischen Rostock und dem übrigen meckl. schwerinschen Lande, G. 144. zwischen Ratzeburg und Lauenburg, G. 64.
Abstammung der meckl. Herzöge von dänischen Königen, B. 322.
Ackerbau, C. 114. in den kleinen Städten, B. 333.
Adel, E. 355.
Adolph Friedrich I, H. z. M. C. 134.
Adolph Friedrich II, H. z. M. C. 134.
Adolph Friedrich IV, H. z. M. F. 198.
Anlagen, D. 274. H. 371. Vgl. Contributionen.
Antonii-Termin, E. 293. F. 106. G. 350.
Aristocratismus, B. 312.
Armenanstalten, C. 221. D. 397. F. 341. 376. G. 49. H. 115. 152. in Dobberan, B. 383. in Friedland, E. 276. in Grabow, B. 154. in Güstrow, A. 27. G. 160. in Rostock, A. 114. F. 124. in Schwerin, A. 131. 383. C. 282. C. 88. 362. im Amte Toitenwinkel, B. 42. auf dem platten Lande, E. 103. 124. 211. im Strelitzischen, H. 288. 371.
Assemblee, ästhetische, wird in Rostock vorgeschlagen, A. 105.
Aulici, deren Stimmfähigkeit auf Landtägen, B. 395.
Ausfuhr, C. 311. D. 347. H. 206. S. auch Kornausfuhr.
Baltische Länder, Entstehung derselben, C. 383. E. 368.
Barometerhöhe, H. 11.
Bauern, H. 205. Unterschied derselben im Schwerinschen und Ratzeburgischen, B. 44. Bauernlegung, C. 221. 226. D. 79. 132. 348. 349. E. 334. F. 62. 108. 222. 354. 355. G. 18. 36. 62. Bauernwirthschaft, A. 163. B. 44. 193. C. 207. 350. F. 23. 63. 116. H. 218. Verbesserung der Bauernwirthschaft durch Verpachtung der Hufen, E. 124. 163. 274. Bauerhäuser, G. 137. Extradienste, F. 23. Verpflichtung zur Recrutenlieferung, G. 391. Monatsgelder der fürstl. Bauern im Strelitzischen, E. 39.
Beckers Noth- und Hülfsbüchlein wird empfohlen, verketzert und corrigiret, D. 152.
Begräbnisse, außerhalb der Stadt angelegt, A. 163.
v. Bernhard, G. V. 196. 266. C. 382.
Biber, C. 162.
Bibliothek, ritter- und landschaftliche, A. 224. B. 8. 280. F. 390. neue für die herzogl. Regierung in Schwerin, C. 400. des stargardschen Kreises, E. 344.
Bienenzucht, A. 44. B. 195. C. 18. F. 99. G. 8.
Billenstrick, Amtmann zu Boizenburg, G. 239.
Blitzableiter, A. 290.
Boizenburg, A. 243. 290. B. 44. 71. 149. 265. C. 219. E. 355. G. 339. 364.
Brandenburgs Anrecht an Mecklenburg, E. 63. 354.
Brandversicherung, C. 207. E. 274.

Brauanſtalten, C. 208.
Broda, Kloſter, C. 3. G. 262.
Brodttaxe, G. 292.
Büchernachdruck, C. 272.
Buchmaſt, B. 70.
v. Bülow, deſſen Vormundſchafts-Sache, D. 138.
Bützow, A. 236. 261. B. 271. C. 218. D. 317.
Butter, C. 311.
Calender, A. 28. 102. B. 387.
Candidaten-Seminarium wird vorgeſchlagen, C. 186.
Canut, F. z. W. C. 143.
Carl II, H. z. M. C. 142. 190. 331. C. 165. 213.
Carl Leopold, H. z. M. C. 135. C. 198. 352. G. 239.
Cartoffeln, C. 115.
Catechismus, F. 221. 266. 354. G. 17. 19. 38. 138. 228. 395. H. 88. 96. 248. 390.
Catharina, H. z. M. C. 198.
Charlotta Wilhelmina, H. z. M. C. 135.
Chriſtian Ludwig I, H. z. M. D. 127. C. 140. 352.
Chriſtian Ludwig II, H. z. M. C. 135.
Chriſtina Magaretha, H. z. M. C. 198.
Chriſtoph, H. z. M. C. 197.
Cimbriſche Waſſerfluth, C. 12. 113.
Collecten in den Kirchen, B. 43.
Coloniſten, flandriſche, G. 208.
Commerztractat mit Frankreich, C. 221.
Contributionen, B. 394. 395. C. 219. 332. G. 347. H. 371. Contributions-Modus, A. 81. D. 347. Remiſſionen, C. 332. Vgl. Anlagen, Erben-Modus, Hufencataſter, Landkaſten.
Credit, G. 378.
Criminal-Koſten, Vereinbarung zu deren gemeinſchaftlicher Uebertragung, B. 395. C. 331. H. 370.
Crivitz, D. 363.
Damm, heiliger, C. 114.
Deputationsrecht der Städte, B. 375.
Ditmar, B. B. 194.
Dobberan, C. 129. G. 283. H. 152. 383.
Dölitz, A. 252.
Dömitz, F. 342. Eiſenfabrike, D. 267. Zuchthaus, B. 271. D. 116.
Domainen, Verwandlung derſelben in Bauergüter, B. 254. Licitation der Domanial-Pachtungen, H. 231. neue Eintheilung der ſtrelitziſchen, F. 159.
Eherecht, A. 117.
Einkünfte des Landes. C. 219. 296. D. 349. C. 355.
Einlieger, C. 164. 174. F. 97. 178. G. 39. 53. 70. H. 206. 218.
Eliſabeth, H. z. M. C. 382. C. 197.
Entſcheidungen, gerichtliche, in meckl. Proceſſen, G. 10.
Erben-Modus, F. 383. H. 191.

Erbhuldigungen der stargardschen Ritterschaft, B. 324.
Erbpacht der Pfarrländereyen, D. 203. E. 12. G. 97. 229. 359. H. 288. 390. 394.
Erbverbrüderung mit Lauenburg, D. 31. 123. G. 380.
Erbvertrag, rostockscher neuer, A. 16. 18. 19. 28. 30. B. 81. E. 308 Vgl. Rostock.
Erdarten, C. 114. Vgl. Walkererde, Mergel.
Ertragsanschläge von Landgütern, C. 315. D. 152.
Examen der künftigen Prediger, H. 391.
Execution, Instruction für die Landes-Executoren, B. 395.
Fabriken und Manufacturen, A. 363. B. 363. D. 116. 119. 184. 267. 348. 364. 367. E. 355. F. 342. G. 70. 377.
Feuerlöschungs-Anstalten, B. 71. 266. C. 162. D. 194. F. 125.
Fideicommisse, lehnsherrliche Bestätigung derselben, E. 279. G. 189. H. 155.
Fiscäle, F. 353.
Fische, D. 217. Fischerey, F. 159. Lachsfang, E. 355. Heringsfang des Klosters Broda, E. 3.
Fischland, C. 350. 368. F. 127.
Flachs, D. 79. Flachsarbeit, E. 174. Hanf, H. 159.
Flüsse und Seen einiger Aemter, B. 316.
Franzosen des Rindviehes, A. 204.
Friedrich II, H. z. M. A. 131. B. 254. C. 135. D. 349. 396. F. 265.
Friedrich Franz, H. z. M. C. 135. E. 102.
Friedrich Wilhelm, H z. M. F. 342.
Friederike Caroline Sophie Alexandrine, P. v. P. G. 212.
Fürstenberg, G. 258.
Futterkräuter, B. 387. C. 116. 207. 279. D. 395. 397.
Garnisons-Kosten, Beyträge dazu, E. 391.
Geburts-Copulations-Sterbelisten, A. 139. C. 15. 211. 219. D. 29. 59. 152.
Gemeine Bescheide der Gerichte, G. 347.
Geogenie, B. 383. C. 12. 113. 267. 383. F. 368.
Gesangbuch, neues, E. 177. 235. F. 118. G. 73. 144. 227. H. 291.
Gesellschaften, geheime, A. 130. 382.
Gesetze, deren Verbesserung, D. 134.
Gesinde, H. 190.
Gespenstergeschichte, zu Sülz, A. 237. zu Walkendorf, E. 23. 176.
Gesundbrunnen zu Lübz, G. 303.
Gewicht, B. 231.
Glasfabrike zu Remplin, E. 356.
Glienke, F. 206.
Grabow, A. 156. 165. B. 271.
Gränzberichtigungen, D. 319. H. 369.
Grevesmühlen, C. 218. 250.
Größe des Landes, C. 219. 296. D. 5. 349. E. 354. H. 205.
Grünenhäger Bauern, A. 287. H. 371.

Güstrow, A. 27. 130. C. 219.
Güter-Gemeinschaft der Ehegatten im Stargardischen, E. 293. 294. G. 135.
Gustav Adolph, H. z. M. D. 123. E. 85. 198. F. 117.
Hagelschadens-Assecuranz wird vorgeschlagen, E. 132.
Handel, A. 382. C. 311. D. 125. E. 356. H. 207. Vgl. Rostock.
Handwerker, B. 53. D. 126. Innungen, D. 319. Unruhen, E. 288. Gesetze für Handwerker, G. 312. 367.
Hans Albrecht, H. z. M. E. 197.
Hasardspiele, D. 133.
Hauslehrer, B. 267.
Hausvertrag, strelitzischer, H. 370.
Herzogswürde, worauf sie haftet, E. 96. 293. G. 256. 319. 350.
Hexenprocesse, D. 347.
Hinrich I, G. z. S. A. 156.
Hinrich der Pilger, H. z. M. D. 400.
Hofgericht, Eröfnung, B. 322. strelitz. Assessor, B. 394. E. 23. Präsentation des ritterschaftl. Assessors, H. 371.
Hofwart der Lehnleute, E. 293. G. 289.
Holzmangel, B. 181. C. 208. 218. D. 7. E. 334. G. 69. 239. Holzersparung, F. 108. 127. 251.
Hufe, Begriff im Mittelalter, E. 86.
Hufen-Catastet, A. 130. 155. 287. B. 394. C. 331. 332. E. 164. G. 81. 138. 393. H. 322. 372.
Hypothek-Aemter, hannöversche, B. 316. C. 331. E. 196. preußische, B. 191. C. 220. 332.
Jagdgerechtigkeit auf einer gemeinschaftl. Feldmark, G. 323.
Indigenat, A. 234. 290. 380. 383. B. 109. 295. C. 8. 221. 333. D. 349. 362. E. 213. 329. 330. F. 106. G. 10. 39.
Industrie-Schulen auf dem Lande, D. 203. E. 3.
Insecten, H. 159. 344.
Johann der Theolog, H. z. M. E. 143.
Johann Albrecht, H. z. M. C. 135. 215. F. 251.
Juden, A. 343. C. 117. 163. 208. 226. Oberrabbiner in Schwerin, G. 391.
Justizpflege, G. 18.
Justizkanzleyen, G. 345.
Kalk, B. 317. D. 80.
Kammerzieler, D. 319. Abzug für die Herrschaft Wismar, E. 218. 263.
v. d. Kettenburg, C. 135.
Kirchenäcker, deren Verpachtung, E. 274.
Kirchenordnung, Erläuterung derselben, G. 371.
Kirchkogel, C. 279.
Kleesaamen, E. 103.
Kleiderordnung für den gemeinen Mann auf dem Lande wird vorgeschlagen, A. 290.

Klöster, E. 221. 329. 332. D. 363. E. 215. H. 370. Kloster Dobbertin, B. 190. Kloster Ribnitz, B. 394. 395. D. 274. Kloster zum heil. Kreuz in Rostock, E. 329. Kloster Marienfließ an der Stepenitz, E. 329.
Koppelwirthschaft, E. 114. E. 95. 132. 223. 333. G. 67. 178. 304. 366. H. 11.
Kornausfuhr, E. 148. D. 5. 17. 36. G. 167. H. 151. 223. Kornpreise, E. 250. D. 6. Kornmangel, Kornheurung und Verbot der Ausfuhr, E. 288. 305. F. 97.
Kreisdefensions-Kosten, S. Reichscontingent.
Krieg, siebenjähriger, B. 255. 375. E. 330. D. 61. E. 127.
Kundbücher werden statt der Kundschaften vorgeschlagen, E. 275.
Lage, D. 342.
Landcharten, B. 208. 312. 364. 392. E. 278. 282. D. 4. 380. F. 80. G. 319. 399.
Landesfolge, E. 84.
Landesschulden, ältere ständische, B. 394. E. 332.
Landesvergleich, E. 134. 219. 330. kayserl. Confirmation, E. 199.
Landgestüte. E. 273. G. 180. 378.
Landgüter, hohe Preise, E. 67. 173. 232. G. 69. Schätzung, G. 65. 394.
Landkasten, E. 330. 333. D. 274. 347.
Landstädte, E. 332. D. 79. Ackerbau und sonstiger Betrieb daselbst, B. 334. Landstädte stargardschen Kreises, G. 262. H. 370. Stadtwirthschaft im Strelitzischen, E. 156.
Landtag, B. 396. D. 274. 349. E. 23. 213. H. 377. Eröfnung, H. 370. Form der Landtags-Protocolle, F. 321. Landtagsbeschlüsse, D. 395. Vgl. Aulici.
Lauenburg, Erbverbrüderung, D. 31. 123. G. 380.
Lehmschindeldächer, B. 287. H. 88.
Lehn, Erbfolge nach dem 24 u. 30 Art. der Reversalen, A. 44. 68. 163. E. 23. E. 292. Lehndienste, E. 82. F. 329. Divisions-Matrikel der Lehnpferde, E. 84. Erbrecht legitimirter Kinder, D. 234. Lehne extra curtem, E. 74. Schulzen-Mühlen u. Burglehne, E. 293. G. 135. Verjährung, E. 331. Vgl. Hofwart, Fideicommisse.
Leibeigenschaft, und deren Aufhebung, B. 163. 194. 333. E. 189. 221. D. 132. 204. 274. E. 47. 87. 123. 211. 274. 362. F. 63. 70. G. 19. 69. H. 205.
Leichenbeytrags-Gesellschaften, E. 381. D. 80. 195.
Leichengebühren beym Durchgang durch mehrere Kirchspiele, F. 127.
Lesegesellschaft, religiöse, in Rostock, A. 5.
Leuchtenberg, Anwartschaft, D. 274.
Loh, E. 117.
Lotterie von Büchern, A. 215. von Fechtstunden, B. 324.
Louise, K. v. P. E. 288.
Louise Charlotte, E. v. S. G. F. 127, 128, 177. G. 201. 240, 289, 297, H. 79, 87, 200.

Ludwigs-

Ludwigslust, A. 131. E. 104. G. 181. 227. Vieharzney-
schule, F. 71. Grundriß, F. 80.
Lübchin, A. 252.
Lübeck, Fehde mit der Stadt, E. 85. lübsches Recht, G.
365. Posten von und nach Lübeck, E. 329.
Lübz, G. 303.
Lüneburg, Schalfahrt, G. 337.
Maaß, B. 231. H. 248. 391. Getraidemaaß des Mit-
telalters, F. 355.
Märkisches Recht im Stargardschen Kreise, E. 293. G. 135.
Magdeburgische Canonicate H. Gustav Adolph, D. 123.
Maior terrae, E 3.
Manufacturen, S. Fabriken,
Margaretha Elisabeth, H. z. M. E. 197.
Marnitz, B. 298.
Medicinal-Anstalten, E. 86. 124. G. 158. Medicinal-
Collegium, G. 395.
Mergel, B. 181.
Militair, E. 296. D. 347. 348. G. 391.
Mineralien, insonderheit Granit und andere Steinarten,
B. 194. 195. 317. E. 114. 115. 249. Steinbrüche, E. 355.
Mirow, B. 154. E. 15. 115. 350.
Mühlen, deren Licitation, D. 268.
Münzen, A. 69. E. 163. 282. 295. E. 213. 218.
Münzfuß, B. 147. 387. D. 26. 348. H. 319. 383.
Müritz, A. 149. 150. E. 115. 164. 278.
Nahmen, als Data zur Geschichte betrachtet, D. 397.
Natürliche Kinder der Herzöge, E. 294.
Necessarien, E. 355.
Neubrandenburg, Spielcharten-Fabrik, E. 279.
Neuburg, E. 142.
Neukloster, A. 27. 243.
Neustadt, E. 13. 115.
Niclot, F. z. W. E. 3.
Observatorium zu Remplin, D. 56. H. 10.
Obst, B. 266. E. 114. Obstbau, F. 99.
Oeconomische Gesellschaft, vergebl. Vorschlag, A. 130.
wirkl. Einrichtung, H. 63. 321.
Olitäten-Krämer, B. 180. F. 280.
Orden pour la vertu, E. 395.
Ostsee, Abnahme, E. 327. Bestandtheile des Wassers,
E. 131.
Pädagogium zu Bützow, A. 261. D. 317.
Parchim, A. 28. E. 221. Winterassemblee, F. 71.
v. Passow, E. 368.
v. Petkum, A. 127.
Pfandinhaber ritterschaftl. Güter, Landstandschaft derse-
ben, E. 10.
Pferdediebstahl, E. 360.
Pferdezucht, A. 263. Vgl. Landgestüte.
Pflanzen, A. 121. B. 329. E. 114. 115.

Pietismus, C. 7. 271.
Pleureusen, D. 349.
Pöhl, A. 68. B. 191.
Policey-Anstalten, A. 380. B. 53. 180. C. 103. Vgl. Rostock.
Postfreyheit, G. 223.
Prämienkasse für die Unterthanen im Amte Boizenburg, B. 149.
Präpositi, sollen denunciiren, C. 182.
Prediger, Accidentalhebungen, C. 221. Ackerwirthschaft, C. 86. G. 101. 359. gelehrte Beschäftigungen, A. 152.
Prediger in Rostock seit 1788. I) Directoren des Ministerii, 1) C. D. Detert, und 2) J. Hartmann, C. 288. 3) G. Detharding I, C. 176. II) Jacobi-Kirche, Pastoren, 1) H. V. Becker, G. 16. 2) G. Detharding I, H. 224. Nachmittagsprediger, 1) G Detharding I, und 2) J. C. Petersen, H. 224. Frühprediger, 1) J. C. Petersen, und 2) G. Detharding, II, H. 224. III) Marien-Kirche, — IV) Nicolai-Kirche, Pastoren, 1) J. Hartmann, F. 40. 2) C. M. C. Stever, H. 224. Nachmittagsprediger, 1) G. V. H. Niehenk, C. 393. 2) C. M. C. Stever, F. 72. 3) A. F. W. Koch, H 224. V) Petri-Kirche, Pastoren, 1) C. D. Detert, C. 288. 2) J. W. Brunow, D. 64. Nachmittags Prediger, 1) J. W. Brunow, und 2) G. H. Petersen, D. 64. VI) Heil-Geist-Kirche, 1) J. H. Pries, F. 359. 2) S. G. Lange, H. 256.
Prediger-Wittwenkasse, mecklenburgische, C. 212. H. 88. 115. 191. 383.
Preisaufgabe der Intendance des schwerinschen Theaters, B. 54.
Postfreyheit, C. 15. G. 18.
Priuilegium de non appellando, A. 266. B. 368. C. 66. 220. D. 274.
Producte, F. 23.
Publicität, D. 347.
Ratzeburg, C. 221.
Recurse an den Reichstag, F. 329. H. 390.
Redevin, G. 178. 378.
Refugiès, C. 221. D. 274.
Reichscontingent und Kreis-Defension, D. 113. 143. 211. 222. 250. 267. 281. 329. 347. 386. 394. C. 4. 23. 137. 187. 228. 256. 294. 362. 378. 386. G. 89. 122. H. 136.
Reichsfürstenrath, Alternation in demselben, C. 363.
Reichskammergericht, Präsentation dazu, H. 369.
Reluitionskasse, H. 370.
Remplin, D. 56. C. 356. H. 10.
Rhetra, B. 43. 52. 78. 149. C. 74. D. 7. H. 185. 329.
Rindvieh, B. 71. Vgl. Franzosen, Viehsterben.
Ripuarier, D. 194.
Röbelscher Wald in der Müritz, B. 150. C. 115.
Rohr, C. 221.

Rostock, Grundriß, B. 312. Beschreibung aus dem Jahre 1616, C. 358. Verhältniß zu den übrigen Landständen G. 138. Landtags-Deputirte, H. 371. Quote zu den Landesanlagen, B. 394. C. 71. 251. 279. 330. G. 269. 349. Streitigkeiten mit Ritter- und Landschaft, A. 169. 218. 288. 289. B. 57. 71. 81. 376. 395. Vergleich mit derselben, H. 371. neuer Erbvertrag, A. 18. 28. B. 395. Reichscontingent, D. 251. 281. 332. 387. G. 89. H. 169. 177. Abschoß, G. 144. Reluition von Willershagen und Bartelsdorf, B. 395. D. 344. Handel, B. 57. C. 148. 221. H. 335. Einfuhr aus Petersburg, C. 398. Speditionshandel, D. 266. Accise, B. 394. 395. Gärbereyen, C. 356. Erziehung und gesellschaftlicher Ton, B. 267. Vergnügungsörter, C. 47. 187. vormaliges Toccodille-Kränzchen, A. 287. Brodtaxe, G. 292. Mängel der Policey und anderer Einrichtungen, B. 250. 362. C. 88. 133. 187. 276. F. 121. 177. G. 139. Gastrecht, A. 199. D. 377. F. 53. Brautlachtsordnung, A. 28. 82. Verordnungen in Handwerkssachen, G. 312. statistische Bruchstücke über die dortige Verfassung, C. 104. 256. 273. 360. 362. 370. F. 177. 222. 355. G. 311. Menge der Predigten, F. 249. sternbergischer Receß, C. 329. vermischte Nachrichten, A. 243. 290. 342. C. 330. 331.

Salier, D. 194.

Salinen, ehemalige zu Sülten und Konow, C. 362.

Schafzucht, A. 380. B. 44. 70. C. 72. 251.

Schäfereygerechtigkeit auf gemeinschaftl. Feldmarken, G. 323.

Scharfrichter, deren Mißbräuche, A. 204.

Schauspiele, A. 29. 204. 237. 288. 380. 384. B. 54. Fischersche Schauspielergesellschaft, C. 318. 343.

Schiffbarmachung der Flüsse, C. 162. 251. D. 348. insonderheit der Elde, C. 148. 163. 217. 250. 278. 281. 358. D. 4. 17. 36. 48. 49. 65. 80. 81. 126. 301. C. 79. 131. 165. der Tollensee, G. 257. der Schaale, 337. des Kanals zwischen Hohen-Vicheln und Wismar, 340.

Schleswiner Burg, H. 207.

Schnatermann, C. 47.

Schornsteinfeger-Monopol, F. 107.

Schulanstalten, A. 154. B. 182. 299. C. 189. 221. 252. 279. 286. in Güstrow, A. 204. F. 331. Naturalienkabinet der dortigen Schule, C. 320. in Parchim, C. 14. in Rostock, A. 4. 5. 26. 29. 365. C. 122. Verbesserung des Gehalts der dortigen Lehrer, G. 37. in Strelitz, F. 159. in Wittenburg, C. 368. auf dem Lande, A. 81. D. 203. Schulmeister-Seminarium, C. 132. G. 227. H. 318. Schulschriften, C. 103.

Schweden, Mecklenburgs Bündniß mit der Krone im 30jährigen Kriege, F. 296. schwedische Schuld, C. 197.

Schwedter Erbschaft, B. 305. D. 263. C. 233. 257. H. 160.

Schwerin, Fürstenthum, Ritterschaft desselben, A. 131. 242. B. 394. 395. Matricular-Anschlag, H. 369.

Schwerin, Stadt, A. 130. 131. 163. 164. 202. 243. 288. 383. B. 71. 180. C. 222. D. 184. E. 103. 189. 275. Arbeitshaus, F. 179. katholisches Seminarium, F. 238.
v. Schwerin, adl. Geschlecht, D. 125.
Seebad, zu Dobberan, E. 130. 181. G. 145. 383. H. 353.
Seehunde, H. 188.
Seidenbau, D. 395.
Sibethsche Sache, A. 137.
Singechor in Rostock, A. 244.
Slaven, B. 76.
Sommerrocken, C. 85.
Sophia Charlotta, H. z. M. C. 135.
Sophia Hedwig, H. z. M. E. 198.
Stadtpfandbücher, A. 28. 30. 43. 178.
Stände, E. 355.
Stallfutterung, H. 217. 223.
Stargard, C. 251.
Stargardscher Kreis, C. 222. Matricular-Anschlag und Verhältniß gegen die andern, C. 332. H. 371. Beytrag zu den ältern Landesschulden, C. 332.
Statistik, A. 69. C. 219.
Steinfeldter Hufen, A. 155.
Steno, nordischer Vicarius, D. 127.
Sternberg, A. 144. B. 271.
Steuerreceptur-Schulden, H. 370.
Stiftungen, milde, A. 28. 343.
Strafe des lebendigen Begrabens, C. 280.
Strasburgische Canonicate, C. 25. D. 124. E. 66. 104. 291.
Strelitz, F. 206. Dicasteria, E. 294. Zuchthaus, F. 159.
Subsidien-Tractat mit den Generalstaaten, C. 136.
Successions-Vergleich von 1701 u. Erläuterungs-Vertrag von 1755, E. 252.
Taufstein aus den Zeiten der Wenden, C. 123.
Taufzeugen, A. 203.
Teterow, B. 146.
Theresia Mathilda Amalia, F. v. T. u. T. B. 72. 167.
Toitenwinkel, B. 42.
Tontine wird empfohlen, A. 69. 81.
Torf, C. 85. D. 346.
Trauerbeschränkung, ehemalige freywillige, A. 28. 130. 165. Abschaffung der schwarzen Kleider, D. 115.
Uniform, ritterschaftliche, H. 370.
Union, E. 355.
Varmer, G. 210.
Verlöbniß, Nothwendigkeit der Zeugen, G. 322.
Versteinerungen, C. 115.
Veterinair-Schule, E. 314. G. 181.
Vicariat, nordisches, D. 127.
Viehsterben, F. 64. Inoculation der Seuche, E. 283.
Vögel, D. 305. G. 181. H. 294.

Volksmenge, C. 219. 296. D. 5. 28. 349. E. 174. 306. 354. G. 52. 70. 104. H. 11. 205. im Strelitzischen, E. 144. Vgl. Geburtslisten.
Vorderstädte, A. 242. B. 395. Vorderstadt Neubrandenburg, C. 332.
Vormundschaften im herzogl. Hause, F. 209.
Vormundschaftssachen, Vergleich darüber zwischen den preuß. und strel. Gerichten, G. 200.
Wahren, D. 47.
Waldungen, deren Ertrag, B. 181. C. 350.
Wallenstein, H. z. M. F. 101. 206. G. 286. 392.
Walsmühlsches Treffen, C. 194.
Wapen, herzogliches, D. 125.
Warnawer, G. 210.
Warnemünde, F. 98. 125. 221. H. 13. Warnemünder Zoll, B. 272. C. 69. D. 124. E. 356. 364.
Wasserstauung, C. 368.
Wegebesserung, D. 8. F. 383. G. 36.
Weinbau, D. 397.
Wenden, deren Character, C. 264. wendische Abstammung, deren Folgen auf die jetzige Verfassung, E. 291. wendische Alterthümer, H. 185. 329.
Wengierskische Anleihe, D. 124.
Westphälischer Friede, D. 123.
Wetterbeobachtungen, A. 30. B. 387.
Wiedertäufer, A. 69.
Wilken, J. C. F. 252. H. 96.
Wisch, B. 272.
Wismar, B. 272.
Wittstockſche Unterhandlungen, B. 154. 194. 375. E. 15.
Wittwenkasse fürstl. Bedienten, H. 217. meckl. Predigerwittwenkasse, E. 212. H. 88. 115. 191. 383.
Wölfe, C. 114.
Wolle, B. 70. D. 79. Wollimpost, B. 180. D. 396. Wollmanufacturen, C. 207. 397. E. 182. F. 90. 207. G. 144. 391.
Zölle, Elbzölle, E. 365. zu Boizenburg, G. 365. zu Zarrentin u. Blücher, G. 343. Zollpflichtigkeit riterschaftl. Hintersassen, G. 391.